This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06923980 8

George Bancroft.

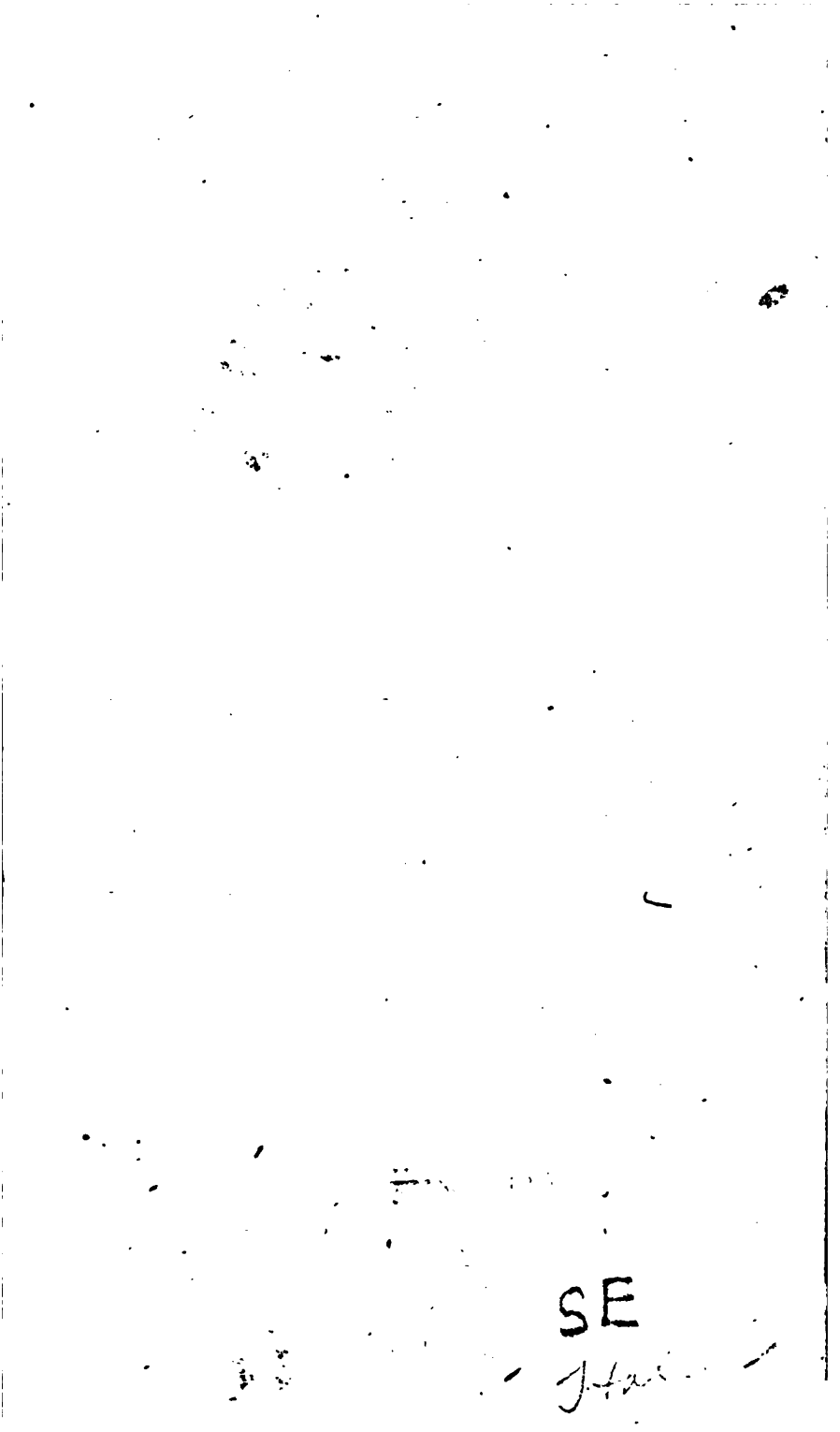
SE

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt
von
Carl Ludwig von Haller,
des Souverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Dritter Band.
Makrobiotik der Patrimonial-Staaten.
Zweytes Hauptstük. Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Difficilius est provincias obtinere quam facere.
Florus.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1821.

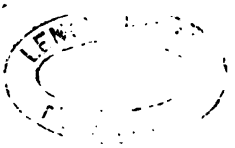

Vorrede.

Die günstige Aufnahme und der schnelle Absaz, welchen die zwey ersten Bände dieses Werks in ganz Deutschland gefunden haben, sind mir ein erfreulicher Beweis meines laut geäußerten Glaubens, daß der Sinn für gründliche Wissenschaft nicht erstorben ist, und daß die Sache der uralten Wahrheit und Gerechtigkeit im Stillen mehr Anhänger und Freunde zählt, als diejenigen uns vorgeben wollen, deren zeitgeistiges Geschrey allbereits der Welt zum Ekel wird. Was gelehrte und wahrheitsliebende Männer noch an dem ersten Band zu erinneren oder zu vermissen glaubten, darüber werden sie in dem zweyten wohl die gewünschten Aufschlüsse erhalten haben. So z. B. wird mir niemand mehr vorwerfen, daß ich die Lüke welche die Vernichtung des revolutionären Systems in dem menschlichen Geist und Herz übrig lasse, nicht ausgefüllt, nur niedergerissen aber nicht aufgebaut, und dem gestürzten Gözen keinen Gegenstand der heiligen Verehrung substituirt habe. Denn das ist eben meine Klage, daß es in der gelehrten wie in der ungelehrten Welt, nicht sowohl an Haß des Irrthums als an Kenntniß und

Liebe der entgegengeſezten Wahrheit mangelt. Eben ſo wenig kann irgend ein aufmerkſamer Leſer mich der kleinlichen Eitelkeit zeihen, als ob ich der Einzige ſeyn wolle, und den verdienſtvollen Männern, welche vor mir und mit mir den nämlichen guten Kampf gekämpfet haben, nicht genug Gerechtigkeit widerfahren laſſe. Bey der Sorgfalt und der Gewiſſenhaftigkeit, mit welcher ich überall gleiche und ähnliche Gedanken älterer und neuerer Schriftſteller, oft ſogar ohne Noth, anführe, hätte ich wahrlich dieſen Vorwurf nicht erwartet. Solcher Dünkel iſt ferne von mir, und er kömmt nicht in das Gemüth desjenigen, der die Wahrheit von ganzer Seele liebt, mithin auch die Zahl ihrer früheren Zeugen und gleichzeitigen Bekenner lieber groß als klein darſtellt. Iſt doch gerade jene Menge von Autoritäten mir von anderen vorgeworfen worden, weil ſie der Wahrheit mehr Gewicht giebt und mich nicht allein auf dem Kampfplaz erſcheinen läßt. O nein! ich verſchmähe die Gemeinſchaft jener Trefflichen nicht und wünſche, daß ſie auch die meinige nicht verſchmähen mögen; ihrer Vorarbeit habe ich viel zu verdanken, und der einzige Vorzug der mir vielleicht vor ihnen zukömmt, liegt nur in dem glüklichen Umſtand, daß ich dasjenige, was ſie oft fühlten, im einzelnen häufig ſagten, aber nicht recht begründeten, auf ein verkanntes oberſtes Princip zurükgeführt und alles aus demſelben hergeleitet, daß ich die Perle, die am Wege glänzte, ergriffen und eingefaßt, oder durch den Funken eines göttlichen Lichtes entzündet, den Faden, der allein aus dem Labyrinthe

führen konnte, erkannt, muthig aufgenommen und nicht mehr aus den Händen gelaſſen habe. Mögen ſie mir dann auch dieſes kleine Verdienſt nicht gönnen, welches nicht einmal das meinige, ſondern die Frucht eines glüklichen, wahrlich von Gott gegebenen, Gedankens iſt. Sollten dieſe Freunde der Wahrheit es übel finden, daß einer aus ihnen ſie vollends entdekt, daß er den gemeinſchaftlichen Feind mit andern Waffen beſſer geſchlagen hat, oder daß er die Trauben von dem Rebſtok, nicht aber von Dornen und Diſteln zu leſen ſuchte! Und wenn auch durch das aufrichtige Bekenntniß, daß die wahren politiſchen Grundſäze bisher nicht rein aufgeſtellt, nicht in wiſſenſchaftlicher Form conſequent entwikelt worden ſeyen, den Irrenden, und zwar den beſſeren Köpfen unter ihnen, ein ehrenvoller Weg zur Rükkehr geöffnet würde: wer müßte ſich nicht darüber freuen? Wir ſollen Menſchen belehren und beſſeren, das verlorne wieder ſuchen, dem Reiche Gottes Freunde gewinnen und nicht blos nach unſerem eigenen Ruhme ſtreben. Derſelbige wird auch nur auf jene Weiſe erworben, und wenn auch jemand kämpfet, ſo wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe dann recht.

Dieſe Worte ſeyen den Freunden meines Werkes geſagt: — Läſterungen und Schmähungen gegen daſſelbe ſind zwar auch erſchienen, doch weniger zahlreich als ich ſie erwartet hatte. Auf dieſelben zu antworten erlaubt mir wahrlich die Zeit nicht, und ich habe dabey viel wichtigere Dinge zu thun, wofern ich bey der ungewiſſen

Dauer des Lebens und der sparsam vergönnten Muße das große Unternehmen noch vollenden will. Die beßte Antwort mag dieser dritte Band seyn, welcher auf die versprochene Zeit erscheint, und abermal in strenger Consequenz mit dem allgemeinen Princip eine unendliche Menge schwieriger und wichtiger Punkte beleuchtet. Er enthält vorerst die höhere Staatsklugheit oder die Erhaltungs-Kunst der Patrimonial-Fürstenthümer, und sodann das ganze zweyte Hauptstük von den militärischen Reichen. Jene Politik ist zwar auch den militärischen, den geistlichen Staaten und selbst den Republiken gemein, in so fern sie ebenfalls mit der Grundherrlichkeit zusammenschmelzen und ohne dieselbe durchaus nicht bestehen können. Sie wird daher in den folgenden Hauptstüken nicht wiederholt, sondern wir begnügen uns darauf zurükzuweisen und übrigens von den wichtigen Modifikationen zu reden, welche durch veränderte oder gleichzeitig existirende Verhältnisse veranlasset werden. Einfach und doch erschöpfend ist das Princip aller Fürsten-Klugheit: „Behauptung jeder Art von eigener Macht oder Ueberlegenheit und regelmäßige, d. h. gerechte und wohlwollende Ausübung derselben.“ Leztere ist in dem zweyten Band behandelt worden, hier wird, um Wiederholungen zu vermeiden, vorzüglich auf erstere Rükſicht genommen, die auch mehr in das Gebiet der Klugheit gehört. Vor allem muß die Territorial-Macht, als die Wurzel des Fürstenthums, ungeschwächt beybehalten und ungetheilt an die Nachfolger überliefert werden

(Cap. 45.) Um Vermögen und Reichthum zu behaupten, lehre ich nicht jene großentheils falsch begründete, Fürsten und Völkern gleich verderbliche, Cameral- oder Finanz-Wissenschaft, sondern lediglich gute Oekonomie, nach den nemlichen Regeln die auch für angesehene Privat-Personen gelten (Cap. 46.) Die Wichtigkeit eigenthümlicher Domainen, so wie die Gefährlichkeit allzugroßer Schulden glaube ich einleuchtend bewiesen, die Gegenstände möglicher Reformen bestimmt angegeben zu haben, und bin überzeugt, daß, besonders in unseren Tagen, die Einführung einer strengen Oekonomie die beßte Politik der Fürsten ist, wenn sie ihren Thron unabhängig behaupten und den Schlingen der revolutionären Sekte entgehen wollen, welche die Uebernahm Fürstlicher Ausgaben als Lokspeise, die Verwilligung von Steuren als Vorwand gebraucht, aber jene Finanz-Verlegenheit zu ihren weiteren Zweken benuzen will. Viel neues und beherzigungswürdiges, oder vielmehr altes und wieder neu gewordenes wird man in dem 47sten Capitel antreffen, welches von den Mitteln handelt, sich stets mit guten Gehülfen, d. h. mit treuen, fähigen und eifrigen Beamten zu umringen. — Warum das geheiligte Ansehen der Fürsten in unseren Tagen so sehr gesunken ist, und wodurch allein es gehoben und erhalten werden kann, wird in dem 48sten Capitel gezeigt. Das 49ste behandelt die Regeln der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und Klugheit bey Anhebung oder Führung der Kriege, die Nothwendigkeit kriegerischer Tugenden, und

beweiſet zulezt, daß es für den Erfolg mehr auf Seelenkraft als auf materielle Hülfsmittel ankömmt. — Innere Kriege ſind eine Klippe an deren die meiſten Fürſten und Republiken ſcheitern; wie leicht ſie aber zu vermeiden ſeyen und nach welchen Maximen allein ſie glänzend und glüklich beendiget werden können, hoffe ich in dem 50ſten Capitel lehrreich gezeigt zu haben. — Die Fürſten mit ihren Völkern ſtehen jedoch nicht iſolirt in der Welt; ohne äußere Freunde, ohne glükliche Verhältniſſe mit ſeinen Nachbaren, auf natürliches Geſez und auf Verträge gegründet, iſt auch der Mächtigſte ſeines Thrones nicht ſicher, oder muß wenigſtens in ſtetem Argwohn leben. Die Kunſt der Negotiation ſelbſt, die Regeln jenes geiſtigen Kampfes, welcher den freyen Willen eines anderen zu gewinnen oder ſeinen Zweken dienſtbar zu machen weiß, mit einigem Umfang zu entwikeln: dazu fühlte ich mir, bey meinem kindlich-einfachen offenen Gemüthe, die Fähigkeit nicht; praktiſch habe ich ſie nie verſtanden, höchſtens gelang es meinem Geiſt vielleicht das verborgene Princip derſelben anzudeuten, und übrigens habe ich mehr Gewicht darauf gelegt genau zu beſtimmen, worin die vortheilhaften oder nachtheiligen Verträge beſtehen, den Zwek anzugeben, dem jene Kunſt nur als Hülfsmittel dienen ſoll. (Cap. 51.) Das lezte Mittel der Noth, die kluge Fügung in unvermeidlich nachtheilige Verhältniſſe (Cap. 52.) iſt ſelbſt noch als ein ſtillſchweigender Vertrag anzuſehen. In den Schluß-Betrachtungen (Cap. 53.) hoffe ich, daß

gelehrtere Leſer der angeſtellten Vergleichung zwiſchen der Milde und Freyheit jener natürlichen Patrimonial-Staaten und dem harten Zwang phantaſtiſcher ſogenannt künſtlich bürgerlicher Verbindungen, eine beſondere Aufmerkſamkeit widmen werden. Wenn es noch welche geben ſollte, die den Geiſt dieſer einfachen Theorie nicht erkennen oder unſere jezigen Schul-Grillen für ein Fortſchreiten zur Freyheit halten: ſo dürften ſie hier die gewünſchte Befriedigung finden.

Bey dem zweyten Hauptſtük, von den militäriſchen Staaten, kömmt es vor allem darauf an, ſie genau von den grundherrlichen zu unterſcheiden, auf daß man ſie nicht mit denen verwechsle, welche blos viele Truppen halten, obgleich ihr Urſprung und ihr Weſen, die Wurzel ihrer Kraft, auf ganz anderen Fundamenten ruht. Es wird ihre natürliche Entſtehungsart, ihre Rechtmäßigkeit bewieſen, und ſodann gezeigt wie ſie ſich alle nothwendig mit einer Grundherrſchaft verbinden müſſen, und nur dadurch theils befeſtiget, theils gemildert werden. (Cap. 54 u. 55.) Aus dieſer Vereinigung entſtehen jedoch merkwürdige Modifikationen, verſchiedene Rechtsverhältniſſe, die uns in der Folge ausführlich beſchäftigen. Dasjenige gegen die überwundenen früheren Landes-Einwohner, welches gewöhnlich in etwas ſtrengeren Dienſtpflichten beſteht, gab Gelegenheit von der Sklaverey überhaupt, oder der unbeſtimmten gezwungenen Knechtſchaft zu reden, obgleich ſie keineswegs da-

mit nothwendig verbunden ist. (Cap. 56.) Wenn etwa zeitgeistige Blätter mir vorwerfen sollten, daß ich hier, (zwar einstimmig mit den berühmtesten Philosophen und Juristen aller Zeiten) unter gewissen Voraussezungen, die Rechtmäßigkeit der Sklaverey, der Leibeigenschaft u. s. w. vertheidige: so werde ich solches ganz und gar nicht abläugnen. Dürfte ja sonst auch kein Verbrecher mehr eingesperrt oder zur Arbeit angehalten werden. Nur bitte ich die Herren, auch meiner Haupt-Bemerkung nicht zu vergessen, daß durch unsere heutigen liberal seyn sollenden Staats-Prinzipien, die Sklaverey und Leibeigenschaft gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr allgemein gemacht wird, daß man nicht die Knechte befreyt, sondern alle Freye zur Knechtschaft verurtheilt, und daß unser Zeitalter, mit seinen freysinnigen Ideen, die Staaten selbst zu Zuchthäusern organisiren will oder gleiche Sklaverey für gleiche Freyheit hält. — Frappant und merkwürdig ist doch der Unterschied zwischen der militärischen Administrations-Form und derjenigen der Patrimonial-Staaten. Cap. 57. Die fast allgemeine, unnöthige Nachahmung der ersteren ist eben kein Beweis unserer zunehmenden Freyheit, sondern ein auffallendes Merkmal des Einflusses revolutionärer oder militärisch-despotischer Ideen. Das Deutsche oder vielmehr Fränkische und Longobardische Lehen-System, eine Modifikation der in allen militärischen Reichen üblichen Güterverschenkung, bedurfte zwar meiner Vertheidigung nicht; es ist lange vor mir von großen Männern gerecht-

fertiget worden; doch wird man hier (Cap. 58.) alles wesentliche gedrängt bey einander finden, und je mehr ich der Sache nachdenke, je mehr ich die Geschichte frage, desto mehr muß ich mich von der Milde und dem Nuzen dieses Verbandes überzeugen, welches Freyheit und Geselligkeit so freundlich mit einander vereinigte; es scheint mir sogar erwiesen, daß der Zerrüttung unserer Tage nur durch ähnliche Verträge wird gesteurt werden können. — Das höhere Ansehen, die Macht und Freyheit, deren die Lehensträger und Lehensfähigen genieſſen, gab die natürliche Veranlassung von dem Adel überhaupt, seiner Natur, seinen verschiedenen Fundamenten, seiner Erblichkeit, seinen Beweisen, seiner Ausartung durch bloße Diplome ohne Realität, und den einzig möglichen Mitteln seiner Restauration zu reden. Dieses 59ste Capitel wird zwar durch seine Benennung und durch den Reichthum seines Inhalts bey Freunden und Feinden Interesse genug erweken. Mich aber trieb der aufrichtige Wunsch, auch hier durch bessere Sachkenntniß den Frieden in den Gemüthern herzustellen, die Herrlichkeit der Natur zu zeigen, und dadurch den albernen Tadel einer göttlichen Ordnung zu beseitigen, die Wurzel jenes heillosen Neides zu zerstören, den falsche Weisheit gegen jede höhere Macht und höheres Glük in die Seelen gepflanzet hat. Das 60ste Capitel von den Reichsständen, welches auch auf kleinere Landstände paßt, konnte wohl nicht zu einer gelegeneren Zeit erscheinen, als eben jezt, wo man überall von ihrer Herstellung spricht, und wo die

zeitgeiſtige Sekte an deren Plaz ſo gern revolutionäre Volks-Repräſentanten nach der Köpfezahl einführen möchte. Den Völkern weit mehr noch als den Fürſten glaube ich einen großen Dienſt zu leiſten, indem ich ſie vor dieſen Klippen bewahre, an denen ihre Freyheit und all ihr Eigenthum ſcheitern müßte. In dem 61ſten Capitel wird von den weiteren Begünſtigungen oder Privilegien der ſiegenden Getreuen geſprochen und dadurch die Materie von dem Adel vervollſtändiget. Schwerlich konnte jemand in dieſer Sache unbefangener ſeyn als ich, und aufmerkſame Leſer, die ſich nicht von den neueren Alltags-Phraſen und Gemein-Plätzen irre führen laſſen, werden hoffentlich erkennen, mit welch unparteyiſcher Gerechtigkeits-Liebe ich auch hier jedem das Seine zu laſſen und das Seine zu geben, dabey aber das Wahre von dem Falſchen, das Gute von dem Fehlerhaften, das Natürliche von dem Mißbräuchlichen ſcharf zu unterſcheiden geſucht habe. Möchte der große Streit auch dadurch abgethan ſeyn! — Bey ſo nahe verwandten Gegenſtänden wie die ſogenannten National-Freyheiten oder Befreyungen welche den unmittelbaren Getreuen natürlich zukommen oder freywillig ertheilt werden mögen, dem Kampf zwiſchen den Großen und dem König, und den ſogenannten Königswahlen, (Cap. 62. 63. 64.) war in den hiſtoriſchen Beſtätigungen einige Wiederholung nicht zu vermeiden. Doch habe ich ihnen möglichſt auszuweichen und ſelbſt ähnliche Begebenheiten ſtets mit anderen Worten oder in

anderer Beziehung auszudrüken gesucht. Diese Menge von Bestätigungen dürfte zwar in einem wissenschaftlichen Werk vielen überflüssig scheinen; allein ihre Zusammenstellung ist außerordentlich lehrreich und giebt ihnen erst die beweisende Kraft; ich muß sogar meine Leser bitten, selbige, ihrer großen Gedrängtheit wegen, mit Aufmerksamkeit zu lesen, und dabey nicht sowohl auf die Thatsachen selbst als vielmehr auf das was durch dieselben bewiesen werden soll, Rükſicht zu nehmen, indem sie nicht zur Befriedigung der Neugierde, sondern als Zeugen einer allgemeinen und nothwendigen, aber bisher noch sehr verkannten Wahrheit aufgeführt sind. Die Makrobiotik oder Erhaltungskunst der militärischen Reiche, in so fern sie von der Politik der Patrimonial-Staaten abweicht, bezieht sich theils auf das Verhältniß gegen die früheren Landes-Einwohner, theils vorzüglich auf dasjenige gegen die Classe der Vasallen und Getreuen selbst. Das erstere hat wenig Schwierigkeiten, in Aufrechthaltung des lezteren besteht die wahre Kunst; doch beruht auch hier alles wieder auf dem nemlichen allgemeinen Prinzip. Wie besonders das herrliche deutsche Reich durch Vernachläßigung der hier aufgestellten Regeln zu Grund gegangen ist, werden viele nicht ohne Wehmuth und reiche Belehrung erkennen. Auch die Klugheits-Maximen in Absicht der Reichs- und Land-

ſtändiſchen Verſammlungen dürften nicht zur unrechten Zeit kommen, da noch jezt gegen dieſelben ſo häufig gefehlt wird; und was wir am Ende gegen die heilloſe revolutionäre Maxime der Unterdrükung und Herabwürdigung des Lehns- und Grundherrlichen Adels bemerken, verdient in unſeren Tagen beſonders erwogen zu werden. Daß ich endlich in dem 66ſten Capitel ſo viele hiſtoriſche Beyſpiele von der Stiftung und Bildung militäriſcher Staaten anführe, wird man mir hoffentlich wohl verzeihen. Sind ſie doch abermal durch ihre Zuſammenſtellung ſo lehrreich, und nehmen im Ganzen nicht vielmehr als einen einzelnen Bogen ein. Auch erhält die wiſſenſchaftliche Theorie nur durch ihre Uebereinſtimmung mit der Natur und Erfahrung ihren wahren Reiz, ihr himmliſches Intereſſe; durch ſie allein wird ihr das Siegel der Wahrheit aufgedrükt, und keiner hat die leztere gefunden, als der zu ihrem Freunde ſagen darf: „komm und ſiehe.“ Die Schlußbetrachtungen mögen beweiſen, daß ich die militäriſchen Staaten eben nicht mit Vorliebe behandelte, und daß mein Herz ihnen nicht ſonderlich gewogen iſt. Dieſes Gefühl ſtimmt auch mit den Geſezen der Natur überein, welche dergleichen furchtbare Maſſen allmählig immer wieder auf das Patrimonial-Verband zurükführt. Daher kann ich nicht ohne Bedauren ſehen, wie unſer Europa, der erhaltenen Warnungen ungeachtet, ſich immer mehr

zu militäriſiren ſcheint, ſeine Staaten gleichſam zu Feldlagern, ſeine Fürſten blos zu Armee-Commandanten zu machen ſucht. In Frankreich iſt dermal dieſes Streben offenbar; die revolutionären Grundſäze, von einer frechen aber doch ſtets begünſtigten Faktion neuerdings hervorgeſtellt, ſind der Vorwand oder das Mittel: das Janitſcharen-Regiment iſt der Zwek oder wird wenigſtens das nothwendige Reſultat davon ſeyn. Denn da die Sekte, wenn ſie auch wieder herrſchend werden ſollte, der Armee zu ihrer Stüze oder zur Bändigung der ſelbſt verurſachten Anarchie bedarf: ſo wird ſie auch neuerdings von ihr überwältiget und verſchlungen werden. Leider ſehen wir in einem großen Theil des übrigen Europa die nemliche Tendenz, und unſer Zeitalter wird es vielleicht einſt mit Schmerzen erkennen, wie nahe ſein ſogenannt liberales Syſtem mit dem militäriſch-deſpotiſchen verwandt iſt oder lezteres zur bitteren Frucht hervorbringt. Man beraubt die Throne aller Stüzen durch gleichartige Intereſſen, es werden alle milden natürlichen Bande gelöst, und dieſe können nur durch phyſiſchen Zwang erſezt werden. Die Berechnung der Länder, nicht nach eigenthümlichen Rechten und Beſizungen, ſondern nach Seelen und Quadratmeilen; ihre Begränzung nach militäriſchen Linien oder nach Bergen und großen Gewäſſern; die geprieſenen Austäuſche und Abrundungen des Gebiets, als wären ſie nur

eine Truppen-Demarkation; die ſogenannten Puriſizirungen und Simpliſizirungen nach welchen man ſogar den liebreichen Einfluß der chriſtlichen Kirche kaum geſtatten will, ihre Inſtitute ausſchlieſſend in ſein Territorium zu bannen und zu einer Staats-Anſtalt zu machen ſuchte; die Aufhebung aller anderen fremden Rechte und Befugniſſe im Inneren eines Staats, welche durch Eigenthum und Verträge veranlaſſet, ſonſt den Kitt einer nachbarlichen Freundſchaft ausmachten; die Departemental-Eintheilungen wodurch man uralte Stamm-Güter gleich eroberten Provinzen organiſirt; das Präfekten-Regiment, die Uniformität in allen Geſezen und Einrichtungen, die wieder eingeführte allgemeine Militärpflichtigkeit, die unbeſtimmten Tribute welche man von eigenen Leuten wie von überwundenen Feinden fordert: alles das ſind Früchte der herrſchenden falſchen Doctrinen, Folgen des revolutionären Zeitgeiſtes, Merkmale des überhandnehmenden militäriſchen Syſtems, welches die Fürſten den Völkern, die Völker ſelbſt einander feindſelig gegenüberſtellt, den Keim von neuen Vertilgungs-Kriegen in ſich trägt, und ſelbſt im ſogenannten Frieden allen freundlichen Verkehr unmöglich macht. O, wie viel iſt noch zur Herſtellung des wahren Friedens zu thun! Mit welcher Empfindung werden wir den Umfang unſers geſelligen Ruins erkennen, wenn wir einſt darüber die Augen öffnen! Möge indeſ-

ſen auch dieſer Band dazu beytragen, das Nachdenken der Redlichen und Einſichtsvollen auch auf ſolche Gegenſtände zu lenken, welche bisher, mitten unter ſo vielen Trümmern und dringenderen Bedürfniſſen, kaum noch beachtet worden ſind.

Ich gehe nun an den wichtigſten und ſchwerigſten Theil des ganzen Werks, nämlich an den vierten Band, welcher von den geiſtlichen Staaten und Geſellſchaften handeln wird, den ich aber vor Ablauf eines ganzen Jahrs kaum zu vollenden hoffen darf. Billig erzittere ich, theils vor der Heiligkeit, theils vor dem unermeßlichen Reichthum des Gegenſtandes, zumal wenn ich bedenke, wie viele Hülfsmittel mir dazu mangeln, und wie viel zarte Rükſichten noch dabey zu beobachten ſind ohne der Kraft der Wahrheit etwas zu vergeben. An redlichem Bemühen ſie zu ſuchen, klar, eindringend und erſchöpfend darzuſtellen, ſoll es mir gewiß nicht fehlen; mein Heißhunger nach gründlicher Erkenntniß bürget dafür, und mein Geiſt macht ſich darüber ein Ideal von Vollkommenheit, dem ich nur nachzuſtreben aber es nicht zu erreichen vermögend ſeyn werde. Darum, Ihr Freunde, die Ihr meinem Unternehmen gewogen ſeyd, habt Geduld mit dem Verſchub und mit allfälligen Mängeln; bittet für mich den Vater aller guten Geiſter, daß er mich erleuchten,

mir mit ſeiner Kraft beyſtehen wolle, um auch dieſen Theil ſeiner Offenbarungen und zum Beſten der Menſchen gemachten Veranſtaltungen, wenigſtens würdig und zu ſeiner Ehre abzuhandeln.

Geſchrieben in Bern am 18ten April 1818.

Innhalts-Anzeige.

Fünf und vierzigſtes Capitel. Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Befeſtigung der Unabhängigkeit. S. 3—15.

I. Mangel dieſer Doctrin in den bisherigen Syſtemen. S. 3—6.

II. Allgemeines Principium derſelben. Behauptung aller Arten von Macht und Ueberlegenheit, wodurch die Unabhängigkeit gegeben iſt. S. 6—10.

III. Erſtes Mittel. — Beybehaltung der Territorial-Macht. — Einführung der Untheilbarkeit, des Rechts der Erſtgeburt und einer wohlbeſtimmten Succeſſions-Ordnung. S. 11—15.

Sechs und vierzigſtes Capitel. Fortſezung. 2° Gute Oekonomie. (Finanz-Macht.) S. 16—53.

I. Nothwendigkeit einer guten Oekonomie überhaupt zur Erhaltung und Befeſtigung der Thronen. S. 16—21.

II. Nachtheile der Verſchwendung. S. 21 ff.

a. Verderblichkeit der Domainen-Veräußerung in ökonomiſcher und politiſcher Hinſicht. S. 22—31.

b. Schädlichkeit allzugroßer und drükender Schulden, es ſey bey richtiger oder unrichtiger Verzinſung. S. 31—32.

c. Gefährlichkeit allzuvieler, es ſey gezwungener oder bewilligter Auflagen. Der Fürſt wird dadurch immerhin abhängig. S. 33—43.

III. Worin die wahre Fürſtliche Oekonomie beſteht. S. 43 ff.

a. Ungeſchwächte Erhaltung und gute Bewirthſchaftung der Capitalien.

b. Vermehrung der Einnahmen.

c. Verminderung der Ausgaben.

d. Gute Rechnungsführung.

Einfache und gerechte Mittel dazu. S. 43—53.

Sieben und vierzigſtes Capitel. Fortſezung. 3° Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener. (Inſtrumental-Macht.) S. 54—77.

I. Wichtigkeit derſelben überhaupt. S. 54—55.

II. Worauf es dabey ankömmt. Treu, Fähigkeit, Dienſteifer, angenehme Eigenſchaften der Beamten. S. 56—57.

III. Einfache und ſichere Mittel dieſe Eigenſchaften zu erkennen und zu finden. S. 57—64.

IV. Mittel die Treu und den Eifer der Beamten ſtets lebendig zu erhalten. S. 64 ff.

1. Möglichſte Beſchränkung der Beamtenzahl. S. 65—69.
2. Vorzügliche Auswahl derſelben unter vermöglichen, angeſeſſenen und bekannten Männern. S. 69—71.
3. Sichere Fortdauer des Dienſtes. S. 71—73.
4. Graduelle Beförderungen. S. 73—74.
5. Glänzende Belohnungen für auſſerordentliches Verdienſt und ſchnelle entehrende Strafen für qualifizirte Pflichtverlezung. S. 74—77.

Acht und vierzigſtes Capitel. Fortſezung. 4° Erhaltung des höchſten Anſehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes. (moraliſche Macht.) S. 77—99.

I. Nothwendigkeit derſelben. S. 77—78.

II. Das Anſehen beſteht in der Anerkennung der Ueberlegenheit und folget unwiderſtehlich auf den Beſiz und die Aeuſſerung aller Arten von Superiorität. S. 79.

III. Illuſtration und Anwendung dieſes Grundſazes in Abſicht auf die Tugenden und Fehler der Fürſten, auf ihre äuſſere Lebensart, ihre Umgebungen, Beſchäftigungen, Vergnügungen, die Beſorgung der Regierungsgeſchäfte und die Vermeidung eines aus revolutionärer Schule hergeholten falſchen Canzley-Sprachgebrauchs. S. 79—99.

Neun und vierzigſtes Capitel. Fortſezung. 5° Geiſt

des Kriegs oder kriegerische Tugenden. (militärische Kräfte.) S. 99—113.

I. Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Selbstständigkeit und Freyheit. S. 99—102.

II. Natürliche Regeln der Gerechtigkeit, der Klugheit und Menschlichkeit bey Anhebung und Führung der Kriege. S. 102—105.

III. Der Geist des Kriegs besteht nicht in der Liebe zum Krieg, sondern in Tugenden des Charakters, in Entschlossenheit zum Kampf und in Fähigkeit zur Bestehung desselben. S. 105—108.

IV. Wie diese Tugenden mehr oder weniger erworben werden können. S. 108—110.

V. Allzulanger, ununterbrochener, ungestörter Friede ist ein schleichendes, entnervendes Gift der Staaten, und führt am Ende sicher zu ihrem Ruin. S. 110—113.

Fünfzigstes Capitel. Fortsezung. 6° Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. (Macht an inneren Freunden.) S. 113—133.

I. Innere Streitigkeiten und Kriege sind viel gefährlicher als die auswärtigen. S. 113—114.

II. Leichtigkeit sie zu vermeiden. S. 114—119.

III. Schwierigkeit die einmal entstandenen gut zu beendigen. S. 119—123.

IV. Einzig wahre Mittel dazu.

1. Offener Krieg und Sieg. S. 124—126.
2. Kämpfende Insurgenten sind nicht als Verbrecher sondern als Feinde zu behandeln. S. 126—129.
3. Trennung derselben als Verbündeten. Separat-Vergleiche mit einzelnen Häuptern oder Parteyen. S. 129—133.

Ein und fünfzigstes Capitel. Fortsezung. 7° Schließung vortheilhafter Verträge und Vermei-

dung aller nachtheiligen. (Föderative Macht) S. 134—151.

I. Allgemeine Regeln über die Kunſt vortheilhafte Verträge zu ſchlieſſen. Ueberhaupt iſt mehr auf den Willen als auf den Verſtand zu wirken. S. 134—138.

II. Vortheilhafte Verträge ſind ſolche modurch man ſich Freunde erwirbt, die Unabhängigkeit ſichert und künftige Gefahren abwendet. S. 138—143.

III. Nachtheilige Verträge ſind meiſt eine Folge der früher begangenen politiſchen Fehler. Daherige gewöhnliche Schädlichkeit der Neutralität und der ewigen Schuz- und Truz-Bündniſſe. S. 143—151.

Zwey und fünfzigſtes Capitel. Fortſezung. 8° Kluge Fügung in unvermeidlich nachtheilige Verhältniſſe. S. 152—155.

I. Gewaltſame Unterjochung und Verluſt der relativen Macht ſind meiſt eine Folge früher begangener politiſcher Fehler. S. 152—153.

II. In lezterem Fall iſt kluge Fügung in den Drang der Umſtände das einzige Mittel um die Exiſtenz zu retten und künftige Unabhängigkeit wieder möglich zu machen. S. 154—155.

Drey und fünfzigſtes Capitel. Hiſtoriſche Beſtätigungen und Schluß-Betrachtungen über die Patrimonial-Staaten. S. 156—180.

I. Allgemeinheit derſelben in allen Zeiten und Ländern. S. 156—164.

II. Wie die Natur auf mannigfaltigen Wegen immer wieder auf das Patrimonial-Verband zurükführt. S. 164—166.

III. Milde dieſes Verbandes und Beweis ſeiner gänzlichen Uebereinſtimmung mit der natürlichen Freyheit. S. 167—177.

IV. Charakteriſtiſche Merkmale der Patrimonial-Staaten. Sie ſind nicht ſo abgerundet als andere, mannigfaltiger, in ihren inneren Verhältniſſen, weniger glänzend, aber viel ſteyer, friedlicher und daurhafter. S. 178—180.

Zweytes Hauptſtük.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militäriſchen Staaten.

Vier und fünfzigſtes Capitel. Natürlicher und rechtmäßiger Urſprung derſelben. S. 181—190.

I. Sie entſtehen ebenfalls von oben herab, durch ſucceſſive Aggregation, mittelſt einzelner Dienſt-Verträge. S. 181—186.

II. Rechtmäßigkeit dieſes militäriſchen Verbandes ſowohl in ſeiner Stiftung als in ſeinem Gegenſtand. S. 186—187.

III. Beſonderer Charakter der militäriſchen Dienſt-Verträge. Gleichartigkeit und großentheils Unbeſtimmtheit der Dienſte. S. 187—188.

IV. Zwek dieſer militäriſchen (kämpfenden) Verbindungen. S. 189—190.

Fünf und fünfzigſtes Capitel. Mögliche und nothwendige Vereinigung des Generalats mit der Grundherrſchaft. S. 191—201.

I. Die unabhängige Militär-Herrſchaft läßt ſich urſprünglich auch ohne beſitzendes Grund-Eigenthum denken. S. 191—192.

II. Zu ihrer Fortdauer iſt aber die Erwerbung von Territorial-Beſitzungen abſolut nothwendig. S. 192—194.

III. Mögliche, rechtmäßige Erwerbungsarten derſelben, S. 194—196.

IV. Der Uebergang zur Grundherrſchaft iſt das natürliche Mittel das Rohe des bloßen Militär-Verbandes zu mildern. S. 196—197.

V. Der Feldherr ſo zugleich Grundherr geworden, hat in lezterer Eigenſchaft die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie der Patrimonial-Fürſt. S. 198—201.

Sechs und fünfzigſtes Capitel. Natürliche Fol-

gen die aus der Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft entspringen.

1° Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene, — Tribute, strengere Dienstleistung — Digression über die Sklaverey. S. 202—229.

I. Coexistenz von zwey ganz verschiedenen Rechts-Verhältnissen: 1) des militärischen zwischen dem Anführer und seinen Waffen-Gefährten, 2) des grundherrlichen gegen die früheren Landes-Einwohner. S. 202—205.

II. Erste Folge. Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene, besonders in Tributen und beschwerlicheren Dinstleistungen.

III. Digression über die Sklaverey im Allgemeinen.

a. Ihre Natur und möglicher rechtmäßiger Ursprung. S. 209—213.

b. Natürliche Rechte und Pflichten zwischen den Herren und den Sklaven. Positive Gesetze zu Gunsten der letzteren. S. 213—220.

c. Verschiedene Grade der Sklaverey oder unbestimmten beständigen Dienstbarkeit. S. 220—223.

d. Allmählige Milderung und Aufhebung derselben. S. 224—225.

IV. Diese Sklaverey ist jedoch nicht nothwendig mit den Eroberungen verbunden, nicht durch sie entstanden, und daher nie allgemein, wie hingegen diejenige welche aus unseren heutigen liberal genannten Staats-Systemen entspringt. S. 225—229.

Sieben und fünfzigstes Capitel. Fortsezung. 2° Militärische Organisation und Subordination in der Verwaltung des Reichs. S. 230—238.

I. Nothwendigkeit derselben aus der Natur der Umstände und Verhältnisse. S. 230—232.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militärischen Reichen ohne Ausnahm. S. 232—236.

III. Folgen dieser Organisation. — Anfänglich größere Macht,

aber auch ein Keim zur künftigen Zersplitterung des Reichs. S. 236—238.

Acht und fünfzigstes Capitel. Fortsezung. 3° Belohnung der mitgebrachten Getreuen. — Statthalterschaften, Hof- und Ministerial-Dienste. — Länder-Verschenkungen. — Digression über das Lehen-System. S. 239—266.

I. Nothwendigkeit derselben aus billiger Dankbarkeit und aus dem eigenen Interesse des Anführers. S. 239—240.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militärisch gegründeten Reichen. S. 240—241.

III. Güter-Verschenkungen insbesondere. S. 241. Digression über die Fränkischen und Longobardischen Lehen. S. 245 ff.

1. Ihre ursprüngliche Natur und großmüthige Bedingung. S. 245—250.

2. Ihre allmählig entstandene Erblichkeit. S. 250—252.

3. Verbreitung des Lehen-Systems in den meisten Ländern Europens. S. 252—253.

4. Unter-Abtheilung und Vervielfältigung der Lehen unter sehr verschiedenen Bedingungen. S. 253—258.

5. Wohlthätige Folgen dieses Lehen-Systems für Freyheit und Wohlstand. — Widerlegung der entgegengesezten Vorurtheile. S. 258—266.

Neun und fünfzigstes Capitel. Fortsezung. 4° Entstehung eines neuen Adels. S. 266—320.

I. Nothwendigkeit desselben als eine Folge des Siegs und der hinzukommenden Aemter und Lehen. S. 267—268.

II. Digression über den Adel im Allgemeinen. S. 268 ff.

1. Der Adel ist ein Produkt der Natur und nichts weiter als höheres Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit. S. 268—272. Beweis dieser Definition:

a. aus der Etymologie und der Bedeutung des Worts edel überhaupt. S. 272—276.

b. aus der Allgemeinheit des Adels in allen Zeiten und Ländern, und den ihm zukommenden gemeinsamen Merkmalen. S. 276—282.

c. aus seiner Unzerstörbarkeit. S. 282—283.

2. Verschiedene Arten des Adels, je nach dem Fundament der Macht. S. 283.

a. Land-Adel, Dynasten-Adel. S. 283—286.

b. Dienst- oder Ministerial-Adel. S. 286—287.

c. Militärischer Adel. S. 287—289.

d. Kirchen-Adel. S. 289—294.

e. Republikanischer oder patricischer Adel. S. 294—296.

f. Andere geringe Grade des Adels. S. 296—301.

3. Erblichkeit des Adels, in so fern die Ueberlegenheit auf deren er beruht erblich ist oder sonst fortdaurt. S. 301—303.

4. Adels-Proben, als urkundliche Beweise ununterbrochenen Ansehens und fortlaufender Illustration. S. 304—309.

III. Von dem militärischen Lehns-Adel insbesondere, und der späteren Aufnahme in denselben oder dem sogenannten Brief-Adel. S. 309—316.

IV. Ausartung des letzteren bey ganz veränderten Verhältnissen. — Einfache Mittel zu Bildung und Herstellung eines wahren natürlichen Adels. S. 316—320.

Sechszigstes Capitel. Fortsezung. 5° Versammlung von Reichsständen. S. 321—343.

I. Natürliche Veranlassung derselben. Grund ihrer Benennung. S. 321—322.

II. Sie sind nicht eine gesezgebende, sondern nur eine theils rathgebende, theils einwilligende Versammlung. S. 322—326.

III. Königliche Rechte die daraus fliessen. S. 326 ff.

1. Die Reichsstände zu berufen und wieder zu entlassen. S. 327—328.

2. Zu denſelben einzuberufen wen ſie wollen. Natürlicher Grund ihrer gewöhnlichen Compoſition. S. 328—335.

3. Die Materien ausſchlieſſend vorzuſchlagen. S. 335—337.

4. Die Beſchlüſſe anzunehmen oder zu verwerfen. S. 341—343.

IV. Beſtätigung aller dieſer Säze aus der Geſchichte und aus allen bey reichsſtändiſchen Verſammlungen üblichen Formen und Gebräuchen. S. 338—341.

Ein und ſechszigſtes Capitel. Fortſezung. 6° Weitere Begünſtigungen und Privilegien der ſiegenden Getreuen. S. 344—373.

I. Natürliche Veranlaſſung und Rechtmäſſigkeit derſelben: Sie ſind theils eine nothwendige Folge des rechtlichen Verhältniſſes, theils freywillige, von dem König abhängende Begünſtigungen. S. 344—345.

II. Aufzählung der gewöhnlichſten Privilegien. S. 345 ff.

1. Taxen-Freyheit. Ihre natürlichen Schranken. S. 345—349.

2. Beſonderer Gerichtshof. Er iſt für die Gerechtigkeit ſelbſt nothwendig und nüzlich. S. 349—350.

3. Begünſtigung bey Vergebung von hohen Reichsämtern, Hofdienſten und Militär-Stellen. S. 350—352.

4. Begünſtigung bey Hof-Geſellſchaften, Hof-Feſten u. ſ. w. S. 352 ff.

5. Andere ſogenannte Privilegien, die aber theils auf Privat-Verträgen beruhen, theils eine nothwendige Folge des Eigenthums ſind. — Turniers-Fähigkeit — Vorzug bey gewiſſen Kirchen-Pfründen — Wappen — Jagd — Landtags-Fähigkeit ꝛc. S. 353—355.

III. Mögliche Misbräuche und einſchleichende irrige Begriffe bey dieſen verſchiedenen Privilegien oder Begünſtigungen. Herſtellung der wahren natürlichen Regel. S. 355—373.

Zwey und ſechszigſtes Capitel. Fortſezung. 7° Sogenannte National-Freyheiten. S. 374—405.

I. Sie ſind nur der Innbegriff jener Privilegien oder Begünſtigungen, und kommen daher nur den urſprünglichen Getreuen des Königs oder ihren Nachkommen zu. S. 374—375.

II. In ſo fern ſie etwas mehr als natürliches Recht enthalten, ſind ſie nur Wohlthaten der Könige und werden durch verſchiedene Umſtände veranlaſſet. S. 375—376.

III. Ihr Innhalt iſt unbedeutend, und beſteht meiſtentheils nur in Zuſicherung von Privat-Rechten oder üblichen Begünſtigungen, nie aber in einem wirklichen Antheil an der Landesherrſchaft oder der Souverainität. S. 376—377.

IV. Beſtätigung dieſer Säze aus der Geſchichte der Deutſchen, Engliſchen, Hungariſchen und Polniſchen ſogenannten National-Freyheiten. S. 377—405.

Drey und ſechszigſtes Capitel. Fortſezung. 8° Wechſelſeitiger Kampf zwiſchen den Großen und dem König. S. 406—434.

I. Natürliche Veranlaſſung deſſelben, ſeine Allgemeinheit in allen militäriſchen Reichen. S. 406—409.

II. In dieſem Kampf haben überhaupt die Könige allen Vortheil auf ihrer Seite; es giebt aber auch Umſtände welche den Ständen das Uebergewicht verſchaffen. S. 409—412.

III. Illuſtration und Beſtätigung dieſer Wahrheiten aus der Geſchichte von Frankreich, Spanien, England, Schweden, Dänemark, Deutſchland und Polen. S. 412—434.

Vier und ſechszigſtes Capitel. Fortſezung. 9° Bisweilen eintretende ſogenannte Königswahlen. S. 435—501.

I. Urſprünglich ſind ſie ſchlechterdings unmöglich, werden aber bey ſtreitiger Thronfolge oder erloſchenen Dynaſtien bisweilen durch die Macht der Vaſallen veranlaſſet. S. 435—438.

II. Sie ſind immer nur eine Abweichung von der allgemeinen Regel und nicht eigentliche Wahlen, ſondern nur 1) Anerkennungen oder Ausrufungen einer bereits beſtehenden Kö-

niglichen Gewalt, oder 2) richterliche Urtheile zum Entſcheid von Erbfolgs-Streitigkeiten, oder 3) uſurpirte Gewalt der Großen und partielle Unterwerfungen. S. 438 — 443.

III. Beweis dieſer Grundſäze aus der Geſchichte des Jüdiſchen, Perſiſchen, Macedoniſchen und Römiſchen Reichs; der Lombarden und Weſtgothen; wie auch aus der Geſchichte von Spanien, Portugall, Frankreich, Deutſchland, England, Rußland, Dänemark, Schweden, Hungarn und Polen. S. 443 — 495.

IV. Reſultate. — Die ſogenannten geſezlichen Wahlreiche ſind halbvollendete Revolutionen, widernatürliche Zwitter-Staaten, die durchaus nicht beſtehen können. S. 495 — 501.

Fünf und ſechszigſtes Capitel. Makrobiotik der militäriſchen Staaten. S. 502 — 561.

I. Inſofern ſie zugleich Grundherren ſind, haben die militäriſchen Könige die nämlichen Klugheits-Regeln wie die Patrimonial-Fürſten zu beobachten. — Kurze Recapitulation derſelben. S. 503 — 513.

II. Von den urſprünglichen Landes-Einwohnern iſt nicht viel zu beſorgen. — Was im Verhältniß gegen dieſelben zu beobachten ſey. S. 513 — 517.

III. Schwierigere Politik gegen die Claſſe der Vaſallen und Getreuen ſelbſt. Dem allzugroßen Steigen ihrer Macht iſt vorzubeugen und ſtets die eigene Ueberlegenheit zu behaupten. S. 517 ff. Daher

1. hohe Reichsämter nicht erblich zu machen. S. 517 — 519.

2. Das Lehen-Syſtem in ſeiner Reinheit zu erhalten.

a. Urſprüngliche Schenkungen und Begünſtigungen zu reſpektiren aber nicht zu vermehren. b. Die Erblichkeit der Lehen nicht zu weit auszudehnen und bis auf einen gewiſſen Grad eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf zu begünſtigen. c. Inveſtitur-Förmlichkeiten nicht zu vernachläßigen. d. Reelle Lehens-Verpflichtungen weder zu

ſchwächen noch aufzuheben. e. Die Eigenſchaft eines Vaſallen mit dem Beſitz oder der Erwerbung einer fremden Krone unverträglich zu erklären. f. Strenge Disciplin in Fällen von Felonie. g. Größere Reichslehen allmählig zur Krone zurükzuziehen. S. 519 — 531.

3. Verſtärkung des Lehens-Verbandes durch andere perſönliche Dienſte und Verpflichtungen. (Armeen, Hofämter, Orden u. ſ. w.) S. 531 — 535.

4. Natürliche und nothwendige Klugheits-Maximen in Abſicht auf die Verſammlung von Reichs-Ständen. S. 535 — 544.

5. Billige Privilegien heilig zu halten, aber nicht zu vermehren und nicht über ihre natürlichen Schranken ausdehnen zu laſſen. S. 544 — 549.

IV. Uebrigens gerechte und freundliche Behandlung des Lehns- und Grundherrlichen Adels, als der natürlichen Stüze des Throns. Falſchheit und Verderblichkeit der entgegengeſezten revolutionären Doctrin. S. 549 — 561.

Sechs und ſechszigſtes Capitel. Hiſtoriſche Beſtätigungen und Schluß-Betrachtungen über die militäriſchen Staaten. S. 562 — 594.

I. Sie ſind nicht die häufigſten, nicht die gewöhnlichſten, ſondern immer viel ſeltener als die reinen Patrimonial-Staaten. S. 562 — 564.

II. Merkwürdigſte Beyſpiele derſelben aus der alten, mittleren und neueren Geſchichte. S. 564 — 586.

a. Colonial-Anführer im alten Griechenland ꝛc.

b. Abgefallene commandirende Generale und Statthalter.

c. Anführer von ſelbſt geworbenen kriegeriſchen Schaaren. — Glükliche Inſurrektions-Häupter.

III. Bemerkungen über die rechtliche oder unrechtliche Natur dieſer Beyſpiele. S. 586 — 590.

IV. Charakteriſtiſche Merkmale der militäriſchen Staaten. Sie ſind zwar größer, furchtbarer, glänzender als die grundherrlichen, auch abgerundeter in ihrem Gebiet, gleichförmiger in ihren inneren Verhältniſſen; aber nicht ſo dauerhaft und tragen viel mehrere Keime der Zerſtörung in ſich. S. 590 — 594.

Reſtauration

der

Staats-Wiſſenſchaft

oder

Theorie

des

natürlich-geſelligen Zuſtands.

Dritter Band.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten.

Zweytes Hauptſtük. Von den unabhängigen Feldherren oder den militäriſchen Staaten.

Fünf und vierzigſtes Capitel.

Makrobiotik der Patrimonial-Staaten oder von der Erhaltung und Befeſtigung der Unabhängigkeit.

I. Mangel dieſer Doctrin in den bisherigen Syſtemen.

II. Allgemeines Principium derſelben. Behauptung aller Arten von Macht und Ueberlegenheit, wodurch die Unabhängigkeit gegeben iſt.

III. Erſtes Mittel. Beybehaltung der Territorial-Macht. Einführung der Untheilbarkeit, des Rechts der Erſtgeburt und einer wohlbeſtimmten Succeſſions-Ordnung.

Wir haben bisher von dem Urſprung und der Natur der Staaten, beſonders aber der Grundherrlichen, von der Ausdehnung und den Schranken der Fürſtlichen Gewalt, von ihrer Veräußerung, ihrer Erweiterung und ihrem Untergange gehandelt. Daraus ergeben ſich nun auch mit einleuchtender Klarheit die Mittel und Tugenden, wodurch die Reiche ſelbſt erhalten und befeſtiget werden können, — mit andern Worten die Makrobiotik oder die Lebens-Verlängerungs-Kunſt der Staaten. [1]

Dieſe ſchöne und wichtige Kunſt der höhern Staats-Klugheit, welche man nicht unſchiklich auch die Thron-

1) Vergl. T. I. Cap. 2. S. 10 — 11.

behauptungs-Lehre nennen könnte, ist zwar, so viel mir bewußt, noch nie aus ihren ersten Gründen, nämlich aus der Natur der Sache, hergeleitet und vollständig entwikelt worden. Von ihr scheinen besonders die neueren Schriftsteller keinen Begriff mehr zu haben, oder auf dieselbe gar keinen Werth zu legen. Ihre Politik beschränkt sich beynahe blos auf die ewigen Gemein-Pläze von Akerbau, Industrie, Handlung, Erziehung u. s. w. oder auf eine Plusmacherey von Einkünften und Ausgaben; aber von der Erhaltung des freundlichen Verbandes selbst, mit welchem allein jene Glüksgüter stehen und fallen, ist keine Rede, darum weil man immer nur die Früchte nie die Wurzel, nur das Volk nie den Stifter und Vater des Volks berüksichtigte. Akerbau, Industrie, Handlung, Erziehung u. s. w. sind Privat-Unternehmungen, die am beßten gedeihen, wenn man sie der freyen Betriebsamkeit der Unterthanen überläßt und übrigens Gerechtigkeit im Lande wohnt. Was die Fürsten zu ihrer Beförderung oder Begünstigung thun können, ist nicht unentbehrlich nothwendig, übrigens bloße Wohlthat, moralische Pflicht; [2] aber an und für sich hindert das alles den möglichen Untergang des Staates nicht, und man hat Beyspiele genug in der Geschichte, daß selbst die blühendsten Reiche, wo Geistes-Cultur und alle Arten von Lebensglük sich im höchsten Flor befanden, oft früher und schneller als andere, durch äußere Feinde, oder durch innere Zufälle, oder durch Fehler der Klugheit zu Grund gegangen sind. Machiavelli hat zwar in seinem berühmten Werk de principe, [3] welches von den einen

2) Vergl. T. II. S. 357.

3) Schön übersezt, auch lehrreich und anziehend commentirt von

unbedingt verdammt, von den andern als ein Meiſterſtük der Politik geprieſen worden, den Fürſten einige Regeln zu ihrer Erhaltung gegeben. Zwar iſt dieſes Buch keineswegs ſo ſchlecht oder gefährlich, als man es lange Zeit dafür ausgegeben hat, und z. B. bey weitem nicht ſo empörend als die Künſte welche Ariſtoteles zur Befeſtigung der Tyranney empfiehlt, a) dabey aber die erlaubten und gerechten Mittel zur Erhaltung einer rechtmäßigen Herrſchaft gänzlich verſchweigt. Im einzelnen hat Machiavell viel herrliche treffende Gedanken, manche ſeiner Vorſchläge laſſen ſich vor der ſtrengſten Moral rechtfertigen, und dabey wird das Buch ſtets ein Meiſterſtük des Styls und Italieniſchen klaren Verſtandes bleiben. Aber da er in demſelben von gar keinem Prinzipio ausgeht, was eigentlich ein Staat oder ein Fürſt ſey, und worauf das Fundament ſeiner Herrſchaft beruhe: ſo iſt auch das Ganze äußerſt fragmentariſch und unvollſtändig, das vorgebliche Ideal nicht aus einer Idee, nicht aus einem oberſten reinen und wahren Begriff hergeholt, ſondern aus bloßen Bruchſtüken einzelner für klug gehaltener Fürſten unvollkommen zuſammengeſtellt. Daher werden die weſentlichſten Dinge vergeſſen und die wirklichen Rathſchläge ſind größtentheils nur kleinliche Hülfsmittel, die nicht auf das Weſen der Sache gehen. Er ſcheint nach dem Zeitpunkt, in welchem er lebte, nur Uſurpatoren oder doch neue Fürſten im Auge gehabt zu haben, deren Herrſchaft allerdings viel ſchwerer zu behaupten iſt: und

---

Hrn. A. W. Rehberg, Hannover 1810. 8. Seine Bemerkungen haben mich frappirt, und ſelbſt zu einiger Milderung meines Urtheils über Machiavell bewogen.

a) Pol. L. V. cap. II. ſ. Ueberſetzung v. Garve.

ſeine Politik beſchränkt ſich beynahe nur auf die Mittel den Gehorſam der Unterthanen zu ſichern, Aufruhren zu behinderen oder zu beſiegen, da doch die wenigſten Staaten auf dieſe Art zu Grunde gehen, und die Erhaltung der innern Ruhe von allen Aufgaben die leichteſte iſt. Eine Satyre iſt das Buch zuverläßig nicht, wofür die neueren Jakobiner es haben ausgeben wollen, um einen geiſtvollen Mann unter die ihrigen zählen zu können. Schon ſeine Veranlaſſung beweiſet das Gegentheil; auch iſt der Ton zu ernſthaft, in dem ganzen Buche findet ſich keine Spur von Ironie, und dabey enthält es zu viele wirklich gute Lehren, als daß die Abſicht des Verfaſſers hätte ſatyriſch ſeyn können. Allein von dem Vorwurf der Immoralität kann es doch nicht ganz losgewaſchen werden; es herrſcht darinn gar kein Gefühl, keine Anerkennung irgend eines höheren Geſezes, eine gewiße Gleichgültigkeit für Recht und Moral, die ohne Unterſchied bald Tugenden bald Verbrechen empfiehlt, je nachdem ſie ihm zum Zweke nüzlich ſcheinen. Es mag ſeyn, daß manches Anſtößige nur in einem fehlerhaften oder uns jezt fehlerhaft vorkommenden Ausdruk liegt, aber im Einzelnen erlaubt ſich Machiavell manche Aeußerungen, bey denen man zweifeln möchte, ob er die Tyranney im Ernſte gelehrt oder eine Satyre gegen die Fürſten geſchrieben habe.

Viel edler, vollſtändiger und zwekmäßiger ergiebt ſich die höhere Politik oder die wahre Staatsklugheit, wenn man mit redlichem Sinn an die Aufgabe geht, und dieſelbe aus der Natur der Sache ſelbſt zu entwikeln und zu beantworten ſucht. Sie beſteht alsdann in nichts anderem als in möglichſter Vermeidung oder Zurükſchie-

hung der Urſachen, welche den Untergang der Staaten herbeyführen und die in dem vorigen Capitel aufgezählt worden ſind. Zwar ſchüzt am Ende nichts gegen das allgemeine Geſez der Natur, welches den Staaten wie den Individuen, dem hohen wie dem niedrigen Glük den Tod zum endlichen Schikſal beſtimmt zu haben ſcheint, auf daß andere an ihrem Plaz hervortreten. Denn durch die Verſchiedenheit und den beſtändigen Antagonismus der menſchlichen Kräfte, wechſelt ſie den Beſiz der Länder, macht Freygeweſene dienſtbar und Dienſtbare frey, läßt unabhängige Geſchlechter vergehen und neue entſtehen. *) Wiewohl nach der bloßen Vernunft kein nothwendiger Grund vorhanden ſcheint, warum Eigenthum und Unabhängigkeit nicht Jahrtauſende hindurch in dem nämlichen Geſchlecht fortdauern könnten: ſo läßt ſich nach dem Gang der Natur unmöglich vermuthen, daß irgend ein herrſchender Stamm beſtändig die nämliche Ueberlegenheit in allen Dingen behaupten, daß ſein Reich nie, weder durch Entnervung des Geiſtes und Charakters, noch durch den Abgang männlicher Erben, noch durch freywillige oder gezwungene Veräußerung des Landes, noch durch unglükliche Kriege oder nachtheilige Friedensverträge, zu Grund geben werde. Ja! es liegt ſogar in der Natur und wird durch die Erfahrung beſtätiget, daß der allzulange Genuß des höchſten Glüks ſchon den Keim ſeiner Zerſtörung mit ſich führt, daß durch die damit verbundene Weichlichkeit, Ueppigkeit, Sorgloſigkeit u. ſ. w., am Ende ſelbſt bey dem kraftvollſten Geſchlecht der Geiſt

*) „Viel groſſe Herren ſind zu Boden gegangen und gewaltige „Könige ſind andern in die Hände kommen." So ſagt ſchon Sirach Cap. XI. 6.

erſtirbt, die Seelenkraft abnimmt, womit dann auch bald alle übrigen Güter der Erde verloren gehn. Daher lehrt uns auch die Geſchichte, daß kein einziger Staat ſich beſtändig erhalten hat, und es iſt ſogar lehrreich aus derſelben die Dauer der berühmteſten Reiche aufzuzeichnen und neben einander zu ſtellen. 6) Man ſieht dabey den ewigen, jedoch gleichförmigen Wechſel aller Dinge, und wie ſchwer die Unabhängigkeit, als das höchſte Gut, zu erhalten iſt. 7) Privat-Herrſchaften (die ſich durch das

---

6) Nur einige Beyſpiele:

Troja dauerte von 1482 a. C. bis 1184. 296 Jahre.

Medien von 876 — 559 a. C. 317 Jahre.

Neu-Aſſyrien von 824 — 625 an Nabopalaſſar. 199 Jahre.

Neu-Babylonien von 625 — 537. 88 Jahre.

Perſien von 560 — 331 an Alex. M. 229.

Macedonien von 814 — 322 a. C. 492 Jahre. Die Monarchie des Alexanders aber nur 14 Jahre.

Egypten von der Aethiopiſchen Eroberung 750 a. C. bis zu der Perſiſchen, 225 a. C. 525 Jahre.

Das Jüdiſche Reich bis zur Theilung von Juda und Iſrael von 1531 — 975 a. C. 556 Jahre.

Iſrael beſonders, bis zur Aſſyr. Eroberung. 253 Jahre.

Juda beſonders, bis auf Nebucadnezar 387 Jahre. Im Ganzen 943 Jahre.

Parthien von 250 a. C. bis 226 p. C. 476 Jahre.

Das Römiſche Reich 506 Jahre. Das Byzantiniſche unter vielen Dynaſtien, von 337 — 1473 n. Chr. 1136 Jahre.

Das Kalifat der Araber 636 Jahre. Hungarn. Arpadiſcher Stamm (887 — 1087.) 200 Jahre. Das Mongoliſche Reich ungefähr 100 Jahre. Das Deutſche Reich (843 — 1806.) 936 Jahre. Bonaparte's Welt-Monarchie (1799 — 1814.) 15 Jahre ꝛc.

7) Summisque negatum stare diu. *Lucan.* Et quidquid al-

Recht der Erſtgeburt forterben) dauern oft länger als die Staaten; ſie leben ruhig gerade durch ihre Verborgenheit, und Stürme welche die mächtigſten Bäume umſtürzen, gehn ruhig über das Gebüſche des Thals hinweg. [8] Die Natur hat auch hier alles compenſirt; das beſcheidene Glük iſt ſicherer, das größere unbeſtändiger. Selten ſteigt das Leben eines Staats über 500 bis 600 Jahre; die meiſten haben eine viel kürzere Dauer. Die Länder bleiben zwar die nämlichen, oft haben ſie auch eine längere Zeit hindurch eigene (darinn angeſeſſene) Herren und tragen den nämlichen Namen. Aber es wechſelten darin die Dynaſtien, neue Geſchlechter kamen auf den Thron, und ein ſolches Ereigniß iſt im Grunde immer als die Entſtehung eines neuen Staats zu betrachten; denn das vorige Geſchlecht hat ſeine Unabhängigkeit, ſeine Beſizungen oder auch ſeine Exiſtenz verlohren und ein neues iſt dagegen emporgekommen. Oft werden aber auch dieſelbigen Länder unter mehrere Beſizer vertheilt, oder ſie gelangen an fremde Herrſchaften, verlieren mithin ſogar ihren Namen, bis zulezt das nämliche Schikſal hinwieder die neuen Staaten trifft.

Allein gleichwie das phyſiſche Leben, ſo kann auch die Dauer der Staaten durch Verſchwendung der Kräfte verkürzt, durch Schonung und klugen Gebrauch derſelben

---

tum est, haud diu tutum manet. *Apollod.* Dieß erwahret ſich beſonders bey den großen Eroberern und Welt-Monarchien.

8) Venti agitant celsas positos sub montibus ornos,
A quibus in medio tuta est arbuscula valle.
Sic et opes agitant majora pericula summas
Tutior augustos comitatur vita penates.

verlängert werden. Das Leben eines Staats beſteht in der Unabhängigkeit ſeines Beſizers: und da dieſe ſelbſt nur auf höherer relativer Macht und glüklichen Verhältniſſen beruht, ſo muß ſich die ganze Kunſt ihre Dauer zu verlängern oder die Staatsklugheit im höhern und edleren Sinn, nur auf die Mittel beſchränken, gegen Untergebene ſowohl als gegen gleich Freye (Innere und Aeuſſere) jene Macht oder Ueberlegenheit aller Art zu behaupten und zu befeſtigen, durch welche allein die Selbſtſtändigkeit gegeben war und fernerhin möglich iſt.

Die erſte Macht iſt freylich Weisheit und Verſtand, die Kraft des Geiſtes und der Seele, ein feſter auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeter, auf gute Zweke hingehender Wille, dem die Menſchen ſchon im Privatleben ſo gerne folgen; dieſe Seelen-Kraft iſt die Schöpferin und Erhalterin aller übrigen Erden-Güter, mit ihr werden ſie urſprünglich erworben, ohne ſie nie lang erhalten, ſie iſt die einzige, die man immer mit ſich trägt, die keine Gewalt uns rauben kann; durch ſie werden ſelbſt die Staaten geſchaffen und durch ihren Mangel zertrümmert. Allein da dieſelbe unmittelbar eine Gabe der Natur iſt und wohl entwikelt oder zwekmäßig gebraucht, aber wo ſie mangelt durch keinen Unterricht gegeben werden kann: ſo wird ſie in gewißem Grad als nothwendige Bedingung bey allem übrigen vorausgeſezt, und man redet alſo hier nicht ſowohl von dem Verſtande ſelbſt, als von ſeiner Anwendung, von denjenigen Klugheits-Regeln, welche zur Erhaltung und Befeſtigung der Unabhängigkeit die nothwendigſten und zwekmäßigſten ſind.

4° Unter dieſen Klugheits-Regeln behauptet den erſten Rang die ungeſchwächte Beybehaltung der beſizenden Territorial-Macht, d. h. der Domainen und Ländereyen, auf denen das Fürſtenthum beruht, und welche die Wurzel oder die erſte Bedingung aller Herrſchaft und höheren Freyheit ſind. Hiezu gehört vor allem die Einführung der Untheilbarkeit, des damit verbundenen Rechts der Erſtgeburt und einer wohlbeſtimmten Succeſſions-Ordnung. Wie nothwendig das erſtere in einem Fürſtlichen Hauſe ſey, theils um Brüderzwiſten vorzubeugen, theils um die Macht nicht zu ſchwächen und die Unabhängigkeit gegen Benachbarte behaupten zu können, iſt ſchon oben in dem Capitel von der Veräußerung und der Erblichkeit, [9] ſo wie in jenem von der Erweiterung und dem Untergang der Staaten [10] bewieſen worden. Gleichwie alſo viele Reiche und Fürſtenthümer durch die Vernachläßigung jener Regel zu Grund gegangen ſind: ſo iſt es klar, daß vor allem den Theilungen durch Einführung des Rechts der Erſtgeburt vorgebeugt werden muß, und zwar um ſo mehr als daſſelbe die Grundlage zu jeder künftigen Erweiterung der Macht iſt, indem ungeſchwächte und ungetheilte Beſizungen mannigfaltige Mittel an die Hand geben, derſelben durch Käufe, Täuſche, Heyrathen u. ſ. w. noch mehrere zu erwerben oder allerley andere vortheilhafte Verträge zu ſchließen. Nebſt dieſem Recht der Erſtgeburt iſt aber eine wohlbeſtimmte Succeſſions-Ordnung eben ſo nothwendig, um auf den Fall daß keine Kinder oder Söhne vorhanden ſind,

9) S. T. II. S. 502 — 506.

10) S. T. II. S. 538 und S. 584.

jeden Zweifel über den rechtmäßigen Thronfolger zu heben, und den gefährlichen Erbfolgsſtreitigkeiten zwiſchen Seiten-Verwandten von nähmlichem Grad oder zwiſchen entfernteren Agnaten und näheren Cognaten auszuweichen, beſonders aber den Wechſel des herrſchenden Geſchlechts zu hindern. Sehr viele, ſelbſt große Reiche verdankten ihren früheren Untergang blos allein dem Mangel einer beſtimmten Succeſſions-Ordnung. Hätte Alexander der Große ein Thronfolgs-Geſez gegeben, ſo würde nach ſeinem Tode die Monarchie nicht zerſplittert worden ſeyn. Denn die Generale ſtritten ſich anfänglich nur über den rechtmäßigen Erben; erſt nach mehreren Jahren fielen ſie auf den Gedanken, nach und nach die ganze Familie des Alexanders auszurotten, um ſich ſelbſt zu Königen zu erklären. (A° 311 v. Chr.) Die Erbfolgsſtreitigkeiten in Syrien unter den Seleuciden und vorzüglich in Aegypten unter den Ptolomäern, ſchwächten nicht nur dieſe beyden Reiche, ſondern gaben auch den Römern den ſchiklichſten Anlaß, ſich in jene Händel zu miſchen, und am Ende beyde Staaten zu ihren Provinzen zu machen. (A° 307 — 86 und A° 80 vor Chr.) Frankreich mußte mit wenigen Unterbrechungen 100 Jahre lang (von A° 1328 bis 1429) gegen England über einen Thronfolg-Streit zwiſchen dem Schweſter-Sohn und des Vaters Bruders-Sohn Krieg führen, und ohne deſſelben glüklichen Ausgang würde es eine Engliſche Provinz geworden ſeyn. England fiel nach Auslöſchung des Angelſächſiſchen Königsſtamms durch blutige Erbfolg-Kriege an Wilhelm den Eroberer, Herzog der Normandie, und mußte von ihm das harte Loos der Ueberwundenen erfahren. A. C. 1066. Kaum dauerte dieſer Normänniſche Stamm acht und achtzig Jahre, ſo entſtand

ſchon wieder ein neuer Krieg zwiſchen der Tochter und dem Schwieger-Sohn des lezten Königs. Der vier und ſechszigjährige Thronfolge-Streit zwiſchen den Häuſern Lancaſter und York von 1421 bis 1485 brachte das nämliche Reich an Rand des Abgrunds, und war der einzige Grund daß es alle ſeine Eroberungen in Frankreich und ſogar die Franzöſiſche Krone verlor. Pohlen und Hungarn ſind nur deßwegen Wahlreiche geworden und unter fremde Herrſchaft gekommen, weil keine feſtbeſtimmte Succeſſions-Ordnung beſtand, wo dann bey dem Abgang männlicher Erben die großen Vaſallen ſich in den Erbfolg-Streit miſchten, das Reich durch innere Kriege ſchwächten und am Ende gar ein vollkommenes Wahlrecht zu uſurpiren wußten. Und wie viele Verwirrungen haben nicht die Toggenburgiſche Verlaſſenſchaft (1440), der Jülichſche Erbfolgeſtreit (1609), die Spaniſche Succeſſion u. ſ. w. veranlaſſet, welche durch ein vollſtändiges Thronfolg-Geſetz wohl hätten vermieden werden können. Unter allen möglichen Succeſſions-Arten iſt aber die männliche Lineal-Folge [11] mit beſtändigem Ausſchluß der Weiber und ihrer Nachkommen (ſo lang wenigſtens männliche Descendenten vorhanden ſind) nicht nur die billigſte, ſondern auch für die lange und ruhige Erhaltung der Staaten die zweckmäßigſte; theils weil ſie dem Geiſt der Untheilbarkeit und dem Grund, wegen welchem das Recht der Erſtgeburt eingeführt worden, am meiſten entſpricht, theils auch weil bey derſelben nie ein gegründeter Zweifel über die Perſon des rechtmäßigen Nachfolgers beſtehen kann. Ihr allein hatte es z. B. Frankreich zu verdanken, daß der Capetingiſche

11) Vergl. oben T. II. S. 525. ff.

Stamm, freylich in drey verſchiedenen Linien, [12] vom Jahr 987 bis 1792 über 800 Jahre, mithin länger als alle übrigen Dynaſtien regiert hat, und jetzt nachdem er ſeit 1814 neuerdings den Thron beſtiegen hat, vielleicht noch lange regieren wird. Durch die Heyrathen der Weiber geht immerhin die Macht und Unabhängigkeit in ein anderes Geſchlecht über. Wenn daſſelbe ſeine Reſidenz in dem nämlichen Land aufſchlägt, wie dieß bey großen Staaten gewöhnlich geſchieht, ſo iſt zwar das Uebel nicht ſehr groß; der nämliche Staat daurt dem Namen nach fort und hat nur einen andern Herrn. Allein die Völker lieben die Veräußerungen, beſonders an fremde Familien nicht, weil dieſelben gewöhnlich ganz andere Anſichten und Geſinnungen mit ſich bringen, und viele Neuerungen vornehmen. [13] Bleiben dabey in ſolchem Fall noch männliche Nachkommen des vorigen Herrſcherſtamms übrig, die ſich durch jene Heyrath ihr Familien-Gut entriſſen ſehen: ſo ſind dieſelben die gefährlichſten Feinde des neuen Fürſten, und können, weil ſie im Beſitz der Anhänglichkeit des Volkes ſind, bey jeder Gelegenheit verderbliche Faktionen und innere Kriege veranlaſſen. Geht aber vollends durch eine ſolche Heyrath das Reich an einen fremden Landesherrn über, der ſeine vorige Reſidenz beybehält und das neu erworbene Land mit ſeinen früheren Beſitzungen vereinigt, (wie dieſes bey kleineren Fürſtenthümern leicht möglich iſt und auch bey größeren oft der Fall ſeyn kann, wenn die Weiber und ihre Nachkommen nicht beſtändig von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden) ſo wird nicht nur das Fürſtliche Geſchlecht um ſeine Un-

12) Capet, Valois und Bourbon.

13) Vergl. oben T. II. S. 475 — 478.

abhängigkeit, ſondern auch das Volk um alle Vortheile eines im Land angeſeſſenen Herrn gebracht; das Land ſelbſt verliert ſogar ſeinen Namen und wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Auf dieſe Art iſt z. B. das große Herzogthum Burgund im Jahr 1479 als eigener Staat verſchwunden und das Königreich Portugall im Jahr 1580 an Spanien gekommen, bis 1640 der Herzog von Braganza ſich wieder von demſelben loszutrennen und unabhängig zu machen wußte. Selbſt Frankreich wäre im J. 1328 nur eine Provinz von England, und dieſes hinwieder unter Philipp II. eine Spaniſche Provinz geworden, wenn nicht theils alte Uebungen und Hausgeſeze, theils blutige Kriege die Erbfolge an die Weiber und deren Nachkommen, zumal an ſolche die bereits fremde Thronen beſaßen, verhindert hätten.

Sechs und vierzigſtes Capitel.

Fortſezung.

2. Gute Oekonomie. (Finanz-Macht.)

I. Nothwendigkeit einer guten Oekonomie überhaupt zur Erhaltung und Befeſtigung der Thronen.

II. Nachtheile der Verſchwendung.

a. Verderblichkeit der Domainen-Veräußerung in ökonomiſcher und politiſcher Hinſicht.

b. Schädlichkeit allzugroßer und drükender Schulden, es ſey bey richtiger oder unrichtiger Verzinſung.

c. Gefährlichkeit allzuvieler, es ſey gezwungener oder bewilligter, Auflagen. Der Fürſt wird dadurch immerhin abhängig.

III. Worinn die wahre Fürſtliche Oekonomie beſteht.

a. Ungeſchwächte Erhaltung und gute Bewirthſchaftung der Capitalien.

b. Vermehrung der Einnahmen.

c. Verminderung der Ausgaben.

d. Gute Rechnungsführung.

Einfache und gerechte Mittel dazu.

Das zweyte weſentliche Mittel zur Befeſtigung der Thronen oder zur Erhaltung der Unabhängigkeit, und zwar eines der wirkſamſten, obgleich es am meiſten vernachläſſiget wird, iſt gute Wirthſchaft, verſtändige Haushaltung. Nicht zwar daß ein Fürſt mit Eigenem geizig ſeyn ſolle, wie Maechiavell behauptet; denn nichts iſt einem großen Herren unanſtändiger, wendet mehr die Herzen von ihm ab als niedrige Kargheit, und

jene heut zu Tag in ſo vielen Staaten, theils aus Noth theils aus übelverſtandener Sparſamkeit eingeführte Knauſerey, bey welcher niemand etwas zu hoffen, niemand für treue Dienſte eine ſchöne Belohnung zu erwarten hat. Allein das Vermögen muß wenigſtens nicht geſchwächt werden, und die Ausgaben ſollen ſtets im Verhältniß mit den Einnahmen bleiben. 1) Der Reichthum beſteht nicht nur in dem Beſiz von Domainen und liegenden Gütern, obgleich dieſe das Fundament des Fürſtenthums ſind; ſondern in dem Vermögen aller Art, in dem Ueberſchuß der Einkünfte gegen die Ausgaben, in der Maſſe von Hülfsmitteln über die man zu jeder Zeit für nothwendige und nüzliche Zweke gebieten kann. Solch überlegener Reichthum iſt diejenige Macht, wodurch man am natürlichſten und dauerhafteſten über andere Menſchen herrſchet, indem man ihr allgemeinſtes Bedürfniß, die nothwendige und angenehme Erhaltung des Lebens befriediget, ihnen tauſenderley Dienſte oder Vortheile anbieten, und ſich dadurch täglich mehr Freunde und Anhänger erwerben kann. Dieſe Macht muß alſo vorzüglich geſchont

---

1) Naiv drükten ſich hierüber die älteren Schriftſteller aus. So ſagte z. B. der Canzler Reinkingk in ſeiner bibl. Polizey S. 247. Axioma LVI. „Groſſe Herren haben groſſe Einnahmen, ſie haben aber auch groſſe Ausgaben, derowegen ſie „mit allem Fleiß, wenn ſie ihre Regierung glücklich führen „wollen, die Ausgaben nach den Einnahmen alſo proportioniren und einrichten müſſen, daß jene dieſe nicht übertreffen, bey Gräflichen Einnahmen keine Fürſtlichen, oder bey „Fürſtlichen Einnahmen keine Königlichen Ausgaben thun, „ſondern dahin trachten, daß noch alle Jahr etwas im Vorrath verbleibe, im Fall der Noth ſolches haben anzugreifen.“

werden, damit der Fürſt, auch an eignem Gut und Vermögen, ſtets der mächtigſte in ſeinem Land verbleibe. Daß einzelne Unterthanen ihn je an Gütern oder Einkünften übertreffen und ihm dadurch gefährlich werden könnten, hat er bey einer auch nur mittelmäßig guten Oekonomie nicht zu befürchten. Wenn man in der Geſchichte Beyſpiele von großen Vaſallen ſah, die durch eigne Macht ihrem Herren überlegen wurden und dadurch ſich ſelbſt zur Unabhängigkeit emporſchwangen: ſo geſchah ſolches wegen der Verſchwendung der Könige, oder wegen andern politiſchen Fehlern, und durch ganz beſondere Zufälle. Dieſer Fall iſt aber außerordentlich ſelten; das menſchliche Leben iſt zu kurz um ſo große Privat-Reichthümer zu ſammeln, der Reiz des Genuſſes zu ſtark, und die Theilungen ſtellen immer das Gleichgewicht wieder her. Auch giebt es mancherley erlaubte Mittel dergleichen ſtark begüterte Unterthanen durch Titel und Standes-Erhöhungen, durch hohe vielen Aufwand veranlaſſende Ehrenſtellen u. ſ. w. zu mehreren Ausgaben anzureizen und ſo der wachſenden Uebermacht zuvorzukommen. Eher noch ſcheint es, daß jene Gefahr von mächtigen Corporationen zu beſorgen wäre, als die nicht ausſterben, ihr Vermögen niemalen theilen und auch viel weniger Bedürfniſſe haben. So hat man z. B. der römiſch-katholiſchen Kirche vorgeworfen, daß ſie durch ihren Reichthum nach und nach alle weſtlichen Staaten verſchlungen hätte, wenn nicht ihrem ferneren Güter-Erwerb ein Ziel geſetzt worden wäre. Allein dieſe Güter gehörten nicht einem einzigen Menſchen der darüber nach ſeiner Willkühr hätte diſponiren können, ſie waren unter viele tauſend verſchiedene gemeinnüzige Inſtitute vertheilt, welche keine Truppen unterhielten; man hat nicht gehört, daß die Kirche

irgend einen rechtmäßigen Fürſten vom Thron geſtürzt hätte, und zu Vermeidung dieſer Gefahr wären weder Reformationen noch Sekulariſationen nöthig geweſen. Im Mittelalter ſind freylich verſchiedene privilegirte Städte durch größeren Reichthum theils über ihre eigenen, theils über benachbarte Herren emporgewachſen; aber allemal geſchah es durch die Verſchwendung der lezteren und die Sparſamkeit der erſteren; ein natürlicher Wechſel der Dinge, den keine menſchliche Künſteley hinderen kann. Daß die ſtark begüterten Ritter-Orden, wie z. B. die Tempelherren, die Maltheſer und die Johanniter oder Deutſchen Herren, den Königen und Fürſten, in deren Ländern ſie ſaßen, durch ihren Reichthum gefährlich geworden ſeyen, kann man eben auch nicht behaupten; dieſe Beſorgniſſe waren bloßer Vorwand, und ihre Zerſtörung hatte einen ganz andern, nicht ſehr rühmlichen Grund. Wäre aber auch eine ſolche Gefahr vorhanden, ſo giebt es dagegen, nebſt der eigenen guten Oekonomie welche ſtets das ſicherſte iſt, noch andere rechtmäßige Mittel: nämlich entweder dem Aufkeimen dieſer Corporationen gleich bey ihrem Urſprung zuvorzukommen, oder ſie genau und in voller Ausdehnung zur Erfüllung ihres erſten Zweckes, z. B. die Ritter-Orden zu Kriegs-Dienſten und Kriegs-Beyträgen, die kirchlichen Genoſſenſchaften aber zur Verpflegung der Kranken und Armen, zum Unterhalt der Schulen u. ſ. w. anzuhalten, oder endlich ſich ſelbſt zum Haupt und Beſchüzer derſelben aufzuwerfen; wie dann die größeren Fürſten ſich, wenigſtens durch nachgeborne Söhne, in den Beſiz der mächtigeren Bisthümer zu ſezen oder ſich die Großmeiſterſchaften der größeren ſtark begüterten Ritter-Orden zu verſchaffen wußten, und dadurch ſelbſt ihre eigene Macht ver-

mehrten. [2]) Eine Auflösung der Corporation hingegen, kann nur nach vorangegangenen Feindſeligkeiten, gleichſam als Folge des Kriegs oder als Strafe, zur Sicherheit der eigenen Rechte, entſchuldiget werden; und außer dieſer ſeltenen Nothwendigkeit ſcheint ſie mir weder rechtmäßig noch nüzlich zu ſeyn, ſelbſt wenn ſie ohne Behändigung der Güter und mit noch ſo viel Schonung gegen die einzelnen Mitglieder geſchehen ſolte, welch lezteres dabey ſtets zu empfehlen wäre. Denn dergleichen Corporationen ſind eine Zierde des Reichs, in welchem ſie ſich befinden; von ihnen iſt, wenn man ſich dieſelben zu Freunden zu machen weiß, die größte Hülfe zu erhalten, und endlich tragen ſie auch zum Anſehen des Fürſten bey, indem es edler und rühmlicher iſt auch Große und Mächtige unter ſeine Diener und Gehülfen zu zählen, als nur der Erſte unter vielen Kleinen und Schwachen zu ſeyn.

Allein ohne nur Gefahren dieſer Art in Anſchlag zu bringen, iſt der Nuzen einer guten Oekonomie in höherer politiſcher Beziehung nicht zu berechnen. [3]) Gleichwie ſie

---

2) Von Ferdinand dem kathol. in Spanien erzählt Joh. von Müller, er habe durch Uebernahme des Großmeiſterthums der verſchiedenen Orden den größten Einfluß auf alle edeln Geſchlechter erhalten, deren Söhne in den Orden Beförderung ſuchten; ferner die Diſpoſition von 27 Ordenswürden, von 172 Commenden, von 4 1/2 Millionen Reale de vellon, und verhinderte daß in Spanien irgend jemand außer dem König an der Spitze einer Militär-Verbindung ſtehe. Allg. Weltgeſch. T. II. S. 506.

3) Vortreffliche Bemerkungen darüber finden ſich in *Macchiavell* de principe Cap. 16. und auch in *Neckers* Werk des Finances de la France. T. II. p. 527 — 532.

ſchon die Privat-Perſonen zur Macht und Freyheit führt, ſo erhält, erweitert und befeſtiget ſie die Thronen. Vorerſt trägt ſie ſchon ungemein viel zum Anſehen des Fürſten bey; nicht blos weil ſie die reelle Macht vermehrt, ſondern weil ſie nicht gemeinen Verſtand und eine gewiße Ueberwindung der Leidenſchaften vorausſezt, indem es ſogar viel ſchwerer iſt große Güter wohl zu verwalten und in die Länge zu behaupten, als ſelbige zu erwerben. Daher auch die Geſchichte beweist, welch allgemeine Hochachtung wohlgeordnete Finanzen einem Fürſten verſchaffen. Dazu iſt ſie das Mittel oder die erſte Bedingung zu allen anderen großen und nüzlichen Unternehmungen. Durch ſie allein wird es möglich, nicht allein die beſizenden Güter oder Domainen zu erhalten, ſondern auch jede Gelegenheit zu benuzen, um deren noch mehrere und wohlgelegenere zu erwerben, Regalien zu erweitern und vielleicht ſelbſt in benachbarten Landen auszudehnen, allerley nüzliche und zugleich einträgliche Anſtalten zu gründen, ausgezeichnete Talente in ſeinen Dienſt zu ziehen, ſich Schäze des Geiſtes zuzueignen die oft mehr als alles Gold der Erde werth ſind, vortheilhafte Heyrathen zu ſchließen, die nicht nur den Reichthum, ſondern auch die Macht und die Freunde vermehren, zu rechter Zeit einen nothwendigen Krieg zu führen, und, was noch ſchwerer iſt, die Früchte des Sieges wohl zu benuzen, durch zwekmäßige Bündniße und Verträge überall günſtige Verhältniße anzuknüpfen, mit einem Wort auf tauſenderley Wegen durch nüzliche Macht ſeinen Einfluß zu erweitern und ſeine eigene Unabhängigkeit zu ſichern.

Dagegen wird durch Verſchwendung oder auch nur durch unordentliche und nachläßige Wirthſchaft die Macht

verzehrt, auf deren das Fürſtenthum beruht; die beſten Rathſchläge bleiben unausführbar und ſelbſt die günſtigſten Ereigniſſe müſſen unbenuzt gelaſſen werden. Sie führt nothwendig entweder zur Veräußerung der Domainen, oder zu übergroßen Schulden, oder zu vielen und drükenden Auflagen, und leztere ſind immer dem Anſehen des Fürſten gefährlich, es ſey daß man ſie mit Gewalt erzwingen wolle, oder mittelſt Gegenleiſtungen zu erhalten ſuche.

Was die Veräußerung oder Verpfändung der Domainen betrifft: ſo iſt ſie die gefährlichſte aller Operationen, indem ſie das Fürſtenthum bey der Wurzel untergräbt, das natürlichſte Band löst, welches die Unterthanen an ihren Herren knüpft, auch dadurch das ſolideſte, einer beſtändigen Erhöhung fähige Vermögen, und das independenteſte Einkommen aufgeopfert wird. Die neueren Sophiſten verwandelten ſich auch in Financiers, um die Fürſten wo möglich aller natürlichen eigenen Macht zu berauben, und dadurch in den Augen des Volks herabzuwürdigen. Sie häuften allerley Scheingründe, um die Fürſtlichen Domainen als ſchädlich darzuſtellen, obgleich ſie dieſelben in der Theorie als Nationalgüter ausgaben. Ihre Verwaltung, hieß es, ſey ſchwer, und vielen Mißbräuchen ausgeſezt, ihr Ertrag mithin auch ſehr gering. Beſſer wäre es ſolche zu verkaufen und damit Schulden zu bezahlen, die oft mit ſchweren Zinſen verintereſſirt werden müſſen. Auch würden in jedem Fall jene Güter durch Privat-Hände beſſer bebaut werden, mithin der Akerbau gewinnen, die Bevölkerung zunehmen, und die Güter ſelbſt unter die Zahl der ſteurbaren Gründe kommen. 4) Allein ſchon in dieſer erſten, blos ökonomiſchen

4) Auch Hr. Buchholz deklamirte noch in ſeinem Gemälde

Rükſicht, iſt die Behauptung falſch und der Erfahrung durchaus zuwider. Man ſieht manche Landesherrliche Domainen, die ſo vortrefflich verwaltet ſind, daß ſie hierinn keinem Privatgut etwas nachgeben, ſondern oft ſogar zum Muſter des Akerbaus dienen können. Dazu iſt nichts weiter nöthig als wenige und treue Beamte zu halten, auch dieſelben dabey ſo zu intereſſiren, daß ſie bey der Aufnahme des Guts ihren Vortheil finden. Ihr Ertrag iſt ſo wenig gering, daß er vielmehr einer unendlichen Erweiterung fähig iſt, und man urkundlich beweiſen könnte, wie ſie nach einigen Generationen oft jährlich eben ſo viel abwerfen als urſprünglich der Ankauf ſelbſt gekoſtet hat. In allen älteren Staaten machten ſie, wo nicht den einzigen, doch den größten Theil der Fürſtlichen Einkünfte aus. Wenn auch die Schulden bisweilen größere Intereſſen koſten als die Domainen von ähnlichem Werth jährlich abtragen, ſo folget daraus noch nicht, daß es vortheilhafter ſey die lezteren zu verkaufen, um damit die erſteren zu tilgen. Dergleichen Procenten-Berechnung iſt nicht Fürſtlich, ſondern Jüdiſch, und vermuthlich würden die Juden ſelbſt nicht ſo rechnen, wenn ſie Fürſten

---

des geſellſchaftlichen Zuſtandes des Königreichs Preußen bis 14. Oct. 1806 gegen die angebliche Schädlichkeit der Domainen, wogegen ihm aber in den Götting. gel. Anzeigen S. 435 geantwortet wurde: „Er möchte hierinn „wohl allenthalben in Deutſchland Regenten und Unterthanen „gleich ſtark gegen ſich haben, die beyde es nur zu gut fühlen müßen, daß bey Veräußerung der Domainen auch gegen „gewiße Abgaben, die nicht mit der Cultur des Landes „fortſchreiten, mit der Zeit eine bedeutende Erhöhung der „Steuren eintreten würde.“ Dieß ward unter der Weſtphäliſchen Herrſchaft geſagt, wo man ſich nicht ſtärker ausdrüken durfte.

wären, d. h. wenn ihre Macht auf etwas anderem als auf baarem Geld beruhte. Denn der Betrag der Schulden iſt immer der nämliche oder verringert ſich ſogar durch den verminderten Werth des Geldes, da hingegen die Domainen beſtändig an Werth und Abtrag zunehmen. Auch können die Schulden durch gute Wirthſchaft nach und nach immer bezahlt, die einmal veräuſſerten Domainen aber oft um keinen Preis mehr erkauft werden. Des wichtigen Neben-Umſtandes nur nicht zu erwähnen, daß man ſo viele und große Güter, beſonders im Augenblik der Noth, nicht vortheilhaft verkaufen kann, daß ihre Bezahlung nicht alſogleich erfolgt, daß die ſucceſſiven Zahlungen mit den übrigen Einkünften vermiſcht werden, und ſo gewöhnlich das Capital verzehrt wird, die Schulden aber ungetilgt bleiben. Auch beweiſet die ganze Erfahrung, daß unter den Fürſtlichen Häuſern, wie unter angeſehenen Privat-Geſchlechtern, diejenigen immer die reichſten geblieben ſind, welche ihre Domainen nie veräuſſert, ſondern im Gegentheil ſtets zu vermehren geſucht haben. Dagegen war der Verkauf der angeſtammten Familien-Güter allemal der Anfang des Ruins, und führt unfehlbar zur Verarmung oder gar zum Verluſt des Anſehens und der Freyheit. Was dann die von der Aufnahme des Akerbaus und der Bevölkerung hergenommenen Scheingründe betrifft: ſo verdienen ſie beynahe keine Widerlegung. Wären ſie auch wahr, wie ſie es nicht ſind, ſo fließt daraus noch keineswegs, daß der Fürſt ſchuldig oder daß es für ihn nüzlich ſey, dergleichen Domainen zu veräuſſern. Bey der Frage ob ein Gut zu verkaufen ſey, ſieht der Beſizer auf ſeinen eigenen, nicht auf fremden Nuzen. Dabey iſt auch gar nicht einzuſehen, warum auf einem Fürſtlichen Domanial-Gut nicht eben ſo viel

Menſchen wohnen könnten, als auf einem Privat-Gut, oder warum es nothwendig von Privat-Perſonen beſſer bebaut werden müßte, da ſie doch dazu eben ſo oft weder den Willen noch die Mittel und die Kenntniße haben. — Der Vorwand endlich, daß die Veräuſſerung der Domainen den Fürſten vortheilhaft ſey, weil ſie dieſelben nachher mit Steuren belegen können, iſt nicht nur darauf berechnet, die Fürſten gehäſſig zu machen, ſondern auch an und für ſich eine ſchlechte Spekulation. Vorerſt haben wir ſchon überhaupt bewieſen, daß nach den wahren ſtaatsrechtlichen Grundſäzen, das willkührliche Beſteurungs-Recht den Fürſten nicht zukömmt, und daß gezwungene Auflagen immerhin als ein Mißbrauch der Gewalt angeſehen worden ſind. [5] Warum ſich alſo ohne Noth und ohne Nuzen einem ſolchen Vorwurf ausſezen? Sodann iſt es immer beſſer, das Gut ſelbſt zu beſizen und den Ertrag ganz zu beziehen, als von demſelben nur Auflagen zu fordern. Derjenige, welcher daſſelbe kaufen ſoll, und vorausſieht daß es mit Abgaben werde beſchwert werden, wird natürlicher Weiſe deſto weniger dafür anbieten, und ſo iſt mit den Steuren abermal nichts gewonnen. Der Wahnſinn des achtzehnten Jahrhunderts iſt daher auch in der ſeltſamen Meynung zu erkennen, daß es für das Volk beſſer wäre wenn die Fürſten keine Domainen mehr hätten. Vor Zeiten war es nach dem geſunden Verſtand allgemeine Regel, und wenn man davon abwich, ſo wurde es oft ſogar durch blutige Inſurrektionen und darauf erfolgte poſitive Verſprechungen durchgeſezt, [6] daß die Könige nur aus ihren Domainen und Regalien

5) T. II. Cap. 37. S. 317 — 331.

6) S. die Beyſpiele davon T. II. S. 324 ff.

leben, ja ſogar dieſes Kammergut zu vermehren ſuchen ſollen, [7] auf daß ſie nicht genöthiget ſeyen das Land mit Steuren und Auflagen zu belaſten. Nun aber wollen die neuen Weiſen, daß die Fürſten kein Eigenthum mehr haben, [8] weder Domainen noch Regalien beſizen, ſondern alles durch Steuren von den Unterthanen eintreiben ſollen, und das ſoll dann dieſen lezteren nüzlich ſeyn. — Die Behauptung iſt ſo ungereimt, daß ſie ſchlechterdings nur durch die geheime Abſicht erklärt werden kann, die Fürſten alles Eigenthums und der damit verbundenen Macht zu berauben, ſie mittelſt deſſen gehäſſig oder entbehrlich zu machen, und dadurch ihre frühere Abſchaffung zu befördern. Allein gleichwie man gewöhnlich in die Grube fällt, die man andern graben wollte: ſo hat man ſeither auch Könige und Fürſten geſehen, die zwar keine Domainen hatten, aber Soldaten und Steuer-Einzwinger genug, um von den ſogenannten Staatsbürgern den lezten Groſchen zu erpreſſen, auf dieſe Art gleichſam alle Privat-Güter zu Fürſtlichen Domainen zu machen, und die Eigenthümer, die man auf dem Papier frey nannte, in Leibeigene mit unbeſtimmten Dienſten und Abgaben zu verwandeln. [9]

---

7) S. die merkwürdigen Würtembergiſchen Landtags-Abſchiede von 1629. Art. 12. 1656 und 1672 in v. Möſer Beyträgen zum Staats- und Völkerrecht T. II.

8) S. die paradoxen Lehren darüber in Kants metaph. Rechts-Lehre S. 183 und oben Note No. 4.

9) Im Bonapartiſchen Staatsrath ward ernſthaft diskutirt, daß man kein Privat-Eigenthum mehr anerkennen ſolle, ſondern alles dem Staat gehöre. Auch iſt bekannt, daß er docirte, man könne ohne Ungerechtigkeit die Territorial-Contribution erhöhen ſo viel man wolle. Es ſey bloße Gewohnheit zu glau-

Betrachtet man ferner die Veräuſſerung der Domainen in politiſcher Hinſicht, d. h. in ihren Folgen auf das Anſehen und die Befeſtigung des Throns: ſo iſt ſie das gefährlichſte, was je ein Fürſt zu ſeinem eigenen Verderben unternehmen kann. Er legt dadurch die Axt an den Baum ſeiner Selbſtſtändigkeit und untergräbt die Baſis ſeines Fürſtenthums ſelbſt. Denn da daſſelbe urſprünglich eben auf dem Beſiz ſolcher Ländereyen beruht, die in der Folge durch Erwerbungen und Verträge erweitert worden: ſo iſt es klar, daß mit ihrer Veräuſſerung gerade die Wurzel der Landesherrlichen Macht weggehoben wird. Mit jedem Verkauf eines Domanial-Guts wird das natürliche Band gelöst, welches die Unterthanen an ihren natürlichen Herrn knüpft. Die Veräuſſerung iſt ihnen doppelt unangenehm, weil ſie nunmehr zweyen Herren dienen müſſen, auch leidet ihr Ehrgefühl dabey, fortan nicht mehr dem Fürſten ſelbſt als dem oberſten Herren anzugehören; ſie ſehen ſich als verlaſſen an, und werden entweder über alles gleichgültig, oder ihre Liebe, ihr Gehorſam wendet ſich dem neuen Eigenthümer zu, von welchem ſie leben, mit welchem allein ſie in natürlichen Verhältniſſen und unmittelbarer Berührung ſtehen. [10] Dabey

---

ben, daß ſie nur in dem 3ten oder 4ten Theil der Einnahmen beſtehen ſolle u. ſ. w. Steht etwas anderes in unſeren heutigen ſtaatsrechtlichen Compendien?

10) Von König Ferdinand von Arragonien wird gemeldet: In *patrimonio regali tuendo tenax*, quod qui alienarent ajebat, inimicos potius parare sibi quam amicos, quia ex subditis illos quosdam regulos facerent, semper solicitos ac suspicantes, eorum jura, licentiamque iri diminutum. *Valla de reb. gest. Ferd. arrag. L. III.*

Ueber die nämliche Domainen-Veräuſſerung ſagte Land-

opfert der Fürſt durch den Verkauf der Domainen ſein ſolideſtes Capital-Vermögen, ſein independenteſtes Einkommen auf, das einzige das ihm niemand rauben, niemand beſtreiten kann, dasjenige was ihm die Natur ſelbſt bringt, und welches er außer ihr niemand zu verdanken hat; dagegen aber ſezt er ſich in den Fall, für alle ſeine Bedürfniſſe nur Steuren und Auflagen von den Unterthanen zu fordern; mithin entweder durchaus von ihnen abhängig zu werden, oder ſolche mit Gewalt einzutreiben und gleichſam als ein Feind ſeines Volkes zu erſcheinen. Man denke ſich nur einen Fürſten, der keine Domainen, keine eigenthümlichen Güter mehr beſäße, und doch die Herrſchaft über ſein voriges Gebiet in voller Ausdehnung behalten wollte. Welch ein ſchwacher, von aller Wurzel entblößter, nothwendig verhaßter Herrſcher! Er wird ein Fremdling in ſeinem Lande ſeyn, und hat im Grunde gar kein eigenes Recht zur Regierung mehr. Er iſt durch ſich ſelbſt niemanden an natürlicher Macht überlegen, niemand hat ihn mehr nöthig; er aber bedarf aller um auch nur zu exiſtiren, geſchweige um ſo viele andere Bedürfniſſe zu befriedigen. Alsdann könnte man mit Recht ſagen, die Unterthanen müſſen einen ſolchen Fürſten erhalten, ſtatt daß urſprünglich der Fürſt die Unterthanen erhält; er ſey nur eine überflüſſige Laſt des Volkes, ein koſtbarer Penſionnair, und in der That entbehrlich geworden. Zwar hat er noch die Gewohnheit der Unterthanen, das Bedürfniß der Ruhe für ſich; er iſt im Beſiz der früher eingeführten Steuren

graf Philipp von Heſſen der ältere: „Wo man aus einem Garten Aepfel und Birnen vergiebet, das wächſet wieder, ſo „man aber die Bäume vergiebet, ſo hat man dann nichts weiter, ſo man nuzen oder vergeben kann.“ Reinkingk. bibl. Polizey. S. 249.

und Auflagen, und kann mithin noch Truppen und Beamte erhalten, die ihm anhängig ſind. Aber wo bleibt da noch ein Band der Liebe und der freywilligen Hochachtung übrig? Laßt die erſte Criſis, nur ein oder zwey Unglüksfälle eintreten, und ihr werdet ſehen wie mürb und wurzellos eine ſolche Herrſchaft iſt. Wie leicht wird es da einem fremden oder einheimiſchen, etwa ſelbſt ſtark begüterten Feinde fallen, ſich der höchſten Gewalt zu bemächtigen, wenn er nur die Verminderung von Steuren und Auflagen verſpricht, oder den großen Gutsbeſizern die Unabhängigkeit zuſichert. Alles wird ſich an ihn anſchlieſſen, weil jedermann dabey ſeinen Vortheil findet. Den Beamten und den Truppen aber iſt am Ende der Wechſel des Herren ebenfalls gleichgültig, wenn ſie nur einen gleich vortheilhaften Dienſt erhalten, und als ſteurbare Unterthanen großentheils ſelbſt erleichtert werden. Daher beweist uns auch die ganze Geſchichte, wie viele große und kleine Monarchien nur allein durch Veräußerung, Verpfändung und Verſchwendung von Domainen zu Grund gegangen ſind. Unter den kleineren Fürſtenthümern könnte man hierüber viel tauſend Beyſpiele anführen. [11] Unter den großen und mächtigen Reichen ſind die der Merovinger und Carolinger in Frankreich die merkwürdigſten, von denen beſonders die leztern ſich durch Domainen-Vergeudung ſo ſehr ſchwächten, daß König Ludwig IV. im J. 943 im ganzen Reiche nur noch die

11) Eines der lehrreichſten iſt das der Grafen von Greyers, einer Reihe vortrefflicher und von ihrem Volk ſelbſt innig geliebter Fürſten, deren Untergang gar keine andere Veranlaſſung hatte. S. Joh. v. Müller Schw. Geſch. T. IV. S. 300. und Geſchichte der Landſchaft Saanen 1779. (ſämtliche Werke T. XII.)

einzige Stadt Laon beſaß. [12]) Nun fiel ein mächtiger Vaſall nach dem anderen ab, ohne daß daraus nur die geringſte Erſchütterung erfolgte; die geiſtlichen Großen wählten ſich eigene Könige, d. h. ſie erbaten ſich Schuzherren, und leicht wurde es Hugo Capet, Herzog von Neuſtrien und Burgund, der an Güterbeſiz wie an perſönlichem Anſehen ungleich mächtiger als der König ſelbſt war, ſich an deſſen Plaz auf den Thron zu ſezen. Eben ſo haben ſich auch die deutſchen Könige oder Kayſer vorzüglich durch die Verſchenkung und Veräußerung der zahlreichen Kron-Domänen und Regalien den Untergang bereitet. Das Emporſtreben der großen Vaſallen, die des Kayſers nicht mehr bedurften und ſich von demſelben beſtändig unabhängiger zu machen ſuchten, — die Entfremdung des Volks, welches nur mit ſeinem unmittelbaren Landes-Fürſten, mit dem Kayſer aber faſt in keiner Verbindung mehr ſtand, — unglükliche Kriege und ſchlechte Friedens-Verträge welche den Ruin beſchleunigten, — waren nur eine Folge des erſteren Fehlers. So ward die entwurzelte Herrſchaft beynahe von ſelbſt aufgelöst, und wir ſahen im Jahr 1806 das unerhörte Phänomen, daß der lezte deutſche König die Krone, als wäre ſie nur eine Laſt, aufgegeben und mithin auf ein Reich Verzicht geleiſtet hat, welches ſeinem Beſizer ehmals den erſten Rang unter allen Europäiſchen Staaten verſchafft, und deſſen Herrſchaft ſich von Liefland bis nach Marſeille und von Amſterdam oder Hamburg bis nach Neapel ausgedehnt hatte. Schwerlich wird es jezt, wenn auch in weit engern Grenzen, hergeſtellt werden können, da ein ſolches

---

12) Spittler Europ. Staaten-Geſch. T. I. S. 153.
Montesquieu Esprit des loix. L. 31. Ch. 22 et 32.

Reich nicht durch Conſtitutionen und Bünde geſchaffen werden kann, ſondern auf eigener Macht und allerley Verträgen beruhen muß.

Weit entfernt alſo ſeine Domainen zu veräußern, muß ein kluger Fürſt, der ſeine Herrſchaft und Unabhängigkeit lange behaupten will, dieſelben ungeſchwächt und unbeſchwert zu erhalten, ja ſogar bey jeder Gelegenheit zu vermehren ſuchen. Der Ankauf neuer Ländereyen und Regalien iſt die beßte Anwendung die er von ſeinen Erſparniſſen machen kann, und die Macht desjenigen Fürſten würde innerlich am feſteſten gegründet ſeyn, der in ſeinem ganzen Gebiet alleiniger Grundherr wäre; denn ſie könnte ſchlechterdings nur durch gänzliche Beraubung des Eigenthums zerſtört werden: ein Extrem von Ungerechtigkeit wozu es ſelten kömmt, das gewöhnlich nicht lange daurt, bey welchem die große Menge gar nicht intereſſirt iſt, und zu welchem ein innerer Uſurpator ſchlechterdings weder die Veranlaſſung noch die Mittel hat.

Nicht ſo unmittelbar verderblich, aber doch in hohem Grad für die Unabhängigkeit der Fürſten gefährlich, ſind auch allzugroße und drükende Schulden. Zwar wird durch dieſelben das Land, auf deſſen Beſiz das Fürſten-Recht beruht, nicht veräußert; aber ſie ſind allemal eine Verminderung des Reichthums, folglich auch der damit verbundenen Macht, und dringende Geldbedürfniſſe ſezen auch den unumſchränkteſten Fürſten in Abhängigkeit von denen die ihm dieſes Geld verſchaffen können. Iſt der Fürſt ſelbſt gewiſſenhaft, verzinſet er ſeine Schulden richtig, ſo wird dadurch immerhin ein großer Theil

ſeiner Einkünfte verzehrt, und es bleibt ihm deſto weniger für die Befeſtigung ſeines Throns, für alle nüzlichen und nothwendigen Zweke übrig. Er kann nicht mehr ſo freygebig oder gemeinnüzig ſeyn, Fremden und Einheimiſchen nicht mehr ſo große Vortheile anbieten, verliert dadurch eine Menge Freunde und oft ſogar ausgezeichnete Fähigkeiten, die ſich ſonſt ſeinem Dienſte widmen würden. In allen ſeinen Unternehmungen wird er durch Finanz-Verlegenheit gelähmt. Iſt es darum zu thun, eine Armee zu verſtärken, auszurüſten, in ſchlagfertigen Stand zu ſezen, Feſtungen anzulegen, einen nothwendigen und nüzlichen Krieg zu führen, natürliche Freunde kräftig zu unterſtüzen, vortheilhafte Erwerbungen zu machen, günſtige Verträge zu ſchlieſſen u. ſ. w.: ſo muß alles das aus Mangel an Mitteln unterbleiben, weil die gewöhnlichen Einkünfte zu Verzinſung der Schulden und zu Beſtreitung der nothwendigſten Bedürfniſſe aufgezehrt werden. Selbſt die ſolideſten und nüzlichſten Finanz-Operationen, welche ſonſt die gute Wirthſchaft herſtellen könnten, wie z. B. die beſſere Benuzung von Domainen, die Erweiterung der beſtehenden, oder die Errichtung neuer Regalien, ſind oft nicht mehr möglich, weil dazu große Vorſchüße erfordert werden, die derjenige nicht beſtreiten kann, der immer von täglichen Bedürfniſſen gedrängt wird. — Iſt aber der Fürſt in ſeinen Zahlungen nicht pünktlich, wie dieß zulezt aus Noth geſchehen kann, oder verlezt er gar die den Gläubigern ſchuldige Treu, entweder durch Nichtzahlung, oder durch unvollſtändige und verzögerte Zahlung, oder durch Scheinzahlung in ſchlechter Münz u. ſ. w.: ſo fällt das Zutrauen, die Ehrfurcht, mit einem Wort das geheiligte Anſehen des Fürſten, und mit ihm ein nicht

zu berechnender Theil ſeiner Macht hinweg. Nie wird er alsdann weder im Ausland noch in ſeinem eigenen Land mehr auf erkekliche freywillige Hülfe zählen können, ſelbſt wenn ſie ihm am nöthigſten wäre; der Mangel an Zutrauen macht alle Verträge ſchwierig oder beſchwerlich, und in ſolcher Verlegenheit muß man ſich, wenigſtens von fremden Mächten, manches gefallen laſſen, was man ſonſt nicht geduldet hätte. Nun bleibt aber kein anderes Mittel mehr übrig, als die Hülfe durch Steuren von der Nation zu ſuchen, und dieſes kann nur entweder mit ihrem guten Willen oder durch Zwang geſchehen. Beydes iſt der eigenen Macht und Unabhängigkeit der Fürſten gefährlich, lezteres oft ſogar nicht einmal möglich, beſonders wenn bereits viele Steuren und Auflagen eingeführt ſind. Schon die öftere Verſammlung und Vereinigung der angeſehenern und mächtigeren Unterthanen, zu welcher man in ſolchen Fällen genöthiget iſt, die Nothwendigkeit ihnen die Lage der Sachen vorzuſtellen, die Nachgiebigkeit die man zeigen muß um ihren guten Willen zu erhalten: geben denſelben eine politiſche Bedeutenheit, die dem Anſehen und der Freyheit des Fürſten ſehr nachtheilig werden kann, wofern er ihnen nicht durch andere glänzende Eigenſchaften auſſerordentlich überlegen iſt. Zwar ſind die einmal unbedingt bewilligten Steuren nicht mehr das Eigenthum der Unterthanen, ſondern gehören dem Fürſten als demjenigen welchem geſteurt worden iſt. [13] Aber wenn die Nation zur Bezahlung oder Verzinſung der Schulden ihres Fürſten beſtändig neue Auflagen bezahlen, gleichſam denſelben erhalten muß, ſtatt daß eigentlich der Fürſt den Unterthanen Nahrung

13) S. T. II. Cap. 37. S. 339 – 341.

und Unterhalt verſchaffen ſoll, indem ſie ſich um ihn als um einen reichen und mächtigen Herrn aggregirt haben: ſo erwekt ſolches nicht nur Gleichgültigkeit, Abneigung und Widerwillen, ſondern es iſt am Ende kein Wunder, wenn daraus ſogar ganz verkehrte Begriffe über die wahren Verhältniſſe zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen entſtehen. Ein Volk das die Schulden ſeines Fürſten immerhin Staats- oder National-Schulden nennen hört, (welches zwar eben ſo unrichtig iſt, als daß die Domainen National-Güter ſeyen) wird nur zu geneigt ſich darüber zulezt ein Recht der Verwaltung, der Einrede oder der Mitſprache anzumaſſen, die Gewalt des Fürſten in dieſer Rükſicht zu beſchränken, die ganze Staats-Verwaltung als ſeine eigene Sache zu betrachten, oder wenigſtens den günſtigen Zeitpunkt zu benuzen, um ſich allerley Freyheiten oder Privilegien zuſprechen zu laſſen: und gerade die beßten und gerechteſten Fürſten, welche Entzweyung oder gewaltige Auftritte verhindern wollen, ſind in ſolchen Nothfällen nur zu geneigt, dergleichen für ſie gefährlichen Anſprüchen nachzugeben. Die ganze Geſchichte beweist, daß faſt alle poſitive Beſchränkungen Landesherrlicher Gewalt nur eine Folge bewilligter Steuren ſind. [14] Sehr viele Kayſer, Könige und Fürſten ſind auf dieſe Art zu nachtheiligen Verträgen und verderblichen Conceſſionen veranlaſſet worden, wodurch ſie zulezt die Oberherrſchaft über einzelne Vaſallen, Städte oder ganze Provinzen verloren haben. Die meiſten im Mittelalter entſtandenen Städte verdankten ihre

14) Vergl. Macchiavell de principe Cap. 16. und z. B. von Würtenberg, von Moſer Beyträge zum Staats- und Völkerrecht.

Privilegien ſolchen den Kayſern und Königen in Zeiten der Noth geleiſteten Geldaushülfen, wodurch ſie ſich bald die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, bald die Befreyung von höheren Gerichten ausbedungen haben, oder gar Güter und Regalien abtreten und verpfänden lieſſen, und ſich dadurch in der Folge zu gänzlicher Unabhängigkeit emporſchwingen konnten. Andere einzelne Vaſallen haben ſich auf ähnliche Weiſe von dem Lehens-Verband oder von militäriſchen Verpflichtungen befreyt und ſich dadurch zu ſouverainen Fürſten erhoben, was ſie ohne die Geld-Noth ihres Oberherren nie geworden wären. Nun wollen wir zwar nicht läugnen, daß dergleichen Freyheiten denjenigen nüzlich ſeyn können, welche ſie erhalten; aber in eben dem Grade ſind ſie hingegen denjenigen ſchädlich, welche ſolche geſtatten müßen, denn ſie verlieren natürlicher Weiſe eben ſo viel Rechte als auf der andern Seite erworben werden. [15]

Noch gefährlicher iſt eine drükende Schuldenlaſt für die Fürſten, wenn ſie derſelben, ohne den guten Willen ihrer Unterthanen, durch Gewalt abzuhelfen ſuchen. Denn Gewalt iſt nicht immer möglich, beſonders nicht in dem Augenblik wo man z. B. in einem äußeren Krieg begriffen, mithin in dringender Noth iſt. In ſolchen Fällen hat man Truppen gegen den Feind nöthig, und kann nicht noch deren zur Eintreibung von Contributionen ſenden. Auch bewirkt der Zwang nirgends weniger als in Geld-Sachen, man erhält dadurch die benöthigten Summen nie in hinreichendem Maaße, noch zu gehöriger Zeit. Das baare Geld gehört keinem beſondern

15) Vergl. T. II. S. 95 – 96.

Ort, keinem Vaterlande an; es flieht vor der Gewalt und verbirgt ſich vor den Soldaten, nur Zutrauen und angebotne Gegen-Vortheile vermögen daſſelbe hervorzulokken: daher auch die Erfahrung beweist, daß alle gezwungenen Anlehn und gewaltſamen Contributionen immer nur ſehr wenig abwerfen. Willkührliche Auflagen in's Uebermaaß getrieben, haben ihre Schranken in der Natur der Dinge und in der Zahlungs-Fähigkeit der Unterthanen. Indirekte Steuren kann jedermann vermeiden, ſobald ſeine Umſtände es ihm zur Nothwendigkeit machen, und bey den direkten Beſchazungen, z. B. den Vermögens- und Claſſen-Steuren, wird jeder ſein Vermögen geringer angeben, zu verheimlichen, oder der Zahlung auf allerley Art auszuweichen ſuchen. [16] Dabey iſt die Gewalt welche man zu Eintreibung willkührlicher Contributionen gebrauchen muß, ſelbſt wieder mit großen Koſten begleitet; ſie vernichtet das Anſehen des Fürſten, die freywillige Zuneigung der Unterthanen, durch welche man mehr als durch allen Zwang erhält, und kann am Ende ſogar, wie die Geſchichte beweist, gefährlichen Widerſtand veranlaſſen, durch welchen der Fürſt Gefahr läuft, um Land und Unabhängigkeit zu kommen, oder wenigſtens noch nachtheiligere Verträge eingehen zu müſſen, und ſeine Macht auf alle Zukunft beſchränken zu laſſen.

Wie dem allem ungeachtet neuere Cameraliſten die ſeltſame Lehre aufſtellen konnten, daß eine große Schuldenlaſt die Macht der Fürſten vermehre, iſt nur aus den vielen Vernünfteleyen zu erklären, wodurch man begangene Fehltritte zu beſchönigen und ſich über mißliche Lagen zu

16) Vergl. T. II. Cap. 37. S. 348 und 352.]

trösten sucht. Denn dergleichen Doctrinen sind nur in solchen Staaten entstanden, wo bereits große Schulden vorhanden waren oder neue errichtet werden sollten. [17] Man brachte dafür zum Vorwand an, die Gläubiger würden desto mehr von dem Fürsten abhängig und an seiner Erhaltung interessirt, man müßte die Menschen bey ihrem Eigennuz nehmen, das anvertraute Geld sey ein Band desto mehr und gleichsam eine Bürgschaft des Gehorsams u. s. w. Allein vorerst ist es nicht nur eine unedle, sondern sogar eine falsche Rechnung, die Menschen nur durch Furcht vor dem Verlust ihres Eigenthums an sich binden zu wollen; denn diese Furcht kann unter Umständen gerade die entgegengesezte Wirkung hervorbringen. Im Allgemeinen ist es schon dem Ansehen des Fürsten nicht ganz angemessen, als Schuldner seiner Unterthanen zu erscheinen. Nach der Natur sollte eher das entgegengesezte Verhältniß bestehen: denn ein reicher Fürst ist den Unterthanen nüzlicher und unentbehrlicher als ein armer, und der Gläubiger wird höher als der Schuldner geachtet. Hat zwar ein Fürst einmal Schulden, so erfordert sowohl die Gerechtigkeit als die wahre Politik, selbige mit religioser Pünktlichkeit zu verzinsen und zu bezahlen, um das Zu-

17) Z. B. Lettres sur l'emprunt et l'impôt adressés à Mr. * * par Mr. *Rilliet* de Saussure, Citoyen de Genêve 1779. rec. in Gött. Gel. Anz. 1781. S. 915. Ein Werk worin die unbedingte Vermehrung der Staats-Schulden als das Meisterstük der Politik angerathen wird. Eben so wird die große Schuldenlast anempfohlen in *Pinto* Essai on Credit p. 9. seqq. *Hope's* lettres on Credit p. 19. seqq. Büsching T. I. S. 414. ff. und von Struensee staatswirthschaftliche Abhandlungen T. I. S. 225. ff. Dagegen vergleiche man aber *Necker* des finances de la France T. II. p. 377. seqq.

trauen der Darleiher zu rechtfertigen und auf künftige Zeiten zu erhalten; alsdann haben sie freylich einen Grund desto mehr, ihrem Fürsten treu und anhänglich zu seyn. Solche Schulden, die ihm nicht lästig sind, die er alle Augenblike wieder abzahlen kann, deren Betrag nur für einträgliche oder gemeinnüzige Anstalten verwendet wird,[18] schaden freylich der Macht des Fürsten nicht, sondern können vielmehr ein neues Band werden, welches die Unterthanen an ihren Herren knüpft. Aber eine drükende beschwerliche Schuldenlast sezt auch den unumschränktesten Fürsten immerhin in eine peinliche Abhängigkeit, und macht eher Feinde als Freunde. Denn erstlich sind nicht alle Unterthanen zugleich seine Gläubiger, und selbst die Interessen dieser leztern sind nicht immer die nemlichen wie die des Fürsten, sondern oft sogar einander entgegengesezt. Die Nation wird gleichsam in zwey Parteyen getheilt, nemlich in die Gläubiger und diejenigen welche es nicht sind. Leztere ertragen ungern so viele neue Steuren, blos damit andere ihre Zinsen desto richtiger erhalten, und ohne daß das ganze Land davon einen sichtbaren Vortheil habe. Ihre Klagen hierüber sind nicht ganz ungerecht. Ihnen wird, wenn es einmal auf einen gewissen Grad gekommen ist, die Ehre des Fürsten, welche auf der gewissenhaften Erfüllung seiner Versprechungen beruht, vielleicht sogar der Wechsel des Herrn gleichgültig seyn, wenn sie nur dadurch Erleichterung an Auflagen hoffen können. Sie werden jeden Krieg nur unter dem gehässigen Gesichtspunkt neuer Steuren betrachten, mithin lau oder gar nicht unterstüzen, und ihm daher selbst den schimpflichsten Frieden vorziehen, nur damit sie weniger bezah-

18) Z. B. für Bank-Anstalten, Wittwen-Cassen, Leihhäuser ꝛc. ꝛc.

ken müſſen. — Was aber die gerühmte Anhänglichkeit der Gläubiger betrifft: ſo iſt ſie nicht nur blos eigennüzig und erſezt den reinen Willen des Herzens nicht, ſondern es kann ſogar der treue Dienſteifer durch eine unangenehme Miſchung von Furcht und durch die Colliſion des Privat-Intereſſe gelähmt werden. Solche Gläubiger haben erſtlich dem Fürſten für die richtige Verzinſung ihrer Anſprachen keinen Dank, weil ſie dieſelbige mit Recht nur als Schuldigkeit betrachten: und bey der erſten Gelegenheit wo ihr Capital in Gefahr kömmt, werden ſie nur um ihr Geld, nicht um das Intereſſe des Fürſten beſorgt ſeyn. Alsdann werden ſie aus Freunden Feinde, und jede politiſche Veränderung wird ihnen gleichgültig oder gar willkommen ſeyn, wofern nur der Uſurpator die Anerkennung und die richtige Verzinſung oder Bezahlung der Schuld verſpricht. Auch ſie werden jeden noch ſo nothwendigen Krieg verabſcheuen und möglichſt zu hindern ſuchen, blos weil er die Richtigkeit der Zahlungen, die Sicherheit der Anſprachen in Gefahr ſezt, dagegen aber ſelbſt den unzeitigſten und nachtheiligſten Frieden wünſchen, nur damit ihre Papiere wieder zu Werth kommen. Sind dieſe Gläubiger dabey in hohen Aemtern, etwa als erſte Rathgeber des Fürſten angeſtellt, oder wirken ſie ſonſt durch ihr Geſchrey auf die öffentliche Meynung, ſo können ſie ſehr viel ſchaden. Denn die große Menge denkt niemals ſo weit um einzuſehen, daß von glüklichen Kriegen und vortheilhaften Verträgen die Sicherheit, das Anſehen, der Reichthum des Fürſten abhängt, und daß mit denſelben die Erhaltung aller Privat-Intereſſen unzertrennlich verbunden iſt. Ein jeder wird den Ausgang des Kampfes nach ſeiner Einſicht abmeſſen, die meiſten werden das Gewiſſe dem Ungewiſſen vorziehen, und ſich aus

der Gefahr beſtmöglichſt zu retten ſuchen. Zwar können die Gläubiger den unabhängigen Fürſten nicht vor Gericht belangen, aber ſie zwingen ihn gleichwohl durch die Natur der Dinge. Sind ſie einmal in Beſorgniß geſezt, ſo werden ſie die Schuldſcheine des Fürſten unter ihrem Werthe verkaufen, welches nicht nur eine Herabwürdigung ſeines Anſehens iſt, [19] ſondern ihm auch in ökonomiſcher Rükſicht ſchadet, indem es ihn des Zutrauens beraubt und ihn in die Hände der Wucherer liefert, welche bald das Uebel noch ärger machen. Man ſollte nicht glauben, welch' ruinoſe Bedingungen ſich oft die mächtigſten Potentaten, ſo gut als einzelne Privat-Perſonen, gefallen laſſen müſſen, wenn einmal der Credit verloren und die Angſt unter den Gläubigern verbreitet iſt. — Wucherer ſchreiben Königen Geſeze vor, man ſieht auch hier die Regel der Natur, nach welcher die Macht herrſchet und dringendes Bedürfniß zur Abhängigkeit zwingt. Von Aufbringung der benöthigten Gelder um billige Zinſe iſt keine Rede mehr, ſobald einmal die früheren Schuldſcheine öffentlich unter ihrem Werth verkauft werden. Alle Ankäufe werden ſchwierig oder unmöglich, weil der Verkäufer keine richtige Zahlung hoffen kann, doppelte Pro-

19) Wie doch die neuen Staats-Principien ſogar die Begriffe der gemeinen Ehre verderben! Welcher Privatmann würde ſich nicht beſchimpft fühlen, wenn man ſeine Schuldſcheine öffentlich um einen Drittheil, um die Hälfte u. ſ. w. unter ihrem Werth zum Verkauf ausböte? — Und das ſehen Fürſten für gleichgültig an, deren Verpflichtungen wegen der allgemeinen Bekanntheit und Solidität des Schuldners, dem dadurch ſehr erleichterten Verkauf u. ſ. w. ſogar mit Agio bezahlt werden ſollten. Allein ſeitdem man ſie Schulden des Staats heißt, glaubt ſich an der Ehre dieſes Gedankenweſens niemand perſönlich intereſſirt.

centen müſſen verſprochen und oft ſogar doppelte Capitalien verſchrieben werden, blos um die dringendſten Bedürfniſſe bezahlen zu können; wodurch dann die Schuldenlaſt in kurzer Zeit ſo unermeßlich vermehrt wird, daß z. B. ein Krieg zwey bis drey Mal mehr koſtet als er bey guter Ordnung gekoſtet haben würde, und am Ende kein Rettungsmittel mehr übrig bleibt. Dann folgt gewöhnlich eine verderbliche Maßregel auf die andere; übereilte und ungünſtige Friedens-Verträge, die Vorboten des künftigen Ruins; Verſchleuderung der Domainen um Spott-Preiſe, und mit ihr die Entwurzelung der Herrſchaft; nachtheilige Conceſſionen und Privilegien, oder gar Herbeyrufung von National-Repräſentanten und Conſtitutionen, welche den Fürſten zum Diener ſeiner Unterthanen herabſezen oder ihn gar vom Thron ſtoßen können. — Was man daher auch für Sophismen einwenden mag, ſo wird ein ſchuldenfreyer Fürſt immerhin mächtiger und unabhängiger ſeyn, als einer der von einer großen Schuldenlaſt gedrükt iſt. Wie wenig dieſe leztere die Macht vermehre, hat man an dem Beyſpiel der Könige von Frankreich geſehen. Die Finanz-Verlegenheit war der Vorwand, wodurch man Ludwig XVI. bewog, mitten in der allgemeinen Fermentation ſophiſtiſcher Ideen, die Reichsſtände zu verſammeln, ja ſogar ſich denſelben in die Arme zu werfen: und gerade die zahlreichen Gläubiger in der Stadt Paris waren die erſten, welche den König verlieſſen und ſich jener uſurpatoriſchen Verſammlung oder ihren herrſchenden Faktionen anſchloſſen, blos weil man ihnen die richtige Verzinſung der Schuld verſprochen hatte, worin ſie freylich jämmerlich betrogen worden ſind. Auch England macht von jener Regel gar keine Ausnahme. Denn dieſes Reich iſt nicht ſo mächtig

wegen ſeiner Schulden, ſondern ungeachtet derſelben durch ſeine inſulariſche Lage, durch den Reichthum ſeiner Einwohner, durch den patriotiſchen National-Geiſt der jeden Engländer beſeelt, beſonders aber ſeit hundert Jahren durch den Einfluß von drey langen, gerechten und glüklichen Regierungen. Im Gegentheil beweist die ganze Geſchichte, daß die Macht der Könige von England blos durch die ungeheure Schuld und die dadurch veranlaßten Steuren, unendlich geſchwächt worden iſt. Nicht durch Conſtitutionen, ſondern durch das dringende Geldbedürfniß waren und ſind ſie noch von dem Parlament und den Volks-Launen ſo abhängig, daß man bald nicht mehr weiß, ob man England unter die Königreiche oder unter die Republiken zählen ſoll. Der Natur und Geſchichte nach iſt es das erſtere, der Wirklichkeit nach beynahe das leztere. Durch dieſes ſonderbare Verhältniß, durch den Mangel an eigenthümlichen Einkünften (die ehmals ſehr groß waren) werden die Könige von England in eine ſo zweydeutige, geſpannte und widernatürliche Lage verſezt, die allem äußern Schein von Glanz und Macht ungeachtet, dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgehen kann. Wenn aber einſt durch eine jener Revolutionen des Handels, welche die Zeit früher oder ſpäter herbeyführt, die Quelle von Großbritanniens Flor einen bedeutenden Stoß erhält, wenn die inneren Leidenſchaften und Parteyungen keinen Ableiter mehr gegen das Ausland haben; wenn König und Miniſterium etwa perſönlich nicht beliebt ſind, wenn die Nation ſolch unermeßliche Taxen nicht mehr bewilliget oder nicht zu beſtreiten vermag: ſo ſteht dieſem jezt ſo blühenden Reich eine Criſis bevor, deren Folgen ſich nicht berechnen laſſen, von welcher ſich ſchon beunruhigende Symptome äußern, und die nur durch

Einführung einer ſtrengen und lang daurenden Sparſamkeit in allen Zweigen, wird verhindert werden können.

Aus allen dieſen Gründen kann man demnach den Königen und Fürſten, die ihren Thron behaupten wollen, eine gute Oekonomie nie genug empfehlen. Sie erhält die Grundfeſte der Unabhängigkeit, ſie iſt die erſte Bedingung zum ſichern Genuß und zur Erweiterung derſelben. Aber worin beſteht nun die Fürſtliche Oekonomie, die wahre Finanz-Wiſſenſchaft? Wir können der vielen Cameraliſten, der ſogenannten Financiers[20] entbehren, deren Operationen nur darin beſtehen, unter allerley, bald offenen, bald verſtekten Formen, entweder Schulden auf Schulden zu häufen, und die Laſt ihrer Bezahlung oder vielmehr des Verluſts der Anſprachen auf die Nachwelt zu wälzen; neue Auflagen von den Unterthanen zu erpreſſen, Capitalien und Einkünfte zum voraus zu verzehren; ſchuldige Zahlungen zu verweigern, zu verzögern oder einſeitig zu vermindern; aber das Uebel nie bey der Wurzel angreifen, ſondern allemal noch ärger machen. Die Fürſtliche Oekonomie beſteht, wie die Privat-Oekonomie, in ungeſchwächter Erhaltung und guter Beſorgung aller Arten von Capitalien, in Vermehrung der jährlichen Einnahmen, ſo weit ſie auf gerechten und ſanften Wegen möglich iſt, in Verminderung der Ausgaben, und in einer guten Rechnungsführung, wodurch man ſtets von dem Zuſtand ſeiner Wirthſchaft unterrichtet bleibt und die Aufmerkſamkeit lebendig erhalten wird. Dieſe Finanz-Wiſſenſchaft iſt die einzig wahre,

---

20) Welches Wort aus Frankreich gekommen iſt, und ganz falſche Begriffe in die Köpfe gebracht hat.

die einzige deren Befolgung dem Zwek entsprechen wird und es ist unglaublich was in dieser Rükſicht bey einem großen Fürſtlichen Hausweſen getham werden kann. Das Haupt-Vermögen, worunter ich alle Güter und Domainen, Gebäude, einträgliche Anſtalten, an Zins gelegte Capitalien, Natural-Vorräthe, Mobiliar-Effekten, baares Geld u. ſ. w. verſtehe, muß nicht nur nicht vermindert, ſondern gut bewirthſchaftet und möglichſt vermehrt werden. Auch wird die Klugheit ſtets erfordern, einerſeits ſolches Haupt-Vermögen (wie es ohnehin meiſtens der Fall iſt) in allen Arten von Gegenſtänden zu beſizen oder vertheilt zu laſſen; denn ſolcher Reichthum iſt der ſolideſte, kann nicht verzehrt noch ganz verloren werden, weil Unglük und ungerechte Gewalt nie allgemein ſind: anderſeits ſtets einen Theil entweder in baarem Geld oder in leicht zu realiſirenden Effekten diſponibel zu erhalten, um auf Nothfälle gefaßt zu ſeyn, allenfalls die Verſpätung einiger Einkünfte ertragen, oder für nüzliche Unternehmungen beträchtliche Vorſchüſſe machen zu können. Die Vermehrung der Einnahmen wird vor allem durch Fruchtbarmachung der Capitalien bewerkſtelliget. Da iſt nun gewiß kein einziger Staat, wo nicht, ohne die geringſte Belaſtung der Unterthanen, blos mit einigem Nachdenken und Sachkenntniß die gewöhnlichen Quellen von Einkünften ungleich ergiebiger gemacht werden könnten. Wer verbietet den Fürſten, den Ertrag ihrer Domainen zu beſſern, die Verwaltung zwekmäßiger oder ökonomiſcher anzuordnen, Pacht-Accorde gelegentlich zu erhöhen, die Natural-Produkte vortheilhafter zu verkaufen, aus Jagd, Fiſcherey und Forſten einen größeren Nuzen zu ziehen u. ſ. w., welch' alles zuſammen ſchon von nicht geringer Bedeutung ſeyn wird. Bey den Regalien

öffnet ſich wieder ein ſchönes und weites Feld, zumal dergleichen große Indüſtrial-Unternehmungen und Handlungs-Gegenſtände, bey gerechter Verwaltung, nicht nur dem Fürſten, ſondern auch den Unterthanen nüzlich ſind. Beſtehende Regalien können erweitert, neue errichtet werden, ohne irgend jemand in ſeinem Beſiz und Gewerb zu ſtören. Straßen-, Brüken-, Hafen-Zölle, Poſten u. ſ. w. tragen gewöhnlich deſto mehr ein, je billiger die Gebühren feſtgeſezt ſind, [21] je weniger Zwang damit verbunden iſt, oder auch nur je mehr dem Publikum dabey wirkliche Hülf und Bequemlichkeit verſchaffet wird. Die Liebe wird durch Gegen-Dienſte belohnt, wer nicht blos an ſich ſondern auch an andere denkt, erhält den reichlichſten Gewinn. Bergwerke können beſſer bewirthſchaftet, neue gebaut und mit der Münz-Fabrikation verbunden werden, welche bey gewiſſenhafter Ausübung, bequemen Formen und Abtheilungen, immer noch einen ziemlichen Gewinn liefern ſoll, und ſelbſt das Anſehen des Fürſten im Ausland vermehren kann. [22] Sogenanntes Papiergeld auszugeben, das nicht eingewechſelt wird, heißt ſo viel als mit leerem Papier, mithin gar nicht bezahlen, und iſt eben ſo ungerecht als in die Länge unmöglich; [24] aber eine wahre Bank zu errichten, [24] großentheils mit ſeinem ſchriftlichen Ehrenwort, mit Anweiſungen auf ſich ſelbſt zu zahlen, und mittelſt deſſen das in den Caſſen ſtagnirende oder ſonſt cirkulirende Geld fruchtbar anzulegen, iſt nicht nur erlaubt, ſondern bey religioſer Treu und

21) Vergl. B. II. S. 291 – 293.

22) ebendaſ. S. 294 – 296.

23) ebendaſ. S. 296 – 299.

24) ebendaſ. S. 305.

ſchüzenden Formen auch ſehr leicht möglich und ungemein einträglich. Wenn allzuhohe Verkauf-Preiſe von gewiſſen Produkten, Erzeugniſſen und Fabrikationen, wie z. B. des Salzes, des Schießpulvers, des Tabaks u. ſ. w., ſchädlich ſind, weil ſie die Verminderung des Abſazes, Betrug und Einſchwärzung nach ſich ziehen, deren Verhinderung dann wieder viele Koſten verurſachet: ſo iſt es hingegen auch nicht nöthig, daß ſie gar zu gering oder ſtets und überall die gleichen ſeyen, ſondern ſie können nach Zeit und Umſtänden, nach Maßgab der Entfernung u. ſ. w. billig erhöhet werden. Sich ſelbſt für jede ſeinen Unterthanen erwieſene gerichtliche Hülfleiſtung oder andere Gunſtbezeugung bezahlen zu laſſen, iſt zwar einem Fürſten nicht anſtändig; aber hingegen den Beamten für die den Unterthanen in ihren Privat-Angelegenheiten geleiſteten Dienſte die Erhebung mäßiger Taxen, Sporteln oder Emolumente zu geſtatten oder zuzuſprechen, iſt nicht nur erlaubt, ſondern in mancher Hinſicht der Förderung des Dienſtes, dem Beßten der Parteyen ſelbſt vortheilhaft, für den Fürſten aber immerhin als eine indirekte Vermehrung der Einkünfte zu betrachten, indem er dadurch der Nothwendigkeit von ſteten Beſoldungszulagen und andern Unkoſten enthoben wird. [25] Hat man endlich noch Steuren und Hülfleiſtungen von dem Volke nöthig, ſo iſt nichts leichter als dieſelben mit gutem Willen zu erhalten, wofern man ſie nur nicht blos einſeitig haben will, ſondern den Menſchen dafür irgend einen, wenn auch noch ſo geringen Gegen-Dienſt, Nuzen oder Vortheil zu zeigen verſteht. O! der elenden Finan-

25) B. II. S. 313–316.

eiers, die nichts anders wiſſen, als den Völkern ihr Geld zu nehmen und ſie noch dabey zu plagen, (welches nebenher ziemlich ſchwer iſt und nur kärgliche Aushülfe verſchafft) alldieweil es viel leichter ſeyn dürfte, ſich das Gold ſogar Stromweiſe zubringen zu laſſen und noch dabey Dank zu erwerben. Sehen ſie dann nicht, daß auch im Privatleben nur diejenigen Speculanten reich werden und ganze Nationen in Tribut ſezen, deren Unternehmungen nicht nur ihnen, ſondern auch andern nüzlich und angenehm ſind. Geben doch die Menſchen ihre Zeit, ihre Arbeit, ihr Blut und Leben um Geld: warum ſollten ſie nicht auch ihr Geld gegen andere Vortheile eintauſchen, wenn man z. B. ihren Durſt nach möglichem größeren Gewinn, nach Ehre und Auszeichnung, nach Macht und Freyheit, oder auch nur nach Bequemlichkeit und Lebensgenuß befriedigen kann. [26] Dazu hat nun jeder Fürſt unendlich viele Mittel in ſeinen Händen, und zu Erhebung von dergleichen Abgaben iſt es nicht einmal nöthig, Landſtände oder neumodiſche National-Repräſentanten zu verſammeln, collektive Zuſtimmung zu erhalten u. ſ. w.: denn ſie nehmen die Natur eines Vertrages an, und die Einwilligung iſt noch viel vollkommener und rechtlicher, wenn ſie nicht blos von der Majorität der Mächtigen, ſondern von jedem einzelnen durch die That ſelbſt gegeben, und bey jedem Beytrag neuerdings wiederholt wird. Uebrigens ſind in Zeiten der Noth, für einen guten Zwek und zu Gunſten eines gewiſſenhaften, ſonſt ökonomiſchen Fürſten, alle Beutel offen, daher es keineswegs ſo ſchwer iſt, als man glaubt, die Fürſtlichen Einnahmen auf mancherley rechtmäßigen Wegen bedeutend zu vermehren, und

26) Vergl. B. II. S. 345 und 351.

ohne Zwang sogar in dem Privat-Vermögen der Unterthanen eine unverſiegbare Hülfsquelle zu finden.

Was die Verminderung oder Beſchränkung der Ausgaben betrifft, ohne welche alle Vermehrung der Einkünfte nichts nüzt: ſo ſollen vor allem nur ſolche Ausgaben vermindert werden, die von dem freyen Willen des Fürſten abhängen, nicht aber ſolche, die er zu beſtreiten ſchuldig iſt. Denn das leztere, wohin z. B. die Reduktion verſprochener Capitalien oder Zinſen gehört, heißt jemand das Seinige rauben: nur erſteres iſt wahre und ehrenvolle Oekonomie, die zugleich Zutrauen verſchafft und eben dadurch eine unendliche Menge neuer Hülfsquellen eröffnet. Sodann iſt es eine Haupt-Regel vorzüglich auf Verminderung der täglich und jährlich wiederkommenden Ausgaben zu ſehen, um in andern welche nur einmal beſtritten werden müſſen, deſto glänzender und freygebiger ſeyn zu können. [27] Zwar muß auch der reichſte Fürſt ſeine Leidenſchaften zu bezwingen wiſſen: denn da dieſe unbegränzt ſeyn können, die Hülfsmittel aber ſtets ihre Schranken haben, ſo würden alle Schätze der Erde nicht hinreichen; aber dazu iſt es eben nicht nöthig niedrige Kargheit einzuführen, und z. B. den nothwendigen Glanz und Anſtand ſeiner Haus- und Hofhaltung abzuſchaffen oder gar zu ſehr einzuzielen, ſondern bloß der eigenen, und allenfalls der übermäßigen Verſchwendung ſeiner nächſten Umgebungen ein Ziel zu

---

27) *Baco* gab ſchon dieſe ökonomiſche Regel: Caute admodum inchoandi sunt sumtus qui semel inchoati permansuri sunt, sed in sumtibus, qui non facile redeunt, splendidiorem et magnificentiorem esse liceat.

ſezen. [28]) Sodann muß vorzüglich auch die Leidenſchaft bekämpft werden, welche ich den Regierungs-Luxus nennen möchte, und der eine Folge der neueren falſchen Principien iſt. In Reformirung der allzuzahlreichen Dienerſchaft, bey deren man gewöhnlich ſchlecht bedient wird; in Reduktion der übergroßen Anzahl von ſtehenden Truppen die im Frieden nichts nüzen, und im Kriege gewöhnlich doch nicht hinreichen; in Verminderung der Civil- und Oekonomie-Beamten, wo man gewiß in den meiſten heutigen Staaten mit der Hälfte auslangen könnte, und vielleicht ganze Zweige überflüßig ſeyn dürften; in ſtrenger Zurükhaltung unüberlegter Freygebigkeiten, z. B. von Penſionen, Beſoldungs-Zulagen, Sine-Curen-Stellen u. ſ. w., damit wahres Verdienſt und außerordentliche Arbeit deſto beſſer belohnt werden könne; in Mäßigung ſelbſt bey glänzenden und gemeinnüzig ſcheinenden Anſtalten, die mehr der Eitelkeit ſchmeicheln, als für das gemeine Beſte nothwendig ſind, zumal ſie durch Privat-Stiftungen und Congregationen eben ſo gut zu Stande kommen, ja noch beſſer verwaltet werden; [29]) in Wachſamkeit gegen die Verſchleuderung im Kleinen, welche im einzelnen unbedeutend ſcheint, aber im Ganzen ungeheure Summen koſtet: in ſolchen und ähnlichen Gegenſtänden

---

28) Landgraf Philipp zu Heſſen ermahnte in ſeinem Teſtament ſeine vier Herren Söhne folgendermaßen: „Es iſt auch unſer treuer „Rath und Verordnung, daß ſie wohl haushalten, und nicht „zu prächtig ſeyn, es ſey mit Bauen, Spielen, Kleidern, „großen Banqueten, großem Gnaden-Geld oder andern, dann „ſie wohl ſehen, daß andere Herren darüber in große Schuld „kommen, daß ſie ihre Lande der Landſchaft übergeben, oder „ſonſten davon verkaufen haben müſſen."

29) B. II. S. 365—371.

iſt die gröſste Erſparniß zu finden, und für alles nothwendige wird deſto mehr übrig bleiben. Wofern man nur einſt vom Geiſt der Oekonomie ausgeht, ſo wird man erſtaunen, wie viele Ausgaben wegfallen könnten, ohne daß der Dienſt des Fürſten oder der Nuze des Publikums dabey leide, ſondern im Gegentheil eher gefördert werde. 30)

Bey dem Rechnungs-Weſen iſt es gar nicht nöthig, die ganze Haushaltung täglich und ſtündlich in Evidenz zu halten, prächtige Curioſitäts-Tableaux zu fertigen, alles fein ſyſtematiſch, analytiſch und tabellariſch haben zu wollen: als welches zur wahren Oekonomie nichts nüzt, ſondern im Gegentheil nur viel Zeit und Geld koſtet, daher allemal zu ſpät eingeliefert wird, und das Weſen der Form, das Geld ſelbſt der Rechnung aufopfert. Sondern es wird lediglich erfordert, in jedem einzelnen Zweige zu ſehen, daß die Sachen vorwärts, nicht rükwärts gehen, und am Ende des Jahres überhaupt zu wiſſen, wie viel man real eingenommen und real aus-

30) Die groſsen Reformen können nur von dem Fürſten ſelbſt angeordnet werden. Die kleinern kann kein Miniſter allein bewerkſtelligen, weil er dazu nicht genug Sachkenntniß hat. Das einfachſte und ſchnellſte Mittel zu Einführung einer ſolchen Oekonomie beſtühnde darinn, jedem einzelnen Rechnungsgeber (als der gewöhnlich den ihm anvertrauten Gegenſtand am beſten kennt, und das überflüſſige vom nothwendigen zu unterſcheiden weiß) unter Anbietung eines gewiſſen Vortheils aufzutragen, einen Plan zu entwerfen, wie in dem von ihm verwalteten Zweig die Einnahmen vermehrt und die Ausgaben vermindert werden könnten, dieſe Vorſchläge einzeln zu prüfen, das gut erfundene zu genehmigen und ſeine Ausführung zu befehlen. Im Augenblik würde der Ueberfluß zurükkehren.

gegeben habe, um die Aufmerksamkeit stets lebendig zu erhalten, mit dem Ueberschuß entweder Schulden zu tilgen, oder denselben mittelst Erwerbung von Gütern oder auf andere Weise neuerdings fruchtbar anzulegen.[31] Unser arithmetisches schreibseliges Zeitalter opfert auch hierinn das Innere dem Aeußern, das Wesen dem Schein auf: und die Erfahrung beweist, daß diejenigen Staaten eben nicht die reichsten und wohlhabendsten sind, welche sich durch Pomp und Glanz der Buchhaltungen und Rechnungen am meisten auszeichnen.

Sind endlich durch Kriege oder andere Calamitäten außerordentliche Bedürfnisse vorhanden, zu deren Bestreitung die gewöhnlichen Einkünfte durchaus nicht hinreichen, so müssen freylich auch *außerordentliche Hülfsmittel* geschafft werden. In solchen Fällen ist es am besten, zwar nicht Domainen zu veräußeren, aber entweder andere leicht disponible Capitalien und Natural-Vorräthe zu versilbern, oder mit ungeschwächtem Credit die benöthigten Summen im Inn- und Ausland aufzunehmen, dabey aber sogleich entweder durch Vermehrung der gewöhnlichen Einnahmen, oder durch Reduktion an-

---

31) Landgraf Wilhelm der ältere von Hessen ermahnte seinen Sohn Moriz in seinem Testament „sich guter Haushaltung zu be„fleißen, selbst zu seinen Sachen zu sehen, nicht alles auf an„dere Leute zu stellen, sondern sich nicht schämen die Wochen„rechnung in der Haushaltung selbst zu übersehen, insonder„heit aber des Kammerschreibers Trankgeur, Wein- und Kü„chenrechnung selbst abzuhören, damit er sehe, daß er vor sich „und nicht hinter sich haushalte, auch nit mehr verthue als „er Einkommens hat.“ Reinkingk biblische Polizey S. 249. Wie einfach und hausväterlich!

derer vor der Hand entbehrlichen Ausgaben, ſo viel zu gewinnen oder zu erübrigen, daß nicht nur die Zinſe richtig bezahlt werden können, ſondern noch ein guter Theil zu allmähliger Tilgung oder Wieder-Einlöſung der Capitalien überſchieße. Auch iſt es in dergleichen Fällen gar nicht ſchwer, von den Unterthanen freywillige Beyträge zu erhalten. Durch ſolche Methode allein wird auch bey den größten Anſtrengungen und Aufopferungen die Ordnung in den Finanzen nicht geſtört, und das Gleichgewicht zwiſchen den Einnahmen und den Ausgaben unverrükt beybehalten werden.

In dieſen wenigen Grundſäzen, die wir hier nicht weiter entwikeln können, beſteht die ganze Finanzwiſſenſchaft. Sie iſt an und für ſich leicht, aber ſchwer wegen den Hinderniſſen, die ſie in dem Willen der Menſchen antrifft. Sie beleidiget die Eitelkeit, ſie erfordert Nachdenken, Anſtrengung, Aufopferung, und gerade diejenigen denen ſie am nöthigſten wäre, entſchließen ſich am wenigſten dazu. Ohne von dem feſten Willen des Fürſten unterſtüzt zu ſeyn, kann kein Finanz-Miniſter ſie durchſezen, weil er ſich dadurch lauter Feinde machen würde, die unter tauſend Vorwänden ſeine Abſichten zu lähmen, zu hindern oder bey dem Fürſten ſelbſt zu tadeln und zu verdächtigen ſuchen würden. Denn bey der Verſchwendung gewinnen viele, die Oekonomie iſt nur dem Fürſten und der Maſſe des Volkes nüzlich, welch lezteres aber keine laute Stimme führt. [32] Dennoch iſt ſie das ein-

32) Auch Necker beweiſt ſehr gut, daß von allen Handlungen eines Finanz-Miniſters die Oekonomie immer die ſchwerſte ſey, und am wenigſten unterſtüzt werde. *Des Finances de la France*, I, 122.

gige Mittel um mächtig zu bleiben, und in die Länge wohlthätig seyn zu können. Ja! ich getraue mir zu behaupten, daß keine Fürstliche Finanz-Zerrüttung so verzweifelt sey, die nicht durch bessere Bewirthschaftung der Capitalien, Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben in kurzer Zeit wieder gehoben werden könne: und der Segen einer guten Oekonomie ist so groß, daß oft Wohlstand und Ueberfluß so schnell wieder zurükkehren, als der Mangel und die Verlegenheit gleich einem gewappneten Mann eingetreten ist.

Sieben und vierzigſtes Capitel.

Fortſezung.

3. Sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener.

(Inſtrumental-Macht.)

I. Wichtigkeit derſelben überhaupt.

II. Worauf es dabey ankömmt. Treu, Fähigkeit, Dienſteifer, und angenehme Eigenſchaften der Beamten.

III. Einfache und ſichere Mittel dieſe Eigenſchaften zu erkennen und zu finden.

IV. Mittel die Treu und den Eifer der Beamten ſtets lebendig zu erhalten.

1. Möglichſte Beſchränkung der Beamten-Zahl.
2. Vorzügliche Auswahl derſelben unter vermöglichen, angeſeſſenen und bekannten Männern.
3. Sichere Fortdauer des Dienſtes.
4. Graduelle Beförderungen.
5. Glänzende Belohnungen für außerordentliches Verdienſt und ſchnelle entehrende Strafen für qualifizirte Pflichtverlezung.

Ländereyen und Geld ſind nicht genug um Macht und Unabhängigkeit zu behaupten, wiewohl ſie das Fundament derſelben ausmachen; man muß auch Freunde, Gehülfen und Arbeiter haben, theils um jene Güter zweckmäßig zu verwalten, theils um überhaupt in allen Geſchäften und Intereſſen erleichtert, mit Rath und That unterſtüzt zu werden. Je mehr ein Menſch beſizt, je weniger kann er alles ſelbſt beſorgen; auch der Mächtigſte fühlt ſeine Iſolirung, es lehrt ihn die Natur, daß er

ohne die Hülfe von andern Menschen nicht bestehen kann, gleichwie hinwieder diese der seinigen bedürfen. [1] Aber die sorgfältige Auswahl jener Gehülfen ist einer der wesentlichsten Punkte der höheren Staats- oder Fürsten-Klugheit. Man kann den Besiz ihrer Kräfte, ihrer Talente, ihrer Zuneigung und ihrer Hülfleistungen nicht unschiklich die Instrumental-Macht nennen, welche ebenfalls ihre unendlich verschiedenen Gradationen hat. Denn die Beamten und Diener sind die Werkzeuge, durch welche der Wille oder die Kraft des Fürsten theils geäussert, theils vollzogen wird, und mit schlechten Instrumenten kann auch der beßte Künstler nichts ausrichten. Treue, fähige, diensteifrige und beliebte Diener heben die Macht und das Ansehen eines Fürsten unglaublich empor; der Werth solcher Schäze des Geistes und Herzens ist gar nicht zu berechnen, und kann weder gemessen noch mit materiellen Kräften verglichen werden. Sie richten mit wenigem viel aus, sie schaffen sogar Mittel wo sonst keine sind; während untreue, unfähige, nachlßige und gehaßte Diener die größten Kräfte schlecht oder gar nicht benuzen, alle Macht des Fürsten lähmen, oder dieselbe sogar gegen ihn selbst kehren, mit seinen Truppen, seinem Geld, ja sogar mit seinem eigenen scheinbaren Willen, ihm den Untergang bereiten. [2]

---

1) Nullum majus boni imperii instrumentum, quam boni amici. *Plin.* Non exercitus neque thesauri præsidia regni sunt, verum amici. *Sallust.*

2) Quorum Deus constituit mutare statum, illorum prius corrumpit consilia. *Vellej. Paterc.* L. 2.

Ego ita comperi, omnia regna, civitates, nationes, usque eo prosperum imperium habuisse, dum apud eos vera consilia valuerunt; ubicunque gratia, timor, voluptas ea

Worauf kömmt es aber bey dieſer Auswahl höherer und niederer Beamten an? Keineswegs blos auf Talente, wie unſer Zeitalter wähnt und ſich dadurch ſo vieles Elend zugezogen hat, ſondern vor allem auf Treu und Rechtſchaffenheit: denn ohne dieſe würden alle Gaben des Geiſtes nur zu früherem Verderben führen, und es iſt nicht um die Talente ſelbſt, ſondern darum zu thun, wozu und nach welcher Regel ſie verwendet werden. Der gute Wille bleibt immer die erſte und unentbehrlichſte Eigenſchaft; er macht ſogar oft mittelmäßiges Talent in hohem Grade brauchbar, indem die Liebe des Guten und das lebendige Gefühl der Pflicht, weit mehr als man glaubt, den Verſtand richtig leitet und in alle Wahrheit führt. — Sodann ſind freylich auch Einſichten und Kenntniſſe zu wünſchen, ja von unſchäzbarem Werth, und zwar nicht nur überhaupt, ſondern für den zu beſorgenden Dienſt: denn ſie ſind die Kräfte oder das Vermögen, wodurch der gute Wille ſich äußert, und ohne welches er freylich nicht viel leiſten könnte, in welchem aber die Natur unendliche Gradationen geſchaffen hat. Ferner wird auch Eifer zum Dienſt erfordert, welcher ſelbſt außerordentliche Mühe nicht ſcheut, und ſich warm und uneigennüzig für die ihm anvertraute Sache und die Angelegenheiten des Fürſten intereſſirt: denn ohne denſelben würden ſelbſt Treu und Fähigkeit wenig nüzen, oder in die Länge nicht fortdauern, und derjenige iſt ein ſchlechter Diener der nichts als ſeine Schuldigkeit thut, die Geſchäfte ſeines Herrn nicht auch mit Liebe und Theilnahme beſorgt. Es wird aber dabey Rechtſchaffenheit und

---

corrumpere, post paullo imminutæ opes, deinde ademptum imperium, postremo servitus imposita est. *Sallust.*

Einsicht nothwendig vorausgesezt, denn ein unverständiger und zwekwidriger, wenn auch wohlgemeynter, Eifer kann oft mehr schaden als nüzen, und statt kleiner Uebel die man vermeiden will, viel größere herbeyziehen. Doch kann nicht genug bemerkt werden, daß im Allgemeinen hierin mehr der Mangel als das Uebermaaß zu fürchten ist. Sind endlich mit Treu, Fähigkeit und Diensteifer noch angenehme Eigenschaften des Geistes und Charakters verbunden, Klugheit, Menschenkenntniß, ein gefälliges und liebreiches Betragen, welches allfällige Schwierigkeiten zu heben, und den Willen der Menschen den Absichten des Fürsten geneigt zu machen versteht, den Werth der geleisteten Dienste zu erhöhen, und selbst den Abschlag weniger empfindlich zu machen weiß: so ist der vollkommene Beamte vollendet, und solche Diener werden nicht nur die Zweke und Interessen des Fürsten außerordentlich fördern, sondern tragen auch unglaublich viel zu seinem persönlichen Ansehen bey, denn man urtheilt nach denselben über seinen Verstand und schließt von den Umgebungen oder Gehülfen vortheilhaft auf ihn selbst zurük. 3)

Die Mittel dergleichen Diener zu finden und zu erkennen sind nicht so schwer als man glaubt, es bedarf dazu mehr noch eines reinen und festen Willens als ausserordentlicher Menschenkenntniß: und wenn man die kluge oder glükliche Auswahl der höheren Beamten, als das Merkmal eines großen Genie ausgiebt, so scheint es mir hingegen überhaupt nur so viel zu beweisen, daß dergleichen Fürsten mit festem Willen nur auf die Förderung ihres eigenen Dienstes bedacht sind, nicht aber diesen oder je-

3) S. hierüber *Macchiavelli* de principe Cap. 21.

nen Personen Gefälligkeiten zu erweisen suchen. Denn wer nur den Zwek, die Sache welche geleistet werden soll, im Auge hat, und daher andern Rükſichten oder persönlichen Empfehlungen kein Gehör giebt: der wird gewiß, auch mit mittelmäßigem Verstand, stets den rechten Mann zu treffen wissen. 4) Dazu ist auch das Talent der wahren Menschenbeobachtung und die Erkentniß ihrer Tauglichkeit nicht so schwierig als man es dafür ausgiebt, da die Menschen allem was sie thun, allen ihren Reden, Schriften, ja selbst den unbedeutendsten Privat-Handlungen, Beschäftigungen und Vergnügungen, das Gepräge ihres Geistes und Charakters aufdrüken. So hat die Treu und Rechtschaffenheit ihre einfachen und untrüglichen Merkmale. Sie zeigt sich nicht nur in der Noth und im Unglük, (wiewohl sie da am herrlichsten glänzt) sondern schon in kleinen und alltäglichen Dingen: denn wer über weniges gewissenhaft ist, der wird es auch über vieles und im großen seyn. Man erkennt sie an der Wärme des Gefühls und an allen Beweisen der Uneigennüzigkeit, nach welchen der Beamte bey seinen Rathschlägen und Handlungen mehr auf den Nuzen seines Herrn als auf eigenen persönlichen Vortheil bedacht ist; be-

4) Selbst bey Wahlen in Republiken, wo doch oft viele mitwirken, welche theils die Person theils die Verrichtungen des Amts nicht genau kennen, ist gewöhnlich kein Zweifel, wer der würdigste oder fähigste wäre. Aber, wie überall, sieht man mehr darauf, dem Mann einen Posten als dem Posten einen Mann zu geben. Neue Fürsten und Republiken wählen gewöhnlich ihre Beamten besser; nicht weil sie einsichtsvoller, sondern weil sie stets um ihre Existenz besorgt sind, und die Erhaltung derselben ihre herrschende Idee ist. Wer lang bestanden hat, wird sorglos, und meynt es solle alles von selbst gut gehen.

ſonders aber an der Simplicität und Wahrheitsliebe, einer ſeltenen Eigenſchaft, die allemal ein treffliches Herz und ein religioſes Gemüth anzeigt. Sie äußert ſich und iſt leicht zu bemerken an der Redlichkeit im Forſchen und im Beweiſen; an dem unverhüllten klaren Ausdruk, der jeden Doppelſinn vermeidet, ganz und von jedermann verſtanden zu werden wünſcht; an dem Ton der lebendigen Ueberzeugung, an der Zuverſicht im gewiſſen, der Beſcheidenheit im ungewiſſen; an der Freude über jede Berichtigung und an ſo vielen andern Merkmalen der Aufrichtigkeit. Wer einem Fürſten redlich die Wahrheit ſagt, auch wo ſie nicht angenehm iſt, auf deſſen Treu kann er ſich wie auf einen Felſen verlaſſen, und es iſt nicht zu vermuthen, daß der Niedere gegen den Höheren dabey leicht den Anſtand verlezen werde; ja es wird ſogar die wahre Liebe noch in dem Tone erkannt, mit welchem die Wahrheit geſagt wird. Dagegen ſind die Schmeichler wie die Peſt, ja gleich Verräthern zu fliehen, s) und ſo fein

s) Plus persequitur lingua adulatoris quam manus interfectoria. *Augustinus.*

Falſche Leute halte ich nicht in meinem Hauſe, die Lügner gedeihen nicht bey mir. Pſ. 101.

Antisthenes pflegte zu ſagen, ein Schmeichler und Ohrenbläſer wäre viel ärger als die Raben, denn ein Rabe biſſe nur dem todten Menſchen die Augen aus dem Kopf, aber ein Schmeichler blende die Lebendigen, daß ſie dasjenige was recht und wahr iſt, nicht erkennen noch ſehen mögen.

Herzog Eberhard von Würtemberg befahl ſeinen Nachfolgern in ſeinem Teſtament von 1674: „ſonderlich der „Schmeichler, Fuchsſchwänzer und Ohrenbläſer müßig zu ge„hen, ihren verderblich ſchlimmen Anſchlägen kein Gehör „zu geben.“ S. Möſers Beyträge zum St. und V. R. p. 770.

auch die Schmeicheley verhüllet und in die verschiedensten Formen eingekleidet werden kann, so wenige Menschen ihr auch zu widerstehen wissen: so hat sie doch ihr untrügliches Kennzeichen darin, daß die Schmeichler bey ihren Lobpreisungen stets den eigenen Vortheil suchen und allemal gerade das fehlerhafte und tadelnswürdige loben, in der Absicht den Fürsten in falschen Maaßregeln zu bestärken, und dadurch entweder seinen Untergang herbeyzuführen oder wenigstens ihre eigenen Zweke zu fördern. Auch verrathen sich die Schmeichler und Heuchler durch tausend andere Merkmale, durch die Abneigung gegen alle beweisende Thatsachen und Erfahrungen, durch die hohlen und leeren Gemein-Pläze, durch die gekünstelten und gezierten Ausdrüke, durch den Mangel an Gefühl, die Sprache der Uebertreibung u. s. w. — Wahre Religiosität, die ein höheres göttliches Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens anerkennt, lebendiger Glaube an die mit seiner Befolgung oder Verlezung unfehlbar begleiteten guten oder schlechten Folgen, ist ferner die sicherste Garantie der unverbrüchlichen Treu, die Quelle und die Stüze aller übrigen Tugenden und guten Eigenschaften. o) Heut zu Tage hingegen ist die Religiosität oder Gewissenhaftigkeit eines Beamten beynahe ein Grund zu seiner Verwerfung, und die Insolenz des Zeitalters scheint sie sogar mit der Unfähigkeit für gleichbedeutend zu hal-

---

Aehnliche Testamente von Herzog Joh. Albrecht zu Mecklenburg dem älteren, und Landgraf Wilhelm zu Hessen dem älteren, s. in Reinkingks biblischer Policey S. 281.

o) Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande und habe gern fromme Diener. David Ps. 101. v. 6. Optimum quemque fidelissimum puto. *Plin.* Paneg.

ten. Inzwiſchen hat einerſeits die Erfahrung für die Treu und die Talente der Gottesläugner eben nicht viel bewieſen, als welche nur zu zerſtören, aber weder zu bauen noch zu erhalten verſtunden; und anderſeits hat man auch die Probe noch nicht gemacht, wahrhaft religioſe Männer in hohen Aemtern anzuſtellen, ſonſt würde man vielleicht bald finden, daß ihnen Verſtand, Einſichten und Charakter eben ſo wenig mangeln; ja ich glaube ſogar, man dürfte ſie wegen der Neuheit und dem guten Erfolg ihrer Maaßregeln bald für überlegene Genies ausgeben, da doch dieſer Erfolg nicht das Reſultat von außerordentlichen Talenten, ſondern nur der reinen Liebe zum Gerechten und Guten wäre, welche von ſelbſt in alle Wahrheit leitet und einen Muth giebt den nichts zu erſchüttern vermag. Endlich iſt ſich in unſeren Tagen, beſonders was die höheren Stellen betrifft, auf die Treue keines einzigen Beamten zu verlaſſen, der von falſchen politiſchen Syſtemen eingenommen iſt; der z. B., es ſey offen oder verſtekt, das Volk für den Souverain, den Fürſten für deſſen Diener hält, oder überhaupt den revolutionären Meynungen gegen alle geiſtlichen und weltlichen Oberen huldiget, und nächſt Gott noch jemand anders als ſeinem Herrn direkt verpflichtet zu ſeyn glaubt. Denn dergleichen Menſchen, die am beßten aus ihren Umgebungen [7] und aus ihrem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu erkennen ſind, bringen in alle Geſchäfte verkehrte Begriffe mit; ſie lähmen oder verfälſchen alle Maaßregeln, ſie haben gegen alles Gute eine Einwendung, für alles Böſe eine Entſchuldigung bereit, und wo ſie an der Erhaltung eines Staates arbeiten ſollten, da graben ſie ihm

7) dis moi qui tu hante, je te dirai qui tu est.

unvermerkt, ja selbst unwillkührlich den Untergang; es ist ihnen nicht möglich gut zu dienen, selbst wenn sie es wollten. [8] Stehen sie dabey gar noch etwa in geheimen Ordens- und Sekten-Verbindungen, so machen sie die Grundsäze derselben zu ihren Gözen: und in allen Collisionen werden sie die Zweke und Interessen der Ordens-Brüder denen des Fürsten vorziehen, um so da mehr als sie eher noch von jenen gegen diesen, als von diesem gegen jene geschüzt werden können. Demnach ist es eine Haupt-Regel, alle diejenigen welche von irreligiosen und revolutionären, oder, wie man sie jezt heuchlerisch nennt, von liberalen Ideen eingenommen sind, schlechterdings von den höheren und wo möglich auch von den niederen Stellen auszuschlieſſen, welches nebenher noch, weit mehr als man glaubt, zur Vernichtung des Ansehens jener Doctrinen und zur Herstellung der alten und wahren Grundsäze beytragen würde.

Talente und Fähigkeiten werden ebenfalls erkannt, nicht nur in dem was die Menschen thun, sondern vorzüglich wie? und mit welchem Erfolg sie es thun. Es ist gar nicht so schwer zu sehen, wozu ein jeder gut sey, wofern man nur will, und dabey die freye Auswahl hat. Sind auch bey den untern Stellen nicht immer frühere Proben vorhanden, so zeigt sich die Anlage schon in den Privat-Beschäftigungen und in den ersten Anfängen. Nachdenken mit Wahrheitsliebe verbunden, Fleiß, Ordnung, Schärfe des Urtheils und Darstellungs-

8) S. darüber auch treffende Bemerkungen in der Correspondance politique et administrative von *Fievée*. 1re partie. pag. 56.

gabe bilden den guten Lehrer. Wer in allen ſeinen Geſchäften und in den Colliſionen des täglichen Lebens Ehrgefühl, Muth, Wachſamkeit, Thätigkeit, Beharrlichkeit zeigt, der wird, wenn er den Militärſtand wählt, auch ein guter Kriegsmann ſeyn. Der ſeinem eigenen Vermögen wohl vorſteht, Spekulationsgeiſt mit Oekonomie und Ordnung verbindet, Hülfsmittel zu ſchaffen und Bedürfniſſe zu verminderen weiß, iſt zuverläßig auch zu Verwaltung größerer Finanzen geſchikt; Gerechtigkeit im Herzen, Liebe der Wahrheit und perſönliche Uneigennüzigkeit machen den guten Richter u. ſ. w. Dazu werden die Fertigkeiten und Kenntniſſe zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung auch in den niederen Stellen durch Unterricht und Uebung erworben: und was alſo die höheren Bedienungen betrifft, auf welche es am meiſten ankömmt, ſo kann es einem Fürſten und ſeinen nächſten Rathgebern, als welche die Beamten theils perſönlich, theils durch die Geſchäfte kennen lernen, nie an Mitteln fehlen, das wahre Verdienſt herauszufinden, wenn ſie es aufrichtig ſuchen wollen. — Der Dienſteifer iſt die natürliche Folge der Treu, aber durch die Wärme des Herzens belebt und in Thätigkeit geſezt. Er iſt das nämliche was man bisweilen auch Patriotismus heißt, welcher Ausdruk aber beſſer für Republiken vorbehalten bleibt, weil er ſtets irgend eine Communität, d. h. etwas gemeinſchaftliches vorausſezt. Man erkennt ihn leicht an einem gewiſſen Fleiß, der Mühe nicht ſcheut, ſich für die Sache des Fürſten intereſſirt, und die Geſchäfte nicht blos geſchwind, ſondern gut zu machen ſucht; an der Willigkeit zur Uebernahme beſchwerlicher, außerordentlicher, undankbarer Aufträge; an der Treue der Ausführung, an der Freude über den guten, der Trauer über jeden ſchlech-

ten Erfolg; wogegen die egoistische Gleichgültigkeit sich stets in trägen Entschuldigungen, in Gebärden, Worten und Handlungen verräth. Was endlich die angenehmen äußern Eigenschaften, Klugheit, Gefälligkeit u. s. w. betrifft: so sind sie theils sichtbar und auch aus dem Erfolge abzunehmen, je nachdem den Beamten die Geschäfte eher gelingen und von ihnen Schwierigkeiten leichter überwunden, oder mit geringen Aufopferungen größere Vortheile für den Fürsten erzielt worden sind.

Allein es ist nicht genug Tugenden und Talente zu erkennen und zu seinen Gehülfen zu wählen, weil auch der Beßte schlecht, der Eifrigste träg werden kann: die wichtigere Kunst besteht noch darin, diese Beamten stets treu, fähig und eifrig zu erhalten, sogar sich eine Nachfolge ähnlicher Gehülfen zu sichern, und dadurch eine Tradition von guten Grundsäzen, Gesinnungen, Kenntnissen und Fertigkeiten zu bilden, in welcher vielleicht die größte Kraft eines Staats besteht. Dazu ist vor allem nöthig, daß der Fürst seine Beamten und Diener, als seine nächsten Freunde und Gehülfen, hinwieder liebe: also nicht nur die bloßen Rechtspflichten gegen sie erfülle, z. B. ihnen die Besoldung richtig auszahle, selbige nicht verkürze noch zurükhalte [9] ihnen nicht unversprochene übermenschliche Lasten auflege, und ihnen dadurch den Dienst, der eine Freude seyn sollte, zur Qual und Pein mache: sondern ihnen auch Achtung und wahres Wohlwollen bezeige, für dieselben sorge gleich wie sie für

9) Vergl. B. II. S. 142.

ihn ſorgen, [10]) ſich auch ihrer Ehre annehme, ſie vertrete, in Krankheit und Alter nicht verlaſſe, außerordentliche oder ausgezeichnete Arbeiten mit Dank erkenne u. ſ. w. Sieht man doch im täglichen Leben, daß ſelbſt bey den niedrigſten Menſchen-Claſſen, oft ein freundliches Wort, ein Zeichen der Liebe, der Achtung und des Zutrauens, mehr als alles Geld nüzt, dergeſtalt daß ſie einem, wie man zu ſagen pflegt, durch das Feuer laufen würden: ſo kann auch in höheren Verhältniſſen, ein aus dem Herz geſprochener Dank, eine Auszeichnung die nicht jedermann zu Theil wird, ein Beſuch etwa in kranken Tagen, überhaupt jedes Zeichen von gegenſeitiger Achtung und menſchlichem Gefühl, den Eifer und die Anhänglichkeit der Beamten bis zur Begeiſterung ſteigern, und mehr wirken als alle Titel und Ordensbänder oder alle Belohnungen an Geld und Gut. O! wie elend iſt unſer Zeitalter, ſeitdem durch die falſchen Staats-Prinzipien alles menſchliche oder vielmehr alles göttliche wegfällt, und in den Verhältniſſen zwiſchen Oberen und Untergebenen das Herz für nichts mehr geachtet wird.

Außerdem giebt es zur ſteten Belebung der Treu und des Dienſteifers gewiſſe allgemeine Billigkeits- und Klugheitsregeln, die zuverläßig zum Zweke führen, wenn ſie ſchon nicht ſo unbedingt verbindlich ſind, daß davon gar keine Ausnahme gemacht werden dürfte. Dahin gehört vorerſt die Regel möglichſt wenige Beamte und

10) Faites mes affaires, je ferai les vôtres, ſagte ein kluger Fürſt zu ſeinem Miniſter; und in dieſem Grundſaz der gegenſeitigen Liebe, wo jeder für den andern denkt und handelt, beſteht das ganze Geheimniß gute Beamte zu finden.

Diener zu halten. Denn dadurch wird man erſtlich ſchon beſſer bedient, weil nicht ein jeder ſich auf den anderen verlaſſen und mithin die Schuld der Nachläſſigkeit von ſich abwälzen kann; wenige Diener intereſſiren ſich mehr an den Geſchäften, gewinnen mehr Zuneigung zu ihrem Herren, mit welchem ſie auch in häufiger Berührung ſind; hinreichend und mit Freude beſchäftiget, thun ſie nichts anderes, hängen ihr Herz nicht an fremde Zweke; der Dienſt wird gleichſam ihre eigene Sache und füllt ihr ganzes Leben aus. Auch wird es nur auf dieſe Weiſe möglich, ihnen theils eine anſtändige glükliche Exiſtenz, theils auch eine gewiſſe Ehre und Einfluß in den Geſchäften zu verſchaffen, ohne welchen kein lebendiger Eifer möglich iſt. [11] Wie ſehr man in neueren Zeiten gegen dieſe einfache Regel gefehlt hat, mag doch zu bemerken nicht überflüßig ſeyn. Die Zahl der Fürſtlichen Beamten iſt ſeit 30 bis 40 Jahren in allen heutigen Staaten ums doppelte und dreyfache, in einigen vielleicht ums fünf bis ſechsfache vermehrt worden. Ein Grund davon liegt freylich in der Natur, und iſt nicht ganz zu vermeiden, — nämlich in der Tendenz des menſchlichen Herzens zur Eitelkeit und Bequemlichkeit, die immer mehr glänzen und es Höheren nachmachen will; auch helfen die nächſten Umgebungen des Fürſten ſelbſt dazu, indem ſie unter mancherley Vorwänden, die Vermehrung der Stellen anra-

11) Herzog Eberhard von Würtemberg befahl in ſeinem merkwürdigen Teſtament von 1664 ſeinem Nachfolger: „mit Ueberfluß der Diener ſich nicht zu beladen, ſondern dieſelben ſo viel möglich einzuziehen, hingegen gottesfürchtig, exemplariſch, getreu, verſtändig, aufrichtig wohl qualifizirter Diener ſich zu befleißigen.“ G. Möſers Beyträge zum Staats- und Völkerrecht. II. 746.

then, theils um sich ihre eignen Geschäfte zu erleichtern, theils um ihren Söhnen, Verwandten und Freunden Anstellung und Besoldung zu verschaffen. Allein dieser Umstand würde noch so gar weit nicht führen. Der Hauptgrund der zahllosen Vermehrung der Beamten liegt in den neueren falschen Staats-Prinzipien: vorerst in der wunderlichen Idee, nach welcher man es den Fürsten zur Pflicht machen wollte, alles zu regieren, sich in alles zu mischen, den Akerbau, den Handel, die Künste, die öffentliche und Privat-Erziehung, die Kranken, die Armen, sogar die Angelegenheiten jeder Stadt, jedes Dorfes u. s. w. zu beaufsichtigen, zu leiten oder gar selbst zu verwalten; welch' alles nebst den großen Armeen und den vielen Auflagen eine ungeheure Menge von Beamten und Schreibern erfordert, deren Bedürfniß man ehmals gar nicht kannte. Dazu kam noch die falsche Doctrin von der Theilung der Gewalten, — ein fabrikenmäßiges Spaltungs-System, das auch in Kleinigkeiten bis ins absurde und lächerliche getrieben wurde, so daß bald niemand mehr zwey verschiedenartige Geschäfte entweder zugleich oder nach einander besorgen durfte, sondern man wähnte, daß weil die Begriffe eines Ganzen, oder die verschiedenen zu einem und ebendemselben Geschäft gehörigen Verrichtungen, sich ins unendliche analysiren und zersplittern lassen, für jede derselben auch eben so viel besondere Personen oder Behörden angestellt werden müßten. Die ungeheuren Unkosten, welche diese übermäßige Beamtenzahl veranlasset, sind vielleicht noch das geringste Uebel; die Nachtheile für den Dienst des Fürsten und für die Privat-Freyheit der Unterthanen sind noch ungleich größer. Denn durch so viele Beamte wird man erstlich schon schlechter bedient, nicht bloß weil jeder sich auf den

andern verläßt und keiner die volle Verantwortung des Ganzen auf sich hat, sondern auch weil fast jedes Geschäft durch drey, vier verschiedene Behörden und Ministerien gehen muß, mithin der Geschäftsgang verspätet wird, und noch dazu ein verderblicher Kampf widersprechender Ansichten und Competenz-Streitigkeiten entsteht. Dabey verschwindet auch aller Eifer, weil man bey so wenigem oder getheiltem Einfluß nie von der aufmunternden Hoffnung belebt wird, irgend ein wichtiges Geschäft zu gutem Erfolg bringen zu können; mit dem Dienst des Fürsten nicht hinreichend beschäftiget, werden die subalternen Beamten von der Herrschsucht geplagt, sie suchen daher unter allerley Vorwänden fremde Sachen an sich zu ziehen, die Unterthanen in ihrer Freyheit zu hindern; oder sie treiben nebenher Privat-Geschäfte, werden mithin für den Dienst des Fürsten gleichgültig und in allen Collisionen den eigenen Nuzen vorziehen; der ganze Stand kömmt um seine Ehre, die nur auf Auszeichnung und auf einem gewissen Antheil an der Macht des Fürsten beruht; und was endlich die maschinenmäßige Zersplitterung der Geschäfte betrifft, so tödet sie sogar alle wahre Einsicht und Umsicht, indem man auf diese Art zur Einseitigkeit gezwungen und zulezt schlechterdings unfähig wird, irgend ein wichtiges Geschäft in seinen verschiedenen Beziehungen zu betrachten, oder die minder wichtigen den wichtigeren unterzuordnen. [12] Daher ist die möglichste Be-

12) Ueber die großen Nachtheile der neueren geistleeren Maxime, die Dienerschaft des Fürsten in bloße Maschinen zu verwandeln, und alle Geschäfte ins unendliche zu zersplittern, s. auch Hrn Rehberg über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannover 1807.

schränkung der Beamtenzahl nicht nur für die Finanzen, sondern auch für den Dienst des Fürsten, und für die stete Belebung des Eifers und der Fähigkeit der Beamten selbst, eine der ersten Klugheits-Regeln und bey vorausgesezter Treu niemalen gefährlich.

Eine zweyte nicht minder wichtige Maxime ist die, wenigstens zu den höheren Stellen nur vermögliche, angesessene und bekannte Männer zu wählen. Nicht zwar, daß diese Regel schlechterdings, ohne Ausnahme gelten solle. Ich bin nicht der Meynung, daß Tugenden und Talente sich ausschliessend nur bey dem Reichthum oder bey hoher Geburt finden: und selbst die Fremden möchte ich nie gesezlich von dem Dienst des Fürsten ausschliessen, theils der rechtlichen Freyheit wegen, theils weil sich nicht immer alle Talente zu jeder Zeit in dem nämlichen Lande finden, und überhaupt liebe ich die Antwort des Hannibal, als man ihn fragte, warum er so viele Fremde in seiner Armee habe: qui hostem feriet is mihi Carthaginensis erit. Auch ist es selbst für die allgemeine Privat-Freyheit und für das wechselseitige Wohlwollen unter den Menschen nöthig, daß man auch in andern Ländern Anstellung und Beförderung finden könne, damit der Dienst stets seine freye Natur behalte, und nicht jeder Staat in sich selbst abgeschlossen, eine feindselige Natur gegen alle andern annehme. Aber von diesem Befugniß ist doch nur selten, und nur in ausserordentlichen Fällen Gebrauch zu machen. Der häufige Vorzug von Fremden, wenn er nicht durch evidenten Nuzen gerechtfertiget wird, ist eine lieblose Zurüksezung der Eingebornen, denen man doch mehr schuldig ist, und beleidiget sogar ihr Ehrgefühl, weil er eine Geringschäzung

ihrer Tugenden oder Fähigkeiten voraussezt, daher man ihn auch in allen Ländern ungern sieht. Angesessene, vermögliche und bekannte Personen, werden im Allgemeinen, zumal für die höheren Aemter immer besser seyn. Vorerst haben sie gewöhnlicher Weise mehr Sachkenntniß und zum Rathgeben in einem Staat gehört vor allem denselben zu kennen. [13] Durch ihr eigenes persönliches Ansehen finden sie bereits viel willigeren Gehorsam, man gehorchet ihnen lieber, weil man sie schon ohnehin über sich zu sehen gewöhnt ist, und sie haben daher viel weniger Zwang und Gewalt nöthig; da hingegen die fremden und schnellen Emporkömmlinge überall Neid erregen, nicht etwa blos von den zurükgesezten sondern selbst von der Masse des Volks ungern gesehen werden, und gerade wegen dem Widerstand den sie in dem üblen Willen der Menschen antreffen, fast allemal zu harten und despotischen Maaßregeln verleitet, ja beynahe gezwungen werden. Eingeborne, angesehene und wohlhabende Männer sind auch mehr von niedrigen Bedürfnissen frey, sie haben schon was andere suchen, und werden weniger als diese zur eigennüzigen Verlezung ihrer Pflichten gereizt oder veranlasset. Mit ihrer Familie im Vaterlande eingewurzelt und den Augen der Menschen blosgestellt, müßen sie ihren guten Namen mehr schonen, darum weil ihre schlechten Handlungen auch in stetem Angedenken bleiben würden: da hingegen ein Unbekannter oder Fremder sich entweder in die frühere Dunkelheit zurükziehen, oder bey der ersten Wendung des Glüks durch Abreise der Schande entweichen, und anderswo die Früchte seiner Uebelthaten in

---

13) Ad consilium de rep. dandum, caput est nosse rempublicam. *Cic.* 2. de Orat.

Ruhe genieſſen kann. Endlich iſt auch die ganze Exiſtenz von jenen viel inniger mit deren des Fürſten verflochten; dadurch ſowohl als durch ihre perſönlichen Mittel werden ſie mehr als andere uneigennüziger Anſtrengungen und Geſinnungen fähig; von ihnen iſt auch in Noth und Unglük mehr Treu und Ausharren zu hoffen, während Fremde, die in dem Dienſt des Fürſten nur ihren eigenen Vortheil ſuchten, denſelben leicht wieder verlaſſen, ſobald er ihnen dieſe Vortheile nicht mehr verſchaffen kann, und überhaupt mit dem Fürſten wohl das Glük aber nicht das Unglük theilen wollen.

Das dritte Mittel zur ſteten Belebung des Eifers und der Thätigkeit iſt ſichere Fortdauer des Dienſtes, ſo lang kein außerordentlicher Grund der Verabſchiedung vorhanden iſt. Zwar haben wir ſchon oben bewieſen, daß das Recht der Entlaſſung oder Verabſchiedung ſeiner Beamten und Diener, einem Fürſten unmöglich abgeſprochen werden kann, ohne die Natur des freyen Dienſtvertrags in eine wechſelſeitige Sklaverey zu verwandeln; [14] daß aber ſeine regelloſe Ausübung ſchon in Hinſicht auf den Beamten unbillig und lieblos iſt. Allein ſie iſt dem Dienſt des Fürſten ſelbſt nicht weniger ſchädlich, mithin ſogar unklug. Schon im Privat-Leben ſieht man, daß diejenigen die ihre Dienerſchaft häufig nach bloſſer Laune verändern, gewöhnlich am ſchlechteſten bedient ſind, und in übeln Ruf kommen. Die guten Subjekte melden ſich nicht mehr für ihren Dienſt an, oder gehen bey der erſten Gelegenheit wieder fort; denn der Herr der ſeine Diener zu leicht verläßt, wird

14) B. II. S. 151 — 152.

hinwieder auch von ihnen verlaſſen. Das nämliche iſt auch in höheren Verhältniſſen der Fall. Bey der beſtändigen Furcht ſchuldlos um ſeine Anſtellung, mithin auch um Ehre und Brod zu kommen, kann keine Zuneigung für die Perſon, kein Intereſſe für die Angelegenheiten des Fürſten entſtehen. Solche Diener ſind beynahe zum Egoismus gezwungen; ſie verfallen entweder in niederträchtige Schmeicheley, ſuchen nur alle vorübergehende Launen ihres Fürſten zu ſtudiren, ihm, blos um ſich gefällig ja unentbehrlich zu machen, zu allem Böſen zu rathen und zu helfen, wovon er dann das alleinige Opfer iſt; oder ihre Redlichkeit unterliegt in dem ewigen Kampf mit der Selbſterhaltung, ſie ſuchen die vorübergehende Macht blos zu ihrem eigenen Vortheil zu benuzen, um wenigſtens auf andere Weiſe für die Zukunft geſichert zu ſeyn, und wie das Sprüchwort zu ſagen pflegt, ihre Caſtanien aus dem Feuer zu ziehen. — Dennoch iſt niemalen anzurathen, durch ein Geſez die lebenslängliche Fortdauer der Dienſte zuzuſichern, theils weil ſolches der wechſelſeitigen Freyheit zuwider wäre und unter Umſtänden das Verhältniß unerträglich machen könnte, theils weil es der Liebe allen Werth benehmen und den Dienſteifer der Beamten tödten würde, weil ſie nunmehr auch bey aller Nachläßigkeit und Gleichgültigkeit nichts mehr zu beſorgen hätten. Aber die Maxime ſeine Diener ohne außerordentliche Gründe nicht zu verabſcheiden, iſt edel, billig, klug, und wenn auch eine Entlaſſung zwar nicht durch qualifizirte Verbrechen, aber wegen Alter, Krankheit oder andern Gründen, durch Nachläßigkeit, Unbrauchbarkeit oder durch gewichenes freundliches Zutrauen, nothwendig geworden: ſo ſoll ſie wenigſtens entweder durch eine ruhigere Anſtellung, oder durch

Beybehaltung des Gehalts (es ſey ganz oder zum Theil) gemildert und dadurch das gute Herz an den Tag gelegt werden.

Zum nämlichen Zwek die Beamten und Diener ſtets treu und eifrig zu erhalten, helfen viertens die graduellen Beförderungen nach Alter und Dienſtjahren. Zwar iſt, wie wir ſeiner Zeit gezeigt haben, [15] auch dieſe Beförderung kein abſolutes ſtrenges Recht der Beamten; außerordentliche Umſtände, d. h. ſolche in welchen die Anwendung der gewöhnlichen Regel nicht möglich oder offenbar ſchädlich wäre, können eine Ausnahme rechtfertigen. Aber im Allgemeinen ſind die graduellen Beförderungen billig, liebreich, und in jeder Rükſicht für den Dienſt des Fürſten ſelbſt klug und nüzlich. — Vorerſt verſchaffen ſie auf die natürlichſte Weiſe eine umfaſſende Geſchäftskenntniß; ſie ſind, außer den allgemeinen Vorſtudien, die einzige und beſte Schule um allmählig und unvermerkt die nöthigen Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten zu erwerben; derjenige wird nie in oberen Stellen gut ſeyn, vielweniger das Ganze überſehen können, der nicht auch in den unteren gedient hat; ohne dieſe Maxime wird man nie in allen Zweigen auf geübte Beamte zählen, vielweniger eine ſtete Succeſſion derſelben hoffen können. Dazu ſchlägt die Beyſeitsſezung des natürlichen Vorrükens nach Alter und Dienſtjahren den Muth und die Hoffnung aller übrigen nieder, welches dann dem Dienſt des Fürſten ungleich ſchädlicher iſt, als ihm etwa die ſchnellere Beförderung eines fähigeren Subjekts Vortheil bringen kann. Des Umſtands

15) B. II. S. 149 — 150.

nicht zu erwähnen, daß jene besonders begünstigten eben nicht immer die verdienstvollsten sind.[16] Nichts ist erdrükkender als der Gedanke lebenslänglich die nämliche Arbeit zu treiben, und auch bey der treusten Pflichterfüllung nie weiter zu kommen, während man so viele andere steigen sieht. Dem Beamten muß eine Laufbahn eröfnet werden, er muß die Hoffnung haben, wie in anderen Berufsarten, allmählig zu leichterer Arbeit, zu besserem Einkommen zu gelangen, wofern nicht alle Munterkeit des Geistes verschwinden und selbst der eifrigste zulezt erkalten soll. Die Dankbarkeit für früher geleistete Dienste, welche am leichtesten durch Beförderung erwiesen wird, ist zugleich die beste Klugheit, und man muß auch hier der Natur nachahmen, welche Tugend und Fleiß mit beständig wachsendem Glük belohnt.

Endlich und fünftens sind auch für ausgezeichnete Verdienste, glänzende, selbst auf die Nachkommen forterbende Belohnungen und für wirkliche Pflichtverlezungen schnelle entehrende Strafen nöthig, wenn der Eifer stets lebendig bleiben, und auch das Ehrgefühl (auf welches man in unsern Tagen zu wenig Rükficht nimmt) unter den übrigen Beamten erhalten werden soll. Auch diese Regel soll und kann nicht gesezlich vorgeschrieben werden, sondern nur überhaupt als stillschweigend angenommene Maxime des Verhaltens gelten. Besoldungen, Zulagen, graduelle Beförderungen u. s. w. sind nur zur Ermunterung der gewöhnlichen Pflichttreu bestimmt und auch dazu hinreichend; für außerordentliches Verdienst aber müssen auch außerordentliche

16) B. II. S. 150.

Belohnungen vorhanden seyn, auf daß die Hoffnung immerfort neu belebt werde, und der Eifer auch in den höchsten Stellen nicht erkalte. Der Mensch sucht Reichthum, Ehre, Auszeichnung, überhaupt steigende Macht und Freyheit: und diese müssen dem ausgezeichneten Diener allmählig verschaffet werden, wenn er sich derselben durch rühmliche Thaten würdig gemacht hat. Ist er auch für seine Person mit Gold, Aemtern und Titeln gesättiget, so kann er noch in seinen Kindern belohnt werden, oder wünscht auch auf dieselben das erworbne Ansehen und mittelst dessen das Andenken seiner Tugenden fortzupflanzen. Daher sind gelegenheitliche Fürstliche Geschenke, welche hier wie im Privat-Leben die wechselseitige Freundschaft befestigen, und zugleich ein stetes Erinnerungs-Mittel derselben sind, [17] Standes-Erhöhungen, Ordens-Bänder, in höherem Grade dann und um das Ansehen auch auf kommende Geschlechter zu perpetuiren, Güter-Verschenkungen, erbliche Lehen, mit Primogenitur-Vorzügen und anderen Auszeichnungen, z. B. mit Befreyung von gewissen Lasten und Beschwerden, sehr zweckmäßig; sie müssen aber eben deßwegen nicht verschwendet, sondern nur selten und für evidentes Verdienst ausgetheilt, auch je nach den Verhältnissen und den Wünschen der betreffenden Personen unendlich abgewechselt und graduirt werden, weil sie sonst allen Werth verlieren würden, und man zulezt gar kein Mittel zu Belohnungen mehr hätte. Auf der andern Seite sind aber schnelle entehrende Strafen für wirkliche und qualifizirte Pflicht-Verlezungen eben so nothwendig, und zwar nicht blos um dem Schul-

17) Porträts, Dosen, Ringe, Porzellan, Silbergeräthe ꝛc.

digen die Macht zum Schaden zu nehmen, oder künftiges Uebel zu hindern; ſondern auch um das Ehrgefühl der übrigen Beamten zu beleben, als die in ihrer eigenen und der Welt Achtung verlieren, wenn ſie mit ſchlechten und pflichtvergeſſenen Menſchen vermengt werden, und man mithin zu der Vermuthung berechtiget iſt, daß ſie nicht viel beſſer als jene ſeyn möchten, die mit ihnen der nämlichen äußern Ehre genießen. Die Strafen können, wie die Belohnungen, nach Maaßgab der Umſtände unendlich abgewechſelt und graduirt werden; ſie ſollen aber ſchnell auf das Vergehen erfolgen, weil ſie dann allgemein gebilligt werden, da ſie hingegen nach langer Verſpätung, wenn das Andenken der Uebelthat vorbey iſt, als eine unnöthige Grauſamkeit erſcheinen; und übrigens ſollen ſie auch nicht geheim bleiben, auf daß der Ernſt des Fürſten in Handhabung des natürlichen Geſezes bekannt werde, und ſolches auch andern zum Beyſpiel, den Gerechten aber zur Genugthuung diene. Nicht mit Unrecht hat man in unſeren Tagen, [18] ſelbſt von Seite des gemeinen Volks, vielen Fürſten vorwerfen gehört, daß ſie weder zu belohnen noch zu ſtrafen mehr wüßten. Durch ſolche Gleichgültigkeit gegen Tugend und Laſter kömmt man um alles Anſehen, wird ſchlecht bedient, und pflanzet offenbar nur Lauigkeit und Egoismus; da hingegen die Erfahrung und die ganze Geſchichte beweist, welch' thätige, talentvolle und vortreffliche Gehülfen ſich diejenigen Fürſten erwarben, welche die Triebfedern der Hoffnung und der Furcht, der Ehre und der Schande zum Beßten ihres Dienſts in

18) beſonders in den kritiſchen Revolutionszeiten die wir ſeit 1789 erlebt haben.

Bewegung zu ſezen verſtunden, und übrigens theils in der Auswahl, theils in der ganzen Behandlung ihrer Beamten diejenigen natürlichen Billigkeits- und Klugheits-Regeln befolgten, die in dem gegenwärtigen Capitel angezeigt und entwikelt worden ſind.

Acht und vierzigſtes Capitel.

Fortſezung.

Erhaltung des höchſten Anſehens und der Ehrfurcht im Inneren des Landes.

(Moraliſche Macht.)

I. Nothwendigkeit derſelben.

II. Das Anſehen beſteht in der Anerkennung der Ueberlegenheit, und folget unwiderſtehlich auf den Beſiz und die Aeuſſerung aller Arten von Superiorität.

III. Illuſtration und Anwendung dieſes Grundſazes in Abſicht auf die Tugenden und Fehler der Fürſten, auf ihre äuſſere Lebensart, ihre Umgebungen, Beſchäftigungen, Vergnügungen, auf die Beſorgung der Regierungs-Geſchäfte, und die Vermeidung eines aus revolutionären Schule hergeholten falſchen Canzley-Sprachgebrauchs.

Ungeſchwächte Beybehaltung ſeiner Territorial-Beſizungen, wohlgeordnete Finanzen oder gute Oekonomie, und zwekmäßige Auswahl ſeiner Beamten und Diener, wenn ſie durch eigene Einſicht geſchieht, tragen zwar ſchon ſehr viel zum Anſehen bey; aber ſie ſind doch nicht die einzige

Macht, ſondern nur äußere Glüksgüter, deren Beſiz man ſich würdig erzeigen muß, die durch mancherley Zufälle verlohren werden können, und deren Erhaltung, mittelſt fremder Hülfe, auch bey ſehr mittelmäßigen Eigenſchaften möglich wäre. Daher muß ein Fürſt, der ſeine Herrſchaft befeſtigen will, auch ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, durch ſeinen Charakter und eine ſtandesgemäße Lebensart das höchſte perſönliche Anſehen, die freye moraliſche Ehrfurcht der Unterthanen für ſeine Perſon und ſein ganzes Haus zu erhalten, welche man nicht unſchiklich eine moraliſche Macht (force d'opinion) heiſſen kann. 1) Zwar entſtehen daraus noch keine Inſurrektionen, und ein Fürſt verliert deßwegen nicht unmittelbar den Thron, wenn er ſich ſchon gemein oder gar verächtlich macht; denn er ſchadet dadurch nur ſich ſelbſt und die Unterthanen werden in ihren eigenen Rechten nicht beleidiget. Aber in Zeiten der Noth wird ein ſolcher Fürſt auch viel eher verlaſſen, und mit der Ehrfurcht des Volks fällt ein großer Theil der Macht hinweg; denn es iſt unglaublich, was das perſönliche Anſehen für eine moraliſche Kraft giebt, wie ſie den Geiſt aller Unterthanen belebt, ihrer Eigenliebe ſchmeichelt, freywilligen Gehorſam bewirkt, den Eifer und die Anhänglichkeit erhöht, treue Dienſte befördert und ſelbſt die Achtung des Auslandes vermehrt, welche die ſicherſte Garantie des Friedens und der Unabhängigkeit iſt. Zwar läßt ſich dieſe Ehrfurcht weder durch Gebote, noch durch Verbote er-

1) Machiavell nennt dieſes Haß und Verachtung vermeiden oder auch großen Ruf erwerben, und ſagt darüber im 19ten und 21ſten Capitel ſeines Buchs de principe, obgleich nur fragmentariſch, ſehr gute Dinge.

zwingen; aber sie folgt nothwendig und unwiderstehlich auf alles was wirkliche Ueberlegenheit beweist, was den Fürsten, es sey in Rükſicht des Geistes, des Charakters, der äußern Lebensart, der Beschäftigungen, der Vergnügungen u. s. w. vor anderen Menschen auszeichnet, was mit einem Wort an höhere nüzliche Macht aller Art erinnert und dieselbige bestätiget. Denn das Ansehen oder die Hochachtung ist, wie schon der Ausdruk beweist, nichts anders als die Anerkennung der Ueberlegenheit, [2] und ist diese leztere wirklich vorhanden, so zieht sie unfehlbar die Augen der Menschen auf sich, und es vermögen dieselben dem Gefühle der Ehrfurcht nicht zu widerstehen.

So viele verschiedene Kräfte, so viele Arten von Ueberlegenheit es giebt, so viele Fundamente hat auch das Ansehen: und je mehrere derselben ein Fürst in sich vereiniget, desto größer wird auch die Ehrfurcht der Untergebenen seyn. Hohe Tugenden und Talente (Uebermacht an Geist und Charakter) wären freylich das erste und wesentlichste; denn solch geistiger oder moralischer

---

a) Existimatio potentiæ conjuncta cum bonitate, wie Hobbes sich ausdrükt. Ueber die Ehre und den Cultus als äußeres Zeichen derselben, macht er vortreffliche Bemerkungen de cive Cap. XV. 9. Auf der nämlichen Idee der Macht beruhet es, wenn Pufendorf sagt: tanti quisque inter homines judicatur, quantum sine aliorum hominum ope ipse *potest*. Wie das deutsche Wort Ansehen, so sind auch die französischen *considération*, *respect* u. s. w. von demjenigen hergenommen, was die Augen der Menschen auf sich zieht. Nun geschieht dieses nicht bey dem gemeinen und alltäglichen, sondern nur bey dem höheren und seltneren, was Ueberlegenheit beweist.

Ueberlegenheit, besonders wenn sie noch mit andern Glüksgütern verbunden ist, gehorchen die Menschen am liebsten. Unter diesen Tugenden ist wahre Religiosität die erste und vornehmste, und auch jedermann erreichbar. Je mehr ein Fürst von menschlichem Zwange unabhängig ist, desto mehr soll er eine höhere Macht und ein höheres Gesez anerkennen, und solchen Glauben durch seine Handlungen thätig beweisen. Der Nuze den er durch dieses sein Beyspiel stiftet, ähnliche Gesinnungen in dem ganzen Volke verbreitet 3) und dadurch wieder seinen Thron befestiget, ist zwar schon sehr groß, aber bey weitem nicht der einzige. 4) Denn auch nur die persönliche Religiosität oder Gewissenhaftigkeit des Fürsten bewirkt eine Ehrfurcht, deren auch die Schlechtesten nicht zu widerstehen vermögen; es ist unglaublich wie sehr alle Unterthanen einem solchen Fürsten mehr vertrauen, von ihm weniger Unrecht besorgen, mehr Wohlwollen hoffen, und ihm daher auch mehr Treu und Anhänglichkeit beweisen werden. Man hat das Gute an anderen, besonders an Höheren gern, auch wenn man es für sich selbst nicht ausübt. Uebrigens ist es zur Erhaltung des Ansehens eben nicht unentbehrlich, daß die Fürsten alle möglichen Tugenden und guten Eigenschaften besizen; solches wäre sogar unmöglich, indem viele derselben von solcher Natur

---

3) Rex velit honesta, nemo non eadem volet.
Regna firmat pietas.

4) Anderswo, B. I. S. 439 — 442 und B. II. S. 67 — 69. haben wir vorzüglich den Nuzen der Fürstlichen Religiosität für das Volk gezeigt. Hier betrachten wir mehr ihren gegenseitigen Nuzen für den Fürsten selbst; denn das Wahre und Gute ist immer beyden Theilen vortheilhaft.

ſind, daß ſie nicht in der nämlichen Perſon vereiniget werden können, ſondern ſich ſogar wechſelſeitig ausſchließen. Daß anderſeits die Fürſten ganz fehlerfrey ſeyn ſollen, kann man von ihnen eben ſo wenig als von andern Menſchen fordern; aber beyde, die Tugenden und die Fehler, müſſen wenigſtens nichts zu gemeines an ſich haben, und wenn man ſich ſo ausdrüken darf, ſtandesgemäß ſeyn. Nur ſolche Tugenden ſind Fürſtlich und tragen zu hohem Anſehen bey, die einen Charakter von Seltenheit haben, blos den Mächtigen eigen ſind, und nicht von jedermann ausgeübt werden können. So würden z. B. Arbeitſamkeit für Gewinn, Sparſamkeit die jedem Pfenning nachläuft, übertriebene Enthaltſamkeit auch in unſchuldigen Genüſſen, Schüchternheit, Ehrerbietigkeit gegen jedermann u. ſ. w. lauter Eigenſchaften, die an Geringen und Schwachen lobenswerth ſind, einem Fürſten nicht geziemen, weil er ſie nicht nöthig hat; dieſelben würden ſogar ſeinem Anſehen ſchaden, weil ſie Mangel an Vermögen oder an Kräften vorausſezen, und weil er ſich dadurch den Niedrigſten gleichſtellt. Aber Großmuth und Freygebigkeit, die mit guter Oekonomie ſehr wohl verbunden ſeyn kann, Feſtigkeit in dem Zwek ohne Eigenſinn in den Mitteln, Ernſt ohne Härte, Entſchloſſenheit, Gerechtigkeit und thätige Hülfleiſtung zu derſelben, Edelmuth, Tapferkeit, Gnade oder Nachſicht gegen kleine Beleidigungen: das ſind die Tugenden der Großen, die Ueberlegenheit an Kräften und Mitteln vorausſezen, die nicht ein jeder nachahmen kann, und daher die Ehrfurcht erzwingen. Die nämliche Bewandniß hat es mit den Fehlern; ſie ſind zwar in anderer Rükſicht ſchädlich und daher ſtets zu vermeiden, aber wofern ſie nur nichts unedles und gemeines

an ſich haben, ſchwächen ſie das Anſehen nicht ſo ſehr. So gehören z. B. Stolz, Herrſchſucht (wenn ſie nicht ins kleinliche geht), feinere Sinnlichkeit, Hang nach Genüßen und Vergnügungen aller Art, Verſchwendung, Kriegsluſt, Eroberungsſucht u. ſ. w. zu den Fehlern und Laſtern der Großen; beſſer iſt es zwar ſich derſelben zu enthalten, aber ſie erfordern immer noch Kräfte und Mittel, die nicht einem jeden zu Gebote ſtehen, ſie haben daher nichts herabwürdigendes an ſich, den Schwachen und Armen ſind ſie ſchlechterdings unmöglich. Dagegen würden die Laſter und Fehler der Schwachen, Kargheit und niedriger Eigennuz, Neid, Schadenfreude, Argliſt, Betrug, grobe Ausſchweifung, oder auch nur Unentſchloſſenheit, Feigheit, Wankelmuth, Furchtſamkeit u. ſ. w. an einem Fürſten ſchlechterdings unerträglich ſeyn, und ihn nothwendig um alles Anſehen, alle Ehrfurcht bringen, darum weil dieſelben Mangel an Kräften und Mitteln vorausſezen, und dem Mächtigen unverzeihlich ſind, weil er dazu weder Veranlaſſung noch Entſchuldigung hat. *) Auch wird man überall in der täglichen Erfahrung bemerken, daß gerade die gemeinſten Menſchen nach ihrem unverdorbenen Gefühl hierüber äußerſt richtig urtheilen. Sie lieben an dem Fürſten und überhaupt an ihren Obern alles was Kraft oder Macht anzeigt, und verzeihen ſogar gern die Fehler, welche noch eine Ueberlegenheit an Mitteln vorausſezen, wenn auch von denſelben ein unrechter oder unkluger Gebrauch gemacht wird.

---

*) Vergl. hierüber auch *Machiavelli* de principe Cap. 19 und 21.

Es iſt aber zweytens zur Behauptung des Anſehens nicht genug, daß die Ueberlegenheit an Macht und Vermögen wirklich vorhanden ſey: ſie muß auch äuſſerlich erkennbar werden, durch Zeichen und Thaten erſcheinen, und ſich in der ganzen Lebensart, in allen Umgebungen, Beſchäftigungen und Vergnügungen des Fürſten abſpiegeln. Dazu waren ſchon die von uralten Zeiten herrührenden und wenigſtens bey gewißen feyerlichen Gelegenheiten üblichen Symbole zweckmäßig. Kron und Scepter als Sinnbilder der Unabhängigkeit (der oberſten Würde und der höchſten Gewalt), der Thron als natürliches Bild der Ueberlegenheit und Höhe, das Schwerdt als Zeichen der Verpflichtung Religion und Gerechtigkeit zu ſchüzen, welches man daher auch aus den Händen der Biſchöffe empfieng; der Ring als Symbol der Treue u. ſ. w. [6] Titulaturen als Aufzählung der beſizenden Länder und des Rechtsgrundes der Herrſchaft, [7] Wappen als hieroglyphiſche Titel, ſinnreiche Bilder der verſchiedenen Beſizungen, oder berühmter Thaten; Anreden welche entweder die Eigenſchaften, die man bey dem Fürſten vorausſezt, oder die ſchuldigen Geſinnungen der Untergebenen anzeigen: ſind kluge und nicht zu vernachläßigende Gebräuche, indem ſie die Idee der Ueberlegenheit und der gegenſeitigen Pflicht täglich erneuern, beleben und eben dadurch das Anſehen befeſtigen.

---

6) Dieſe Symbole ſind ſchon von ſehr alten Zeiten her üblich. S. Wilke Geſch. der Kreuzzüge T. I. S. 318 — 319 und die Conſecrations-Formeln der deutſchen Könige in Moſers deutſch. Staatsrecht T. II. S. 473 — 475.

7) Vergl. B. II. S. 33 — 35.

Außerdem iſt ein anſtändiger, mit dem Reichthum in Verhältniß ſtehender Glanz, welcher wenigſtens den eines jeden Untergebenen übertreffen muß, eben ſo nothwendig. Große, ſchöne und zierlich eingerichtete Wohnungen, reich beſezte und feinere Tafeln, wenigſtens bey gewißen Gelegenheiten, eine zahlreiche, glänzende, durch Stand und Vermögen ſelbſt ausgezeichnete Dienerſchaft, bisweilen feyerliche Ceremonien und Feſtlichkeiten, ſind in politiſcher Rükſicht keineswegs gleichgültig, und diejenigen Fürſten welche entweder aus Bequemlichkeit, oder aus übertriebener Sparſamkeit, oder aus falſch verſtandener Popularität, ihren Hofſtaat allzuſehr einſchränken und beynahe wie gemeine Bürger leben wollen, verfehlen nicht nur ihren Zwek, ſondern verlieren einen großen Theil ihres Anſehens. Weit entfernt, daß ein ſolch angemeſſener Glanz die Unterthanen beleidigte, ſchmeichelt er im Gegentheil ihrem Ehrgefühl; denn gleichwie jeder Menſch nur dem Mächtigeren gern dient oder gehorcht, ſo wünſcht er auch, daß dieſe Ueberlegenheit äuſſerlich an den Tag gelegt werde: da hingegen eine widrige Empfindung entſteht, wenn man einem Herren gehorchen ſoll, der ſich durch ſeine ganze äußere Lebensart ſeinen Unterthanen gleichſezt, und ſich durch nichts in die Augen fallendes von andern Menſchen unterſcheidet. Auch iſt dieſes Gefühl nicht etwa nur dem großen Haufen, ſondern allen Claſſen von Menſchen eigen. Zwar verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene Pracht mit dem Vermögen des Fürſten im Verhältniß ſtehen und die Hülfsmittel nicht überſteigen muß, denn ſonſt würde er ſeine reelle Macht vermindern, und das Weſen dem Schein aufopfern; auch ſoll ſie nichts übertriebenes, lächerliches oder groteskes an ſich haben,

denn dieſes würde Mangel an Verſtand, mithin Schwäche des Geiſtes verrathen, und folglich dem Anſehen ſchaden. 8) Das richtige Maaß beſteht darinn, daß die Pracht und die äußere Lebensart eines Fürſten wenigſtens die eines ſeiner Unterthanen übertreffe, und dazu reicht ihr Vermögen allemal hin; aber es wäre unmöglich, daß ein Fürſt in den Augen des Volks das höchſte Anſehen behaupte, wenn irgend einer ſeiner Unterthanen es ihm, das ganze Jahr hindurch, an Pracht und Aufwand, mit einem Wort an äußerem Glanz und Schein zuvorthun könnte.

Nach der nämlichen Regel einer ſtandesgemäßen Lebensart müſſen drittens auch alle Umgebungen, Beſchäftigungen und Vergnügungen des Fürſten, wirkliche Ueberlegenheit beweiſen und nichts gemeines an ſich haben. In Anſehung ihrer gewöhnlichen Verhältniſſe mit anderen Menſchen, ſollen ſie ſich zwar nicht, wie die orientaliſchen Deſpoten, in ihr Zimmer verſchließen und ſich dem Volk niemalen zeigen; denn dieß bewirkt Entfernung, Gleichgültigkeit, beweiſet auch Furcht und Mißtrauen, mithin perſönliche Schwäche und empört übrigens das Menſchengefühl. 9) Aber eben ſo ſchädlich und Ehrfurchtzerſtörend iſt es, wenn ein Fürſt ſich gar zu gemein macht, ſo daß man ihn überall und alle Augenblike an öffentlichen Orten ſieht; denn da würde man ihn bald nicht mehr von andern unterſcheiden, nicht mehr die Au-

8) Regum pecuniæ otiosa ac stulta ostentatio. *Plin. Hist. nat. Lib.* 30.

9) Ueber die Verſchließung der Orientaliſchen Könige findet man gute Bemerkungen in v. Real-Staatskunſt T. I. S. 346.

gen auf ihn wenden, ihn nicht höher als sich selbst achten. Eine gewiße Seltenheit und Entfernung erhält den nöthigen Schimmer, denn bey allzunaher und allzuhäufiger Berührung werden die menschlichen Schwachheiten zu sichtbar. Der Zutritt zu dem Fürsten muß zwar allerdings möglich seyn; dieß tröstet den Bedrükten, hindert Mißbräuche der Beamten, und persönliche Kenntniß trägt viel zur Liebe und Zuneignug für die Person des Fürsten bey. Auch ist es dem lezteren selbst nüzlich, wenn er nicht blos seinen ersten Beamten und Dienern Gehör giebt, indem er sich dadurch mancherley nüzliche Erfahrungen sammelt, und weniger Gefahr läuft von seinen Beamten einseitig unterrichtet oder gar betrogen zu werden. Aber zu leicht darf dieser Zutritt auch nicht gemacht werden, und es ist gut wenn er mit gewißen Feyerlichkeiten begleitet ist, z. B. nicht ohne vorhererhaltene Erlaubniß, nur zu einer von dem Fürst selbst bestimmten Zeit, in anständiger Kleidung und mit anderen Zeichen der Ehrerbietung geschehen darf. [10] Eine persönliche Audienz von dem Fürsten soll eine Ehre, eine Begünstigung, nicht aber ein Recht seyn, das jedermann fordern könne; denn sonst würde bald alles Ansehen verschwinden, und das Volk sich gewöhnen den Fürsten nur wie seinen Beamten und Knecht zu betrachten, der jedermann Red und Antwort zu geben schuldig sey. Freundliche Herablassung, welche die Höhe noch fühlen läßt und die Achtung aller Menschen keineswegs ausschließt, nicht aber Gemeinmachung von Seite der Großen, schmeichelt der Eigenliebe der Untergebenen; denn jene ist eine Auszeichnung, diese nicht weil sie je-

10) Die Schriften über das Hof-Ceremoniel s. in Scheidemantel Sammlung I. S. 131 ff.

dermann zu Theil wird, und ſogar mit der Vergeſſenheit aller Pflichten verbunden ſeyn kann. Die wahre Popularität eines Fürſten beſteht in der Liebe, d. h. in dem thätigen Wohlwollen für ſein Volk, in der Sorgfalt für ſeinen Nuzen, in der Achtung für jeden Stand und für jedes Recht; nicht aber darinn, daß er ſich den geringſten ſeiner Unterthanen gleichſezt, ihre Lebensart nachahmt und dem Pöbel zu gefallen ſucht, welch lezterer Zwek doch noch verfehlt wird, indem ſelbſt der Pöbel ſein Gefühl der Schiklichkeit und Anſtändigkeit hat, und ſolches von ſeinen Obern nicht gern verlezt ſieht. [11]) Daher iſt es auch ganz natürlich, daß ein Fürſt zwar nicht blos mit ſeines gleichen oder mit ſeiner Familie, aber auch nicht mit allen Leuten, ſondern nur mit den Erſten und Vorderſten des Reichs (als welche ſeinem Stand und ſeinem Range am nächſten ſind) gewöhnlicher Weiſe umgeht oder ſich in Geſellſchaft befindet. Denn ſo wie jeder angeſehene Privatmann, der ſeines gleichen beyſeitsſezen und blos mit ſeinen Dienern leben wollte, ſich bey jenen verächtlich machen und ſelbſt bey dieſen allen Reſpekt verlieren würde; ſo bringt eine ähnliche naturwidrige Popularität auch den Fürſten, ſelbſt bey denjenigen denen ſie ſchmeicheln ſoll, um alle Ehrfurcht, alles Anſehen.

Eben ſo ſtandesgemäß müſſen auch alle übrigen Beſchäftigungen und Vergnügungen eines Fürſten

---

11) Nero ſang und ſpielte öffentlich Comödie auf dem Theater. Aehnliche Unſchiklichkeiten habe ich, zu meinem groſſen Aerger, von regierenden Fürſten und Fürſtinnen vor 19 Jahren in Deutſchland geſehen. Dazu nahmen ſie noch niedrige gemeine Rollen, während man ohnehin alle Fürſten herabzuwürdigen ſuchte!! Konnte da der Krieg gut gehen? Man hätte eher wachen und beten ſollen.

seyn, d. h. sie müssen überlegene Macht anzeigen, und ein Vermögen oder eine Muße voraussezen, welche den bloßen Privat-Personen nicht zu Gebote stehen. Zwar sind auch die Fürsten nicht blos zum müßigen Genuße geschaffen; Arbeitsamkeit mit Erholung verbunden, ist ihnen gleich andern Menschen wohlanständig: aber alles dienende und gemeine, was andere für sie besser verrichten können, müssen sie vermeiden. Wenn z. B. ein Fürst in unbedeutenden Dingen selbst Hand anlegen, Handwerke oder Handel treiben, irgend einer unfürstlichen Kunst oder Liebhaberey zu sehr obliegen wollte u. s. w., so würde solches seinem Ansehen unfehlbar schaden: da hingegen Aufmerksamkeit und Thätigkeit in den obersten Regierungsgeschäften, Hülfleistung zum Recht oder die höchste Gerichtsbarkeit (wenigstens bey außerordentlichen Anläßen) die Ertheilung von Befehlen und Weisungen, die Abstellung von Mißbräuchen, das Commando der Armeen (welches nebenher noch so viel zur glüklichen Führung des Kriegs beyträgt), große, außerordentliche und nüzliche Unternehmungen u. s. w. dasjenige sind was dem Fürsten geziemt, weil es theils überlegene Macht, theils auch ein Gefühl seiner Würde beweist, welche die Größe und den Adel des Gemüths auch in Thaten zurükzuspiegeln sucht. [12] Unter den Vergnügungen und Erholungen sind die Jagd, militärische Uebungen, prächtige Schauspiele, bey denen alle schönen Künste in Bewegung gesezt werden, Conzerte, glänzende Ritte und Fahrten, Reisen, welche den Kreis der Ideen erweitern und eine Menge von Gegenständen und Personen kennen lehren u. s. w. zu allen Zeiten für edel, und wenn sie in

12) Magnos magna decent.

höherem Grade getrieben werden, für fürſtlich gehalten worden; denn ſie gehören unter die ſelteneren, ſie ſezen eine Freyheit und eine Ueberlegenheit an Vermögen voraus, die nur wenigen gegeben ſind, ſie können daher nicht von jedem nachgemacht werden, wenn auch ſchon kein Geſez ſie verboten hat.

In Abſicht auf die Beſorgung der Regierungs- oder Staats-Geſchäfte iſt zur Behauptung des Anſehens die Grund-Regel dieſe: alles ſelbſt, d. h. in eigener Perſon, zu thun was die Unabhängigkeit, die höchſte Gewalt oder doch die Quelle der Gewalt vorausſezt, mithin die Idee derſelben in dem Gemüth der Unterthanen beleben und erneuern kann; dagegen aber alles zu vermeiden und durch andere thun zu laſſen, was blos von vollziehender, hülfleiſtender oder dienender Natur iſt, und den Fürſten, wenn er es ſelbſt thun wollte, als abhängig erſcheinen laſſen könnte. Daß zwar außer dem Fürſten ſelbſt niemand in ſeinem Namen ſoll Krieg erklären, Frieden, Bündniſſe oder andere Verträge ſchließen, Geſandte ſchiken können u. ſ. w. verſteht ſich von ſelbſt, und geſchieht auch ziemlich allgemein. Aber es iſt z. B. nicht minder weſentlich, daß er alle ſeine Diener, alle Civil- und Militär-Beamte ſelbſt ernenne, wenigſtens ihnen das Patent in ſeinem Namen zuſtellen laſſe, theils um alle beſtändig daran zu erinnern, daß ſie ſeine Diener und nicht die der ihnen unmittelbar vorgeſezten Behörden ſeyen, theils um durch die Zahl und Mannigfaltigkeit dieſer Beamten ſeine Größe und Macht zu beweiſen, theils um ihre Anhänglichkeit und Dankbarkeit ſich ſelbſt und nicht einem andern zuzuwenden. [13] Es iſt für das Anſehen des

13) Vergl. B. II. S. 148 — 149.

Fürſten nothwendig, ſich nicht in eigener Sache durch allzuviele Geſetze die Hände zu binden; denn ſonſt erſcheint er in den Augen des Volks nicht mehr als frey, ſondern als abhängig: und macht er dann gleichwohl von jenen Geſezen häufige Ausnahmen, ſo zieht ihm ſolches einen Vorwurf des Mangels an Ueberlegung, des Wankelmuths und oft ſogar der Unbilligkeit zu. [14] Gute Regeln und Gebräuche müſſen im Gegentheil nur als ſubjektive Maximen des Verhaltens angenommen und befolget werden. Denn es iſt allemal edler, das Gerechte und Billige freywillig zu thun, als in Folge von geſchriebenen, poſitiven Geſezen, welche noch dazu den Nachtheil haben, daß ſie den Geiſt tödten und die Form über den Zwek hinaufſezen. Wenige Geſeze zu geben, ſelbſt ſeinen Beamten und Unterthanen, iſt nicht nur gerecht, ſondern auch klug; die kleinmeiſteriſche Herrſch- oder Reglementirſucht iſt unedel, unfürſtlich, zieht auch Haß und Verachtung zu; dabey erhält man viel beſſere und zwekmäßigere Hülfe, wenn man dem guten Willen und dem Verſtand der Menſchen auch etwas zutraut [15] und da dergleichen viele Geſeze oft nicht ausgeführt werden können, da man häufig davon diſpenſiren, Uebertretungen und Vernachläßigungen ſtillſchweigend geſtatten muß, ſo wird dadurch die Idee der Einſicht und der Macht des Fürſten geſchwächt, mithin ſein Anſehen compromittirt. [16] Die Ertheilung aller Privilegien und Gnaden muß ſich der Fürſt

14) Suarum legum lator et eversor wie Tacitus von Pompejus ſagt. Vergl. oben B. II. S. 192.

15) Vergl. B. II. S. 194–195.

16) Vergl. B. II. S. 196 – 197. ff. ꝛc. S. 202 – 205, in Betreff der Criminal-Geſetze S. 208 ff. und der Polizey-Geſeze S. 212.

ausschliessend vorbehalten; nicht nur wie Maechiavell behauptet, weil sie etwas angenehmes sind, was bey dem Begünstigten Dank und Anhänglichkeit bewirkt, sondern auch zum Zeichen, daß niemand als der Fürst ganz unabhängig, mithin über die von ihm gemachten positiven Gesetze sey. Ein Fürst der sein Ansehen behaupten will, muß sich ferner wohl hüten, die Oberstrichterliche Gewalt an irgend jemand ganz abzutreten, sondern sich stets vorbehalten, in gewissen außerordentlichen Fällen selbst zu entscheiden, oder die Gegenstände an sich zu ziehen, wenn außer ihm niemand Hülf schaffen will oder schaffen kann. Er soll sogar bisweilen, wenn auch selten, dieses Recht wirklich ausüben. Nichts erwekt mehr Ehrfurcht bey den Unterthanen als die Voraussezung der obersten Hülfleistung zur Gerechtigkeit und der Einsicht, welche dazu erfordert wird. Tritt man die höchste Gerichtsbarkeit an irgend ein mächtiges Individuum, oder eine mächtige Corporation ab, so wird der Fürst einem großen Theil seiner Unterthanen fremd, es fällt das natürlichste Band der Abhängigkeit weg, dessen Auflösung sogar zum gänzlichen Abfall führen kann. [17] Und auch sogar eine oberste ganz souveraine Justizstelle, wenn sie schon von dem Fürsten selbst ernennt wird, ist ein Uebelstand der die falsche Idee verbreitet, daß dieses Collegium die höchste Gewalt im Staate sey, und ihm einen Theil des Ansehens zuwendet, welches nur dem Fürsten

17) Toutefois, sagt *Bodin*, le plus expedient pour la conservation d'un état, c'est de ne jamais octroyer marque de souveraineté au subjet et moins encore à l'etranger: car c'est le dégré pour monter à la souveraineté. *de Rep. L. I. c. 10.*

zukommen soll. [18] Noch gefährlicher und herabwürdigender ist es, wenn der Fürst selbst sich seinen eigenen Gerichten unterwirft, und dieses sogar zur gesezlichen Norm oder zur constanten Uebung werden läßt. Denn dadurch wird nicht nur bereits seine eigene Gerechtigkeitsliebe in Zweifel gezogen, sondern der Fürst sezt sich selbst zum Unterthan herab, wird fortan nicht mehr als jeder von diesen angesehen, und es ist keine Erniedrigung die ihm nicht in Folge des Gesezes oder der Gerichts-Ordnung (die er einmal über sich erkennt hat) zugefügt werden könnte. [19] Die Gerechtigkeit freywillig zu ertheilen, und in zweifelhaften Fällen eher etwas von seinem Recht aufzuopfern: das ist edel und Fürstlich, weil nur der Mächtige es thun kann; aber es läuft nach meiner Ansicht gegen alle Würde des Fürsten, sich seinen eigenen Untergerichten zu unterwerfen, und von denselben Zwangsweise verurtheilen zu lassen. — In Ansehung der Finanz-Verwaltung versteht sich von selbst, daß ein Fürst keine Güter oder Domainen ohne seinen Willen soll veräußern lassen, man würde sie sonst nicht mehr als die seinigen ansehen. Die Bewilligung gröſserer Geldausgaben muß er sich auch allemal selbst vorbehalten, zum Zeichen, daß er allein Herr und Eigenthümer seines Vermögens, die übrigen aber blos seine Sachwalter seyen, denen er in kleineren Gegenständen eine gewisse Competenz einräumen kann, welches noch dazu einem groſsen Herren wohlanständig ist; aber die Administration muß nicht (wie es heut zu Tag häufig geschieht) mit der Di-

18) Vergl. oben B. II. Cap. XXXIV. S. 253 —254.

19) Vergl. oben B. II. Cap. XXXIV. S. 257—258, wo dieſes ausführlich entwikelt worden ist.

ſpoſition, die Verwaltung nicht mit der Verwendung verwechſelt werden; jene gehört den Miniſtern oder Beamten, dieſe dem Landesherren. Uebrigens erfordert das Anſehen des Fürſten von keinen geringfügigen oder niedrigen Objekten Gewinn zu ziehen, z. B. nicht aus kleinen Sporteln und Emolumenten, die nur den Beamten zukommen ſollen, einen Zweig von Einkünften zu machen, zu ſeinen Regalien und Induſtrial-Unternehmungen nur große und edle Gegenſtände zu wählen, die nicht von jedem Privatmann betrieben werden können, [20] in ihrer Ausübung jeden kleinlichen Zwang und Fiskalitäts-Geiſt, der ohnehin nicht viel nüzt, zu vermeiden, [21] gute Münze auszuprägen, alle Verträge und Verſprechungen mit unverbrüchlicher Treu zu halten, ſeine Schulden mit religiöſer Pünktlichkeit zu verzinſen und zu bezahlen, [22] gerade deßwegen weil man ihn nicht dazu zwingen kann, und er mithin das von den Gläubigern in ihn geſezte Zutrauen, die gute Meynung von ſeiner Gerechtigkeit, deſto eher rechtfertigen ſoll.

Endlich iſt es, beſonders in unſern Tagen, äußerſt wichtig, in dem Geſchäftsſtyl keinen falſchen, nach den revolutionären Schulen ſchmekenden, Sprachgebrauch aufkommen zu laſſen, zumal derſelbe eine der vielwirkendſten Urſachen iſt, wodurch die Fürſten, oft ohne es zu wiſſen, um all' ihr Anſehen und um die Ehrfurcht der Unterthanen gebracht werden. Dieſer fal-

---

20) B. II. S. 303 — 304.

21) B. II. S. 288. 290. 293.

22) S. hierüber treffliche Gedanken in *Necker des Finances de la France*, *T. I.* S. 99 — 100.

ſche Sprachgebrauch beſteht darin, daß die nach dem pſeudophiloſophiſchen Staatsrecht üblichen Redensarten und Benennungen in die beſtehenden ganz entgegengeſezten Verhältniſſe übergetragen, mithin die Dinge nicht mehr mit ihrem wahren Namen bezeichnet, und dadurch die weſentlichſten Begriffe verwirrt oder umgekehrt werden. Alle dieſe Redensarten haben das mit einander gemein, daß ſie unvermerkt das Volk über den Fürſten hinaufſezen und den lezteren nur als einen Diener ſeiner Untergebenen erſcheinen laſſen. Dergleichen Ausdrücke nun, die ohnehin der wahren Natur der Landesherrlichen Macht widerſprechen, und an denen man ſogleich einen Anhänger der revolutionären Sekte erkennen kann, muß ein kluger um ſein Anſehen beſorgter Fürſt durchaus nicht zulaſſen, und es iſt daher viel wichtiger als man glaubt, den alten Geſchäfts- und Kanzley-Styl, der ohne Künſteley die Natur der Dinge ſehr genau ausdrükte, unverbrüchlich beyzubehalten. [23] So waren z. B. die alten Titulaturen, ſowohl diejenigen welche ſich die Fürſten ſelbſt beylegen als diejenigen die ihnen von andern gegeben werden, nicht ohne Grund vorhanden. Jene ſind gewöhnlich aus der Benennung der Güter und Beſizungen des Fürſten zuſammengeſezt, ſie bringen die Idee ſeiner Macht in die Seele und zeigen ſogleich den Rechts-Grund ſo wie den Umfang ſeiner Herrſchaft in den verſchiedenen Theilen ſeines Gebiets. [24] Der Geiſt der lezteren aber beſteht darin, daß ſie theils die Empfindungen und Geſinnungen andeuten, welche man

23) Vergl. B. I. S. 224 — 225. ꝛc. S. 478 — 480 beſonders aber B. II. S. 33 — 35.

24) Vergl. B. II. S. 32.

gegen die Fürſten hegen ſoll, theils die Eigenſchaften und Tugenden, welche man bey ihnen vorausſezt. Sie erinnerten daher beyde, den der ſie gab und den der ſie empfing an ihre Pflicht, erwekten bey den erſteren Ehrfurcht, bey dem lezteren das Gefühl ſeiner Schuldigkeit. [25] Es iſt daher ſehr unklug, wie es in Oeſtreich unter Kayſer Joſeph II., ſeither in Bayern und andern Ländern geſchah, dergleichen Ehrfurcht erwekende Titulaturen unter dem Vorwand von Kürze abzuſchaffen, und dagegen ſolche Anreden einzuführen, die nichts bezeichnen, nichts moraliſches enthalten, und bey jeder veränderten Regierung eben ſo gut gelten könnten. Ein Fürſt ſoll auch ſeine Geſeze und Befehle in eigenem Namen geben, und daher auch ſein Name an der Spize, nicht aber am Ende der Verordnung ſtehen, um anzuzeigen woher dieſelbe komme und warum ſie verbindlich ſey. Eben ſo muß er von ſich ſelbſt, von ſeinem Hauſe, ſeiner Familie, ſeinen Rechten, ſeinen Beſizungen und nicht von ſeinem Amte oder von übertragener Gewalt ſprechen. Denn die Exiſtenz des Fürſten iſt kein Amt, ſondern ein Glüksgut, eine Herrſchaft, durch eigene Macht bedingt; er ſchafft

25) Z. B. Majeſtät (großmächtig) Durchlaucht, eine fehlerhafte Ueberſezung von Illustris, bekannt und berühmt; gnädiger Herr, eine Anzeige der wohlthätigen Ausübung ſeiner Macht; Hochgeboren ꝛc. von hohen und berühmten Eltern geboren u. ſ. w. In Republiken braucht man die Titel: Gnaden und Weisheiten, Hochgeachtet, Hochgeehrt u. ſ. w. Den Edlen ſagte man feſt wegen ihren Burgen, den Militärs mannhaft und geſtreng wegen der Tapferkeit und Disziplin, den Vaſallen, als den nächſten Freunden Liebe und Getreue, den Geiſtlichen Ehrwürdig (auch Hochwürdig) und Wohlgelehrt, um Wandel und Wiſſenſchaft auszudrüken ꝛc.

und giebt Aemter, ſelbſt aber hat er keines. Wenn dagegen die Fürſten nur im Namen des Geſezes (welches ſie doch ſelbſt geben) des Staates, der Staatsverwaltung, der ihnen anvertrauten Regierung, der öffentlichen Aufſicht, oder gar wie man es in neuern Rußiſchen Ukaſen las, im Namen des erkenntlichen Vaterlandes u. ſ. w. reden: ſo iſt es klar, daß durch dergleichen aus der Schule revolutionärer Sophiſten hergeholte, oder wenigſtens republikaniſche Ausdrücke, die verkehrte Idee erwekt wird, als wäre das ſogenannte Geſez, [26] der Staat, die Staatsverwaltung, das Vaterland u. ſ. w. von dem Fürſten getrennt oder gar über ihn geſezt, womit dann nothwendig ſeine Perſon als gleichgültig erſcheint und die Ehrfurcht der Unterthanen wegfallen muß. Eben ſo gefährlich iſt es die Beamten und Diener des Fürſten Staatsdiener, öffentliche Beamte (fonctionnaires publics) u. ſ. w. zu nennen, ſondern ſie ſollen Fürſtliche oder Königliche Beamte heiſſen, wie ſie es auch in der That ſind. Ihre Benennungen müſſen theils die Natur ihrer Pflichten, theils das Verhältniß zu ihrem Herrn anzeigen, von welchem ſie ernennt und bezahlt werden, deſſen Geſchäfte ſie beſorgen und dem ſie auch allein eidlich verpflichtet ſind. Dieſe wichtige Eigenſchaft, welche ſtets die Idee des rechtlichen Verhältniſſes erneuert, hatten auch alle ehemaligen Benennungen der Fürſtlichen Beamten, und man that ſehr unrecht daran, ſie nach einer pſeudophiloſophiſchen Terminologie abzuändern, be-

---

26) wobey dann gar nicht geſagt wird, daß es etwa das natürliche göttliche Geſez ſey. Meiſt wird der Volkswille oder vielmehr das Geſez der Aufklärer darunter verſtanden.

sonders bey den Ministerien und den Provinzial-Regierungen, wo sie zur Erhaltung der wahren Begriffe und des Fürstlichen Ansehens am nöthigsten gewesen wären. [27] Die Capitalien und Einkünfte des Fürsten Staats-Finanzen, öffentliche Finanzen oder gar Contributionen der Bürger, seine Güter Staats- oder National-Güter, seine Ausgaben Staatsbedürfnisse u. s. w. zu heissen, ist ein sehr gefährlicher, Fürsten und Völkern gleich verderblicher Sprachgebrauch, jenen weil er voraussezt, daß sie kein Eigenthum hätten, bloß von fremdem Gute lebten, oder sie um ihr wirkliches Eigenthum, mithin auch um alles Ansehen bringen kann; diesen hingegen weil sie unter dem Vorwand von Staatsbedürfnissen alles, bis auf die Küche ihres Fürsten, bezahlen müssen, mithin die willkührlichen gezwungenen Auflagen keine Grenzen mehr haben. Die natürliche Folge von dergleichen Ausdrüken ist immer die, daß der Fürst in jeder Verwendung seiner Einkünfte widersprochen und critisirt wird, und daß man alle seine Wohlthaten, Belohnungen oder Begünstigungen, als kämen sie von dem sogenannten Staate her, nur als eine Schuldigkeit betrachtet, mithin alle Dankbarkeit und Anhänglichkeit an die Person des Fürsten wegfällt. Endlich müssen auch die Diener und Unterthanen nicht Bürger oder Staatsbürger, vielweniger wie es in Frankreich während der Revolution und seither in Ruf-

27) Vergl. B. I. S. 211. Note 195. B. II. S. 161. Was heißt z. B. der alberne Ausdruk: Minister des Inneren, Finanzminister u. s. w.: hingegen weiß man gar wohl, was ein Canzler, ein Sekretär des Königs für diese oder jene Art von Geschäften, ein Hofkammer-Präsident u. s. w. ist.

land geſchah, Söhne des Vaterlandes u. ſ. w. genannt werden, ſondern man ſoll den der Natur des Verhältniſſes angemeſſenen Ausdruk beybehalten, oder vielmehr wie es ehmals geſchah, im Eingang jeder Landesherrlichen Verordnung, die verſchiedenen Claſſen von Unterthanen aufzählen, damit ein jeder erkenne, in welchem Verhältniß er gegen den Fürſten ſtehe, und warum oder in wie weit er ſeinen Befehlen zu gehorchen ſchuldig ſey. Der Ausdruk Staatsbürger gilt nur in Republiken, und auch in dieſen nur für diejenigen die es wirklich ſind, nicht aber für andere Einwohner u. ſ. w. In Fürſtenthümern aber iſt er durchaus unpaſſend; denn er ſezt voraus, daß die Unterthanen unter einander eine ſouveraine Corporation oder Communität bilden, folglich wirkliche Mitbürger, d. h. Antheilhaber und Mitgenoſſen an der Exiſtenz, den Beſizungen und Rechten des Fürſten ſeyen, welches hier nicht der Fall iſt. Wenn nun die Fürſten gleichwohl zugeben, daß man in Schriften und Verordnungen die ihren Namen tragen, ihre Unterthanen Staatsbürger und den Fürſten einen Staatsbeamten oder etwa wie einen ſtädtiſchen Bürgermeiſter das Staatsoberhaupt nennt: ſo iſt es klar, daß man hierdurch die Idee verbreitet, als wären die erſtern über den lezteren hinaufgeſezt, welches ſein Anſehen vollends vernichtet, indem es die Diener zu Herren und den Herren zum Diener macht. Wir haben uns mit Fleiß bey dieſem verkehrten Sprachgebrauch etwas weitläufiger aufgehalten, theils weil dieſe Bemerkung in unſern Tagen äußerſt wichtig iſt, theils weil ſie die unglaubliche Herrſchaft beweiſt, welche die revolutionären Grundſäze neuerer Zeit in allen Ländern uſurpirt hatten. Da wo man das Syſtem ſelbſt, d. h. die Revolution nicht durchſezen

konnte, da wurde wenigſtens allmählig ihre Sprache eingeführt, mittelſt deſſen die weſentlichſten Begriffe verwirrt, und die Fürſten ahnden kaum, welcher Schaden ihnen und ihrem Anſehen ſchon durch dieſe leztere zugefügt wird.

Neun und vierzigſtes Capitel.

Fortſezung.

5. Geiſt des Kriegs oder kriegeriſche Tugenden.

(Militäriſche Kräfte.)

I. Nothwendigkeit derſelben zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und Freyheit.

II. Natürliche Regeln der Gerechtigkeit, der Klugheit und Menſchlichkeit bey Anhebung und Führung der Kriege.

III. Der Geiſt des Kriegs beſteht nicht in der Liebe zum Krieg, ſondern in Tugenden des Charakters, in Entſchloſſenheit zum Kampf und in Fähigkeit zur Beſtehung deſſelben.

IV. Wie dieſe Tugenden mehr oder weniger erworben werden können.

V. Allzulanger, ununterbrochener, ungeſtörter Friede iſt ein ſchleichendes, entnervendes Gift der Staaten, und führt am Ende ſicher zu ihrem Ruin.

Nebſt der ungeſchwächten Behaltung ſeiner Territorial-Beſizungen, der guten Wirthſchaft in den Einnahmen und Ausgaben, der klugen Auswahl ſeiner Beamten und Diener, und der ſorgfältigen Rükſicht durch alle Arten perſönlicher Superiorität das Kleinod der Ehrfurcht und

des höchſten Anſehens heilig zu bewahren: ſind aber fünftens kriegeriſche Tugenden oder der Geiſt des Kriegs, für einen Fürſten der ſeinen Staat, d. h. ſeine Unabhängigkeit ſichern will, unentbehrlich. Denn da die Fürſten gerade wegen ihrer Unabhängigkeit keinen Oberen haben, der ſie gegen fremde Gewalt ſchüzen könnte, mithin ſich ſelbſt überlaſſen ſind, und ihren Schuz nur in eigener Macht ſuchen müſſen: ſo iſt es klar, daß ſie nothwendig zu Grunde gehen, wenn ſie dieſe Kräfte nicht zu gebrauchen wiſſen, um allfällige Angriffe zurükzuhalten und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Vergebens iſt es, auch bey dem gerechteſten und wohlwollendſten Charakter, auf die Beybehaltung eines ewigen Friedens zählen zu wollen. Die Leidenſchaften von andern kann man nicht immer bändigen, Unrecht und Irrthum nicht allemal hindern; Streitigkeiten und Rechts-Colliſionen laſſen ſich ſchlechterdings nicht immer vermeiden, und zwiſchen Unabhängigen können ſie, wenn gütliche Vorſtellungen nichts nüzen, nur durch Kampf oder Verträge ausgemacht werden: denn alle Kriege ſind zulezt nichts anders als ein Zwang zur Gerechtigkeit oder ein Kampf um einen beſſeren und billigern Vertrag. Die Kriege ſind daher auch ſo alt als die Welt, und werden fortdauern ſo lang als Menſchen neben Menſchen wohnen. Sie ſind das lezte Handhabungsmittel des natürlichen Geſezes, und da man die Möglichkeit des Unrechts nicht aufheben, die Gewalt zum Böſen nicht hinderen kann, ſo muß auch die Gewalt zum Guten erlaubt ſeyn. Dieſe leztere verbieten zu wollen, hieße nur die ungeſtrafte Ausübung aller Verbrechen und Ungerechtigkeiten begünſtigen: und ſo ſehr man auch gegen das Blutvergießen und das Elend des Krieges deklamiren mag, ſo iſt es gut wenn die Men-

schen bisweilen zeigen, daß sie noch etwas höheres als das schnell verfließende Menschen-Leben oder vergängliches Erdenglük erkennen, indem selbst dieses ohne Gerechtigkeit weder Werth noch Bestand hat. Die Kräfte die der Schöpfer jedem Menschen und besonders den Fürsten zu ihrer Selbstvertheidigung gegeben hat, muß man also im Nothfall zu gebrauchen wissen. Ein kriegerischer Fürst, d. h. ein solcher, dessen Muth und Fähigkeit zum Kriege bekannt sind, erhält schon dadurch seine Feinde in Schranken und sichert sich und seinem Volke den Frieden, alldieweil Feigheit und Kraftlosigkeit zu ungestrafter Beleidigung reizt. Selbst der Privatmann verliert Ehre, Ansehen, Vermögen, persönliche Freyheit, wenn er in Fällen von Nothwehr oder wo sich sonst kein Richter findet, nicht zur Selbstvertheidigung, d. h. zur Kriegführung bereit ist, da hingegen derjenige gewiß weniger angegriffen wird, von dessen Geist und Charakter man überzeugt ist, daß er sich nicht ungestraft werde beschimpfen und beleidigen lassen.

Dieser Geist des Kriegs muß aber nicht mit der Liebe zum Krieg verwechselt werden, und ist auch gar nicht immer mit derselben verbunden. Es verhält sich mit der Kriegführung im Großen wie mit jeder Selbsthülfe im Kleinen. Sie ist nicht immer möglich, wenigstens nicht mit Hoffnung von gutem Erfolg, daher nicht immer klug, in ihrer Ausübung sind die Regeln der Menschlichkeit zu beobachten. Gewalt der Waffen soll nicht ohne guten Grund, nicht ohne Noth gebraucht, und selbst das Recht der Vertheidigung nicht aufs äußerste getrieben werden, sondern nicht weiter als die Erreichung des Zwels es erfordert. [1] Den Krieg zu lieben blos des

1) Vergl. B. I. S. 425 und B. II. S. 72. Note 2.

Krieges wegen, händelsüchtig und gleichsam ein Fürstlicher Raufer zu seyn, ist nicht nur ungerecht und barbarisch, wegen den vielen Uebeln die der Krieg herbeyführt, sondern auch höchst unklug, weil der Ausgang des Krieges stets ungewiß bleibt und auch der Stärkste oft am Ende seinen Meister findet. a) Ist das Resultat des Krieges unglüklich, so kann der Fürst dadurch um Land und Unabhängigkeit kommen, und es ist Tollkühnheit sich ohne Grund und Noth einer solchen Gefahr auszusezen. Wägen sich aber auch die Vortheile und Nachtheile gegen einander ab, so daß man am Ende durch den Krieg nichts gewinnt, keine größere Sicherheit erwirbt als man vorher besaß, so ist ein solcher Krieg immerhin eine dem Staat geschlagene Wunde; denn es werden dadurch Mannschaft, Vermögen, Ansehen, oft sogar die Besizungen geschwächt auf denen die Unabhängigkeit des Fürsten beruht, mithin dadurch sein künftiger Untergang vorbereitet oder erleichtert.

Ein gerechter und nüzlicher Krieg muß des Friedens wegen unternommen, als Mittel und nicht als Zwek betrachtet werden; auch soll er mehr Vortheile und Sicherheit bringen als die Unterlassung desselben, und diejenigen Fürsten sind immer schlechte Politiker gewesen, welche sich mit dem Ruhm der Schlachten und Siege begnügten, aber dieselben nicht als Mittel zu schnellerem und besserem Frieden, d. h. zu vortheilhaften Verträgen benuz-

---

a) De Marte quotiès jtur in suffragia
Nemo imminere cogitat mortem sibi
Sed quisque eadem destinamus alteri.

Euripides.

ten. 3) Allein wenn auch eine Beleidigung erlitten worden, mithin der Krieg aus gerechten Urſachen unternommen werden kann: ſo hat die Klugheit immer noch zu berechnen, ob es auch nüzlich ſey ihn wirklich zu führen, ob der Gegenſtand des Kampfes werth ſey, und ob der leztere mit wahrſcheinlichem Erfolg geführt werden könne. 4) Denn es iſt leicht einen Krieg anzufangen, aber ſchwer ihn gut zu beendigen und der Anfang und das Ende deſſelben ſteht oft nicht in des nämlichen Gewalt. 5) Man muß daher nicht nur die Gerechtigkeit der Sache, ſondern auch ſeine und ſeines Gegners Kräfte, die Möglichkeit und die allfälligen Früchte des Sieges zu Rathe ziehen. 6) So meldet Plutarch in dem Leben des Numa von den alten Römern: „Nachdem die Fecialen (ein Collegium von „20 geheiligten Perſonen) beſchloſſen hätten, der Krieg

---

3) Bellum gerimus ut in pace degamus. *Aristot.*

Sapientes pacis causa bellum gerunt. *Sallust.*

Bellum autem ita suscipiatur, ut nihil aliud nisi pax quæsita videatur. *Cicero* Off. I. 23.

Non pax quæritur ut bellum exerceatur, sed bellum geritur ut pax adquiratur. *Augustin.*

4) Non hoc tantum quæritur, an injuria accepta sit ab his de quibus bello petendis agitur, sed etiam quanti æstimandum sit id quod accidit. *Dio Prusæensis.*

5) Saget, der den Harniſch anlegt, ſoll ſich nicht rühmen als der ihn hat abgelegt. 1 Kön. XX. 11.

Omne bellum facile sumitur, cæterum egerrime desinit; nec in ejusdem est potestate initium et finis; siquidem incipere cuivis et ignavo licet, deponi cum victores velint. *Metellus* in *Sallust.* de bello Ing. c. 82.

6) In omni expeditione bellica tria accurate consideranda. Causæ æquitas, facilitas vincendi et victoriæ fructus.

„könne mit Gerechtigkeit unternommen werden, ſo ſey „von dem Senat berathſchlaget worden, ob es auch nüz„lich ſey ihn zu führen," und Thucydides giebt die wichtige Regel: „man müſſe vor Anhebung eines Kriegs „auch alles betrachten, was in demſelben unerwartetes „begegnen könne." 7) Uebrigens ſoll nach den Geſezen der Menſchlichkeit die Nachſicht vorzüglich in ſolchen Fällen Plaz haben, wenn der Zwek durch andere gelindere Mittel erreicht werden kann, oder wenn man ſich ſelbſt irgend einer Schuld gegen ſeinen Feind bewußt iſt, oder wenn die erlittene Beleidigung von irgend einer menſchlichen verzeihlichen Schwachheit herrührt, oder wenn es hinlänglich erhellet, daß der Beleidiger ſich ſeiner Handlung gereue, und mithin derſelben Wiederholung nicht zu beſorgen iſt. Derjenige Krieg iſt aber nicht nur gerecht, ſondern auch nothwendig und pflichtmäßig, wo man nicht nur beleidiget iſt, ſondern wo auch die Genugthuung nicht anders als durch Gewalt der Waffen erhalten werden kann, und wo man überhaupt bey dem Krieg weniger Gefahren als bey dem Frieden zu beſorgen hat. 8) Straf-Kriege können zwar auch gerecht

---

7) Quidquid inopinum accidere potest in bello, priusquam adgrediare considera.

8) Schön ſind hierüber die Sprüche der Alten: Incurritur in pericula, ubi quiescenti paria metuuntur. *Seneca.*

Oder ubi pax servientibus gravior est quam liberis bellum. *Liv.*

Misera pax bello bene mutatur, ubi aut ausos libertas sequetur, aut victi iidem erunt. *Tacitus.*

Justa piaque sunt arma quibus necessaria, et necessaria quibus nulla sine armis spes est salutis. *Liv.* I. 8.

seyn und geschehen bisweilen, wenn sie schon selten diesen Namen führen. Denn, wie wir seiner Zeit bewiesen haben, so ist man Verbrechen und Gewaltthätigkeiten blos nach dem Recht der Natur zu seiner Selbstvertheidigung und künftigen Sicherheit, mithin auch gegen Unabhängige zu strafen befugt, und das Wort strafen heißt eigentlich nichts weiter als seinen Feind durch zugefügte Uebel dahin bringen, daß er in Zukunft nicht mehr schaden könne oder nicht mehr schaden wolle. 9) Aber man muß sich wohl hüten diesen Ausdruk Strafkrieg gegen solche Gegner zu gebrauchen, die einem an Kräften gleich sind und wo mithin der Erfolg ungewiß ist. Denn so wie im Privat-Leben in der Regel nur der Mächtigere straft, so muß auch derjenige der mit den Waffen in der Hand Verbrechen bestrafen will, ihrem Urheber an Kräften sehr überlegen, oder nach vollendetem Kampf die Uebermacht entschieden seyn.

Der wahre Geist des Kriegs besteht also nicht in unnöthiger oder zwekloser Kampflust, sondern in Tugenden des Charakters, in Entschlossenheit zum Kampf, und in Fähigkeit zur Bestehung desselben, als welche zur Erhaltung der Unabhängigkeit schlechterdings unentbehrlich sind. Durch Gerechtigkeit und Wohlwollen gegen Auswärtige zu keinen Streitigkeiten vorsezlich Anlaß zu geben und dadurch den Kriegen zuvorzukommen, ist pflichtmäßig und meistentheils auch nüzlich. Durch Klugheit und Bescheidenheit gefährliche Collisionen, besonders gegen Mächtigere, zu vermeiden und bisweilen selbst von seinem eigenen Recht etwas nachzugeben, mag

9) Vergl. B. II. S. 241 – 248.

unter Umſtänden vortheilhaft ſeyn; aber im Ganzen iſt es beſſer und für die Erhaltung der Unabhängigkeit ſicherer, gefürchtet zu werden als ſelbſt fürchten zu müſſen. Ein lebhaftes Ehrgefühl, welches keine Beleidigungen duldet und erlittene ſtraft; Muth, der von der Heiligkeit des Zweckes durchdrungen, pflichtmäßige Gefahren nicht ſcheut; Entſchloſſenheit, welche die zweckmäßigen Mittel ſchnell zu entdeken und zu benuzen weiß, wenn zum Zaudern und Ueberlegen keine Zeit vorhanden iſt; Wachſamkeit, die den Feind nicht gering ſchäzt, und nicht zu ſehr auf eigene Kräfte traut; [10] Mäſſigkeit, welche nothwendige Entbehrungen zu ertragen weiß, und das ſicherſte Mittel zur Fortdauer der Freyheit iſt; Thätigkeit, Beharrlichkeit, die am Ende faſt nothwendig den Sieg nach ſich ziehen; — das ſind die Tugenden des Kriegs die man beſizen, und in Fällen gerechter und nothwendiger Vertheidigung an Tag legen muß. Mit ſolcher Geſinnung zu kämpfen, das hieſſen die Alten den Krieg mit Gott anfangen. Dieſe Tugenden, lebendig gefühlt und allgemein verbreitet, nannten ſie den Kriegesgott, den Gott der Heerſchaaren, der ſeinen Verehrern den Sieg zuſichert, und die von ihm Begeiſterten beynahe unüberwindlich macht. Blos phyſiſche Kräfte, materielle Vertheidigungs-Mittel, als da ſind zahlreiche, wohl inſtruirte und disciplinirte Armeen, die Kriegs-Erforderniße aller Art, Waffen, Geld, Lebens-

---

10) Nil tute in hoste despicitur, quem si spreveris, valentiorem negligentia facies. *Curtius.*

Saepe contemptus hostis eruentum certamen edidit, et inclyti populi regesque perlevi momento victi sunt. *Liv.*

Et saepius incauta nocuit Victoria turbae. *Claudian.*

mittel, Festungen, Verbündete u. s. w., so nüzlich sie auch sind wenn man sie haben kann, reichen allein dazu nicht hin; an und für sich sind sie todte Kräfte, die erst dadurch einen wahren Werth erhalten, wenn sie von einem lebendigen, zum Kriege tauglichen Geist benuzt und in Thätigkeit gesezt werden. Der Sieg kömmt zulezt aus der Seelenstärke und von begünstigenden Umständen der Natur. [11] Ein kriegerischer Geist weiß sogar jene materiellen Hülfsmittel großentheils zu entbehren oder herbeyzuschaffen, wo ein anderer sie nicht findet; denn es ist gar nicht zu berechnen, wie sehr der feste Wille, der reine und lebendige Eifer zu einem guten Zwek, die Aufmerksamkeit spannt, die Sinne schärft, und alle Mittel zum Erfolge erbliken läßt, die dem Trägen und dem Feigen entgehen. Ja selbst die erlernte Wissenschaft oder die sogenannte Kriegskunst ersezt jenen Geist des Krieges nicht, sondern muß ihm bloß zu Hülfe kommen. Denn das wahre Talent bringt, wenn es nöthig ist, die Wissenschaft aus sich selbst hervor, aber die Wissenschaft nie den natürlichen Geist. Dieser schaffet die Regeln und

---

11) Wie schön diese Idee in der heil. Schrift ausgedrükt wird. — „Rosse werden zum Streit-Tage bereitet, aber der Sieg „kömmt von dem Herrn." Prov. XXI. 31. „Jene verlas„sen sich auf Wagen und Rosse, wir aber denken an den Na„men des Herrn unsers Gottes." Ps. XX. 8. „Der Sieg „kömmt vom Himmel und wird nicht durch große Menge „erlanget." Maccab. III. 19. „Gott ist es der den Kö„nigen Sieg (Ps. 144. v. 10.) und seinem Haufen den „Muth giebt." 2 Maccab. X. 1. „Er rüstet die Krea„turen zur Rache über die Feinde (d. h. die Elemente begün„stigen den einen und lähmen den andern)." B. der Weis„heit V. 18. „Er giebt und nimmt den Kriegern den „Muth." Jes. XIX. 3.

Mittel indem er ſie aus der Natur erborgt und eben deßwegen auch nach Umſtänden abzuwechſeln oder beyſeite zu ſezen weiß: jene befolget ſie ſklaviſch, mithin auch wenn ſie nicht nöthig oder zwekwidrig ſind; und die vortrefflichſten Muſter nachzuahmen ohne ihren Geiſt zu beſizen, heißt eben ſo viel, als wenn man ſich Flügel bauen wollte, um wie der Adler fliegen zu können. Auch ſieht man in der ganzen Geſchichte, daß oft die mächtigſten Reiche, durch zahlloſe Heere beſchüzt, mit allen Kriegs-Erforderniſſen ja ſelbſt mit Cultur und Wiſſenſchaft wohl ausgerüſtet, gegen kleinere zu Grunde giengen, und bisweilen faſt mit einem Schlag vernichtet wurden. Ein einziges Wort erklärt dieſes Phänomen: der Geiſt war nicht mehr da, der dieſes alles erſt lebendig macht.

Allein wie kann man dieſes kriegeriſche Talent erwerben? Daſſelbe iſt zwar, wie die Feſtigkeit des Willens, die Schärfe des Verſtandes, die Kraft und Beharrlichkeit des Entſchluſſes großentheils eine Gabe der Natur; ſelbſt durch Uebung und zwekmäßige Erziehung kann es nicht geſchaffen, wohl aber der vorhandene Keim entwikelt und geſtärkt werden. So dürften genaue Sorgfalt zu Beybehaltung eines geſunden Bluts, beſonders in der Auswahl der Gattinnen, ſpätere Heyrathen wie bey den alten Deutſchen, [12] Mäßigkeit welche Entbehrungen ertragen lehrt, die Seele ſtärkt, und mit einer fürſtlichen Lebensart gar wohl verträglich iſt, häufige körperliche Bewegung, gymnaſtiſche Spiele in der Jugend, Uebungen im Lager, in der Jagd, welche ſchon ein Bild des Krieges iſt, im Reiten und Fechten u. ſ. w. viel dazu beytra-

12) Sera juvenum Venus, eoque inexhausta juventas. *Tacitus.*

gen, um kriegeriſche Tugenden, Muth, Geiſtesgegenwart, Selbſt-Vertrauen einzuflößen, und durch das Gefühl dieſer Ueberlegenheit ſelbſt den Charakter zu veredeln. Eine ſolche Erziehung, die als Erholung getrieben werden kann, ſchließt auch den Unterricht in den nothwendigſten Kenntniſſen, ſo wie die Ausbildung angenehmer äußerer Eigenſchaften gar nicht aus, und dürfte ganz gewiß den Fürſten viel angemeſſener und ihrer künftigen Beſtimmung entſprechender ſeyn, als jene neuere naturwidrige, wo alles darauf angelegt war ſie moraliſch zu entmannen und jeden Keim von Kraft in ihnen auszutilgen. Statt zu Fürſten, d. h. zu gerechten Oberen, zu entſchloſſenen und großmüthigen Beſchüzern, ſuchte man ſie zu weichlichen Puppen, zu Stubengelehrten, zu Pſeudo-Philoſophen oder zu gemeinen Bürgern zu bilden, gerade zu dem was ſie nicht ſeyn ſollen. [13]) Jeden Krieg ſtellte man ihnen als einen Greuel dar, da er doch das nothwendige, oft ſogar das einzige Mittel zum Frieden, die unentbehrliche Bedingung der Selbſtſtändigkeit iſt. Denn der von unſern heutigen Philoſophen ſo oft gepredigte Saz, daß der Krieg die Staaten zu Grund richte, iſt großentheils falſch oder wenigſtens ſehr unbeſtimmt ausgedrükt. Von glüklichen Kriegen iſt ſolche Behauptung offenbar ungereimt: denn dieſe erwerben und befeſtigen die Unabhängigkeit, ſie ſchaffen und erhalten die Staaten; auch wird man kein einziges Reich, keine Republik in der Geſchichte finden, welche ohne dieſelben emporgekommen wäre, oder ſich lange erhalten hätte. Allein auch unglükliche Kriege vernichten die Staaten nicht unmittelbar durch ſich ſelbſt, ſondern

---

13) quem te Deus esse jussit, et humana qua parte locatus es in re, disce. *Pers.* Sat. III. v. 12—13.

nur durch den gebeugten Geiſt, das verminderte Anſehen, die vermehrte Schuldenlaſt, und beſonders durch den darauf folgenden nachtheiligen Friedens-Vertrag, welcher den künftigen Untergang vorbereitet, aber oft ohne vorhergegangenen Kampf eben ſo gut, ja noch verderblicher und mit mehrerer Schande erfolget wäre.

Inzwiſchen läßt ſich auch durch kriegeriſche Tugenden der unaufhaltſame Gang der Natur zum ewigen Wechſel aller Dinge, mithin zum endlichen Untergang eines Staats, nicht aufheben, ſondern nur auf unbeſtimmte Zeit zurükſchieben. Glükliche Kriege ſchaffen und erhalten zwar die Staaten, ſie bewirken am Ende was man geſucht hat, einen ſoliden ungeſtörten Frieden. Aber gerade dieſer vollkommene, durch lauter Kriege errungene, und lange Zeit hindurch genoſſene, ungeſtörte Friede, iſt hinwieder, wie der Stillſtand des Wachſens im menſchlichen Leben, das wahre ſchleichende Gift der Staaten, welches am Ende nothwendig und unvermeidlich ihren Untergang herbeyführt. Nicht daß ein ſolcher Friede nicht zu wünſchen ſey; er iſt vielmehr die Epoche des höchſten Glüks, der lezte Zwek aller Kriege; denn wozu ſoll man am Ende kämpfen, wenn man keine Feinde mehr hat. Allein gleichwie der höchſte Gipfel des Glüks allemal der Anfang des Verfalls iſt; ſo befördert auch eine ſolch' lange ununterbrochene Ruhe nicht mehr Tugenden oder Kraft-Aeußerungen, ſondern leitet den Geiſt der Menſchen nur auf den Genuß, und erhebt die ſinnlichen Güter zu einem Gözen, über welchen man nichts höheres, nichts heiliges mehr erkennt. Sie erzeugt nothwendiger Weiſe übermäßigen Reichthum, der das Herz nur an das Geld feſſelt und von höheren Intereſſen ablenkt; Weichlichkeit,

die alle Entbehrungen, alle Kraft-Anſtrengung verabſcheut, und deßwegen größere oder dauerhaftere Güter verſcherzt; [14] Sittenverderbniß, welches nicht ſowohl in häufigen Pflicht-Verlezungen, als in der Verachtung hoher Tugenden, und in dem geſunkenen Glauben an dieſelben beſteht; [15] Eigennuz, der ſeine Sache von der allgemeinen oder von deren des Fürſten zu trennen beginnt, weil er ſie ohne dieſelbe erhalten zu können wähnt; Sorgloſigkeit, aus Ekel gegen die Mühe des Wachens und Arbeitens, die aller Calamitäten Anfang iſt, und Uebermuth, welcher gewöhnlich vor dem Falle kömmt, weil er den Feind verachtet und nur auf phyſiſche Kräfte traut. Ein ſolcher durch langen Frieden entnervter Staat kann zwar äuſſerlich noch ſehr blühend ausſehen; es findet ſich in demſelben eine unermeßliche Menge von Reichthümern und materiellen Hülfsmitteln, Wiſſenſchaften, Kenntniſſe, Geiſtes-Cultur aller Art, ja ſelbſt Liebe zu Erhaltung des beſizenden Glüks; aber die Seelen-Kraft iſt gewichen, die dieſes alles erſt zu gebrauchen, zu leiten, zu behaupten vermag. [16] Es herrſchet bey ſolchen Völkern oft noch eine augenbliklich lebhafte Erinnerung an die Tugenden der Väter, und

---

14) « « « pejor serpentibus afris — luxuria incubuit, victumque ulciscitur orbem, wie Martial von dem verdorbenen Römiſchen Reiche ſagt.

15) Vitia ubi in mores abeunt, ibi remedio non est locus. *Seneca.*

16) Kriege ſind die ſchrekliſchen Lehrer der ewigen Wahrheit, daß Reichthum, Wiſſenſchaft, Cultur und daß alle Geſchenke der Geburt oder des Glüks eitel ſind, ſobald in ſtolzer oder wollüſtiger Selbſtvernachläſſigung, der Menſch vergißt Mann zu ſeyn. Joh. von Müller Weltgeſchichte. I. 9.

Prahlerey mit den Großthaten der vergangenen Zeit; aber jenes Andenken iſt kraftlos, und das Feuer quillt nicht mehr aus innerer Glut. So rühmt ſich oft der Greis mit den Thaten ſeiner Jugend, und wähnt dieſelben noch im Alter fortſezen zu können. So kämpft auch der Sterbende vergeblich gegen den Mangel der inneren Lebenskraft. Selbſt einzelne kraftvolle Regenten und mehrere große, beſſerer Zeiten würdige, Seelen, die ſich oft in einem ſolchen Staate noch finden, vermögen ihn nicht mehr zu retten oder ſein Verderben auch nur für kurze Zeit aufzuhalten. Sie ſtehen gleichſam allein im Kampfe, für ihre Tugenden haben die übrigen keinen Sinn mehr; ſie werden daher auch nicht unterſtüzt, ſtehen mit allen Begriffen und Gewohnheiten des Landes im Widerſpruch, werden als Herrſchſucht, Eigenſinn oder als Schwärmerey ausgedeutet, und ziehen dem zu ſpät gebornen Helden nur Mißgunſt oder Verfolgung zu. So ward das Perſiſche Reich von dem Macedoniſchen, in Gebirgen abgehärteten und im Lager erzogenen, Alexander bezwungen; ſo fiel das entnervte verweichlichte Rom, bey einer ungeheuren Maſſe materieller Kräfte, vor den mäßigen und kriegeriſchen Deutſchen; ſo ſank das Califat der Araber gegen die rauhen und tapfern Mongolen; das Griechiſche, wiewohl ſehr kultivirte Kaiſerthum gegen die muthigen und kraftvollen Türken; und ſo wird vielleicht bald das ehmals ſo furchtbare, ſeit Soliman II. aber erſchlaffte Reich der Osmannen verſchwinden. Dieſes Schikſal trifft zulezt gewöhnlich die großen erobernden Reiche, welche von Krieg und Sieg vielen Mißbrauch gemacht haben; daher mittelmäßige Macht oder doch die Co-Exiſtenz mehrerer ungefähr gleich mächtigen, auch für die Geſundheit und die

Fortdauer der Staaten das Vortheilhafteſte iſt; weil ſie bey dem Wechſel von Krieg und Frieden, von Stürmen und von Ruhe, die Sorgloſigkeit nie aufkommen läßt und die Kräfte in beſtändiger Thätigkeit erhält.

Fünfzigſtes Capitel.

Fortſezung.

6. Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege.

(Macht an inneren Freunden.)

I. Innere Streitigkeiten und Kriege ſind viel gefährlicher als die auswärtigen.

II. Leichtigkeit ſie zu vermeiden.

III. Schwierigkeit die einmal entſtandenen gut zu beendigen.

IV. Einzig wahre Mittel dazu.

1. Offener Krieg und Sieg.

2. Kämpfende Inſurgenten ſind nicht als Verbrecher, ſondern als Feinde zu behandeln.

3. Trennung derſelben als Verbündeten. Separat-Vergleiche mit einzelnen Häuptern oder Parteyen.

Das ſechste weſentliche Mittel und zugleich eine nothwendige Bedingung zur Erhaltung und Fortdauer der Staaten, iſt die Eintracht der Gemüther, ſowohl zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen, als zwiſchen den Unterthanen unter einander ſelbſt; mit anderen Worten die Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege. Denn dieſe ſind für das Anſehen, die

Macht und Unabhängigkeit der Fürsten viel gefährlicher als die äußeren Kriege; fremde Feinde kann man allenfalls vertilgen oder beträchtlich schwächen und außer Stand zu schaden sezen, ohne seine eigene Macht zu vermindern, oder man kann auch wegen der natürlichen Trennung des Gebiets von einander scheiden, und dadurch den Frieden herstellen, wenigstens den täglichen Berührungen und Collisionen ausweichen. Beydes ist aber bey inneren Feinden nicht ganz möglich; der Landesherr schadet dadurch sich selbst, indem er die Kräfte schwächt die ihm zu Gebote stehen sollten: und mit feindseligen Gesinnungen, mit erbitterten Gemüthern, besonders aber mit ganz entgegengesezten Begriffen über Pflicht und Recht, in dem nämlichen Lande mit und neben einander leben zu müssen, geht in die Länge durchaus nicht an, oder lähmt alle Kraft des Fürsten. Dazu sucht jede Partey meist noch im Ausland Hülf oder Unterstüzung zu finden: und mischt sich ein äußerer Feind auch nur mit mittelmäßigem Verstand in den inneren Krieg, so daß er eine von beyden Parteyen für sich zu gewinnen weiß, so ist er des Erfolges sicher, bekrieget einen Theil des Volkes mit dem anderen, und der Staat geht beynahe unwiederbringlich verloren.

So schwer es aber ist dergleichen innere Kriege glüklich zu beendigen, so leicht ist es hingegen selbige zu vermeiden oder ihrem Ausbruch zuvorzukommen. Denn ob sich gleich nicht läugnen läßt, daß auch zwischen einem Fürsten und seinen Unterthanen bedenkliche Zwistigkeiten entstehen, und unter Umständen sogar in einen gerechten Krieg ausarten können: [1] so hat bereits die Natur der

---

1) Vergl. oben B. II. S. 451 – 461. wo die Frage von dem

Dinge für die Ruhe der Staaten geſorgt, indem ein ſolcher Krieg der Unterthanen gegen den Fürſten nur äußerſt ſelten geſchehen oder mit einigem Erfolg begleitet ſeyn kann. Wir haben ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bewieſen, [2] daß dieſer Widerſtand von Seite einzelner oder weniger beleidigter Unterthanen nicht möglich, die Verbindung von vielen aber oder eine ſogenannte Verſchwörung äußerſt ſchwierig iſt, weil ſich dazu nicht leicht ein gemeinſames Bedürfniß findet, und weil es den Verſchwornen gewöhnlich an Hülfsmitteln, an Anführern, an Einigkeit und wechſelſeitigem Zutrauen fehlt; daß tauſenderley Umſtände ihren Erfolg höchſt ungewiß machen; daß nicht nur die Berechnung dieſer Gefahren, ſondern auch das Gefühl der durch die inneren Kriege entſtehenden Uebel und unabſehbaren Folgen noch mehr zu ihrer Seltenheit beytragen; und daß daher die Zahl der gelungenen Inſurrektionen gegen die der mißlungenen außerordentlich geringe iſt. Dergleichen Verſchwörungen ſind, wie alle Bündniſſe, leicht zu verhindern, noch leichter zu zerſtreuen oder wieder aufzulöſen; der Fürſt hat immer noch theils die größere Macht, theils den zahlreicheren Anhang, wofern er ihn nur zu gebrauchen verſteht. [3] Weiß er in ſol-

---

Recht des Widerſtandes im Fall der äußerſten Noth ausführlich und in jeder Beziehung abgehandelt worden iſt.

2) B. II. Cap. 41. S. 461 — 468.

3) Pufendorf ſagt hierüber ſehr richtig: Cæterum ut major civium pars in manu imperantis sit, illi cui imperium legitime partum, et qui vel mediocre studium circa officium suum præstandum ostendit, in proclivi est efficere. Nam et semper sperare potest, majorem partem civium divini præcepti fideique datæ et juramenti memorem fore, et nunquam non majoris et melioris partis ex populo interest,

chem Fall mit Entschlossenheit die Stifter des Aufstandes auch seinerseits zu bekriegen und aus dem Weg zu schaffen, so ist er sicher das Urtheil der Menge für sich zu haben; denn jedes Volk liebt überhaupt die Ruhe, hasset diejenigen welche eine rechtmäßige Herrschaft umstürzen wollen um sich an deren Stelle zu sezen, und wirft seinen Tadel allemal den Besiegten zu. Die Bedrükungen müssen daher schon oft wiederholt, allgemein und unerträglich seyn, sie müssen die wesentlichsten Rechte, die ökonomische Existenz, die Lebensweise, Sitten und Gebräuche aller Klassen von Unterthanen oder doch ganzer Stände angreifen, bis sich ein solch unnatürlicher Bund bilden kann, oder bis die größere Masse des Volks bewogen wird den Kampf gegen seinen Herren zu versuchen und den inneren Krieg dem Landes-Frieden vorzuziehen. Auch lehrt uns die ganze Geschichte, daß alle bedeutenden Insurrektionen nie gegen die Existenz oder die wahren und eigentlichen Rechte des Fürsten, selbst nicht einmal gegen einzelne, wenn auch oft wiederholte, Mißbräuche gerichtet gewesen, sondern allemal durch solch' allgemeine und je nach dem Charakter des Volks unerträgliche Bedrükungen, wie z. B. durch Verfolgung der Religion, durch Quälereyen in Sprache, Sitten und Gebräuchen, durch despotische Neuerungen, Umstürzung von Verträgen

---

civitatem tranquillam et salvam esse, ac legitimis imperantibus auctoritatem suam constare. Sed et in promptu sunt aliquot velut machinae, quibus imperantium potentia insigniter augetur, uti sunt loca bene munita, miles perpetuus, peculiaribus vinculis imperanti obstrictus, per quae quantumvis magna multitudo coerceri potest, inermis praesertim, et per lata terrarum spatia diffusa. *d. j. n. et g. L. VII. c. 2. §. 5.*

und Civil-Geſezen, durch willkührliche drükende Auflagen, gewaltſame Truppen-Aushebungen u. ſ. w., veranlaſſet worden ſind; lauter Dinge, wozu ein Fürſt an und für ſich kein Intereſſe hat, indem ſelbſt Mannſchaft und Geld mit Erwekung des guten Willens noch viel leichter als mit Gewalt erhalten werden. Die neueſten Zeiten allein ſcheinen von dieſer Regel eine Ausnahme zu machen, als in welchen die Verſchwörungen nicht durch Bedrükungen, ſondern durch den Fanatismus einer falſchen Lehre entſtanden, und, auf eine ſonſt unerhörte Art, nicht gegen die Mißbräuche, ſondern gegen die Exiſtenz der Fürſten ſelbſt gerichtet waren. Allein dagegen muß erſtens bemerkt werden, daß dieſe revolutionären Verſuche nie und nirgends von der Maſſe des Volks, ſondern nur von einer Sekte ausgegangen ſind, deren man die Gewalt in die Hände gegeben hatte, oder vor deren man ſich überall zu fürchten ſchien; und dennoch haben wir ungeachtet dieſer epidemiſchen Umſtürzungs-Wuth, ungeachtet dem Aufruhrs-Geſchrey und der unglaublichen Thätigkeit einer in ganz Europa verbreiteten Sophiſten-Zunft, ungeachtet der Schläfrigkeit und Furchtſamkeit faſt aller Regierungen, in keinem Land revolutionäre Inſurrektionen ausbrechen geſehen, und es hat die Sekte ihre Abſichten nirgendwo durchſezen können, als da wo die Fürſten ſelbſt dazu Vorſchub thaten, (wie in Frankreich und anderswo) oder wo ſie durch den direkten Einfluß einer fremden Macht offenbar begünſtiget und mit Gewalt unterſtüzt wurden.

Demnach iſt für einen rechtmäßigen Fürſten nichts leichter als die Ruhe und Zufriedenheit in ſeinem Lande zu erhalten oder inneren Kriegen zuvorzukommen. Es

bedarf dazu keiner feinen Politik, keiner erlernten höheren Regierungs-Kunſt, ſondern nur einer ganz alltäglichen, dem Menſchen überhaupt natürlichen Gerechtigkeit, verbunden mit der Sorgfalt relativ gegen jeden Einzelnen immer der Mächtigſte zu bleiben. Mit eigenen Rechten ſich zu begnügen und jedem das Seine zu laſſen, die Unterthanen in ihrer erlaubten Privat-Freyheit, ihren Lieblings-Neigungen nicht zu quälen, die Niedrigen nicht in ihrem Erwerb, die Höheren nicht in ihrer Ehre zu beleidigen, überhaupt keine abſichtlichen Gewaltthätigkeiten zu verüben, der Wuth des Reformirens, des allzuvielen Legisferirens und Uniformiſirens (welches ohnehin dem Fürſten nichts nüzt) ſich zu enthalten, [4] ohne Noth ſich nicht in die Lebensweiſe der Unterthanen zu miſchen, dieſelben in ihrer ökonomiſchen und geſellſchaftlichen Exiſtenz, ihrer Religion und Sprache, ihren Sitten und Gewohnheiten nicht zu ſtören, Verträge, Statuten und rechtliche Uebungen nicht abzuändern, die Abgaben nicht zu erhöhen oder nur für offenbar nüzliche Zweke und mit billigem Maaße zu fordern, in Dingen wo kein Zwang erlaubt iſt nur An- oder Ablokungs-Mittel zu gebrauchen u. ſ. w.: — das ſind die einfachen, ſchon durch die natürliche Billigkeit eingegebenen Maximen, wodurch Ruhe und Zufriedenheit in jedem Lande erhalten wird. Ein Fürſt der dieſe Regeln befolgt, kann gewiß vor inneren Gefahren unbeſorgt ſeyn, und in dieſer Rükſicht auf die Dauer ſeines Reiches zählen. Selbſt wenn er das Land

4) B. II. S. 370 u. S. 401 ff. Jedes Regiment, jede Oberherrſchaft (ſagte ſchon Ariſtoteles) währt deſto länger, je weniger der Gegenſtände ſind über die ſie zu gebieten hat. Ariſtot. Pol. V. 11.

erobert hätte, wird er nicht nöthig haben, nach Machiavells Vorschlägen, solches mit zahlreichem Militär beseßt zu halten, noch die Einwohner zu verpflanzen, zu entwaffnen oder fremde Colonien anzulegen, noch beſtändig darin zu reſidiren, noch vielweniger die Freygewesenen auszurotten. Wofern er nur fremde Rechte nicht gewaltthätig umſtürzt, ſo wird ihm gewiß die ſtrengſte Ausübung ſeiner eigenen keine gefährlichen Feinde machen. Selbſt eine Menge einzelner Irrthümer, partieller Mißbräuche und menſchlicher Unvollkommenheiten, welche nicht auf die Maſſe des Volks, ſondern nur auf Individuen wirken, wird man leicht überſehen: und obgleich ſie alle pflichtwidrig ſtets zu vermeiden auch in anderer Rükſicht ſchädlich ſind, ſo werden ſie doch keine Inſurrektionen veranlaſſen, noch im Allgemeinen die Liebe und Treue der Unterthanen erſchüttern.

Sind aber einſt die Streitigkeiten zwiſchen Fürſt und Volk ſo weit gediehen, und die Gemüther ſo ſehr entfremdet und erbittert, daß die Empörung zu einem förmlichen innern Krieg ausbricht, und ſelbiger eine Zeitlang mit abwechſelndem Glük fortdauert: ſo iſt es eine der ſchwerſten politiſchen Aufgaben, dergleichen Kriege gut, d. h. ſo zu beendigen, daß dadurch die Macht, das Anſehen und die Unabhängigkeit des Fürſten nicht geſchwächt, ſondern vielmehr hergeſtellt und befeſtiget werde. Denn es kömmt hier darauf an, den Feind nicht nur zu beſiegen, ſondern ihn auch wieder zum Freunde zu machen; den geſtörten Frieden auch in den Gemüthern herzuſtellen, und die verlohrne Liebe, das erſchütterte Anſehen wieder zu gewinnen, ohne daß die Macht vermindert, noch irgend ein weſentliches Recht

aufgeopfert werde. Wenige Fürſten und noch weniger republikaniſche Regierungen (als die in ſolchen Fällen immer heftiger und leidenſchaftlicher ſind) haben dieſes ſchwere politiſche Problem aufzulöſen gewußt. Nur drey Mittel ſcheinen bey'm erſten Anblik dazu vorhanden zu ſeyn: entweder in billigen Forderungen nachzugeben, oder die inneren Feinde zu vertilgen, oder ſie wenigſtens aus dem Staate auszuſtoßen. Allein alle dieſe Mittel ſind theils gefährlich, theils nicht ganz möglich, theils führen ſie nie vollkommen zum Zwek. Nachgiebigkeit zu rechter Zeit, wenn man zu begründeten Beſchwerden Anlaß gegeben hat, eine edelmüthige freywillige Aufhebung der Urſachen der Unzufriedenheit, könnte zwar unter Umſtänden gut, ja vielleicht das beſte Mittel ſeyn, um den Inſurgenten die Waffen aus den Händen zu winden und alle Gemüther auf der Stelle wieder zu gewinnen. Denn warum ſollte ein Fürſt nicht auch erklären können, daß er ſich geirrt habe: die Anerkennung eines Fehlers, den man die Gewalt hätte durchzuſezen, iſt eine edle Handlung, welche überlegene Tugend, entſchiedenen guten Willen vorausſezt, und daher das Anſehen vermehrt ſtatt es zu ſchwächen. Aber theils iſt ein ſolcher Edelmuth überhaupt bey den Menſchen (bey den Privatperſonen wie bey den Fürſten) äuſſerſt ſelten und daher nicht leicht zu erwarten; theils macht ihn oft die herrſchende Erbitterung, das wechſelſeitige Mißtrauen unmöglich oder unwirkſam, wenn man auch ſchon dazu geneigt wäre; und endlich kann die Nachgiebigkeit ſehr leicht als Schwachheit ausgedeutet werden, die Inſurgenten (welche ihrerſeits auch nicht immer edelmüthig ſind) zu mehreren unbeſcheidenen Forderungen anreizen, und dadurch die Macht des Fürſten gefährden. Selten erfolgt daher eine ſolche Nachgiebigkeit

von denjenigen Fürsten selbst, welche die Beschwerden und den inneren Krieg veranlasset haben; wohl aber unbedenklich von ihren Nachfolgern, als welche sagen können, daß jene Handlungen nie ihr Wille gewesen seyen, mithin durch deren Abstellung an Ansehen eher gewinnen als verlieren, und denen auch in allen ihren Versprechungen und Zusicherungen viel eher geglaubt wird. So hat z. B. Kaiser Leopold II. im Jahr 1790 durch ungesäumte Aufhebung aller von seinem Vorfahren angeordneten Neuerungen, seine zahlreichen, großentheils in offener Insurrektion begriffenen Völker auf der Stelle wieder beruhiget, ohne dadurch im mindesten seine Autorität zu schwächen. Eben so würden vermuthlich die Niederlande noch lange unter Spanischer Herrschaft geblieben seyn, wenn Philipp II., der nicht mehr nachgeben konnte noch nachgeben durfte, früher gestorben und sein an jenen Gewaltthätigkeiten unschuldiger Sohn auf den Thron gekommen wäre. — Was die gänzliche Vertilgung oder Ausrottung zahlreicher innerer Feinde betrifft, welche man oft in der Leidenschaft für nöthig oder für thunlich hält: so ist dieselbe theils nicht zwekmäßig, weil sie die Macht des Fürsten selbst schwächt, Menschen und Hülfsmittel vernichtet die ihm in anderer Rükſicht nüzlich werden könnten, theils ist sie auch in vollem Sinn nicht einmal möglich. Denn die einheimischen Feinde sind nicht allemal bekannt, sie stehen nicht alle in geordneten Haufen, in das Innere des Gemüthes vermag man nicht zu schauen und weiß daher nie wo man aufhören soll. Unversöhnlichkeit und Grausamkeit giebt ihnen oft Anhänger und Freunde die sie sonst nicht gehabt hätten, die Erbitterung wird allgemeiner und es erstehen neue Rächer aus den Gebeinen der Erschlagenen. Wenn aber

auch solche Feinde sich unterwerfen, den Kampf verlassen, und in dieser Hinsicht vernichtet scheinen: so glimmt das Feuer unter der Asche und lodert bey der ersten Gelegenheit wieder zur Flamme des Aufruhrs empor; inzwischen ist aber die Macht des Fürsten immer geschwächt, denn die Liebe und die freye Anhänglichkeit des Volks macht einen großen Theil derselben aus; er lebt mit seinen gezwungenen Unterthanen in einem unfreundlichen Verhältniß, in einem Zustand geheimer Feindseligkeit und beständigen Mißtrauens, kann daher manches nicht versuchen, nicht durchsezen, was ihm sonst leicht gelungen wäre, und in allen seinen auswärtigen Unternehmungen wird er durch innere Besorgnisse gelähmt, weil der erste Feind einen mächtigen Anhang im Lande selbst antreffen würde. — Oft scheint daher die Ausstoßung oder Verbannung der inneren Feinde theils menschlicher, theils zwekmäßiger zu seyn, und bisweilen wird dadurch die Ruhe in der That scheinbar hergestellt. Denn kann man solche Feinde nicht ganz vertilgen, so ist es am Ende besser von einander zu scheiden, als in ewigem Streit und Zank mit ganz entgegengesezten Grundsäzen in dem nämlichen Land mit und neben einander leben zu müssen. So trug es bey der Kirchenspaltung im 16ten Jahrhundert doch zum inneren Landes-Frieden bey, daß man sich zulezt von einander trennte, jeder sich zu seinen Glaubensbrüdern begab, und in catholischen Ländern keine Protestanten, in protestantischen keine Catholiken mehr geduldet wurden. So wäre es in unsern Tagen bey dem unleidlichen Kampf zwischen den revolutionären und den antirevolutionären Meynungen oft zu wünschen gewesen, daß man sich von einander gesöndert und jeder sich dorthin verfügt hätte, wo seine Grundsäze, seine Zweke die

herrſchenden waren. Allein auch dieſes Mittel, ſo oft es auch, bald unter milderen bald unter härteren Formen, bald mit Beybelaſſung bald mit Confiskation der Güter, verſucht worden, bleibt immerhin ſehr unvollkommen und entſpricht nie ganz ſeinem Zwek. Denn nicht nur wird das Reich dadurch innerlich an Talenten und mannigfaltigen Quellen des Reichthums geſchwächt, wie Philipp II. in Spanien es durch die Vertreibung der Mauren, und Ludwig XIV. in Frankreich es kurz vor dem Spaniſchen Succeſſionskrieg und ſchon in jenem den der Friede von Ryßwick endigte (1687 — 1696) erfahren haben: ſondern die Verbannten nehmen ihre Rachſucht mit ſich, und geben auch im Ausland den Kampf nicht auf; ſie finden Freunde und Beſchüzer bey fremden Mächten, können von dorther ungeſtraft ſchaden, und werden in der Folge oft die gefährlichſten Feinde. Man weiß aus der Geſchichte, wie viel die vertriebenen Hugenotten durch ihren Einfluß bey auswärtigen Mächten und vorzüglich in Holland Ludwig dem XIVten geſchadet haben. [5] In Hungarn und Polen haben mehrere Mal einzelne flüchtige oder verbannte Inſurrektions-Häupter ihrem Vaterland neue gefährliche Kriege mit den Türken oder Schweden zugezogen. Aehnliche Beyſpiele liefert die Geſchichte aller inneren Unruhen ohne Ausnahme, und noch in unſern Tagen hat man die Gefährlichkeit ausgewanderter oder vertriebener innerer Feinde oft auf die frappanteſte Weiſe geſehen.

Daraus ergiebt ſich nun das lehrreiche Reſültat, daß alle blos einſeitigen Maaßregeln nicht zum Zweke

5) S. hierüber beſonders Esprit de l'histoire T. IV. p. 329.

führen, und es ist daher am Ende bey inneren wie bey äusseren Kriegen, immerhin eine Art von stillschweigendem Vergleich nöthig, wenn die Ruhe dauerhaft befestiget, und der Friede in den Gemüthern hergestellt werden soll. Dieser Vergleich muß aber so beschaffen seyn, daß der Feind zum Freunde gemacht und doch von dem Fürsten kein wesentliches Recht aufgeopfert, keine ihm für die Zukunft nachtheilige Verpflichtung eingegangen, folglich die Macht und die Unabhängigkeit nicht geschwächt werden. So schwer indessen dieses Problem wirklich ist und beym ersten Anblik sogar unmöglich scheint: so lassen sich doch gewiße Hauptregeln angeben, deren Befolgung unfehlbar die Aufgabe löst, und selbst den inneren Krieg zum Rettungs- und Befestigungsmittel des Staates machen kann.

Die erste dieser Regeln oder vorläufigen Bedingungen ist offener Krieg und Sieg. Denn solch' innere oder sogenannt bürgerliche Kriege sind gar nicht immer das größte aller Uebel, wie man uns in neueren Zeiten hat vorgeben wollen. Vielmehr ist auch hier der Krieg oft das schnellste ja das einzige Mittel zum Frieden; und ein beständiger Zustand geheimer Feindseligkeiten und wechselseitiger Erbitterung ist zehnmal ärger als offener Krieg, der doch wieder zu einem Vergleiche und zur Versöhnung führt. Solche Kriege sind in der That für die Staaten was das Fieber in der Natur des einzelnen Menschen. Nicht der Kampf selbst, sondern die vor demselben existirende Zweytracht, die gestörte Gerechtigkeit, die Entfremdung der Gemüther, ist das wahre Uebel, die eigentliche Krankheit, welche dem Staat, d. h. der Unabhängigkeit des Fürsten oder dem gemeinsamen Verband den Unter-

gang droht. Der Krieg aber, wie das Fieber ſucht dieſen verderblichen Krankheitsſtoff, dieſe ſchädlichen, lebenszerſtörenden Potenzen mit Gewalt aus dem Körper wegzuſchaffen. Zwar kann ein Fürſt in dieſem Kampf unterliegen, wenn er entweder nicht mehr Kräfte genug hat oder dieſe Kräfte nicht gehörig zu gebrauchen weiß; aber gewöhnlicher Weiſe iſt er das wahre Rettungs-Mittel und ohne denſelben würde der Staat noch viel eher zu Grunde gegangen ſeyn. Es iſt daher ſehr unrichtig geſprochen und führt ungleich größere Leiden herbey, wenn man, nach Art der neueren Philoſophen, einen inneren oder ſogenannt bürgerlichen Krieg unbedingt als das größte aller erdenklichen Uebel ausgiebt, und eher alles andere zu dulden befiehlt. Auch haben ſie bekanntermaſſen dieſe philantropiſch ſeyn ſollende Maxime nur deßwegen gepredigt, damit man keinen Krieg gegen ſie führe, ihnen keinen Widerſtand entgegenſeze, ſondern ſie ungeſtört alle ihre Gewaltthätigkeiten verüben laſſe; denn ihrerſeits waren ſie gar nicht ſo bedenklich gegen ihre Feinde in dem nämlichen Land einen grauſamen Krieg zu führen. Im Gegentheil, wenn einmal das Uebel einer heftigen ihrer Natur nach unverſöhnlichen Zweytracht über ein Land eingebrochen: ſo iſt offener Krieg und der darauf folgende innere Friede das einzige Mittel um jene Zweytracht zu zerſtören und die Geſundheit des Staates herzuſtellen. Hätte man in Frankreich (wie alle Weiſen und Verſtändigen es wünſchten) zu rechter Zeit gegen die revolutionäre Rotte einen förmlichen Krieg geführt, anſtatt daß der König, des ſogenannten Friedens wegen, ſich von ihr unterjochen ließ, und derſelben noch zu ihren Abſichten half: die Revolution würde nicht ſechs Wochen gedauert haben, Ströme von Blut und Thränen wären erſpart

worden, und Europa würde jezt nicht von Moskau bis Cadix mit Brandstätten, Ruinen und erschlagenen Leichnamen bedekt seyn. Die wahre Politik eines Fürsten erfordert hier wie überall, der Ordnung der Natur zu folgen, mithin gegen innere sowohl als gegen äußere Feinde eher den Krieg zu erklären, als sich durch beständige einseitige Feindseligkeiten zu Grund richten zu lassen.

Bey solch' inneren Kriegen nun, wie bey den äußeren, sind wiederholte Siege das beßte Mittel zum Frieden, nicht weil sie den Feind vertilgen oder seine Anzahl schwächen, sondern theils weil sie die Gemüther der übergebliebenen zum Vergleiche geneigt machen und viele sogar zum Abfall bewegen, theils auch die Aufmerksamkeit von der ersten Ursache des Kriegs ablenken, und andere streitige Gegenstände herbeyführen, über welche man sich leichter vergleichen kann. Denn durch die Zufälle des Kriegs entstehen so viele neue Interessen, daß man darüber gewöhnlich seine ursprüngliche Veranlassung vergißt; die Folgen werden zur Hauptsache, und über diese läßt sich dann eher nachgiebig, ja sogar mit Ehren großmüthig seyn. Anbey haben die Menschen schon vermöge des allgemeinen Naturgesezes, daß nur der Mächtigere herrsche, einen inneren Hang sich demselben zu unterwerfen, sich an ihn anzuschließen, und sogar bey ihm eher als bey andern die Gerechtigkeit der Sache zu vermuthen: so daß auch in dieser Rüksicht jeder Sieg die Zahl der Freunde vermehrt, die der Feinde vermindert, und die Gemüther zum Frieden geneigt macht.

Die zweyte nicht minder wichtige Regel, die stets mit

der ersten vereiniget seyn muß und bisweilen aus Leidenschaft vernachläßiget wird, besteht darin: die Insurgenten, sobald sie durch ihre Zahl oder durch den Charakter ihrer Haupt-Theilnehmer bedeutend sind, nicht als Verbrecher, sondern als Feinde zu betrachten und zu behandeln. Ein Fürst kann dieses ohne Abbruch seiner Ehre thun, besonders bey solchen Insurrektionen, deren Theilnehmer zahlreich sind und deren Ursprung und Endzwek an und für sich nichts schändliches oder niedriges hat. Auch erfordert solches gewissermaßen sowohl die Natur der Sache, deren Befolgung stets die beßte Klugheit ist, als auch die Billigkeit; denn sobald einmal die Kräfte in offenem Kampfe gemessen werden, so sind die Insurgenten, wenigstens in diesem Augenblik, nicht mehr seine Untergebene, und am Ende ist es doch kein unverzeihliches Verbrechen, im Fall der äussersten Noth für wirkliche oder beglaubte Rechte offen und gerade mit den Waffen in der Hand zu kämpfen. Der große politische Vortheil jener Maxime aber besteht darin, daß sie einerseits zu kräftigeren entscheidenden Maßregeln berechtiget, und anderseits doch etwas edles und großmüthiges an sich hat, was die gegenseitige Erbitterung vermindert, dem Frieden und der Versöhnung eine Thür eröfnet. Denn erstens ist gegen erklärte Feinde manches erlaubt, was gegen einen Verbrecher nicht entschuldiget werden könnte, wie z. B. die Uebergehung der üblichen oder festgesezten Justiz-Formen, wo auf langsamen und schwierigen Wegen vorerst die Thatsache und ihr Urheber außer Zweifel gesezt, sodann die Unrechtmäßigkeit der Handlung, der Vorsaz u. s. w. bewiesen werden muß. Solche weitläufige Verantwortungen und wechselseitige Beschuldigungen könnten die Sache des Fürsten selbst

compromittiren und wären ihm auch um deſto nachtheiliger, da die Inſurgenten ihrerſeits keine dergleichen Formen gegen ihn und ſeine Freunde beobachten. Auf der anderen Seite hingegen wäre es auch barbariſch und würde theils zu grauſamen Repreſſalien, theils zu einer unheilbaren Erbitterung führen, wenn man gegen Inſurgenten die mit den Waffen in der Hand kämpfen, folglich den Charakter von Feinden annehmen, nicht auch diejenigen günſtigen Regeln befolgte, welche gegen gewöhnliche Feinde üblich ſind: wenn man z. B. keine Gefangenen machen oder die Gefangenen töden, keine Parlamentairs annehmen, ihnen bey temporären Verträgen, deren im Krieg immer viele vorkommen, z. B. bey Waffenſtillſtänden, Capitulationen u. ſ. w. weder Treu noch Glauben halten wollte. c) Die Maxime Inſurgenten als Feinde zu behandeln, hat alſo zweytens den Vortheil, daß ſie die Erbitterung vermindert und dem Frieden eine Thür eröfnet; denn mit Feinden iſt ein Vergleich oder eine Unterhandlung möglich, aber nicht mit Verbrechern. Auch werden die Inſurgenten und ihre Häupter bis zur Verzweiflung getrieben, und müſſen ſich nothwendig deſto feſter an einander klammern, wenn man ſie beſtändig und ohne Unterſchied als Rebellen oder Schuldige beſtrafen will; ſie können ſich nicht mit Ehren unterwerfen, ſo lang ſie dabey noch eine Strafe oder eine ſtrafähnliche Makel ihres guten Namens befürchten müſſen. Hochherzige Gemüther, welche ſtets die gefährlichſten Feinde ſind, verſchmähen ſogar die ihnen angebotene Gnade, weil dieſelbe immer noch eine

---

c) Vergl. hierüber v. Real Staatskunſt. B. IV. S. 360. und de Martens droit des gens moderne. §. 265. Note d. und §. 272., welche gleicher Meynung ſind.

Anerkennung der Schuld vorausſezt: und ſelbſt die gewöhnlichen allgemeinen Amneſtien, zu welchen man in ſolchen Fällen ſeine Zuflucht nimmt, ſind gegen eine noch im Kampf begriffene Partey durchaus unpaſſend; ſie erreichen nur dann ihren Zwek, wenn ſie nach bereits erfochtenen Siegen, nach beſtätigter Uebermacht ertheit werden, und mithin als ein ſtillſchweigender Vertrag anzuſehen ſind, der ganz zum Vortheil des Beſiegten iſt, und wo gegen Unterwerfung und Ruhe auf der einen Seite, von der anderen Vergeſſenheit alles vergangenen und Rehabilitation der allgemeinen Ehre zugeſichert wird.

Innere Feinde ſind ihrer Natur nach Verbündete, und daraus folget die dritte Klugheits-Regel ſie nie als eine einzige Macht, ſondern ſtets als Verbündete zu betrachten, mithin wo möglich den Bund zu trennen, und mit jedem einzelnen bedeutenden Glied nur Separat-Verträge abzuſchließen, damit einer nach dem andern den Kampf verlaſſe, und die übrigen ſich am Ende von ſelbſt unterwerfen, oder den Frieden auf jede Bedingung annehmen müſſen. Die Befolgung dieſer, der Natur angemeſſenen, und von der Gerechtigkeit erlaubten, Regel iſt abſolut nothwendig, damit der Vergleich ganz zu Gunſten des Fürſten ausfalle, und doch alle Gegner befriediget werden. Denn wollte man mit den innern Feinden insgeſamt und auf einmal unterhandeln: ſo wäre zu befürchten, daß ſie entweder aus Erbitterung die Friedensvorſchläge nicht annehmen, oder ihre Forderungen zu hoch ſpannen würden, oder daß wenigſtens nicht alle zu dem Frieden einwilligen dürften, mithin ſtets noch Feinde übrig blieben, in jedem Fall aber der Fürſt doch etwas von ſeinen Rechten aufgeben, ſich gefährliche Beſchränkungen

gefallen lassen, oder wenigstens die Gerechtigkeit mit Gewalt abtrozen lassen müßte, welches immerhin für die Zukunft sein Ansehen gefährdet, und ihn nicht mehr als ganz unabhängig erscheinen läßt. Dieser Fehler ward in der Geschichte häufig begangen. Philipp II. von Spanien würde ganz gewiß die empörten Niederländischen Stände leicht wieder unter seine Bottmäßigkeit gebracht haben, wenn er die zwischen ihnen herrschende Religions-Uneinigkeit zu benuzen gewußt, und die Uebermacht (welche ihm, oft lange Zeit hindurch, zu Gebote stand, zu Schliessung von vortheilhaften Verträgen angewendet, nicht aber alles mit bloßer Gewalt hätte durchsezen wollen, wo dann die zahlreichen Hinrichtungen, Güter-Confiskationen und willkührlichen Steuren neuerdings alle Gemüther empörten und zulezt auch die angebotenen Amnestien nichts mehr nüzten. 7) Kayser Joseph I. und Carl VI. scheinen A° 1711 ebenfalls gefehlt zu haben, daß sie mit den hungarischen Insurgenten unter Ragozzi und Caroly insgesamt traktirten, wiewohl sie ihnen überhaupt nur billige Dinge zugestanden, und dabey freylich genöthiget waren, sich während dem Spanischen Successionskrieg diese gefährliche Diversion um jeden Preis von dem Hals zu schaffen. Allein die Folgen davon waren wenigstens theils Langsamkeit, theils Unvollständigkeit des Friedens, und nachtheiligere Bedingungen als sie vielleicht sonst hätten eingegangen werden müssen. Auch würden die Engländer vielleicht noch heut zu Tag über die Nordamerikanischen Kolonien herrschen, wenn sie im Augenblik, wo erfochtene Siege sie begünstigten, eine Provinz nach der andern

7) Vergl. Spittler Europäische Staaten-Geschichte. T. 374—388.

von dem Bündniß zu trennen gesucht hätten, statt daß sie die Insurgenten entweder ganz vertilgen oder nur mit dem vereinigten Congreß unterhandeln wollten. Jene Separat- oder gleichsam individuellen Verträge haben nämlich den doppelten Vortheil: 1° daß man dabey gewöhnlich in der Haupt-Sache nichts nachzugeben, kein wesentliches Recht aufzuopfern braucht, sondern andere Auskunftsmittel findet, und die einzelnen Häupter durch vorübergehende mithin unbedeutende Vortheile gewinnen, ja sogar zu eifrigen Freunden machen kann. 2° Daß es mittelst dessen auch möglich wird die Sache der Verführten oder minder Schuldigen von jener der übrigen zu trennen, die schuldigsten oder gefährlichsten Feinde zu isoliren, und wenn die Noth es erfordert, von dem Frieden auszuschließen, und durch ihre Bestrafung ähnliche Unternehmungen zu verhüten, folglich mit Ruhm und Ehre aus dem ganzen Kampf herauszutreten, ohne jedoch zu zahlreichen Hinrichtungen und Gewaltthätigkeiten genöthiget zu werden, welche immerhin etwas unmenschliches, das National-Gefühl empörendes an sich haben, und daher dem Ansehen des Fürsten so wie der dauerhaften Ruhe des Reichs nachtheilig sind. Mit einem Wort, über innere Feinde in offenem Kampf zu siegen, sie dabey edelmüthig als Feinde zu behandeln, und am Ende mit Festigkeit in der Haupt-Sache, aber mit Mäßigung und Generosität in allen unbedeutenden Neben-Sachen, sämtliche Gemüther wieder zu gewinnen: das sind die einzigen Mittel um Insurrektionen oder innere Kriege glüklich zu beendigen, ja dadurch seine Macht noch mehr als vorher zu befestigen. Wenige Fürsten besaßen jenes hohe politische Talent, denn es sezt in der That große Ueberlegenheit des Geistes und einen seltenen Edelmuth des

Charakters voraus; und hätten ſie dieſe Eigenſchaften gehabt, ſo würden auch keine Inſurrektionen gegen ſie entſtanden ſeyn. Daher wird auch ein innerer Krieg faſt nie von demjenigen Fürſten welcher dazu die Veranlaſſung gab, ſondern nur von ſeinem Nachfolger beendiget. Heinrich IV., König von Frankreich, hat davon ein glänzendes Beyſpiel gegeben. Er hätte gewiß, ungeachtet ſeiner Rükkehr zur katholiſchen Kirche, welcher bereits eine Art von Vergleich mit der Gegenpartey war, noch lang für ſeine Krone kämpfen müſſen, wenn er ſeine mächtigſten Feinde, die jungen Guiſen und den Herzog von Mayenne, immer noch als Rebellen hätte behandeln und gegen ſie ein Strafrecht ausüben wollen. Aber indem er ſie edelmüthig als geweſene Feinde betrachtete, ihre Unterwerfung annahm, und ihnen noch durch Ehrenſtellen die Hand der Verſöhnung bot, ſo hat er ſie dadurch zu Freunden gemacht, und nach den entſezlichſten inneren Kriegen ſein Reich in kurzer Zeit wieder beruhiget und befeſtiget. Auch läßt ſich bey unpartheyiſcher Betrachtung nicht läugnen, daß die Schnelligkeit und Klugheit, womit der geweſene Franzöſiſche Kayſer Buonaparte, kurz nachdem er als ſogenannter erſter Conſul zur höchſten Gewalt gelanget war, den inneren Frieden Frankreichs hergeſtellt, und die Gemüther der verſchiedenen Hauptpartheyen, theils der vor ihm herrſchenden republikaniſchen Faktionen, theils der ausgewanderten oder im Lande zurükgebliebenen Royaliſten, der katholiſchen Geiſtlichkeit, und der militäriſchen Nebenbuhler ſelbſt durch freywillige Hebung ihrer vorzüglichſten Beſorgniſſe oder ihrer dringendſten Hauptbeſchwerden, beruhiget hat a) in der That ein nicht gemeines

a) Vergl. T. I. S. 267—270.

Talent bewies, und ihm mehr Anhänger als seine auswärtigen Siege verschaffet hat. Allein gleichwie überhaupt die Menschen scharfsinnig gegen fremde Fehler, aber blind gegen ihre eigenen sind: so ist auch hier die wichtige Bemerkung zu machen, daß alle seine damalige Klugheit und Mäßigung nur solche Beschwerden betraf, an denen er nicht schuld gewesen; diejenigen die er selbst veranlasset hat, wußte er hingegen nicht zu heben, und daher sah man auch, daß grenzenlose Herrschsucht und Halsstarrigkeit in Durchsezung einmal gefaßter Absichten, ihn zulezt um einen Thron gebracht haben, der mit billigern Grundsäzen leicht zu behaupten gewesen wäre.

Ein und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

7. Schliessung vortheilhafter Verträge und Vermeidung aller nachtheiligen.

(Föderative Macht.)

I. Allgemeine Regeln über die Kunst vortheilhafte Verträge zu schliessen. — Ueberhaupt ist mehr auf den Willen als auf den Verstand zu wirken.

II. Vortheilhafte Verträge sind solche wodurch man seine Macht vermehrt, sich Freunde erwirbt, die Unabhängigkeit sichert und künftige Gefahren abwendet.

III. Nachtheilige Verträge sind meist eine Folge der früher begangenen politischen Fehler. Daherige gewöhnliche Schädlichkeit der Neutralität und der ewigen Schuz- und Truz-Bündnisse.

Das siebente zur Erhaltung der Unabhängigkeit und mithin zur Fortdauer der Staaten nicht minder wesentliche Mittel, ist die Schliessung vortheilhafter Verträgen und die Vermeidung aller nachtheiligen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten. Man kann dieses die Macht an Freunden oder auch die föderative Macht heissen, deren Erwerbung und Behauptung einen der wichtigsten aber auch der schwierigsten Theile der Staatsklugheit ausmacht, weil von mächtigen Nachbaren das meiste zu hoffen oder zu fürchten ist, und diese Verhältnisse nicht immer die nämlichen bleiben, sondern durch mancherley Umstände wechseln und wechseln müssen. Zwar läßt sich die

Kunſt vortheilhafte Verträge zu ſchlieſſen, nicht wohl in allgemeine Regeln faſſen. Es wird dazu eine genaue Kenntniß der Menſchen und der begünſtigenden Umſtände, wie auch ein beſonderes Negociations-Talent erfordert, welches einigen Nationen beſonders eigen, anderen aber mehr oder weniger verſagt zu ſeyn ſcheint. 1) Ueberlegenheit an Macht und Einfluß, welche dem anderen contrahirenden Theile viele Gegen-Vortheile anbieten kann, iſt freylich, auch ohne Verlezung der Gerechtigkeit, das weſentlichſte Erleichterungsmittel glüklicher Negociationen. Sie allein kann viele Bedürfniſſe, viele Wünſche befriedigen, und ſich dafür andere Leiſtungen ausbedingen; unter Fürſten wie unter Privat-Perſonen contrahirt man immer beſſer und leichter je mächtiger man iſt. 2) Aber auch dieſe Mittel wiſſen oft die mächtigſten Fürſten nicht zu benuzen, und oft gelingt es dem Schwächeren durch Gewandtheit des Geiſtes und durch Beharrlichkeit im Zwek, welche die Mittel zu wechſeln weiß und ſich durch kleine Hinderniſſe nicht abſchreken läßt, ſelbſt über den Stärkeren Vortheile zu erhalten. Dabey läßt ſich als eine aus der Natur der Menſchen flieſſende Haupt-Regel annehmen, daß es bey allen Unterhandlungen weit mehr auf Erwekung des guten Willens als auf Darſtellung der rechtlichen oder politiſchen Gründe, mithin vorzüglich auf die Freundſchaft der dirigirenden Hauptperſonen, gegen deren perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe man nicht anſtoſſen muß, auf Gewinnung des Zutrauens, welches doch am beßten durch Redlichkeit und guten Willen erworben

1) Vergl. hierüber *de Martens* droit des gens moderne. p. 346. und die daſelbſt angeführten Bücher.

2) S. I. S. 370.

wird, auf angenehme empfehlende Eigenſchaften des Unterhändlers ſelbſt, und am Ende freylich auch auf angebotene Gegen-Vortheile ankömmt, als welche zulezt den Willen entſcheiden und die noch übergebliebenen Bedenklichkeiten heben. An das bloße Recht kehrt ſich derjenige nicht immer, der die Macht zur Verweigerung hat, und ſelbiges iſt auch nicht allemal ſo klar und undiſputirlich, daß nichts dagegen eingewendet werden könnte. Der ewige Schriften- und Notenwechſel führt zu nichts als zu mehrerer Entfernung der Gemüther; und zulezt unterhandelt man ja gewöhnlich für Gegenſtände, zu welchen man eigentlich kein abſolutes Recht hat. Will man aber zu ſehr mit Convenienz-Gründen fechten, dem anderen Theil ſein eigen Intereſſe zu Gemüth führen u. ſ. w.: ſo beleidiget ſolches abermal die Eigenliebe, weil es einen Mangel an Einſicht vorausſezt, und man erhält oft darüber die Antwort, daß man ſeinen eigenen Vortheil am beßten verſtehe und keine Belehrung von Fremden bedürfe. Nicht zu gedenken, daß der Streit über den bloßen Nuzen ſeiner Natur nach ohnehin kein Ende hat. In Schriften und mündlichen Unterredungen müſſen daher die Rechts- und Convenienz-Gründe wenigſtens nie in gelehrtem oder belehrendem Tone, ſondern nur mit vieler Schonung und gleichſam im Vorbeygang angebracht werden, damit der andere Theil ſelbſt das Vergnügen ihrer Entdekung und weiteren Entwiklung finde. Freunde gelten hier mehr als Gründe, und wo man nicht zwingen kann, da iſt es klug ſelbſt die Gerechtigkeit nur als eine Gunſt zu verlangen, indem man ſie auch auf dieſe Art viel eher erhält. Der Verſtand folget dem Willen oder ſchmiegt ſich wenigſtens nach demſelben, aber nie der Wille dem bloßen Verſtand: und es giebt keine här-

tere Tauben als diejenigen die nicht hören wollen. Daher muß durch oben erwähnte Mittel immer mehr auf den Willen oder die Geſinnung der dirigirenden Haupt-Perſonen gewirkt werden, aus welcher alles übrige von ſelbſt folget: und zulezt dürfte das Geheimniß oder das verborgene Prinzip aller glüklichen Unterhandlungen (die immerhin eine Art von geiſtigem Krieg ſind) darin beſtehen, irgend einen Punkt zu finden in welchem man ſelbſt ſeinem in anderer Rükſicht ſtärkeren Gegner überlegen iſt; oder, wie man dieß auch heißt, die ſogenannte ſchwache Seite des lezteren zu entdeken, wodurch man irgend ein Bedürfniß, einen Wunſch, eine Leidenſchaft deſſelben befriedigen, und ſich dadurch ſeine Freundſchaft erwerben, ſeinen Willen geneigt machen kann. Der mehrfach Ueberlegene hat alſo freylich auch hier den Vortheil auf ſeiner Seite; aber nicht alle Monarchen und noch weniger die Republiken, als welche überhaupt wegen der Menge von Köpfen zu Negociationen weniger geſchikt ſind, haben nüzliche Verträge zu ſchlieſſen gewußt, ſelbſt wenn Sieg und allerley Macht ihnen dazu die Mittel in die Hände gaben. Vielmehr ſah man oft große und kleine Potentaten ſelbſt aus den günſtigſten Conjunkturen, oder auch aus koſtbaren, blutigen und glüklichen Kriegen, am Ende keinen weſentlichen Nuzen ziehen, entweder weil ſie ſich von menſchlicher Schwachheit verleiten lieſſen, die errungenen Vortheile wieder aufzuopfern 3) oder weil ſie, durch Leidenſchaft verblendet, zu viel erzwingen und ohne

3) Das iſt gewöhnlich der Fehler aller Barbaren und Unwiſſenden, die meiſtentheils in Negociationen mehr geſchlagen werden als im Felde, und mit der Feder wieder verlieren was ſie durch das Schwert erworben haben.

Vertrag, ohne Gegenseitigkeit, alles mit bloßer Gewalt durchsezen wollten, [4] oder endlich weil sie die Sache nicht beſſer verſtunden, und den weſentlichſten Geſichtspunkt, nämlich die Abwendung künftiger Gefahren und die Sicherung der Unabhängigkeit, aus den Augen verloren.

Beſtimmter als die Kunſt der Negociation ſelbſt, läßt ſich hingegen von der Wiſſenſchaft angeben, *worin die vortheilhaften Verträge und Verhältniſſe beſtehen ſollen.* Und dieſes iſt eigentlich die Hauptſache, indem es bey allen Unternehmungen vorzüglich darauf ankömmt, den Zwek genau zu kennen, nach welchem man ſtreben ſoll, das Ziel welches man erreichen will. Wer dieſes feſt im Auge hat, der wird von ſelbſt die zwekmäßigen Mittel entdeken und die günſtigen Umſtände zu benuzen wiſſen. Alle Verträge welche die höhere Staatsklugheit vortheilhaft nennen kann, müſſen zum Zwek und zum Reſultate haben: *die Unabhängigkeit zu ſichern und künftige Gefahren abzuwenden.* Dazu führen freylich ſchon alle die Erwerbungs-Verträge, von denen wir oben geredet haben, und durch welche man den Umfang ſeiner Domainen und Territorial-Beſizungen erweitert; [5] jedoch nur in ſofern ſie leicht behauptet werden können, nicht gefährliche Colliſionen veranlaſſen, und in ſofern es nicht auf Unkoſten der

4) Dieſen Vorwurf hat man nicht ohne Grund ſelbſt dem berühmten Prinz Eugen von Savoyen gemacht, der in den früheren Zeiten des Spaniſchen Succeſſionskriegs einen viel günſtigeren Frieden von Ludwig XIV. hätte erhalten können.

5) B. II. Cap. 42. S. 539 — 542.

relativen Macht geſchieht, d. h. in ſofern man nicht im Verhältniß gegen andere deſto mehr verliert. Denn es iſt für einen Fürſten der ſeine Unabhängigkeit behaupten will, weit mehr darum zu thun, daß ihn kein feindſeliger Nachbar an Größe und Lage ſeiner Beſizungen zu ſehr übertreffe, als daß die eigenen erweitert werden: und jeder Vertrag wodurch man die abſolute Macht nur auf Unkoſten der relativen vermehrt, iſt immerhin für nachtheilig und gefährlich zu erachten. Wir wollen uns indeß hiebey nicht länger aufhalten, indem wir hier nicht ſowohl von denjenigen Verträgen reden, wodurch die Macht und das Gebiet ſelbſt erweitert wird, als vielmehr von ſolchen, wodurch glükliche nachbarliche Verhältniſſe angeknüpft, und die wirklichen Beſizungen erhalten oder geſichert werden können.

Dahin gehören nun vorzüglich diejenigen Verträge von denen wir in einem andern Capitel gehandelt haben, [6] und durch welche man, ohne Erwerbung von Territorial-Beſizungen, ſeine Macht und ſeine Befugniſſe erweitert, die Zahl der Freunde vermehrt, ſich allerley Leiſtungen ausbedingt, nüzliche Hülfe zuſichert, z. B. die ungleichen Bündniſſe, die Schuz- und Schirm-Verträge, die Allianz mit Schwächeren, welche immer dem Mächtigeren nüzlich iſt und beynahe einer Herrſchaft gleichkömmt; die freundſchaftlichen Ausgleichungen, die mannigfaltigen Verkommniße, wodurch man bald in fremdem Land nüzliche Befugniße erwirbt, bald hinwieder ſeinen Nachbaren unſchädliche Gefälligkeiten erweist, und ſo die Wurzeln und Stüzen ſeiner Macht

6) B. II. Cap. 42, S. 550 — 570.

immer weiter ausbreitet, mehrere Mächtige, und vorzüglich die Menge der Schwachen an seiner Erhaltung interessirt. Jedoch ist wohl zu bemerken, daß alle diese Machterweiternden Verträge, sie mögen nun den Namen von Bündnißen, bedingten Unterwerfungen, Capitulationen, Servituten u. s. w. tragen, oder in andere mildere Benennungen eingekleidet werden, auch dem Mächtigeren nur dann in der That nüzlich sind, wenn sie nicht blos auf einseitigem sondern auf gegenseitigem Vortheil beruhen, so daß der andere Theil dabey bestehen kann, seine wesentlichen Rechte nicht gekränkt, sondern vielmehr geschüzt findet, und mithin zum aufrichtigen Freunde wird. Denn eine schädliche Herrschaft dauert niemalen lang und die Furcht ist auf die Dauer eine schlechte Schuzwehr; man benuzt die erste Gelegenheit das verhaßte Joch abzuwerfen, und nur wechselseitige Wohlthaten knüpfen ein ewiges Band. 7) Vortheilhafte Heyrathen, wodurch man sich mit benachbarten oder entfernten mächtigen Häusern verbindet, sind ebenfalls ein treffliches Mittel um nüzliche Verhältniße anzuknüpfen und seine Sicherheit zu befestigen. Denn ist gleich dieses Band unter Fürsten, wegen der Entfernung und wegen den oft entgegenstrebenden wichtigen Interessen, nicht so lebendig wie unter Privat-Personen: so pflanzt es doch eine mehrere Freundschaft; die Beleidigungen werden seltener, in allen Fällen wo keine Collision vorhanden ist kann man, wenigstens

7) Invisum imperium nunquam retinetur. — Malus enim custos diuturnitatis metus — Contraque benevolentia fidelis est vel ad perpetuitatem. *Cic.* off. I. 7.

Wer von vielen gefürchtet wird, der muß sich selber auch vor vielen wieder fürchten. Reinhard.

gegen andere, Schuz oder kräftige Fürſprache hoffen, und in unſeren Tagen, wie in früheren Zeiten, haben manche Fürſten nur dadurch ihre Exiſtenz gerettet oder den Grund zur Erweiterung ihrer Macht gelegt.

Kann man bey Gelegenheit von Friedens- oder anderen Verträgen, Tänſchen u. ſ. w. durch die Gränzbeſtimmung ſeines Gebiets fremde Angriffe erſchweren und die eigene Vertheidigung erleichtern, mächtige natürliche Feinde möglichſt ſchwächen oder entfernen, dagegen aber die natürlichen Freunde begünſtigen und bis auf einen gewißen Grad verſtärken, die Vereinigung verbündeter, oder zu natürlichem Bunde geeigneter Feinde ſchwieriger machen u. ſ. w.: ſo iſt dieſes allerdings den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt. Natürliche Gränzen, in dem Sinn wie unſere Sophiſten ſie ſich dachten, durch welche alle Verhältniße aufgelöst, alle Streitigkeiten vermieden werden könnten, giebt es zwar keine; Ströme, Waldungen und Bergketten, ja ſelbſt das Welt-Meer hindern die Colliſionen und Beleidigungen nicht; nur Liebe des Rechts und Macht zu ſeiner Handhabung bringen die wahre Sicherheit hervor; aber man kann wohl zu Gränzzeichen ſehr erkennbare Gegenſtände, Flüße, Berge, Seen u. ſ. w. wählen, die weniger beſtritten werden, ſich leichter vertheidigen laſſen, oder von denen man einem feindlichen Nachbar leichter Beſorgniße erweken und ihn dadurch zur Gerechtigkeit intereſſiren kann. Doch bin ich der Meynung, daß auch dieſes nicht ſo viel nüzt als man glaubt. Die Natur hat nicht gewollt, daß Fürſten und ihre Völker ſo feindſelig von einander getrennt und abgeſchloſſen wohnen; man lebt oft freyer und friedlicher da wo die Beſizungen ſich kreuzen, ſogar in einander lau-

fen, [8] weil man alsdann auch, durch den Drang der Natur selbst, zu billigen Verträgen, zu einem wechselseitig freundlichen und gefälligen Benehmen genöthiget ist, und ohne dasselbe schlechterdings nicht neben einander bestehen könnte. Dagegen hat die übliche Benennung von natürlichen Feinden und natürlichen Freunden, in Bezug auf die Gefahren oder die Schuzwehren der Unabhängigkeit, allerdings ihren Grund in der Natur der Dinge oder der Local-Verhältnisse. Ein natürlicher Feind ist derjenige, von dessen Macht man am meisten zu besorgen hat, wenn er schon für den Augenblik keine feindseligen Handlungen ausüben, keine feindseligen Gesinnungen zeigen sollte. Der natürliche Freund aber ist derjenige, der im Grund die nämlichen Interessen hat, von dessen Macht für die Existenz und Unabhängigkeit nichts zu besorgen, wohl aber zu hoffen ist, wenn schon das gute Einverständniß augenbliklich unterbrochen wäre. [9] Daher pflegt man in der Politik die benachbarten mächtigen Potentaten gewöhnlich natürliche Feinde, die entfernteren aber oder diejenigen welche nach Local-Verhältnissen die nämlichen Gefahren zu besorgen haben, natürliche Freunde zu nennen, d. h. die ersteren sind der Unabhängigkeit gefährlich, die lezteren hingegen nicht, sondern zu natürlichen Bundesgenossen geeignet. [10] Hier-

8) z. B. im alten Deutschland, und ehmals in verschiedenen Gegenden der Schweiz.

9) Idem velle, idem nolle — ea demum firma amicitia est. *Tac.*

10) So z. B. galten Oestreich und England stets für natürliche Freunde. Das nämliche Verhältniß hätte zwischen Oestreich und Spanien bestehen sollen, ist aber seit der Herrschaft des Bourbonischen Stamms und dem pacte de famille etwas un-

aus folgt aber keineswegs, daß man mit einem mächtigen Nachbar ſtets in Krieg und Feindſchaft leben ſolle; das nahe Verhältniß erfordert vielmehr das Gegentheil, wenn es ohne Verluſt weſentlicher Rechte geſchehen kann: aber der wahren in die Zukunft blikenden Klugheit iſt es nicht gemäß, gegen ihn fortdaurende Verpflichtungen einzugehen, ihn noch zu begünſtigen, ſeine Macht zu verſtärken u. ſ. w. — außer in Fällen dringender Noth, wo die Uebermacht bereits entſchieden iſt, und kein anderes Mittel mehr übrig bleibt, um einen drohenden, ſonſt unvermeidlichen Untergang von ſich abzuwenden.

Daß auf der anderen Seite alle nachtheiligen Verträge, welche die Freyheit minderen, die Kräfte ſchwächen, und mithin die Unabhängigkeit gefährden könnten, möglichſt vermieden werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Allein dieſelben laſſen ſich nur dadurch vermei-

---

terbrochen worden. Dagegen nannte man Frankreich und die Pforte natürliche Freunde, weil ſie gewöhnlich in ältern Zeiten, gegen Oeſtreich, das nämliche Intereſſe hatten. So auch Frankreich und Schweden, etwa aus Gewohnheit von dem dreyßigjährigen Kriege her, oder wegen der beſorgten Uebermacht von Rußland. Ferner Frankreich und Preußen, ſo lang nämlich lezteres für ſeine Selbſtſtändigkeit kämpfen mußte und bloß von Oeſtreich Gefahren beſorgte. Der Fehler beſtand nur darin, daß man aus Gewohnheit glaubte, dieſes Verhältniß ſolle fortdauern, nachdem alle Umſtände geändert hatten; als in Frankreich eine Sekte herrſchte, die nebſt der Religion auch alle Thronen ſtürzen wollte, und den einen nur ſo lange ſchonte bis der andere zerſchmettert war. Mit einer ſolchen Rotte konnte kein gemeinſames Intereſſe beſtehen, gegen ſie waren alle Könige und alle rechtſchaffene Menſchen natürliche Bundesgenoſſen.

den, daß man die Umſtände, durch welche ſie nothwendig veranlaſſet werden, vorausſieht, und denſelben bey Zeiten vorzubeugen weiß. Nachtheilige Verträge ſind eine Folge der Inferiorität an Kräften. Wer alſo die bisher entwikelten politiſchen Regeln befolgt, wer ſein Land ungetheilt und ungeſchwächt zu erhalten weiß, von keinen großen Geldbedürfniſſen gedrängt, durch treue fähige und eifrige Gehülfen unterſtüzt iſt, überwiegendes Anſehen im Inn- und Ausland behauptet, vor unnöthigen Kriegen ſich hütet und nöthige glüklich zu führen weiß, dabey aber auch die Siege zu benuzen verſteht, vorzüglich auf die Erhaltung der relativen Macht bedacht iſt, die Einſicht in dasjenige beſizt was ihm in der Folge gefährlich werden könnte, und nie das künftige größere Gut einem gegenwärtigen ſcheinbaren Vortheil aufopfert: der wird nicht leicht zu ungünſtigen Friedens-Traktaten, zu bedingten oder unbedingten Unterwerfungen, läſtigen Servituten u. ſ. w. gezwungen werden können, ſondern vielmehr zu allen vortheilhaften Verhältniſſen Mittel und Gelegenheit finden. Aus dem Grundſaz nie das künftige größere Gut dem gegenwärtigen kleineren Vortheil aufzuopfern, folget insbeſondere die wichtige Regel, nie einen nothwendigen und nüzlichen Krieg zu vermeiden, wenn man auch könnte. Denn wer ſich zu einem ſolchen Kriege nicht entſchlieſſen will, der weicht ihm doch nicht aus, ſondern muß ihn nur führen, wenn er es nicht mehr mit Erfolg thun kann. Die Neutralität in Kriegen zwiſchen benachbarten Mächten, iſt daher gewöhnlich die ſchlechteſte Parthey die man ergreifen kann. Mag man ſie auch noch ſo ſehr mit ſchönen Worten von Harmloſigkeit oder Unpartheylichkeit, von Friedens-Liebe, von Nicht-Einmiſchung in fremde Händel u. ſ. w. rechtfer-

tigen wollen: so ist sie doch nichts weiter als ein System von Egoismus und colorirter Liebloſigkeit, das am Ende allemal seine Strafe findet. Sie ist dem höhern Gebot „du sollst deinen Nächsten lieben" und auch dem eigenen Interesse zuwider; durch sie verliert man alle Freunde und schüzt sich keineswegs gegen die Feinde. [11] Ehre und Ruhm wird dabey nie erworben; allemal ist es dem Ansehen vortheilhafter, sich als einen treuen Freund oder ernstlichen Feind zu zeigen, als gleichgültig gegen jedermann, niemanden nüzlich seyn zu wollen. Oft verursachet die Neutralität eben so viel Ungemach, Kosten und Beschwerden als offener Krieg; man hat alle seine Nachtheile aber keinen seiner Vortheile, und die größeren Gefahren werden deßwegen nicht vermieden, sondern nur auf einen Zeitpunkt verschoben, wo sie alsdann unabwendbar sind. Denn der Neutralitäts-Erklärung ungeachtet, werden die mannigfaltigen Verhältnisse und Berührungen mit den Kriegführenden nicht aufgehoben; man wird vielmehr von beyden Seiten geplaget, bald mit Forderungen, bald mit Vorwürfen angegangen; jeder behauptet, daß man die Neutralität nur gegen seinen Feind, nicht gegen ihn beobachte, oder den erstern insgeheim begünstige; man muß eine Menge von Kränkungen und Beleidigungen ungestraft erdulden, und die Lage des Neutralen ist peinlicher als die des Kriegführenden selbst. [12] Dabey

11) Neutralita, sagt das Italienische Sprüchwort, non conserva gli amici, ne assicura dagli inimici.

12) Reinkingk meldet schon Ao. 1681 „die Neutralisten werden „von etlichen nicht übel denen verglichen, so in der Mitte eines Hauses wohnen; die werden von den untersten mit Rauch „geplaget, von den obersten mit Kammer-Lauge oder anderem Unrath beschüttet." Bibl. Polizey S. 404.

trennt man ſich von allen Freunden und gewinnt keine von beyden Partheyen; man erwirbt ſich vielmehr von der einen Haß, von der andern Verachtung, und wird zulezt allemal eine leichte Beute des Siegers, während der Beſiegte nicht mehr helfen kann, und der Strafe des Egoismus noch mit Beyfall und Schaden-Freude zuſieht. Wer übrigens in Zeiten der Noth niemanden helfen will, der wird hinwieder von andern hülflos gelaſſen; wer nicht von den Kriegführenden geweſen iſt, der hat auch bey der Friedens-Unterhandlung nichts zu ſagen; ſeine Intereſſen werden da nicht verfochten, nicht berükſichtiget; oft wird ſogar zu ſeinem Nachtheil ſtipulirt, und der Neutrale erfährt mit Erſtaunen, daß Veränderungen getroffen worden ſind, die ſeinen nahen Ruin vorbereiten; er lernt zu ſpät, daß die Natur den Menſchen nicht vergönnt, Vortheile ohne Beſchwerden zu genieſſen, zu erndten ohne geſäet zu haben. Auch beweiſet die ältere wie die neuere Geſchichte, daß die Neutralität allemal zum Verderben derjenigen führte, die ſich dadurch zu retten glaubten. [13] Dagegen iſt die Anſchlieſſung an eine

13) Aeltere Beyſpiele führt Reinkingk an in ſeiner bibliſchen Polizey S. 484. In unſern Tagen ſind alle Neutralen zu Grund gegangen, oder haben wenigſtens weit mehr als ſonſt gelitten. Venedig und Genua würden ſich zuverläßig durch den Krieg gerettet haben. Die Schweiz verdankte ihre Eroberung und Revolutionirung von 1798 vorzüglich der früheren Neutralität, die ſie von allen Freunden trennte und der Willkühr des Siegers überlieferte, auch die jakobiniſchen Grundſäze immer tiefer einwurzeln ließ. In ihren ſchönen Zeiten war ſie nicht neutral. Das ſogenannte Neutralitäts-Syſtem datirt von der Reformation her, welche Glaubens-Trennung einen ſolchen Zweyſpalt im Innern der Schweiz hervorgebracht hat, daß man die Neutralität vorſchüzte, um die innere

der kriegführenden Parteyen gleich wie die moralischere, so auch die klügere und sicherere Partey. Kriege zwischen

---

Schwäche zu bedeken und das schlecht zurükgehaltene Zerwürfniß nicht wieder hervorbrechen zu lassen. Weil aber kleine Staaten doch einen Stüzpunkt haben müssen, ward man dadurch nothwendig immer enger an Frankreich angeschlossen, und sah zu, daß diese Krone Franche-Comté, Burgund, Elsaß und Lothringen erwerben konnte, folglich aus dem ursprünglichen Freund ein übermächtiger Nachbar und natürlicher Feind ward. Daß die alte Schweiz in dem herrlichen Zeitpunkt von 1814 nicht hergestellt worden, daß niemand das seinige wieder erhielt, und zulezt eine Rußisch revolutionäre Mediation an Plaz der Französischen eintrat: daran war wieder die gepriesene Neutralität schuld. Wäre man mitgezogen, hätte man früher mehr Bereitwilligkeit gezeigt, so würden alle die dem Kayser Alexander beygebrachten falschen und verderblichen Einflüsterungen, gegen den Strom der Ereignisse und gegen die natürliche Dankbarkeit nichts vermocht haben. Die Zukunft mag lehren, was es mit der ewigen Neutralität, welche uns von dem Wiener-Congreß versprochen worden, für eine Bewandniß haben werde. Hessen-Cassel würde Ao. 1806 durch Anschliessung an die eine oder andere kriegführende Partey zuverläßig seine Existenz gerettet haben, die es nach acht Jahren nur durch eine Art von Wunder wieder erhielt. Wegen der Neutralität ward es unrühmlich ohne Schwertstreich vernichtet. Wie wurden nicht alle übrigen Neutralen stets verachtet, verhöhnt, geplündert, gebrandschazet, hatten alle Nachtheile des Kriegs und keinen seiner Vortheile! Welch' andere Rolle würde nicht Dänemark gespielt haben, ohne die strenge Neutralität, welche zulezt doch in einen Bund mit Frankreich ausarten mußte! Wem anders als diesem egoistischen Benehmen hat es den Ruin seines Handels und den Verlust von Norwegen zu verdanken? Preussen selbst hat sich durch seine zehnjährige Neutralität die Catastrophe von 1806 bereitet, und war dabey noch in der Ehre und Achtung von ganz Europa gesunken. Durch

Benachbarten ſind erſtlich nie dem eigenen Intereſſe ſo fremd, daß man dabey ganz ruhig zuſehen könnte. Wäre auch der Gegenſtand des Krieges an ſich gleichgültig, ſo ſind es dagegen ſeine Folgen nicht. Allemal erfordert die eigene Sicherheit entweder dem einen Theil zu ſeinem Rechte zu verhelfen, oder auch zu hindern daß die Rache des Beleidigten nicht zu weit gehe, ſondern zulezt wieder ein Zuſtand von Gerechtigkeit und Billigkeit herbeygeführt werde, bey welchem er und ſeine Nachbaren beſtehen können. Während dem Kriege genießt man oft im Inneren mehr Ruhe und wahre Freyheit als bey der Neutralität. Von dem einen Theil iſt man ruhig und wird ſogar noch begünſtiget, gegen den andern gebraucht man ſeine Kräfte und iſt in ſo fern ebenfalls frey; lezterer kann ſogar die Feindſeligkeiten nicht übel nehmen, da man ſich gegen ihn in offenem Krieg befindet. Durch die Hülfleiſtung allein erwirbt man ſich Dank bey ſeinen Freunden und Reſpekt bey ſeinen Feinden. Der Ausgang des Krieges mag ſeyn wie er will, ſo iſt die Lage des Kriegführenden (wenigſtens in der Folge) allemal beſſer als die des Neutralen. Sieget der Bundesgenoſſe, ſo hat man an ihm einen dankbaren Freund; denn die Menſchen ſind nicht ſo verrätheriſch und ſchlecht, um im Augenblik des Glüks ihre Freunde und Anhänger zu beſchädigen oder zu unterdrüken: vielmehr wird durch die Dankbarkeit oft der Grund zu weſentlichen Vortheilen gelegt. Sieget aber der andere Theil, ſo hat man doch noch eine Stüze an dem geweſenen Bundesgenoſſen, und der Sieg

---

den Krieg allein hat es ſich wieder gerettet, unſterblichen Ruhm erworben und alle frühern Fehler glänzend weißgewaſchen.

ist selten so vollständig, daß der Mächtigere alles einseitig vorschreiben, und sich über alle Rükſichten von Gerechtigkeit und Billigkeit hinweg sezen könnte. [14] Ja es liegt sogar in der Natur des menschlichen Gemüths, daß wenn es einmal zum Frieden kömmt, und die Gemüther sich versöhnen, der gewesene Feind selbst denjenigen noch mehr hochachtet und schont, der ehrlich und redlich mit den Waffen in der Hand kämpfte, als den verdächtigen Freund der in Zeiten der Noth niemanden beystund, und durch seine Neutralität bewies, daß er sich keinen Gefahren weder aussezen wollte noch aussezen durfte. Endlich hat der Kriegführende oder der Bundesgenosse auch bey der Friedens-Unterhandlung etwas mitzusprechen; seine Interessen werden mehr berükſichtiget, seine Vorstellungen haben mehr Gewicht; und wenn er auch nicht sein Gebiet oder seine absolute Macht vergrößert, so erhält er wenigstens so viel, daß von den Haupt-Parteyen keine ihm nachtheiligen Verträge geschlossen werden, und eben dadurch weicht er der Nothwendigkeit aus, dergleichen in der Folge selbst schliessen zu müssen.

Unter den nachtheiligen, künftigen Ruin vorbereitenden Verträgen, verdienen auch die sogenannten beständigen Allianzen, die ewigen Schuz- und Truz-Bündnisse angeführt zu werden. So empfehlend sie auch bisweilen scheinen mögen, so verführerisch ihre Benennung ist: so sind sie doch der Unabhängigkeit der Schwächeren allemal gefährlich, und müssen wo möglich nie geschlossen werden, weil sie immer unnöthige und unter Umständen sehr lästige Verpflichtungen auflegen. Höchstens

14) Vergleiche hierüber auch *Macchiavelli* de principe Cap. 21.

dürfen sie mit entfernteren Staaten Plaz finden, von denen nichts zu besorgen ist, die aber gegen einen Dritten das nämliche Interesse haben und sich deßwegen zu einer festen Freundschaft eignen, weil sie, wie Tacitus sagt, das nämliche wollen und das nämliche nicht wollen; alsdann sind sie aber auch nicht nöthig, sondern werden sich in vorkommenden Fällen von selbst durch das gemeinsame Bedürfniß ergeben. Allein zwischen benachbarten Staaten von sehr ungleicher Macht, führen dergleichen Bündnisse fast allemal den Untergang des schwächeren Theiles herbey. Die Worte ewiger Friede — beständige Freundschaft — innige Verbindung — vollkommenes Einverständniß u. s. w. sind Blumen unter denen die Schlange der Beherrschung verborgen liegt; sie sind die Sirenenstimme durch welche zwar auch Einzelherren, noch häufiger aber die freyen Communitäten betrogen werden. Denn sollte auch der mächtigere Contrahent es anfänglich bey einem solchen Bündniß aufrichtig meynen, so wird dadurch die Natur der Dinge und die künftige Möglichkeit ganz entgegengesezter Interessen nicht aufgehoben. Dieser Mächtigere wird immer der hervorragende, der Tonangebende seyn, der Schwächere hingegen viel häufiger und gewissenhafter die Lasten des Bundes erfüllen müssen; durch die zu enge Verbindung verliert er allmählig das Gefühl der Selbstständigkeit, vernachläßiget andere nüzliche Verhältnisse oder Sicherheits-Maaßregeln, und gewöhnt sich unvermerkt an die Dienstbarkeit. Alsdann wird der ewige Friede zur ewigen Abwesenheit alles Widerstandes, die Freundschaft zur Unterwürfigkeit, das gute Einverständniß zum einseitigen Gehorsam, und weisere Staatsmänner welche das drohende Uebel einsehen, werden als Störer der seligen Ruhe und als Feinde des Frie-

dens verſchrieen. Am Ende ſtehen dergleichen Staaten, gleichwie die Neutralen ſelbſt, von allen Freunden verlaſſen, und werden bey dem erſten Anſtoß die Beute des übermächtigen Nachbaren; ſie haben ſich ſelbſt die Grube gegraben, und ſind die Opfer des unklugen Bündniſſes welches gegen die Natur der Dinge auf ewig geſchloſſen worden; wodurch ſie den endlichen Zwek aller Bündniſſe vergaſſen und auf die mögliche Veränderung der Umſtände keine Rükſicht nehmen wollten. Durch Vermeidung ſolcher beſtändigen Allianzen, welche wenigſtens im Anfange leicht möglich iſt, und durch ſtete Befolgung der oben erörterten Klugheits-Regeln, können indeſſen auch minder mächtige Staaten die Daur ihrer Unabhängigkeit verlängern, und den Zeitpunkt ihres Untergangs zurükſchieben. Allein auch dieſe Politik iſt gleichwohl durch die Möglichkeit begränzt; nachtheilige Bündniſſe oder Friedens-Verträge, beſchwerliche Servituten u. ſ. w. laſſen ſich, ohne größere Gefahren, nicht unter allen Umſtänden vermeiden: und derjenige Fürſt iſt der klügſte, der ſeine Unabhängigkeit am längſten zu behaupten, oder, wenn dieſes nicht mehr möglich iſt, wenigſtens den übermächtigen Feind ſich zum Freunde zu machen, und ſtatt der eigenen Selbſtſtändigkeit, noch eine zugelaſſene und für beſcheidene Wünſche hinreichende Freyheit zu behaupten weiß.

Zwey und fünfzigſtes Capitel.

Fortſezung.

8. Kluge Fügung in unvermeidlich nachtheilige Verhältniſſe.

I. Gewaltſame Unterjochung und Verluſt der relativen Macht ſind meiſt eine Folge früher begangenen politiſchen Fehler.

II. In lezterem Fall iſt kluge Fügung in den Drang der Umſtände das einzige Mittel um die Exiſtenz zu retten, und künftige Unabhängigkeit wieder möglich zu machen.

Die Staaten können endlich, wie im 44ſten Capitel bemerkt worden, auch durch gewaltſame Unterjochung mittelſt entſchiedener Uebermacht, oder durch gänzliche Veränderung der Umſtände und Verhältniſſe, durch welche die Unabhängigkeit gegeben war, d. h. durch den zufälligen Verluſt der relativen Macht zu Grunde gehen. Gegen ſolche Ereigniſſe nun vermag freylich am Ende keine menſchliche Klugheit zu ſchüzen. Wohl aber werden ſie oft durch früher begangene politiſche Fehler veranlaſſet oder möglich gemacht; wenn man z. B. ſich zu rechter Zeit vor dem Kriege fürchtete, und ihn daher nicht mehr zu führen vermag, ſobald er unausweichlich geworden; oder wenn man in früheren Friedens-Verträgen zu viele Rechte abgetreten; oder ſelbſt in günſtigen Umſtänden die Abwendung künftiger Gefahren außer Acht gelaſſen hat, und nicht ſorgfältig-genug auf Erhaltung der relativen Macht bedacht war. Dieſe Zufälle ſind eine Folge des unerbittlichen Schikſals, der Allgewalt der Natur, die nichts auf der Erde ewig

dauren läßt, wiewohl sie stets wieder die nämlichen Gestalten hervorbringt. Jene ungerechten Invasionen und Spoliationen, Reunionen, Confiskationen, Sekularisationen, Zutheilungen u. s. w., ohne vorhergegangenen Streit und ohne nachfolgenden Vertrag: [1] kann man gleichsam einen zufälligen oder gewaltsamen Tod der Staaten nennen, dem selbst der Klügste nicht immer zu entgehen vermag, so sehr er auch tollkühne Streiche zu vermeiden sucht. Was dann den Verlust der Unabhängigkeit durch eine gänzliche Veränderung aller Umstände und Verhältnisse betrifft: so ist sie mit dem natürlichen Tod der einzelnen Menschen zu vergleichen, welcher eben so wenig immer vermieden werden kann. Wenn z. B., wie schon anderswo bemerkt worden, kleinere Fürsten oder Republiken, die vorher relative Macht genug besaßen um ihre Unabhängigkeit gegen Nachbaren von ähnlicher Größe zu behaupten, oder durch die entgegenstrebende Eifersucht mehrerer Mächte darin erhalten wurden: nun auf einmal, oder nach und nach, durch den natürlichen Wechsel der Besitzungen, von den Ländereyen eines Uebermächtigen ganz umringt werden, folglich die eigenen Kräfte zu schwach und alle vorigen Freunde vernichtet oder entfernt sind: so wäre es thöricht unter solchen Umständen noch auf volle Unabhängigkeit zählen zu wollen. Die relative Macht ist dahin, durch welche jene Unabhängigkeit bedingt war, das Leben des Staats, die Selbstständigkeit, ist ausgelöscht. Besitzt gleich ein solcher Fürst von Rechtenswegen noch alle seine vorigen Befugnisse, so kann er sie nicht mehr ausüben; die Natur der Dinge ist stärker als sein Recht, und wird ihn in jedem Collisions-Fall

1) B. II. S. 596—598.

bey Gefahr des Untergangs zur Abhängigkeit oder Nachgiebigkeit nöthigen. Ist es einmal dahin gekommen, so bleibt gegen den Zwang der Natur nichts anders mehr übrig, als das bestehende Verhältniß einzusehen wie es ist, und nach demselben sein Benehmen einzurichten; auf Rechte die man ohnehin nicht mehr ausüben kann, keinen Anspruch mehr zu machen; in Collisionen nachzugeben, billige Verträge abzuschließen, wodurch man sich zu einzelnen gefälligen Dienstleistungen versteht, um von dem übermächtigen Nachbar durch Freundschaft und guten Willen dasjenige zu erhalten, was durch eigene Macht nicht mehr möglich ist. Freylich ist diese Nothwendigkeit unangenehm; die Unabhängigkeit oder vollkommene Souverainität, besonders wenn man sie einmal genossen hat, ist ein so großes und seltenes Glüksgut, daß wenige Menschen den Verlust derselben verschmerzen, und sich mit kluger Geistes-Gegenwart in eine veränderte Lage zu finden wissen. Indessen wird dieses oft von der Klugheit geboten, um größeren Uebeln vorzubeugen. So wußten sich z. B. die Rurikischen Großfürsten in Rußland, während der langen und drükenden Mongolischen Oberherrschaft von 1238 bis 1477, als dienstbare Vasallen zu erhalten, und benuzten am Ende den ersten günstigen Zeitpunkt, um das Joch abzuwerfen und die vorige Unabhängigkeit wieder zu erobern. Das nämliche läßt sich zur Rechtfertigung aller der kleineren deutschen Fürsten sagen, welche in unseren Tagen, während einer sonst alles zermalmenden Obergewalt (freylich zum Theil durch eigene und fremde Fehler) um die relative Macht, mithin um ihre Independenz gebracht waren, und in Erwartung besserer Zeiten, durch Fügung in unvermeidliches Schikſal, wenigstens ihre Existenz zu retten suchten. Sind gleich die

Mißbräuche der Stärkeren gegen die Schwächeren ungerecht, so ist es hingegen von Seite der Schwachen thöricht und unklug, sich gegen die nothwendigen Folgen höherer Macht auflehnen zu wollen. Die Natur hat einmal den Mächtigeren die Herrschaft, den Schwächeren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zugetheilt, und dieses Gesez ist unbesiegbar; aber erlaubt ist es hingegen und sehr oft möglich, die Potenz welche schaden kann in eine nüzliche zu verwandeln, und wie das gemeine Sprüchwort sagt, das Wasser auf seine Mühle oder zur Befruchtung seiner Wiesen zu leiten, ohne deßwegen selbst Unrecht zu thun. Zudem hat die Freyheit wie die Dienstbarkeit ihre unendlich verschiedenen Grade und Abstuffungen; auch ohne die gänzliche Souverainität bleibt noch immer eine schöne und ehrenvolle Existenz möglich; und sobald man nicht vollkommen frey seyn kann, so ist es besser ein begünstigter Vasall als ein gegeiselter Sklave zu seyn. Ist also die volle Unabhängigkeit nicht mehr zu behaupten möglich: so bleibt noch immer ein minderer Grad von Freyheit, Eigenthum, Ansehen und die Existenz selbst zu retten übrig, welcher sehr oft mit dem Interesse des Mächtigeren gar wohl bestehen, folglich auch von demselben erhalten werden kann. Die lezte aller Klugheits-Regeln besteht also darin, im äußersten Fall wenigstens dem Untergang oder der gänzlichen Vernichtung vorzubeugen, dabey aber den Geist nicht ersterben zu lassen, damit der Zeitpunkt erwartet und benuzt werden könne, wo durch günstigere Umstände die volle Unabhängigkeit neuerdings möglich gemacht wird.

Drey und fünfzigstes Capitel.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die Patrimonial-Staaten.

I. Allgemeinheit derselben in allen Zeiten und Ländern.

II. Wie die Natur, auf mannigfaltigen Wegen, immer wieder auf das Patrimonial-Verband zurükführt.

III. Milde dieses Verbandes, und Beweis seiner gänzlichen Uebereinstimmung mit der natürlichen Freyheit.

IV. Charakteristische Merkmale der Patrimonial-Staaten. Sie sind nicht so abgerundet als andere, mannigfaltiger in ihren inneren Verhältnissen, weniger glänzend, aber viel freyer, friedlicher und dauerhafter.

Obgleich alles was bisher über die Entstehung der Patrimonial-Staaten, die Ausdehnung und die Schranken der Landesherrlichen Gewalt, über die Veräußerung, die Erweiterung, den Untergang und die Befestigung derselben gesagt worden, schon aus der Natur der Sache als möglich und begreiflich erscheint, auch mit zahlreichen Beyspielen aus der ganzen Geschichte belegt worden: so mag es doch nicht überflüssig seyn, beym Schluße dieses Hauptstüks über die Erb- und Grundherrlichen Staaten, noch erstens einen Blik auf ihre allgemeine Existenz in allen Zeiten und allen Ländern zu werfen; zweytens zu zeigen, wie die Natur aller anscheinenden Störungen ungeachtet, stets wieder auf dieses Grundherrliche Verband zurükführt; und drittens zugleich seine Milde und Freundlichkeit, seine vollkommene Uebereinstimmung mit der natürlichen Freyheit zu beweisen.

Die ganze Geſchichte beſtätiget unwiderſprechlich, was ſich ſchon durch die bloße Vernunft beweiſen läßt, daß nicht nur die Monarchien die erſten, älteſten und häufigſten Staaten waren, [1] ſondern daß die meiſten Fürſtenthümer urſprünglich auf dem Haus- und Grundherrlichen Verband, oder dem ſogenannten Patriarchat beruhen [2] alle anderen aber ſich in der Folge nur durch dieſes Verhältniß befeſtigen konnten. Wo wir in dem Alterthum die Augen hinwerfen, ſo weit als die Urkunden und Traditionen der Menſchen reichen: da ſehen wir urſprünglich in allen Ländern eine unzählbare Menge von Königen und Fürſten, deren kleines, oft nur auf ein paar Hufen Landes beſchränktes Gebiet, deren unbeſtrittene, nie durch Geſetze eingeführte Erblichkeit, deren Benennungen ſelbſt deutlich beweiſen, daß ſie nichts anders als unabhängige begüterte Hausväter, freye Grundherren oder ſogenannte Patriarchen waren und ſeyn konnten. Schon unter Abraham zählen uns die Bücher Moſes in einem Theil von Syrien zehen Könige auf; ſie waren, wie es heißt, zwölf Jahre unter dem König Kedor Laomor geweſen, und im dreyzehnten Jahr waren ſie von ihm abgefallen. [3] Im nämlichen Buche werden die Kinder Ismaels aufgeführt mit ihren Namen, in ihren Höfen und Städten, zwölf Fürſten über ihre Leute. [4] In dem kleinen Theil von Arabien, welchen Moſes mit ſeinen Hebräern durchzog, um von da in das Land Canaan zu bringen, finden wir ſieben Könige, nämlich die von Moab,

1) B. II. Cap. 23.

2) B. II. Cap. 25. S. 28–36.

3) 1 B. Moſ. XIV. 1–4.

4) 1 B. Moſ. XXV. 16.

Ammon, Midian, Edom, Amalek, Canaan, und die Philiſter, lauter Arabiſche Stamm-Fürſten, Familien-Häupter wie man ſie noch heut zu Tage in dieſem Lande ſieht, wo wegen der Natur der Gegend und der Lebensart, faſt keiner von dem andern dauerhaft unterjochet werden kann. Anderswo wird wieder von fünf überwundenen Königen der Midianiter geredet. 5) In dem kleinen Lande Paläſtina, welches vielleicht kaum die Hälfte des heutigen Syriens ausmacht, hat der Iſraelitiſche Heerführer Joſua allein 31 Könige bezwungen, welche in dem zwölften Capitel des von ihm benannten Buches namentlich aufgezeichnet ſind. In dem übrigen Syrien waren die Könige von Zobah, Damaskus, Hamath und Geſſur bekannt; und in Phönicien, welches ebenfalls zu dem heutigen Syrien gehört, zählte man die Könige von Sidon, Tyrus, Aradus, Berydus und Byblus, folglich vierzig Könige oder Fürſten, in einem Lande welches jezt nur eine kleine Provinz des Türkiſchen Reichs ausmacht. Von Egypten melden die allerälteſten Geſchichtſchreiber, Herodot und Diodorus Siculus, daß es urſprünglich in viele kleine Königreiche oder Herrſchaften vertheilt geweſen, und von demjenigen Pharao der zu Moſes Zeiten lebte, iſt es bekannt, daß er durch den ihm von ſeinem Miniſter Joſeph angerathenen Getreid-Ankauf, und durch den mittelſt der theilweiſen Wiederabtretung dieſes Getreides beſchehenen Länderkauf (mit alleiniger Ausnahme der geiſtlichen Güter) Eigenthümer und Grundherr von ganz Egypten geworden, alſo daß die Egypter ſeine Knechte oder Pächter wurden, die ſein Land beban-

5) 4 B. Moſ. XXXI. 8.

ten. [6] In Klein-Aſien exiſtirten vor den Eroberungen des großen Cyrus, 560 Jahre vor Chriſti Geburt, die Königreiche von Groß- und Klein-Myſien, Lydien, Phrygien, Lycien, Cilicien und Troja, wovon mehrere ſelbſt wieder aus kleineren Fürſtenthümern zuſammengeſezt waren. In Griechenland zählte man ſchon beynahe zweytauſend Jahre vor Chriſti Geburt, alſo viele Jahrhunderte vor den ſpäter entſtandenen Republiken, vierzehen Könige, nämlich die von Sicyon, Argos, Attica, Böotien, Arkadien, Theſſalus, Phocis, Corinth, Lacädemon, Elis, Aetolien, Locris, Doris und Achaja. Dieſe Könige waren, wie Joh. von Müller ſagt, Planters wie Abraham, wie unſer alter Adel und die amerikaniſchen Engländer, [7] lauter kleine freye Gutsbeſizer, deren Zahl ſich durch Heyrathen, Erbſchaften, Käufe, Eroberungen u. ſ. w. bald mehrte bald minderte. Das kleine Königreich Epirus in dem heutigen Illyrien, war urſprünglich in fünfzehen kleinere Reiche vertheilt, und Macedonien, welches erſt der Vater Alexanders des Großen ganz unter ſeine Herrſchaft brachte, war anfänglich ebenfalls aus vielen kleinen erblichen Fürſtenthümern zuſammengeſezt. Von Oſtindien weiß man es aus der Geſchichte von den Feldzügen Alexanders des Großen, 330 Jahre vor Chriſto, ganz beſtimmt, daß es ſchon damals von einer unzählbaren Menge kleiner erblichen Fürſten beherrſchet war. Dieſelbigen waren meiſt Grund-Eigen-

---

6) 1 B. Moſ. XLVII. 18. S. hierüber auch Stolbergs Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti, neue Ausg. Th. I. S. 170.

7) Sämtliche Werke, B. XIII. p. 255. S. auch oben B. II. S. 31.

thümer des Bodens. Nach einigen gab man ihnen den vierten, nach anderen den sechsten Theil des Ertrags, d. h. als Pachtzins von ihren Gütern, alldieweil man heut zu Tag eben so viel Contribution von eigenen Gütern bezahlt. [8] In Italien zählt uns der fleißige und gründliche Gatterer, [9] schon vor dem Ursprung der Stadt Rom, 754 Jahre vor Christi Geburt, vier und dreyßig monarchische Staaten auf, nämlich neunzehn in Gallia Cisalpina, zwölf in dem mittleren Italien, und drey in Magna Græcia, oder dem jetzigen Königreich Neapel, die alle aus der Römischen Geschichte bekannt geworden: so daß es unbegreiflich ist, mit welcher Dreistigkeit Montesquieu, aller Geschichte zum Troz, behaupten darf, es hätten zur Zeit der Römer, oder vor derselben, nur Republiken bestanden, und man habe bis nach Persien laufen müssen, um die Herrschaft eines Einzigen zu finden. [10] Von Spanien und Frankreich ist es durch

8) Ind. ant. VII. 614. Stolberg Gesch. der Relig. I. 270.

9) Handbuch der Universal-Historie. B. I. S. 793.

10) Avant que les Romains eussent *englouti* toutes les Republiques, il n'y avoit presque point de roi *nulle part* (??) En Italie, Gaule, Espagne, Allemagne; tout cela étoit de petits peuples ou de petites Republiques!! L'Afrique même étoit soumise à une grande (beherrschte dann Carthago ganz Afrika?) L'Asie mineure étoit occupée par les Colonies grecques (ein paar kleine griechische Colonial-Städte neben sieben Königen.) Il falloit aller jusqu'en Perse pour trouver le Gouvernement d'un seul. *Esprit* des loix T. I. L. XI. Ch. 8. Es ist doch nicht wohl möglich frecher zu lügen. Und solch ein Buch wird noch immer himmelhoch gepriesen! freylich meist nur von denen die es nicht gelesen haben.

die Commentarien von Cäsar bekannt, daß sie vor ihrer Eroberung durch die Römer eine Menge kleiner Fürsten enthielten; von Deutschland zählt uns Tacitus in seinem Buche de moribus Germanorum eine sehr große Menge auf, und aus der Beschreibung die er von ihrer Lebensart macht, ergiebt sich deutlich, daß sie schlechterdings nur als Land-Eigenthümer, theils über ihre freyen Bauer und Knechte, theils über erkaufte oder im Krieg gefangene Leibeigene herrschten. England hatte zur Zeit der Angelsachsen, wo noch weder Schottland noch Irrland damit vereiniget waren, sieben Könige; erst A. 827 hat Egbert, König von West-Sex und Süd-Sex, sie alle unter seine Oberherrschaft gebracht. Das nämliche lehrt die Geschichte von Ungarn, bevor die Magyaren solches unterjochten; von Polen, wo ursprünglich eine Menge Slavischer Stamm-Fürsten herrschten; von Schweden, das von lauter freyen Stämmen und Familien-Häuptern Finnischer Abkunft bewohnt wurde; von Dänemark, wo sich ebenfalls nur mehrere unabhängige Clane oder Stämme bisweilen zu gemeinsamen Kriegen verbündeten, und in solchem Fall einem Anführer oder Ober-König mehr aus Zutrauen und Observanz als aus Schuldigkeit gehorchten. In Rußland müssen ganz gewiß die nämlichen Verhältnisse bestanden haben, weil man aus der Geschichte noch so viele Spuren davon hat, und weil es sonst nicht so leicht von einer Finnischen Horde hätte erobert werden können. Die Herrschaft der Tartarischen Chans beruht durchaus auf dem Grundherrlichen, und zum Theil auf dem Lehensverband; dergleichen Patriarchen mit ihren Hirten und Knechten begleitet, sich selbst zu Anführern aufwerfend, haben mehrere Mal den größten Theil von Asien

erobert. [11] Selbſt das unermeßliche China war urſprünglich von einer ſehr großen Menge kleiner Fürſten beherrſcht. Wie viele große und kleine Königreiche giebt es nicht blos an der weſtlichen Küſte von Afrika, die nach der vorhandenen Beſchreibung offenbar auf Grund-Eigenthum beruhen. [12] In Mexico waren ſchon vor der Spaniſchen Eroberung die liegenden Gründe, gleichwie bey uns, unter die Krone als die größte Gutsbeſizerin, den Adel, die Gemeinheiten, die Städte und Dörfer, und auch unter die Geiſtlichkeit vertheilt. [13] Die Cazikeu in Patagonien ſind lediglich Grundherren, deren jeder ſo viele als er kann, zu Dienern, Unterthanen und Schuzergebenen annimmt, für die er ſorget, auch dieſelben im Kriege anführt. [14] Auf allen Inſeln des Weltmeers kömmt die nämliche Erſcheinung wieder, eben weil ſie in der Natur liegt: und ſelbſt in Otaheiti fand man bald einen, bald mehrere erbliche Könige, ja ſogar eine weibliche Fürſtin, welches ſtets den Beſiz von Grund-Eigenthum vorausſezt; das Land war ein Eigenthum theils des Königs, theils der ihm dienſtbaren Großen: [15] ſo daß die Geſchichte der ganzen bekannten Welt beweist, daß nicht nur alle Staaten anfänglich klein geweſen, ſondern daß ſie auch alle ohne Ausnahme Monarchien waren, und daß die meiſten derſelben aus dem Haus- und Grundherrlichen oder dem Patrimonial-Verband hervorgegangen

11) Mémoires du Baron de Tott T. II. *Sismondi* Histoire des républiques d'Italie I. 75.

12) von Real Staatskunſt. B. I. S. 541.

13) *Clavigero* Storia del Mexico.

14) Description of Patagonia. 1774. 4.

15) S. Cooks Reiſen.

ſind. Ihre Erblichkeit, die das nämliche Verhältniß vorausſezt, iſt eben ſo allgemein; was man auch immer von ſogenannten Königs-Wahlen ſprechen mag, die (wie wir bald zeigen werden) alle nur fälſchlich dieſen Namen tragen, lauter Uſurpationen, oder wenigſtens eine Unterbrechung oder Verlezung des natürlichen Rechts waren, auch eben deßwegen ſo viele Streitigkeiten und Kriege veranlaßten. Und was endlich ſelbſt die Benennungen der Könige und Fürſten betrifft: ſo haben wir bereits anderswo gezeigt, [16] daß ſie ſtets von dem Begriffe höherer Macht, vorzüglich aber von der Eigenſchaft eines Haus- und Grundherren hergenommen ſind, ſo daß auch durch den Sprachgebrauch aller Völker die allgemeine Wahrheit beſtätiget oder vielmehr ausgedrükt wird.

Allein nicht nur ehmals, auch in allen noch heut zu Tag beſtehenden Staaten, beruht dem Zeugniß der Geſchichte zufolg, die Herrſchaft des regierenden Geſchlechts oder ſeiner Vorgänger, in deren Rechte es getreten iſt, entweder auf einem urſprünglich beſeſſenen freyen Grund-Eigenthum, welches daher auch der Stamm-Ort des Königreichs heißt, und wenn in der Folge kein gröſeres erworben worden iſt, gewöhnlich auch dem Ganzen den Namen giebt; oder, da ſchon vor ihnen früher Staaten beſtanden hatten, umgekehrt auf einem urſprünglich lehenpflichtigen oder dienſtbaren Gut, was aber in der Folge durch zunehmende Macht oder durch günſtige Verträge, oder durch das zufällige Wegfallen eines höheren Verbandes, von allen Servituten befreyt, mithin unabhängig geworden iſt, wie wir ſolches ebenfalls ſchon anderswo

16) B. I. Cap. 16. S. 454—459.

entwikelt haben. Man wird nicht von uns fordern, daß wir dieſen Urſprung faſt aller heut zu Tage beſtehenden Monarchien durchgehen ſollen, da derſelbe beynahe in jedem hiſtoriſchen Handbuch nachgeleſen werden kann. Eroberungen haben die Staaten nicht geſtiftet, ſondern nur erweitert; denn theils waren dieſe Eroberer meiſt ſchon vorher unabhängige Patrimonial-Fürſten, theils ſezten ſie ſich durch die Eroberung ſelbſt nur in den Beſiz und die Rechte eines früher beſtandenen Fürſten ein: welches, wie ſeiner Zeit gezeigt worden, bisweilen eine ungerechte, bisweilen aber, unter Umſtänden, auch eine gerechte Erwerbungsart ſeyn kann, immerhin aber beweist, daß das Patrimonial-Verband das urſprüngliche geweſen iſt.

Uebrigens führt die Natur, aller anſcheinenden gewaltſamen Störungen ungeachtet, zulezt immer wieder auf dieſe älteſte und einzig dauerhafte Grundlage von Herrſchaft und Dienſtbarkeit zurük, ſo daß man auch hier ſagen kann: „Naturam furca repellas, tamen usque recurret.“ Kein herrſchaftliches Verhältniß kann in die Länge beſtehen, wenn es ſich nicht zulezt an ein Grund-Eigenthum feſſelt. Feldherren, Colonial- oder Horden-Anführer, die nur in dieſer Eigenſchaft über ihre Begleiter und Waffengefährte herrſchen, (und von denen wir nun bald ausführlich handeln werden) können ihr Reich nicht behaupten, die Dienſtbarkeit ihrer Getreuen nicht erhalten, wenn ſie nicht am Ende — es ſey mit Recht oder Unrecht — ein Land erwerben, einen feſten Siz gewinnen, und mithin in die Claſſe der freyen Grund-Eigenthümer übertreten. Eroberer vergrößern eigentlich nur ihre Beſizungen durch das was ſchon vorher einem andern Fürſten gehörte. Es mag nun dieſe Eroberung

durch einen gerechten Krieg geſchehen, durch einen Vertrag geheiliget oder durch Uſurpation entſtanden ſeyn: ſo treten ſie doch nur in die Güter und die Rechte des vorigen Herrn ein, und die Lage der Untergebenen wird dadurch, inſofern nicht neue Beleidigungen hinzukommen, an und für ſich nicht verſchlimmert. Das nämliche iſt bey inneren Uſurpatoren oder bey ſiegreichen verbündeten Inſurgenten der Fall, welche gleichſam die Güter und die Macht ihres eigenen Herrn erobern, und ſich an deſſen Plaz ſezen. Iſt auch dieſer Erwerbungs-Titel meiſtentheils unrechtmäßig, ſo kann er doch nur als ein einzelnes vorübergehendes Unrecht betrachtet werden; es wechſelt dadurch wohl die Perſon des Beſizers (wie das auf vielen andern Wegen geſchieht) aber nicht das Weſen der Sache, nicht die Natur des Verbandes ſelbſt. Eben ſo verhält es ſich mit den geiſtlichen Staaten oder mit der Herrſchaft religioſer Lehrer über die Gemüther ihrer Jünger und Gläubigen. Sollen ſie unabhängig exiſtiren und fortdauren, ſo muß ein feſteres Band der Hörigkeit hinzukommen; es müſſen die Oberhäupter von dergleichen Verbindungen durch Schenkungen, Käufe u. ſ. w. freye Territorial-Beſizungen erwerben, mithin ebenfalls Grundherren werden. Selbſt die kleinen rechtmäßig entſtandenen Republiken, die freyen Corporationen und Communitäten, welche durch das Band der Einigkeit ſich zur Selbſtſtändigkeit emporſchwingen, könnten ſchlechterdings nicht beſtehen, wenn ſie nicht gemeinſame Güter erwerben, mithin collektive Grundherren werden, und dadurch theils ein feſteres Band des Zuſammenhaltens zwiſchen ihnen ſelbſt, theils ein natürlicher Grund der Abhängigkeit ihrer Untergebenen hinzugefügt wird.

Wenn ferner durch den Hang der Mächtigen ſtets nach Vergrößerung ihrer Beſizungen zu ſtreben, durch Colliſionen, Streitigkeiten und darauf folgende Verträge, oder auch durch den natürlichen Wechſel der Dinge, wie z. B. durch das eingeführte Recht der Erſtgeburt, durch Käufe, Heyrathen, Erbſchaften, beſchränkte oder unbeſchränkte Abtretungen, oft viele kleine Staaten in einen größeren zuſammenſchmelzen, viele Freygeweſene verſchwinden oder dienſtbar gemacht werden: ſo ſieht man hinwieder, daß auf eben ſo natürlichen Wegen, es ſey durch Theilungen und partielle Abtretungen, durch zugeſtandene Privilegien, oder durch die von großen Eroberern an ihre Waffengefährten verſchenkten oder zu Lehen gegebenen Güter, oder endlich durch das natürliche Wegfallen oder Auslöſchen einer höheren Oberherrſchaft, oft auch große Reiche wieder in kleine zerfallen, und das Glüksgut der Unabhängigkeit, was vorher ein einzelner beſaß, wiederum vielen zu Theil wird. Die Zerſplitterung der Macedoniſchen Monarchie, des Arabiſchen Califats, der Arabiſchen Dynaſtie Abdolnahman in Spanien A° 1058, die Auflöſung des Mongoliſchen Reichs, der Herzogthümer Sachſen und Schwaben, der in unſeren Tagen ſtatt gefundene Untergang des Groß-Mongoliſchen Staats in Oſtindien, und ſelbſt der Zerfall des deutſchen Reichs, von welch' lezterem ſich ſeit langem in Italien, in der Schweiz, in den Niederlanden und im Herz von Deutſchland ſelbſt immer mehrere geiſtliche und weltliche Große losgetrennt hatten, ſind davon die merkwürdigſten Beyſpiele. Mit einem Wort: das Patrimonial-Verband iſt immer das erſte und lezte, die Natur geht in Gründung der Staaten von demſelben aus, und führt zulezt die Menſchen, freywillig oder unfreywillig, immer wieder auf daſſelbe zurük.

Sollen wir endlich noch zum Schluße wiederholen, was schon so oft und bey so vielen Gelegenheiten erinnert worden, daß dieses Grundherrliche Verband das mildeste und freundlichste ist, welches sich denken läßt, daß hier die menschliche Freyheit nicht den mindesten Abbruch erlitten hat, und alles was man Herrschaft und Dienstbarkeit nennt, nur in freywilligen Privat-Verträgen, in reziprozirlicher Hülfleistung, in einem Austausch wechselseitiger Wohlthaten besteht. Indem die Natur durch dieses Verband die Staaten stiftet, und überhaupt die Menschen durch lauter Liebe an einander knüpft: hat sie es mit unserer persönlichen Freyheit, mit unserem Glük, und selbst mit dem erlaubten Hang des Emporstrebens, viel besser gemeynt als alle Sophisten mit ihren erdichteten Vernunft-Staaten, ihren willkührlichen Rechtsgenossenschaften und widrigen Zwing-Anstalten. Wie ungereimt waren nicht die Deklamationen gegen die Natur der bisherigen Staaten oder menschlichen Verknüpfungen? Wie thöricht, wie zwekwidrig ist nicht das Beginnen der Menschen, andere gezwungene, künstliche Verhältnisse an ihren Plaz sezen und bessere Baumeister seyn zu wollen als der Schöpfer der Welt. [17] O! lehrreich wäre die Vergleichung zwischen der Dichterey jener falschen Weisen und der einfachen Ordnung Gottes, dem milden Produkt einer himmlischen Güte. Dort ist alles Zwang, hier ist alles Liebe; dort nur einseitige zwekloſe Aufopferung, hier unmittelbarer, gegenseitiger Vortheil. Nach dem

17) Daher auch die stolzen Ausdrüke die zu unseren Zeiten aufgekommen: *Architecture sociale* — sociale Technik — Staats-Gründungs-, Staats-Einrichtungs-Lehren u. s. w.

pſeudophiloſophiſchen, auf die Grille des Social-Contrakts gegründeten Syſtem, das man uns als eine Vollendung der menſchlichen Vernunft ausgeben wollte, müßten alle Menſchen für ſich und ihre Nachkommen (man weiß nicht warum) auf ewig einen Theil ihrer Freyheit aufgeopfert, oder wenigſtens ohne Grund ſich einer Societät von ihres Gleichen unterworfen haben, die dann neben den natürlichen Oberen noch ſelbſt wieder einen neuen über alle gebietenden Herren erſchaffen und bezahlen müßte. Seine Bekenner reden von unveräußerlichen Menſchen-Rechten, und fangen dabey an, gerade dieſe Menſchen-Rechte, die angeborne Freyheit und das erworbne Eigenthum auf ewig veräußern zu laſſen. — Vermöge der natürlichen und wirklich beſtehenden Ordnung aber, hat niemand weder ganz noch zum Theil, weder für ſich noch für ſeine Nachkommen, die Freyheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert; ein jeder iſt entweder durch die Natur abhängig, ſeines Nuzens wegen, weil er ſonſt gar nicht exiſtiren könnte, oder er dient, d. h. er hilft dem Mächtigeren nach eigenem freyen Willen, darum weil dieſer ſeinen Bedürfniſſen abhelfen kann, und weil er hiemit bey der Dienſtbarkeit ſeinen Vortheil findet. Dieſer Vortheil iſt auch nicht zweifelhaft, nicht ungewiß, ſondern unmittelbar und zuverläßig. Der eine dient für dieſen, der andere für jenen gegenſeitigen Nuzen; jeder nach dem Maaß ſeiner Kräfte oder ſeines Bedürfniſſes; alle unter verſchiedenen Formen um das Leben leichter und angenehmer durchzubringen. Der Fürſt ſelbſt hat zwar niemand über ſich, iſt nur Gott und der Natur, d. h. den Geſezen der Nothwendigkeit und den Geſezen der Pflicht unterworfen; aber er dient und hilft hinwieder allen übrigen, theils durch ſeinen Schuz, theils durch andere mannigfaltige

Gegen-Leiſtungen. Zwiſchen ihm und ſeinen Untergebenen herrſcht alſo kein ungerechter Zwang, ſondern nur natürliches rechtliches Verhältniß und ein Innbegriff mannigfaltiger freyer Privat-Verträge. Das ſogenannte Herrſchen beſteht nicht in einem willkührlichen Befehlen über alles und jedes; ſondern nur in einem Höherſeyn, in dem Beſize mehrerer Macht, um allerley Vortheile anbieten, und ſich dadurch hinwieder die Hülfleiſtung anderer Menſchen ausbedingen zu können. Alles iſt frey, human und gegenſeitig; ein Austauſch von Wohlthaten, ein Verhältniß von lauter Gerechtigkeit und Liebe, dem der Privat-Familie vollkommen ähnlich; in welchem das nämliche Geſez herrſcht, wie in allen anderen, jedem das Seine zu laſſen und zu geben, Verſprechungen zu halten, und übrigens ſich wechſelſeitig zu nüzen und zu helfen, ſo viel man kann: worin doch wohl das Ideal eines vollkommenen geſelligen Zuſtandes beſtehen dürfte.

Nach dem pſeudophiloſophiſchen Syſtem des Social-Contrakts, müßten zweytens alle Menſchen der gemeinſamlich geſtifteten Staats-Gewalt gleich unterworfen ſeyn, alle ihre Freyheit in gleichem Grade aufgeopfert haben, mithin ohne Grund und ohne Noth alle zu Sklaven werden: und dieſe deſpotiſche, alle Gerechtigkeit niederſchmetternde Uniformität, ſehen wir auch überall, wo man jene erdichteten Prinzipien zur Regel angenommen hat. In den Staaten aber wie die Natur ſie bildet, und wie ſie bisher beſtanden, hat die Freyheit gleichwie die Dienſtbarkeit ihre unendlich verſchiedenen Grade und Abſtuffungen; die Gegenſtände, der Umfang, die Gradation, die Dauerzeit der Dienſtleiſtungen ſind von einer höchſt erfreulichen Mannigfaltigkeit; jeder contrahirt wie er will,

nach seinem Vermögen, seinem Bedürfniß, seinem Zwek: jeder ist so frey als er seyn kann, als es seine Glüks-Umstände möglich machen; jeder nur nach dem Maaß seines Bedürfnisses, seines selbst gesuchten Vortheils abhängig. Der Bauer oder Unterthan mit bestimmten Diensten, ist freyer als derjenige der entweder durch Verbrechen unbestimmte Dienste als Straf verschuldet, oder aus äußerstem Elend zur Fristung des Lebens freywillig übernommen hat. Der Pächter um Geld- oder Natural-Zins ist freyer als der Unterthan, der noch persönliche Arbeiten leisten muß; der Vasall hat nur die vertragsmäßige Pflicht der Treu oder des Militärdienstes zu erfüllen; unter den mannigfaltigen Dienern und Beamten, von den niedrigsten bis zu den höchsten hinauf, ist immer derjenige freyer und edler, dessen Dienst weniger gemein oder minder beschwerlich ist, weniger Zeit erfordert, oder mehreren Einfluß und höhere Macht verschafft. Endlich der bloße begüterte Domiziliant oder Einsaß ist im Grund der Freyste von allen; seine Zeit gehört nur ihm, er hat beynahe nur allgemeine Menschenpflichten zu erfüllen, und übrigens lediglich aus Klugheit zu sorgen, daß er mit dem Fürsten in keinen Widerstreit des Interesse komme. Auch ist die Unterwerfung nicht beständig, nicht unauflösbar, wie sie es nach dem pseudophilosophischen System seyn müßte. In den natürlichen Verhältnissen dient jeder oder ist abhängig nur in so lang sein Bedürfniß fortdauert, so lang er den nämlichen gegenseitigen Vortheil nöthig hat oder geniessen will. Das Kind hört auf dem Vater unterworfen zu seyn, wenn es nicht mehr in seinem Hause wohnt und sich selbst zu erhalten vermag. Der Beamte und Diener wird frey, wenn er den Sold nicht mehr verlangt oder nicht

mehr nöthig hat, mithin den Dienſt verläßt; daher man auch in Privat-Verhältniſſen von Rükkehr zur Unabhängigkeit oder vielmehr von Erwerbung derſelben zu reden pflegt, wenn man nämlich ſich in einen Zuſtand verſezt, wo man in keinem perſönlichen Dienſt mehr ſtehend, ſelbſt gegen Mächtigere nur noch die allgemeinen Menſchenpflichten zu erfüllen hat. Der Lehenpflichtige, der Pächter, der Vaſall u. ſ. w. werden frey, wenn ſie das Gut zurükerſtatten, oder von dem oberen Eigenthümer der dießörtigen Pflichten entlediget werden; und ſo kann man ſich auch, wie die Geſchichte aller Zeiten beweist, der Herrſchaft eines Landesherren oder des ſogenannten Staates entziehen und von ihm unabhängig werden, wenn man deſſelben in keiner Rükſicht mehr bedarf, d. h. wenn man entweder nicht mehr in ſeinem Lande wohnen will, oder glüklich genug iſt, es ſey von ihm ſelbſt oder von anderen, freye, niemanden dienſtbare Territorial-Beſizungen zu erhalten, und die erworbne oder angefallene Freyheit mit eigenen Kräften behaupten zu können. [18]

Nach dem pſeudophiloſophiſchen Staats-Syſtem wäre drittens die Gewalt der Fürſten unbeſchränkt, oder wenigſtens nur durch eine leere, jeder Ausdeutung fähige, Idee von dem aufgeſtellten ſogenannten Staats-Zwek beſchränkt. Denn in der Anwendung müßte es immer, ohne daß man nur dagegen die mindeſte Vorſtellung zu machen befugt wäre, dem Oberhaupt zu entſcheiden überlaſſen bleiben, durch welche Mittel jener vorgebliche Staats-Zwek, er mag nun beſtehen worin er will, am beßten erreicht werden könne. Unter dieſem Vorwand aber laſ-

18) Vergl. B. I. Cap. 19. von Erwerbung der Unabhängigkeit.

sen sich, wie wir seiner Zeit gezeigt haben, [19] alle Ungerechtigkeiten beschönigen; und den Beleidigten ist zulezt wenig damit geholfen, ob diese Ungerechtigkeiten im Namen des Volks von einem einzigen, oder von mehreren, oder von Faktionen die sich das Volk nennen, und sogenannten Volks-Repräsentanten anbefohlen und ausgeübt werden. Dagegen sind die Befugnisse des unabhängigen Grundherren nicht willkührlich, nicht veränderlich, nicht einer unbegrenzten Auslegung fähig; sondern durch die Natur der Sache genau bestimmt, gerade deßwegen weil sie nicht auf delegirter, sondern auf eigener Macht beruhen. Der Patrimonial-Fürst herrschet unmittelbar nur über seine eigene Sache; blos mittelbar über die Menschen, in so fern sie mit der ersteren in Berührung kommen, und daher ist auch dieses Verband so milde. Er besizt nur seine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte; die ersteren hat er mit allen Menschen gemein, sie scheinen nur größer wegen den mehreren Mitteln zur Ausübung rechtmäßiger Freyheit; für die lezteren muß er seine Titel aufweisen können: und diese Titel, die Documente wodurch er die Erwerbung seiner Güter beweist, die verschiedenen Verträge die er mit seinen einzelnen Unterthanen oder mit ganzen Classen derselben geschlossen hat oder noch täglich schließt, sind nicht chimärisch, nicht erdichtet, wie der Social-Contrakt oder das Vollmachts-Patent, sondern wirklich vorhanden, sie können jeden Augenblik gezeigt und aufgewiesen werden. Der wahre Patrimonial-Fürst hat also nur solche Pflichten zu fordern und aufzulegen die man ihm und anderen entweder ohnehin nach dem natürlichen Gesezе schuldig ist,

19) B. II. Cap. 39. S. 374 ff.

oder die man ihm nach besonderen Verhältnissen und Verträgen versprochen hat. Rechnet man hinzu was freywillige Liebe und bisweilen auch kluge Nachgiebigkeit thut; so hat man alles erschöpft, was in diesem Verband, wie in jedem andern, rechtlich, lobenswerth oder empfehlungswürdig ist. Verbliebe man bey jener Regel, entstünden keine Mißbräuche der Gewalt (die aber nach dem revolutionären System eben so gut möglich, ja sogar ohne Mittel zur Abhülfe weit mehr veranlasset, beschöniget und gerechtfertiget werden) so würde sich nach der Natur des Verhältnisses, oder der sogenannten Verfassung, kein Mensch über die mindeste Schmälerung seiner natürlichen Freyheit zu beklagen haben. Dieses Patrimonial-Verband, in seiner Reinheit gedacht, ist die angenehmste Form der menschlichen Existenz,[20] die vollkommenste Freyheit selbst; lediglich temperirt durch natürliche Verschiedenheit der Kräfte zu wechselseitiger Hülfleistung, geregelt durch das göttliche Gesez und durch freywillige Privat-Verträge, ohne welche Bedingungen freylich kein Verband der Menschen, kein Friede auf Erden bestehen könnte.[21]

---

20) Fallitur, egregio quisquis sub principe credit servitium: nunquam libertas gratior extat, quam sub rege pio.
Claudian.

21) Diese Idee ist doch schon mehreren Schriftstellern, unter anderen auch dem sonst ziemlich revolutionären Sismondi dunkel vor Augen geschwebt. Bey aller seiner Vorliebe für die Republiken, erkennt er doch die große Privat-Freyheit die bey den Nordischen Völkern herrschte, und nennt sogar das deutsche Lehen-System ein *Système d'indépendance.* Histoire des républiques d'Italie. I. 71—72. In ebendemselben Band S. 432. macht er die witzelnde Antithese: Les

Zulezt behaupten noch die revolutionären Philosophen, welche alle Fürstenthümer in Republiken, und zwar in demokratisch repräsentative verwandeln wollen, daß durch eine solche Verfassung die Talente und Fähigkeiten der Menschen mehr entwikelt würden, weil ein jeder die Hofnung hätte, durch Genie und Geschiklichkeit zur höchsten Stuffe der Macht und des Ansehens zu gelangen. Zwar müssen sie gestehen, daß auch hier dieses sogenannte Glük unter Millionen Menschen nur einem einzigen zu Theil werden kann, und auch da selten oder nie dem Würdigsten zu Theil wird; doch schmeichelt sich insgeheim ein jeder unter diesen wenigen Begünstigten zu seyn, ohne zu bedenken, daß ihn viel wahrscheinlicher das eben nicht erfreuliche Loos treffen wird, seines gleichen oder gar

---

peuples du Nord ne connoissoient que la liberté sans patrie: ceux du midi avoient une patrie sans liberté, d. h. in einfache Sprache übersezt: die ersteren hatten mehr individuelle Privat-Freyheit und keine Communitäten oder Republiken, die lezteren hingegen mehr Communitäten, welche allerdings viele Beschränkungen der Privat-Freyheit nach sich ziehen. Wenn doch jede Form menschlicher Verknüpfungen ein System heißen muß, so könnte man jenes milde und freye Patrimonial-Verband vorzüglich das Deutsche nennen: nicht als ob es den Deutschen ausschließend eigen, oder von ihnen erfunden wäre, denn es liegt in der Natur und herrscht im wesentlichen überall: sondern weil es nirgends reiner geblieben, nirgends heiliger beobachtet worden ist, als in Deutschland, bey einer Nation die sich von jeher durch einen eminenten Hang nach rechtlicher Privat-Freyheit, verbunden mit treuer Gewissenhaftigkeit in Haltung von Verträgen und Versprechungen gegen natürliche und conventionelle Obere auszeichnete. Ich gestehe mit meinem gesunden deutschen Gefühl, daß diese Form mir die natürlichste, die schönste von allen zu seyn scheint.

geringern als er gehorchen zu müſſen, und daß eine ſolche Ungewißheit das wahre Verdienſt eher zurükſchrekt als ermuntert. Allein vorerſt hat niemand ein Recht durch wahre oder eingebildete Talente über Sachen zu herrſchen die nicht die ſeinigen ſind, den Mächtigen in ſeiner Freyheit oder in ſeinem Eigenthum zu beleidigen, um jene vorgeblich beſſer auszuüben, dieſes klüger zu verwalten, oder auch nur um an ſeinem Plaze frey zu werden. Wir bedürfen mehr der Gewiſſenhaftigkeit und Gerechtigkeit als der bloßen Talente, welche die Welt verheeren. Und müſſen dann alle Gaben des Geiſtes ſich eben mit Fürſtlichen oder ſogenannten Staats-Sachen beſchäftigen? Hat man in anderen Geſchäften nicht auch Genie, Wiſſenſchaften und Kenntniſſe nöthig? Es bleibe ein jeder in ſeinem Kreiſe, oder diene und helfe einem Höheren, ſo ſind ihm noch Wege genug zu Ruhm und Glanz eröfnet. Denn auch in dieſer Rükſicht hat es die Ordnung der Natur noch beſſer mit uns gemeynt als die Dichterey der ſogenannten Philoſophen; ſie hat dem rechtmäßigen Ehrgeiz der Menſchen einen viel größern und ſchönern Spielraum gelaſſen. Wem iſt dann verboten oder die Möglichkeit abgeſchnitten, inner den Schranken des Rechts, durch Fähigkeiten und Tugenden zu größerer Macht und mittelſt derſelben zu einem höheren Grade von Freyheit und Herrſchaft emporzuſteigen? Iſt das nicht vielmehr nach der ewigen Ordnung Gottes ihre natürliche, unausbleibliche Belohnung? Und wird dieſer erlaubte Hang des Emporſtrebens nicht noch ungleich mehr begünſtiget und erleichtert, wenn er durch eigene Kraft rechtmäßig befriediget werden kann, als wenn er von einem zweifelhaften, übel unterrichteten und wandelbaren Volkswillen abhangen ſollte? Iſt es nicht der Freyheit und der Würde

des Menschen viel angemessener, sich blos durch eignes Verdienst emporzuschwingen, sein Glük und seine Macht nur Gott und sich selbst zu verdanken, als einem Volkshaufen zu schmeicheln, bey welchem nur die Mittelmäßigkeit gedeihet, weil sie keinen Neid erregt; und der nichts so sehr als höhere Tugend und überlegene Talente haßt, weil sie entweder das Gleichheitsgefühl beleidigen, oder ein steter Vorwurf für die übrigen sind; einem unwissenden und wankelmüthigen Haufen, der sich nur von der Aussen-Seite blenden läßt, das Innere nicht erkennt, und gerade die größten Verdienste nicht zu schäzen weiß; der nur das Heftige und Leidenschaftliche liebt, im Glüke stolz und übermüthig, im Unglük furchtsam und niedergeschlagen; keiner Consequenz fähig, durch Unverstand vergiftet was man zu seinem Nuzen thut, und seine Günstlinge eben so geschwind von dem vergänglichen Thron herunterstürzt, auf welchen er sie erhoben hat? Und ist nicht jede Gemeinde, jede zahlreiche Versammlung, selbst von sogenannt gebildeten und ausgewählten Männern, in dieser Hinsicht dem Volk oder dem Pöbel zu vergleichen? [22]) Sehen wir nicht dagegen in den natürlichen Verhältnissen, in großen und kleinen Monarchien, viel mehrere Menschen, in mannigfaltigen Formen, bald durch eigne Anstrengung, bald durch die Gunst der Fürsten weit schneller, häufiger und dauerhafter zu höherer Macht und Freyheit emporsteigen, als in Republiken, wo alles wie-

22) Illud autem sibi princeps persuadeat, nullam esse communitatem aut tam amplum consilium, quantum vis grave sit et virorum electorum, in quo vulgus aliquod non sit, quodque non in multis cum populari conveniat. *Saa vedra* Idea principis christ. pol. p. 508. wo auch eine sehr schöne Schilderung des Volks-Charakters vorkömmt.

der in Dunkelheit zurükgestürzt wird, und selbst die außerordentlichsten Talente oder die größten Tugenden, ungeehrt und unbelohnt, entweder mißkannt oder vom Neide verfolget, nur ein peinliches freudenloses Leben mühsam durchschleppen müssen. Weist uns nicht die Geschichte sogar häufige Beyspiele von Privat-Personen auf, die sich durch zunehmenden Reichthum, Verstand und Glük allmählig bis zur höchsten unabhängigen Gewalt, d. h. zum Stand der Fürsten hinaufschwangen? Sind nicht alle noch existirende Fürsten-Häuser ein redender Beweis davon? Andere sind vor ihnen gewesen, nach ihnen werden wieder andere kommen. Was will man also mit jenen ungegründeten Klagen, daß dem Ehrgeiz kein Spielraum, den Talenten keine Laufbahn eröfnet sey! Wo ist die Stuffe der Macht und des Ansehens, welche der einzelne Mensch nicht ersteigen könne, wenn die Natur ihn mit überlegenen Geisteskräften ausstattet, das Glük ihn begünstiget, und wenn er dieselben unter gegebenen Umständen rechtmäßig und klug zu benuzen weiß. 23)

23) Ueber die Milde dieser natürlich geselligen Verhältnisse und ihre gänzliche Uebereinstimmung mit der rechtmäßigen Freyheit, vergleiche man die Parallelstellen, wo ähnliche Gedanken in anderer Beziehung vorkommen, als: B. I. S. 301. von den natürlich geselligen Verhältnissen; S. 319–336. bey Widerlegung der Grille des Social-Contrakts; S. 351–354. bey dem Ursprung und der rechtlichen Eigenschaft der natürlich geselligen Vehältnisse; S. 375 f. von dem Ursprung aller Herrschaft; S. 407. von dem allgemeinen Pflicht-Gesez; S. 516. Schluß der Einleitung; B. II. S. 24. von der Natur der Ehe und der Familie; S. 58–59. von den Erb- und Grundherren; S. 65 ff. von der Souverainität; S. 145 Rechte und Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Be-

Uebrigens sind freylich die Erb- und Grundherrlichen Staaten, (eben deßwegen weil die Herrschaft direkte nur auf Sachen geht, das Verband mit den Untergebenen so milde und so verschiedenartig ist) freylich nicht so glänzend wie ursprünglich die militärischen und geistlichen Herrschaften, oder die in ihrem Aufkeimen begriffenen Republiken. Jene sind die einfache Ordnung der Natur, an deren man daher nichts außerordentliches, nichts auffallendes, nichts gewaltsames bemerkt. Selbst wenn sie sich in der Folge noch so sehr vergrößern, erkennt man sie immer noch an der Zerstreutheit, oft sogar der Entlegenheit der Besizungen, die nach und nach durch verschiedene Titel erworben, nicht so zusammenhängend und abgerundet sind, wie diejenigen, welche die Gewalt der Waffen, oder die Kraft des Glaubens zusammengebracht hat; an der Weitläufigkeit der Titel, die aus der Benennung der verschiedenen Besizungen zusammengesezt, im Grund bescheidener ist, als die stolze Kürze, deren sich die militärischen Herren zu bedienen pflegen; an der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse mit den Einwohnern, welche die natürliche Folge friedlicher Erwerbung, der wahre Charakter der Freyheit ist, alldieweil sich in den militärischen Staaten meist alles gleichförmig eingerichtet befindet. Kriegerische Horden, bey denen der Krieg der einzige Gedanke, die einzige Beschäftigung ist; sektirische Verbindungen, die von einer an sich gebietenden wahren, oder für wahr gehaltenen Lehre belebt und durchdrungen, stets in einerley Grundsäzen und einerley Meynung gelei-

---

umten; S. 374 ff. von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt; S. 417 ff. von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

tet ſind; werdende Genoſſenſchaften, die auch nur ein gemeinſames Bedürfniß zu Erhaltung ihrer Freyheit innigſt vereiniget und an einander knüpft: äußern anfänglich einen Nachdruk dem beynahe nichts zu widerſtehen vermag, weil hier die Kraft des Verbandes durch eine gemeinſame, wenn auch vorübergehende Begeiſterung erhöht wird, welche den verſchiedenartig verpflichteten Lenken eines bloßen Grundherrn nicht ſo leicht eigen ſeyn kann, oder erſt durch beſondere Umſtände in ihnen aufgeregt werden muß. Aber jene ſind auch nur glänzende Meteore in der Geſchichte; ſie gehen ſchnell vorüber und zerfallen augenbliklich, ſobald in den militäriſchen Staaten der Krieg aufhört oder die Disciplin erſchlafft, in den geiſtlichen der Eifer für die Lehre erkaltet oder der Glaube in Zweifel und Zweyſpalt übergeht, in den Republiken endlich das gemeinſame Bedürfniß befriediget iſt, oder die Kraft der Einigkeit durch die ihr ſtets widerſtreitende Tendenz des Privat-Intereſſe gelähmt wird; alle können nur in der hinzukommenden Grundherrlichkeit eine Garantie ihrer Fortdauer finden. Zudem was braucht man dergleichen engverbundne, fürchterliche Maſſen, der Schreken der übrigen Welt; oft in ihrem inneren ſelbſt unterdrükt, jedem ruhigen Genuſſe des Lebens fremd. Was nüzt die eben ſo widernatürliche als unchriſtliche Lehre von der unbedingten Einheit, der abſoluten Iſolirung und Abrundung jedes einzelnen Staats, als um alles einander feindſelig gegenüber zu ſtellen, friedliche nachbarliche Verhältniſſe unmöglich zu machen, das moraliſche Band der Liebe, welches über die ganze Welt herrſchen ſoll, zu zerreiſſen und aufzulöſen. Dagegen haben die Grundherrſchaften, mit ihren freundlichen, mannigfaltigen Verzweigungen,

ihre feste Wurzel in der Natur der Dinge, in eines fortdauernden Macht und in einem bleibenden Bedürfniß der Menschen; ihr Ansehen hat etwas friedliches, niemand beleidigendes, das Herz ansprechendes; sie können nur durch Vernichtung der Existenz ihres Besizers, oder durch gänzliche Beraubung des Eigenthums zerstört werden; sie sind daher ungleich milder und dauerhafter: und eben hierin erkennt man wieder die Weisheit der Natur, daß sie am Ende alle Staaten wieder auf das ursprüngliche Patrimonial-Verband zurükführt, und sie gleichsam in der Erde einwurzeln läßt.

Zweytes Hauptstük.

Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten.

Vier und fünfzigstes Capitel.

Natürlicher und rechtmäßiger Ursprung derselben.

I. Sie entstehen ebenfalls von oben herab, durch successive Aggregation, mittelst einzelner Dienst-Verträge.

II. Rechtmäßigkeit dieses militärischen Verbandes, sowohl in seiner Stiftung als in seinem Gegenstand.

III. Besonderer Charakter der militärischen Dienst-Verträge. — Gleichartigkeit und großentheils Unbestimmtheit der Dienste.

IV. Zwek dieß militärischen (kämpfenden) Verbindungen.

Das zweyte herrschaftliche Verhältniß wodurch einzelne Menschen sich zur Unabhängigkeit emporschwingen, mithin wirkliche Staaten oder sogenannte Monarchien stiften können und auch öfters gestiftet haben: ist das Verhältniß eines Anführers zu seinen Begletztern und Getreuen, ohne alle Rükſicht auf vorher besessenes Grund-Eigenthum. Auch diese Herrschaft beruht auf höherer Macht, auf der Ueberlegenheit an Muth oder Geschiklichkeit, und auf ihr correspondirendem Bedürfniß, um gegen zufällige Gefahren geschüzt und gesichert zu werden. Einer geht voran und leitet die so ihm nachfolgen, entweder weil sie des nämlichen Schuzes

bedürftig sind, oder weil sie ihm durch freywilligen Dienst-Vertrag Hülfe versprochen haben. Hat ein solcher Anführer noch einen Obern über sich, oder ist ihm gar die Truppe nur von einem Höhern anvertraut, wie z. B. jeder untergeordnete General: so herrscht er gleichwohl in ausgedehntem Grad über seine Untergebenen, wird aber unter die Reihe der Staaten, d. h. der freyen und selbstständigen, nicht gezählt. Dagegen begreift man leicht, daß sobald dieser Anführer für seine Person niemanden unterworfen ist, oder sich zur eigenen Unabhängigkeit emporzuschwingen weiß, er eben dadurch ein Fürst und der Stifter eines Reiches wird, welches ursprünglich auf keinem bestimmtem Grund und Boden geheftet, im weiten Felde gilt, überall wo sich der Feldherr mit seiner Truppe befindet. Auf diese Art entstehen die sogenannten militärischen Staaten, welche man zum Unterschied von der Grundherrschaft, das Generalat oder die Feldherrschaft nennen kann. Die Stifter und Häupter eines solchen geselligen Verbandes heissen daher imperatores, duces, und in der deutschen Sprache Horden oder Heerführer, Herzoge, Feldherren, auch Kriegsherren (welcher Ausdruk ehmals selbst diplomatisch gebräuchlich war [1]) Kriegs-Oberste, Feld-Hauptleute u. s. w. Das Correlatum derselben oder die ihnen dienstbaren Gehülfen, nennte man zum Unterschied von den Dienern oder Hörigen eines Grund-Herren, Begleiter oder Getreue, Waffen-Gefährte, Dienstmannen u. s. w.

Viele der älteren Schriftsteller waren der Meynung,

1) B. II. S. 14.

daß alle Monarchien ihren Ursprung nur diesem Verhältniß zu verdanken hätten. Sie wollten sogar gerade darin den Unterschied zwischen dem Königthum und der patriarchalischen Herrschaft, zwischen dem sogenannt bürgerlichen und dem natürlich-geselligen Zustand finden. Auch behaupteten sie deßwegen, daß die Erblichkeit solcher Reiche nur nach und nach, aus Hochachtung und Dankbarkeit für den Sohn des ersten Anführers, entstanden sey, obgleich die überlegenen Eigenschaften sich nicht immer auf den Sohn fortgepflanzet hätten. [2] Allein vorerst läßt sich schon nach der bloßen Vernunft nicht einsehen, warum gerade dieser Ursprung der einzige oder ausschließende seyn müßte, und warum nicht die einen Reiche aus dem Hausväterlichen und Grundherrlichen, die andern aber aus dem militärischen Verband hätten entstehen können. Dazu bestätiget ja die ganze Geschichte, daß viele Monarchien bloß aus dem Grundherrlichen Verhältniß, andere aber aus dem militärischen hervorgegangen sind. Der patriarchalische Ursprung mußte jedoch immer der erste und gewöhnlichste seyn, weil das Bedürfniß in des Vaters Haus und Land zu wohnen oder von ihm ernährt zu werden, früher und allgemeiner als dasjenige ist, gegen fremde Feinde oder gegen wilde Thiere geschützt zu werden: und wenn man auch annehmen will, daß der Akerbau später als die Jagd und die Viehzucht getrieben worden, so kann man auch Hausvater und Eigenthümer, d. h. ausschließlicher Besizer eines Landes seyn, ohne daß eben die Aeker durch den Pflug gebaut werden müßten. Dieser begüterte Hausherr, oder derjenige welcher ihm nachfolgte, war selbst das Haupt aller ihm dienen-

2) Siehe z. B. Gatterers Universal-Historie. B. I. S. 186.

den Jäger oder Hirten, ſo wie Abraham nur ein wandernder Hirten-König war und doch die Herrſchaft ohne anders auf die von ihm eingeſezten Erben übergieng. Aber in den Zeiten wo der Erdboden wenig bevölkert war, (welches man nicht nur aus den Traditionen der Geſchichte, ſondern auch deßwegen annehmen muß, weil faſt alle zur Erhaltung des menſchlichen Lebens nothwendigen Pflanzen und Thiere aus Aſien zu uns hinübergekommen ſind): da konnte und mußte es oft geſchehen, daß erwachſene Söhne, die an des Vaters Erb keinen Theil hatten, der Dienſtbarkeit überdrüßig, oder zu Hauſe nicht genug genährt, ſich ein Begleit ſammelten, um entweder neue wohlgelegene Wohnpläze aufzuſuchen, oder Gewaltthätigkeiten feindſeliger Menſchen abzutreiben, oder gegen wilde Thiere zu kämpfen, die ihnen auf dieſer Wanderung beſchwerlich waren, [3] und auf dieſe Art blos mittelſt Anführung eines Gefolges neue Reiche ſtifteten, deren Erblichkeit, wie wir weiter unten zeigen werden, keineswegs blos aus Hochachtung und Zutrauen, mithin durch den guten Willen der Begleiter, ſondern durch die eigene Macht des Anführers, aus dem von ihm und zu ſeinen Handen erworbenen Land oder Vermögen entſpringt, welches natürlicher und rechtmäßiger Weiſe auf ſeine Erben übergeht.

---

3) „Ein kühner Jäger ward, wie Stolberg ſagt, als ein Wohl„thäter der Geſellſchaft angeſehen. Bey ihren höheren Ver„dienſten wurden Herkules als Erleger des nemeiſchen Löwen, „Theſeus als Ueberwinder des macedoniſchen Stiers, Mele„ger als Bezwinger des kaledoniſchen Ebers gefeyert. Die „Jagd iſt die Schule des Kriegs. Dem glüklichen Krieger „ſtund nur zu oft und faſt zu allen Zeiten der Thron offen.“ Geſch. der chriſtl. Relig. T. I. S. 59. (neue Ausgabe.)

Allein ohne in den theils ungewiſſen, theils fabelhaften Urſprung der älteſten Staaten einzutreten, welcher ohnehin unter verſchiedenen Modifikationen, nach dem nämlichen Naturgeſez, wie heut zu Tag erfolget ſeyn wird: ſo iſt es von ſelbſt klar und durch die ganze Geſchichte beſtätiget, daß durch die bloße Herrſchaft eines Anführers über ſeine Begleiter Staaten geſtiftet werden können, und auch häufig geſtiftet worden ſind. Gleichwie aber alle Monarchien von oben herab gebildet werden, und von dem herrſchenden Individuo ausgehen, die Untergebenen aber ſich hintenher anſchließen: 4) ſo iſt dieſes auch hier der Fall. Nicht die Truppe wählt ſich urſprünglich den Chef, denn dazu müßte ſie ſchon bey einander ſeyn; ſondern der Chef bildet die Truppe, indem er die einzelnen Glieder derſelben nach und nach anwirbt, ſie in ſeinen Dienſt oder in ſein Begleit aufnimmt. Auch hier, wie bey den Erb- und Grundherren, iſt alſo das Haupt vor den Gliedern, der Fürſt vor den Unterthanen, der Anführer vor ſeinen Gefährten; woraus auch folgt, daß in dieſem Verband niemand ihm, er aber andern zu befehlen hat, weil ſie in ſeine Dienſte getreten ſind. Wohl kann es bisweilen in der Folge geſchehen, daß wenn ein ſolcher Anführer ohne Nachkommen ſtirbt, oder durch andere Umſtände wegfällt, und die Truppe ſich deßwegen doch nicht auflöſen will, ſondern ein Intereſſe findet beyſammen zu verbleiben: ſie für einen Augenblik frey wird, und ſich einen neuen Anführer wählt; allein theils iſt dieſes nie urſprünglich, nie allgemein, ſondern nur eine zufällige Ausnahme von der Regel; theils wird dieſe Wahl nie von der ganzen Maſſe der Begleiter, ſondern nur

4) B. II. S. 7. und S. 16 – 17.

von den untergeordneten Befehlshabern, d. h. von denjenigen, die eigentlich frey oder des unmittelbaren Verbands mit dem obersten Befehlshaber entlediget worden sind, geschehen; und endlich beweiset sie keineswegs, daß den Wählenden an und für sich die höchste Gewalt gebühre, vielweniger daß sie dieselbe behalten wollen: sie sezen im Grunde nur einen neuen Herrn in die Rechte des vorigen ein, oder unterwerfen sich einem der sich von selbst darbietet. Aber doch wird ein unter solchen Umständen, vielleicht unter gewissen Bedingungen, gewählter Anführer immerhin etwas schwächer seyn, als derjenige welcher ganz aus eigener Macht herrschte und die Truppe selbst gestiftet hatte.

Wiewohl man sich nun unter einem von selbst gebildeten militärischen Oberhaupt, Horden- oder Truppen-Anführer, gewöhnlicher Weise etwas feindseliges und räuberisches vorstellt, und solches auch oft damit verbunden seyn mag: so liegt doch an, und für sich in der Natur des Verbandes gar nichts Ungerechtes. Durch Gewalt und Unterdrükung kann es schon gar nicht entstanden seyn, denn die ersten Gehülfen und Gefährten müssen nothwendig ohne Zwang durch Freundschaft und Zutrauen angeworben und zusammengebracht werden; erst in der Folge wird es möglich, aber nicht nothwendig, mit Hülfe von diesen andere bedrüken und beleidigen zu können. Der Dienst-Vertrag zwischen dem Oberhaupt und jedem einzelnen Mitglied ist durchaus freywillig, und er hat auch in seinem Gegenstand nicht immer etwas unerlaubtes. Denn warum sollte man sich nicht verpflichten können, auf kürzere oder längere Zeit einem anderen zu dienen, d. h. zu helfen, unter dessen Anführung man entweder

gegen die Uebel die Natur, oder gegen die Frevel der Menschen geschüzt werden, oder auch nur von Nahrungs-Sorgen frey ein angenehmes und sicheres Leben finden will. Auch hier besteht die Ungerechtigkeit nicht in dem Gebrauch, sondern nur in dem Mißbrauch der Gewalt. Die Räuberbande selbst unterscheidet sich von dem ehrenvollsten und tugendhaftesten Gefolge nicht in ihrem Ursprung, noch in ihrer inneren Organisation, sondern nur in der Anwendung ihrer gemeinsamen Kräfte, in den Mitteln zur Erhaltung und Befestigung des Verbandes; wobey in ersterem Fall fremde Rechte gewaltthätig verlezt, in dem lezteren respektirt oder gar geschüzt werden. Es ist aber, wie wir bald zeigen werden, gar nicht absolut nothwendig, dergleichen Ungerechtigkeiten auszuüben, um sich durch das bloße Generalat zur Unabhängigkeit emporschwingen zu können.

Inzwischen ist der Vertrag zwischen einem Anführer und seinen Begleitern, von denjenigen welche mit einem Erb- und Grundherren geschlossen werden, dem Inhalte nach dadurch wesentlich verschieden, daß er erstens von allen Untergebenen, zu dem nämlichen Zwek, größtentheils gleichartige Dienste fordert. Bey einem Patrimonial-Fürsten sind nicht alle seine Leute in gleichem Grade oder zu dem nämlichen Dienste verpflichtet. Der eine hilft ihm für die Bequemlichkeit seiner Person, ein anderer für die Besorgung seines Hauswesens oder seiner Güter und Einkünfte, ein dritter zur Erleichterung in mancherley andern Geschäften. Jeder hat seine bestimmte Verrichtung, die mit derjenigen der übrigen wenig oder nichts gemeines hat; über welche hinaus, nebst den natürlichen Pflichten, nichts von ihm gefordert werden darf,

und eben daher iſt auch dieſes Verhältniß ſo milde. Dagegen ſind die Begleiter oder Waffengefährten eines Anführers alle aus dem nämlichen Grund, zu dem nämlichen Dienſte verpflichtet, ja ſogar beſonders geübt und abgerichtet, und eben dadurch wird auch das Verband einerſeits ſtärker gegen Fremde, anderſeits in ſeinem Inneren viel enger und feſter zuſammengezogen. Auch ſchließt es ſeiner Natur nach unbedingten Gehorſam gegen das Oberhaupt in ſich; verſteht ſich in allen Dienſt-Sachen, in dem was zu dem gemeinſamen Zweke gehört, und göttliche Geſeze immer vorbehalten, als von welchen man ſich weder ſelbſt diſpenſiren darf noch von irgend jemand diſpenſirt werden kann. 5) Inner dieſen Schranken aber muß der militäriſche Anführer, zu Erhaltung ſeines eigenen oder des gemeinſchaftlichen Zweks, nothwendig ohne Widerrede gebieten können, wenn die Truppe ein Ganzes bleiben und nicht wieder aufgelöst werden ſoll. Scheint dem Dienenden irgend eine Pflicht zu beſchwerlich oder ſeinem Gewiſſen zuwider, ſo ſteht ihm frey den Dienſt zu verlaſſen; aber er kann nicht zu gleicher Zeit den Sold ziehen und den Gehorſam verweigern, nicht die Vortheile des Vertrages genieſſen ohne die Pflichten deſſelben zu erfüllen. 6)

---

5) Alſo nicht wie Lucan von den Soldaten nach dem Wunſch des Cäſar ſagte: pectore si fratris gladium, jugulove parentis. — condere me jubeas, gravidave in viscera partu. — conjugis, invita peragam tamen omnia dextra. Miſſethaten, Verbrechen und naturwidrige Schändlichkeiten kann freylich niemand gebieten, und ſo iſt es auch von jeher unter allen ehrliebenden Truppen angeſehen worden.

6) Vergl. hiemit was B. II. S. 84. von den ſtehenden Truppen geſagt worden.

Müssen wir endlich noch bemerken, daß der Zwek eines solchen militärischen Vereins nicht in Sicherung der individuellen Freyheit, noch in Handhabung der Gerechtigkeit, unter den Gliedern des Verbandes selbst, sondern in Abwendung fremder gemeinschaftlichen Gefahren, oder in anderen Vortheilen und besserem Lebensunterhalt besteht. Wer nur individuelle Freyheit und Sicherheit will, der kann sie auch außer einem solchen Verband und oft sogar noch besser finden. Sich in einen Dienst zu begeben und zu unbestimmten Leistungen zu verpflichten, um desto freyer zu seyn, ist ein Gedanke der schon in den Worten sich selbst widerspricht, und dessen Ungereimtheit hiermit in die Augen leuchtet. Was aber die Gerechtigkeit betrifft, so wird dieselbe als eine natürliche Pflicht ohnehin vorausgesezt, und es ist weder zu ihrer Einführung noch zu ihrer Handhabung eine besondere Uebereinkunft nöthig. [7] Gerade weil sie in das Gemüth jedes Menschen eingegeben und eine absolute Schuldigkeit von allen ist, kann sie auch nie zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden; denn man schließt nicht Verträge über Handlungen die sich von selbst verstehen, sondern nur über solche die der andere Theil sonst nicht zu thun schuldig wäre. [8] Wer also in ein militärisches, gleichwie in ein grundherrliches, Verband eintritt, der thut dieses anderer zu erhaltender Vortheile wegen: er präsumirt von jedem die Erfüllung des natür-

7) Vergl. hiemit B. I. S. 465.

8) Unde et abhorret a consuetudine hominum cultiorum tale pactum inire, cujus capita et conditiones nihil aliud contineant, quam quod quis immediate non sit violaturus id, quod jam a natura expresse fuerat præceptum. *Pufendorf* j. n. et g. L. II. c. 2. §. 11.

lichen Geſezes, und wenn es hintenher demungeachtet verlezt werden ſollte (welches jedoch nicht von allen und nicht jeden Augenblik geſchieht) ſo verläßt er ſich theils auf ſeine Klugheit und allfällige Selbſthülfe, theils auf den Schuz des Oberhaupts, den er anrufen kann ohne mit ihm darüber paciscirt zu haben, theils endlich auf die Möglichkeit den Dienſt wieder verlaſſen zu können. Für die bloße Gerechtigkeit erſt eine Uebereinkunft zu verlangen, würde einen ſehr geringen Sinn für dieſe Tugend vorausſezen; ja es müßte ſogar der Anführer es für eine Injurie halten, wenn man bey dem Eintritt in ſeinen Dienſt ſich die Handhabung derſelben ausbedingen wollte; indem eine ſolche Forderung bereits den Zweifel oder das Mißtrauen in ſich ſchließt, daß er ſeine Schuldigkeit nicht ohnedem beobachten werde, oder daß ſeine Begleiter aus lauter Uebelthätern beſtehen, die alle natürlichen Pflichten gegen einander zu verlezen gewohnt wären.

Fünf und fünfzigstes Capitel.

Mögliche und nothwendige Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft.

I. Die unabhängige Militär-Herrschaft läßt sich ursprünglich auch ohne besitzendes Grund-Eigenthum denken.

II. Zu ihrer Fortdauer ist aber die Erwerbung von Territorial-Besitzungen absolut nothwendig.

III. Mögliche rechtmäßige Erwerbungs-Arten derselben.

IV. Der Uebergang zur Grundherrschaft ist das natürliche Mittel das Rohe des bloßen Militär-Verbandes zu mildern.

V. Der Feldherr, der zugleich Grundherr geworden, hat in lezterer Eigenschaft die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie der Patrimonial-Fürst.

Wie bey den Land-Eigenthümern oder Territorial-Herren, so lassen sich nun auch bey den Anführern oder Feldherren zwey Fälle denken. Entweder sind sie schon bey ihrem Ursprung, d. h. bey der Stiftung ihrer Herrschaft, frey und niemanden dienstbar, wie z. B. die Colonial- oder gleichsam Caravanen-Häupter des alten Griechenlands, welche meist nachgeborne Söhne unabhängiger Könige waren, und mit ihren Begleitern neue Wohnplätze aussuchten, [1] oder diese Unabhängigkeit wird erst in der Folge durch die Macht des Verbandes selbst errungen; und lezteres kann wiederum theils auf eine gerechte Weise geschehen, es sey durch abgenöthigten Vertheidigungs-Krieg, oder durch alle erlaubten Erwerbungs-Titel, Ver-

1) Z. B. Cecrops, Cadmus, Phocis, Dovjs ꝛc.

träge, Schenkungen u. ſ. w., oder auch durch zufälliges Glük; theils freylich auch auf ungerechte Weiſe, mittelſt Abfall und glüklicher Rebellion gegen ſeinen eigenen Herrn, oder durch ungerechte Beraubung jedes anderen früheren Beſizers. a) Der Wiſſenſchaft iſt nicht aufgetragen, und es kann auch nicht von ihr gefordert werden, daß ſie die Wirklichkeit oder die Möglichkeit alles Unrechts aus der Welt verbanne. Sie hat aber die Kennzeichen des Rechts und des Unrechts beſtimmt anzugeben, auf daß erſteres häufiger beobachtet und geſchüzt, lezteres deſto richtiger beurtheilt, leichter vermieden und gehindert werde. Jene Unterſcheidung ſoll alſo nur zum Beweiſe dienen, daß auch nicht jede militäriſche Gewalt unrechtmäßig iſt, und daß nicht alle Fürſten, die ihre Reiche blos dem Generalat oder ihrem Schwerdt zu verdanken hatten, deßwegen unter die Uſurpatoren gezählt werden könnten. Dieſes heut zu Tag nur zu gewöhnliche Vorurtheil, wäre eben ſo ungereimt als wenn man behaupten wollte, daß alle Eigenthümer einem andern urſprünglich das Seinige geraubt haben müßten. Die Macht oder Gewalt an ſich iſt niemalen unrechtmäßig, nur ihre Anwendung kann bisweilen dieſen Vorwurf verdienen.

Der unabhängige Feldherr, der freye Anführer eines mächtigen militäriſchen Gefolges, wenn er auch auf das Land, das er augenbliklich occupirt, keinen bleibenden Anſpruch macht, herrſchet deßwegen nicht minder unabhängig über alle ſeine Gefährten, und kann alſo mit Recht unter die Fürſten gezählt werden. Er iſt der Stifter und das Haupt eines Reiches, welches ſich allenfalls

a) Vergl. B. I. Cap. 19. von Erwerbung der Unabhängigkeit.

eine Zeitlang ohne beſizendes oder doch ohne fortdauerndes Grundeigenthum denken läßt, und wobey die Herrſchaft nur auf die Menſchen geht. So ſah man in der älteren und neueren Geſchichte häufige Beyſpiele von ſogenannten Nomaden-Staaten, wandernden Horden, zahlreichen herumziehenden Völkern, Caravanen, Inſurgenten-Verbindungen u. ſ. w., die einem einzigen Herrn und Anführer gehorchten, der ſelbſt wieder von niemanden Befehle annahm, und lange Zeit hindurch keine bleibende Stätte hatten. Allein in dem Begriff eines ſolchen Verbandes liegt ſchon etwas unnatürliches, feindſeliges und gewaltthätiges, was beynahe unvermeidlich, ſelbſt wenn man es nicht wollte, zu Räubereyen oder zu ewigen Kriegen zwingt, und daher ſchon wegen dem eigenen Intereſſe der Horde ſelbſt, auf dieſe Art in die Länge nicht fortdauren kann. Ohne eigenes Land, ohne feſte Wohnung, müßte ſie gleichſam beſtändig in Zelten auf dem freyen Felde leben, und allen Bequemlichkeiten, allen ruhigen Genüſſen des Lebens entſagen. Iſt der Vorrath, das Vermögen zum Ankauf, das mitführende Vieh u. ſ. w. aufgezehrt, ſo muß die ganze wandernde Geſellſchaft vom Raube leben, welcher nicht immer ungeſtraft abgeht; am Ende bleibt ſogar nichts mehr zu rauben übrig, da die Kriegsleute nicht zu arbeiten pflegen, und die Erde freywillig nicht genug zu ihrem Unterhalte hervorbringt; auch ſtekt zulezt, wie bey den Celten und Galen, das Meer den Wanderungen ein Ziel. Dabey erſchlafft das Verband durch die Länge der Zeit von ſelbſt. Denn nicht zu rechnen, daß die Horde, ſo zahlreich ſie auch ſeyn mag, doch am Ende wie die Mongolen an den Deutſchen ihren Mziſter finden, durch Krankheiten vernichtet, durch den Tod ihres Anführers aufgelöst oder in Verwirrung

gebracht werden kann: so hört auch allmählig der ursprüngliche Grund der Vereinigung selbst auf. Denn sind einmal die Gefahren abgewendet, die Feinde bezwungen, ist ein Land eingenommen, in welchem sich ungestört gut wohnen läßt, ist mit einem Wort der Zwek des Verbandes erreicht, das Bedürfniß des Schuzes weggefallen: so wünscht der Mensch, welcher Nation er auch sey, am Ende nach vielen Beschwerden Ruhe und Genuß. In diesem Zeitpunkt wird sich also jeder von dem Dienste loszumachen, einzeln anzusiedeln oder wenigstens in einem lazeren Verband mit den übrigen zu verbleiben suchen, und der Anführer, von den nämlichen Neigungen getrieben, wird am Ende selbst froh seyn seine Gefährten verabscheiden oder auf andere Art befriedigen zu können.

Daher lehrt uns auch die ganze Geschichte, daß dergleichen Militär-Staaten nie lange dauern, und nothwendiger Weise bald zerfallen müssen, wenn nicht der Feldherr am Ende für sich und die Seinigen ein hinreichendes Land zum bleibenden Eigenthum erwirbt, ein Land, in welchem er sich selbst festsezt, und wodurch er auch seine Getreuen befriedigen kann, mithin auf diese Art in die Classe der Erb- und Grundherren übertritt, oder wenigstens beyde Verhältnisse mit einander vereiniget. Die Erwerbung solcher Territorial-Besizungen ist nun allerdings auf rechtmäßige Weise möglich. Denn erstlich kann man auch ein Land erobern, d. h. occupiren und sich zueignen, welches niemanden gehört, von niemanden bewohnt oder angesprochen ist, wovon man in den ältesten Zeiten viele Beyspiele hat, und was sogar noch heut zu Tag möglich ist; [3] zum andern kann ein solches Land

3) Vergl. B. I. S. 437. und B. II. S. 46—49.

auch durch Kauf und sonstige Verträge von einem früheren Besizer erworben, oder als Geschenk, als Erb oder als Mitgift bey einer Heyrath erhalten werden, [4] welches bald aus Freundschaft, bald zu Bewirkung oder zu Befestigung des Friedens geschieht, und wovon uns die Heldengeschichte der alten Griechen ebenfalls viele Beyspiele liefert; oder endlich man kann das Land auch durch einen gerechten Krieg erobern, und in diesem Fall ohne Vorwurf von Usurpation behalten. Wenn z. B. die Truppe entweder schon ursprünglich zur Vertheidigung eigener Rechte gegen offenbar unrechtmäßige Gewalt kämpft, oder wenn die wandernde Caravane, ohne daß sie andere beunruhiget, gleichwohl von denselben beleidiget wird, wenn man ihr entweder offenbar zu schaden sucht, sie auf alle Art reizt, ihre Feinde begünstigt oder ihr auch nur die gemeinsten Liebespflichten verweigert, z. B. ihr keinen unschädlichen Durchpaß, keinen Kauf von Lebensmitteln u. s. w., die Schöpfung des fliessenden Wassers nicht gestattet, und aus diesen Collisionen ein Krieg entsteht, in welchem der Anführer mit seinem Begleite den Sieg davon trägt: so kann man eine solche Eroberung nach göttlichen und menschlichen Gesezen nicht ungerecht nennen, es mag nun dieselbe hintenher durch einen Vertrag geheiliget, oder auch nur von dem Besiegten der Kampf verlassen und der Anspruch auf das verlorne Land aufgegeben werden. [5] Allein auch in dem Fall wo die Erobe-

---

4) Vergl. B. II. Cap. 43.

5) Vergl. B. II. S. 542—546. Ich gebe freylich zu, daß es auch sogar einer räuberischen Horde, zumal wenn sie allein reden kann, nie an jenen Vorwänden mangeln wird. Allein wir reden hier nicht von den Künsten, wodurch man die Un-

rung durch wirkliche Invasion und Spoliation, d. h. ohne vorhergegangenen Streit und ohne nachfolgenden Vertrag, geschehen seyn sollte: so ist zwar dieser Erwerbungs-Titel allerdings unrechtmäßig, aber dem Resultate nach nur als eine Veränderung der Person des Besizers zu betrachten, gegen welche der verdrängte Eigenthümer seine Ansprüche bis zu seiner wirklichen oder präsumirten Einwilligung beybehält, und übrigens diejenigen Regeln gelten, welche seiner Zeit in Bezug auf jene Usurpationen im Allgemeinen aufgestellt und entwikelt worden sind. [6]

Uebrigens ist der Reiz solche Eroberungen zu behalten und sich in den erworbenen Ländern anzusiedeln, in den Händen der Natur zugleich das wohlthätige und sicherste Mittel um das Rohe jener blos vagabunden Militär-Herrschaft zu mildern, die kriegerischen Horden nach und nach friedlich zu machen, und sogar die Wunden des allfällig ursprünglichen Unrechts zu vernarben. Denn das häusliche Leben und der feste Siz in einem eroberten, nunmehr als Eigenthum betrachteten Land, mildert unwiderstehlich die Sitten und die Gesinnungen; es entstehen andere Verhältnisse, mithin auch andere Interessen; die Sieger werden mit den Ueberwundenen näher bekannt, sie helfen und nüzen sich wechselseitig, und die alte Feindschaft verwan-

---

gerechtigkeit mittelst Verdrehung der Thatsachen zu beschönigen oder zu entschuldigen pflegt, sondern von demjenigen, was nach Grundsäzen der Gerechtigkeit denkbar und möglich ist. Daß man dergleichen Vorwände braucht und sich dadurch den Schein des Rechts zu geben sucht, das beweist selbst noch die Anerkennung der Regel im Allgemeinen.

6) B. II. Cap. 43. S. 572 – 581. und oben S. 191 – 192.

delt ſich allmählig in Freundſchaft. 7) Der Feldherr zum Landes-Fürſt geworden, ſucht natürlicher Weiſe das Zutrauen ſeiner neuen Unterthanen zu gewinnen, wäre es auch nur um ohne Beſorgniß das erworbene ruhig genieſſen und leichter behaupten zu können. Von Seite der übrigen Waffengefährten erſchlaffet allmählig das militäriſche Verband, weil es nicht mehr ſo nöthig iſt; ſie fühlen ſich freyer und knüpfen neue Verhältniſſe; ſie vertheilen ſich auf verſchiedenen Gütern und bekommen eigene Intereſſen, die oft ſogar mit dem Zweke ihres Anführers im Widerſpruche ſind. So werden ſie unvermerkt die Beſchüzer derjenigen deren Feinde ſie urſprünglich waren; ſie nehmen ſich ſogar Weiber aus den Töchtern der Ueberwundenen, geben ihnen hinwieder ihre eigenen Töchter zur Ehe, und dieſe wechſelſeitigen Heyrathen ſind abermal, nach den weiſen Abſichten der Natur, das ſicherſte Mittel um die Bande der Freundſchaft unter getrennten Nationen anzuknüpfen, die alte Feindſchaft zu verwiſchen, und aus dem ſiegenden und dem beſiegten Volk allmählig nur eines zu machen; wiewohl eine ſolche gänzliche Verſchmelzung oft eine lange Zeit erfordert und beſonders im Anfange nicht immer räthlich iſt. 8)

7) So geſchah es auch wirklich: von den Vandalen in Spanien z. B. ſagt der Spaniſche Biſchoff Oſius ſelbſt: Ad gratra conversi sunt barbari — residuos Romanos tanquam socios et amicos fovent, ut inveniantur Romani, qui pauperem libertatem inter barbaros malint, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. S. die merkwürdige Abhandlung des Hrn Hofrath Sartorius de occupatione et divisione Agrorum Romanorum per barbaros Germaniae stirpis facta. Götting. Gel. Anz. 1819. S. 1291.

8) Moſes verbot daher jene Heyrathen, weil er das ſiegende Volk in Rükſicht ſeiner Religion ſtets von dem überwundenen

Ein unabhängiger Feldherr, der durch Erwerbung von Territorial-Beſitzungen zum Grundherren und Landes-Fürſten geworden, hat alſo, wie ſich von ſelbſt verſteht, in dieſer lezteren Eigenſchaft die nämlichen Landesherrlichen Rechte, und die nämlichen natürlichen Schranken wie der Patrimonial-Fürſt, welche beyde wir ſeiner Zeit entwikelt haben. 9) Denn er iſt in den Beſiz, mithin auch in die Rechte des vorigen Herren eingetreten, ja er hat ſogar (wenn die Eroberung in gerechtem Krieg geſchehen) durch das Faktum des Siegs deren noch mehrere erwerben können. 10) Unabhängig bleibt er wie vorher, begründet auf doppelte Macht, ſicherer und freyer durch bleibendes Eigenthum, nur Gott und ſeinen Geſezen, der Natur-Nothwendigkeit und der in's Herz gegrabenen Pflicht unterworfen. Das Recht Krieg zu führen, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu ſchließen, allerley Sicherheits-Anſtalten zu treffen, — die Anordnung und Aufhebung der Aemter und Dienſte, die Ernennung, Beförderung und Verabſchiedung aller ſeiner Beamten und Diener — die oberſte Geſezgebung und Handhabung ſeiner Geſeze, die Ertheilung von unſchädlichen Begünſtigungen, Privilegien und Gnaden, — die höchſte Gerichtsbarkeit ſowohl über die Militär- als über die Territorial-Angehörigen, die Ernennung und Inſtruirung der beſtellten Unterrichter u. ſ. w.: — alles das wird ihm ſo gut als dem vorigen Fürſten, aus dem nämlichen Grund der natürlichen Frey-

getrennt erhalten wollte. 5 Buch Moſe VII. 3. Andere ſuchten ſie hingegen zu begünſtigen, wie z. B. der Sächſiſche König Ino in England, weil da, bey gleicher Religion, kein Hinderniß obwaltet. S. Gött. Gel. Anz. 1919. S. 1300.

9) B. II. Cap. 26—39.

10) B. II. Cap. 43. S. 546—550.

heit und nach den nämlichen Schranken zukommen. In die Domainen, Regalien und Einkünfte des vorigen Fürsten tritt er von Rechtenswegen ein, und zwar, als erster Erwerber, ohne die etwa nach früheren Haus-Geſezen darauf haftenden fidei-commiſſariſchen Bedingungen; aber nicht in das Eigenthum der Unterthanen, als gegen welche er keinen Krieg geführt, mit denen er keinen Vertrag geſchloſſen hat, es wäre dann daß ſie ſich ſelbſt, mehr als ihre Pflicht es erforderte, beſonders feindſelig betragen, gleichſam in eigenem Namen Krieg geführt, und dadurch dem Eroberer das Befugniß gegeben hätten, auch gegen ſie das Recht des Siegers in ſtrengem Verſtande auszuüben. Endlich iſt er ſo gut als der vorige Landesherr befugt, allerley wohlthätige gemeinnüzige Anſtalten zu ſtiften, und niemand kann es ihm übel nehmen wenn er auch dabey vorzüglich auf ſeine Selbſterhaltung, auf die Sicherheit ſeines Reiches und auf das Intereſſe ſeiner Getreuen bedacht iſt. In Betreff der Schranken ſeiner Gewalt, iſt er zwar immer den natürlichen Geſezen der Gerechtigkeit unterworfen; niemand zu beleidigen, niemand Unrecht zu thun, Verträge und Verſprechungen zu halten, bleibt immer die Regel inner deren er ſich halten ſoll: und eben weil der Sieger zu ihrer Verlezung theils mehrere Mittel, theils mehreren Vorwand hätte, ſo wird auch ſeine Gerechtigkeit um deſto edler und großmüthiger gefunden. Selbſt von dem Geſez der Liebe und des Wohlwollens iſt er nicht diſpenſirt, beſonders wenn einmal der Friede hergeſtellt iſt; und die Ausübung deſſelben wird ihm ſogar von der Klugheit geboten, um das Erworbene deſto ruhiger zu beſizen, und das Verhältniß zwiſchen den mitgebrachten Getreuen und den früheren Landes-Einwohnern nach und nach freundlicher zu machen. Zur Erweiterung ſeiner Macht,

es ſey durch Vermehrung der Territorial-Beſitzungen oder durch vortheilhafte Verträge, ſind ihm die nämlichen Mittel wie dem Patrimonial-Fürſten eröfnet. Endlich folget nun auch die Erblichkeit von ſelbſt aus dem Eigenthum der erworbenen Güter, und übrigen eigenthümlichen Rechte. Die Macht des urſprünglichen Anführers, der nichts anders als dieſe Eigenſchaft beſizt, und nur aus dieſem Grunde herrſchet, iſt zwar an und für ſich nicht erblich: indem die überlegene Tapferkeit und Geſchiklichkeit weder occupirt noch von dem vorigen Beſizer übertragen werden kann, und kein abſoluter Rechtsgrund vorhanden iſt, warum das Zutrauen der einzelnen Gefährten nothwendig immer auf den Sohn oder Erben des Anführers übergehen ſollte. Doch können diejenigen welche dieſem Erben fernerhin nachfolgen wollen, hierin von den übrigen nicht gehindert werden; die Majorität ſelbſt hat hier der Minorität nichts zu befehlen, zumal ſie theils nicht über Privat-Rechte gilt, theils auch die Begleiter eines Feldherren unter ſich keine Corporation ausmachen, ſondern jeder für ſich einen beſondern Dienſt-Vertrag abgeſchloſſen hat. Aus dieſem Grund wird auch ſogar die Eigenſchaft des bloſſen Feldherren (wofern die Umſtände es nur immer möglich machen) meiſtentheils erblich ſeyn. Sobald er aber Grundherr geworden, ſo folget dieſe Erblichkeit nothwendig und unwiderſprechlich aus dem in ſeinem Namen und zu ſeinen Handen erworbenen, zu ſeinen Gunſten abgetretenen Länder-Beſiz, darum weil dieſe Territorial-Macht ihrer Natur nach erblich iſt, und auf jede Art, mithin auch durch Teſtament oder ſelbſt gegebene Thronfolgs-Geſeze, veräuſſert werden kann. [11]

11) Von den Burgundiſchen Heerführern z. B. ſagt Joh. von Müller: „Erblich wurde ihre Macht durch das Uebergewicht, welches ihnen die Größe ihres Looſes in dem erobernten Lande gab.“ Weltgeſch. II. 21.

Auch beweiſet die ganze Geſchichte, daß alle diejenigen Könige, welche ihre Macht und Unabhängigkeit blos dem Generalat verdankten, dennoch ohne Widerrede erblich waren, und zwar nicht nur aus Ueberlegenheit an Anſehen und Einfluß, weil ſie etwa ihren Söhnen die Krone zu verſchaffen wußten, noch aus bloßer Gewohnheit, Hochachtung und Dankbarkeit von Seite der erſten Gefährten: ſondern von Rechtenswegen, weil ſie entweder ſchon vorher ein freyes Grund-Eigenthum beſaßen oder ein ſolches durch Eroberung und Verträge erworben haben; und daß die ſogenannten Königswahlen, von denen nun bald geredet werden ſoll, nie die gewöhnliche, natürliche Regel, ſondern vielmehr eine Verlezung oder Unterbrechung derſelben waren, und nur durch außerordentliche Umſtände, wie z. B. durch gänzliche Auslöſchung des Königlichen Stamms, oder durch Erbfolgs-Streitigkeiten, oder durch innere Kriege und Uſurpationen veranlaſſet und möglich gemacht worden ſind.

Inzwiſchen wird durch die Vereinigung des Generalats mit der Grundherrſchaft das frühere Militär-Verband nicht ganz aufgehoben; der Feldherr welcher ſich mit den Seinigen in einem eroberten oder ſonſt erworbenen Land anſiedelt, behält immer noch die Eigenſchaft eines Anführers oder Oberhaupts des ſiegenden Volkes bey, und es müſſen ſowohl aus jener urſprünglichen Natur der Herrſchaft, als aus der Vereinigung und der gleichzeitigen Exiſtenz zweyer ganz verſchiedener Rechts-Verhältniſſe, nothwendig mehrere wichtige Modifikationen entſtehen, welche die militäriſch gegründeten Staaten ſtets von den rein grundherrlichen unterſcheiden, ihr Staats-Recht verwikelter machen, und die wir nun in den folgenden Capiteln abhandeln wollen.

Sechs und fünfzigſtes Capitel.

Natürliche Folgen die aus der Vereinigung des Generalats mit der Grundherrſchaft entſpringen.

1° Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene. — Tribute, ſtrengere Dienſtleiſtungen. — Digreſſion über die Sklaverey.

I. Coexiſtenz von zwey ganz verſchiedenen Rechts-Verhältniſſen. 1) des militäriſchen zwiſchen dem Anführer und ſeinen Waffengefährten. 2) des Grundherrlichen gegen die früheren Landes-Einwohner.

II. Erſte Folge. Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene, beſonders in Tributen und beſchwerlicheren Dienſtleiſtungen.

III. Digreſſion über die Sklaverey im Allgemeinen.

a. Ihre Natur und ihr möglicher rechtmäßiger Urſprung.

b. Natürliche Rechte und Pflichten zwiſchen den Herren und den Sklaven. — Poſitive Geſeze zu Gunſten der leztern.

c. Verſchiedene Grade der Sklaverey oder unbeſtimmten beſtändigen Dienſtbarkeit.

d. Allmählige Milderung und Aufhebung derſelben.

IV. Dieſe Sklaverey iſt jedoch nicht nothwendig mit den Eroberungen verbunden, nicht durch ſie entſtanden, und daher nie allgemein; wie hingegen diejenige welche aus unſern heutigen liberal genannten Staats-Syſtemen fließt.

In einem reinen Patrimonial-Staat beſteht zwiſchen dem Fürſten und allen ſeinen Untergebenen nur ein einziges Verhältniß, und zwar ein auf gegenſeitigem Vortheil beruhendes, mildes und freundliches Verband, unter man-

uigfaltigen Formen für alle die gleiche Freyheit. Er hat niemand unterjocht, niemand mit Gewalt dienstbar gemacht; alle sind freywillig in seinen Dienst getreten, oder durch ganz natürliche Gründe mittelbar und ihres eigenen Nuzens wegen von ihm abhängig. Seine Macht ist allen nüzlich, keiner kann derselben ohne eigenen Schaden entbehren; alle Unterthanen sind gleichsam seine Kinder, er hat keine Stiefkinder: daher auch dieses Verhältniß so kunstlos, so milde, so freundlich ist. — Bey einem militärisch gegründeten und erst in der Folge grundherrlich gewordenen Reiche hingegen, sind immerhin zwey ganz verschiedene Rechts-Verhältnisse zu betrachten, deren gleichzeitige Existenz dergleichen Staaten schon viel künstlicher und zusammengesezter macht. Das erste ist das militärische zwischen dem Anführer und seinen Waffengefährten oder mitgebrachten Getreuen, das andere das Grundherrliche zwischen dem nämlichen, nun zum Landes-Fürst gewordenen Anführer und seinen Territorial-Unterthanen, d. h. den Einwohnern des eroberten oder sonst erworbenen Landes. Jenes, wenn auch in seinem Inneren durch strenge Disziplin geknüpft, ist doch an und für sich freundlich, zutraulich, auf die Erinnerung wechselseitiger Wohlthaten gegründet. — Dieses zwar lazer, aber auch unfreundlicher, entfernter, und hat, besonders im Anfang, immer noch etwas von der früheren feindseligen Natur. Jenes ist das ursprüngliche, das nähere, — dieses das später hinzugekommene, das fremde; das Herz des Königs wird mehr seinen Waffengefährten, seinen Getreuen die er kennt und gleichsam geschaffen hat, als den Landes-Einwohnern die er nicht kennt, geneigt seyn; jene betrachtet er als Kinder, diese als Stiefkinder. Die ersteren sind einmal die Siegenden oder wenigstens

die Mächtigeren, die Begünstigten; die lezteren die Besiegten oder doch die Schwächeren, die mehr oder weniger Zurükgesezten. — Jene haben nur ihren ursprünglichen natürlichen Herren, in dessen Dienste sie freywillig getreten sind; diese, ihres früheren Vaters beraubt, erhalten einen neuen fremden Herren, und zu den Inkonvenienten jeder solchen Veränderung [1] kömmt noch das zahlreiche Gefolge hinzu, dessen Ansprüche auf Ueberlegenheit und Begünstigung das Ehrgefühl der Landes-Einwohner beleidigen, und ihnen auch manche Vortheile entziehen, die sie sonst nicht nur bey dem früheren, sondern auch bey dem neuen Herren hätten finden können. Daher ist es unvermeidlich, daß diese beyden Verhältnisse, wofern sie nicht in der Folge zusammenschmelzen, beständige Reibungen und Collisionen verursachen, von denen die Geschichte dieser Staaten voll ist. Wir werden aber zeigen, wie die Natur auch dieses Inkonvenient wieder mildert und corrigirt, sogar aus dem Kampf der Interessen neue Schöpfungen, neue Gerechtigkeit hervorgehen läßt; wie sanft und mannigfaltig ihre Wege sind, um durch wechselseitige Heyrathen und tausend andere neu angeknüpfte Bande, durch fortdaurende Ansiedlung auf einzelnen Gütern, besonders durch das so unverständig getadelte deutsche Lehen-System, bisweilen durch die Rivalität der Großen gegen den König, (wenn sie auch schon nur ihre eigenen Rechte vertheidigen) oder umgekehrt des Königs gegen die Großen selbst, durch Aufnahm in die Waffenbrüderschaft oder durch das allmählige Auslöschen oder Aussterben dieser lezteren u. s. w., den fremdartigen Ursprung zu verwischen, die

1) Vergl. hierüber B. II. S. 475 — 478. von den Veräusserungen.

gewesenen Feinde in Freunde und Beschüzer zu verwandeln, sogar den ursprünglichen Landes-Einwohnern das Uebergewicht zu verschaffen und so aus zwey verschiedenen Völkern am Ende nur eines zu machen, statt der militärischen Herrschaft das reine Patrimonial-Verband zurükzuführen.

Inzwischen ist die erste und unvermeidliche Folge eines militärisch-gestifteten und erst in der Folge grundherrlich gewordenen Reiches nothwendig die: daß sich in dem Verhältniß gegen die früheren Landes-Einwohner immer noch einige Spuren von dem Recht gegen Ueberwundene finden. Mag auch dieses Recht, dessen Fundament, Ausdehnung und billige Schranken wir bey einer andern Gelegenheit abgehandelt haben, [2] nicht nach aller Strenge ausgeübt, oft sogar durch Menschlichkeit und Klugheit sehr gemildert werden: so wird es sich immer noch in gewissen Tributen oder Abgaben, und in geforderten mehr oder weniger beschwerlichen Dienstleistungen äussern. Die Ueberwundenen als gewesene Feinde oder doch als Gehülfen und Bundsgenossen des eigentlichen Feindes, müssen wenigstens den Sieger und seine Gefährten auf irgend eine Weise befriedigen, welches nicht immer blos aus den Domainen und Gütern des vorigen Landesherrn geschehen kann. Sie erkaufen den Frieden oder müssen ihn unter den Bedingungen annehmen, die ihnen von dem Sieger vorgeschrieben werden; sie verehren den leztern mit jährlichen Geschenken, um ihren guten Willen zu beweisen und den seinigen zu erhalten; sie zinsen von dem ihnen gelassenen Gut. [3]

2) B. II. Cap. 43. S. 546 – 550.
3) B. II. Cap. 37. S. 319 f.

Daher sieht man auch in allen Ländern und zu allen Zeiten, daß die überwundenen Völker und nur allein diese den Siegern zinsbar und steuerpflichtig wurden. Den Israeliten waren die Cananiter unter Ephraim [4] wie auch die Hethiter, Amoriter, Pheresiter und Jebusiter zinsbar. [5] David machte die Moabiter und die Bewohner von Syrien unterthänig, also daß sie ihm Geschenke zutrugen. [6] Die Römer legten den besiegten Feinden, entweder nach dem Rechte des Kriegs oder in Folge eines Friedens-Vertrags, bestimmte Tribute auf. Bey den Burgundionen und Franken zinseten nur die überwundenen Römer oder die Leibeigenen, jene von dem ihnen gelassenen, diese von dem ihnen gegebenen Gut. [7] Eben so ist es bey den Türken, wo blos die überwundenen Völker steurbar sind, [8] bey den Einwohnern von Hungarn, und in allen eroberten Ländern in denen die Sieger sich festgesezt und angesiedelt haben. Die nämliche Bewandniß hat es mit den persönlichen Arbeiten und Dienstleistungen, die bisweilen statt des Geldes gefordert oder von den Besiegten Vertragsweise zugestanden werden.

Indessen würde man sich sehr irren, wenn man je glauben wollte, daß alle die verschiedenen Grade gezwun-

4) B. Jos. XVI. 10.

5) 2 Chron. VIII. 1, 9. 1 Kön. IX. 20. 23.

6) 2 Sam. VIII. 2. 6. Siehe auch über das Principium im Allgemeinen, die bekannte Stelle in Matth. XVII. 25. 26. Von wem nehmen die Könige auf Erden den Zoll oder Zinse Von ihren Kindern oder von Fremden? Da sprach zu ihm Petrus: von den Fremden ꝛc.

7) B. II. S. 323.

8) Vergl. Wilke Geschichte der Kreuzzüge I. 274.

gener oder unbeſtimmter Knechtſchaft, welche in den einzelnen Staaten vorgekommen ſind, oder noch wirklich vorkommen, nur allein den Kriegen, den Eroberungen und mithin einer gewaltthätigen Unterjochung zuzuſchreiben ſeyen. Sie haben zu allen Zeiten, bey allen Völkern beſtanden, und können auch auf verſchiedene Art rechtmäſſig entſtehen. Sklaven und Leibeigene waren in den Allodien wie in den Lehen, die Dynaſtien herrſchten ſo willkührlich als immer die Vaſallen. 9) Es iſt bekannt, daß dieſe Knechtſchaft ſchon bey den Iſraeliten, 10) den Egyptiern u. ſ. w. exiſtirte, und daß alle griechiſchen Städte ihre Sklaven hatten. Tacitus fand ſie auch bey den alten Deutſchen, obgleich dieſelben von keinem fremden Feind unterjocht waren. Da ſie indeſſen oft den Kriegen und Eroberungen oder auch beſtraften Rebellionen ihren Urſprung verdankt: ſo wollen wir dieſe Gelegenheit ergreifen, um zwar kurz aber doch vollſtändig von der Sklaverey überhaupt, ihrer Natur, ihrer Entſtehungsart, von den in dieſem Verhältniß beſtehenden wechſelſeitigen Rechten und Pflichten, von ihren verſchiedenen Gradationen, und ihrer allmähligen Milderung und Aufhebung zu handeln; nicht um die Sklaverey überhaupt zu rechtfertigen oder anzupreiſen, ſondern um von ihr einen richtigen Begriff zu geben, und vorzüglich den Irrthum der heutigen oberflächlichen Schriftſteller zu widerlegen, die bald für Sklaverey ausgeben was keine iſt, und bald wieder für Freyheit halten was den Namen der vollendeteſten Knecht-

9) S. Schloſſers Briefe über die Geſetzgebung pag. 30 und 5ter Brief pag. 106.

10) Ueber die Sklaverey bey den Iſraeliten, ſiehe beſonders 3 B. Moſes XXV. 5 B. Moſes XV. v. 12—18.

ſchaft verdient; oder die da wähnen, daß in Europa keine Sklaverey exiſtire, weil zwar der Name nicht gebraucht wird, die Sache ſelbſt aber ſo gut als anderswo beſteht, ja ſogar (was ſie ſonſt nie geweſen) nach pſeudophiloſophiſchen Prinzipien allgemein zu werden ſcheint.

Die ſogenannte Sklaverey, welche man auch die vollkommene Knechtſchaft heißt, iſt ihrer Natur nach nichts anders als beſtändige, unbeſtimmte Dienſtbarkeit, gegen beſtändigen Lebens-Unterhalt, [11] und in dieſem Begriff liegt an und für ſich nichts allzuhartes oder unmenſchliches. Man hält ſie noch für etwas niedriger und beſchwerlicher, wenn dieſe Dienſtbarkeit nicht freywillig übernommen, ſondern, wie es gewöhnlich der Fall iſt, durch fremde Gewalt abgenöthiget worden. Der Sklave unterſcheidet ſich von unſern freyen häuslichen oder andern Dienſtboten nicht durch den Gegenſtand der Verrichtungen, denn ſie leiſten beyde den nämlichen Dienſt, die nämliche Hülf; ſondern dadurch, daß leztere freywillig, zu beſtimmten Dienſt-Verrichtungen und auf beliebige Zeit dienen, der Sklave hingegen gezwungen, zu unbeſtimmten Dienſten und auf beſtändig verpflichtet iſt, daß er den Dienſt nicht aufſagen, ſondern nur durch den Willen ſeines Herrn davon befreyt werden kann. Die Mißbräuche der Gewalt gehören auch nicht zum Weſen der Sklaverey; ſie ſind nicht die Regel, ſondern die Verlezung derſelben: ſobald man mächtig genug iſt um keine Strafe eines Obern befürchten zu müſſen, ſo können dieſe

11) Servitus est perpetua obligatio operarum pro alimentis itidem perpetuis. *Grotius* L. III. c. 14. Servus est perpetuus mercenarius. *Seneca* Benef. L. III. c. 22.

Mißbräuche eben ſo gut gegen freye Diener oder Unterthanen, ja ſogar gegen ſogenannte Bürger, als gegen Sklaven ausgeübt werden, und es geſchieht vielleicht aufs wenigſte eben ſo häufig.

Nun verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß eine ſolch' vollkommene Knechtſchaft freylich kein gewöhnlicher Zuſtand iſt, aber daraus folget nicht, daß ſie nie und unter keinen Umſtänden rechtmäßig entſtehen könne. Die Natur hat niemanden weder ganz unabhängig, noch in beſtändiger unbeſtimmter Dienſtbarkeit geboren werden laſſen; aber durch menſchliche Handlungen und beſondere Verumſtändungen kann allerdings, dem natürlichen Rechte ganz gemäß, in der Folge der eint oder andere Zuſtand hinzukommen. [12] Gleichwie nach dem Willen der Natur, Tugend, Verſtand und Glük die Macht und Freyheit des einen Menſchen erhöhen, ihn bisweilen ſelbſt zur gänzlichen Unabhängigkeit hinaufführen, [13] ſo können Verbrechen, Unglük und gänzliches Unvermögen den andern erniedrigen, in äußerſtes Bedürfniß ſtürzen und zur unbeſtimmten Dienſtbarkeit nöthigen. Auch in freywilligen Verhältniſſen dienet niemand dem andern von Natur, d. h. ohne beſonderen Grund, aber daraus folget nicht, daß er in keinem Fall weder dienen könne noch dienen ſolle. Die vollkommene oder gezwungene Knechtſchaft iſt zwar ſeltener, kann aber ebenfalls einen rechtmäßigen Urſprung haben, und hat ihn auch wirklich bey den meiſten Völkern gehabt, wie ſolches ſelbſt von den berühmteſten Na-

12) Nemo natus eſt liber, nemo ſervus; hæc poſtea nomina ſingulis impoſuit fortuna. *Seneca* Controv. 21.

13) Vergl. B. I. S. 482 ff.

turrechtslehrern, den erklärteſten Freyheitsfreunden, z. B. von Grotius, Pufendorf, Locke, Montesquieu, Gibbon, Garve und anderen mehr anerkannt wird. [14] Sowohl bey den Iſraeliten, wie man aus den Büchern Moſes ſieht, als bey den Griechen, den Römern, den alten Galliern und Deutſchen, entſtand eine ſolche beſtändige unbeſtimmte Dienſtbarkeit entweder aus Kriegsgefangenſchaft, beſonders gegen revoltirte Feinde, oder zur Strafe für begangene Verbrechen, oder wegen Schulden die man nicht anders als durch perſönliche Arbeit abzahlen konnte, oder endlich aus äußerſtem Elend, wo einer bloß für die Erhaltung nothwen-

14) Ueber die Sklaverey im Allgemeinen ſind vorzüglich merkwürdig zu leſen: *Potgiesser* de statu et conditione servorum. — *Bodinus* de republ. L. I. c. 5. *Pignorius* de servis et eorum apud veteres ministeriis. Aug. Vindel 1613. 4. *Cryptius* j. b. et p. L. III. c. 22. §. 11. et L. III. c. 14. — ſehr reichhaltig. *Hervé* Théorie des matières féodales. T. I. p. 15 et 151. *Esprit des loix* T. II. L. XV. c. 17. *Locke* du gouv. civil. Ch. VI. Gibbon Geſch. des Römiſchen Reichs. B. I. c. 2. Reitemeyer Geſch. und Zuſtand der Sklaverey und Leibeigenſchaft unter den Griechen. Berlin 1789. 8. Traité sur le gouvernement des esclaves par Mr. *Petit*. Paris 1778. 2 Thle. 8. wo ſich eine Sammlung der zu ihren Gunſten in Amerika gegebenen Geſetze vorfindet. — Ueber die Leibeigenſchaft (ein milderer Grad von Sklaverey) und ihren natürlichen Urſprung: Möſers patriot. Phantaſien T. III. S. 211 und 264. Wichelhauſen Gemählde von Moskau 1803. S. 253—269. — De indole et conditione rusticorum in Hungaria. 1808. S. 70 in 4. Ueber eine billige und vernünftig eingeleitete Abſchaffung derſelben: Patriot. Geſpräche zweyer reiſender Damen über den Zuſtand ihres Vaterlandes. Koppenh. 1769. Rußland unter Alexander I. Aug. 1804.

diger Lebensbedürfniſſe ſich einem Mächtigeren freywillig zu beſtändigem Dienſte anerbot. Auf andere Art konnte urſprünglich niemand ein Sklav werden; denn die Knechtſchaft durch Geburt oder durch Kauf iſt blos abgeleitet. Die erſte Art jener Sklaverey, nämlich die der Kriegsgefangenen, welche noch heut zu Tag in anderen Welttheilen exiſtirt und bey den neueſten Europäiſchen Kriegen, in dem durch Conſcription entvölkerten Frankreich, mittelſt ihrer Ueberlaſſung an Privat-Perſonen, ihrer Nicht-Auslöſung, Ablieferung an andere Potentaten u. ſ. w. in vollem Maaß wieder anfangen zu wollen ſchien, iſt gewiſſermaßen eine Folge der Natur der Sache; denn derjenige der ſich wider ſeinen Willen in der gerechten Gewalt eines anderen befindet, ſich ihm blos zur Erhaltung des Lebens auf Gnad und Ungnad ergeben hat, iſt einmal bis zur Auswechslung oder Freylaſſung deſſen Sklav, d. h. er hängt blos von ſeinem guten Willen ab, muß ſeinen Befehlen gehorſam ſeyn, mag er auch übrigens aus chriſtlicher Geſinnung, oder aus Beſorgniß von Repreſſalien noch ſo ſehr mit Schonung behandelt, und weiter kein beſonderer Dienſt von ihm gefordert werden. Dieſe Sklaverey verdankt ſogar ihren Urſprung der Menſchlichkeit ſelbſt, indem man ſeine Feinde vor oder nach der Gefangennehmung ſonſt zu töden berechtigt geweſen wäre, dagegen aber durch den Vortheil des beſtändigen Dienſtes und des möglichen Verkaufs- oder Auslöſungs-Geldes, einen mächtigen Reiz erhielt ſie am Leben zu laſſen; daher auch das lateiniſche Wort servitus von servare herkömmt. [15] Auch hat die Verwendung

15) *Servi* a servare dicti, quod per venditionem servantur nec occiduntur. *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 7. §. 5. Da

der Kriegsgefangenen zu gewiſſen Arbeiten allemal zum Zwek oder zum Reſultat, ihnen mildere Behandlung und beſſeren Lebens-Unterhalt zu verſchaffen. Die Knechtſchaft für begangene Verbrechen, in deren ſich z. B. alle unſere Züchtlinge, alle zur zeitlichen oder beſtändigen Arbeit Verurtheilte befinden, iſt eine Strafe wie jede andere, und aus dieſem Grund nicht das geringſte gegen dieſelbe einzuwenden. Darf man einen Verbrecher, auf daß er in Zukunft nicht mehr ſchade, am Leben oder an ſeinem Körper ſtrafen, warum nicht auch an ſeiner Freyheit, welches ſtets für ein minderes Uebel geachtet wird? Und warum ſollte er nach begangenen Verbrechen nicht eben ſo gut als vorher ſeinen Unterhalt, den man ihm gar nicht ſchuldig iſt, durch Arbeit verdienen müſſen? Die Dienſtbarkeit zur Abzahlung von Schulden iſt eben ſo wenig unrechtmäßig, ſondern vielmehr ein natürliches Mittel der Gerechtigkeit ein Genügen zu leiſten. Wer kein anderes Vermögen beſizt, um einem Gläubiger das Seine zurük zu geben, der hat noch ſeine Perſon, d. h. ſeine geiſtigen und körperlichen Kräfte anzubieten, mit denen er nüzen, helfen, die Schuld abdienen, mithin davon befreyt werden kann; und es läßt ſich noch fragen, ob dieſes Mittel nicht beſſer wäre, als unſere Verhaftungen oder Landes-Verweiſungen, welche den Schaden nur noch vermehren und weder dem Schuldner noch dem Gläubiger etwas nüzen. Was endlich die Dienſtbarkeit wegen äußerſtem Elend betrifft, ſo iſt dieſelbe ſogar freywillig;

---

hingegen die Römiſchen Bürger nicht zu Sklaven gemacht werden durften, ſo wurden ſie auch in frühern und ſpätern bürgerlichen Kriegen nicht gefangen genommen, ſondern die Anführer ließen diejenigen welche in ihre Hände fielen, tödten.

ſie läßt ſich, als ein Borgen auf den Leib, in Zeiten von großen Landes-Calamitäten, von verheerenden inneren oder äußeren Kriegen, von Theurung und Hungersnoth gar wohl denken, und die Geſchichte hat uns ſogar die Formeln von dergleichen Verträgen aufgezeichnet.

Daß aber in dem Verhältniß zwiſchen Herr und Sklav gar keine wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ſtatt finden, daß der Herr mit ſeinem Sklaven, d. h. mit einem gezwungenen Diener, willkührlich wie mit materiellem Eigenthum umgehen könne: das iſt durchaus ungegründet, und die Römiſchen Juriſten haben ſich ganz unrichtig, ja ſogar ihren eigenen Ausſprüchen, Geſezen und Uebungen zuwider ausgedrükt, wenn ſie einen Sklaven, darum weil er oder vielmehr ſeine Dienſtpflichtigkeit verkauft werden kann, eine Sache nannten. Denn das natürliche Geſez gilt unter allen Umſtänden, und das Eigenthum umfaſſet noch viel andere Rechte als nur das einen Gegenſtand veräußern zu dürfen. Niemand hat noch behauptet, daß man einen Sklaven von Rechtswegen willkührlich gebrauchen und verbrauchen, aufzehren, vernichten, wegwerfen, verſtükeln könne u. ſ. w., wie ſolches mit einer todten Sache, einem materiellen Eigenthum gar wohl erlaubt iſt. Die Rechte der Herren gegen ihre Sklaven beſtanden nach der Natur der Sache darin: 1° von denſelben unbeſtimmte Arbeiten und Dienſtleiſtungen zu fordern; denn darin beſteht ja der Preis für die Erhaltung des Lebens und ſeines fortdaurenden Unterhalts. 2° Dieſelben für Ungehorſam oder begangene Verbrechen zu züchtigen und ſogar mit dem Tod zu beſtrafen; denn wie hätte man ſich ſonſt gegen ihre Beleidigungen ſicher ſtellen,

wie auch nur das Recht auf ihre Dienſtbarkeit behaupten können? Hatten doch die Hausväter das nämliche Recht ſogar gegen ihre Kinder [16] und iſt nicht das Straf-Befugniß überhaupt eine natürliche Folge des Vertheidigungs-Rechts, blos bedingt durch die Kräfte zu ſeiner Ausübung, gemäßigt durch Menſchlichkeit und Klugheit. [17]

3° Die Sklaven ſelbſt zu verkaufen, d. h. das Recht das man auf dieſelben erworben hatte, an einen andern abzutreten. So anſtößig auch dieſes unſeren heutigen Begriffen ſcheinen mag: ſo liegt darin gar nichts hartes, vielweniger unerlaubtes, ſobald die Sklaverey ſelbſt einen rechtmäßigen Urſprung hat. Man verkauft eigentlich nicht den Sklaven, ſondern nur das Recht auf ſeinen Dienſt, ſeine Arbeit; er iſt deßwegen noch keine Sache, ſonſt müßte man auch jeden Schuldner eine Sache nennen, weil man die an ihn habende Anſprache, ſeine Zins- oder Zahlungspflichtigkeit verkauft. Man veräußert auch hier nur das eigene, nicht das was dem Sklaven als Menſchen gehört. Auf ähnliche Art ſehen wir ja, daß umgekehrter Weiſe auch Lehen, Penſionen, Anwartſchaften und bisweilen ſelbſt tragende Aemter kaufsweiſe veräußert werden, [18] mithin wie man ſich ausdrüken könnte, die Diener ihren Herrn verkaufen, und fällt doch niemand ein, die leztern deßwegen für eine Sache zu halten. [19] Auch wurde jenes Abtretungs-Recht größtentheils zum Vortheil der Sklaven ſelbſt geſtattet oder ausgeübt; theils

16) B. II. S. 244.

17) B. II. S. 241—245.

18) Z. B. der militäriſche Chargenkauf, der in Emland und in mehreren anderen Staaten erlaubt iſt.

19) Vergl. hierüber auch B. II. Cap. 42. von Veräußerung der Landesherrlichen Macht. S. 471—475.

weil eben durch dieſen möglichen Verkauf die Herren bewogen wurden, ihre Sklaven milde zu behandeln, und in mancherley nüzlichen Künſten unterrichten zu laſſen, theils weil durch denſelben das Schikſal der Sklaven gewöhnlicher Weiſe eher verbeſſert als verſchlimmert wird; indem derjenige der ihn kauft, ſchon dadurch beweist, daß er ihm geneigter iſt, als derjenige der ihn verkaufen will, auch geſchikte, treue, unterrichtete Sklaven von ihren Herren nicht ſo leicht veräußert, oder von Kaufleuten, Manufakturiſten und Gutsbeßzern theuer bezahlt und gleichſam in einen beſſern Zuſtand befördert wurden. [20]) Die in der Sklaverey von Sklaven erzeugten Kinder waren natürlicher Weiſe der nämlichen Knechtſchaft unterworfen, theils weil ſie bereits wirklich in der Gewalt des Herren ſind und denſelben zu ihrem Lebens-Unterhalt durchaus nicht entbehren können, theils weil ſie nicht wären geboren worden, wenn man den Vätern das Leben nicht gelaſſen hätte, [21]) und endlich weil ſie alle ihre Bedürfniſſe, Nahrung, Wohnung, Kleidung und Unterricht nur allein von dem Herrn erhalten. In ihrem erwachſenen Alter iſt es billig, daß ſie die Koſten erſezen oder durch Arbeit abverdienen, die man auf ihre Erziehung verwendet hat, und dieſer ſtillſchweigende Vertrag iſt ſo natürlich, daß wenn das Kind ihn hätte ſchließen können, es denſelben gewiß würde geſchloſſen haben, mithin ſein Wille präſumirt werden kann. Auch trägt ſelbſt dieſe

20) Gibbon Geſch. des Römiſchen Reichs. B. I. Cap. 2.

21) Grotius führt dieſen lezteren Grund an; er ſcheint mir aber nicht der nächſte, nicht der entſcheidendſte zu ſeyn: „ad natos autem dominium hoc porrigi ideo placuit, quia alioqui si summo jure captores uterentur, illi ipsi nasciturі non erant. L. III. c. 7. §. 5.

wie auch nur das Recht auf ihre Dienstbarkeit behaupten können? Hatten doch die Hausväter das nämliche Recht sogar gegen ihre Kinder [16] und ist nicht das Straf-Befugniß überhaupt eine natürliche Folge des Vertheidigungs-Rechts, blos bedingt durch die Kräfte zu seiner Ausübung, gemäßigt durch Menschlichkeit und Klugheit. [17]

3° Die Sklaven selbst zu verkaufen, d. h. das Recht das man auf dieselben erworben hatte, an einen andern abzutreten. So anstößig auch dieses unseren heutigen Begriffen scheinen mag: so liegt darin gar nichts hartes, vielweniger unerlaubtes, sobald die Sklaverey selbst einen rechtmäßigen Ursprung hat. Man verkauft eigentlich nicht den Sklaven, sondern nur das Recht auf seinen Dienst, seine Arbeit; er ist deßwegen noch keine Sache, sonst müßte man auch jeden Schuldner eine Sache nennen, weil man die an ihn habende Ansprache, seine Zins- oder Zahlungspflichtigkeit verkauft. Man veräußert auch hier nur das eigene, nicht das was dem Sklaven als Menschen gehört. Auf ähnliche Art sehen wir ja, daß umgekehrter Weise auch Lehen, Pensionen, Anwartschaften und bisweilen selbst tragende Aemter kaufsweise veräußert werden, [18] mithin wie man sich ausdrüken könnte, die Diener ihren Herrn verkaufen, und fällt doch niemand ein, die leztern deßwegen für eine Sache zu halten. [19] Auch wurde jenes Abtretungs-Recht größtentheils zum Vortheil der Sklaven selbst gestattet oder

16) B. II. S. 244.

17) B. II. S. 241—245.

18) Z. B. der militärische Ch
mehreren anderen Sta

19) Vergl. hierüber auch
Landesherrlichen

weil eben durch dieſen möglichen Verkauf die Herren bewogen wurden, ihre Sklaven milde zu behandeln und in mancherley nüzlichen Künſten unterrichten zu laſſen, theils weil durch denſelben das Schikſal der Sklaven gewöhnlicher Weiſe eher verbeſſert als verſchlimmert wird; indem derjenige der ihn kauft, ſchon dadurch beweist, daß er ihm geneigter iſt, als derjenige der ihn verkaufen will, auch geſchikte, treue, unterrichtete Sklaven von ihren Herren nicht ſo leicht veräußert, oder von Kaufleuten, Manufakturiſten und Gutsbeſizern theuer bezahlt und gleichſam in einen beſſern Zuſtand befördert wurden. [20]) Die in der Sklaverey von Sklaven erzeugten Kinder waren natürlicher Weiſe der nämlichen Knechtſchaft unterworfen, theils weil ſie bereits wirklich in der Gewalt des Herren ſind und denſelben zu ihrem Lebens-Unterhalt durchaus nicht entbehren können, theils weil ſie nicht wären geboren worden, wenn man den Vätern das Leben nicht gelaſſen hätte, [21]) und endlich weil ſie alle ihre Bedürfniſſe, Nahrung, Wohnung, Kleidung und Unterricht nur allein von dem Herrn erhalten. In ihrem erwachſenen Alter iſt es billig, daß ſie die Koſten erſezen oder [illegible] verdienen, die man auf ihre Erziehung [illegible] und dieſer ſtillſchweigende Vertrag iſt ſo [illegible] an das Kind ihn hätte ſchließen können, [illegible]iß würde geſchloſſen haben, mithin ſein [illegible] werden kann. Auch trägt ſelbſt dieſe

[illegible] chen Reichs. B. I. Cap. 2.
[illegible] lezteren Grund an: *er ſcheint mir* nicht der entſcheidendſte zu ſeyn: „*ad* [illegible]nium hoc porrigi ideo placuit, quia [illegible] jure captores uterentur, *illi ipſi* naſci-
L. III. c. 7. §. 5.

Dienſtbarkeit der Sklaven-Kinder wieder zur menſchlichen Behandlung der Sklaven bey; indem die Herren dadurch intereſſirt werden, ihre Knechte wohl zu halten, die Heyrathen nicht zu verbieten, beſonders von den Weibern nicht übermäßige Arbeiten zu fordern, ſie in der Schwangerſchaft zu ſchonen, und die gebornen Kinder ſelbſt freundlich zu pflegen, da ſonſt vielleicht von dem allem gerade das Gegentheil geſchehen würde. Indeſſen erfordert doch die Billigkeit, und es iſt auch gewöhnliche Uebung, dergleichen geborne Sklaven, die ohne ihre Schuld in die Dienſtbarkeit gekommen ſind, milder als die urſprünglichen, d. h. mehr nach Art der freywilligen Diener zu behandeln, ihnen die Freyheit, ſobald ſie dieſelbe wünſchen, (welches nicht immer der Fall iſt) eher zu ſchenken oder auf andere Art zur Freyheit zu verhelfen. [22])

Auf der anderen Seite iſt es eben ſo falſch, wenn man glaubte, daß die Sklaven gar keine Rechte, oder was das nämliche iſt, die Herren gegen ſie keine Pflichten gehabt hätten. Vieles durften ſich zwar dieſe Herren ungeſtraft erlauben, darum weil jeder Vater über ſeine Diener wie über ſeine Kinder die höchſte Jurisdiktion beſaß, und in ſeinem Hauſe als ein Souverain betrachtet wurde, aber deßwegen hat nie jede Handlung gegen die Sklaven für rechtmäßig gegolten; denn zwiſchen der Strafloſigkeit, die von zufälliger hinreichender Macht abhängt,

22) Aus gleichem Grund werden auch die Kriegsgefangenen und die aus Armuth zur Knechtſchaft Gedrungenen viel ſchonender behandelt als diejenigen, welche ſie durch Verbrechen verſchuldet haben u. ſ. w. Siehe *Grotius* j. b. et p. L. III. c. 14. §. 2.

und der Gerechtigkeit, ist ein himmelweiter Unterschied. [23] Auch unsere Privat-Obern können wahrlich manche Beleidigung, manches Unrecht ungestraft ausüben; die Fürsten sind gar keinen menschlichen Gerichten unterworfen, und doch hat noch niemand behauptet, daß sie keine Pflichten hätten. Vielmehr liegen die Pflichten der Herren gegen die Sklaven, und zwar nicht nur die moralischen sondern die juridischen, theils in der Natur des Verhältnisses, theils waren sie auch, entstandener Mißbräuche wegen, gesezlich bestimmt. Der Sklave, d. h. der beständige und sogar gezwungene Diener, ist immer noch ein Mensch, und hat also auf alles das was ihm blos in dieser Rükſicht gehört, Anspruch zu machen. [24] So mußten die Herren ihnen 1°. gesunde und zureichende Nahrung, Wohnung und Kleidung liefern, denn das ist die eigentliche Bedingung der Dienstbarkeit selbst, ohne welche sie gar nicht bestehen kann. [25] Das Strafrecht oder das sogenannte jus vitæ et necis verstand und versteht sich immer nur in dem Sinn, daß es nicht willkührlich, folglich nicht aus bloßer Rache, vielweniger aus Muthwillen, sondern als ein Act der hausväterlichen

---

23) Multum distat id quod impune in servum fit ex gentium jure (consuetudine) et id quod naturalis ratio fieri sinit. — Agendi impunitas improprie jus dicitur. *Grotius.*

24) Here quisquis est homo natus, quamvis serviat — In servitute tamen esse homo non desinit. *Stobaus* Tit. 62.

Ihr Herren was recht und billig ist, das erweiset den Knechten, und wisset daß Ihr auch einen Herren im Himmel habet. Coloss. IV, 1. s. auch Ephes. VI, 9.

25) Familiæ ut bene sit provideto, ne algeat, ne esuriat. *Cato.* Est aliquid quod dominus præstare servo debeat, ut cibaria, vestiarium. *Seneca.* L. III. *Benef.* c. 21.

Gerichtsbarkeit, [26]) mithin nur für ſtrafbare Handlungen und wirkliche Verbrechen, zur künftigen Sicherheit der Beleidigten ausgeübt werden ſolle. [27]) Auch bey den minderen Züchtigungen, wie z. B. den Schlägen u. ſ. w., iſt die natürliche Billigkeit und Menſchlichkeit zu beobachten [28]) und auf die Verlezung dieſer Regel hatte z. B. Moſes, als Strafe für die Herren, die Freylaſſung der Mißhandelten feſtgeſezt. [29]) 4° Die Arbeiten und Dienſtleiſtungen ſollen immer mit Maas und Ziel, d. h. mit Rükſicht auf die menſchlichen Kräfte und auf die Geſundheit des Sklaven gefordert werden; [30]) auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für erlaubte Handlungen, nicht als Inſtrumente zur Verübung von Verbrechen, die weder der Herr noch der Diener zu begehen befugt iſt. 5° Thut der Sklave zu Gunſten ſeines Herrn etwas, was er nicht abſolut ſchuldig iſt, was nicht aus Befehl, ſon-

---

26) Majores nostri domum nostram pusillam rempublicam esse judicarunt. *Seneca* Ep. 47. Servis respublica quædam et quasi civitas domus est. *Plin.* L. VIII. Ep. 10.

28) Jus vitæ et necis quod dicitur, in servum domino præstat, ut domesticam habeat jurisdictionem, sed nimirum eadem religione, exercendam, qua publica exercetur. *Grotius.*

28) Et circa minores pœnas, puta verbera, in servos, adhibenda est æquitas, imo et clementia. *Grotius.* ſ. auch *Seneca* de Clement. I. 16.

29) 2 B. Moſes XXI. v. 26. 27.

30) Operæ cum modo exigendæ et valetudinis servorum humana habenda ratio. *Grotius.*

Justus mancipiorum hic est usus, ut nec pro labore deficiant, nec per egestatem impares sint ferendo. *Theanus.* Daher kommen auch die Feyer- und Ruhetage.

dern aus gutem Willen geleistet wird, so hat er sogar auf die Dankbarkeit, die Wohlthaten seines Herren Anspruch, und erhielt oft dadurch die Freylassung. 31) 6° Bey mehreren Völkern ward ihnen auch die Erwerbung eines Eigenthums gestattet, und was man auch immer in Büchern behaupten mag, so besizen sie überall noch etwas eigenes. Sobald man ein höheres göttliches Gesez der Gerechtigkeit und des Wohlwollens anerkennt, einerseits der Herr solches beobachtet, anderseits auch der Sklave seine Schuldigkeit gern und freywillig mit Liebe erfüllt, so hat selbst die Sklaverey nichts hartes; sie ist alsdann vielmehr ein wechselseitig freundliches, unzertrennliches Band. Weil indessen jene natürlichen Pflichten bisweilen von ungerechten oder liebloſen Meistern verlezt wurden: so hatten schon die Hebräer, die Griechen und Römer Gesezе zu Gunsten der Sklaven gegeben, gleichwie deren noch heut zu Tag in Amerika, in den Europäischen Colonien und manchen andern Ländern existiren. So erhielten sie die Freyheit, wenn ihre Herren ihnen nicht ordentliche Nahrung und Kleidung lieferten, oder sie in Alter und Krankheit nicht gut besorgten. Ein Sklave der von seinem Herrn unerträglich mißhandelt wurde, konnte entweder seine Befreyung oder den Verkauf an einen milderen Herrn begehren. Die allmähligen Freylassungen und Loskäufe wurden auf verschiedene Art und bisweilen nur zu sehr begünstiget. 32) Die Mosaischen Gesezе zu Gunsten der Knechte sind äußerst gerecht und freundlich. 33)

---

31) *Seneca* de Benef. c. 19.

32) s. Grotius L. III. c. 14. §. 6. Gibbon I. c. 2. *Montesquieu* Esprit des loix T. II. L. 15. Ch. 17.

33) 2 B. Moses XXI, v. 26 – 27. 3 B. Moses XXV, 39 – 43. 5 B. Moses XV, 12 – 18.

Nero selbst ernannte Commissärs um die Klagen der Sklaven anzuhören, welches aber nicht sowohl seine Gerechtigkeit, als die bereits eingerissene große Verderbniß beweist. [34] Kaiser Hadrian befahl gegen diejenigen zu inquiriren, welche ihre Sklaven vorsezlich ohne Ursache tödten. Der Koran befiehlt den Mahometanern ebenfalls ihre Sklaven gut zu behandeln, sogar, wenn sie Verdienste haben, mit ihnen die von Gott gegebenen Reichthümer zu theilen, [35] und die Lombarden die man uns nebst andern deutschen Nationen stets als Barbaren schildert, hatten sogar ein Gesez gegeben, daß wenn ein Meister das Weib seines Sklaven zur Wollust mißbrauche, beyde Mann und Weib dadurch ihre Freyheit erhalten sollen. [36]

Uebrigens hatte diese Knechtschaft, auch ohne die zufällige Milderung welche wohldenkende Herren selbst eintreten ließen, ihre sehr verschiedenen Grade; sie kann in Absicht der Zeit, der Verrichtungen und der gegenseitigen Vortheile beschränkt oder erleichtert werden. Moses ließ unter den Israeliten nur eine siebenjährige Knechtschaft zu; fremde Knechte konnte man lebenslänglich behalten, einheimische nur wenn sie freywillig länger dienen wollten. Die Römer scheinen vorzüglich die vollkommene häusliche Sklaverey gekannt zu haben, welche für die Moralität die

34) *Seneca* L. III. de benef.

35) Cap. 34. (Sura) In Constantinopel wird sogar jeder Herr der seine Sklavin tödtet, gleichfalls mit dem Tod gestraft, es müßte dann bewiesen werden, daß sie ihren Herrn geschlagen hätte. Beweiset sie aber, daß ihr Herr sie geschändet habe, so wird sie frey gesprochen, und der Herr muß die Kosten bezahlen.

36) L. I. Tit. 32. §. 5.

schädlichste von allen ist, und nicht ganz ohne Grund eine sentina malorum (Pful aller Laster) genannt wurde. Leicht verderbt sie den Herrn wie den Sklaven, jenen indem sie ihn gewöhnt andere Menschen nichts mehr zu schäzen, folglich hart und grausam zu werden, diesen weil er zu allem mißbraucht, sich selbst nicht mehr schäzen kann; mithin alles Gefühl von Ehre und Tugend verliert. Das ist auch der Hauptgrund warum vorzüglich die christliche Kirche auf Abschaffung der häuslichen Sklaverey gedrungen hat, und zu welchem End die Haupturſache derselben, die beständige Knechtschaft der Kriegsgefangenen, allmählig durch Uebungen und Verträge der christlichen und mahometanischen Völker aufgehoben worden ist. [37] Bey den Römern waren die sogenannten Freygelassenen (liberti) schon in einem minderen Grad der Sklaverey, indem sie zwar außer dem Hause wohnten und etwas erwerben konnten, doch aber ihren Herren zu unbestimmten Diensten verpflichtet waren. Diejenigen welche wegen Schulden oder aus richterlichem Urtheil zur Knechtschaft verurtheilt waren (nexi und addicti) dienten nur so lang als die Strafe daurte, oder als sie die Schuld nicht bezahlen konnten. Die Knechte der Deutschen hingegen waren, wie noch heut zu Tage in vielen Ländern, blos sogenannte Leibeigene (glebæ adscripti), d. h. solche die auf ein ihnen von dem Herrn gegebenes Grundstük angewiesen und von ihm ernähret, demselben noch zu unbestimmten Personal-Diensten oder zu Abgaben von dem Gute verpflichtet, wohl von dem Herrn auf einen andern Aker versezt werden, aber ohne seine Bewilligung das Land nicht verlassen durften, auch nicht persönlich, sondern nur mit

37) *Grotius* j. b. vi p. h. III. c. 7, §. 9.

dem Gut selbst verkauft werden konnten. Diese Art von beständiger Dienstbarkeit ist schon viel gelinder und menschlicher; sie hat nicht nur, (zumal bey schwacher Bevölkerung, wo man sich der Arbeiter, ohne welche die Güter nichts werth sind, versichern muß) oft einen sehr rechtmäßigen, durch freywilligen Vertrag entstandenen Ursprung: [38] sondern wenn man von der anstößigen Benennung abstrahirt, so ist der wirkliche Zustand solcher begüterten Leibeigenen vielleicht demjenigen unserer Tagelöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. weit vorzuziehen, welche zwar dem Namen nach frey heissen, in der That aber die Sklaven aller Menschen, oder gewinnsüchtiger, hartherziger Brodherren sind; deren gepriesene Freyheit sie jeden Augenblik dem Hunger und Elend Preis giebt, die keinen Tag ihrer Nahrung gewiß, in Alter und Krankheit weder Hülf noch Versorgung haben, oder in drükende Abhängigkeit von erbettelten sogenannten Wohlthätern kommen, die das Unglük durch ihre Vorwürfe noch peinlicher machen, deren Herz sich keiner langgewohnten Verhältnisse, keiner früher geleisteten Dienste erinnert. [39] Noch

---

38) Siehe z. B. den geistreichen Aufsaz: „Etwas zur Geschichte des Leibeigenthums" in Mösers patriot. Phantasien T. IV. p. 211 ff.

39) Wie milde die Leibeigenschaft bey den Allemänen war, beynahe wie unsere Pacht-Akkorde auf Halbscheid, darüber s. leg. Alemann. Tit. XX. bey Goldast und Müller Schw. Gesch. — Ueber den guten Zustand der Leibeigenen in Hungarn vergl. die oben angeführte Schrift de indole et conditione rusticorum in Hungaria 1805. In Rußland haben die Leibeigenen der Krone ein sehr gelindes Schiksal. Sie bezahlen bloß eine jährliche Steuer (Obrock), sind übrigens frey, bauen das ihnen zugetheilte Land und treiben welches Gewerbe sie wollen; auch können sie Güter

eine mildere Art von Knechtſchaft, oder vielmehr ein Ueberreſt derſelben, ſind die ſogenannten Ehrſchaz- oder Todfallspflichtigen (manus mortuæ) welche unter der Bedingung freygelaſſen ſind, daß wenn ſie ohne Kinder abſterben, das Gut wieder an den Herrn zurükfalle, oder wenn ſie auch Kinder hinterlaſſen, wenigſtens dem Herrn das beſte Pfand (Ehrſchaz) gleichſam zur Anerkennung oder Erneuerung des Vertrages angeboten werde. Viele andere Arten von Dienſtbarkeiten kommen vielleicht auch aus früherer perſönlicher Knechtſchaft entſtanden ſeyn; aber eben ſo oft waren ſie auch eine Folge von freywilligen Verträgen, ſo wie noch heut zu Tage oft ein freyer Tagelöhner die nämliche Arbeit leiſtet, zu welcher ein Verbrecher Zwangsweiſe verurtheilt iſt. Denn es kann nicht genug wiederholt werden, daß das Charakteriſtiſche der Sklaverey nicht in der Natur und dem Grade der Dienſtbarkeit, ſondern in dem Zwange beſteht durch welchen man dazu genöthiget wird, und daß dieſer Zwang gar nicht immer und nicht unter allen Umſtänden ungerecht iſt.

---

ankaufen. Die Leibeigenen der Edelleute werden ebenfalls ſehr milde und liebreich behandelt, ſie bezahlen ihre jährlichen Abgaben und gewiſſe Frohndienſte und Naturalien. Einige erhalten gegen eine beſtimmte jährliche Abgabe einen Paß, und können gehen wohin ſie wollen. Viele werden reich, es giebt ſogar Millionärs unter ihnen. Sie genieſſen ihres erworbenen Vermögens, leben mit großem Aufwand. Oft bieten ſie ihren Herren bedeutende Summen an, damit ſie die Güter nicht verkaufen, und eben ſo oft bitten Freygelaſſene ihre Herren demüthig, ſie wieder als Leibeigene anzunehmen, beſonders wenn ſie alt und kränklich ſind. Wichelhauſen Gemälde von Moskau 1803. S. 253–269.

Uebrigens wird auch dieſe unbeſtimmte Dienſtbarkeit in der Folge durch tauſend natürliche Wege von ſelbſt wieder gemildert und aufgehoben. Es iſt bekannt, daß die chriſtliche Religion welche zwar die Sklaverey, eben deswegen weil ſie rechtmäßiger Weiſe möglich iſt, nicht aufhob, aber doch Milde und Liebe gegen alle Menſchen predigte; das Beyſpiel der Biſchöffe, der Klöſter und anderer kirchlichen Stiftungen, deren mannigfaltiges Verdienſt heut zu Tag ſo ſehr mißkennt wird; das Wohlwollen der Herren ſelbſt, welche treue, fleiſſige und geſchikte Sklaven oft mit der Freyheit beſchenkten; die Kreuzzüge und andere Kriege, wo die Herren entweder zu Verſtärkung ihres Geleits oder für erhaltene Geldhülfen die Knechte frey erklärten; das Beyſpiel der Könige, welche in ihren Domainen das Nämliche thaten, und gegen Erlaſſung beſchwerlicher Dienſtpflichten, andere Vortheile erhielten; beſonders aber die Errichtung der Communitäten oder Städte im Mittelalter, die einen neuen Stand freyer Menſchen bildete: überall das harte oder fortdaurende jener Knechtſchaft theils gemildert, theils ganz aufgehoben haben. Und ſobald auch nur, welches in der Folge gewöhnlich geſchieht, die perſönliche Dienſtbarkeit in eine auf das Gut geheftete abgeändert wird, die unbeſtimmten und eben deßwegen mißbräuchlichen Dienſte in beſtimmte Schuldigkeiten verwandelt werden: ſo kömmt eigentlich alles wieder in's Geleiſe und nimmt die Geſtalt des vollkommenen Rechtes an. Denn geſetzt auch, was gar nicht immer der Fall iſt, es wäre die urſprüngliche Leiſtung auf eine ungerechte Weiſe erworben, oder durch Gewalt abgedrungen worden: ſo hat bey der erſten und bey jeder folgenden Handänderung, der neue Erwerber ſich über gar keine Unbilligkeit mehr zu beklagen. Er empfängt das Gut

mit der darauf haftenden Beschwerde, er bezahlt für dasselbe um so viel weniger, da hingegen für ein freyes mit keinen Dienstbarkeiten belastetes Gut ein desto größerer Preis gegeben werden muß, [40] so daß nach der ersten Generation die Besizer von solchen Herrschafts-Rechten in keinem Fall mehr die Beleidiger, und die Pflichtigen selbst nicht mehr die Beleidigten sind, folglich sich über kein ihnen zugefügtes Unrecht beschweren können.

Obgleich nun sowohl jene vollkommene Knechtschaft als diese mehr oder weniger strengeren Dienstbarkeiten, deren Natur, nach dem Plane dieses Werks, an keinem andern Ort schiklicher als hier abgehandelt werden konnte, häufig aus Kriegen und Eroberungen, aus bestraften Empörungen, in älteren Zeiten auch aus Privat-Fehden u. s. w. enstanden seyn mögen: so sind sie doch keineswegs mit denselben nothwendig verbunden, und daher auch niemals allgemein. Wenige Eroberer haben das harte Recht des Siegers in vollem Maaße gegen die Ueberwundenen ausgeübt, am allerwenigsten wenn sie sich in dem Lande selbst festsezen wollten, und daher sich die Einwohner zu Freunden machen mußten. Es würde dieses theils eine Macht voraussezen, die ihnen nicht zu Gebote stand, theils eine Grausamkeit, die nicht in der Natur des Menschen liegt, und am Ende mit gar keinem Nuzen für die Sieger verbunden wäre. Alle alten Völker, zumal die Hebräer, die Perser und Römer begnügten sich gewöhnlich die überwundenen Völker und Fürsten zinsbar zu machen, ließen ihnen aber übrigens ihre Existenz und ihre Freyheit. Auch ist es ganz falsch, was man gewöhn-

40) Vergl. B. II. S. 349. von der Grundsteuer.

lich behaupten hört, daß die Germaniſchen Horden, wie z. B. die Oſt-Gothen, Burgunder und Franken, die Vandalen, Alanen und Sueven in Spanien, welche das Römiſche Reich zerſtörten, und aus denen in der Folge die meiſten heutigen Europäiſchen Staaten entſprungen ſind, in den eroberten Ländern alle Einwohner zu Knechten gemacht, denſelben ihre Güter weggenommen hätten, und daß daraus allein die Unterwürfigkeit jener Nationen, die Sklaverey und Leibeigenſchaft mit allen ihren Zweigen und Abarten entſtanden, folglich jene Staaten blos auf Gewalt und Unterjochung gegründet geweſen ſeyen. Dieſe Behauptung iſt ſo ſehr der Geſchichte zuwider, daß vielmehr das Gegentheil durch mannigfaltige Urkunden bewieſen werden kann. Vorerſt möchte man fragen, ob denn jene Nationen nicht vorher ſchon von den Römern erobert und unterjochet waren, und ob ſie es etwa unter dieſen beſſer als unter den Deutſchen gehabt hatten, die mit viel wenigerem zufrieden, ihre Gewohnheiten von Gerechtigkeit und Privat-Freyheit auch in die neu erworbenen Länder mitbrachten? Der Staat oder das Reich iſt nicht durch die Eroberung geſtiftet worden, es war durch die Unabhängigkeit des ſiegenden Feldherrn und durch die Herrſchaft über ſeine Waffengefährten bereits vorhanden. Was aber die rechtliche Abhängigkeit oder Unterwürfigkeit der Einwohner des eroberten Landes betrifft, ſo floß dieſelbe theils aus der Natur der Sache, theils aus ihrem vorigen Verband mit dem früheren Beſizer, welches zu ihrem eigenen Vortheil unter den nämlichen Verhältniſſen auch mit dem Nachfolger fortdauern konnte, theils endlich aus ganz neu geſchloſſenen Friedens- und Dienſt-Verträgen. Zudem haben weder die Oſt- und Weſt-Gothen, noch die Burgunder, die Franken u. ſ. w.

die Freygewesenen zu Sklaven gemacht, sondern die Einwohner des eroberten Landes waren bereits vor ihnen in Freye und Knechte abgetheilt. Es ist erwiesen, daß die Freygewesenen, die sogenannten ingenui frey blieben, großentheils ihr Eigenthum behielten, und sogar zu Ehrenstellen gelangen konnten. Auch ließ man den überwundenen Völkern ihre Gesetze und Gebräuche, sie waren nicht einmal dem Kriegsdienst, noch der nämlichen strengen Disciplin wie die siegende Nation oder die Gefährten des Königs unterworfen. Die Kirchen blieben in ihrem Besitzthum, die städtischen Einrichtungen wurden nicht zerstört. [41] Die Leibeigenschaft und die vollkommene Knechtschaft behielt man nur da wo sie bereits existirte, oder wo sie späterhin durch besondere Veranlassung aus rechtmäßigen Ursachen entstehen konnte. [42] Freylich mochte sich das Recht gegen Ueberwundene bisweilen noch in einigen Verhältnissen geäußert haben, vorzüglich in Steuren und Tributen oder in Frohn, d. h. in freyen bestimmten Diensten, welche die Sieger den Ueberwundenen auflegten, oder welche in förmlichen Verträgen als Loskauf von der persönlichen Knechtschaft oder den unbestimmten Diensten zugesagt wurden. [43] Diesen lezteren

41) S. über dieses alles die bereits angeführte Abhandlung des Herrn Hofrath Sartorius de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros Germanicæ stirpis facta. Gött. Gel. Anz. 1819. S. 1289 ff.

42) *Hervé* Théorie des matières féodales T. I. S. 15 und 151.

43) Z. B. die taille oder aide aux quatre cas. — pour la première campagne. — pour la rançon du prisonnier de guerre. — pour le mariage du seigneur, pour la reception de Chevalier u. s. w.; doch besteht hierin eine außerordentliche Mannigfaltigkeit. *Hervé* a. a. O.

Urſprung hatten auch die meiſten älteren Steuren und einige Natural-Abgaben, welche der bloße Patrimonial-Fürſt von ſeinen freyen Dienern und Untergebenen, ohne ihre Einwilligung, nicht hätte fordern können. Allein theils wurden ſie alle durch die oben angeführten Umſtände nach und nach gemildert, aufgehoben oder durch Handänderungen und neue Verträge in rechtliche Schuldigkeiten verwandelt, theils ſind ſie immer noch den ſpäteren willkührlichen Auflagen weit vorzuziehen, für welche man eigentlich gar keinen gegenſeitigen Vortheil erhält. Damals hatte wenigſtens jede Abgabe ihren natürlichen Grund; der Leibeigene genoß ein Gut zu ſeinem Unterhalt, der Sklave ſelbſt fand Nahrung und Kleidung, Wohnung und Pflege; es war doch ein Verhältniß von Menſch zu Menſch, und die Liebe milderte manches was dem Urſprung oder der Form nach hart zu ſeyn ſchien; da man hingegen nach den neueren, liberal ſeyn ſollenden Grundſäzen, in eben dem Augenblik, wo man gegen jede natürliche Abhängigkeit und freywillige Dienſtbarkeit deklamirt, gleichwohl alle Menſchen durch Auswanderungs-Verbote an die Erdſcholle heftet, durch Conſcription oder gewaltthätige Gefangennehmung (nicht der Feinde ſondern der Freunde) durch Dienſt-Requiſitionen aller Art, durch willkührliche Auflagen u. ſ. w. ihre Perſonen und Güter der unbeſchränkten Diſpoſition eines ſogenannten Vernunft-Staats Preis giebt, ſie alle zu vollkommenen Sklaven eines Gedanken-Weſens macht, welches zwar nicht exiſtirt, in deſſen Namen aber dann doch wirkliche Menſchen handeln; ein Weſen deſſen Wille ſtets der nämliche bleibt, aus welchem alle Liebe verbannt ſeyn ſoll, das man nie erweichen, nie gewinnen, von dem man auf keine Art, in keinem Zeitpunkt ſich je wieder zur Freyheit erheben kann.

Wahrlich! wir Europäer haben mit unſeren Doctrinen und den daraus flieſſenden Handlungen, das Recht verloren über die Sklaverey der früheren Zeiten oder anderer Welttheile zu klagen. Vormals befreyte man nach und nach die Knechte, heut zu Tag macht man alle Freye zu Knechten: und das nach ſogenannten Grundſäzen. — Jenes nennen unſere Philoſophen barbariſch, dieſes human: denn ſie haben ja zu ſeiner Beſchönigung das Wort Staat erfunden, und ſpotten des Unglüks noch, indem ſie ihre unterjochten Sklaven freye Staatsbürger nennen.

Sieben und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

2° Militärische Organisation und Subordination in der Verwaltung des Reichs.

I. Nothwendigkeit derselben aus der Natur der Umstände und der Verhältnisse.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militärischen Reichen ohne Ausnahm.

III. Folgen dieser Organisation. — Anfänglich größere Macht, aber auch ein Keim zur künftigen Zersplitterung des Reichs.

Die zweyte Modifikation oder natürliche Folge die aus einem ursprünglich militärischen und erst in der Folge grundherrlich gewordnen Reiche entspringt, und woran man dieselben beständig von den Patrimonial-Staaten unterscheiden kann, ist, daß die Verfassung der das Reich verwaltenden Behörden nach dem Vorbild der Armee eingerichtet seyn, und daher stets etwas der militärischen Organisation und Subordination ähnliches an sich haben wird. Ein reiner Patrimonial-Fürst hat ursprünglich, wie wir seiner Zeit gezeigt haben, keine anderen Beamte als diejenigen für die Bedienung seiner Person, oder für die Besorgung seiner Güter und Einkünfte, überhaupt zu seiner Erleichterung in mancherley eigenen Geschäften. Ist sein Gebiet aus mehreren nach und nach erworbenen Gütern oder Herrschaften zusammengesezt; so wird auf jede derselben, sie mag groß oder klein seyn, ein Verwalter hingestellt um die Domainen zu

beſorgen, die Einkünfte zu beziehen, die Ausgaben zu beſtreiten und zugleich den Unterthanen das Recht zu ſprechen, d. h. in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Dingen Hülfe zu leiſten. Sind dieſe Verwalter auch ſo zahlreich, daß über mehrere derſelben eine Ober-Inſpektion oder ſogenannte Provinzial-Regierung geſezt werden muß: ſo geſchieht dieſes nur um die Geſchäfte des Fürſten zu erleichtern, damit nicht alles vor ihn oder vor ſeine unmittelbaren Canzleyen gelangen müſſe. Stellt endlich ein ſolcher Patrimonial-Fürſt in der Folge ſogar eine militäriſche Macht auf, ſo liegt dieſelbe während dem Frieden blos in ſogenannten Standquartieren, die nach den eben vorhandenen Gebäuden oder nach den Mitteln zur leichtern Verpflegung ausgewählt ſind; aber dieſe Truppen haben mit der Oekonomie und der ſogenannten Civil-Adminiſtration gar nichts zu thun, ſondern ſind vielmehr derſelben untergeordnet. Mit einem Wort, der unabhängige Grundherr betrachtet ſeine Domainen als die Haupt-Sache, die Herrſchaft über die Menſchen als Neben-Sache, und darin liegt wieder ein Grund, warum in dieſem Verband ſo viele Freyheit herrſcht.

Ganz anders hingegen muß es bey einem Feldherrn beſchaffen ſeyn, der ſich mit einem zahlreichen Gefolg in einem eroberten Lande feſtſezt, und erſt dadurch Grundherr wird. Er kann ſich nicht ſogleich in den Geiſt eines bloßen Patrimonial-Fürſten hineinfinden, und ſteht auch wirklich in anderen Verhältniſſen. Sein erſter Zwek iſt das Land zu behaupten, deſſen Einwohner er immer noch mehr oder weniger als feindſelig betrachtet, daher dann überall Aufſichts-Behörden und bisweilen ſogar künſtliche Sicherheits-Anſtalten nöthig ſind. Auch ſchwebt dem

Feldherrn immer noch das Bild seiner Armee oder seiner Truppe vor, die nur durch militärische Subordination, wo einer über 10,000, einer über 1000, einer über 100 u. s. w. regierte, in Ordnung gehalten ward, und diese Verfassung, diese Stufenfolge wird er auch in der Verwaltung des Reichs zum Muster nehmen. Man heißt dieselbe auch die hierarchische, nicht deßwegen weil sie etwa von den geistlichen Staaten, ihren Diozesen, ihren Ober- und Unterlehrern nachgeahmt worden: sondern weil sie auch in denselben besteht, und überhaupt in der Natur der Sache liegt, überall wo man die Herrschaft über die Menschen als Hauptsache, Güter und Einkünfte als Neben-Sache betrachtet; es mag nun jene Herrschaft auf geistliche oder weltliche Macht gegründet seyn, die Beybehaltung eines religiösen Glaubens oder des äussern Gehorsams zum Zweke haben. Endlich ist auch der Feldherr genöthiget seine Waffengefährte zu befriedigen, ihnen, wie vorher in der Armee, einen Theil seiner Macht zu lassen, und auf wen könnte er sicherer zählen, als auf seine Getreuen, die nie seine Feinde, stets seine Freunde gewesen sind, die ihren Gehorsam bewährt und alle Gefahren mit ihm getheilt haben.

Daher wird man auch sehen, daß in allen militärisch gegründeten Staaten das Reich nicht nach den allmählig erworbenen Gütern und Herrschaften, sondern nach geographischen Rükſichten, z. B. nach Flüssen und Bergen, oder nach der Bevölkerung, in größere und kleinere Bezirke abgetheilt wird, von denen die lezteren den ersteren untergeordnet sind; daß in jedem derselben keine Collegien, sondern nach militärischer Subordination einzelne Statthalter und Unterstatthalter des Königs (gleichsam

General-Lieutenante, General-Majore, Oberſten u. ſ. w.) mit großen Befugniſſen angeſtellt werden; und daß gewöhnlich die Civil-Gewalt mit der militäriſchen vereiniget iſt, folglich in dem grundherrlichen Reich ungefähr die nämliche Verfaſſung wie vorher in der Armee beſteht. Schon die Aſſyriſche und Babyloniſche Monarchie waren auf dieſe Art organiſirt. Moſes ſezte unter den Iſraeliten Häupter über 1000, über 100, über 10, und nach der Eroberung von Paläſtina ward das Land auf die nämliche Art unter die Stammfürſten vertheilt. [1] Das Perſiſche Reich beſtand aus zwanzig willkührlich angeordneten Satrapien oder Statthalterſchaften, und wurde militäriſch durch die Generale und Unter-Generale des Cyrus oder ſeiner Nachfolger regiert. Das nämliche geſchah unter der Maedoniſchen Monarchie (323 vor Chr.) wo die untergeordneten Generale Alexanders des Großen, als ſeine Statthalter, die eroberten Provinzen beynahe unbeſchränkt beherrſchten, und ſelbſt als ſie unabhängig geworden, zum Theil in ihren Filial-Reichen die nämliche Organiſation einführten. Die Römer hatten in den eroberten Provinzen ihre Prokuratoren und Präfekten, die alle Gewalt in ſich vereinigten und ſich dadurch zu einer ſolchen Macht emporſchwangen, daß ſie bekanntermaßen der Republik und den nachfolgenden Kayſern ſelbſt gefährlich wurden, ja ſogar ſich oft von ihren Armeen zu Imperatoren ausrufen ließen. Alboin, König der Lombarden, ſezte in dem eroberten Italien (A° 568) Duces oder Herzoge in größeren Diſtrikten, denen ſogenannte Schultheißen (sculdascii) und dieſen wieder Centherren (centenarii) alle mit voller Civil-

1) 1 B. Moſes XVIII, 21. 25. 5 B. Moſes I, 15.

und Militär-Gewalt untergeordnet waren. [2] Die Kalifen von Bagdad, die zwar ursprünglich geistliche Herren waren, in der Folge aber beynahe bloß militärisch geworden sind, hatten nach gleicher Art in allen Provinzen ihre Unter-Califen oder Statthalter, die ebenfalls mit großer Macht müssen ausgerüstet gewesen seyn, weil sie bey der eintretenden Schwäche der obersten Califen sich sobald unabhängig machen konnten. Bey den Hunnen waren, wie Joh. v. Müller in seiner schönen Beschreibung meldet, [3] 24 Feldherren jeder über 10,000, unter ihnen 240 Hauptleute über 1000, ferner 2400 über 100, und eine verhältnißmäßige Zahl andere über 10. Das Reich der Mongolischen Groß-Chane ward auf militärische Art von verschiedenen Unter-Chanen regiert, aus denen in der Folge mehrere kleine Staaten hervorgiengen: und selbst der lezte Sprößling des Mongolischen Reichs, der Groß-Mogol in Ostindien, ein Nachfolger des Timur Begh oder Tamerlan, der erst in unseren Tagen vernichtet wurde, hatte lauter sogenannte Sabahs, Rajahs und Nabobs unter sich, von denen erstere seine untergeordneten Befehlshaber, leztere aber zinsbar und dienstbar gewordene Indianische Fürsten waren, unter welchen bald der eine, bald der andere sich wieder von dem Verbande losriß, und zur Unabhängigkeit emporschwang. Die Könige der Franken und ihre Nachfolger in Frankreich und Deutschland, sezten auf ähnliche Art aus ihren Waffengefährten Herzoge und Grafen in die eroberten Provinzen, die sich aber wegen der in ihnen vereinigten großen Gewalt und dem mit

2) S. Spittler Europ. Staaten-Geschichte II, 47.

3) Allg. Weltgeschichte B. I. S. 506.

ihrer Stelle verbundenen Landeigenthum, bald von der Oberherrschaft losrißen, und aus welchen bekanntermaßen mehrere noch dermal beſtehende Staaten entſtanden ſind. Dieſe leztern aber, welche nur auf den urſprünglichen oder allmählig zuſammengebrachten Lehen und Allodien beruhten, können auch nicht mehr unter die militäriſchen, ſondern müſſen unter die Patrimonial-Staaten gezählt werden, daher auch in ihnen nicht mehr die nämliche Organiſation angetroffen wird. Die urſprünglichen ſieben großen Provinzial-Chefs in Ungarn löste Stephan der Heilige in 72 Comitate mit vereinigter Civil- und Militär-Gewalt auf. 4) Das Türkiſche Reich wird auf die nämliche Art blos durch Paſchah's und Unter-Paſchah's regiert, welche aus der Claſſe der Eroberer genommen und als commandirende Generale in die Provinzen geſezt ſind, die Civil-Regierung zugleich verwalten, dem Großherrn, ihrem Souverain, von des Landes Einkünften nur einen Tribut bezahlen und ſich begnügen von den Unterthanen ebenfalls nur einen jährlichen beſtimmten Tribut zu beziehen. Die nämliche Organiſation ſahen wir in unſern Tagen bey allen theils ſektiriſchen theils militäriſchen Staaten, welche die franzöſiſche Revolution zu Tage gefördert hat, als wo die unabhängig gewordne und nachher erobernde Sekte überall dabey anfieng, in gänzlicher Beyſeitsſezung aller ſonſt beſtandenen Verhältniſſe und eigenthümlichen Beſizungen, ſelbſt ohne Rükſicht auf vorhandene Güter, Gebäude und die zu Erhebung der Grundgefälle nothwendigen Hülfsmittel, das ganze Land blos geographiſch oder nach der Menſchenzahl, unter verſchiedenen Benennungen, in Departements,

4) Spittler Europäiſche Staaten-Geſchichte B. II. S. 257–258.

Distrikts und Munizipal-Bezirke, mit Präfekten, Unter-Präfekten und Agenten einzutheilen, theils um das Andenken aller früheren geselligen Verhältnisse zu vertilgen, das ganze Volk in seine Atome aufzulösen, und dadurch jeden Widerstand unmöglich zu machen, theils um die Menschen gleichsam bis in ihre geringsten Verzweigungen zu bewachen, und alles der herrschenden Sophistenzunft, die sich nunmehr Regierung nannte, zu unterwerfen. Ja! es war die Verblendung so groß, daß diese revolutionäre Einrichtung sogar von uralten Patrimonial-Fürsten nachgeahmt wurde, die gar keinen Grund zu einer solchen Eintheilung hatten, vielmehr mit eigenem Schaden und unter Beleidigung mannigfaltiger Privat-Rechte, ihre angestammten eigenthümlichen Güter, gleich einer eroberten Provinz organisirten, und ihre natürlichen Freunde und freyen Untergebenen, gleich überwundenen Feinden bewachen, oder wie man sich jezt ausdrükt, administriren ließen.

Die Folge dieser militärischen Organisation ist die: daß so lang der Oberfürst oder König die Ueberlegenheit an Geist oder an materiellen Kräften behauptet, und die Zügel über alle seine untergeordneten Befehlshaber strenge zu halten weiß, seine Macht dadurch allerdings vermehrt wird, und die Geschäfte ungleich schneller von statten gehen, als wenn die Subordination nicht so scharf gezeichnet, die Gehülfen und Werkzeuge weniger gleichförmig vertheilt, oder die Civil- und Militär-Gewalt von einander getrennt wäre. Darum sind auch solch militärische Staaten im Anfang für alle Nachbaren so fürchterlich. Aber gerade in dieser Organisation, dieser anscheinend größern Macht, liegt zugleich ein Keim ihres künftigen

frühern Untergangs. Denn eben weil die Statthalter eine so große delegirte Macht in sich vereinigen, weil sie in ihrer Provinz das Centrum von allem sind, und von niemand behindert noch beaufsichtiget werden können, weil sie überdem mittelst ursprünglich erhaltener Lehen oder erworbener eigenthümlicher Güter noch durch sich selbst mächtig werden, und alle Unterthanen direkt nur von ihnen abhängig sind: so ist es ihnen auch nicht schwer, bey irgend einer günstigen Gelegenheit sich von dem höheren Verbande loszureissen, die anvertraute Gewalt zur eigenen zu machen, und dadurch selbst unabhängige Fürsten zu werden, wobey sie fast allemal noch auf den Beyfall ihrer Unterthanen zählen können. Diese Gelegenheiten müssen sich aber nothwendig sehr oft finden, wenn eben kein großer Geist an der Spize des Reiches steht, wenn die Könige durch innere oder äußere Kriege geschwächt, durch Weichlichkeit enervirt, durch Hof-Faktionen gelähmt sind, wenn der Manns-Stamm ausstirbt oder auch nur Vormundschaften eintreten, Succeſſions-Streitigkeiten entstehen u. s. w. Daher sehen wir auch in der Geschichte, daß gerade diese großen, militärisch organisirten Reiche in der Folge fast immer in viele kleine zersplittert, oder wenigstens leichter von fremden Mächten unterjocht worden sind. So ergieng es der Macedonischen Monarchie nach Alexander dem Großen, dem Kalifat der Araber, der Hunnischen und Mongolischen Herrschaft, dem deutschen Reich, welches ein Zweig des Fränkischen von Karl dem Großen war, und unter vielen Stürmen und innern Verwirrungen dennoch wegen der Redlichkeit seiner Einwohner sehr lange daurte; so wird es vielleicht auch bald dem Osmannischen Reich ergehen, wo die Deys an der Afrikanischen Küste, mehrere Paschahs in Europa, und beson-

ders die zinsbaren Fürsten in der Moldau und Wallachey seit langem gewöhnt sind, dem Großherren zu Constantinopel fast allen Gehorsam zu versagen; und diese natürliche Auflösung oder Zerstüklung wäre vielleicht für die Bewohner jener herrlichen Länder das wünschenswertheste und vortheilhafteste, wenigstens den allfälligen fremden Eroberungen weit vorzuziehen. Frankreich selbst, ursprünglich gleich Deutschland militärisch gegründet und in Herzogthümer und Grafschaften eingetheilt, macht von jener Regel keine Ausnahme; es war schon unter den Merovingern und später unter den Carolingern seiner Auflösung nahe, ja zum Theil bereits aufgelöst; und wäre unvermeidlich in viele kleine Staaten zersplittert worden, wenn Hugo Capet durch die Revolution von A° 987 es nicht wieder in einen Patrimonial-Staat umgeschaffen hätte, indem er sich nicht durch das Generalat allein, sondern durch die Ueberlegenheit seiner Territorial-Besizungen auf den Thron schwang, und seine Nachfolger während einem Zeitraum von acht Jahrhunderten die verschenkten großen Lehen nach und nach auf verschiedenen Wegen wieder mit ihren Domainen zu vereinigen wußten, mithin auch seither nicht militärisch durch Generale oder erbliche Herzoge, sondern durch abwechselnde und einzig von ihnen abhängende Oekonomie- oder Gerichtsbeamte regieren ließen.

Acht und fünfzigſtes Capitel.

Fortſezung.

3° Belohnung der mitgebrachten Getreuen. — Statthalterſchaften, Hof- und Miniſterial-Dienſte. — Güter-Verſchenkungen. — Digreſſion über das Lehen-Syſtem.

I. Nothwendigkeit derſelben aus billiger Dankbarkeit und aus dem eigenen Intereſſe des Anführers.

II. Ihre Allgemeinheit in allen militäriſch gegründeten Reichen.

III. Güter-Verſchenkungen insbeſondere. Digreſſion über die Fränkiſchen und Longobardiſchen Lehen.

1. Ihre urſprüngliche Natur und großmüthige Bedingung.
2. Ihre allmählig entſtandene Erblichkeit.
3. Verbreitung des Lehen-Syſtems in den meiſten Ländern Europens.
4. Unter-Abtheilung und Vervielfältigung der Lehen unter ſehr verſchiedenen Bedingungen.
5. Wohlthätige Folgen dieſes Lehen-Syſtems für Freyheit und Wohlſtand. — Widerlegung der entgegengeſezten Vorurtheile.

Eine dritte natürliche und daher unvermeidliche Folge der militäriſch gegründeten Staaten iſt die, daß der Feldherr ſeine mitgebrachten Getreuen oder Waffengefährten, mit deren Hülfe er das Land erworben hat, vorzüglich freundlich behandle, begünſtige und ihre geleiſteten Dienſte belohne, ja ſogar ſich dieſelben auch für die Zukunft zuzuſichern ſuche. Nicht nur fordert dieſes von ihm ſchon die natürliche Billigkeit

und schuldige Dankbarkeit, sondern die Natur der Sache und sein eigenes Interesse machen es ihm sogar zur Nothwendigkeit. Denn erstlich kann er seine Begleiter (Comites) nicht lediglich verabscheiden und brodlos lassen, ohne ihre Freundschaft in Feindschaft zu verwandeln, den allgemeinen Haß auf sich zu laden, und somit in dem neuen Lande aller Stüzen beraubt zu seyn. Zudem erschlafft das militärische Verband allmählig im Frieden von selbst; der Grund der Dienstbarkeit hört auf, sobald ein solches Begleit seinen Zwek erreicht, die Feinde besieget sind und der Anführer selbst sich in einem erworbenen Lande niederläßt. Wenn er also ferner über seine Gefährten herrschen, d. h. sich ihrer Hülfe für die Zukunft versichern will: so muß ein anderes natürliches Band der Hörigkeit an Plaz gesezt werden, und dieses kann nicht anders als in Wohlthaten (Aemtern und Schenkungen) bestehen, die ihrer Natur nach bleibend sind, mithin auch eine fortdauernde Dienstpflicht nach sich ziehen und rechtlich begründen können.

Daher sehen wir auch, das alle Eroberer, die sich endlich in einem fremden Lande festsezten, ihre vornehmsten Waffengefährten entweder zu hohen Reichsämtern, als da sind Statthalterschaften, Herzogthümer, Grafschaften u. s. w. erhoben, um ihnen auch fernerhin, wie vorher unter der Armee, einen Antheil an des Königs Gewalt zu lassen; oder sie bey Hofe zu sogenannten Ministerial-Diensten behielten; oder die Krieger mit erbeuteten Ländereyen belohnten, um durch diese verschiedenen Mittel ihren Gehorsam oder ihre Anhänglichkeit auch für die Zukunft zu befestigen. Daß das erstere, nämlich die Ertheilung von untergeordneten Statt-

halterschaften, Befehlshaber-Stellen u. s. w. in allen militärischen Staaten ohne Ausnahm üblich gewesen sey, und was daraus in Bezug auf die Verwaltung des Reichs für Folgen entstehen, haben wir bereits in dem vorigen Capitel gezeigt. Die sogenannten Ministerial- oder Hof-Dienste [1] durch welche man zwar am schnellsten zu vielem Einfluß und großen Reichthümern gelangen konnte, waren gleichwohl viel minder angesehen, weil sie nur der Person des Königs gewidmet, einer niedrigen Bedienung ähnlich sahen, welche dem Freyen nicht gezieme, und ihn den Leibeigenen, welche ähnliche Dienste verrichteten, gleichsezè. Die Deutschen insbesondere, die sich immer durch einen starken Sinn für individuelle Freyheit auszeichneten, achteten derselben schon gar nicht. Sie wurden nur dann von den Vornehmen, von den Nachkommen der Waffengefährtschaft selbst, gesucht, als man nach bereits eingeführtem Lehen-System das sonderbare Mittel erfand, auch dergleichen Hofbedienungen in erbliche Lehen zu verwandeln, oder als in der Folge die unehrgebornen Söhne der kriegspflichtigen Getreuen, welche keine Lehen-Güter besaßen, sich zu solchen Diensten bequemen mußten, um wenigstens auf diesem Wege sich der Quelle aller Gunstbezeugungen zu nähern, zu Ansehen und Reichthümern zu gelangen, die Berühmtheit ihres Namens zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht andere Günstlinge ihnen den Vorrang an Macht abgewinnen.

Was dann die Verschenkung oder Hinleihung von Läydereyen betrifft, welche unter sehr verschiedenen Bedingungen und Gegen-Prästationen geschehen

1) Siehe von denselben B. II. S. 154–156.

kann, und wovon das Europäiſche ſogenannte Lehen-Syſtem nur eine beſondere Art iſt: ſo fließt dieſelbe ſo nothwendig aus der Natur eines militäriſch gegründeten Reichs, daß man ſie ſchon in den älteſten Zeiten und bey allen Eroberern ohne Ausnahme findet. Alles war Lehen oder bloße Nutznießung bey den Iſraeliten in Paläſtina, gleichwie das Leben ſelbſt und alle phyſiſchen und geiſtigen Kräfte des Menſchen nur ein von Gott erhaltenes Lehen ſind, das man zwar freudig genieſſen darf, aber auch zu ſeiner Ehre, ſeinem Dienſt gebrauchen und verwenden ſoll. Gehört doch die Erde ſelbſt niemand anders als Gott dem Herrn und iſt den Menſchen nur zum Nießbrauch überlaſſen. „Darum," ſprach Moſes, „ſollt ihr „das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land iſt „mein und Ihr ſeyd Fremdlinge und Gäſte vor mir." [2] Das Erlaß-Jahr ſcheint nur eine periodiſche Aufkündung aller Lehen geweſen zu ſeyn. Die Zehnden waren eine Abgabe von den Lehen, nicht aber ein Tribut von eigenem Gut. [3] Wie der Herrführer Joſua das eroberte Land unter die Iſraelitiſchen Stammfürſten austheilte, iſt im 13ten bis 19ten Capitel des von ihm benannten Buches zu leſen. [4] Eine Art von militäriſchen Lehen exiſtirte ſchon in Perſien, unter der Herrſchaft der Arſaziden, indem die freyen Krieger von des Königs Güte

2) 3 B. Moſes XXV, 23.

3) 3 B. Moſes XXVII, 30. 4 B. Moſes XXVIII, 21.

4) Man vergleiche auch Ezechiel XLVI, 17. „Wo der Fürſt „ſeiner Knechte einem von ſeinem Erbtheil etwas ſchenket, „das ſollen ſie beſitzen bis aufs Freyjahr, und ſoll alsdann „dem Fürſten wieder heimfallen; denn ſein Theil ſoll allein „auf ſeine Söhne erben" — und von den fremden Eroberern ſ. Dan. XII, 39.

Ländereyen und Häuser erhielten. [5] Die Römer gaben zwar ihren Kriegern bisweilen auch Länder zur Belohnung; daß aber daraus kein eingentliches Lehen-System entstand, davon lag der Grund, wie Hervé sehr richtig bemerkt, [6] lediglich darin, daß die Römer keine streifende Horde waren, die sich zulezt in einem fremden Lande niederließ, sondern die Masse der Truppen immer als stehende Armee beyeinander erhalten wurde, die Großen aber sich beständig nach Rom, als ihrem alleinigen Vaterland zurükſehnten, und jede dauerhafte Hinweisung auf ein fremdes Gut als eine Verbannung betrachtet hätten. Odoacer, König der Heruler, welcher im J. 476 dem West-Römischen Reich ein Ende machte, vertheilte einen Drittheil des eroberten Landes unter seine Krieger, jedoch nur so, daß die alten Eigenthümer dasselbe bauen und von dem Ertrag den neuen Herren anständigen Unterhalt liefern mußten. Siebenzehen Jahre nachher (im J. 493) eroberte Theodorich, König der Ostgothen, ganz Italien, und ließ seinen Truppen den dritten Theil des erbeuteten urbaren Landes austheilen. Das nämliche that nach 75 Jahren Alboin, König der Lombarden, welcher im Jahr 568 der Herrschaft der Ostgothen in Italien ein Ende machte, und deren Reich bis auf Karl den Großen dauerte. Auch unter den Burgundionen in Gallien bestand eine Art von Lehen; Güter die einem der König schenkte, behielt man so lang als des Königs Huld. [7] Eben dieses System der Güter-Verschenkung befolgten die Heerführer der Sachsen, welche Britannien einnahmen.

---

5) Gibbon Geschichte des Römischen Reichs I, 335 und 347.

6) Théorie des matières fédoales T. I.

7) v. Müller Schw. Gesch. I, 112.

Rurik, der Stifter der erſten Ruſſiſchen Dynaſtie, im J. 860 und Arpad, der erſte König oder Herzog der Ungarn. 8) Lezterer behielt einen großen Theil für ſich, und jeder Chef theilte ſeine Portion wieder mit denen ſeines Gefolges. Die Timarioten in der Türkey hatten ihre Güter von dem König nur auf Lebenslang und der Name ſelbſt bedeutet Nuznießung. 9) Daß bey den Türken Kron-Lehen oder Länder-Austheilungen unter die vornehmſten Waffen-Gefährten ſtatt fanden, hat Wilke in ſeiner vortreflichen Geſchichte der Kreuzzüge ausführlich bemerkt. 10) Auch in Egypten war der Groß-Sultan, als Eroberer, nach dem ſtrengen Recht des Siegers, Eigenthümer des ganzen Landes geworden, und vertheilte ſeinen Grund und Boden Strichweiſe (wahrſcheinlich an ſeine Gefährten für die ihm geleiſteten Dienſte) an die Multizim, d. h. an die Inhaber großer Ländereyen, gegen eine jährliche Abgabe als Eigenthum. Dieſe ließen nun die unterjochten Landes-Eingebornen das Land auf dem ſie bisher gewohnt und deſſen Eigenthum ſie nun verlohren hatten, ferner gegen einen Theil des Ertrags anbauen. 11) Die Spanier welche Peru und Mexiko eroberten, ließen ſich Ländereyen zum Erbgut ge-

---

8) Spittler Europ. Staaten-Geſch. B. II, 251 und 572.

9) Bodin de rep. L. I. c. 9.

10) B. I. S. 273—274. Noch beſſer iſt es entwikelt worden von Herrn von Hammer in ſeiner Darſtellung des Osmanniſchen Reichs Staats-Verfaſſung und Staats-Verwaltung. B. I. 6tes Hauptſtük vom Lehenweſen.

11) S. Gött. Anzeigen 1815. S. 253. bey der Rezenſion des Werks Description de l'Egypte, Paris 1814. Etat moderne.

ben, und wollte man die Geſchichte über dieſen Punkt noch weiter erforſchen, ſo würde man auch ſicher finden, daß von Seite aller Feldherren, die ſich mit ihrer Truppe in eroberten Staaten feſtſezten, eine ähnliche Länder-Verſchenkung ſtatt gehabt haben muß.

Allein das eigentlich ſogenannte Lehen-Syſtem, d. h. die Verſchenkung oder vielmehr Hinleihung von Ländereyen mit beynahe gänzlicher Freyheit des Lehenträgers, blos unter vorbehaltener Treu und Militärdienſtpflichtigkeit, welches ſich in der Folge beynahe über ganz Europa verbreitete, und dem ſo viele noch heut zu Tag blühende Staaten ihren Urſprung verdanken: iſt eine Erfindung der Deutſchen und namentlich des Stammes der Longobarden und Franken, welche leztere im J. 486 unter ihrem Anführer Chlodwig die Römer vollends aus Gallien vertrieben, und bekanntermaßen die fränkiſche Monarchie ſtifteten, aus welcher nachher auch das deutſche Reich entſtanden iſt. Dieſer Chlodwig, der erſte Merovingiſche König, vertheilte einen Theil der ihm zugefallenen Güter unter die Häupter ſeiner Getreuen, welche man die Edelfreyen nannte, und dieſe thaten das nämliche gegen ihre eigenen Begleiter, welche man die Gemein-Freyen hieß, beyde um ihren Untergebenen ſtatt des vorigen Soldes einen bleibenden Unterhalt zu verſchaffen. Dabey iſt es aber durchaus nicht richtig, daß man den Einwohnern des eroberten Landes alle ihre Güter genommen, ſie ſogar davon vertrieben habe, und daß mithin der Urſprung jenes Lehen-Syſtems auf lauter Unrecht und Gewaltthätigkeiten gegründet geweſen ſey. Solch' gänzliche Beraubung würde eine Unmenſchlichkeit vorausſezen, die nicht in der Natur liegt, und dazu ein

Uebermaaß von Kräften, welches dem Chlodwig, einem zwanzigjährigen Jüngling, der nur mit einem sehr mäßigen Heer in Frankreich eindrang, keineswegs zu Gebote ſtand. Nothwendig hätten auch die Einwohner dadurch zur Verzweiflung getrieben werden, und aus dieſer Verzweiflung die gewaltigſten Rebellionen entſtehen müſſen, von denen aber die Geſchichte nicht das mindeſte meldet. Allein dem Eroberer mußten natürlicher Weiſe viele Güter und Domainen rechtmäßig zufallen, die vorher der Römiſchen Regierung oder dem bezwungenen einzelnen Fürſten gehört hatten, und mit denen er alſo nach Belieben ſchalten und walten konnte. Dabey iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß entweder das Land nicht ſehr bevölkert geweſen, oder daß nach ſo vielen verheerenden Kriegen die Einwohner an vielen Orten vertilget oder ausgewandert, mithin manche vacante Ländereyen waren, die keinen Eigenthümer mehr hatten. So heißt es z. B. von den Burgundionen in der Schweiz im J. 456: „Sie theil„ten ruhig das ganz entvölkerte und verwüſtete Land.“ [12] Die ganze Maſſe der Dienenden und Arbeitenden, oder deren die nur die Güter von andern bebauten, blieb vermuthlich unverkümmert in ihren vorigen Verhältniſſen. Uebrigens theilte man mit den frühern Eigenthümern, oder man ließ ſie auf ihren beſeſſenen Gütern, als Pächter, gegen einen Theil des Ertrags. Es iſt von der Geſchichte durch mannigfaltige unwiderſprechliche Dokumente bewieſen, daß gleichwie die vorigen freyen Landbeſitzer nicht zu Knechten gemacht, ſondern ſogar häufig zu hohen Ehrenſtellen befördert wurden, ſo auch ihnen keineswegs alle ihre Güter genommen worden ſind. Von den Bur-

12) v. Müller Schw. Geſch. B. I.

gundionen weiß man aus der Chronik des Marius (im J. 456) und ſogar aus ihren noch vorhandenen Geſezen, daß ſie durch einen förmlichen Vertrag mit den beſiegten Römern ſtatt einer Kriegs-Contribution ein Drittheil der Knechte, zwey Drittheil der Länder und die Hälfte der Waldungen erhielten. Die ſpäter hergekommenen Burgunder mußten ſich ſogar mit der Hälfte der Länder ohne alle Knechte begnügen. Den nämlichen Maaßſtab hatten die Weſt-Gothen in denjenigen Galliſchen Provinzen angenommen, welche ſie von den Römern eroberten. [13] Auch wurde in gewiſſen Provinzen die ſich etwa vertragsmäßig unterworfen hatten, gar nicht getheilt, ſo daß alldort die alten Landes-Einwohner ihr volles Eigenthum behielten. Von den Franken iſt keine förmliche Theilungs-Convention bekannt, aber ihre, ſelbſt zu Gunſten der überwundenen Römer, gemachten Geſetze beweiſen deutlich, daß vielen derſelben ihr freyes Land-Eigenthum durchaus unverkümmert geblieben iſt, und daß ſie von den Franken noch glimpflicher als von andern deutſchen Völkern behandelt worden ſind. Von den Herulern und Oſt-Gothen haben wir ſchon oben gemeldet, daß ſie nur den dritten Theil der erbeuteten Ländereyen behiel-

13) Von einer Theilung des Grundeigenthums zwiſchen den Weſtgothen und den eingebornen Spaniern melden die Geſchichtſchreiber nichts; die Vandalen in Afrika ließen die geringeren und ſchlechteren Beſitzungen ihren alten Eigenthümern, die der größeren und beſſeren wurden den neuen Ober-Eigenthümern dienſtbar. Von einer Theilung des Grundeigenthums in Britannien durch die Angel-Sachſen ꝛc. findet ſich nicht die entfernteſte Spur. ſ. Sartorius de occupat. et divis. agrorum Romanorum per barbaros Germaniae stirpis facta. Gött. Gel. Anz. 1819. S. 1292—1293 und 1302.

ten, und selbst diesen noch den alten Eigenthümern gegen einen Theil des Ertrags zur Bebauung überließen. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß dieser Ertrag eben nicht so genau werde berechnet worden seyn: theils weil die Krieger solches aus Mangel an Sachkenntniß nicht verstunden, theils weil sie nicht überall die Macht hatten ihren Willen einseitig durchzusezen, und endlich doch mit ihren neuen Angehörigen, bey denen sie selbst wohnten, im Frieden leben mußten. Vermuthlich werden die Angaben der alten Eigenthümer auch hier das meiste entschieden haben, so daß zulezt ihr ganzer Verlust im Grunde nur auf eine ziemlich mäßige Abgabe von ihren Gütern herauskam, die um desto erträglicher war, da sie in der Folge nicht mehr gesteigert werden konnte. [14]) Der Unterschied mit unsern Zeiten war nur, daß die beschenkten oder mit Ländereyen ausgewiesenen Krieger Eigenthümer hießen, die abgebenden aber Pächter, Bauer, Lehenleute u. s. w. genannt wurden: — da man hingegen heut zu Tag die Bewohner und Bebauer der Güter zwar Eigenthümer nennt, ihnen aber unter dem Namen von Grundsteuer und Natural-Requisition für sogenannte Staats-Bedürfnisse 30 bis 40 von einhundert des willkührlich bestimmten reinen Ertrags fordert, auch alle Jahre noch mehr fordern kann, und zwar in baarem Geld, welches

14) Wenn man die so äußerst geringen Lehen-Gefälle an Getreid, Hühnern, Eyern, oder auch nur an Fuhrpflicht u. s. w. mit dem Umfang, und nicht etwa mit dem jezigen, sondern nur mit dem damaligen Werth der Güter vergleicht; so sind sie gegen unsere heutigen Grundsteuren und Zusaz-Pfenninge eine Kleinigkeit. Selbst für bloße Lokal-Steuren zahlt man jezt mehr als ehmals an den Eigenthümer des Guts. O! wie wenig kennen wir die alte Gerechtigkeit und Billigkeit!

die meiſten Landbeſizer nicht aufbringen können, ſo daß viele ihre Häuſer und Güter freywillig verließen, um der Steur zu entgehen, und alle zuſammen froh ſeyn würden, ſich mit einem Drittheil der Güter loszukaufen, wenn ſie noch dazu dieſen dritten Theil unter billigen Pacht-Bedingungen erblich beſizen und genieſſen könnten.

Diejenigen Ländereyen welche nicht von des Königs Güte erhalten wurden, ſondern entweder den alten Eigenthümern verblieben, oder den Siegern durch Theilungen und eigne Eroberungen zufielen, hießen bekanntermaßen Allodien, und waren mit keinen Beſchwerden belaſtet. [15] Allein die Könige der Franken ſelbſt verſchenkten auch viele der ihnen zugefallenen Domainen, theils unter ihre Krieger, theils unter ihre übrigen Diener und ſogenannte Miniſterialen. Was aber dieſe Schenkungen oder Verleihungen, aus denen in der Folge die Lehen entſtanden, von allen andern früherer Eroberer unterſcheidet, und einen außerordentlichen Freyheits-Sinn der Nation beweist, iſt, daß ſie nach dem deutſchen Grundſaz: ein jeder iſt Herr in ſeinem Eigenthum, ohne alle vorbehaltene Herrſchaft, blos unter der Bedingung der Treue oder des ferneren Militär-Dienſtes geſchahen. Es läßt ſich ſchon aus dieſem Begriff zum voraus abnehmen, wie nachtheilig ſie zwar in der Folge für die Macht der Könige werden konnten, wie unendlich vortheilhaft aber ſie für das Gedeihen des Landes, für die Freyheit der Vaſallen ſowohl als ihrer Unterthanen,

15) S. über dieſes alles und über den Urſprung des Worts Allodien: *Hervé* Théorie de matières fédoales. B. I. S. 12—25.

werden mußten, die nun einen nahe gelegenen, für sie besorgten Herren, einen neuen Vater und Beschüzer erhielten. Solche Schenkungen hießen ursprünglich blos Benefizien, und waren auch in der That nichts anders als Wohlthaten für geleistete Dienste. Anfänglich gab man sie nur auf kurze Zeit, damit der Fond der Königlichen Wohlthaten sich nicht erschöpfe, allein bald wurden sie auf Lebenslang ertheilt, und am Ende mußten sie aus mannigfaltigen Gründen ganz natürlicher Weise erblich werden. Nicht nur verschönerten und verbesserten die Nuznießer jene erhaltenen Güter, sondern sie erwarben auch deren neue; beyde floßen so sehr in einander zusammen, daß oft das Krongut nicht mehr leicht von dem Eigenthum zu unterscheiden war, und übrigens begreift man leicht, daß willkührliche Entsezungen ohne Grund nicht leicht statt fanden. Ein jeder bewarb sich um die Erneuerung des Lehens; besonders thaten dieses die Erben bey dem Todesfall ihrer Väter; und Wohlthaten die nichts kosten, die nur eine Fortsezung früherer Bewilligungen sind, werden gewöhnlich gerne ertheilt. Endlich wurden selbst die Könige, welche beynahe alle ihre Domainen verschenkt hatten, durch die immerwährenden Theilungen des Reichs und durch die daraus entstandenen inneren und äußeren Kriege so schwach, daß sie um die Hülfe ihrer großen Vasallen und Dienstmänner zu erhalten, dieselben auf alle Art schonen und begünstigen mußten. Diese lezteren vermochten es daher in Frankreich schon im J. 587 durch den Traktat von Andely, der im J. 615 erneuert wurde, dahin zu bringen, daß die Könige, selbst gesezlich, die bisherige Uebung zum Recht erheben, mithin die ertheilten Benefizien erblich erklären mußten; welches hingegen in Deutschland

wo das Lehen-System zwar viel später eingeführt wurde, erst im J. 1024 von Conrad II. geschah. Der nämliche Gang fand auch bey den hohen Reichsämtern, den Herzogthümern, Grafschaften u. s. w. statt. Ihrer Natur nach waren sie ursprünglich nach des Königs Willkühr dem Wechsel unterworfen, wurden aber bald auf Lebenslang ertheilt. Und da man ihnen überdieß eigene große Güter als Benefizien zur Besoldung anwies, dieselben oft mit eigenthümlich erworbenen Gütern vermischt wurden, auch unter den Nachfolgern Carls des Großen die Könige so sehr geschwächt waren, daß oft der Sohn eines Herzogs oder eines Grafen das väterliche Herzogthum oder die väterliche Grafschaft in Besiz nehmen konnte, ohne die Königliche Ernennung abzuwarten: so war auch hier die Erblichkeit nicht zu vermeiden, und eben dadurch wurde die künftige Unabhängigkeit jener großen Reichsbeamten noch mehr erleichtert. Hugo Capet der im J. 987 die Carolinger von dem französischen Thron stürzte, war genöthiget jene Erblichkeit zu bestätigen, um sich die Großen gefällig zu machen, und in Deutschland wurde sie ebenfalls vorerst auf Brüder und Enkel (im J. 1024) dann auf Töchtern (1106) weiter auf Oheim und Seiten-Verwandten im dritten Grad (1136) und endlich sogar bis auf den siebenten Grad ausgedehnt (im J. 1158).

Erst nun als die Benefizien nach und nach erblich geworden, wurden sie eigentlich Lehen oder *feuda* genannt, darum weil der Sohn oder der Erbe des lezten Trägers bey der neuen Belehnung zur Treue angeloben und sich zu Militär-Diensten verpflichten mußte, welche der ursprüngliche Gefährte des Königs, als solcher, ohnehin schuldig gewesen. Vormals war das Gut die Folge

oder die Belohnung des Dienstes, jezt wurde natürlicher Weise der Dienst die Folge des erhaltenen Guts: und deßwegen nannte man sie auch Lehen, weil sie in der That gegen einen gewissen Dienst oder eine bestimmte Leistung erblich gelehnt, d. h. hingeliehen wurden, jedoch bey jeder Handänderung neuerdings gesucht werden mußten. Indessen blieben dieselben im Grund immer noch Königliche Wohlthaten, daher auch die Ausdrüke Lehen und Benefizien mehrere Jahrhunderte hindurch mit einander verwechselt und in häufigen Urkunden als gleichbedeutend gebraucht wurden.

Uebrigens hatte dieses deutsche Lehen-System, welches nichts anders als eine Modifikation der in allen militärisch-gegründeten Reichen üblichen Güter-Verschenkung ist, anfänglich so viele Vortheile, man konnte dadurch die Getreuen so leicht befriedigen, sich so viele eifrige Dienstmänner erwerben, und selbst der Anbau des Landes ward dadurch so sehr befördert, daß es bald von allen Eroberern nachgeahmt, fast in ganz Europa ausgebreitet, und beynahe zur allgemeinen Mode wurde. Carl der Große führte es im Anfang des 9ten Jahrhunderts in Deutschland und zum Theil in Italien ein; die West-Gothen brachten es, nach der Zertrümmerung der Arabischen Herrschaft, in Spanien empor, jedoch nicht überall, sondern vorzüglich nur in den nördlichen Provinzen, daher auch dieselben nach der Bemerkung eines scharfsinnigen Schriftstellers viel reicher und bevölkerter sind als die mittäglichen. [16] Kanut der Große hat sol-

16) s. den merkwürdigen und lehrreichen Aufsaz sur l'Espagne, par Mr. *Rubichon*, in der 26ten Livraison des *Défenseur*. Paris, Sept. 1820.

ches in den Jahren 1015 bis 1036 in Dänemark eingeführt, jedoch nicht allgemein. [17] Wilhelm der Eroberer, Herzog der Normandie im J. 1066 in England, und zwar unter ziemlich ſtrengen Formen, doch ſo, daß auch hier die Allodial-Güter den alten Eigenthümern gelaſſen, aber mit den nämlichen Beſchwerden wie die Lehen belegt wurden. Von Godefroi de Bouillon ward es 1097 in Paläſtina und von den vierten Kreuzfahrern unter Bonifacius von Montferrat ſogar in ganz Alt-Griechenland verpflanzt, ſo zwar daß man in dieſer Zeit nebſt den Königen von Jeruſalem, auch Fürſten oder Herzogen von Edeſſa, Antiochien, Tripolis, Fürſten von Achaja, Herzogen von Athen, von Naxos und Negropont, Pfalzgrafen von Zante, Cephalonien u. ſ. w. geſehen hat, welche, wenn ſie fortgedaurt hätten, das Land zuverläßig in ſchnelle Aufnahme würden gebracht haben, bekanntlich aber von keiner langen Dauer geweſen ſind.

Allein auch im Inneren jedes einzelnen Reiches wurde das Lehen-Syſtem durch Unter-Abtheilungen immer weiter ausgedehnt, dergeſtalt daß es am Ende beynahe nur Lehenherren und Lehenmänner gab. Dieſe ſchnelle Ausbreitung eines natürlich geſelligen, auf lauter Wohlthaten und wechſelſeitiger Hülfe beruhenden Verbandes, beweiſet erſtlich offenbar, daß ſolches von guten Folgen geweſen ſeyn muß, und dazu wurde ſie noch durch die damaligen Umſtände, nämlich durch die Kraftloſigkeit der ſpäteren Carolingiſchen und mehrerer deutſchen Könige nothwendig veranlaſſet. Der Stamm trieb gleichſam ſeine Aeſte, und die Aeſte ihre Zweige, und die Zweige ihre

17) Martens Europ. Staatsrecht. S. 20.

Blätter. Die erſten und größten Baronen, welche ihre Güter (Kron-Lehen genannt) von dem König ſelbſt erhalten hatten, vertheilten dieſelben nach gleicher Art in Unterlehen, dieſe wieder in andere u. ſ. w. Ein jeder wollte es dem König nachmachen, jeder ſuchte ſich durch ſolche Verſchenkungen oder Unterlehen Dienſtmänner und Anhänger zu verſchaffen, die ihm entweder als Vaſallen im Felde gegen jeden Angriff zuziehen, oder als Burgmänner in Beſazung einer angegriffenen oder bedrohten Burg beyſtehen, oder auch ihre eigenen Burgen in Nothfällen dem Lehenherren und ſeinen Leuten öfnen mußten. Man gab ſogar Aemter, auch Häuſer, Schlöſſer und bewegliche Güter, Mühlen, Bakofen, Jagden, zufällige Einkünfte, Penſionen, Zölle u. ſ. w. zu Lehen, gleichwie dieſes zum Theil noch heut zu Tage geſchieht. Der Lehensbeſiz allein, als Kron-Ehre, gab Anſehen, Auszeichnung und führte zur Gefährtſchaft des Königs; ein jeder ſuchte in dieſen Stand der Begünſtigten einzutreten, und daher der Vaſall irgend eines Herren zu werden. Selbſt freye Allodial-Beſizer, die man ſonſt für angeſehener geachtet hatte, wurden dadurch genöthiget, ihre Güter dem König oder einem andern großen Herren dem Scheine nach abzutreten, um ſie gleich wieder von denſelben als erbliche Lehen zurükzuerhalten und ſo in die Claſſe der Vaſallen zu kommen. Hierdurch entſtanden die ſogenannten feuda oblata, welche aber, wie wir ſeiner Zeit bemerkt haben, [18] nichts anders als ein Schuz-Vertrag, eine milde Art von bedingter Unterwerfung waren. Eben dieſen Schritt mußten auch die übrigen kleineren Allodial-Beſizer thun, theils wegen den Rekereyen ihrer

18) B. II. S. 558 – 559.

mächtigen Nachbaren, theils wegen Schulden, theils in den Zeiten der nach Carl dem Großen entſtandenen Anarchie, des zu erhaltenden Schuzes wegen. Sie waren zwar von Rechtenswegen frey, d. h. niemanden als dem König unterthan, hatten aber keine Macht um dieſe Rechte in jenen gefahrvollen Zeiten, wo jeder nur auf ſeine eigene Selbſt-Vertheidigung beſchränkt war, zu behaupten. Ihnen blieb alſo nichts anders übrig als ihre Güter irgend einem mächtigen Mann zu übertragen und ſich dieſelben von ihm wieder als erbliches Lehen zurükgeben zu laſſen, da dann der Vaſall ſeinem Herren zuzog und der Herr hinwieder ſeinen Vaſallen ſchüzte. So verſchwanden nach und nach ſowohl die urſprünglichen Edelfreyen als die ſogenannten Gemeinfreyen, und beyde wurden Hörige oder Dienſtmänner der Großen. Von den erſten Baronen (Trägern) die nur den König über ſich erkannten, bis zu den kleinen Gutsbeſizern herab, war faſt jeder auf der einen Seite Herr, auf der anderen Knecht, d. h. er war der Dienſtmann des einen und hatte wieder ähnliche Dienſtmänner unter ſich: und dieſe ganz natürliche, auf Schenkungen und Verträgen beruhende Unterordnung nannte man ſpäterhin die Feodal-Verfaſſung, zum Unterſchied von der rein militäriſchen, im Grunde viel deſpotiſcheren, wo keine dergleichen Stufenfolge von Macht und Freyheit herrſcht, ſondern alle Unterthanen in gleich großer Entfernung von dem Landesherren ſtehen, und er auch über alle in gleicher Ausdehnung zu gebieten hat.

Nun verſteht ſich aber von ſelbſt, daß bey dieſer Erweiterung und beynahe unendlichen Unter-Abtheilung der Lehen, die Bedingungen ſolcher Verträge nicht immer

die nämlichen waren, noch seyn konnten. Denn nicht jeder bedurfte blos Dienstmänner zum Krieg, nicht jeder war reich genug um Güter blos gegen künftige Treu und Dankbarkeit zu verschenken. Ein Lehen ist überhaupt, seiner allgemeinsten Bedeutung nach, nichts weiter als ein unter gewissen Bedingungen hingeliehenes Gut, und diese Bedingungen können natürlicher Weise in Absicht der gegenseitigen Real- oder Personal-Leistungen, der Personen selbst, der Daurzeit, der Handänderungen u. s. w. unendlich verschieden seyn. Demnach verschenkte oder lehnte man die Güter nicht mehr blos gegen Angelobung der Treu und Verpflichtung zum Militärdienst, sondern man behielt sich auch allerley andere Vortheile und nuzbare Leistungen vor, wie z. B. Zehnden, Grundzinse und mannigfaltige ähnliche Natural-Abgaben oder Geldzinse, auch Fuhrungen, Frohnen oder andere bestimmte Personal-Dienste, gewisse Gebühren oder Gefälle bey Handänderungen (Laudemien, Löder, Ehrschäze u. s. w.) wie dieses noch heut zu Tag in allen Lehens-Verträgen und sogar in den gewöhnlichen Pacht-Accorden geschiehr. Diejenigen Güter, deren Nuznießung nur zum Militärdienst verpflichtete, hieß man Edellehen, weil es doch edler und seltener ist, ein Gut nur gegen schuldige Treu und Dankbarkeit zu verschenken, oder weil sie nur den siegenden Getreuen, d. h. solchen Männern gegeben wurden, die bereits durch sich selbst edel, d. h. berühmt und hervorragend waren. Die übrigen nannte man Gemein-Lehen, weil sie in die Classe der gemeinen Verträge gehören, die von jedermann gemacht und übernommen werden konnten. Bisweilen waren die Lehen unter den nämlichen Bedingungen ohne weiters erblich, d. h. von Seite des Lehenherren unwiderruflich, sobald der Lehenmann

ſeine Pflichten erfüllte (Erblehen, *Emphyteusis*,) andere konnten nur auf den Mannsſtammen, (Mannlehen) wieder andere auch auf die Weiber übergehen, welch leztere dann zur Erfüllung der Dienſtpflicht einen Träger ſtellen mußten. (Weiberlehen, Kunkellehen.) Bald waren ſie hingegen nur auf die Perſon des Lehenmanns bis zu erfolgender Handänderung eingeſchränkt, und hießen daher Handlehen, bald wie unſere heutigen Pacht-Accorde nur auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren beſtimmt und beyderſeits aufkündbar, welche man deßwegen Schupflehen nannte u. ſ. w. Aus der Kenntniß aller dieſer Verträge, zu welchen man oft auch diejenigen zählte die aus der Milderung perſönlicher Knechtſchaft entſtanden waren, ihren unendlich verſchiedenen Bedingungen, und den daraus flieſſenden gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten, machten die Gelehrten bald eine beſondere Wiſſenſchaft, welche unter dem Namen des Lehenrechts bekannt iſt, und nur deßwegen ſo verwikelt oder ſo weitläufig ſcheint, weil man es unternehmen wollte, alle dieſe Verträge und Uebungen zu erſchöpfen und materiell aufzuzählen. Man hätte eben ſo gut alle Kauf- und Miethsverträge, alle Ehepaeten und Schuldverpflichtungen, von denen keine der anderen gleich iſt, analyſiren, claſſificiren und darüber ein weitläufiges Kauf- und Mieths-Recht, ein Ehe-Recht, ein Schulden-Recht u. ſ. w. ſchreiben können. In der Anwendung aber zwiſchen den Contrahenten oder bey gerichtlichen Urtheilen, wäre die Sache ſelbſt niemalen ſchwierig geworden, wenn man darüber keine Bücher, keine Syſteme geſchrieben hätte, ſondern bey dem einfachen Begriff ſtehen geblieben wäre, daß jedes Lehen die Hinleihung eines Guts unter gewiſſen Bedingungen iſt, und ohne eben dieſe unendlich mannigfalti-

gen Bedingungen zum voraus kennen und aufzählen zu wollen, vielmehr in jedem einzelnen Fall nach dem Vertrage selbst gehandelt und geurtheilt hätte, der dann entweder durch den Titel selbst oder durch andere Urkunden, durch Urbarien, constante Uebung, Zeugen u. s. w. bewiesen werden kann.

Obgleich man nun, besonders in neueren Zeiten, größtentheils aus Unwissenheit, zum Theil aber auch aus revolutionären Grundsäzen, um alle natürlich geselligen Bande zu zerstören und die Menschen in absolute Freyheit und Gleichheit, d. h. in äußere wechselseitige Unabhängigkeit zu zerstreuen, gegen jenes Lehen-System so schrecklich deklamirt hat, als wäre es ein Greuel der Menschheit, und hätte Sklaverey und Knechtschaft, Anarchie und Elend über den ganzen Erdboden herbeygeführt: so ist es doch durch die Natur der Sache klar und durch die ganze Geschichte bewiesen, daß es im Gegentheil die wahre Freyheit außerordentlich begünstigen mußte, und für alle Länder in denen es eingeführt worden, von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist. Es war ein unvermerktes und sanftes Mittel, die ungeheuren, alle Selbstständigkeit, alle Freyheit erstikenden militärischen Staatenmassen wieder in viele kleine aufzulösen, und dadurch das Aufblühen jedes einzelnen Theiles zu befördern; einerseits den Unterthanen wieder natürliche Herren und Fürsten, wahre Väter, Ernährer und Beschüzer zu geben; anderseits die siegenden Feinde, (welche nun einmal das Land erobert hatten), ein für allemal zu befriedigen, ihre Sitten und Gesinnungen zu mildern; und doch zwischen ihnen und dem König, folglich auch in dem ganzen Reich, ein gemeinsames Band der Einigkeit beyzubehalten: ein Band

welches keineswegs so schwach ist als man wähnt, sondern vielmehr sehr solid und daurhaft, wofern es in seiner Reinheit verbleibt. Wie in aller Welt kann man doch etwas hartes und tyrannisches in einer Verschenkung finden, die nur auf die einzige Bedingung der Treue und Dankbarkeit geschieht, und wo übrigens dem Beschenkten in der Verwaltung seines erhaltenen Guts beynahe die nämliche Freyheit gelassen wird, deren der König selbst genossen hätte. Das ganze Lehen-System war vielmehr, seiner Natur nach, ein Inbegriff von lauter Wohlthaten, ein wahrhaft väterliches Regiment. Daß dadurch die Gewalt der Könige nach und nach geschwächt oder beschränkt worden, kann freylich nicht geläugnet werden; aber daran war nicht das Lehen-System, sondern die Verschwendung oder die Unklugheit der Könige selbst schuld: niemand zwang sie alle ihre eigenen Domainen zu verschenken oder die Lehen unbedingt bis in die entferntesten Grade erblich werden, und dadurch die Macht der Vasallen allzusehr anwachsen zu lassen. Inzwischen hätten sich allenfalls nur die Könige darüber zu beklagen: wie man aber darin etwas nachtheiliges für die Unterthanen, für die Landes-Einwohner finden könne, ist in der That unbegreiflich, besonders von denjenigen, die sonst so sehr gegen die ausschliessende Gewalt eines einzigen deklamiren. Glaubt man etwa die Könige hätten so entfernte, von ihnen nie gesehene, Provinzen besser und zwekmäßiger verwaltet, als die im Lande selbst angesessenen durch Geburt und Gewohnheit einheimisch gewordenen Herren? Oder würden die temporären Königlichen Beamten, von denen jeder sich geschwind hätte bereichern wollen, ihre Gewalt weniger mißbraucht, selbige gewissenhafter, gerechter und billiger ausgeübt haben, als die beschenkten Lehenherren, die als

Eigenthümer oder erbliche Nüznießer des Landes an seiner Erhaltung interessirt waren, solches unversehrt und ungeschwächt ihren Kindern überliefern wollten, mit den Einwohnern aber durch die nahe Bekanntschaft und den täglichen Umgang tausendfältige Bande der Liebe knüpften, und selbige im Allgemeinen gewiß mehr zu begünstigen als zu mißhandeln suchten. Man braucht nur den Zustand der Provinzen in denen die Römischen Prokuratoren, die Türkischen Paschas, die Neu-Französischen Präfekten, Divisions-Generale, Regierungs-Commissairs u. s. w. gehauset haben, mit demjenigen der Länder zu vergleichen, in denen das Lehen-System eingeführt worden ist, um jene Frage entscheiden zu können. Durch das Lehen-System ward vorerst schon ein jeder frey, dem ein solches Lehen gegeben worden, und konnte das Interesse seines Landes und seiner Leute nach bester Einsicht besorgen. Indem er seine eigenen Rechte gegen die Mißbräuche der Königlichen Gewalt zu schüzen suchte, sicherte er zugleich die seiner Angehörigen, und hatte dazu weit mehr Mittel als die lezteren selbst. Die Verordnungen waren mehr den Umständen und Bedürfnissen des Landes angepaßt, die Gerichtsbarkeit war in der Nähe und weniger kostbar; die Domainen kamen in Aufnahm, Steuren und Abgaben waren geringer weil man keine für den König bezahlen mußte, und minder beschwerlich, theils weil sie nach den Hülfsmitteln der Einwohner erhoben wurden, theils weil alles Geld im Lande blieb; gemeinnüzige und wohlthätige Anstalten verschiedener Art wurden an jedem Hauptort und nicht blos in einer einzigen, alles verzehrenden Residenz errichtet. Wie aber durch das Lehen-System die Unterthanen um ihre Freyheit gekommen seyn sollen, ist noch weniger zu begreifen. Was verloren sie

dann dabey, wenn sie einen im Lande selbst angesessenen Herren erhielten, der ihnen Nahrung gab, ihre Interessen beherzigte, der freylich bisweilen seine Macht auch mißbrauchen konnte, im Allgemeinen aber weit öfterer seine Unterthanen beschüzte und begünstigte. Befinden sich nicht noch heut zu Tag alle Untergebenen besser, wenn der Eigenthümer selbst auf seinen Gütern wohnt, als wenn er entfernt und abwesend ist, wenn Land und Leute von Pächtern und Verwaltern ausgesogen, und die Einkünfte anderswo verzehrt werden als da woher sie geflossen sind. Mußte nicht an dem Orte wo der Herr selbst lebte, mehr Gerechtigkeit und Liebe wohnen, mehr Arbeit und Verdienst für die Unterthanen entstehen, alle Hülfsmittel der Cultur und des Wohlstandes vervielfältiget werden. Den Einwohnern ward durch die Ertheilung von Lehen an ihren früheren Privat-Rechten nichts genommen. Die Sklaverey und Leibeigenschaft ist nicht durch das Lehen-System eingeführt worden, sie existirte schon vorher und entstand bisweilen auch in der Folge, wie sonst, durch Kriegsgefangenschaft, Verbrechen, unzahlbare Schulden oder auch durch freywillige, aus Armuth abgenöthigte Verträge, und war auch eben deßwegen nie allgemein. [19] Vielmehr hat gerade die Anwesenheit der Lehenträger zur allmähligen Milderung oder Aufhebung der Sklaverey und Leibeigenschaft beygetragen, indem die Herren bald aus religiosen Gesinnungen, in Testamenten u. s. w., bald in ihren Feldzügen, wozu nur Freye gebraucht werden konnten, bald wegen ihren eigenen Geldbedürfnissen, bald aus Ehrenzwang und durch das Beyspiel der Kirche aufgemuntert, viele Knechte frey ließen

19) Vergl. oben S. 225 – 228.

und anderen durch günſtige Verträge die Dienſtbarkeit milderten, d. h. die unbeſtimmten Arbeiten in beſtimmte Leiſtungen verwandelten. Auch die Anarchie, welche eine Zeitlang beſtand, war keineswegs eine Folge des Lehen-Syſtems, ſondern der Verſchwendung der Könige, der unklugen Theilungen des Reichs, der unglüklich geführten äußeren Kriege und der inneren Familien-Fehden, in welche jene Könige und ihre Söhne faſt beſtändig gegen einander verwikelt waren. Da mußten dann nothwendig auch kleine Kriege zwiſchen den größeren und kleineren Vaſallen ſelbſt entſtehen, und wenigſtens unter ihnen die ausſchließende Selbſthülfe eintreten, weil bey dem Mangel eines höheren Schuzes jeder nur auf den Gebrauch ſeiner eigenen Kräfte beſchränkt war. In dieſem Zeitpunkt allein ſind auch die vielen befeſtigten Burgen entſtanden, welche man ſonſt gewiß nicht an ſo unwegſamen, beſchwerlichen Orten erbaut hätte, und die nicht gegen die eigenen Angehörigen ſondern gegen äußere Feinde gerichtet waren. Man kann ſogar behaupten, daß ohne das Lehen-Syſtem die Anarchie noch viel größer geworden wäre, daß es dieſelbe temperirt und in ihrem Umfange beſchränkt hat, weil wenigſtens in dem Gebiet der größeren Vaſallen Ordnung blieb, und nicht das ganze Reich auf einmal in Verwirrung kam. Uebrigens iſt es ja bekannt, und von den Feinden des Lehen-Syſtems ſelbſt eingeſtanden, daß eben dieſe im neunten und zehenten Jahrhundert beſtandene Anarchie den Stand der Bauern oder Knechte außerordentlich begünſtiget hat, indem gerade in dieſem Zeitpunkt die meiſten Freylaſſungen erfolgten, und auch die vielen Communitäten oder Städte emporkamen, welche nachher ſo viel zur Schwächung der Lehenherren, ſo wie zur Beförderung der Privat-Freyheit, der Wiſſenſchaften,

der Künſte und des Handels beygetragen haben. Sobald aber einſt die Ruhe hergeſtellt war, ſo hat man auch das Lehen-Syſtem, mit und neben ſo vielen anderen Verknüpfungen, viele Jahrhunderte lang ruhig fortdauren geſehen, ohne daß daraus die mindeſte Anarchie entſtanden wäre; ja es iſt vielmehr die Zerrüttung unſerer Tage nur durch die gewaltſame Zerſtörung jener natürlichen Bande veranlaſſet worden, in einem Jahrhundert das kein höheres Geſez, keine Liebe, keinen Vertrag mehr achtete, und deſſen Weisheit darin beſtand, die Menſchen unter dem Vorwand von Freyheit und Gleichheit zu iſoliren, gleich hirtenloſen Schafen zu zerſtreuen, dadurch den Schwachen jedes Schuzes zu berauben, und alle zuſammen der Willkühr oder dem Uebermuth des erſten Wolfes preiszugeben. 20)

Was die Natur der Sache mitgiebt, das beſtätiget auch die ganze Geſchichte. Sie beweiſet unwiderſprechlich, daß gerade durch eine Folge des Lehen-Syſtems die Länder, nach langen Verwüſtungen und Verheerungen, mit einer unglaublichen Schnelligkeit wieder emporkamen; daß Wüſteneyen in wohnbare Gegenden umgewandelt wurden, der Akerbau zunahm, die Menſchen ſich an den Hö-

20) Mit treffendem Spott ſagen die deutſchen Staats-Anzeigen, bey Gelegenheit des an Plaz des Lehen-Syſtems eingeführten allgemeinen Tagelöhner-Syſtems: „Aus über„fliſſender Menſchlichkeit iſt an die Stelle des barbariſchen „Verhältniſſes des Gutsherren zum Unterthan, das ſanfte „Joch des Gläubigers für ſeinen Schuldner getreten, des „Gläubigers, der durch dieſe glükliche Reform ſelbſt wieder „Schuldner anderweitiger Gläubiger werden mußte. Die be„thörte Welt hat ſtatt der perſönlichen Dienſte, den Feuda„lismus des Schuldenweſens, die Oberlehens-Herrſchaft der „Juden und Wucherer." 1ter Band. 2tes Heft. S. 396.

ſen der Edlen anſiedelten, die Bevölkerung ſtieg, und eben wegen den vielen größeren und kleineren Reſidenzen ſich überall blühende Städte und Flecken erhoben; welches hingegen nie hätte geſchehen können, wenn alles was reich und mächtig war an einem einzigen Hofe zuſammen gedrängt geweſen wäre. Auch haben die berühmteſten Geſchichtſchreiber dieſe Wahrheit einſtimmig anerkannt: „Es „ward," wie der gründliche und ſcharfſinnige Spittler ſagt, „ein Gedeihen wie es immer zu werden pflegt, wenn „ſich die größeren Maſſen in kleinere Portionen auflöſen „und ſo viele öffentliche Ruhe da iſt, daß ſich Thätigkeit „und Indüſtrie auch im kleineren Kreiſe ſicher belohnen „können. Das alte große Kammergut des Königs, das „viel zu groß war um recht genuzt werden zu können, „mochte bey den unaufhörlichen Schenkungen wohl beträchtlich abnehmen, aber die Cultur gewann und die Bevölkerung ſtieg." [21] Italien hat ſich nur dadurch nach den greulichſten Verheerungen der Heruler, der Oſt- und Weſt-Gothen, der Lombarden, der Hunnen und Franken in kurzer Zeit ſo ſehr erholt, daß es ſchon im eilften Jahrhundert durch ſeine vielen Fürſtenthümer und mächtigen freyen Städte beynahe das Bild des alten Griechenlands erneuerte. Frankreich war freylich gegen ſeine Nachbaren nicht ſo mächtig noch ſo gefährlich, aber im Inneren gewiß blühender und glüklicher, während es noch ſeine Herzoge von Lothringen, von Burgund, von Normandie, von Bretagne, von Provence u. ſ. w. hatte, als ſeither wo alles in eine ein-

21) Vergl. hierüber auch: Schloſſers Briefe über die Preußiſche Geſetzgebung. S. 14–30. und V. Brief S. 106 ff. Joh. von Müller Schw. Geſch. I. 191. *Sismondi* Hist. des Républ. d'Italie I. 72. Adam Müllers Elemente der Staatskunſt B. II. 14te Vorleſung.

zige Hauptſtadt zuſammengedrängt iſt, und ſo viele ehmals prächtige Städte durch den Abgang der früheren Nahrungsquellen entvölkert ſind. Von ſcharfſinnigen Beobachtern wird der ökonomiſche Flor von England nicht dem was man jezt ſeine Conſtitution nennt, ſondern dem für die Vererbung liegender Güter geltenden Recht der Erſtgeburt und dem alldort im Weſentlichen noch rein beſtehenden Lehen-Syſtem zugeſchrieben. [22] Nicht Römiſche Legionen, ſondern die Kirche und die Lehenträger haben Deutſchland und die Schweiz angebaut und blühend gemacht. Erſteres insbeſondere, welches Tacitus noch ſo wild und rauhe beſchreibt, daß es nur für den Eingebornen erträglich ſey, iſt offenbar nur durch die Vertheilung in ſo viele große und kleine Lehen zu einem ſo hohen Grad von Cultur, von bürgerlicher Freyheit, von Bevölkerung und von allgemeinem Wohlſtand emporgeſtiegen, daß man beynahe keinen Schritt thun konnte, ohne auf eine ſchöne Stadt oder auf eine blühende Fürſten-Reſidenz zu ſtoßen. Dagegen ſieht man in allen großen militäriſchen Reichen, wo kein Lehen-Syſtem eingeführt worden, jede Mannigfaltigkeit verſchwinden, Entvölkerung und Verfall beſtändig zunehmen, in todter Gleichförmigkeit alle einzelnen Theile dahinſterben. Wenn mit einem Wort kleinere Staaten für die Freyheit und das Glük der Völker immer vortheilhafter ſind als die großen: [23] ſo muß man gewiß der Vorſehung danken, daß ſie den erobernden Deutſchen den Gedanken des Lehen-Syſtems eingegeben, dadurch die Intereſſen der Beſiegten, der Sieger, und

22) ſ. *Rubichon*, Art. sur l'Espagne im Défenseur 26e Livraison. Ich meines Orts war ſchon längſt dieſer Meynung.

23) Vergl. B. II. S. 534–537.

des herrschenden Königs selbst, verständig ausgeglichen, unvermerkt und ohne Erschütterung so viele kleine Staaten aufgeführt, in alle Theile neues Leben gebracht, und wilde Krieger in freye Grund-Eigenthümer und väterliche Fürsten umgeschaffen hat.

Neun und fünfzigstes Capitel.

Fortsezung.

4° Entstehung eines neuen Adels.

I. Nothwendigkeit desselben als eine Folge des Siegs und der hinzukommenden Aemter und Lehen.

II. Digression über den Adel im Allgemeinen.

1. Der Adel ist ein Produkt der Natur und nichts weiter als höheres Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit. Beweis dieser Definition:
   a. aus der Etymologie und der Bedeutung des Worts edel überhaupt.
   b. aus der Allgemeinheit des Adels in allen Zeiten und Ländern, und den ihm zukommenden gemeinsamen Merkmalen.
   c. aus seiner Unzerstörbarkeit.

2) Verschiedene Arten des Adels, je nach dem Fundament der Macht.
   a. Land-Adel, Dynasten-Adel.
   b. Dienst- oder Ministerial-Adel.
   c. Militärischer Adel.
   d. Kirchen-Adel.
   e. Republikanischer oder Patricischer Adel.
   f. Andere geringere Grade des Adels.

3. Erblichkeit des Adels, insofern die Ueberlegenheit auf deren er beruht erblich ist oder sonst fortdaurt.

4. Adelsproben, als urkundliche Beweise ununterbrochenen Ansehens und fortlaufender Illustration.

III. Von dem militärischen Lehns-Adel insbesondere, und der späteren Aufnahme in denselben, oder dem sogenannten Briefadel.

IV. Ausartung des lezteren bey ganz veränderten Verhältnissen. Einfache Mittel zu Bildung und Herstellung eines wahren natürlichen Adels.

Durch das Faktum des Siegs und die höhere Freyheit deren die Sieger im Verhältniß gegen die Besiegten genießen, durch die ihnen von dem obersten Anführer und nunmehrigen Landesherren übertragenen hohen Aemter, durch den Besiz der ihnen geschenkten Güter oder erblichen Lehen, werden die siegenden Waffengefährten, die ursprünglichen Getreuen des Königs, ganz natürlicher Weise und ohne alles Gesez, zugleich die Angesehensten, die Mächtigsten und Freysten, die Ersten und Vornehmsten der Nation; es erscheint ein neuer Adel der den alten verdunkelt: und hierin besteht die vierte Modifikation, welche die militärisch gegründeten Reiche von den reinen Patrimonial-Staaten unterscheidet. Sie ist mit jeder Niederlassung einer siegenden Truppe in fremdem Land, mit jeder fortdaurenden Güter-Verschenkung nothwendig und unausbleiblich verbunden. Denn jene ursprünglichen Waffengefährten sind einmal, wie schon oben bemerkt worden, die Siegenden, die früheren Landes-Einwohner hingegen die Besiegten; jene hervorragend und mit Glanz umgeben, stehen gleichsam im Lichte, diese im Schatten; jene sind die Früheren, die Näheren in der Gunst des

Königs, dieſe die Späteren, die Entfernteren; jene theilen ſeine Macht, ſie ſind gröſtentheils die Befehlenden, dieſe die Dienſtbaren, die Gehorchenden; durch Aemter und Güter werden die Erſteren zugleich die Reicheren: und alle dieſe Umſtände, der reelle Beſiz höherer Macht und Freyheit, müſſen ihnen auch nothwendig ein höheres ſogar fortdaurendes Anſehen verſchaffen. Inzwiſchen wurde durch Eroberungen oder durch das Lehen-Syſtem nicht der Adel ſelbſt geſtiftet, als ob vorher keiner beſtanden hätte, ſondern es kam nur ein neuer empor, der diejenigen verdunkelte, welche ſonſt ähnliche Vorzüge beſaßen, wofern ſie nicht durch Gunſt, durch Erhaltung von Lehen, oder durch Miniſterial-Dienſte in den nämlichen Kreis, d. h. in die Gefährtſchaft des Königs zu kommen wußten. Daher ſcheint es uns hier der ſchiklichſte Ort, und ſowohl der Gründlichkeit als des Zeitbedürfniſſes wegen nothwendig, vorerſt von dem Adel im Allgemeinen zu reden, und dann zu dieſer beſonderen Art des militäriſchen oder Lehns-Adels zurükzukehren.

Der Adel überhaupt, von welchem man ohne ein edles Gemüth, ohne lebendiges Gefühl für alles was ſich über das Gemeine erhebt, nie richtig wird ſchreiben können, gegen welchen man in unſeren Tagen ſo entſezlich deklamirt und dadurch alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menſchen Nüzliche zu zertreten geſucht hat: iſt nicht eine menſchliche, durch Geſeze willkührlich geſtiftete Inſtitution, ſondern ein Produkt der Natur, ein nothwendiges Reſultat der Verſchiedenheit angeborner Kräfte oder erworbener Glüksumſtände. Sein Weſen beſteht weder in Diplomen noch in Privilegien, denn der wahre Adel kann ohne den Beſiz ſeiner Realität durch

keine Diplome ertheilt werden, und die sogenannten Privilegien existiren entweder gar nicht oder sind eine nothwendige Folge der verschiedenen Rechts-Verhältnisse: — sondern er besteht lediglich in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höherem Ansehen begründet auf höhere Macht und Freyheit; [1] er beruhet auf der Ueberlegenheit in allen guten Dingen, und ist nichts anders als diese Ueberlegenheit selbst. Die Sophisten unserer Tage, von Neid gegen jedes höhere Glük besessen, und deren Weisheit darin bestand, die Mannigfaltigkeit der Natur selbst zu höhnen und die Grille einer armseligen Gleichheit zum Gözen der Welt zu erheben: fiengen dabey an, eine ganz unrichtige Definition von dem Adel überhaupt zu geben, als ob er nur in ungerechten Privilegien oder Begünstigungen bestühnde, folglich eine Herabwürdigung oder Unterdrükung der übrigen Menschen wäre. Alsdann wollten sie den wirklichen Adel nach dieser falschen Idee beurtheilen, und waren sofort mit dem Schlusse fertig, daß er mithin eine schlechte verwerfliche Sache sey. [2] Es ist dieses die nämliche Lo-

1) Nach Aristoteles besteht der Adel in den einem Geschlecht von Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden. Pol. IV. 8. (Die Definition ist etwas zu eng.) Cicero sagt: habet venerationem justam quidquid excellit. De Nat. Deorum L. I. c. 17. Nach Herrn Rebberg heißt adelich: „durch eigenes Vermögen unabhängig von persönlichen Verpflichtungen leben, „und von angesehenen Männern im Staate abzustammen.“ Ueber den deutschen Adel. S. 186. Dieses sezt abermal Macht und Freyheit voraus, scheint mir aber noch nicht allgemein genug ausgedrükt, noch auf alles Edle überhaupt zu gehen.

2) Unter den Schriftstellern gegen den Adel sind Sieyes in

gik, nach welcher ſie auch die natürlichen Verhältniſſe von Herrſchaft und Dienſtbarkeit unter den Menſchen für eine Beraubung der Menſchen-Rechte ausgaben und mithin wieder abſchaffen wollten; oder in ihrer Phantaſie die Fürſtliche Macht von dem Volk ausgehen ließen, und mithin behaupteten, daß alle Fürſten nur Uſurpatoren und untreue Depoſitarien ſeyen; oder endlich ſtatuirten, daß ſelbſt das Eigenthum der Reichen den Armen gerau-

---

Frankreich (Essai sur les privilèges) und Fichte in Deutſchland (Berichtigung (?) der Urth. des Publ. über die franz. Revolution) die gewichtigſten. Der erſtere getraute ſich, wie ſchon der Titel des Büchleins beweist, nicht gegen den Adel ſelbſt zu ſchreiben, ſondern redet nur von Privilegirten. Er muß wahrſcheinlich bey irgend einer Gelegenheit tief gereizt und beleidigt worden ſeyn, denn es iſt mehr Heftigkeit in dieſem Büchlein als in allen ſeinen übrigen Schriften, von denen viele ſich durch ruhige Faſſung und ſogar durch Spott gegen andere Mode-Meynungen auszeichnen. Seine gallſüchtige Phantaſie ſieht in dem Adel nur Freyſprechung von dem natürlichen Geſez oder ausſchlieſſenden Anſpruch auf allgemeine Menſchenrechte, oder einzelne hochmüthige Prätenſionen, die ſich bey anderen Ständen ebenfalls finden, und dem Adel ſo wenig weſentlich ſind, daß ſie gerade bey dem höchſten und beſten Adel am wenigſten angetroffen werden. Fichte beſtreitet ebenfalls nur einen ſelbſtgeſchaffenen Popanz ungerechter Privilegien oder die Mißbräuche des Brief-Adels, welche nicht zu läugnen ſind. Aber vom Gefühle der ſich aufdringenden Wahrheit überwältiget, ließ ſein Scharfſinn ihn doch das auf bekannte, ſichtbare Vorzüge gegründete, und ſogar erbliche Anſehen, mithin den natürlichen Adel anerkennen, und eben dadurch hat er, ohne es zu wollen, gerade durch eine Folge ſeiner Bitterkeit und Conſequenz, beyläufig von dem wahren Adel, wie er zu allen Zeiten beſtanden hat und noch beſteht, ſehr gründlich geredet.

het worden ſey, und folglich den lezteren zurükgeſtellt oder mit ihnen getheilt werden ſolle. Dieſe Pſeudo-Philoſophen pflegen daher noch heut zu Tag den Adel gehäſſiger Weiſe nur eine privilegirte Caſte zu nennen, und mit jenen ſogenannten Caſten in Oſtindien zu vergleichen, wo (nach der Behauptung einiger Reiſebeſchreiber) niemand ſich aus der Dunkelheit ſoll emporſchwingen oder auch nur zu einer andern Berufsart übergehen können, ſondern im Lauf aller Generationen, ohne Möglichkeit höheren Glüks, ſtets in dem nämlichen Stand ſeiner Eltern und Voreltern fortvegetiren, ja ſogar das nämliche Handwerk treiben müſſe. 3) Allein wenn auch dem alſo wäre, ſo iſt der Adel nicht eine privilegirte Caſte, nicht ein beſonderes Volk, (welch lezteres höchſtens in einzel-

3) Als ich dieſes vor ungefähr eilf Jahren zum erſten Mal ſchrieb, vermuthete ich ſchon, daß die Behauptung nicht wahr ſeyn dürfte, weil ich nie glauben kann, daß etwas exiſtire, was den Geſezen der Natur widerſtreitet. Seither iſt meine Vermuthung (wie dieß ſchon oft begegnet) beſtätiget worden, und zwar durch das Werk *Remarks on the Husbandry and internal Commerce of Bengal.* London, 1806. welches in den Gött. Gel. Anzeigen 1816 St. 64 angezeigt iſt. Nach dieſer Anzeige (S. 637) ſind die Caſten oder Claſſen in Bengalen gar nicht ſo allgemein, noch ſo geſchloſſen als man glaubt. Es iſt erlaubt ſeinen Unterhalt in einer niedrigern zu ſuchen, und bisweilen auch in eine höhere zu ſteigen. — Man muß überhaupt gegen die meiſten neueren Reiſebeſchreiber, wie gegen die neueren Geſchichtſchreiber, auf ſeiner Hut ſeyn. Sie pflegen überall ihren Zeitgeiſt hineinzubringen, und alles durch dieſe falſche Brille zu ſehen. Werden doch ſelbſt die vor unſeren Augen liegenden Thatſachen falſch dargeſtellt: — wie viel eher die aus fremden Ländern oder aus längſt vergangenen Zeiten? A beau mentir qui vient de loin.

nen Ländern, in den ersten Zeiten nach einer Eroberung, gesagt werden kann) sondern er ist vielmehr der ausgezeichneteste, hervorragendste Theil des Volks, seine Zierde, sein Ruhm; daher auch ehmals mit Recht jedes Volk auf einen zahlreichen Adel stolz war, weil er den Beweis lieferte, daß es viele bekannte und berühmte, durch Reichthum und löbliche Thaten angesehene und ausgezeichnete Männer oder Geschlechter in seiner Mitte besaß. 4)

Daß diese Erklärung die richtige sey, daß der Adel nur in jener Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höherer Macht und dem darauf begründeten Ansehen bestehe: ergiebt sich aus der Analogie des Sprachgebrauchs von dem was in allen Dingen edel genannt wird, aus der Allgemeinheit des Adels unter allen Völkern, und aus der Gleichartigkeit der Merkmale die demselben in allen Zeiten und Ländern zukamen. Die heilige Schrift nennt den Adel nie anders als die Mächtigen, die Großen, die Gewaltigen. Das lateinische Wort *nobilis* kömmt offenbar von noscibilis her, welches nichts anders als einen sehr erkennbaren, einen bekannten und berühmten anzeigt. Im Mittelalter, besonders in den Capitularien und den fränkischen Urkunden wurden die

4) Man lese nur die alten Chronikschreiber. Das erste was sie zum Ruhm ihres Landes sagen, ist, daß es einen zahlreichen und mächtigen Adel besitze oder besessen habe. Nach unseren heutigen Begriffen müßte hingegen der Ruhm eines Landes darin bestehen, daß in demselben gar keine ausgezeichneten, hervorragenden, bekannten und berühmten Menschen zu finden wären; mithin, da dieses alles relativ ist, zulezt nur Zigeuner und herrenloses Gesindel vorhanden seyn dürften. — O du miserables Zeitalter!

Ausdrüke nobiles, homines boni generis, (von gutem Haus) potentes, seniores, (die Mächtigen, Höheren) proceres potestate, optimates (Vornehmen) Barones regni, natu majores, meliores natu, viri illustres, divitiis et honoribus cæteros antecedentes u. ſ. w. für gleichbedeutend gebraucht; [5] ſie ſind es ſogar noch heut zu Tage. Auch das deutſche Wort edel bezeichnet überhaupt alles was ſelten und vorzüglich in ſeiner Art iſt, was ſich von dem Gemeinen und Niedrigen unterſcheidet, durch Kraft und Glanz vortheilhaft auszeichnet [6] und es wird daher in dieſem Sinn das Prädikat edel ſowohl belebten als lebloſen Dingen, den Menſchen und allen ihren Handlungen oder Geſinnungen beygelegt. Warum heiſſen Gold und Silber edle Metalle, als wegen ihrer Seltenheit, ihrer Schönheit, ihrer Daur, ihrer großen Brauchbarkeit; warum der Diamant, der Rubin, der Saphir u. ſ. w. Edelſteine, als ebenfalls ihrer Seltenheit, ihrer Feſtigkeit, ihrer Reinheit, ihres äußeren Glanzes wegen: und giebt es nicht ſchon hier verſchiedene Grade des Adels? Wir ſprechen von edeln Pflanzen und Bäumen, edeln Früchten u. ſ. w. je nach dem Maaße als ſie weniger häufig anzutreffen ſind, ſich durch Größe, Schönheit oder innere Kraft, wie die Aloe und

5) S. viele Beyſpiele davon in des Abt Montag Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freyheit. (einem gelehrten zu wenig bekannten Werk) B. I. S. 120—121 und S. 134. auch in Pertz Geſchichte der Merovingiſchen Hausmeyer. S. 117—119.

6) S. Adelungs deutſches Wörterbuch. B. I. S. 1499. In ſo vielen verſchiedenen, theils urſprünglichen, theils figürlichen Bedeutungen auch das Wort edel genommen wird, ſo liegt doch allen dieſer gemeinſame Sinn zum Grund,

die Cedern des Libanons von andern gemeinen Kräutern und Gewächſen unterſcheiden. [7] Warum nennen wir den Hirſchen und das Pferd edle Thiere, als den erſteren wegen ſeiner herrlichen Geſtalt, der Höhe ſeines Geweihes, ſeiner bewundernswürdigen Schnelligkeit, das leztere ebenfalls wegen ſeiner Seltenheit in Vergleichung gegen andere gemeine Thiere, der Schönheit ſeines Körperbaus, ſeiner Kraft die gleichwohl niemanden ſchadet und nur den Menſchen dient; auch hier werden die einen edler als die anderen geachtet, je nach den verſchiedenen Racen (der Abſtammung) oder je nach dem Gegenſtand ihrer Verwendung. Nach dem nämlichen Sprachgebrauch werden auch die Menſchen und ihre Handlungen vor anderen ihres gleichen edel genennt, je nachdem ſie ſelten und vorzüglich in ihrer Art, durch nüzliche Macht, durch glänzende Eigenſchaften und Beſizungen ſich vor andern auszeichnen, allgemein bekannt und berühmt ſind. Edel iſt überhaupt der Gegenſaz von niedrig und gemein, daher man auch von edeln Gebäuden, edeln Gedanken, edeln Geſinnungen und Tugenden, [8] edler Schreibart, edeln Beſchäftigungen und Berufsarten, [9] edeln Vergnügungen u. ſ. w. ſprechen hört. Diejenigen ſind alſo in jedem Lande der Adel deſſelben, welche darin die Mäch-

7) Unſere Dichter (ſelbſt die zeitgeiſtigen) reden ja ſogar von dem edeln Rebenſaft und werden auch zugeben, daß unter den Weinarten die einen edler als die anderen ſeyen.

8) Z. B. Entſchloſſenheit, Uneigennüzigkeit, Großmuth, Freygebigkeit, Wahrheit, Geradheit u. ſ. w.

9) Z. B. das Militär wegen dem Muth und der Kraft die es vorausſezt, die Kirche wegen dem Adel des Gegenſtandes und dem Einfluß auf die Gemüther, alle befehlenden Aemter u. ſ. w.

tigſten und Freyſten, die Erſten und Vorderſten ſind; die durch perſönliche Freyheit, alte Anſäßigkeit, Länderbeſiz, Reichthum und Einfluß, berühmte Thaten u. ſ. w. beſonders hervorragen, daher auch des größten Anſehens genießen und die Augen der Menſchen am meiſten auf ſich ziehen. Was giebt aber Anſehen, was zieht die Augen der Menſchen auf ſich? Offenbar alles was Macht und Ueberlegenheit anzeigt, [10] freylich auch hohe Tugenden und hohe Geiſtes-Kräfte, wenn ſie einſt bekannt und erwieſen ſind, aber weit mehr noch alles was in die Sinne fällt, was jedermann erkennbar iſt, [11] wie z. B. die Abſtammung von bereits vornehm geweſenen, allgemein bekannten Eltern, deren Nachkommenſchaft man ihnen ähnlich vorausſezt; ein Name von dem man in der Geſchichte des Landes vieles und rühmliches gehört hat; Länderbeſiz, durch welchen man frey wird und vieler Menſchen Bedürfniſſe befriediget; Reichthum der ebenfalls Macht und Unabhängigkeit giebt; hohe Aemter und Ehrenſtellen, durch welche man über viele andere geſezt iſt und hervorraget; berühmte, ausgezeichnete Thaten, durch welche man nicht ſowohl ſich ſelbſt als vielmehr anderen nüzt: dazu eine Lebensart welche dieſen höheren Kräften entſpricht oder ohne ſie nicht einmal möglich iſt; ein Innbegriff von Handlungen, Beſchäftigungen und Vergnügungen, die ein Vermögen oder eine Muße vorausſezen, welche nicht jedermann zu

---

10) Siehe oben S. 79—88. Man vergleiche überhaupt das ganze 48ſte Capitel von der Erhaltung des Fürſtlichen Anſehens; es paſſet in verjüngtem Maasſtab auch auf den Adel im Allgemeinen.

11) B. I. S. 372. und oben S. 79. ff.

Gebote ſtehen, die nicht jeder nachmachen kann, wenn ſie ihm ſchon gleich anderen geſezlich erlaubt ſind. Ein höherer Grad dieſer ſichtbaren Vorzüge oder die Vereinigung von mehreren und allen zuſammen, macht natürlicher Weiſe dasjenige aus, was man den hohen Adel nennt, [12] der aber wieder nicht in einer abgeſonderten, durch abſolute Scheidemauer getrennten Claſſe beſteht, ſondern einerſeits durch unmerkliche Schattirungen in den minder hohen übergeht, anderſeits in fortlaufender Gradation bis zu den Fürſten, als den Edelſten, d. h. den Mächtigſten und Freyſten, hinaufreicht.

Dem zufolge beweiſet auch die Erfahrung, daß es zu allen Zeiten, in allen Ländern Adel gegeben hat, und überall werden wir höhere ſichtbare Macht und darauf begründetes Anſehen als die Grundlage deſſelben erkennen. Bey den Iſraeliten in Paläſtina, einem halb militäriſchen, halb geiſtlichen Reich, konnten die Iſraeliten ſelbſt, als die Freyen, beſonders aber als die Waffentragenden, in Vergleichung gegen die überwundnen Völker für den Adel des Landes gerechnet werden; unter ihnen ſelbſt aber galten nebſt den Prieſtern, die Stammfürſten als die erſten Vaſallen, und die oberſten Kriegs- und Civil-Beamte des Königs für den hohen Adel. [13] In den Perſiſchen, Mediſchen und Macedoniſchen Monarchien beruhte der Adel, wie in allen militäriſchen Reichen, auf dem erobernden Volk, auf der Waffen-Gefährtſchaft oder dem Dienſt des Königs, beſonders aber auf den hohen

12) Magnates, principes, proceres.

13) Siehe 1 Chron. XXIX, 1. die Zuſammenſezung der von David verſammelten Reichsſtände.

Militär- oder Civil-Aemtern, und den damit verbundenen großen Benefizien. Auch die Parther hatten einen Adel mit erblichen Ländereyen oder Lehen. Zu Rom und in andern alten Republiken beruhte das höchste Ansehen auf der Nachkommenschaft der ersten Senatoren, der Stifter der Republik, auf der Abstammung von berühmt gewesenen Eltern, auf der öftern Bekleidung hoher republikanischer Aemter, und auf dem gewöhnlich damit vereinigten Reichthum. [14] Bey den Hungarn, den Türken u. s. w. besteht der Adel aus der siegenden Nation, dem erobernden Volk, oder denen die in diese Classe aufgenommen worden sind, und hat je nach dem Maaße des Reichthums berühmter Thaten oder bekleidender Aemter seine sehr verschiedenen Grade. Eben so war es bey den Hunnen und den Longobarden; [15] der wesentliche Unterschied ist stets auf Freyheit und Dienstbarkeit, und in militärischen Staaten auf das Verhältniß der Sieger gegen die Ueberwundenen gegründet. Bey den Burgundionen waren die Räthe, die vom Hause des Königs, die Hausmeyer, die Canzler, die Grafen der Städte und Gaue (folglich wieder die Mächtigeren, die Begüterten),

---

14) *Patricii* (patrum posteri). Inter hos connumerabantur genere et virtute celebres, et opibus abundantes, et penes quos simul erat reipublicæ administratio. *Dion. halic.* Lib. 2.

Gentiles sunt qui inter se eodem nomine, ab ingenuis oriundi, quorum majorem nemo servitutem servierit, qui capite non sunt diminuti. Cic. in Topicis. Daher das französische Wort *Gentilhomme* und das englische *gentleman*.

Ueberhaupt waren gesti honores und multitudo imaginum der Maaßstab des Adels.

15) J. von Müller Weltgesch. I, 505 und II, 76, 77.

die Vornehmen, der Adel,; [16] die übrigen freyen Männer hieß man den Mittelſtand; niedrig die Leute, die Freygelaſſenen, die Eigenthumsloſen, und dann kam noch die Claſſe der Knechte. Bey den alten Deutſchen gründete ſich der Adel oder das höchſte Anſehen auf den Beſiz freyer anſehnlicher Landgüter (Dynaſten), welcher immer noch das Fundament alles wahren und dauerhaften Adels ausmacht; ſpäterhin nach eingeführtem Lehen-Syſtem auf die Kron-Ehre, d. h. die Waffengefährtſchaft, den Beſiz von Kronlehen, und die damit verknüpften erblichen Würden der Herzoge, Grafen, Baronen, wogegen die übrigen freyen Gut- oder Unterlehen-Beſizer zu dem niedern Adel gerechnet wurden. Eben ſo war es in Frankreich, in Spanien und in England, in welch lezterem Reich urſprünglich auch nur der Beſiz von freyem Land-Eigenthum, nach Wilhelm dem Eroberer aber die mittelbaren und unmittelbaren Kronlehen den Adel gaben. [17] In Italien beruht der Adel auf ver-

16) Optimates, nobiles. J. v. Müller Schweizergeſch. I, 116.

17) Die weltlichen Beſizer großer Kronlehen (barones, pairs) denen Erz-Biſchöffe als Kron-Vaſallen zur Seite ſtanden, und aus welchen ſeit 1335 Herzoge, ſeit 1385 Marquis, ſeit 1454 Viscounts erblich creirt wurden, machen den hohen Adel aus; den niederen Adel bilden die wahrſcheinlich aus den verſchiedenen Lehn-Kriegsdienſten erwachſenen Bannerets, Baronets, Knights batchelours und Esquires. Dann kommen die Beſizer völlig eigenthümlich freyer Güter (frecholders) im Gegenſaz von denjenigen welche noch Patrimonial-Präſtationen zu leiſten haben (copy holders). Unter den Corporationen, ihren Mitgliedern und Einwohnern iſt wieder ein Unterſchied u. ſ. w. S. *Blakston* Comment. T. II. Cap. 4—112. Ed. von 1791. p. 44. ff. ingleichen T. I. Cap. 10. p. 366. und Martens Europ. Staats-Recht S. 143—145.

ſchiedenen Fundamenten, theils auf dem Lehen-Syſtem oder dem Beſiz von großen liegenden Gütern, theils auf dem Patriciat in den verſchiedenen älteren und neueren Republiken oder freyen Städten, theils auf der Bekleidung hoher kirchlicher Würden; aber das gemeinſame davon iſt allemal höhere Macht und Freyheit. In Sizilien hingegen ſoll kein anderer Adel als derjenige der freyen Land-Eigenthümer beſtehen, daher es auch ſo unvernünftig iſt zu klagen, daß dort das Land nur dem Adel gehöre, indem das eben ſo viel heißt als zu tadeln, daß es ſeinen Eigenthümern gehöre. Eben dieſe Claſſe (die Odelsmannen, Odelsborn, Hauldsmänner) machte den Adel in Dänemark und Schweden aus; ſpäterhin, nach Kanut dem Großen, ward er von dem Lehns- oder dem Dienſt-Adel verdrängt oder verdunkelt, doch nicht ſo allgemein wie in anderen Europäiſchen Ländern; und die erblichen Titel oder Würden von Freyherren und Grafen ſind z. B. in Schweden erſt ſeit 1561 ertheilt, die der Ritter und Knappen dann (Riddare und Suenne) erſt im Jahr 1671 eingeführt worden. [18] In denjenigen Ländern, wo kein eigentliches Lehen-Syſtem eingeführt worden, wie z. B. in Polen, gründet ſich der Adel nur auf den natürlichen Unterſchied von Freyen und nicht Freyen, von Herrſchaft und Dienſtbarkeit, beſonders aber auf die freyen Land-Eigenthümer, unter denen bald die größeren und reicheren oder die mit Hofämtern bekleideten mehr als andere hervorragten. In Rußland kennt man blos den Dienſt-, oder wie man dieß jezt etwas vornehmer nennt, den Verdienſt-Adel, welcher auf die von dem Landesherren

18) S. Martens Europ. Staatsrecht S. 14 und S. 80.

erhaltenen Aemter, Würden oder andere Auszeichnungen begründet ist, und wegen der Größe des Reichs natürlicher Weise das höchste Ansehen giebt. Doch trägt auch die eigene Macht an Güter-Besitz oder uralter Berühmtheit dazu bey, und kann selbst von dem erborgten Glanz der Krone nicht ganz verdunkelt werden. [19] Was in Europa besteht, das sehen wir auch in allen andern Welttheilen. Macht giebt Freyheit und diese verschaffet Bekanntheit und Berühmtheit, den Adel oder das höchste Ansehen. Bey den Tataren galt es für adelich viele Gefangene zu besitzen, d. h. durch Krieg und Sieg sich ausgezeichnet zu haben, welches schon anderweitige Macht voraussezt; [20] in den Königreichen Ava und Siam beruht das Ansehen vorzüglich auf der Bekleidung hoher Reichswürden [21] und in Ava hat diese Classe das Vorrecht eine goldene Kette zu tragen, welche Ketten (ungefähr wie die Stikereyen auf unsern Hof- und Staats-

19) Die größten Familien in Moskau sind: die Naryskin, Galizin, Dolgoruky, Soltikow, Apraxin, Panin, Kurakin, Scheremetiew, Trubezkoy, Tschukasky, Tschernisheff, Chawansky u. s. w. Sie gelten dafür: 1) wegen der uralten Berühmtheit ihres Namens, als die vor Iwan Wasiliewitsch Dynasten, regierende Herren waren. 2) wegen ununterbrochener Illustration, durch große Thaten und hohe Aemter. 3) wegen ungeheuren Reichthümern. 4) zum Theil wegen Blutsverwandtschaft mit den Zaaren. Also ist das Wesen des Adels überall das nämliche. Außer den Edelleuten giebt es noch viele freye Russen (ingenui) Freygelassene, Fremde, aus dem Militär Verabschiedete u. s. w. Michelhausen Gemählde von Moskwa. 1803. p. 236—253.

20) *Thuan* Hist. L. 67.

21) nobilem facit magistratum in regno actu gerere. *Loubarius* de regno Siamensi. p. 3. c. 1. §. 7.

Uniformen) den Rang der verſchiedenen Staats-Beamten bezeichnen, und daher noch durch die Zahl der Stränge von 3 bis 12 unterſchieden ſind. Der nämliche Dienſt-Adel gilt in China, [22] doch werden zuverläßig auch Güterbeſiz und andere Auszeichnungen damit verbunden ſeyn. Um auch von Afrika nur zwey Beyſpiele anzuführen, ſo kömmt der Adel in Algier nur allein den Türken zu, als Mitglieder der ſiegenden Nation, und als ausſchließende Innhaber der vornehmſten Staatsämter; [23] unter ihnen ſelbſt aber werden Aemter und Reichthum die Grade des Anſehens bezeichnen. Im Königreich Congo hingegen, welches vermuthlich nie von einem fremden Volk erobert worden, unterſcheidet man die verſchiedenen Claſſen gerade wie in unſerem Europa. Den erſten Rang hat der König und ſeine Familie, nebſt den Prinzen vom Geblüt und den Ehmännern der Prinzeſſinnen; dann folgen die Lehensherren und die Land-Eigenthümer, ferner die Kaufleute, endlich die Leibeigenen und der große Haufe. [24] In Mexico fand man einen erblichen Adel von Vaſallen und Land-Eigenthümern, der aber nach der Eroberung von den herrſchenden Spaniern verdunkelt ward; [25] von den Tapujen in Braſilien meldet ſchon Barläus, es hätten bey ihnen diejenigen für adelich gegolten, welche ſich durch Kampf und Krieg und Uebung der Jagd auszeichneten; [26] eine Lebensart die aber

22) v. Real Staatskunſt I, 465.

23) Nachrichten über den Algieriſchen Staat. 1798. 8.

24) *Grandpré* Voyage à la Côte occidentale d'Afrique, 1786 et 1787. T. II. S. 87.

25) Storia antica del Mexico par Clavigero.

26) qui luctu, hastarum concursu ac venatu præcellunt. *Barlæus* de reb. gest. in Brasilia. p. 424.

bereits höhere Macht und Freyheit vorausſezt. Selbſt in Otahiti gab es einen Adel, der aus Landeigenthümern und Kriegern beſtand; der bekannte Omaih rechnete ſich dazu, und wollte deßwegen in England faſt keine ſtarken Getränke trinken, weil es nach der Sitte ſeines Landes für gemein und niedrig geachtet wurde.

Gleichwie nun der Adel ein Produkt der Natur iſt, welche unter den Menſchen, wie in allen Dingen, Hohe und Niedere, Mächtige und Schwache, Seltene und Gemeine ſchuf, und dieſe Unterſcheidung ein Bedürfniß des menſchlichen Geiſtes iſt um ein großes Ganzes deſto beſſer faſſen und überſehen zu können: ſo iſt er auch im allgemeinen unzerſtörbar. Denn ſo wie es überall ungleiche Naturgaben und erworbene Glüksgüter (verſchiedene Grade der Macht) giebt: ſo wird es auch verſchiedene Stuffen des Anſehens geben; in jedem Land werden einige immer die Erſten und Edelſten ſeyn. Wollte man auch das vermeſſene Experiment verſuchen, an einem Tage alle Vornehmen und Begüterten, alle bekannten und berühmten Männer eines Landes umzubringen, ſie ihrer Würden, ihrer Aemter und ihres Eigenthums zu entſezen, von Reichthum in Armuth und Elend, von Freyheit und Herrſchaft in Knechtſchaft und Unterwürfigkeit zu ſtürzen: ſo würden in dem nämlichen Augenblik andere an ihren Plaz treten, und zwar diejenigen welche dieſe Gewaltthätigkeiten ungeſtraft ausüben konnten, oder das höchſte Anſehen würde wenigſtens denjenigen zufallen die vorher im Range die zweyten waren. Dieſes Reſultat ſieht man auch bey allen inneren Revolutionen oder Staats-Veränderungen, wo die früherhin mächtig und frey geweſenen verdunkelt, vergeſſen und von anderen erſezt werden.

welche zwar nicht im ersten Anfang, aber in der Folge, bey langer und ruhiger Daur ihrer Macht, zu dem nämlichen Ansehen wie die vorigen kommen. Den Adel zu vernichten oder aus der Welt wegzuschaffen, ist ein eben so vergebliches Beginnen, als alles Eigenthum, alle Ungleichheit der Glüksgüter, alle daraus entstandenen Verhältnisse von Herrschaft und Dienstbarkeit unter den Menschen, mit einem Wort, die Ordnung der Natur aufheben zu wollen. [27])

Wiewohl übrigens das Wesen des Adels überall das nämliche ist, und, wie gezeigt worden, in höherer Macht und dem damit verbundenen Ansehen besteht: so kann solche Auszeichnung doch auf sehr verschiedenen Kräften oder Eigenschaften beruhen: und in diesem Sinn pflegt man auch verschiedene Arten des Adels zu unterscheiden, von denen jede ihre Gradationen hat, die oft sogar mit einander vereiniget sind, und die man wieder nur wegen dem Bedürfniß eines deutlicheren Lehr-Vortrags söndern muß.

1° Bey blos akerbauenden Völkern, in reinen Patrimonial-Staaten die nie von fremden Eroberern unterjochet worden, giebt es keinen andern reellen Unterschied als den zwischen Herrschaft und Abhängigkeit, Freyheit und Dienstbarkeit, wovon die erstere auf sichtbarem Reichthum, besonders an liegenden Gütern beruht. Da gilt also blos der Land-Adel, der in den freyen und ächten Grund-Eigenthümern besteht, zumal wenn sie sich etwa noch, wie es ehmals gewöhnlich der Fall war, durch das Recht der Erstgeburt oder durch Substitutionen, Fidei-

27) Vergl. B. I. S. 345—347. B. II. S. 41—42.

Commisse u. s. w. unvertheilt in dem nämlichen Geschlechte forterben. Diese Gutsherren sind einmal die ursprünglichen Einwohner des Landes, die Pflegeväter und Beschüzer der übrigen wandelbaren oder zu- und abströmenden Volks-Classen, ihnen an Macht und Freyheit natürlich überlegen; alle andern, wie z. B. die Knechte, die Kaufleute, die Handwerker u. s. w. kamen nur später hinzu, um von ihnen Vortheile zu ziehen, sie stehen in ihrem Dienste, wohnen auf ihrem Gebiet, leben unter ihrem Schuz; sie sind von denselben abhängig und genieſſen mithin nicht des nämlichen Ansehens. Dieser Land- oder Gutsherrliche Adel ist der älteste, der natürlichste, der dauerhafteste von allen, weil er auf einem sichtbaren und bleibenden Gegenstand geheftet ist; er ist auch an und für sich der wohlthätigste, weil er niemanden etwas nimmt, sondern vielen giebt und nüzt, mit seiner milden Ueberlegenheit niemand weder kränkt noch beleidiget; der einzige der keinen Neid erregt, weil er nicht in einer geschlossenen oder nur durch fremde Gunst erreichbaren Classe besteht, der sich immerfort allmählig und unvermerkt von selbst ersezen wird. Ihn hatten die alten Deutschen, die Britten u. s. w. vor dem Lehen-System, (welches doch wieder eine neue Art von gutsherrlichem Adel herbeyführte) besonders die alten Friesen, wo der Besiz mehrerer Landgüter das höchste Ansehen gab. [28] Er besteht noch rein oder groſsentheils bey mehreren Nationen, wo fast jeder freye Grund-Eigenthümer unter die Edelleute gezählt wird; das Volk in allen Ländern pflegt beynahe nur diesen oder seine nächsten Abstämmlinge für den wah-

28) apud *Frisios* olim plurima prædia tenentibus maximus honos, eaque sola nobilitas. *Hugo Grotius* Hist. Belg. L. IV. p. 215.

ren Adel zu halten, die übrigen nennt es angesehene gute Geschlechter, oder in Ehr und Aemtern stehende Leute. Schon der geringste Tagelöhner fühlt seinen Stand erhöht wenn er zum noch so kleinen Grund-Eigenthümer wird, und überall noch in unseren Tagen ist der Besitz größerer freyer Landgüter mit höherem Ansehen begleitet. Denn solch sichtbarer, Gott und seinen Nebenmenschen anvertrauter, von der Sonne beleuchteter Reichthum, dessen Früchte nicht von anderen Menschen, sondern von der liebreichen Natur selbst gebracht werden, verbreitet mehreren Glanz, macht bekannter und berühmter, als derjenige so in Zimmern und Kisten verschlossen ist oder in kosmopolitischen Brieftäschen, die keinem Vaterlande angehören und nur liebloſen Egoismus verrathen, herumgetragen wird. Und hat jener Reichthum mehrere Generationen hindurch fortgedäurt, so vereinigen sich bey den Gutsleuten, mit der Idee nüzlicher Ueberlegenheit, noch so viele freundliche Erinnerungen an Väter und Vorväter, dankbares Andenken an empfangene Wohlthaten, an nüzliche Einrichtungen u. s. w., die ein Band der Liebe, der Anhänglichkeit und Ergebenheit erzeugen, welches abermal zum Ansehen des Gutsherren und seiner Nachkommen beyträgt. [29] Sind nun diese Güter zahlreich und ausgedehnt, erben sie sich nach dem Recht der Erstgeburt oder ähnliche Succeſſions-Arten unvertheilt in dem nämlichen Geschlechte fort, hatten ihre Besizer noch ansehnliche Ehrenstellen im Staat, im Feld oder in der Kirche bekleidet, kommen Illustration und Abstammung von gleich berühmten Voreltern hinzu: so bildet die Vereinigung

29) S. hierüber eine sehr schöne Stelle in Rehberg über den deutschen Adel, S. 126–128.

dieſer Vorzüge natürlicher Weiſe den hohen oder den Dynaſten-Adel, darum weil er auf eigener Macht beruht und noch vor dem übrigen Adel hervorraget. Die Höchſten unter dem hohen Adel ſind die Fürſten ſelbſt, nicht nur weil ſie an Länderbeſiz und an Reichthum die Mächtigſten ſind, ſondern auch weil ſie einer gänzlichen Unabhängigkeit genieſſen, niemanden dienen, und hingegen viele in ihrem Dienſte ſtehen, oder ihres Schuzes nicht entbehren können.

Die zweyte Art von Adel, d. h. das zweyte Fundament höheren allgemein bekannten Anſehens, iſt der Dienſt-Adel, den man ehmals auch Miniſterial-Adel nannte, und welcher einzig auf der Bekleidung hoher Fürſtlicher Aemter und der damit verbundenen Macht beruht. Dienen iſt zwar an und für ſich nicht ſo edel als frey zu ſeyn, und daher wird auch der groſe Land- oder Dynaſten-Adel dem Dienſt- oder Miniſterial-Adel vorgezogen; denn es iſt doch etwas Höheres und Selteneres, eigenes als erborgtes Anſehen zu beſizen, durch ſich ſelbſt als nur durch Gunſt eines anderen mächtig zu ſeyn. Aber je höher und ſeltener der Dienſt iſt, je wenigere dazu gelangen können, je mehr Kenntniſſe er erfordert, je gröſer die damit verbundene Macht iſt, für deſto edler wird auch der Dienſt geachtet. Der nahe und häufige Umgang mit mächtigen Fürſten, die Bekleidung groſer Hof- und Staatsämter macht natürlicher Weiſe allgemein bekannt und berühmt, zieht die Augen der Menſchen auf ſich, giebt Einfluß, oft ſogar Reichthum, und iſt daher eine neue Quelle von Adel, um ſo da mehr als man gewöhnlich nicht dunkle und gemeine, ſondern bereits angeſehene Männer zu ſolchen Aemtern wählt. Dieſer Adel iſt beynahe der einzige in

großen und despotischen Reichen, wo andere Arten von Auszeichnungen nicht so allgemein bekannt werden können und nur in einem kleineren Kreise gelten, oder wo auch niemand seines Eigenthums, seiner erworbenen Ehre sicher ist, wo aller Glanz, alle Macht nur von der Gnade des Fürsten herrührt und mit ihr wieder verlohren geht. Dynasten-Familien müssen ihn oft suchen um nachgeborne Söhne zu versorgen, oder um die geschwächten Glüksgüter herzustellen, ohne welche der Glanz ihres Namens nicht erhalten oder nicht auf die Nachkommen fortgepflanzt werden kann. Despotische Fürsten, die keinen Widerspruch, keinen fremden Willen neben sich dulden mögen, pflegen auch diesen Hof- oder Ministerial-Adel auf Unkosten des Gutsherrlichen und Lehns-Adels zu erheben und zu begünstigen, weil die Mitglieder des ersteren stets willfährige Werkzeuge sind, die des lezteren hingegen, obgleich der Existenz nie gefährlich und im Unglük oft die treusten Freunde, doch noch eigene Rechte zu vertheidigen haben, und daher bisweilen auf Gesezе und Uebungen, auf die Haltung von Verträgen und Versprechungen dringen. Indessen ist dieser Dienst-Adel oft nur eine vorübergehende Illustration; er hört mit der Person des Bedienstеten auf, oder wird allmählig verdunkelt und vergessen, wenn die Ehrenstelle sich nicht in seinen Nachkommen erneuern, oder wenn er nicht mit Reichthum und Güterbesiz vereiniget wird, folglich mit dem Territorial-Adel zusammenschmelzt, welcher die einzig fortdauernde Grundlage der Macht und Herrschaft, mithin auch alles erblichen Ansehens ist.

Als eine dritte Art von Adel kann man den militärischen Adel unterscheiden, welcher eigentlich nur eine

edlere Art von Dienst-Adel ist und ursprünglich durch Siege oder kriegerischen Ruhm erworben wird. Im Felde werden die Tugenden der Tapferkeit, der Geschiklichkeit, der Entschlossenheit u. s. w. jedermann erkennbar, sie geschehen vor den Augen aller Menschen, sie sind ihnen dabey offenbar nothwendig oder unmittelbar nüzlich, und Heldenthaten adeln daher unwiderstehlich ihren Urheber wenn er es schon vorher nicht wäre; denn nicht allein machen sie seinen Namen bekannt und berühmt, sondern sie führen auch gewöhnlich zu mehrerer Macht und Freyheit. Wird das Andenken solcher Thaten durch äußere Auszeichnungen, wie z. B. durch Orden, Monumente, Urkunden, Bücher u. s. w. fortgepflanzt, so daurt dieser Adel auch auf die Nachkommen fort, besonders wenn er etwa noch mit Ehrenstellen, Gütern und erblichen Lehen belohnt, mithin eine Quelle des Ansehens mit der anderen vereiniget wird. Dieser Adel muß vorzüglich bey allen siegenden Nationen und überhaupt bey solchen Völkern gelten, die viele und glükliche Kriege führen. Denn so wie während den Waffen die Geseze des Friedens schweigen, und das Militär allein herrschet; so werden auch durch große kriegerische Thaten alle übrigen von Civil-Aemtern und Länderbesiz herrührenden Auszeichnungen in Dunkelheit gestellt. Ihn haben die Wilden in Nord- und Südamerika; er galt, wie wir gesehen haben, bey den Persern, den Medern und Macedoniern, den Türken, den Tataren u. s. w., und von den mit Lehen belohnten Kriegern hat der größte Theil des alten Europäischen Adels seinen Ursprung. Zu der Zeit als nur die Freyen ins Feld zogen und man aus seinem eigenen Vermögen Krieg führen mußte, da war auch der Militärdienst durch sich selbst mehr hochgeachtet, weil er bereits früheren Adel voraussezte, und

weil es auch edel iſt, ohne Lohn und ohne Nuzen für ſich ſelbſt, Leben, Geſundheit und Vermögen zur Sicherheit von andern aufzuopfern. Seitdem aber die ſtehenden Armeen ſo zahlreich geworden ſind, daß man die Soldaten großentheils mit Gewalt zum Kriegsdienſte aushebt und ſelbſt bey den Offizieren nicht ſo genau auf perſönliche Verhältniſſe ſehen kann, ſeitdem die meiſten nur um Sold dienen, ausgezeichnete Belohnungen entweder gar nicht oder nur äußerſt ſelten ſtatt finden: ſo muß auch der Kriegsdienſt allmählich an ſeiner vorzüglichen Achtung verlieren, und der militäriſche Adel wird in die Länge, zumal bey fortdaurender friedlicher Ruhe, dem Land- oder Civil-Adel weichen müſſen.

Eine vierte nicht unbedeutende Quelle von Adel und bisweilen von fortdaurendem Glanz und Anſehen iſt der Kirchen-Adel, der auf Bekleidung hoher geiſtlicher Würden, auf dem Beſiz der damit verbundenen großen Beneſizien, zum Theil auch auf den, wiewohl ſeltenen, Canoniſationen und Beatifikationen beruht, folglich abermal Bekanntheit und Berühmtheit, Macht und Freyheit, als das Weſen alles Adels verſchafft. Hier kann auch die ſtille Tugend und Weisheit zu äußerer Ehre und zu einem auch bey der Nachwelt fortdaurenden Ruhm gelangen. An und für ſich giebt es ſchon nichts edleres auf Erden, als höhere wahre Weisheit, die aber viel ſeltener iſt als man glaubt. Sie iſt herrlichen Adels, denn ihr Weſen iſt bey Gott,[30] ſie ſteht nur mit dem Schöpfer und Geſezgeber aller Dinge, dem König der Könige ſelbſt, in täglicher Geſellſchaft und vertrautem Umgange. Sie iſt ein Miniſter des Höchſten,

30) B. der Weisheit: VIII. 7. ff.

der Angeber ſeiner Werke und der Vollſtreker ſeiner Befehle; reich durch Schäze des Geiſtes, die alle anderen Erdengüter theils ſchaffen, theils erhalten; mächtig durch die Erkenntniß der Natur und durch den Glauben der Menſchen; frey weil ſie wenig irdiſche Bedürfniſſe hat und nur den oberſten Herren über ſich erkennt. Wird dabey dieſe Weisheit nicht geizig verſcharrt, nicht egoiſtiſch blos für ſich ſelbſt genoſſen, ſondern als eine Gabe des Himmels gemeinnüzig verwendet und mitgetheilt, alſo daß ſie die Menſchen unterrichtet und beſſert, ſie die Werke Gottes erkennen und ſeine Geſeze lieben lehrt, dieſelben dadurch von mancherley Irrwegen und Abwegen bewahrt: ſo verſchaffet ſie eine Auszeichnung deren keine andere gleichkömmt. Und da ſolch geiſtiger Adel nicht immer ohne Belohnung bleibt, da der Segen des Himmels auf ihm ruht: ſo kann er auch oft wieder zu irdiſchem und ſichtbarem Anſehen führen. Wer nach dem Reiche Gottes trachtet, dem wird das Uebrige gegeben werden. Die Catholiſche Kirche insbeſondere, die chriſtlich-religiöſe Geſellſchaft, iſt hiezu eine gute Mutter, und läßt ihre Diener nicht unbelohnt; ſie eröfnet den Lehrern der Religion, der Tugend und Wiſſenſchaft, eine Laufbahn, welche ſie aus Dunkelheit und Armuth zum höchſten Glük erheben, ja ſelbſt den Fürſten gleichſezen konnte: und es iſt daher ein ſeltſamer Widerſpruch, daß die Gelehrten unſerer Tage gerade gegen dieſe Geſellſchaft, ihre Güter und Hülfsmittel ſo heftig geeifert, ſie ſo tief erniedrigt und geſchwächet haben. [31] In allen Ländern der Welt, au-

---

31) J. v. Müller Schweizer-Geſch. III. 233. macht bey dem Anlaß wo er erzählt wie Johann, der als ein armer Knabe die Schweine gehütet, und von einem durchreiſenden Cardinal er-

ter in unſern proteſtantiſchen, iſt der Stand der Prieſter, als Lehrer und Ausleger des göttlichen Geſezes, einer der erſten, ja der erſte der Nation; theils wegen dem Adel des Gegenſtandes mit welchem er ſich beſchäftiget, theils wegen dem großen Einfluß den überlegene Weisheit giebt, theils wegen den mit den geiſtlichen Würden verknüpften Gütern und Einkünften: er gab ſeinen Mitgliedern Adel, d. h. Macht und Anſehen, und wurde hinwieder von den Edelſten des Volkes geſucht. Dieſer Kirchen-Adel gilt natürlicher Weiſe am meiſten in geiſtlichen Staaten, wo die Kirche ſelbſt unabhängig iſt, keinen Oberen erkennt, und alle weltliche Macht nur von ihr herfließt oder in ihrem Dienſte ſteht. Ihm verdanken in unſerem chriſtlichen Europa viele berühmte Geſchlechter in Rom und Italien, in Deutſchland und andern Reichen den Urſprung ihres jezigen Anſehens; denn obgleich in ſpäteren Zeiten, wiewohl nicht allgemein, Land- oder Geburts-Adel als Bedingung zu gewiſſen geiſtlichen Würden gefordert wurde, folglich man ſagen konnte, daß der Adel zu dem Beneſizium führe: ſo iſt doch urſprünglich umgekehrt die Würde und das Beneſizium (die Bekleidung von Biſthümern, Abteyen, Probſteyen u. ſ. w.) oft die Quelle des Adels geweſen, und hat mittelſt der dadurch erworbenen Bekanntheit und Berühmtheit, oder den erſparten Reichthümern, den Grund zu anderweitigem, fortdaurendem Adel gelegt. Der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit hinge-

zogen, nachmals (1423) Fürſt Biſchoff von Genf und ſelbſt Cardinal geworden, die mild-ironiſche Bemerkung: „die neuen „Gelehrten ſind entweder nicht ſo ehrgeizig oder nicht ſo klug „als man oft geglaubt. Für Höfe, an denen ſie nicht viel „gelten, eifern ſie wider die einzige Verfaſſung auf dem Erd„boden, welche ſie den Fürſten an die Seite ſezen kann.“

gen kann dieſes Anſehen nie in gleichem Grade zukommen, und es liegt nicht blos in der Irreligioſität unſerer Tage (wiewohl auch dieſe dazu beytrug) ſondern in der Natur des Proteſtantismus ſelbſt, daß der geiſtliche Stand da geringer geſchäzt wird, und nicht mehr, wie ſonſt, für einen edeln Beruf gilt, der ſeine Mitglieder zum Glanz erhebt und auch den wirklichen Adel zieret. Denn erſtlich hängen die Proteſtanten mit keiner großen kirchlichen Geſellſchaft zuſammen, die ſich in ihren Vorſtehern ſtufenweiſe bis zu den Fürſten erhebt, in ihrem Oberhaupte unabhängig iſt, durch welche auch der Schwache mächtig wird und wo der Glanz der Oberen auch auf die Unteren zurükſtrahlt: ſondern ſie ſind zerſtreut und ſchwach, zu fürſtlichen Beamten geworden, und werden nicht einmal unter die erſten ſondern eher unter die lezten gezählt. Zum andern beſizen die proteſtantiſchen Geiſtlichen keine reelle Macht und Freyheit, worin doch die ewige Bedingung alles höheren Anſehens beſteht. Die Hierarchie, gegen welche ſie unverſtändig eiferten, war ihr Schuz und Schirm; mit ihr haben ſie nicht nur die Garantie einer ehrenvollen Exiſtenz, ſondern auch alle Mittel zur Beförderung und ſteigendem Anſehen verlohren. Sie wollten frey ſeyn von geiſtlichen Oberen, von denen die ihre Freunde waren, und ſind dagegen in die Knechtſchaft der Layen gerathen, die nicht immer ihre Freunde, oft ihre Feinde ſind. Zwar forderten ſie nur die geiſtliche Freyheit, und ſchienen ſich um die weltliche nicht ſehr zu bekümmern; allein ohne einen gewiſſen Grad dieſer lezteren kann die erſtere nicht beſtehen, ſie verträgt ſich nicht wohl mit Hunger und Kummer, mit drükender Armuth und peinlicher Abhängigkeit. Sodann beſizen die Proteſtanten auch ſogar dieſe geiſtliche Freyheit nicht einmal; denn ſie müſſen ſich der

Autorität von ihres gleichen, den ſymboliſchen Büchern, den Conſiſtorien, und bisweilen ſelbſt den Landesherrlichen Entſcheidungen unterwerfen; es entſteht der ſeltſame Uebelſtand, daß die Gelehrten gerade in dem was die Wiſſenſchaften und den Unterricht ſelbſt betrifft, oft ſogar von den Unwiſſenden Befehle annehmen müſſen. Oder geſtattet man ihnen auch, wie heut zu Tag, aus Indifferentismus oder aus noch conſequenterem Proteſtantismus allgemeine Freyheit: ſo folget daraus eine Anarchie und Zerſtreuung, die jeden einzelnen ſchwach macht, und alle zuſammen um ihre äußere Ehre bringt; zumal man auf einer Weisheit nicht viel hält, die jeden Augenblik etwas andres lehrt, ſondern nur eine groſſe Gemeinſchaft Anſehen giebt, und die Welt nicht in wandelbaren Privat-Meinungen, ſondern in der Zuſtimmung aller Zeiten und Länder den Charakter des Göttlichen erblikt. Endlich haben die proteſtantiſchen Geiſtlichen, Dank ſey es den geprieſenen Sekulariſationen, auch keine hohen und einträglichen Würden und Beneſizien mehr, durch welche theils Männer aus höheren Ständen angelokt werden, die ihren Glanz nicht nur von der Kirche erborgen, ſondern derſelben durch ihre perſönlichen Verhältniſſe hinwieder Anſehen und Gewicht verſchaffen, theils auch mittelſt erſparter Reichthümer der Adel eines neuen Geſchlechts begründet werden kann. Dazu wollten ſie ſich bey verminderten Hülfsquellen noch heyrathen, als ob das Kinderzeugen die edelſte aller Berufsarten wäre und niedrige Sinnenluſt die Macht des Geiſtes bewieſe, vermehrten dadurch ihre Nahrungsſorgen, und wurden in tauſendfältige Bande der Abhängigkeit und Dienſtbarkeit verſtrikt. So hat ſich der Proteſtantismus durch die Revolution, die er eine Reformation nannte, ſelbſt ſeine Erniedrigung zu-

gezogen; die catholiſche Kirche hingegen wird, wenn ſie, wie es ſcheint, ſich aus der gegenwärtigen Zerrüttung erholt und wieder zu einer ordentlichen Verfaſſung gelangt, nothwendig an Anſehen gewinnen, durch überlegene Tugend und Wiſſenſchaft, durch die wiederhergeſtellten höheren Würden ſelbſt neuen Adel begründen, aber nie zu dem vorigen Glanze gelangen, es ſey dann daß auch die geraubten Kirchengüter zurükgegeben, oder, was nach einem ſo langen Zeitverlauf leichter und beſſer wäre, allmählig durch neue Stiftungen und Vergabungen erſezt werden.

Man ſieht aus dieſer Deduction der verſchiedenen Quellen des Adels, daß es mit demſelben im Kleinen die nämliche Bewandniß hat wie mit den Fürſtenthümern und Herrſchaften im Großen. Gleichwie es dreyerley Kräfte und darauf begründete Herrſchaften giebt, eine Ueberlegenheit an Gütern und Reichthum, eine andere an Tapferkeit und Geſchiklichkeit, eine dritte an Weisheit und Erkenntniß: ſo giebt es auch einen dreyfachen, ich möchte ſagen, monarchiſchen Adel, nämlich einen Grundherrlichen, einen Militäriſchen oder Dienſt-Adel und einen Kirchen-Adel, welche jedoch oft mit einander zuſammenſchmelzen und wovon die beyden lezteren nur in der Vereinigung mit dem erſteren eine Garantie ihrer Fortdauer finden. Sollte man aber glauben, daß doch in Republiken kein Adel, kein erbliches höheres Anſehen beſtehe: Abermaliger Irrthum! die Natur iſt auch hier unzerſtörbar. Nicht zu gedenken, daß die freyen Bürger, bey gleichen Glüks-Umſtänden, ſchon etwas mehr gelten als ihre Hinterſaßen oder die Einwohner ihres Gebiets, weil ſie durch ihre Vereinigung die Mächtigeren, die Herrſchenden ſind; ſo

bildet ſich in allen Republiken ohne Ausnahm, ſelbſt in den demokratiſchen, der ſogenannte patriciſche Adel, welcher auf der öfteren und faſt ununterbrochenen Bekleidung hoher Regierungs-Aemter in einer ſelbſt herrſchenden, keinen Oberen über ſich erkennenden Communität beruht. Dieſer Adel der ebenfalls weder in Diplomen noch in geſezlichen Privilegien beſteht, iſt beſonders wenn er ſeit manchen Generationen fortdauert, wenigſtens ſo gut als jeder andere, und wird daher auch allgemein dafür anerkannt; denn er hat in der That alle Charaktere des wahren Adels für ſich und ſezt alle Arten von Ueberlegenheit voraus: — Macht und Freyheit die niemanden dient, alte Anſäßigkeit, eine edle Berufsart mehr zum Befehlen als zum Gehorchen beſtimmt, Illuſtration durch gemeinnüzige Thaten, es ſey im Krieg oder im Frieden, ununterbrochenes Zutrauen ſeiner Mitbürger, einen wenn gleich titelloſen, doch in der Geſchichte des Vaterlandes und oft ſogar im Auslande bekannten und berühmten Namen u. ſ. w. Auch iſt er gewöhnlich mit Reichthum und Güterbeſiz, mit angeſehenen Verbindungen oder Verwandſchaften begleitet, durch welche das übrige blos republikaniſche Anſehen theils gehoben wird, theils nothwendig erhalten werden muß. Dieſen Adel finden wir in Carthago und Rom,[32] in den Italieniſchen Republiken des Mittelalters, aus welchen ſogar die nachmals Fürſtlichen Geſchlechter der Visconti, der Mediei u. ſ. w. erſtanden, beſonders in Venedig und Genua welche länger als andere dauerten, in den Schweizeriſchen freyen Städten und Ländern, in den deutſchen Reichsſtädten, in den vereinigten Niederlanden, und er zeigt ſich auch bereits in

32) Vergl. oben S. 277. Note 14.

den Nord-Amerikaniſchen Freyſtaaten. Je gröſſer, je mächtiger und freyer die Republik ſelbſt iſt, je höher die bekleideten Würden geweſen, je mehr man noch anderweitiges eigenes Anſehen, Land- oder Geburts-Adel damit vereiniget, deſto mehr wird auch dieſer patriciſche Adel geachtet. Er iſt an und für ſich beſſer als der bloſſe Dienſt-Adel von Fürſtlichen Bedienungen, denn dieſer ſezt eine wandelbare Gunſt voraus, die man leicht erhalten und leicht wieder verlieren kann. Auch hat der Diener eines Fürſten immer noch einen Oberen über ſich und keinen Theil an ſeiner Souverainität, da hingegen die Beſizer der höchſten Würden in einer Republik gewöhnlich niemand gehorchen und Mitgenoſſen an der gemeinen Herrſchaft ſind. Dagegen kann man aber den blos patriciſchen Adel auch nicht mit dem höheren reellen Lehns- oder dem Dynaſten-Adel und noch weniger mit dem Adel der Fürſten ſelbſt meſſen: denn es iſt doch eine höhere Stufe von Glük und Ueberlegenheit durch ſich ſelbſt mächtig, für ſich allein unabhängig zu ſeyn, als dieſe Herrſchaft mit einer ganzen zahlreichen Corporation theilen zu müſſen und ſeinen Glanz nur von ihr zu erborgen. Durch die Schwächung, die Dienſtbarwerdung oder die Vernichtung der Republik wird dieſer Adel verdunkelt oder vergeſſen, wofern man ihn nicht auf andere bleibende Fundamente z. B. auf Güterbeſiz oder Fürſtliche Aemter zu gründen und mittelſt deſſen zu behaupten weiß.

Uebrigens giebt es, um die Sache auch im kleinen klar zu machen, noch verſchiedene Arten von Adel, d. h. von Ehre und Auszeichnung, die aber nicht des nemlichen Grades von Anſehen genieſſen, weil ſie viel leichter und von mehreren Menſchen erworben werden können. Zu

der handelnden Welt, und oft auch außer ihr, wird ein Kaufmanns-Adel geachtet, der auf einem in der Geschichte der Handelschaft von langer Zeit her durch Treue, Gewissenhaftigkeit und Geschiklichkeit, durch wohlerworbenen und fortdaurenden Reichthum, bekannten und berühmten Namen beruht, wo eine alte und gute Firma schon für sich allein ein unschäzbares Glük, ja sogar oft Tonnen Goldes werth ist: und in Ländern wo der Handel allein die Existenz und Freyheit des Landes ausmacht, wie z. B. ehmals in Florenz und Genua, in Holland, in Hamburg u. s. w., wo sogar das Militär nur in seine Dienste tritt und von ihm besoldet wird, da giebt auch dieser Kaufmanns-Adel ein sehr bedeutendes Ansehen. — Man redet von einem Gelehrten-Adel der sich auf eine im Reiche der Wissenschaften erworbene Bekanntheit und Berühmtheit, in höherem Grade gleichsam auf Fürsten des Glaubens, d. h. auf Stifter und Häupter von einzelnen Doctrinen gründet. Doch sollten alle Gelehrten stets bedenken, daß ohne einen guten und redlichen Zwek, ohne wohlthätige Ausübung der geistigen Macht durchaus kein wahrer Ruhm möglich ist. Auch bey den größten Geistesgaben muß sich die Bewunderung mit der Hochachtung für ihren Gebrauch vereinigen; es giebt aber keine Hochachtung ohne Tugend, und Liebe kann nur demjenigen werden der uns hinwieder liebt und nüzt. Alle Wissenschaften sollen im Dienste der Religion stehen, die Menschen unterrichten, besseren, ihr Herz zur Quelle alles Wahren und Guten erheben: denn dieses allein ist ihnen Bedürfniß, zieht Ansehen und gläubige Verehrung nach sich. Auch ist die Hochachtung der Rechtschaffenen die einzig ehrenvolle, denn sie allein können geben was sie selbst besizen; sie ist die einzig reelle, weil nur sie auf

einem feſten Grund beruht; ſie iſt auch die einzig dauerhafte und ſtärkt ſich mit der Zeit, da hingegen der falſche Beyfall der Leidenſchaft oder Intereſſe erzeugen, auch mit ihnen wieder verſchwindet und bald in Verachtung übergeht. 23) Dieſer Gelehrten-Adel mühſam zu erwerben, iſt aber auch der ſchwerſte zu behaupten, und legt den Nachkommen ſeiner Stifter eine zwar ehrenvolle, aber drükende Laſt auf. Seiner Natur nach nicht erblich, nicht ſo leicht zu ertragen oder anzunehmen wie angeſtammte Güter und Reichthümer, muß er ſtets neu erworben werden; er wird bald vergeſſen, wofern er nicht, wie doch öfters geſchieht, zu Würden und Aemtern und mittelſt derſelben zu äußern Glüksgütern führt, folglich in eine andere Art von Adel übergeht. Und wie viele angeſehene begüterte Geſchlechter in Deutſchland, Frankreich, England u. ſ. w. verdanken nicht ihren jezigen Glanz jener gründlichen, gewiſſenhaften und nüzlich verwendeten Gelehrſamkeit, durch welche ihre Väter ſich zu höherer Ehre emporſchwangen, und die ſich daher ihrer Mutter nicht ſchämen, den Felſen der ſie gezeuget hat, nicht aus der Acht laſſen ſollten. In Dörfern und Bergthälern hört man ſogar von einem Dorf- und Hirten-Adel ſprechen, wovon der erſtere in verjüngtem Maaßſtabe gleichſam eine Miſchung von Land- und patricieſchem Adel iſt, ſich theils auf den Beſiz von liegenden Gütern, theils auf die häufige Vorſteherſchaft in der Orts-Gemeinde gründet; der leztere ebenfalls auf alter Anſäßigkeit, auf Freyheit und Wohlſtand beruht, und beyde we-

23) Schöne Betrachtungen über dieſe wichtige Wahrheit finden ſich in den Discours et Dissertations littéraires par Mr. l'Abbé *Moussand*. Paris. 1814. und bey Anzeige dieſes Werks im Ami de la religion et du Roi T. II. p. 5—8.

nigſtens in ihrem engern Kreiſe, in Verhältniß gegen die Tagelöhner, Knechte und Hinterſaßen eben ſo ſehr gilt, eben ſo eiferſüchtig behauptet wird, als der Adel der höheren Stände in ihrer Umgebung. Mögen auch dieſe Bemerkungen kleinlich ſcheinen, ſo ſind ſie dennoch lehrreich; ſie beweiſen, daß der Adel nichts weiter als das erſte und ausgezeichneteſte in jeder Art iſt, daß die verſchiedenen Grade von Herrſchaft und Anſehen auf einer relativ höheren Macht beruhen, und durch ein lükenloſes Fortſchreiten ungleicher Naturgaben und ungleicher Glüksgüter gegeben ſind. Der bloße Geld-Adel iſt zwar der ſchlechteſte von allen, weil das Geld auf ſo vielen und unedeln Wegen erworben werden kann, oft übel verwendet wird und an und für ſich nur ſeinem Beſizer nüzt. Er wird nur in ſolchen Ländern hervorragen, wo alle anderen rechtlichen und moraliſchen Unterſchiede verwiſcht ſind, wo Tugend und Weisheit, berühmte Thaten, das Andenken der Stifter und Väter des Landes nichts mehr gelten, wo Aemter und Würden ſelbſt, theils wegen ihrer Wandelbarkeit, theils wegen ihrem ſchlechten Gebrauch wenig geehrt werden; wo mit einem Wort der Egoismus thront, und das Geld, als die einzige noch übrige Macht, auch zum alleinigen Gözen erhoben wird. Weil aber doch anſehnlicher Reichthum ſeiner Natur nach zu größerer Macht und Freyheit führt, die Augen der Menſchen auf ſich zieht und ſeinem Beſizer eine gewiſſe Bekanntheit verſchafft, weil er nüzliche Verbindungen erleichtert und höheren Kreiſen annähert: ſo iſt es unvermeidlich, daß auch bedeutender Reichthum ſeinem Beſizer eine Art von Adel verſchaffen muß. Auch ziert das Gold allerdings den Weiſen ſelbſt, wenn es durch reine Mittel erlangt worden, und beſonders wenn es nüzlich verwendet wird; denn dieſes

ſezt theils Verſtand und Geſchiklichkeit in der Erwerbung, theils das Vermögen und die Neigung zu rühmlichen Dingen voraus. [34] Der Geld-Reichthum kann auch ſogar die Quelle fortdaurenden Adels werden, wenn er ſich mit dem Beſiz großer liegender Güter verbindet, mithin allmählig in den Landadel übertritt. Doch wird alter Reichthum immerhin höher geachtet als der neu erworbne, und nicht mit Unrecht: theils weil bey dem erſteren ſich niemand mehr der urſprünglichen Armuth erinnert, folglich der Neid verſchwindet und auch allfällige Fleken der Erwerbungs-Mittel vergeſſen werden, theils weil es in der That weit mehr Verſtand und Klugheit erfordert, den Reichthum auch nur einige Generationen hindurch zu behaupten als ſolchen zu ſammeln, um ſo da mehr als unſere Geſeze das erſtere überall zu erſchweren ſuchen, ſtatt daß ſie es vielmehr begünſtigen ſollten. [35] Der Brief-Adel endlich, von dem wir bald weiter reden werden, iſt eine Folge des Lehn-Adels, der Aufnahme in die Waffenbrüderſchaft, ehmals durch den Mißbrauch der geſchloſſenen Geſellſchaften entſtanden, ſeit langer Zeit aber durch Verſchwendung ſolcher Diplome, ſelbſt wieder in einen groſſen Mißbrauch ausgeartet, und hat gewiß, neben dem

34) bona quæ vocantur fortunæ, augent existimationem, prout argunt vel dexteritatem in aquirendo, vel facultatem aut materiam præclara patrandi. *Pufendorf.*

35) Aufmerkſame Beobachter in groſſen Hauptſtädten wollen bemerkt haben, daß äuſſerſt ſelten ein neu erworbenes beträchtliches Vermögen auch nur bis in die zweyte Generation fortdaure. Der Grund iſt natürlich: Tauſend Mittel führen zum Reichthum, nur eines, nemlich Klugheit und Genügſamkeit zu ſeiner Erhaltung. Dazu kommen noch die vorgeſchriebenen Gleichtheilungen, das Verbott von Subſtitutionen, Majoraten u. ſ. w. wodurch man allein der Verſchwendung der Söhne einen Damm entgegenſezen könnte.

durch falſche Philoſophie gegen alle höhere Macht gepflanzten Neid, am meiſten zu der unverdienten Gehäſſigkeit des wahren natürlichen Adels beygetragen, indem nicht mehr wie ehmals das erworbene Anſehen den Titel, ſondern der bloße Titel ohne Realität das Anſehen verſchaffen ſoll, und dergleichen Neubebriefte, die ſich durch keine wirkliche Ueberlegenheit auszeichnen, weder mächtiger noch freyer als andere ſind, gleichwohl ſich oft Anmaſſungen erlauben, die den übrigen höheren Bürger-Claſſen, von welchen ſie ſich getrennt haben, und ſelbſt dem wahren Adel, an den ſie ſich anſchlieſſen wollen, gleich unerträglich ſind. [35]

Wie kann aber der Adel erblich werden? Die heutigen Philoſophen wollen allenfalls, wie ſie ſich gnädigſt ausdrüken, noch einen perſönlichen Adel gelten laſſen, aber der Erb-Adel ſoll nach ihrer Meynung wegfallen. Und weil doch heut zu Tag alles nur in Meynungen beſtehen muß, [36] ſo glaubten ſie eine große Entde-

---

36) S. hierüber treffende Bemerkungen in Herrn Rehbergs Schrift über den deutſchen Adel. S. 143.

37) Es giebt ja kein Wiſſen, keine Wahrheit mehr. — Alles ſind nur Meynungen, wobey ich nicht begreifen kann, warum man denn noch etwas lernt oder beweist, die oberſten Staatsbeamten oder die Lehrer der Welt nicht aus dem erſten beſten Pöbelshaufen hernimmt. — Laſter und Verbrechen gründen ſich auch nur auf Meynungen; — höchſtens nennt man ſie noch Verirrungen. — So beruht auch die Herrſchaft der Fürſten nicht mehr auf ihrer Macht, ſondern nur auf der guten Meynung, daß ſie ihre Regierung nach dem Volkswillen oder vielmehr nach der ſogenannten öffentlichen Meynung, d. h. nach der Meynung der jakobiniſchen Zeitungen und Journale einrichten ſollen. —

kung gemacht zu haben, indem ſie zwiſchen einem Adel der Meynung und einem Adel des Rechts unterſchieden. Wenn dieſe Herren von demjenigen was ſie Erb-Adel oder Adel des Rechts nennen, ſich den Begriff machen, daß man ein wirkliches Zwangs-Recht erbe, der Achtung der übrigen Menſchen zu gebieten, ſo hat es in dieſem Sinn ſo lang die Welt ſteht noch keinen Erb-Adel gegeben. Der Adel beruht nicht auf einem Zwangs-Recht und auch nicht auf einer bloßen Meynung, ſondern auf dem Genuß einer Achtung, die ein reelles Fundament hat, und dieſe Achtung iſt nicht willkührlich; ſie kann nicht aufgedrungen und auch nicht verweigert werden, da wo die Gründe dazu vorhanden ſind. Beſteht der Adel, wie wir genug gezeigt haben, nur in einem auf höhere Macht und Freyheit begründeten Anſehen: ſo folget von ſelbſt, daß ſobald jene Macht von einer an ſich erblichen Natur iſt, oder ſonſt leicht an die Nachkommen übergehen kann, auch der Adel, als ihr natürliches Reſultat erblich ſeyn muß. Der bloß geiſtige Adel, das Anſehen welches auf der Ueberlegenheit an perſönlichen Tugenden und hohen Geiſtes-Kräften beruht, iſt daher auch nicht erblich, es ſey dann daß die Nachkommen ſich des berühmt gewordenen Namens durch ähnliche Verdienſte würdig erzeigen, in welchem Fall er, gleich der guten Herkunft, immer eine günſtige Präſumtion für ſie erwekt, ihr Fortkommen erleichtert, und daher ſtets als ein köſtliches Glüksgut betrachtet werden muß. In ſo fern aber die reelle Ueberlegenheit an großen Gütern und Reichthümern erblich iſt; in ſo fern die Söhne hoher Fürſtlicher Beamten durch ihre Freunde und Beſchüzer gewöhnlicher Weiſe mehr Gelegenheit haben, die nämlichen Bedienungen zu erhalten; in ſo fern die Söhne pa-

tricischer Familien in Republiken durch ähnliche Umstände, durch angewöhntes Zutrauen, durch ihre Muße, ihre Fähigkeit, ihre ökonomische Selbstständigkeit, vorzugsweise zu den nämlichen Würden erhoben werden; in so fern endlich, als der Name selbst erblich ist, und das Andenken des Ranges und der Thaten der Vorfahren erneuert: so ist es klar und unvermeidlich, daß die nemlichen Vorzüge welche die Augen der Menschen auf die Väter hinzogen, dieselben auch hinwieder auf ihre Söhne hinziehen, ihnen das nämliche Ansehen in der Welt verschaffen und daß also der Adel erblich seyn wird. Der Achtung der übrigen Menschen wird deßwegen durch kein menschliches Gesez geboten, sondern sie folget unwiderstehlich nach, da wo die nämlichen natürlichen Gründe dazu vorhanden sind, und es ist ganz falsch, wenn z. B. Fichte behauptet, daß der alte Adel gegeben worden sey, der heutige hingegen genommen werde. Wenn daher jene Gründe wegfallen, wenn die Nachkommen bekannter und berühmter Männer sich verunehren, wenn sie ihre Güter und Reichthümer verlieren und in selbst verschuldete Armuth versinken, wenn sie statt der ehmaligen Würden und Aemter niedrige oder gemeine Arbeiten treiben müssen u. s. w.: so sieht man auch in der ganzen Welt, daß der Adel oder das äußere Ansehen sich vermindert, verdunkelt oder ganz vergessen wird, daß zwar niemand dem Menschen rauben kann was seine Vorfahren gewesen sind, daß aber ein berühmter Name in Bettlers Kleid höchstens Mitleiden, und wenn es selbst verschuldet oder mit schlechten unwürdigen Handlungen begleitet ist, eher Verachtung als Ansehen erwekt, und daß es noch niemand in den Sinn gestiegen ist, der Achtung der übrigen Menschen Zwangsweise gebieten oder selbige gleich einem unverlierbaren Eigenthum von Rechtenswegen forderen zu wollen.

Der alte Adel, d. h. langes, ununterbrochenes Anſehen, die durch mehrere Generationen fortlaufende Illuſtration, kann durch allerley Zeugniſſe, als da ſind Familien-Documente, Taufſcheine und Ehe-Pacten, Eigenthums-Titel, Teſtamente, Patente von erhaltenen Würden u. ſ. w. bewieſen, durch imagines oder Familien-Portraits, welche ſchon die Römer kannten, durch Wappen, Stammbäume und Ahnentafeln bildlich dargeſtellt werden: und dieſes iſt auch an und für ſich ganz natürlich und löblich, ſobald es nicht aus bloßer Eitelkeit und auf eine für andere Menſchen beleidigende Weiſe geſchieht. Pflegt doch ſelbſt der geringſte Menſch gern ſein gutes und ehrliches Herkommen zu beweiſen, wovon der Geburts-Adel nur eine höhere Gradation iſt. Jede nur etwas angeſehene, oder zum Anſehen emporſteigende Familie thut wohl, wenn ſie dergleichen Documente aufbewahrt: denn ſie tragen viel zur Moralität der Nachkommen, zu einer Tradition von guten Grundſäzen, Geſinnungen und Gefühlen bey, und die Gefahr, daß dadurch etwa ein unverſtändiger verdienſtloſer Ahnenſtolz veranlaßt werden dürfte, iſt bey weitem nicht ſo groß als diejenige, daß alles Ehrgefühl, alles Andenken an die Tugenden der Väter und mithin auch die Nacheiferung derſelben verſchwinde. Schreibt man ja die Geſchichte der Fürſten und ihrer Völker ſelbſt zu dem nämlichen Zweck; man ſammelt die Urkunden ihres Ruhms, um die aufwachſende Jugend zu ähnlichen Thaten zu entflammen, und niemand findet daß dieſes unmoraliſch oder ſchädlich ſey, wiewohl es auch ausgeartete Völker giebt, die nur mit den Verdienſten ihrer Väter prahlen ohne ſelbſt welche zu beſizen. Der Jüngling der im väterlichen Hauſe viel löbliche Beyſpiele vor ſich ſieht, der da weiß daß er

durch seinen Rang in der Welt den Augen aller Menschen blosgestellt ist, wird sich eher vor schlechten Handlungen hüten, darum weil dieselben unvermeidlich jedermann bekannt würden, und sich dagegen eher um rühmliche Thaten befleissen, nicht nur weil er bereits viel davon gehört hat, sondern weil sie ebenfalls sogleich allgemein bekannt werden und den Ruhm seines Namens erneuern. Anfänglich mögen dergleichen Nachforschungen und Adels-Beweise wohl nur zum Vergnügen oder zur Befriedigung eines sehr unschuldigen Stolzes geschehen seyn; denn da wo der Adel bekannt ist, folglich das Ansehen freywillig gegeben wird, da hat man auch nicht nöthig ihn zu beweisen: und wenn es Menschen giebt die im Vaterlande selbst viel von dem Adel ihres Geschlechtes reden und sogar ihren nächsten Umgebungen die Urkunden und Proben desselben mit Affektation unter die Augen zu legen trachten: so liegt gerade hierin ein Beweis, daß gedachter Adel eben nicht sehr berühmt seyn muß, oder daß es mit demselben bereits wieder auf die Neige geht. Die förmlichen und öffentlichen Adels-Proben sind aber ganz natürlicher Weise durch die geschlossenen Gesellschaften entstanden, als welche unter sich zur Aufnahme neuer Mitglieder dergleichen Proben vorschrieben, und die eben deßwegen auch nicht von Einheimischen, sondern nur von unbekannten Fremden gefordert wurden. [37] So führten z. B. ursprünglich die Hofleute oder Ministerialen Turnierspiele zu ihrer Belustigung ein, für welche man

37) Siehe hierüber Mösers patriotische Phantasien T. IV. No. 55. Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem Englischen? und No. 57. über die Adels-Probe.

ein gelernter Ritter ſeyn mußte, und da alle Gilden oder geſchloßnen Geſellſchaften eine natürliche Tendenz zur Verengung haben, um ſich deſto mehr auszuzeichnen, ſo wurde auch bald die Bedingung gemacht, daß nur Dienſtmanns-Söhne dazu gelaſſen werden können, daher dann Fremde welche dem Turnier beywohnen wollten, dieſe Eigenſchaft beweiſen mußten. So können auch ähnliche Forderungen für andere Hofdienſte und Hofgeſellſchaften gemacht worden ſeyn. Die Adels-Probe welche für die meiſten Orden gefordert wird, war urſprünglich ſehr einfach, und beſtand nur darin, daß man von beyden Eltern oder von beydſeitigen Groß-Eltern von freyer, d. h. nicht leibeigener, ehrlicher, d. h. durch keine Verbrechen und gerichtlichen Strafen geſchändeter, ehelicher und chriſtlicher Herkunft ſey. [38] Natür-

---

38) Für die Aufnahm in den Maltheſer-Orden hieß es z. B.: Debet probari per testes, eos ex utroque parente et quatuor avis esse omnino puro sanguine procreatos, non ex aliquo ex Judæis, Saracenis, conversis etc. et præterea eos esse *nobiles*, non quidem ex privilegio, sed sanguine avi et aviæ paternæ ac maternæ, ita ut ex quatuor ut dicunt lateribus sint sanguine nobiles.

So ſagt auch der gelehrte Hr. Moſer in ſeiner Abhandlung von der T. Reichsſtänden Landen, den Landſtänden ꝛc. Frkft. und Leipzig 1789. 4. „Stifts- „und Turniermäßig oder Ritterbürtig ſind diejenigen welche „wenigſtens vier adliche Ahnen beweiſen können. Wenn 8, „16 oder mehr ſolcher Ahnen bey einem Stift oder Orden „erfordert werden, ſo iſt dieſes etwas beſonderes und hat ſeinen Grund in den Statuten, Herkommen oder Privilegien „deſſelben."

Die Adelsbriefe ſelbſt drüken ſich aus: „Man werde der „Gemeinſchaft anderer adelicher Perſonen dergeſtalt zuge-

licher Weiſe mußten ſolche Männer, deren Herkunft nicht bekannt war, dafür Zeugniſſe aufführen; da man aber von Fremden nicht immer wiſſen konnte ob dann die Eltern oder Groß-Eltern wirklich jene Eigenſchaften gehabt hatten, ſo mußte ſolches wieder bewieſen werden: und daraus iſt zum Theil die Probe der ſechszehn Ahnen entſtanden, welche auf vier Generationen hinaufreicht, und auf dem natürlichen Grunde beruht, daß ſie über Menſchen-Gedenken geht, mithin wenigſtens kein Lebender ſich des dunkeln oder unfreyen Urſprungs ſollte erinnern können. So war bey den Römern der Sklaven-Urſprung bis in die vierte Generation für niedrig geachtet; ſo ſagte ſchon Moſes, daß Gott die Tugenden und die Laſter der Väter an ihren Kindern belohnen und ſtrafen werde bis ins dritte und vierte Geſchlecht, nämlich ſo lang das Andenken der einen oder der anderen fortdaurt. Die Capitel oder Domherren-Stifter in der Römiſch-catholiſchen Kirche ſind zwar urſprünglich nicht unter ſolchen Bedingungen geſtiftet worden; aber da gewöhnlicher Weiſe nur edle und angeſehene Männer zu ſolch hohen geiſtlichen Würden erhoben wurden, und dieſe die vacanten Pläze beſezten, auch nur ihresgleichen darein aufnehmen oder dieſelben ſo weit möglich ihren Familien zuſichern wollten: ſo haben ſie zum Theil, vorzüglich in Deutſchland, dergleichen Statuten gemacht, oder ſich bey der Wahl der Biſchöffe ausbedungen, daß nur Männer welche jene Eigenſchaften beſizen, zu den Domherren-Stellen ernennt werden dürfen, und dadurch wurden für die

„eignet, als wenn man von vier Ahnen väterlicher und „mütterlicher Seits in ſolchem Stand herkommen und gebohren wäre."

Bewerber abermals Adels-Proben nothwendig. Dieſe Bedingungen ſind daher auch nicht überall die nämlichen ſondern ſehr verſchieden. Bald werden nur vier, bald acht, bald ſechszehn, bald zwey und dreißig adeliche Ahnen erfordert; bald müſſen ſie, wie in dem deutſchen Orden, von väterlicher und mütterlicher Seite, mit Ausſchluß aller Fremden, nur deutſcher Nation geweſen ſeyn, bald beſchränkt man ſich gar nur auf den Provinzial-Adel oder auf gräfliche Häuſer, und bisweilen ſind, wie vormals zu Maynz und Bamberg, ſogar alle Perſonen von Fürſtlichem Geſchlechte ausgeſchloſſen. Nun wollen wir zwar dergleichen Ausſchließungen im Allgemeinen nicht rechtfertigen; das klügere Rom ſelbſt kannte ſie nicht und es wäre vielleicht für die betreffenden Familien ſelbſt vortheilhafter geweſen, ſie niemals geſezlich einzuführen; mit wenigen Ausnahmen würden ſie ruhiger und ſicherer bey ihren Würden geblieben ſeyn, auch in Zeiten der Noth mehr Freunde und Beſchüzer gefunden haben. Aber in jedem Fall können ſie nicht unter die Privilegien des Adels überhaupt gerechnet werden. Denn nicht zu gedenken, daß ſolche Statuten nicht blos die unadelichen, ſondern oft auch Männer vom höchſten und beßten Adel, ja ſelbſt Königliche Häuſer ausſchlieſſen, die ſich deßwegen über kein Unrecht beklagen: ſo haben auch die übrigen den Vorzug noch nicht, wenn ſie ſchon dazu wahlfähig ſind. Jede Corporation, jede geſchloſſene Geſellſchaft iſt befugt unter ſich beliebige Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder feſtzuſezen, und dieſes Recht kann insbeſondere den freyen Ritter-Orden und ähnlichen Congregationen nicht verſagt werden. Ob es aber klug und liebreich ſey, dergleichen Bedingungen allzuſchwer zu machen, iſt eine andere Frage, die wir ſeiner Zeit bey

den Republiken (wo dieſer Gegenſtand eigentlich hingehört) näher behandeln wollen. Indeſſen iſt es kein angebohrnes Menſchenrecht in eine fremde Genoſſenſchaft zu treten und ihre Güter und Einkünfte mitgenieſſen zu wollen, zu denen man doch nichts beygetragen hat. Niemand iſt befugt ſolchen Eintritt als etwas zu forderen was ihm von Rechtenswegen gebühre, und wenn alſo ein Orden oder eine geiſtliche Corporation unter ſich übereinkömmt, ſie wolle nur Leute von angeſehenem Stand und Herkommen in ihre Mitte aufnehmen, und zu dieſem End von den Bewerbern gewiſſe Proben fordert: ſo iſt ſich darüber ſo wenig zu beklagen, als wenn eine Zunft nur einen Meiſter des Handwerks, eine Handels- oder Gelehrten-Geſellſchaft nur Kaufleute oder Gelehrte in ihren Kreis aufnimmt, oder eine Stadt für die Ertheilung ihres Bürgerrechts ein gewiſſes Eigenthum, die Erlegung einer Finanz u. ſ. w. vorſchreibt, lauter Bedingungen die von den meiſten Menſchen ebenfalls nicht erfüllt werden können.

Um jedoch von dieſer ganzen nicht unwichtigen Digreſſion auf unſeren Haupt-Gegenſtand zurükzukommen, ſo begreift man von ſelbſt, daß in jedem eroberten Land, wo ſich die Sieger feſtſezen, beſonders aber mit der Güter-Verſchenkung an dieſelben, ein neuer, ſeiner Natur nach militäriſcher Adel, d. h. eine neue Claſſe von mächtigen und freyen Perſonen emporkommen muß, und von demjenigen welcher durch die erobernden Deutſchen entſtand und durch das Lehen-Syſtem fortdaurend gemacht wurde, hat der gröſte Theil des heutigen alten Adels ſeinen Urſprung, oder iſt wenigſtens an ſeinen Plaz getreten. Die Sieger waren einmal ſchon den Beſiegten an Macht überlegen; ſie waren ſelbſt frey, nicht überwunden, un-

gezwungen in den Dienſt oder die Gefährtſchaft des Königs getreten; ſie theilten ſeine Gunſt und ſeine Macht, ſie hatten an ſeiner Seite gefochten, ſich vor den Augen aller Welt ausgezeichnet; die Vornehmeren unter ihnen bekleideten ſogar Befehlshaberſtellen in ſeiner Armee, und waren alſo bereits im Beſize des Adels, d. h. des allgemeinen Anſehens. Nun gab der König dieſen ſeinen Waffenbrüdern Güter zu Lehen: aber das Lehen war nicht die Urſache des Adels, ſondern der Adel oder die Waffenbrüderſchaft des Königs war die Urſache des Lehens. Man wurde nicht adelich, ſagt Hervé, weil man ein Lehen erhielt, ſondern man erhielt ein Lehen weil man adelich war. Aber der Beſiz dieſer Güter und die damit verbundene Macht zeichnete ſie noch mehr vor allen übrigen aus; er war eine Kron-Ehre [38] und gab ihrem perſönlichen Anſehen eine daurhafte Grundlage; der militäriſche Adel gieng in eine Art von Territorial-Adel über. Diejenigen welche von dem König hohe Reichswürden oder Aemter, nämlich, Herzogthümer und Grafſchaften erhielten, oder die erſten und größten Lehenträger, welche man daher Reichs-Baronen hieß, bildeten natürlicher Weiſe den hohen Adel. Sobald dieſe Lehen erblich wurden, ſo erbte man mit dem Gut auch die Dienſt-Verpflichtung oder die Ehre der Waffenbrüderſchaft des Königs und die damit verbundenen perſönlichen Begünſtigungen, welches den Erben nothwendig den nämlichen Adel, d. h. das nämliche Anſehen verſchaffte. Da aber das Lehen, eben weil

38) Das Amt oder die Amts-Gewalt hieß Honor (Kron-Ehre). Die Amts-Beſoldung Beneficium. Daher auf Verbrechen oft die Strafe geſezt war, honorem et beneficium perdat. Capitul. Carol. M. vom Jahr 801. Montag Geſch. der E. Freyheit B. I. S. 160.

es mit einer Dienstpflicht belastet war, nur auf einen Sohn übergehen konnte, so trug auch nur dieser den Titel Herzog, Graf oder Baron; die übrigen Söhne hießen lediglich Edel- oder Freygeborne; sie hatten den Vorzug von vornehmen Eltern abzustammen, und genossen die damit verbundene Achtung des Publikums, konnten aber übrigens auf keine ausschliessenden Rechte Anspruch machen. So ist es auch noch heut zu Tag in England, wo die jüngern Söhne der edeln Geschlechter nicht wie in Deutschland den Namen und Titel ihres Vaters führen, sondern, das freywillige Ansehen abgerechnet, mit den übrigen Classen des Volks vermischt sind. Diese jüngern Söhne widmeten sich vorzüglich theils der Kirche, theils den sogenannten Ministerial-Diensten; sie nahmen in der Folge oft ihren Namen von dem Schilde her, welchen sie in den Turnieren geführt hatten, und hierdurch war das Mittel gefunden auch die Berühmtheit ihres Namens fortzupflanzen und auf die Nachwelt zu bringen. Unsere heutigen Geschlechts-Namen, die zuverläßig viel nachtheiliger sind als man glaubt, und in Monarchien wie in Republiken bereits die sonderbarsten politischen Folgen nach sich gezogen haben, deren schuldige Führung zwar den einen sehr angenehm, vielen andern aber wegen seiner möglichen Verunehrung durch andere Geschlechtsgenossen oder wegen dem Mangel an Vermögen zu einer seinem Glanz angemessenen Lebensart, oder aus anderen Gründen, höchst drükend und schädlich seyn kann, deren mögliche Veränderung wenigstens oft als ein Glück betrachtet werden muß und eher begünstiget als erschwert werden sollte: sind bey dem niederen Adel oder den freyen Geschlechtern (ingenuis) ungefähr im 12ten, bey den Bürgern in den Städten im 13ten und bey den Leibeigenen im 14ten Jahr-

hundert entſtanden. Die Adelichen nannten ſich bekannter-maſſen von ihren Gütern und Wohnſizen, die bürgerlichen von ihren Gewerben oder von perſönlichen Eigenſchaften, oder von zufälligen Umſtänden und Ereigniſſen. Uebrigens machten die Beſizer von unmittelbaren Kronlehen nicht den einzigen Adel aus; denn die Vervielfältigung und Unterabtheilung der Lehen vermehrte die Claſſe der Vaſallen. Die großen Baronen ſchufen ſich aus ihrem Land Unter-Lehensträger, dieſe wieder andere unter dem Beding, daß man ihnen zu Pferd oder zu Fuß zuziehen ſolle, und hieraus entſtand eine neue Quelle von Adel den man den niederen hieß. Nun war jene Waffenbrüderſchaft des Königs oder der großen Baronen mit ſo vielen Vorzügen verbunden, ſo mächtig durch das allgemeine Verband und den wechſelſeitigen Schuz, ſie führte ſo leicht zu höherem Glück, daß jedermann in dieſe begünſtigte Claſſe zu kommen ſuchte. Viele freye Gutsbeſizer traten daher ihre Güter dem König oder großen Vaſallen ab, um ſie von denſelben als erbliche Lehen zurük zu erhalten, und mit den Verpflichtungen zugleich der Privilegien theilhaftig zu werden. [39]) Auch konnte der König, der nicht immer vermochte neue Lehen zu verſchenken, auch ohne dieſelben, angeſehene und verdienſtvolle Männer in ſeine Waffenbrüderſchaft aufnehmen, ſelbige zu Turnieren fähig erklären, ihnen die nämlichen Vorzüge und Freyheiten geben, welche ſonſt nur den Baronen, Grafen und Fürſten zukamen, ſie auch mit dem bloßen Titel ohne Realität belohnen; gleichwie man noch heut zu Tag Titel von Hofräthen, Staatsräthen, geheimen Räthen u. ſ. w. an Perſonen ertheilt, welche das betreffende Amt nicht bekei-

39) Vergl. B. II. 559.

den, oder in Rußland blos des Ranges wegen, Leute zu Oberſten und Generals erklärt, die nie im Militär geweſen, ſondern ſtets im Civilſtand geblieben ſind. [40] Aus dieſen Gunſtbezeugungen, welche denjenigen die ſie erhielten ſehr ſchmeichelhaft waren und doch den Königen nichts koſteten, iſt in der Folge der ſogenannte Briefadel entſtanden, welcher blos auf dergleichen von Kayſern und Königen erhaltenen Diplomen beruht. Urſprünglich kannte man denſelben nicht: wollte man einen Mann erheben, ſo gab man ihm die reelle Macht und Freyheit, durch welche er von ſelbſt adelich und der Stifter eines edeln Geſchlechtes ward. [41] Allein ſo lang die Claſſe der Ba-

---

40) Ich billige zwar dieſe Uebung nicht. Sie würdigt diejenigen herab, welche jene Ehrenſtellen wirklich beſitzen, macht daß alle reellen Dienſte deſto mehr mit Geld bezahlt werden müſſen, und überhaupt iſt mir alles widrig was immer einer Unwahrheit gleich ſieht. Indeſſen wird ſie weniger getadelt, weil viele nach ſolchen Titeln haſchen, und ich führe dieſelbe nur deswegen an, um ihre Aehnlichkeit mit dem Briefadel zu beweiſen.

41) Der Briefadel, ſagt der gelehrte Abt Montag in ſeiner Geſchichte der d. ſtaatsbürgerlichen Freyheit T. I. S. 153 — 155. war urſprünglich bey den Franken unbekannt. „Unter „den vielen Expeditions-Formeln der Königlichen Kanzley, „welche Marculf uns erhalten hat, und die gelehrten „Sismondus, Lindenbrogius und Baluzius aus dem Alter„thum liefern, iſt keine vorhanden, wodurch die Erhebung „in den Adelſtand direkte ertheilt wird. Wir leſen die For„meln verliehener Grafſchaften und Herzogthü„mer, aber keine Verleihung des Adels. Wir leſen über„haupt unter den Fränkiſchen Königen keinen Adels-Brief. „Die Städte wurden nach reellen Eigenſchaften abgetheilt, „und die Geburt konnte der König nicht geben. Wollte nun „der König eine neue adeliche Familie erſchaffen, ſo machte

ſallen, der Lehensträger und Lehensfähigen die erſte und begünſtigteſte im Staate war, und dennoch nicht immer neue Güter und Lehen gegeben werden konnten: ſo mußte jener Briefadel unvermeidlich entſtehen, theils um die Zahl der erſteren, die im faſt ausſchlieſſenden Genuß ſo vieler Würden und Vorzüge waren, zu mehren, zu ſtärken, und den Abgang durch allmähliges Ausſterben zu erſezen, theils auch um dem erlaubten Ehrgeiz der übrigen Bürger-Claſſen Hofnung und Befriedigung zu geben. Wer zwar ſeinem Namen durch eigene Kraft und Tugend Bekanntheit und Berühmtheit zu geben wußte, wer ſich zu Reichthum und Güterbeſiz emporſchwang, wer anſehnliche Ehrenſtellen im Vaterland oder in der Kirche bekleidete, wer ſich mit einem Wort Anſehen und Illuſtration erwarb: der war zwar ſchon durch ſich ſelbſt adelich, wie ſolches auch die Verbalien der Adelsdiplome anerkennen; [42] aber er

---

„er den freyen Mann zu einem freyen Herrn. Er gab „ihm entweder eine mit Eigengerichtsbarkeit ſchon begabte „Villam oder prædium, oder ertheilte ihm die Immunität „über ſein ſchon beſeſſenes Landgut, d. h. er erhielt allodium „nobile für ſich und ſeine Kinder und Nachkömmlinge. Der „König gab alſo das voraus ohne welches keiner ein Edel„mann ſeyn konnte, und machte ihn dadurch zum Stammva„ter einer edlen Familie (ſator nobilis proſapiæ). Daraus „folgte nun von ſelbſt die edle Lebensart, die Gerichtsbarkeit — „die Unmittelbarkeit — der Beyſiz auf Landſtändiſchen Ver„ſammlungen — der gröſſere Beytrag im Krieg ꝛc."

42) Was der Briefadel ſey, ſieht man am beſten aus dem Innhalt der Diplome ſelbſt, verſteht ſich aus den älteren welche noch auf die Lehens-Verfaſſung gegründet ſind, nicht aber aus den neueren, die gar kein hiſtoriſches Intereſſe haben, und nur in einem matten neuphiloſophiſchen Style abgefaßt ſind. Er iſt die Aufnahm in die Schaare, Geſell-

wurde doch im Vaterland und in der Fremde nicht gleich hochgeachtet, wenn er nicht zugleich in der Waffengefährtschaft des Königs, in der Gesellschaft und Genossenschaft der Lehens- und Turniersfähigen sich befand, wenigstens ihre Titel trug, und in Folge dessen auch ihrer, zwar nicht sehr zahlreichen besonderen Rechten und Begünstigungen (Kayserl. Gnaden, Ehren, Würden, Freyheiten, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten) theilhaftig wurde. Daher kömmt es auch, daß einerseits die ältesten und beßten adelichen Geschlechter keine dergleichen Gnaden-Briefe beßizen, daß sogar dieser Mangel an Diplomen für ein Zeichen des älteren und beßeren Adels gehalten wird, und daß anderseits in den Adels-Briefen selbst, stets die adelichen Sitten, das gute Herkommen, die bekleideten Ehrenstellen, das erworbene Ansehen der Aufzunehmenden u. s. w. möglichst berühmt werden, folglich gewissermaßen der natürliche persönliche

---

und Gemeinschaft der Turniers- und Lehensfähigen und in den Mitgenuß der denselben zukommenden Rechte, Freyheiten und Vorzüge: — bey den höheren Graden dann, nämlich den Freyherren- oder Grafen-Diplomen u. s. w. die Begabung eben derselben Geschlechter mit höheren Ehren, Würden und Wohlthaten (honores, dignitates, beneficia) welche Begabung freylich in neueren Zeiten nicht mehr reell war, sondern nur in dem Worte beßand, aber doch den nemlichen Rang und Vorzug gab, deßen die wirklichen Grafen und Baronen genoßen. Geßiftet oder ertheilt wird der Briefadel (wie eben diese Diplome beweisen) um den Thron des Königs mit vielen Edlen Getreuen zu ßüzen und zu zieren, und um den natürlichen persönlichen Adel, d. h. die adelichen Tugenden und Sitten zu ermuntern und zu belohnen.

Adel vorausgeſezt, und die Aufnahm in den militäriſchen Lehnsadel nur als die Folge des erſteren betrachtet wird. Aus eben dieſem Grund erklärt ſich ferner der merkwürdige Umſtand, daß in Deutſchland, Frankreich, England u. ſ. w. die Benennungen des Adels blos von den Graden und Würden des Lehen-Syſtems hergenommen, und mit den Titeln von Herzogen, Fürſten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Edlen oder auch mit dem Wort von als dem Zeichen eines urſprünglich beſeſſenen Guts oder Lehns begleitet ſind, dahingegen in andern Ländern, wo das Lehen-Syſtem entweder gar nicht oder nicht ſo allgemein eingeführt worden, wie z. B. in Hungarn, Polen, Rußland und zum Theil in Italien, zwar ein eben ſo guter Adel exiſtirt und ſtets beſtanden hat, aber keine dergleichen Titel üblich waren, ſondern nur ſpäterhin, um etwa auf Reiſen des nämlichen Anſehens zu genieſſen, vorzüglich von den deutſchen Kaiſern angeſucht oder von den innländiſchen Königen ſelbſt ohne Grund, aus bloßer Nachahmungsſucht, eingeführt und ertheilt worden ſind. Wie indeſſen in den Händen der Menſchen ſich alles verderbt und durch die Länge der Zeit, bey ganz veränderten Verhältniſſen ſeine wahre Natur verliert: ſo iſt auch jener Brief-Adel, der urſprünglich ein natürliches Mittel zur Erhebung und Belohnung verdienſtvoller Menſchen war, nach und nach (wie ſchon oben bemerkt worden) in einen großen Mißbrauch ausgeartet, indem man ihn theils ohne alles Verdienſt blos für die vorgeſchriebenen Canzley-Taxen ertheilt [43] und ſelbſt den höheren Würden durch ihre

43) Antiſthenes rieth einſt den Athenienſern: „ſie ſollen de„kretiren, daß die Eſel Pferde ſeyen. Als jene bemerkten, „daß dieſes unvernünftig und unmöglich ſey, erwiederte An-

Verſchwendung und Gemeinmachung allen Werth benimmt, theils auch es allerdings etwas widerſprechendes und ſeltſames an ſich hat, dergleichen Titel noch in Zeiten zu ertheilen, wo denſelben gar keine Realität mehr entſpricht, in einer Epoche wo man überall poſaunet daß das Lehen-Syſtem aufgehoben ſey, wo in der That kein militäriſcher Lehens-Nexus mehr exiſtirt, ſondern ſtehende beſoldete Armeen an ſeinen Plaz getreten ſind, in denen jedermann dient, zu deren Erhaltung faſt jedermann beyträgt: dennoch, ſelbſt bey neuen Inſtituten, die Zeichen der Ehre blos von jenem Lehen-Syſtem herzunehmen, oder auch dunkle Namen in eben ſo unbekannte, aber mittelſt einer willkührlich beygefügten Endung, nach irgend einem erdichteten Ort tönende umzuwandeln, und ſo den Adel oder die Achtung der Menſchen an leere Worte (die auch mit Armuth und Niedrigkeit verbunden ſeyn können) heften zu wollen, da derſelbe doch nur auf Sachen und reeller Ueberlegenheit, mit einem Wort, auf höherer Macht und Freyheit beruhen kann und ſoll. Dieſe nunmehr bedeutungsloſen Titel, ſo ſehr ſie auch ſonſt durch ihre Kürze und männliche Kraft empfehlen, ſind aber auch gar nicht nothwendig. Will man einen wahren

---

tisthenes: „Man macht ja bey Euch ebenfalls Generale die „nichts gelernt haben und nur durch Euer Patent dazu er„klärt worden ſind." Diog. Laert. L. VI. §. 8. So kann der wahre Adel ohne den Beſiz ſeiner Realität durchaus nicht gegeben werden, ſo wenig als die Tugend durch ein falſches Atteſtat, oder die Gelehrſamkeit die man nicht beſizt, durch ein Doctor-Diplom. So ſagte auch in neueren Zeiten König Georg II., „er könne zwar einen Pair von England aber „nicht einen Edelmann machen." Juden und Wucherer bleiben was ſie ſind, mag man ſie auch noch ſo ſehr mit Titeln ausſchmüken.

natürlichen Adel ſchaffen oder herſtellen, der wie der ehmalige auf etwas Reelles gegründet ſey und wirklich dem Staate nüzt, der keinen Neid erregt, weil er nicht in einer geſchloſſenen Claſſe beſteht und nicht blos durch die Gunſt des Fürſten, ſondern auch durch eigenes Verdienſt erworben und fortgepflanzt werden kann: ſo giebt es dafür andere ſehr leichte Mittel. Man begünſtige anſehnliches und fortdaurendes Grund-Eigenthum, ſtatt daß der Zeitgeiſt alles zerſplittern, alles gleich arm und ſchwach machen will; man ſtelle, wie in England, die volle Teſtirungs-Freyheit her, man geſtatte den Vorzug der Erſtgeburt für liegende Güter, oder wenigſtens die unbedingten Subſtitutionen, Majorate und Fidei-Commiſſe; man verbinde nur mit ſolchen im nemlichen Geſchlecht verbleibenden und nicht zu vertheilenden Gütern gewiſſe Freyheiten, wie z. B. die erſtinſtanzliche Gerichtsbarkeit welche nur eine perſönliche Freyheit iſt, [44] und die Jagd, welche ſchon in dem Begriff des wahren Eigenthums liegt, [45] das Recht der Landſtandſchaft welches aus dem unmittelbaren Verhältniß mit dem Fürſten fließt und nie von demſelben oder dem Güterbeſiz getrennt werden ſollte, einen beſonderen Gerichtshof der nach der Natur der Sache unentbehrlich nothwendig iſt, vielleicht ſogar einige erbliche Aemter, ſo weit es ohne Nachtheil geſchehen kann; man geſtatte die Benennung von ſolchen Gütern oder auch von berühmten Thaten, auf daß das Andenken derſelben erhalten werde; man laſſe ſie in Wappen u. ſ. w. ſymboliſch den Augen der Welt darſtellen; man ſchaffe reelle Orden und Conſociationen, aber nicht

44) B. II. S. 235 — 240.

45) B. II. S. 286 — 289.

blos mit Bändern und Sternen, die höchſtens das äußere Zeichen ſeyn können, ſondern mit ſtrengen Statuten, ehrenvollen Pflichten und dem Vaterland nüzlichen Beſchwerden; man dotire die Kirche wieder oder laſſe ſie von ihren Freunden freywillig dotiren; man führe bey derſelben eine gewiſſe Hierarchie ein, die wahrlich auch bey der proteſtantiſchen Religion zu wünſchen wäre; man laſſe ihr eine anſtändige Freyheit, deren ſie jezt weniger als die niedrigſten Sekten genießt u. ſ. w.: ſo wird aus ſolch reeller Diſtinktion ein ſchöner und herrlicher Adel hervorgehen, dem alsdann auch füglich bey Hofe oder bey anderen feyerlichen Gelegenheiten ein gewiſſer Rang eingeräumt werden kann. Hohe im Staate und im Feld bekleidete Aemter, großes allgemein bekanntes Verdienſt werden dieſem Adel die nöthige Illuſtration verſchaffen. Alter und Umfang der Beſizungen, der Glanz der perſönlichen Verhältniſſe und Verwandtſchaften, die Abſtammung von gleich berühmten Voreltern, die relative Würde der tragenden Aemter oder ihre öftere ruhmvolle Bekleidung, werden von ſelbſt in den Augen der Menſchen den höheren Adel von dem niederen unterſcheiden. Der alte Adel iſt zum Theil in wirklichem Beſiz dieſer Auszeichnungen, er hat mehr Gelegenheit als andere ſie zu behaupten oder neu zu erwerben, und wird alſo bey dieſer Herſtellung der wahren Principien nichts verlieren; dennoch aber auf der andern Seite niemand an ſeinem Ehrgefühl gekränkt, vielmehr die edelſte Nacheiferung erwekt werden, kein Brief-Adel mehr nöthig ſeyn, und jeder auch nur ſcheinbare Grund von Neid und Haß verſchwinden. 46)

46) Die ſchöne Materie des Adels iſt, ſo viel mir bekannt, noch wenig mit reiner Wahrheitsliebe und philoſophiſchem Scharf-

ſinn behandelt worden. Man hat entweder überall Neid und Gehäſſigkeit eingemiſcht, oder ſich nur an das Zufällige und Poſitive gehalten, aber das Bleibende und Weſentliche nicht erkannt. Die beſte Quelle um die wahre Natur alles Adels zu erkennen iſt die Geſchichte. Sie beſtätiget durchaus unſere Anſicht deſſelben. Gute Notizen darüber findet man jedoch in folgenden Werken, deren ich ſelbſt die wenigſten benuzen konnte: *Pufendorf* j. n. et g. L. VIII. c. 14. Strubens Nebenſtunden Th. 3. No 21. und Th. 4. No 29. *Cramer* de juribus et prærogativis nobilitatis avitæ, ejusque probatione. Lips. 1739. 4. Scheidt hiſtor. und diplom. Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutſchland. 1755. 4. *Klüber* Isagoge in elementa juris publici quo utuntur nobiles immediati in Imp. Rom. Germ. Erlangen 1793. 116 S. 8. Schmid Beyträge zur Geſch. des Adels in Deutſchland ꝛc. Braunſchw. 1793. 8. Pütter von dem Unterſchied der Stände, beſonders des hohen und niederen Adels in Deutſchland. Göttingen 1795. 8. (Gründlich und klar, wie alles was von dem Verfaſſer kömmt.) Kurze Geſchichte des Adels unter den verſchiedenen Völkern der Erde, im Götting. hiſtor. Magazin. B. I. St. 3. Rehberg über den deutſchen Adel. Göttingen 1803. 8. (Eine treffliche, unparteyiſche und lehrreiche Schrift.)

Sechszigſtes Capitel.

Fortſezung.

5° Verſammlung von Reichsſtänden.

I. Natürliche Veranlaſſung derſelben. — Grund ihrer Benennung.

II. Sie ſind nicht eine geſezgebende, ſondern nur eine theils rathgebende, theils einwilligende Verſammlung.

III. Königliche Rechte die daraus flieſſen.
1. Die Reichsſtände zu berufen und wieder zu entlaſſen.
2. Zu denſelben einzuberufen wen ſie wollen. Natürlicher Grund ihrer gewöhnlichen Compoſition.
3. Die Materien ausſchlieſſend vorzuſchlagen.
4. Die Beſchlüſſe anzunehmen oder zu verwerfen.

IV. Beſtätigung aller dieſer Säze aus der Geſchichte, und aus allen bey Reichsſtändiſchen Verſammlungen üblichen Formen und Gebräuchen.

Gleichwie der zum Territorial-Herren gewordene Anführer das erworbne Land militäriſch organiſirt, ſeine mitgebrachten Getreuen mit einem Antheil der Beute; mit Gütern und Aemtern belohnt, und hierdurch ein neuer Adel, d. h. eine neue Claſſe von hervorragenden und begünſtigten Perſonen entſteht: ſo iſt es ferner auch ganz natürlich, daß er bisweilen dieſe Großen, durch ſich ſelbſt mächtigen Mitgefährten in wichtigen allgemeinen Reichs-Angelegenheiten zu Rathe ziehen wird, gleichwie ſolches vorher etwa in einem Kriegsrath geſchah: und hieraus entſtehen die ſogenannten Reichsſtände, welche den militäriſch gegründeten Reichen ei-

gen oder wenigſtens viel zahlreicher und glänzender ſind als die Provinzial-Landtags-Verſammlungen in grundherrlichen Staaten. Man heißt ſie Reichsſtände, weil ihre Mitglieder, außer dem Verband welches ſie an den König knüpft, ſelbſtſtändig, niemanden dienſtbar ſind, und weil aus ihnen eigentlich in engerem Sinn das ganze Reich beſteht, [1] indem die übrigen Einwohner hinwieder derſelben Unterthanen und Hinterſaßen ſind. Dergleichen Verſammlungen ſind aber deßwegen nicht über den König ſelbſt geſezt, nicht die geſezgebende Gewalt, vielweniger die Repräſentanten des übrigen Volks, wie man in neueren Zeiten vorgegeben hat, wo faſt alle Schriftſteller von den revolutionären Principien des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts eingenommen, ihre falſchen Ideen gezwungener Weiſe in die Geſchichte hineintrugen, überall nur National-Verſammlungen oder ſouveraine Volks-Corporationen ſehen wollten, und zu dieſem End die Thatſachen auf eine ſo unverantwortliche Weiſe verdrehen, daß man beynahe gegen alle neueren Handbücher der Geſchichte auf ſeiner Hut ſeyn muß. [2] Wie und mit wel-

---

1) Der in Deutſchland übliche Ausdruk Kayſer und Reich bedeutete den Kayſer und ſeine Reichsſtände, d. h. den Kayſer und alle ſeine Vaſallen oder unmittelbaren Getreuen; nie aber hatte ſolcher den Sinn, daß die lezteren über den erſteren ſeyen, oder daß beyde einander feindſelig gegenüber ſtehen ſollen.

2) Von dieſem Urtheil nehme ich vorzüglich das vortreffliche Spittleriſche Handbuch (Entwurf einer Geſchichte der Europäiſchen Staaten, Berlin 1793) aus, ein Meiſterſtük ſeiner Art von eminentem geſunden Verſtand, wie kaum eines je geſchrieben worden. Kaum bemerkt man einige leiſe Spuren, daß es in den Jahren 1792 und 1793 erſchien, wo faſt jeder

chem Recht hätten auch jene großen Vaſallen, jene Dienſtmänner des Königs eine geſezgebende Gewalt über ihn ſelbſt beſizen und ausüben können? Der König, der urſprüngliche Anführer war für ſeine Perſon unabhängig und keinen fremden Befehlen unterworfen; er hatte vielmehr ſeine Getreuen angeworben, in ſeinen Dienſt aufgenommen, aus dem ſeinigen beſoldet; von ſeiner Güte hatten ſie ihre Aemter und Ländereyen erhalten, und waren ihm eben dadurch von neuem verpflichtet. Unter einander zuſammenhangslos, zerſtreut und einzeln, Glieder ohne Haupt, bildeten ſie keine Corporation, die ihre gemeinſamen Geſeze, gemeinſamen Beſizungen gehabt hätte; der König, ihr Herr, war das einzige Band welches ſie zuſammenſchlang, durch ihn und mit ihm allein werden ſie zu einem vorübergehenden Ganzen vereiniget. Daß ſie alſo gleichwohl die höchſte geſezgebende Gewalt im Reiche geweſen, widerſpricht der Natur der Sache, und wird eben deßwegen auch von der ganzen Geſchichte ſo wie von allen noch heut zu Tag bey dergleichen Verſammlungen üblichen Formen und Redensarten widerlegt. Aber die Getreuen, die ſiegende Nation, konnte man natürlicher Weiſe nicht wie die Ueberwundenen behandeln; man durfte ſie insbeſondere nicht mit Auflagen beſchweren;

Schriftſteller unwillkührlich wenigſtens etwas von den Begriffen oder doch von dem Sprachgebrauch der damaligen Zeiten annahm. Hier und da blikt einige Abneigung gegen die Geiſtlichkeit, einige Vorliebe für den Bürgerſtand hervor, aber doch ſo gemäßigt und billig, als man es damals nicht zu hören gewohnt war. Die Principien des alten und wahren Staatsrechts ſind ſo ſehr in dieſe Geſchichte eingewoben, ſie dienen dem Verfaſſer ſo unverrükt zur Beurtheilung der Begebenheiten, daß es mir oft ſcheint, als hätte er mir aus der Seele geſchrieben.

und da ſie demohngeachtet die gröſten Ländereyen beſaßen, auch mit einer nicht unbedeutenden eigenen Macht ausgerüſtet waren: ſo mußte der König, wenn ſeine Einkünfte nicht hinreichten, oder wenn er die Stände ſonſt zu irgend einer gemeinſamen Unternehmung ſtimmen wollte, ihre freywillige Hülfe anſprechen, ſich mit ihnen freundlich einverſtehen, zu dieſem End ſich ihres Zutrauens und guten Willens zu verſichern ſuchen, welche man überhaupt in ehmaligen Zeiten weit mehr als heut zu Tag in Betrachtung zog, und auch vor Einführung der ſtehenden Truppen und der willkührlichen Auflagen weit mehr zu ſchonen nöthig hatte. Die Zuſammenberufung der Reichsſtände geſchah und geſchieht alſo keineswegs aus Schuldigkeit, als ob jene erſten Vaſallen und Reichsbeamte die geſezgebende Gewalt wären, ſondern nur aus Liebe und Zutrauen, wenn der König entweder ihre Hülfe anſpricht, oder ſelbſt in Gegenſtänden über die er von Rechtenswegen gebieten könnte, ſich mehr ihres guten Willens und freywilligen Gehorſams verſichern will. Die Reichsſtände ſind überhaupt nur eine theils rathgebende, theils einwilligende Verſammlung, und haben nur Wünſche, Bitten, Vorſchläge, Gutachten, allenfalls auch Beſchwerden einzugeben, aber keine Geſeze zu machen. Dieſe ihre Eigenſchaft wird auch ſowohl durch die ganze Geſchichte als durch Autoritäten beſtätiget. Schon die Perſiſchen Könige hatten zwar ihre Reichsſtände, aber ſie redeten dieſelben mit folgenden Worten an: „Damit ich nicht ſcheine blos meinem eigenen Rath „zu folgen, habe ich Euch zuſammengezogen; übrigens „erinnert Euch, daß Ihr mehr zu gehorchen als zu ra„then habet.“ 3) Auch Grotius nennt dergleichen Ver-

3) Rex erat qui dicebat proceribus Persarum: Ne viderer meo

ſammlungen nur einen gröſsern Rath des Königs, dem zulezt immerhin frey ſtehe zu verfügen was er wolle. [4] Die alten Verſammlungen der Stände in Frankreich hatten, wie Herr von Real meldet, niemals eine andere als eine rathende Stimme. [5] Auch Pütter iſt gleicher Meynung, wo er von den Reichsſtänden unter den Merovingern ſpricht. [6] Der gelehrte Abt Montag ſagt von den Deutſchen und Franken, „es hätten nur diejenigen Edelleute auf den Reichstagen geſtimmt, die der „König dazu berief und zur Berathſchlagung nahm. Die „Einberufungen ſeyen mehr *consilii gratia* geſchehen." [7] Der König von England iſt, wie ſelbſt die Engliſchen Juriſten ſagen, die Quelle, das Haupt und der Zwek des Parlaments; (principium caput et finis parlamenti) der König ſchreibt jedem Pair perſönlich, um ihm mit Rath an die Hand zu gehen, [8] und an die Richter der Grafſchaften Deputirte zu ſchiken ad faciendum et consentiendum. [9] Sie ſchwören auch dem König

tantummodo usus consilio, vos contraxi: cæterum mementote, parendum vobis magis esse quam suadendum. *Val. mar.* L. IX. c. 5. et *Grotius* j. b. et p. L. I. c. 3. §. 16.

4) *ibid.* L. I. c. 3. §. 10. ſo auch *Bodin* de Republ. L. I. c. 8. et *Pufendorf* j. n. et g. L. VII. c. 11 et 12.

5) Staatskunſt B. II. S. 36. Ich citire ſtets die deutſche Ueberſezung, weil ich das franzöſiſche Original nicht vor mir habe.

6) Hiſtoriſche Entwiklung der Verfaſſung des deutſchen Reichs. B. I. S. 38.

7) Geſch. der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freyheit. T. I, 123. Note c. und T. II. 5te Abhandlung.

8) Consilium impensum Domino Regi.

9) v. Real Staatskunſt I, 437. f. auch v. 442.

einen serment d'alligeance oder Eid der Treue, welcher ihr Verhältniß der Dienstbarkeit oder Unterthänigkeit auf das deutlichste anzeigt. Endlich ist es auch von Deutschland bekannt, daß bis auf die neuesten Zeiten, aller inneren Auflösung des deutschen Reiches ungeachtet, die Reichstags-Beschlüsse nur unterthänigste Gutachten genennt wurden, und ohne des Kaysers Genehmigung nicht die mindeste Kraft hatten, in welchem Sprachgebrauch stets noch eine Spur des alten und wahren Verhältnisses zu finden war.

Aus diesem Begriff einer blos rathgebenden oder einwilligenden Versammlung fließt es nun, und erklärt sich auch auf eine ganz natürliche Weise, daß die Könige überall und zu allen Zeiten das ausschliessende Recht haben: 1° Die Reichsstände zusammenzuberufen, (Rath zu verlangen) und daß sie sich ohne seinen Befehl gar nicht versammeln dürfen. 2° Zu denselben einzuberufen wen sie wollen, (die Rathgeber zu wählen) wie dann auch hierüber eine ziemliche Verschiedenheit herrscht, allmählig aber in jedem Land sich eine constante Praxis bildet. 3° Die Materien ausschliessend vorzuschlagen, d. h. die Gegenstände zu bestimmen, über welche sie Rath oder Einwilligung verlangen. 4° Die Reichsstände zu entlassen, sobald man ihres Rathes nicht mehr bedarf, sobald die Einwilligung gegeben ist oder entbehrt werden kann. 5° Den Beschlüssen blos durch ihre Genehmigung Gültigkeit zu ertheilen, (den Rath anzunehmen oder zu verwerfen) so daß zulezt immer nur ihr Wille entscheidet; daß endlich sowohl der wechselseitige Sprachgebrauch, als alle bey der Eröffnung, der Berathschlagung und der Entlassung

ſolcher Verſammlungen üblichen Formen und Ceremonien jenes natürliche Verhältniß beſtätigen, die gänzliche Oberherrſchaft des Königs und die Abhängigkeit oder Dienſtbarkeit der Vaſallen beweiſen.

Den erſten Punkt, daß die Könige allein die Reichsſtände nach ihrem Gutfinden zuſammenberufen und wieder entlaſſen, beweiſet die Geſchichte aller Länder, in welchen je Reichs- oder Landſtände exiſtirt haben, und es hat dieſes Recht, welches in der Natur eines rath- oder hülfverlangenden Oberen liegt, durch alle Bemühungen der Revolutionärs unſerer Tage nicht zerſtört werden können. Selbſt in England, über deſſen Verfaſſung die Begriffe nur durch Montesquieu und den Genfer Delolme ſo ſehr verwirrt worden, indem ſie dieſelbe mit ihrer Lieblingsgrille von Theilung der Gewalten zu accommodiren ſuchten, beruft und entläßt der König das Parlament nach ſeinem Belieben, und nur die ſtets erneuerten großen Geldbedürfniſſe, die nöthige Bewilligung der ungeheuren Auflagen, haben allmählig bewirkt, daß daſſelbe ſo oft verſammelt werden muß. Auch in Deutſchland, deſſen Verfaſſung man in neueren Zeiten, aller Geſchichte zum Troz, für ein Foederativ-Syſtem ausgeben wollte, da ſie doch nichts weiter als eine auf das Lehen-Syſtem gegründete, durch Verträge beſchränkte, durch den Anwachs der Vaſallen geſchwächte Monarchie war: beriefen ehmals die Kayſer den Reichstag und ließen ihn wieder auseinander gehen, ſobald ſie es für gut fanden oder ſobald die Geſchäfte beendiget waren; und nur ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, durch welchen die Verwirrung auf das höchſte ſtieg, und eigentlich zuerſt die Axt an den Baum des deutſchen Reichs gelegt wurde,

ist es bekanntermaßen, aus Anlaß des Projekts einer beständigen Wahl-Capitulation, und anderer Gegenstände wegen, über die man sich nicht vereinigen konnte, dahin gekommen, daß der Reichstag seit dem Jahr 1662 bis 1806 beständig fortgedaurt hat, daher er auch seither in der Canzley-Sprache die fürwährende Reichs-Versammlung genannt, und auch nicht mehr wie sonst von dem Kayser, den Fürsten und Ständen persönlich besucht, sondern gleich einem Congreß von unabhängigen Mächten, blos durch ihre subalternen Gesandten beschikt wurde, wobey aber der Kayserliche Gesandte stets noch den bedeutenden Titel eines Principal-Commissarii trug. 10)

2° Eben deßwegen weil die Reichsstände nur eine rathgebende Versammlung sind, folget zweytens: daß die Könige von Rechtenswegen befugt sind dazu einzuberufen wen sie wollen, mit anderen Worten, die Rathgeber zu wählen, das Recht der Reichsstandschaft zu ertheilen. So ist es auch in ehmaligen Zeiten überall gehalten worden. Bald wurden viele, bald wenige, bald nur die großen, bald auch die kleineren Vasallen versammelt; gewisse Besitzungen und Verhältnisse mochten vorzüglich zu solcher Ehre fähig machen, aber die Wirklichkeit der Reichsstandschaft gab nur die Berufung des Königs. 11) Inzwischen ist leicht zu erachten, daß sich

10) Vergl. Pütter histor. Entwiklung der Verfassung des deutschen Reichs.

11) S. hierüber Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit T. II. S. 83, 91 und 92. Von den französischen Reichsständen sagt der Verfasser des *Esprit de l'histoire* ausdrüklich: On y apella les grands de l'état, des eyéques, des comtes ou ducs *et ceux que le Souverain*

hierüber allmählig eine constante Praxis bildet, um so da mehr, da man nicht immer nur Rath, sondern auch Hülfe und Einwilligung verlangt, mithin die Zahl der Hülfleister gern vermehrte, und diejenigen zu Rath zog, welche die meiste Hülfe leisten konnten. Die Berufung, wenn schon dem König durch kein Gesez vorgeschrieben, ist deßwegen nicht einer regellosen Willkühr Preis gegeben; sie hat ihre vernünftigen Gründe in der Natur der Sache, und vorzüglich ward immer auf das direkte Verhältniß mit dem König selbst gesehen. Die ersten Vasallen und unmittelbaren Lehensträger gehörten natürlicher Weise vorzüglich dazu, weil die Steuren und Hülfsvölker von ihnen gefordert wurden, und weil sie die allenfalls zu gebenden Gesezе theils selbst beobachten, theils in ihrem Land vollziehen lassen mußten. Indessen haben verschiedene Könige, wie z. B. die ersten Merovinger in Frankreich, die Könige von Hungarn, von Dänemark u. a. m., [12] eben um der Macht der Großen entgegenzuwirken, auch allen geringeren Edelleuten oder freyen Gutsbesizern, wofern sie nur von der Krone abhiengen, bey dergleichen Reichstagen zu erscheinen bewilliget, [13] darum weil diese gewöhnlich dem König, als ihrem einzigen Schuzherren, ungleich anhängiger waren; biswei-

vouloit consulter. Le Roi y décidoit toujours. T. II. p. 291. Vergl. auch vom J. 615. Müllers Schweizer-Gesch. B. I. S. 144. Selbst in England ernannte ursprünglich der König die Stellvertreter der Provinzen, Städte und Fleken.

12) v. Martens Europ. Staatsrecht S. 21.

13) Von den Lombardischen Reichsständen sagt *Sismondi*: Tous les hommes libres, *relevant immédiatement de la couronne*, étoient tenus d'y assister. *Hist. des Republ. d'Italie* I, 86.

len aber geschah es auch ohne Viril-Stimme, blos um durch ihren Beyfall die Beschlüsse desto mehr zu verherrlichen. [14] Allein des Rechtes ungeachtet blieben sie nach und nach, theils der Unbequemlichkeit, theils der damit verbundenen Unkosten wegen, dennoch aus, so daß es nur bey dem höheren Adel blieb, welcher nach der Natur und dem Ursprung des Reichs, immerhin der erste Reichsstand ist und seyn muß. In den meisten Staaten zogen die Könige, wie schon von Alters her, [15] auch ihre Minister und die vornehmsten Hof-, Kriegs- und Civil-Beamte bey, als welche die Lage und die Interessen des Reichs am besten kennen sollen, und deren Einsichten auch den übrigen Deputirten nothwendig und nüzlich seyn können. So wurden anfänglich im alten Frankreich nebst den Herzogen, Grafen und anderen Edlen auch die Hofbeamte einberufen, in Dänemark die erblichen Statthalter beygezogen. Auch in Hungarn erscheinen die höchsten und hohen weltlichen Reichsbeamte, die Comites u. s. w. auf den Reichstagen, [16] und es ist gar kein guter Grund einzusehen, warum dieses, unter gewissen Beschränkungen, nicht überall geschehen sollte. Wenn man in anderen Staaten die Könige bewogen hat auch sogar ihre ersten und höchsten Beamten von Reichstägen auszuschliessen, so geschah solches nur aus Mißtrauen um König und Nation einander feindselig gegenüber zu stellen, welches gewöhnlich zu

14) Montag Gesch. der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. B. II. S. 91.

15) S. die Zusammensezung der Israelitischen Reichsstände unter Josua und David. B. Jos. XXIV. 1 Chron. XXIX. Es war beynahe wie heut zu Tag.

16) Spittler Europ. Staaten-Gesch. B. II, 259 und 277.

nichts gutem führt, in neueren Zeiten aber durch eine Folge der eingedrungenen Revolutions-Principien, nach denen man überall eine Spaltung von gesezgebender und vollziehender Gewalt sehen wollte, und daher sich dieser phantastischen Idee zu accommodiren suchte. Die hohe Geistlichkeit oder die Erzbischöffe und Bischöffe, welche in Frankreich unter den Merovingern lange Zeit noch aus den überwundnen Römern oder alten Eingebornen gewählt waren, wurden gar bald in allen Ländern ebenfalls auf die Reichsständischen Versammlungen geladen, theils weil sie große Gutsbesizer und in der Folge Lehensträger waren, theils wegen dem Ansehen, in welchem die Kirche stand und billiger Weise stehen soll; vorzüglich aber weil sie fast allein die Wissenschaften betrieben, und man ihrer Einsicht und ihrer Feder in Ministerien sowohl als in den Reichsversammlungen nothwendig bedurfte, daher dann auch die Geistlichkeit den zweyten Reichsstand bildete. Uebrigens fand man es bald nothwendig oder nüzlich auch Corporationen einzuberufen und zu diesem End durch Deputirte repräsentiren zu lassen: So wurden in Arragonien gleich Anfangs auch die Großmeister der Ritter-Orden beygezogen, wahrscheinlich aus keinem anderen Grund, als weil sie reich und begütert waren, weil man von ihnen Steuren haben wollte, und daher ihnen wohl auch die Ehre der Berufung gönnen mußte. Als nun, nach der durch die Kreuzzüge entstandenen Anarchie und nach den Mongolischen Einfällen, während dem 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert so viele freye Städte entstuhnden, die ihre Privilegien entweder von dem König selbst erhalten hatten oder wenigstens durch ihn die von den Baronen erhaltenen Freyheiten bestätigen ließen: so fanden es die Könige ihrem Interesse ge-

mäß auch dieſe Städte durch Deputirte zu den Reichs-Verſammlungen einzuladen, theils um dem mächtigen Adel das Gegengewicht zu halten, theils vorzüglich weil man in damaligen Zeiten nur allein von ihnen bedeutende Geldhülfen erhalten konnte. Daraus erklärt es ſich nun, daß bis auf den heutigen Tag (mit Ausnahm der revolutionären Zeiten) die Reichsſtände in allen Ländern aus dem Adel, der Geiſtlichkeit und den Städten oder dem Bürgerſtand zuſammen geſezt waren, [17] und es wird aller Subtilitäten, Grübeleyen und Speculationen über das ſogenannte Repräſentativ-Syſtem ungeachtet, für die Erhebung von Steuren, die Einwilligung zu allgemeinen Geſezen, die Eingabe von Beſchwerden u. ſ. w. nie eine beſſere Vertretung der Nation als dieſe gefunden werden können, die durch Natur und Gerechtigkeit von ſelbſt gegeben iſt. Durch ſie allein, durch die Verſammlung aller dem König unmittelbar Verpflichteten, wird das Bild der Nation, in verjüngtem Maasſtab, treu und lebendig dargeſtellt; es werden alle Rechte und Verhältniſſe, die Herrſchaften wie die Gemeinden, auch alle Intereſſen, Religion und Wiſſenſchaft, Eigenthum und Vertheidigungskraft, Handel und Gewerbe, mit einem Wort die drey großen Bedürfniſſe der Menſchen, Nahrung, Schuz und Belehrung repräſentirt, deren Wechſelwirkung das geſellige Verband ausmacht, und deren Anſprüche, unter der Oberleitung des höchſten Geſezes der Gerechtigkeit, verſtändig und billig ausgeglichen werden müſſen: da hingegen die neueren, blos nach der Menſchenzahl abgemeſſenen, ſogenannten Volks-Repräſentationen, dem Urbild der Natur durchaus nicht entſprechen, ſondern daſſelbige

17) prælati, proceres, missisque potentibus urbes. *Günther.*

falsch darstellen; an und für sich nichts als die bloße Eigenschaft eines Menschen repräsentiren, die jeder andere auch besizt, und gerade durch die breyartige Vermischung aller Verhältnisse eher die Zertreter als die Beschüzer und Vertreter aller natürlichen und erworbenen Privat-Rechte sind. Indessen war jene Berufung der Städte, so wie diejenige der Geistlichkeit, schon eine Abweichung von dem rein militärischen Lehns-System, nach welchem blos der König und seine Getreuen, gleichsam die Armee um ihren Anführer versammelt werden sollte; sie war ein bedeutender Schritt zur Zusammenschmelzung, oder wenigstens freundlichen Vereinigung der siegenden und der besiegten Nation; gegen welche der Lehns-Adel um so weniger etwas einwendete noch einwenden konnte, da er theils an Beschwerden erleichtert ward, theils auch jeder Stand nur für sich selbst stimmte oder einwilligte, nicht aber wie in unserem Zeitalter, (welches überall die Arithmetik an Plaz der Gerechtigkeit sezt) blos die Köpfezahl oder der größere Haufe über das Eigenthum und die Privat-Rechte von anderen entschied. In Spanien, wo die Städte viel früher emporkamen, erschienen sie schon im 12ten Jahrhundert auf den Reichstagen. In England wurden sie zum erstenmal im J. 1265 und zwar von dem Usurpator Grafen von Leiceſter in seinen Kriegen gegen Heinrich III. und Eduard I. berufen, da vorher das Parlament, wie anderswo, nur aus den geistlichen und weltlichen Großen bestanden hatte. Indessen geschah dieses noch nicht von Rechtenswegen, sondern blos nach der Willkühr der Könige; erst im Jahr 1297 wurde das Gesez gemacht, daß ohne Berufung der Städte und Gemeinden keine Steuren bewilligt werden sollen, ein Gesez wobey sowohl der König als die Geistlichkeit und der

Adel ihr Intereſſe fanden, jener weil er deſto mehr Geld erhielt, dieſe weil ſie weniger zahlen mußten oder wenigſtens die Laſt mit anderen getheilt ſahen. Im Jahr 1343 theilte ſich hierauf das Parlament, vermuthlich nur wegen der groſſen Zahl ſeiner Mitglieder, in zwey Kammern; die geiſtlichen und weltlichen Baronen (Lords spirituels et temporels) bildeten das Oberhaus oder die Chambre des pairs, der kleine Landadel und die Städte-Deputirte das Unterhaus (Chambre des Communes) und dieſe Einrichtung iſt aller inzwiſchen ausgebrochenen Revolutionen ungeachtet, noch auf den heutigen Tag geblieben. In Portugall erſchienen die Städte zum erſtenmal im J. 1279 unter den Reichsſtänden. In Frankreich war Philipp IV. im Jahr 1302 der erſte welcher ſie auf den Reichstag berief, und zwar aus dem einzigen Grund, weil er von ihnen Geld haben wollte; aber ihre Deputirte mußten in der Verſammlung ſtehen und ihre Vorſtellungen an den König kniend überreichen, zum deutlichen Beweis, daß dieſe Berufung nicht von Rechtswegen, ſondern nur aus Königlichem Wohlwollen geſchah. In Hungarn erſchienen die Städte erſt 1405 an dem Reichstag. In Deutſchland müſſen ſie ebenfalls ſpät zu dieſer Ehre gekommen ſeyn, da ihre Abgeordneten zum erſtenmal im Jahr 1474 ſich auf zwey Bänken ſezten, und eigentlich erſt durch den Weſtphäliſchen Frieden unter die wirklichen Reichsſtände gezählt wurden. [18] In Schweden hat K. Sten Sture ſie 1483 auf den Reichstag berufen, und zwar nur um der Macht der geiſtlichen und weltlichen Groſſen entgegenzuwirken, von denen ein jeder

18) Pütter hiſtoriſche Entwiklung der Verfaſſung des d. Reichs B. I. S. 306.

König über ſeine Bauren war; [19] in Dänemark aber findet man ſie ſchon im J. 1250 auf den Reichstagen. [20] Indeſſen war dieſes alles noch keine conſtante Uebung, vielweniger ein ſogenanntes Grundgeſez; es hieng blos von den Königen ab, ob und welche Städte ſie zu Rath ziehen wollten, oft wurde auch einem größeren Eigenthümer, deſſen Land etwa in eine Grafſchaft oder ein Herzogthum erhoben wurde, das Recht der Reichsſtandſchaft ertheilt: und eben deßwegen weil die Zuſammenſezung der Reichsſtände urſprünglich nur auf dem Willen der Könige beruht, haben wir auch geſehen, daß darüber in Frankreich, nach einer Unterbrechung von 174 Jahren, unter dem ſchwachen Ludwig XVI. ſo viele ſeltſame Projekte gemacht wurden, von denen man gerade einen der ſchlechteſten wählte, die Stände dem Scheine nach getrennt ließ, in der Wirklichkeit aber alles unter einander warf, dem Bürgerſtand eine doppelte Deputation einräumte, bald darauf die Abſtimmung nach Köpfen zuließ u. ſ. w., indem die Sekte der Philoſophen bereits mit dem Plane umgieng, wie in einer Republik alles gleich zu machen, eine bloß rathgebende Verſammlung der Erſten des Reichs in eine geſezgebende Verſammlung der erdichteten, aber dennoch ſouverain ſeyn ſollenden, Volks-Bürgerſchaft umzuwandeln, und zu dieſem End das Publikum ſeit langem an jene phantaſtiſchen Ideen gewöhnt hatte.

Drittens beſtätiget auch die allgemeine Erfahrung, daß die Reichsſtände nur über die Königlichen Pro-

---

19) Spittler Europ. Staaten-Geſch. B. II. 473.

20) Ebendaſelbſt B. II. 534.

positionen berathschlagen dürfen; denn er allein hat die Gegenstände zu bestimmen, über welche er ihr Gutachten oder ihre Einwilligung verlangt, und dieses beweist abermal, daß die Stände nur eine rathgebende nicht eine gesezgebende Versammlung sind, obgleich die neueren Staatslehrer solches nach ihrem Sinn zu verdrehen, und den nothwendigen Vorschlag des Königs nur als ein ihm eingeräumtes Vorrecht der Initiativ darzustellen suchten. Außerdem ist den Ständen freylich erlaubt auch Beschwerden, (Doléances) Wünsche, Bittschriften u. s. w. an den König einzugeben; denn das ist nichts weiter als ein natürliches Recht, welches dem geringsten Unterthan ebenfalls zukömmt, nur mit dem Unterschied, daß solche Wünsche die von den Ersten und Vornehmsten des Reichs, deren guten Willen man hinwieder bedarf, eingereicht werden, natürlicher Weise mehr Gewicht haben und eher berüksichtiget werden als diejenigen die von einzelnen Privat-Personen herkommen. Ursprünglich ward jene Regel, daß die Reichsstände nur über Königliche Vorschläge berathschlagen dürfen, in allen Ländern unverbrüchlich beobachtet, und da wo die Stände nach und nach etwas mehreres erwarben oder usurpirten, wie z. B. daß ohne ihre Einwilligung kein Krieg geführt, kein Friede geschlossen, keine Gesezе gemacht, keine Festungen angelegt werden dürfen: da ist allemal aus der Geschichte zu beweisen, daß solches nur durch Zulassung der Könige geschehen, entweder aus Ohnmacht und Schwäche zur Erhaltung des guten Willens, oder Vertragsweise nach inneren Kriegen und Insurrektionen, oder auch durch Einmischung fremder Mächte, mithin stets nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel war. So geschah es z. B. in Schweden, besonders im Jahr 1720; so in Deutschland

nach dem Weſtphäliſchen Frieden,[21] in Polen u. ſ. w. wovon wir bald bey Anlaß des Kampfs der Großen gegen die Könige mehr reden werden. Weil indeſſen dergleichen erzwungne Beſchränkungen der wahren Natur der Königlichen Gewalt widerſprechen, in der Anwendung beynahe unausführbar ſind, und das Reich unvermeidlich zum Ruin führen, ſo ſtrebt ihnen auch die Natur der Dinge entgegen, und die nämliche Geſchichte beweist, daß ſie gewöhnlich nicht gehalten werden, ſobald die Könige nur wieder zu einiger Macht gelangen, da hingegen dasjenige was allgemeine Regel und natürliches Recht iſt, mit wenigen einzelnen Ausnahmen, ſtets beobachtet zu werden pflegt.[22]

---

21) Es iſt merkwürdig in Pütters hiſtor. Entwiklung der Verfaſſ. des T. Reichs B. II. S. 86—87. zu leſen, mit welchen Gründen ſich der Kayſerl. Hof noch damals ſolchen Anträgen widerſezt und behauptet hat, daß es von ſeinem Belieben abhange, ob er einen Reichstag zu halten nöthig finde oder nicht, und in welchen Sachen er das Gutachten der Stände bedürfe oder entbehren könne u. ſ. w. Allein gegen die Uebermacht der Kronen Frankreich und Schweden konnte er ſolches in damaligen Umſtänden nicht durchſezen, ſondern mußte auf ſeine wichtigſten Rechte Verzicht leiſten, wodurch dann auch die Vernichtung des deutſchen Reichs eingeleitet worden.

22) So ſehr es z. B. beſtimmt war, der Kayſer ſolle keinen Krieg ohne Einwilligung der Stände anheben: ſo war dieſes unmöglich, indem ein Krieg gewöhnlich durch Umſtände, deren man nicht Meiſter iſt, abgenöthiget wird, und die Form der Einwilligung erfolgte allemal nur dann, wenn die Reichs-Kriege bereits angefangen hatten. Auch hat nie ein Reichs-Friede durch unmittelbare Mitwirkung der Stände geſchloſſen werden können; denn die Negotiationen würden ins unendliche fortgedaurt haben. Der Kayſer mußte ihn ſchlieſſen, und die nämliche Krone Frankreich welche dießorts ſeine

Viertens ſehen wir auch in allen Ländern, daß die Eröffnung der reichsſtändiſchen Verſammlungen, die Form der Berathſchlagungen, die Art der Entlaſſung ſelbſt u. ſ. w. unter ſolchen Formen, Redensarten und Ceremonien geſchieht, welche durchaus die gänzliche Freyheit und Oberherrſchaft des Königs, von Seiten der Stände aber die höchſte Ehrerbietung und Unterwürfigkeit beweiſen. Weit entfernt, daß die Souverainität der Könige durch Reichsſtände beſchränkt werde, glänzt ſie im Gegentheil nie herrlicher als bey ſolchen Anläſſen, wo Haupt und Glieder vereiniget ſind, die Superiorität über ſo viele Große und Vornehme, über die Zierde der Nation ſelbſt, ſichtbar dargeſtellt wird, und zu der eigenen Macht der Könige noch die Unterſtüzung aller anderen Mächtigen des Landes hinzukömmt. Die Deputirten erſcheinen gewöhnlich zuerſt um bey dem Könige aufzuwarten, für die Ehre der Zuſammenberufung zu danken, und alle Treu, allen Eifer zum Beßten des allerhöchſten Dienſtes zu verſprechen. Die Beſtimmung der Zeit und des Orts der Verſammlungen hängt von dem Gutfinden des Königes ab, durch ihn allein werden die einzelnen zerſtreuten Stände zu einem vorübergehenden Corpus gebildet. Er fährt dahin in größter Pracht und mit allen Inſignien der Gewalt umgeben, welches hier gerade deßwe-

---

Rechte zu beſchränken geſucht hatte, wollte hintenher doch nur mit ihm traktiren, verlangte daß man ihm dazu Vollmacht gebe u. ſ. w. Feſtungen hat man ebenfalls erbaut ohne die Stände zu fragen, hingegen aber nicht ohne ihre Bewilligung Steuren ausgeſchrieben. Auf das Papier kann man ſchreiben was man will, aber die Natur der Dinge iſt ſtärker, und zwingt den Geſchäftsgang zulezt nur nach ihren Geſezen.

gen nöthig ist, um die Ueberlegenheit über so viele angesehene Männer an Tag zu legen, die ihrerseits zum Zeichen der Ehrerbietung ebenfalls in möglichstem Glanz erscheinen. In der Versammlung selbst sizt der König auf einem erhabenen Thron, dem Sinnbild der Oberherrschaft, die übrigen aber unter ihm, ein jeder nach seinem Rang. Er sizt bedekt, während die Deputirten mit entblößtem Haupte stehen müssen. Er redet zuerst, und zwar in eigenem Namen, nicht als Beamter der zu seinen Oberen, sondern als Herr, der zu seinen Dienern und Unterthanen spricht. Er redet, wie noch heut zu Tag der König von England, von seiner Krone, seinen Domainen, seinen Armeen, seinen Flotten, seinen getreuen Unterthanen u. s. w., wiewohl bey solchen Gelegenheiten zur Erwekung des guten Willens, freylich auch von der Ehre, dem Ruhm und den Interessen der Nation gesprochen wird, welche allerdings mit deren des Königs in unzertrennlicher Verbindung stehn. Hierauf erstatten die Stände ihre unterthänige Dank-Adresse, die gewöhnlich in einer Wiederholung und Berühmung der Hauptgedanken der Königlichen Rede besteht und im Style der größten Ehrfurcht abgefaßt ist, indem der König mit dem Titel der Majestät und als gnädigster Herr angeredet wird, die Stände selbst aber sich seine getreuesten Unterthanen nennen. [23] Die Königlichen Proposi-

23) Bodin meldet von den Reichsständen zu Tours, die doch während der Minderjährigkeit Carls VII. und in einem Zeitpunkt gehalten wurden, wo die Stände sehr mächtig waren, der Sprecher Relli habe im Namen der Stände den König folgendermassen angeredet: „Très haut, très puissant et „très chrêtien Roi, nôtre souverain et *naturel Seigneur*, „vos très humbles et très obeissans *Subjets* etc. *venus*

tionen läßt der König sogar nur durch seine ersten Sekretairs oder Minister den Ständen eröfnen. In allen Berathschlagungen selbst, wird von dem König stets als Souverain und Oberherren, mit dem nämlichen Respekt gesprochen. Kein einziger Reichsständischer Beschluß trägt den Namen eines Gesezes; sondern sie heißen nur Berathungen, Vorschläge, Gutachten, Bittschriften; in Deutschland selbst, wo doch fremde Könige unter den Reichsständen saßen, wurden sie Unterthänigste Reichs-Gutachten genannt. Die Entlassung oder Verabscheidung der Reichsstände geschieht wieder unter den nämlichen Förmlichkeiten, blos nach des Königs Willen, wenn die Geschäfte beendiget sind, oder wenn er ihrer Rathschläge nicht mehr benöthiget zu seyn glaubt. Man darf auch nur den Canzleymäßigen Sprachgebrauch betrachten, der noch in den lezten Zeiten des deutschen Reiches üblich war, und in England (wo doch die Reichsstände am meisten zu bedeuten haben) noch dermal üblich ist, um sich von diesen Wahrheiten zu überzeugen, und das eigentliche Verhältniß zwischen König und Ständen richtig zu erkennen. Alle oberwähnten Gebräuche, Formen und Redensarten sind ganz vernünftig und der Natur der Sache angemessen, sobald man von dem Begriff einer rathgebenden Versammlung ausgeht, die

„*ici par votre commandement*, comparoissent et se présentent devant vous en toute humilité, révérence et subjection etc. Et m'est enchargé de par toute cette notable assemblée, vous exposer le bon vouloir, l'affection cordiale, le ferme et arresté propos qu'ils ont *à vous servir et obeir, et subvenir en toutes vos affaires, commandemens et bons plaisirs.*" *De Rep. Ch. VIII. p.* 138.

der König aus gutem Willen beruft ohne an sie gebunden zu seyn; sie wären aber durchaus ungeräumt, verkehrt, und würden zuverläßig ganz anders beschaffen seyn, wenn jene Stände die souveraine Gewalt vorstellten und der König vor ihnen nur als ein Vollziehungs-Beamter erscheinen müßte.

Fünftes endlich sind auch alle Beschlüsse und Vorschläge der Reichsstände nicht von der geringsten Wirkung, sobald sie nicht von dem König genehmiget und dadurch, d. h. durch seinen Willen allein, zum Gesez erhoben werden. Denn eben weil dieselben nur ein Gutachten sind, welches man allenfalls auch von anderen Personen forderen könnte: so ist auch der König befugt, den Rath anzunehmen oder zu verwerfen, selbst wenn die Stände in ihrer Meynung einhellig wären. Auf diesem natürlichen Grund, und nicht auf einer sogenannten Prärogativ, beruhet auch die Landesfürstliche Sanction oder Ratifikation welche bey allen Reichs- oder Landständischen Beschlüssen nothwendig hinzukommen muß, wenn dieselben einige Kraft und Gültigkeit haben sollen. So sagt selbst der König von England, bey Genehmigung einer die allgemeinen oder vielmehr Königlichen Geschäfte betreffenden Parlaments-Bill: „*Le roi le veut*“ nicht aber le parlement a decrété et nous ordonnons. Bey Genehmigung eines von dem Parliament unterstüzten Privat-Begehrens heißt es: „*soit fait comme il est desiré.*“ Selbst Steurbewilligungen, die man doch gewöhnlich sucht und wünscht, müssen von den Königen angenommen werden, zum deutlichen Beweis, daß man ihnen nicht einmal Geschenke oder Hülfe wider ihren Willen aufzudringen befugt ist; um so da weniger als auch der Gegenstand der Steuer oder die

gemachten Bedingungen bisweilen unangenehm seyn könnten. Daher der König von England noch heut zu Tag die Subsidien-Bills mit folgender merkwürdigen Formel annimmt: „Le roi remercie ses loyaux sujets, accepte „leur benévolence, et aussi le veut.“ 24) Was endlich die Verwerfung betrifft, so geschieht sie freylich selten, weil man natürlicher Weise die Ehrliebe der Stände schont, das gute Einverständniß beyzubehalten trachtet, und die Könige vielmehr durch ihr Ansehen die Sachen so einzuleiten suchen, daß nur solche Beschlüsse gefaßt werden, die ihren Absichten ohnehin entsprechen. Wird daher auch ein Vorschlag verworfen, so pflegt man sich gewöhnlich des milden, aber immer noch lehrreichen, Ausdruks zu bedienen: der König werde sich weiter bedenken, oder ferneren Rath einholen (le roi s'advisera.) Alles das müßte hingegen nach den revolutionären oder pseudophilosophischen Prinzipien ganz anders seyn. Auch gab es unter den französischen Reichsständen im Jahr 1789 (wo die eine Partey noch die alten und wahren Verhältnisse respektirte, die Partey der sogenannten Philosophen aber bereits von dem erdichteten falschen Grundsaz ausgieng, daß die Reichsstände eine souveraine National-Versammlung seyen) sogleich einen heftigen Streit, ob die Königliche Sanction zu den Beschlüssen der National-Versammlung nöthig sey oder nicht: und sobald man jenes falsche Prinzip annahm, so konnte sie in der That nicht mehr bestehen. Die Anhänger dieses Systems nannten sie gehässiger Weise ein Veto, ein Verbot oder einen Verhafts-Be-

24) *De Lolme* Constitution d'Angleterre I. 63. v. Martens Europ. Staats-Recht. S. 173.

fehl gegen den National-Willen [25] und erzwangen im Kampf der Prinzipien vorerst wenigstens so viel, daß wenn ein Dekret nach Verfluß einer gewissen Zeit wieder vorgebracht werde, der König solches genehmigen müsse, welches Suspensions-Recht sie allergnädigst ein Benefizium der Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu informirenden National-Willen nannten. Allein in jedem einzelnen Fall ward er gleichwohl zur augenbliklichen Einwilligung gezwungen, und bald fand man auch diese Sanction selbst gar nicht mehr nöthig. [26] Daß aber der König aus Geistes- oder Charakter-Schwäche zu einem solchen, die Natur aller Verhältnisse umstürzenden Dekret seine Einwilligung gegeben, daß er auch nur die Reichsstände den Namen National-Versammlung annehmen, sie über etwas anders als über Königliche Vorschläge berathschlagen, sogar Dekrete in Gesezes Form machen ließ, und statt die rebellischen Sophisten aus einander zu jagen oder am Leben zu strafen, vielmehr ihrem Troz nachgab, und mehr das Blut der Missethäter als das Blut der Rechtschaffenen schonte: dadurch hat er sich eigentlich selbst seiner Unabhängigkeit entsezt und die ganze weitere Revolution, die ihn am Ende sogar vom Thron aufs Schaffot brachte, mit allen ihren unseligen Folgen möglich gemacht.

---

25) Lettre de cachet lancée contre la volonté nationale, contre la Nation entière. Dire de l'Abbé Sieyes sur la question du Veto Royal, 7. Sept. 1789.

26) B. I. S. 240 und 244.

Ein und ſechszigſtes Capitel.

Fortſezung.

6° Weitere Begünſtigungen und Privilegien der ſiegenden Getreuen.

I. Natürliche Veranlaſſung und Rechtmäßigkeit derſelben. Sie ſind theils eine nothwendige Folge des rechtlichen Verhältniſſes, theils freywillige von dem König abhängende Begünſtigungen.

II. Aufzählung der gewöhnlichen Privilegien:
1. Taxen-Freyheit. — Ihre natürlichen Schranken.
2. Beſonderer Gerichtshof. Er iſt für die Gerechtigkeit ſelbſt nothwendig und nüzlich.
3. Begünſtigung bey Vergebung von hohen Reichsämtern, Hofdienſten und Militärſtellen.
4. Begünſtigung bey Hofgeſellſchaften, Hoffeſten u. ſ. w.
5. Andere ſogenannte Privilegien, die aber theils auf Privat-Verträgen beruhen, theils eine nothwendige Folge des Eigenthums ſind. — Turniers-Fähigkeit — Vorzug bey gewiſſen Kirchen-Pfründen — Wappen — Jagd — Landtags-Fähigkeit ꝛc.

III. Mögliche Mißbräuche und einſchleichende irrige Begriffe bey dieſen verſchiedenen Privilegien oder Begünſtigungen. — Herſtellung der wahren natürlichen Regel.

Aus dem Verhältniß des Eroberers zu ſeinen Getreuen, ihrer Erhebung zu hohen Reichsämtern, ihrer Beſchenkung mit Ländereyen und dem ausgezeichneten Rang den ſie dadurch unter der Nation erhalten: entſteht fünftens die beynahe unvermeidliche Folge, daß ihnen oder ihren Nachkommen von dem König gewiſſe Begünſtigungen

werden ertheilt werden, oder daß auch wegen ihren ganz eigenen Rechts-Verhältniſſen beſondere Geſeze nöthig ſind, welche die übrigen Claſſen der Einwohner nicht angehen können. Dieſe Privilegien, gegen welche die neueren Schriftſteller ſo entſezlich deklamirt haben, und in welchen allein ſie den Adel ſehen wollten, machen aber erſtens nicht den Adel ſelbſt aus, ſondern ſind ihm erſt hintenher und zwar in weit geringerem Grad als man glaubt, ertheilt worden; zum anderen ſind ſie aber auch gar nicht ungerecht, alſo daß ſie etwa die übrigen Landes-Einwohner erniedrigten oder in ihren Rechten beleidigten: ſondern ſie flieſſen meiſtentheils nothwendig aus der Natur der Sache, und ſind eben ſo wenig zu tadeln als diejenigen, welche anderen Claſſen und Corporationen, wie z. B. den Geiſtlichen, den Handelsleuten, den Handwerkern u. ſ. w. zukommen, oder oft auch einzelnen Städten, Gemeinden und Individuen billiger Weiſe ertheilt werden müſſen. Die ſiegenden Waffengefährten des Konigs, die freywillig in ſeine Dienſte getreten, die nie ſeine Feinde, ſondern ſtets ſeine Freunde geweſen, ſind einmal in dieſer Rükſicht den Beſiegten von Rechtenswegen nicht gleich, und es wäre ſogar eine empörende Ungerechtigkeit ſie in allem und jedem wie die Ueberwundenen, mithin nicht etwa die Feinde gleich den Freunden, ſondern die Freunde gleich den Feinden behandeln zu wollen. Daraus folget z. B. erſtlich, daß die ſiegenden Getreuen frey von Auflagen und Taxen ſeyn müſſen, und dieſe Freyheit iſt kein Privilegium, ſondern ein natürliches Recht, das aus ihrem Verhältniſſe fließt. Denn da der Feldherr von ſeinen Gefährten wohl den verſprochenen Gehorſam im Militärdienſt zu fordern, aber nicht über ihr Privat-Eigenthum zu diſponiren befugt iſt, da ſelbſt

der Patrimonial-Fürſt ſeine freyen, d. h. freywillig in ſeinen Dienſt getretenen Unterthanen, nach den wahren Grundſäzen des natürlichen Staatsrechts nicht ohne ihre Einwilligung beſchazen darf, [1] und die willkührlichen Auflagen oder gezwungenen Contributionen nur aus dem Kriegsrecht gegen Ueberwundene oder aus dem Verhältniß der vollkommenen Knechtſchaft flieſſen: [2] ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gefährten des Königs, die weder Ueberwundene noch Leibeigene ſind, auch keinen willkührlichen Taxen unterworfen ſeyn können. Es wäre dieſes eben ſo ungereimt, als wenn in unſeren Tagen ein Feldherr bey Occupation oder Eroberung eines feindlichen Landes die Kriegs-Contributionen von ſeinen eigenen Truppen fordern wollte. Daher ſehen wir auch, daß dieſe Taxen-Freyheit in allen militäriſch gegründeten Reichen immer das Erſte und vorzüglichſte Recht iſt, welches der ſiegenden Nation oder ihren Nachfolgern zukömmt, und in der Folge oft durch feyerliche Urkunden beſtätiget, oder gegen allfällige Eingriffe durch Inſurrektionen und förmliche Verträge behauptet worden iſt. [3] Schwieriger ſcheint die Sache in ſpäteren Zeiten zu werden, wenn, wie gewöhnlich, die jährlichen Steuren welche die Ueberwundenen bezahlen müſſen, auf liegende Güter gelegt werden, und dieſe Güter in der Folge Hand änderen, ſo daß z. B. ſteurpflichtige Beſizungen an freye Perſonen, oder umgekehrt, freye Grundſtüke an ſteurpflichtige Perſonen gelan-

---

1) B. II. S. 318 – 326.

2) B. II. S. 319 – 320. und oben S. 205 – 206.

3) In dem folgenden Capitel von den ſogenannten National-Freyheiten in militäriſchen Staaten, werden wir dieſes ausführlich beweiſen.

gen. Soll da die Freyheit oder die Steurpflicht ſtets an der Perſon kleben, oder ohne Rükſicht auf die Perſon mit dem Gut an jeden neuen Beſizer übergehen? Es iſt gar kein Zweifel, daß nicht nur die gute Ordnung, um tägliche Verwirrung zu vermeiden und die Königlichen Einkünfte zu ſichern, ſondern auch die Gerechtigkeit ſelbſt das leztere erfordert; nicht daß die Güter an ſich einige Rechte oder Pflichten hätten, ſondern weil jeder Beſizer nur dasjenige veräußern darf, was ihm gehört, und mithin der andere Theil auch nicht ein mehreres von ihm erwerben kann. Ueberhaupt muß bey dergleichen Handänderungen nicht auf die perſönlichen Rechte des neuen Erwerbers, ſondern auf die Rechte und Pflichten des vorigen Beſizers Rükſicht genommen werden. [4] Wenn alſo einer aus der Claſſe des militäriſchen Lehns-Adels, d. h. der Freyen und Siegenden, von einem aus der Claſſe der Ueberwundenen oder nicht Adelichen, ein bisher ſteurpflichtiges Gut kauft, erbt oder geſchenkt erhält: ſo kann er daſſelbe nicht durch ſeine Perſon frey machen, ſondern er muß die Steur fortbezahlen, darum weil der vorige Beſizer nur veräußern oder verſchenken konnte was das ſeinige war, und die Rechte desjenigen dem die Steur gehört nicht beleidigen darf. Müſſen ja ſelbſt Könige, wenn ſie Lehen- oder gemeine Privat-Güter kaufen, die früheren Schuldigkeiten oder Verpflichtungen gegen einen Drittmann erfüllen, wofern ſie nicht durch einen neuen Vertrag mit dem Berechtigten davon befreyt werden, [5] ſo kön-

4) Vergl. hiemit B. II. S. 471 ff. von Veräußerung der Landesherrlichen Gewalt, und S. 540 u. f. von den neuen Erwerbungen. Es gelten auch dort ganz die nemlichen Grundſäze.

5) B. II. S. 540 – 542.

nen die Lehensträger zu einer solch einseitigen Aufhebung der Königlichen Rechte eben so wenig befugt seyn. Hinwieder wenn einer der nicht zum militärischen Lehnsadel gehört, ein bisher freyes Lehen oder Rittergut erwirbt, und dieses nach vorhandenen Gesezen erlaubt ist, oder ihm durch besondere Gunst (Erhebung in den Adelstand) gestattet wird: so wird es durch seine Person nicht steurpflichtig, darum weil der frühere Eigenthümer das Gut nebst allen seinen Rechten und Freyheiten veräußern durfte, und dadurch niemand in dem Seinigen beleidiget wird. So können ja auch Vasallen und gemeine Privat-Personen souverain, d. h. unabhängig werden, wenn sie auf rechtmäßige Weise in den Besiz von Königlichen Domainen und in die damit verbundenen Verhältnisse treten. [6] Was also frey war, bleibt frey; was steurpflichtig war, bleibt steurpflichtig, der persönlichen Eigenschaft des Besizers ungeachtet; und eben dadurch kömmt auch alles wieder ins Geleise: die Steur welche ursprünglich ein Zeichen der Ueberwindung oder gar der Knechtschaft war, nimmt die Natur einer freyen Privatschuld an, und niemand kann sich darüber beklagen, da die verpflichteten Güter um so viel wohlfeiler erhalten werden, die freyen aber gerade wegen dieser Freyheit um desto theurer bezahlt werden müssen. [7] Uebrigens versteht sich die Taxenfreyheit der militärischen Lehnsträger nur von willkührlichen Auflagen oder eigentlichen Taxen, nicht von Steuren die sie etwa in der Folge selbst bewilligen mögen; auch nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen einen allfälligen fremden Feind; und sie

6) B. I. S. 486. B. II. S. 540—541.

7) Vergl. B. II. S. 349. und oben S. 224—225.

iſt alſo nicht nur in ihrem Urſprung rechtmäßig, ſondern es kann auch gegen ihre Fortdaur, ſo lang ſie in ihren natürlichen Schranken verbleibt, nicht das geringſte eingewendet werden.

Ein anderes eben ſo natürliches Privilegium beſteht darin, daß die Gefährten und Getreuen des Königs, die Mitglieder des militäriſchen Lehnsadels in allen Fällen wo ſie als Beklagte erſcheinen, eines beſonderen Gerichtshofs (fori privilegiati) genießen und genießen müſſen. Dadurch wird abermal kein Menſch in dem Seinigen beleidiget, ſondern im Gegentheil die Handhabung des Rechts erſt möglich gemacht. Denn die Gerechtigkeit oder, wenn man will, die Gleichheit vor dem natürlichen Geſez, erfordert nur, daß jeder bey ſeinem Recht gelaſſen und geſchüzt werde, nicht aber daß jeder den nämlichen Richter oder Hülfleiſter habe, als welches oft ſogar ins Ungereimte verfallen würde. Andere Claſſen, wie z. B. die Geiſtlichen, das Militär, bisweilen ſelbſt die Handwerker, die Dienſtboten, die Pupillen u. ſ. w. haben ja auch ihre beſonderen Richter, theils weil nicht jeder alles wiſſen, alle Verhältniſſe gleich richtig kennen kann, theils weil überhaupt ein jeder nur von ſeinem natürlichen Oberen beurtheilt wird, der auch wirklich die Macht hat den Beleidiger zur Gerechtigkeit zu zwingen und dem Beleidigten zu ſeinem Recht zu verhelfen. Alſo iſt auch der beſondere Gerichtshof des militäriſchen Lehns-Adels eine nothwendige Folge der Natur der Sache, und wahrlich mehr zu Gunſten der Gerechtigkeit, als zu Gunſten des Adels eingeführt worden. Denn wie hätte er von ſeinen Untergebenen beurtheilt werden können, die ſeine Macht fürchten mußten, und in jedem Fall ihren Spruch

nicht zu vollziehen vermochten. Auch er muß nothwendig einen Richter haben, der mächtiger iſt, der andere gegen ihn und ihn gegen andere zu ſchüzen vermag. [8] Man findet es ferner unſeren heutigen Vorurtheilen, dem ſogenannten Zeitgeiſte zuwider, daß ſchon die Könige der Franken eine größere Strafe für diejenigen feſtſezten, welche einen Gefährten des Königs am Leben oder ſonſt beleidigten, als wenn das nämliche Verbrechen gegen einen anderen ausgeübt wurde. Allein wir haben ſchon bey dem Abſchnitt von der Geſezgebung überhaupt bewieſen, [9] daß die materielle Gleichheit der Strafen ganz und gar nicht von der Gerechtigkeit erfordert wird, vielmehr der Natur und dem Zwek der Strafe widerſpricht, und eben ſo ungereimt wäre, als für alle Alter, Geſchlechter, Stände und körperliche Conſtitutionen, bey ähnlichen Krankheiten ſtets die nämlichen Arzneymittel in gleichem Grad und gleicher Form vorſchreiben zu wollen; daß die Wahl des Strafmittels von dem Gutfinden des Strafberechtigten abhängt, nach dem Zwek der Strafe und den Regeln der Klugheit abgemeſſen wird: und wenn alſo, zumal im Anfang eines militäriſch-gegründeten Reichs, wegen dem herrſchenden Haß und Neid, die Verbrechen gegen die Königlichen Gefährten eher und häufiger als andere zu beſorgen ſind, oder wenn auch ihre Begehung für die Ruhe des Reichs viel größere Gefahren nach ſich zieht: ſo müſſen auch zu ihrer Hintanhaltung ſtrengere Strafen angewendet werden.

Eine dritte, eben ſo natürliche, aber ſehr beneidete

8) Major a minore non potest judicari. L. v. Capitul. c. 397.

9) B. II. S. 207—210.

und heftig angefochtene Begünſtigung beſteht darin, daß die Mitglieder des militäriſchen Lehns-Adels von den Königen vorzüglich und bisweilen ſogar ausſchließlich zu hohen Reichsämtern, zu Hofdienſten und Militärſtellen ernennt werden. Es iſt dieſes eine bloße Gunſt die von dem Gutfinden des Königs abhängt, und nicht ein Privilegium das dem Adel von Rechtenswegen oder ausſchließend zukomme; denn ſo wie der König eigene Güter verſchenkt, ſo kann er auch die von ihm abhängenden Aemter und Dienſte vergeben wem er will, und diejenigen vorziehen die er die Würdigſten findet, oder die er ſonſt zu belohnen wünſcht. Dadurch wird niemanden ein Recht genommen, niemand in dem Seinigen beleidigt. Im Anfang eines militäriſch gegründeten Reiches iſt ſolche Begünſtigung beynahe nothwendig, um ſich der Treue und des Eifers ſeiner Beamten zu verſichern; in der Folge aber, nach Maßgab als die ſiegende und die beſiegte Nation mehr zuſammenſchmelzen, nimmt ſie immer mehr ab, wird weniger ausſchließend, und nie und nirgends hat ſie als ein geſezliches Privilegium beſtanden. Denn die Könige ſelbſt würden ſchwerlich eingewilliget haben, ſich auf ſolche Weiſe die Hände binden und in ihrer Freyheit beſchränken zu laſſen; wenigſtens wäre dieſes von ihrer Seite eine große Unklugheit geweſen, und könnte nur ſchwachen Regenten, entweder bey inneren Unruhen, oder nach vorgegangenen offenbaren Mißbräuchen, unter anderem Vorwand entlokt worden ſeyn. Aber auch in dieſem ſeltenen Fall wird das Inkonvenient durch den Briefadel, d. h. durch die Aufnahm in die Claſſe der Getreuen und Lehnsfähigen (welche ſogar zu gleicher Zeit mit und nebſt der Ertheilung des Amtes geſchehen kann) wieder korrigirt und aufgehoben.

Uebrigens beweist die Geschichte, daß schon unter den Franken, kurz nach der Eroberung Galliens, viele alte Eingeborne zu hohen Reichswürden ernennt wurden, und in keiner Epoche hat man sich einzig und allein an den Lehens- oder Geburts-Adel gehalten. In Frankreich gab es zu allen Zeiten häufige Beyspiele, daß Männer, die keineswegs zum gesezlichen Adel gehörten, oder von sogenannt bürgerlicher Herkunft, auch sogar zu den höchsten Ehrenstellen gelangten, [11] und von Deutschland müssen die billigeren Schriftsteller ebenfalls bekennen, daß man in der Reihe öffentlicher Beamten Männer von der verschiedensten Herkunft finde, und daß darin beynahe kein Staat existire, in welchem nicht ahnenlose Geschäftsmänner sich bis zu den ersten Stellen erhoben hätten. [12]

11) Colberts Väter kannte niemand; Necker war ein Fremder, sogar ein Protestant, und von bürgerlicher Herkunft. Ueber den ungegründeten Vorwurf, daß im alten Frankreich nur die Adelichen zu hohen Ehrenstellen gelangen konnten, s. einen merkwürdigen Aufsaz in dem trefflichen Journal *L'ami de la réligion et du roi.* T. 13. No 314. p. 14.

12) Rehberg über den deutschen Adel S. 189 und 253. In Oestreich waren Thugut, Mack u. a. m. unter denen es eben nicht am beßten gieng, von bürgerlicher Herkunft. Wenn die Frage im Allgemeinen blos nach zufälligem Erfolg beantwortet werden könnte: so müßte sie wahrlich eher zu Gunsten der Privilegien des Adels entschieden werden. Wenigstens gieng die Diplomatik beßer unter Kaunitz und Metternich und die Armeen wurden von den Prinzen Eugen von Savoyen, Carl von Lothringen, Grafen von Clairfait, Erzherzog Carl, Fürsten von Schwarzenberg u. s. w., ebenfalls glüklicher als von anderen angeführt. Von Preußen hat man ähnliche Beyspiele. Das schlechte Neutralitäts-System, gegen oder vielmehr für die französischen Revolutionärs, wurde nicht von Adelichen, sondern vorzüglich von bürgerlichen Cabinets-Rä-

Aber im Ganzen verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Fürſt in der freyen Auswahl ſeiner oberſten Beamten und Diener, ſeine nächſten und älteſten Freunde, auf deren Treue er am meiſten zählen kann, und die auch im Lande die Angeſehenſten ſind, gewöhnlicher Weiſe am meiſten begünſtigen wird, und dagegen kann auch gar nichts eingewendet werden: nur hat man einen natürlichen, freywilligen, aber keineswegs ununterbrochenen Vorzug mit einem geſezlichen Recht verwechſelt. Die nämliche Bewandniß hat es mit den Hof-Geſellſchaften, zu deren Beſuchung niemand ein angebornes Recht hat, ſondern zu welchen der Fürſt oder König einladen kann wen er will: und wenn hiebey irgend etwas fehlerhaftes unterläuft, ſo werden wir bald beweiſen, daß der Grund davon nur in den poſitiven Formen oder Bedingungen liegt, welche man für die Zulaſſungsfähigkeit vorgeſchrieben, und an welche man die Zeichen des Adels oder Anſehens einzig und ausſchließend hat heften wollen.

Die neueren Schriftſteller, nach dem Geiſt der Zeit von einem ſeltſamen Neid gegen höheres Glük beſeſſen, aber nicht bedenkend, daß die niedrigen Claſſen den nämlichen Neid gegen die mittleren hegen, und mit gleichem Grund oder Ungrund jede Art von Ueberlegenheit als ein unbilliges Vorrecht ausgeben könnten: führen freylich noch mehrere ſogenannte Privilegien oder Begünſtigungen des

---

then unterſtüzt und begünſtiget. Mit dieſen Bemerkungen wollen wir dem geſezlichen Privilegio gar nicht das Wort reden, noch den übrigen Claſſen Tugenden und Talente abſprechen, ſondern nur dem ungegründeten Neid und Haß gegen die höheren Stände, denen man zulezt gar nichts mehr gönnen möchte, entgegen wirken.

Adels auf, die aber keineswegs diesen Namen verdienen, sondern entweder auf freywilligen Verträgen beruhen, oder eine natürliche Folge des Güterbesizes sind. So z. B. fließt die Fähigkeit zu Turnieren (welche übrigens längst aufgehört haben) und zu gewissen Ritter-Orden nicht aus einem Recht des Adels, vielweniger aus Königlicher Begünstigung, sondern aus dem Privatrecht jener Gesellschaften oder Genossenschaften, die unter sich zu ihrer Ergänzung dergleichen oder ähnliche Statuten machen konnten, und oft auch solche gemacht haben, wodurch viel höhere Classen des Adels ausgeschlossen werden. [13] Andere Corporationen schreiben für die Aufnahm neuer Mitglieder ebenfalls Bedingungen vor, die nicht jeder erfüllen kann, und es giebt städtische Bürgerschaften die von ihrem Kreise allen Land- und Lehns-Adel ausgeschlossen haben, ohne daß es dem lezteren in Sinn kam, solches für eine Beleidigung seiner Menschen-Rechte zu halten. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Fähigkeit zu gewissen Kirchenpfründen, die übrigens nicht immer ausschliessend ist, und allenfalls auch durch die Vergabung der dazu gehörigen Güter gerechtfertiget werden kann. Sie beruht auf dem Willen der Testatoren oder der betreffenden kirchlichen Corporationen selbst; und wenn je dabey etwas zu tadeln ist, so liegt die Schuld nicht an dem Adel, der lediglich einen ihm angebotenen Vortheil benuzte, sondern an denjenigen, welche dergleichen Statuten gemacht oder genehmiget haben. Das Recht Wappen zu führen wird man doch nicht für ein Privilegium ausgeben wollen: diese Wappen sind nichts anders als symbolische Benennungen,

13) Vergl. oben S. 205 – 206.

Bilder von Besizungen, von berühmten Thaten oder anderen Beschäftigungen; sie kommen dem Adel nicht ausschliessend zu, sie nehmen niemand etwas von dem Seinigen weg, und es wäre vielmehr eine Ungerechtigkeit an anderen, sich dergleichen Zeichen und Bilder, die gleich der Realität selbst, fremdes Eigenthum sind, zueignen zu wollen. Die Jagd ist eine natürliche Folge des größeren Grund-Eigenthums, eine Benuzung desselben wie jede andere; wer das Gut nicht besizt der hat auch die Jagdgerechtigkeit nicht, mag er übrigens von noch so berühmter Herkunft seyn, oder in noch so hohen Würden und Aemtern stehen. Corporationen und städtische Bürgerschaften genieſſen des nämlichen Jagdrechts auf ihren Grundstüken und Waldungen, und wenn ein anderes Individuum zu solch freyen Gütern gelangt, so kömmt es ihm ohne Rüksicht auf persönliche Eigenschaften ebenfalls zu. [14] Was endlich die Landtagsfähigkeit betrifft, so beruht dieselbe, wie wir gezeigt haben, nach strengem Recht blos auf der Einberufung von Seite des Königs; den nähern Anspruch dazu giebt aber nicht die Geburt oder die Abstammung, sondern der Besiz des Guts oder Lehens, kraft welchem man in unmittelbarem Verhältniß mit dem König steht und außer ihm von niemanden abhängig ist.

Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß in Absicht dieser Begünstigungen oder sogenannten Privilegien nicht auch irrige Begriffe einschleichen können, und daß sie nie zu weit, d. h. über die Schranken des Rechts ausgedehnt worden seyen. Hier wie überall, bey den Landes-

14) Vergl. B. II. S. 45. und 286 — 289.

herrlichen wie bey den Privat-Befugniſſen, iſt der Gebrauch mit dem Mißbrauch nahe verbunden. So z. B. ſind die Mitglieder des militäriſchen Lehns-Adels allerdings frey von Taxen und Auflagen, die den Ueberwundenen und Leibeigenen, als ſolchen gefordert werden; aber Güter die ſie in der Folge erwerben, und die bereits gegen den König oder einen anderen Drittmann ſteuerpflichtig ſind, können ſie durch ihre Perſon nicht frey machen. [15] Zum anderen ſind ſie auch nur frey von den einſeitigen, willkührlichen Auflagen, aber nicht von ſolchen Steuren die ſie etwa in der Folge dem König ſelbſt bewilligen mögen. Wenn daher dieſe leztere Meynung irgendwo gelten ſollte, ſo ſcheint ſie mir in der That nicht zu rechtfertigen; denn von Haltung freywilliger Verſprechungen iſt niemand befreyt, und wenn man bedenkt, daß nach ſtrengem Recht die Landſtände ſelbſt, die Steuren nur für ſich und nicht für andere zu bewilligen befugt ſind, [16] ſo muß es allerdings doppelt auffallen, wenn ſie die übrigen Landes-Einwohner mit ſchweren Auflagen beläſtigen, ſich ſelbſt aber davon diſpenſiren wollen. Drittens können ſie, auch von ihren eigenen Gütern, nur Taxenfrey ſeyn gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht aber gegen einen allfälligen fremden Feind, welcher etwa das ganze Land (wenn auch nur temporär) erobert und mit Kriegs-Contributionen belegt, ſelbſt dann nicht, wenn er etwa die Vertheilung dieſer Contribution den Landesbehörden überlaſſen hätte. Denn dieſer fremde Feind hat gegen die Glieder des militäriſchen Lehns-Adels keine beſondere Pflicht, gegen ihn haben ſie auch kein beſonderes Recht;

15) Vergl. oben S. 345 — 346.

16) B. II. S. 324 — 326.

hier sind sie ebenfalls Ueberwundene, müssen mithin gleich allen anderen den Frieden erkaufen, das allgemeine Unglük in billigem Verhältniß tragen helfen, und gerade die Anerkennung dieser Pflicht würde das Recht der inneren gewöhnlichen Taxenfreyheit desto mehr begründet und gesichert haben. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß diese Freyheit von fremden Kriegs-Contributionen, Einquartierungen u. s. w. je von dem Adel im Ernste prätendirt oder von anderen anerkannt worden sey; denn der Feind selbst würde solche schwerlich zugestanden haben und wenn sie existirt hätte, so würden in den neuesten drey und zwanzigjährigen Kriegen nicht so viele edle, begüterte Geschlechter zu Grund gerichtet worden seyn. Endlich zahlt der Adel alle indirekten Abgaben ebenfalls mit, weil dieselben ihrer Natur nach keine Befreyung zulassen: und was die Steur-Freyheit von Gütern betrifft, welche er zwar durch höhere Kaufs- und Anschlags-Preise meist unter lästigen Bedingungen erworben hat, so ist ihm ja dermal in den meisten Europäischen Ländern auch diese entzogen. Unverständige mögen sich darüber freuen, als die nicht einmal ihr eigenes Interesse zu Rath ziehen und jede Ungerechtigkeit loben, wofern sie nur allgemein ist. Mir aber scheint, die neueren Schriftsteller, wenn sie dem Volke nüzen wollten, hätten viel besser gethan, eher gegen als nur für die ewige Vermehrung der Auflagen zu schreiben; die Oekonomie zu empfehlen, statt sich mit Auffindung neuer Steur-Gegenstände den Kopf zu zerbrechen; und überhaupt dahin zu arbeiten, daß auch die ursprünglich den Ueberwundenen aufgelegten Abgaben nicht willkührlich erhöht, vielmehr (was gar leicht möglich wäre) allmählig durch rechtmäßige Verträge aufgehoben, mithin die Menschen in der That erleichtert und befreyt würden,

anſtatt daß unſer ſich liberal nennendes Zeitalter nichts anders weiß, als die Leibeigenſchaft zu generaliſiren und alles zu zinsbaren Knechten zu machen. [17] Die Begünſtigung der edeln Geſchlechter in Vergebung von hohen Reichswürden, Hofämtern, Militärdienſten u. ſ. w. iſt, wie gezeigt worden, an und für ſich rechtmäßig, natürlich und klug; dergleichen Männer bringen Anſehen und Gewicht zu den Stellen, ſie finden leichteren Gehorſam, von ihnen iſt auch im Allgemeinen mehr Treu und Uneigennüzigkeit zu hoffen. [18] Der Mißbrauch kann nur darin beſtehen, wenn entweder dabey auf Tugenden und Talente keine Rükſicht genommen, oder wenn jener Vorzug für einzelne Stellen zum poſitiven Geſez gemacht wird, von welchem gar nicht abgewichen werden dürfe. Denn dadurch wird theils der König ſelbſt in ſeiner Freyheit beſchränkt, theils der Dienſteifer des Adels gelähmt, theils bey den übrigen Claſſen Erbitterung bewirkt, indem es ihnen alle Hoffnung zu höherem Emporkommen verſchließt und mit derſelben allen Reiz zu wahrem Verdienſt benimmt. Durch ſolche Geſeze allein wird ein zahlreicher Briefadel nothwendig, welcher zwar dem Uebel helfen ſoll, aber dagegen zu neuen Mißbräuchen führt, und ganz verkehrte Begriffe über das Weſen des Adels ſelbſt veranlaſſet. Auch entſteht daraus das weitere doppelte Inkonvenient, daß es einerſeits nöthig wird die Stellen ſelbſt geſezlich zu beſtimmen, welche dem Adel ausſchlieſſend zukommen ſollen, indem er doch nicht alle Fürſtlichen Dienſte weder verſehen kann noch verſehen will: — anderſeits auch gewiſſe Zeichen oder äußere Formen feſtgeſezt werden müſſen, an de-

17) Vergl. B. II. S. 402. und oben S. 228 — 229.

18) Vergl. oben S. 69 — 71.

nen allein man den Adel soll erkennen können. Das erstere ist äußerst schwierig, blos willkührlich und stellt eine absolute Scheidewand auf, welche zumal bey Beförderungen oder dem natürlichen Vorrüken die bittersten Kränkungen und bisweilen auch wahre Unbilligkeiten veranlasset. Das leztere ist eben so willkührlich, oft sogar unmöglich, eben weil der Adel auf verschiedenen Fundamenten beruhen kann, und nur in einem auf bekannte und sichtbare Ueberlegenheit gegründeten Ansehen besteht. Man mag ein äußeres Zeichen, ein Beweismittel wählen welches man will, so paßt es, einzeln genommen, nie auf alle Umstände; oft entsteht der seltsame Uebelstand, daß die vorgeschriebene Eigenschaft zufälliger Weise auch den Schlechtesten und Unwürdigsten zukommen kann, alldieweil andere zurükstehen müssen, die an reellem Ansehen, an Rang und Vermögen, mit einem Wort, an Bekanntheit und Berühmtheit, weit über den ersteren hervorragen. Dergleichen Inkonvenienten empören dann das Wahrheits- und Billigkeits-Gefühl der Menschen, welches sich nie ganz erstiken läßt; sie sind die Folge aller positiven Gesezе, durch welche man die Beweise des Wahren und Guten an einzelne Formen heften zu können wähnt. Demnach ist die Beybehaltung der rechtlichen Freyheit auch hier die beßte Klugheit; die wahre Regel um aller Unzufriedenheit vorzubeugen, die Ordnung der Natur selbst besteht darin: zwar die Edelsten des Landes, die Angesehensten und Vornehmsten des Reichs bey Vergebung von hohen Aemtern und Diensten zu begünstigen und gewöhnlicher Weise vorzuziehen, aber kein Gesez zu machen, weder daß solches bey gewissen Stellen nothwendig geschehen müsse, noch an welchen Merkmalen man den Adel der Bewerber erkennen solle.

Eine ganz ähnliche Bewandniß hat es mit der so sehr beneideten Präsentation bey Hofe, der Zulassung bey Hofgesellschaften und Hoffesten, oder der sogenannten Hoffähigkeit. Es wird nicht schwer seyn auch hier den Punkt des Wahren zu treffen, und selbst mit wissenschaftlichem Interesse zu zeigen worin allein das bisweilen Fehlerhafte besteht. So viel wird zwar von jedermann eingestanden, daß die Zulassung bey Hofgesellschaften, Hoffesten u. s. w. von der Einladung oder dem Willen des Fürsten abhängt, und da nicht jedermann eingeladen werden kann noch darauf einigen Anspruch macht, man sich natürlicher Weise auf die Edelsten und Vordersten, auf die nächsten und angesehensten Umgebungen oder Bekanntschaften beschränken wird, wie dieses bey Privat-Personen ebenfalls geschieht. Nun entsteht aber leicht ein allzugroßer Andrang, da fast jeder der sich etwas über das gemeine erhebt, mit dem Hofe oder mit den Eingeladenen in gewöhnlichen Verhältnissen lebt, wenigstens bisweilen auch in dem Kreise der Ersten und Vornehmsten erscheinen will, oder doch unter sie gezählt zu werden wünscht. Man läßt sich präsentiren und auf die Präsentation soll gewöhnlich die Einladung folgen oder ein und für allemal damit verbunden seyn. Allein gerade aus dieser ursprünglichen allzugroßen Leichtigkeit erfolgen bald reelle Mißbräuche und Inkonvenienze; zulezt würde selbst der Plaz nicht hinreichen, oder es drängen sich, wie anderswo, unter mancherley Vorwänden unbekannte, gemeine und schlechte Menschen hinzu, die durch ihre Sitten und Gewohnheiten, ihre Erziehung, Bildung und gewöhnliche Beschäftigungen gar nicht dahin passen, durch ihr äußeres Betragen das Vergnügen und selbst den Frieden der ganzen Gesellschaft stören. Also heißt es, man

müsse doch eine Schranke festsezen, um dergleichen Mißbräuchen vorzubeugen. Aber wo nun diese Schranke finden? An und für sich läge sie lediglich in dem Willen des Fürsten, der zu seinen Gesellschaften und Festen einzuladen oder davon auszuschließen befugt ist, wen er will, und die kluge Benuzung dieser Freyheit wäre zuverläßig die beßte Regel. Früher oder später kömmt man, unter mancherley Formen, doch wieder auf dieselbe zurük. Anstatt dessen aber, und gerade unter dem beliebten Vorwand die Willkühr zu hindern, werden willkührliche Geseze gemacht; man will die Zulassungs-Fähigkeit an gewisse positive Bedingungen heften, und diejenigen welche diese Bedingungen erfüllen, werden dann Appartementsmäßig oder Hoffähig genannt. Ihnen ist zwar hierüber gar nichts vorzuwerfen, sie haben diese Statuten nicht gemacht, sondern benuzen lediglich einen ihnen angebotenen Vortheil. Allein gerade in dieser positiven Bedingung, an welche man die Zeichen des reellen Ansehens ausschliessend heften will, liegt das eigentlich fehlerhafte, welches viel größere Mißbräuche hervorbringt, als die ersten waren. Das Befugniß zu dergleichen Vorschriften läßt sich zwar den Königen und Fürsten nicht absprechen, sie sind berechtiget sich auch in ihren Gunstbezeugungen die Hände zu binden, aber man kann dabey sehr gegen die Klugheit und selbst gegen eine gewisse Billigkeit und Schiklichkeit verstoßen. Vorerst wird durch ein solches Statut die Freyheit des Königs beschränkt Ehre zu erweisen dem der sie verdient oder den er derselben würdig findet, und dieses ist schon an und für sich unklug; zum andern wirkt es auf den Geist der Appartementsmäßigen selbst mehr oder weniger nachtheilig, und veranlasset unvermeidlich eine Art von Stolz oder Uebermuth, der sonst

nie bey ihnen entſtanden wäre. Von dem Augenblik wo ein ſolches Statut gegeben iſt, glauben ſie ſich mehr über andere erhoben oder von ihnen legal getrennt, und ſehen fürohin als ein Recht an was vorher nur eine Gunſt oder eine Ehrenbezeugung von Seite des Königs war. Bey den übrigen, beſonders bey denjenigen, die den geſezlich Begünſtigten am nächſten ſind, oder in anderer Rükſicht gar über ſie hervorragen, erzeugt es Haß oder bittere Mißgunſt; ſie fühlen ſich herabgewürdiget oder nicht nach ihrem wahren Werth geachtet, und dergleichen Zeichen von äußerer Geringſchäzung ſind den Menſchen empfindlicher als beleidigtes Recht. Ihr dießörtiges Gefühl iſt nicht immer ohne reellen, in der Natur liegenden Grund; es beruht auf der Verlezung der natürlichen Regel ſelbſt, welche man durch die poſitive Vorſchrift zu handhaben ſuchte. Denn man mag eine Bedingung der Aufnahme feſtſezen welche man immer will, ſo kann ſie nie alle Fälle vorherſehen, wird ſehr oft unpaſſend, iſt bald zu weit und bald wieder zu eng. Allemal entſteht daraus der doppelte Uebelſtand, daß man einerſeits eine Menge von Menſchen zulaſſen muß, die man lieber zu entfernen gewünſcht hätte, anderſeits aber ſolche ausgeſchloſſen werden, welche jener Auszeichnung viel eher würdig geweſen wären, und an deren Entfernung niemand gedacht hatte. Gewöhnlicher Weiſe nimmt man die Geburt, d. h. das Herkommen oder die Abſtammung zum allgemeinen Maßſtab, weil dieſe am leichteſten erkannt oder berechnet werden kann: und wenn man je eine poſitive Form feſtſezen will, ſo iſt ſie vielleicht noch die wenigſt ſchlechte, theils weil ſie auf einem Zufall der Natur beruht, theils auch eine Art von Gleichheit bewirkt, welche das drükende Uebergewicht des Ranges und Einfluſſes oder auch des Reich-

thums mildert. Aber wie weit soll nun jene bekannte oder berühmte Herkunft zurükreichen? woran soll man das Ansehen der Eltern oder Voreltern erkennen? Beydes ist schon wieder willkührlich und führt zu neuen Inkonvenienten. Dabey kann jene einzelne Eigenschaft zufälliger Weise auch dem unbedeutendsten und schlechtesten Menschen zukommen, der nun gleichwohl ein Recht der Zulassung prätendirt, alldieweil andere neben ihm zurükgesezt werden, die ihn an Rang und Würde, an reellem Glanz und Ansehen weit übertreffen und die Gesellschaft gar nicht verunzieren würden. [19] Der Uebelstand ist in der That anstößig und wirkt selbst auf den guten Gang der Staatsgeschäfte nachtheilig, daß der geringste Subaltern in Civil- oder Militärstellen, in der Kirche u. s. w., bloß weil er eine gewisse Zahl adelicher Ahnen aufweisen kann, an Festen und Ceremonien-Tagen bey Hofe erscheinen darf, während oft ihre weit höheren Vorgesezten, die mit dem Fürsten in täglicher unmittelbarer Berührung stehen, der Minister von dem Tausende abhängen, der General der Armeen commandirt und der vielleicht Schlachten gewonnen hat, der Bischoff und Erzbischoff gesezlich davon ausgeschlossen sind, und ihre eigenen Untergebenen, die vielleicht in anderer Rükſicht viel weniger sind, vornehm auf sich herabbliken sehen. [20] Offenbar müssen

---

19) Vergl. Rehberg a. a. O. S. 214 ff.

20) Im alten Frankreich, selbst an dem Hofe Ludwigs XIV. und anfänglich von Ludwig XV. waren die höheren Staatsbeamten, ohne Rükſicht auf Ahnenzahl zur Präsentation bey Hofe zugelassen; es scheint überhaupt die Einladung ohne positive Vorschrift blos von der Gunst des Königs abgehangen zu haben, und dennoch war dieser Hof glänzender und gebil-

durch dergleichen Geſeze die Begriffe über das Weſen des wahren Adels verwirrt, und ſtatt dem edeln Gefühl reel-

deter als kein anderer. Erſt im Jahr 1760 ward, um ſich von dem allzugroßen Gedränge zu befreyen, auf einmal das ſtrenge Geſez gemacht, welches die Präſentation bey Hofe auf diejenigen beſchränkte, die Beweiſe adelicher Herkunft bis zum Jahr 1400 hinauf beybringen konnten. Was entſtand daraus? Einerſeits verließ ein Haufe von Land-Edelleuten die Provinzen, um ſich in den Beſiz des ertheilten Vorrechts zu ſezen und der Hof war mehr als vorher belagert. Anderſeits ward alle ſeit beynahe 400 Jahren erworbene Illuſtration von Reichthümern, Gütern, hohen Aemtern, geleiſteten Dienſten, erhaltenen Titeln u. ſ. w. ausgeſchloſſen und für nichts geachtet, welches die betreffenden Perſonen nothwendig aufs empfindlichſte kränken mußte. Es iſt indeſſen bemerkenswerth und lehrreich, daß dieſes Edict, ſo wie die ſpäteren von 1781 und 1786, welche die Offizierſtellen in der Landarmee und dem Seeweſen ausſchlieſſend dem Adel (jedoch ohne weitere Beſtimmung) vorbehielten, gerade in dem Zeitpunkt gemacht wurden, wo der ſelbſt am Hof herrſchende Philoſophismus bereits alle Unterſchiede verwiſcht, und ſeine Gleichheits-Maximen allgemein geltend gemacht hatte. Es war dieſes nicht ein eigenſinniges Widerſtreben gegen den ſogenannten Zeitgeiſt, welchem man ſonſt nur zu viel nachgab: ſondern gerade die allzugroße Leichtigkeit hatte bereits die anſtößigſten Mißbräuche veranlaſſet, denen man durch ſolche Geſeze zu ſteuren ſuchte. Wenn alles was in Paris auf irgend eine Weiſe reich geworden, bey Hofe präſentirt werden wollte, wenn man in den Armeen Friſeurs, verabſchiedete Lakayen oder Kammerdiener, Juden u. ſ. w. als Offiziers anſtellte, ſo iſt es offenbar, daß dieſes das Ehrgefühl der übrigen beleidigen und ſelbſt dem Dienſt des Königs ſchädlich ſeyn mußte. Hätte man ſich ohne Geſez, bloß nach einem gewiſſen Schiklichkeits-Gefühl auf die angeſehenen, gebildeten und begüterten Bürger-Claſſen beſchränkt, ſo würde kein Menſch etwas dagegen eingewendet haben. Auch war es gar nicht nöthig dergleichen Edicte zu

ler Ueberlegenheit oder dem nicht minder edeln Streben nach derſelben, nur ein leerer und bisweilen beleidigender Ahnenſtolz veranlaſſet werden, der ſich wegen dem Anſehen ſeiner Voreltern von eigener Erwerbung oder würdigen Behauptung deſſelben diſpenſirt glaubt. Wollte man aber nicht die Abſtammung, ſondern andere äußere Zeichen des Anſehens zur Richtſchnur nehmen, ſo wären ſie nicht minder fehlerhaft. Soll Reichthum und Güterbeſiz den Zutritt geben, ſo würden oft Juden und Wucherer den erſten Rang behaupten, alldieweil manchmal die Edelſten des Landes, beſonders alle Nachgebornen, und wären ſie auch aus Königlichem Hauſe, oder durch Aemter und den Glanz perſönlicher Verhältniſſe noch ſo ſehr gezieret, ausgeſchloſſen werden müßten! Zudem wer ſoll da das Maas des erforderlichen Vermögens beſtimmen? durch welche Proben ſoll ſein Beſiz erwieſen werden? Und anſtößigeres kann doch nichts gedacht werden, als alle rechtlichen oder moraliſchen Unterſchiede beyſeitszuſezen und die Achtung der Menſchen oder des Fürſten ſelbſt, nur an wandelbaren Reichthum heften zu wollen, den man heute beſizt und morgen entmangelt, der unſchuldig verlohren und durch ſo viele ſchlechte Mittel erworben werden kann. Statt des Ahnenſtolzes würde der noch viel unleidlichere Geldſtolz an Plaz treten, das Geld zum alleinigen Gözen erhoben werden, und es müßten alle wahrhaftedeln, großen und uneigennüzigen Geſinnungen verſchwinden. [21] Oder will man die Aufnahms-

machen; eine Inſtruktion an den Hofmarſchall, ein Circulare an die Regiments-Oberſten oder Marine-Commandanten um ihnen gewiſſe Klugheits-Regeln zu empfehlen, wäre hinreichend geweſen.

21) Vergl. oben S. 299 — 300. von dem Geld-Adel.

Fähigkeit von Aemtern und Würden abhängen laſſen: ſo müſſen erſtens ſchon wieder die Aemter willkührlich beſtimmt oder aufgezählt werden, welche den Zutritt verſchaffen ſollen, und manche hätten weder die nöthige Muſſe noch andere Eigenſchaften um in ſolchen Zirkeln mit Anſtand erſcheinen zu können: anderſeits wären alle diejenigen ausgeſchloſſen, welche, bey allem Glanz ihrer perſönlichen Würde und Selbſtſtändigkeit, entweder gar keines Dienſtes bedürfen, oder aus Mangel an Gelegenheit die begünſtigte Anſtellung noch nicht erhalten konnten. Die edelſte, ſchönſte, beneidenswertheſte Freyheit würde oft einem ziemlich ſubalternen Dienſte hintangeſezt, die Mächtigſten und Freyſten des Landes, die nächſten nach dem König ſelbſt, müßten beſoldeten Dienern weichen; die ſich nicht immer weder ihrer Fähigkeit noch ihrer Verdienſte um das Vaterland rühmen können. Statt des Ahnen- oder Geldſtolzes hätte man einen drükenden Beamten-Stolz, der einerſeits knechtiſch, anderſeits herrſchſüchtig und gebieteriſch, der Charakter aller deſpotiſchen Reiche iſt, wo eigene Macht und eigener Werth nichts mehr gelten, wo jede Selbſtſtändigkeit argwöhniſch beobachtet, ja gar gehaſſet wird, und der bloße Herrendienſt, wandelbare oft auch erſchlichene Fürſtengunſt, die einzige Ehre giebt. Oder ſollen endlich nur Titel und Diplome den Zutritt verſchaffen, ſo haben einerſeits die älteſten und beßten Familien oft keine Diplome, und anderſeits weiß man wie ſehr dergleichen Briefe oft um Geld oder colorirte Schlechtigkeit an Unwürdige verſchwendet werden, die in jeder reellen Rükſicht, an Geburt oder Herkommen, an Vermögen, an Aemtern und Würden weit weniger als die Titelloſen ſind. Dieſe Titel würden bald von jedermann gekauft oder geſucht werden, dadurch wieder allen Werth verlieren und neue willkührliche Di-

ſtinktionen nöthig machen; oder es entſtünde ein bloß papierner Stolz, welcher der ungereimteſte und beleidigendſte von allen iſt, da er ſich auf gar keine reelle und nüzliche Ueberlegenheit mehr gründet, ſondern die Achtung der Menſchen, die Gunſt des Fürſten ſelbſt, zulezt an bloße Worte und Buchſtaben heften will. — Das ſind die Inkonvenienze aller ausſchlieſſenden poſitiven Formen und Geſeze, die wir ſchon bey mehreren viel wichtigeren Gelegenheiten berühret haben [22] und die man wegen der Geiſtloſigkeit der meiſten Menſchen nie genug einſchärfen kann. Indem man dem natürlichen Recht etwas hinzuſezt, nimmt man zugleich viel mehreres von demſelben hinweg; ſobald man nur eine Form des Adels oder äuſſeren Anſehens anerkennt, ſo werden alle anderen nichts mehr geachtet oder geſezlich ausgeſchloſſen, und gerade das Mittel wodurch man die natürliche Regel zu handhaben vermeynte, macht ihre Verlezung nothwendig. Man wollte ſich die Hände zum fehlerhaften binden, und ſchaffet ſich Feſſeln zum Guten. Um alſo bey dem wahren und natürlichen zu verbleiben, muß weder der Geburt, noch dem Reichthum, noch der Bedienſtung, noch den Titeln und Diplomen ausſchlieſſend Ehre erwieſen werden, ſondern jedem die ſeinige, ſo weit er ſie verdient, oder ſich derſelben würdig macht. Das Herkommen und der Adel der Umgebungen zieren den Mann, wenn ſie mit anſtändigen Sitten und Beſchäftigungen begleitet ſind; unabhängiges Vermögen ebenfalls, wenn es wohl

---

22) B. II. S. 192 — 193. S. 194 — 210. bey den verſchiednen Arten von Geſezen, beſonders den Civil- und Strafgeſezen. S. 392 — 393. bey den poſitiven Schranken der Fürſtlichen Gewalt. S. 490 — 491. bey den Teſtamenten.

erworben ist oder edel verwendet wird; und nicht minder die höheren Aemter und Würden, wenn sie theils treu und ausgezeichnet verwaltet werden, theils mit dem Fürsten in nahe Berührung sezen. Titel und Diplome sind achtungswerth, wenn sie als Zeichen und Zeugnisse des früheren reellen Adels gelten können. Aber an und für sich allein ist keine dieser Eigenschaften hinreichend, ausschliessende Ehre und Begünstigung zu verdienen, oder die Achtung die anderen Auszeichnungen gebührt, ganz zu verdrängen. Demnach besteht das einfache Mittel um allen Inkonvenienten, aller Unzufriedenheit vorzubeugen darinn: auf den ursprünglichen natürlichen Grundsaz zurükzukommen, daß man zwar dem Fürsten präsentiren oder vorstellen kann wen man will, daß aber die Einladung oder Ausschliessung von seinen Festen und Gesellschaften von ihm allein abhängt, und daß bey diesen Einladungen oder Zulassungen nicht auf ein einzelnes, oft unzureichendes oder trügliches, Merkmal, sondern auf das Zusammentreffen von mehreren, nicht auf die Form, sondern auf das Wesen, nicht auf das äußere Zeichen, sondern auf die bezeichnete Sache, mit einem Wort auf die Evidenz selbst, auf die allgemeine Notorietät, auf die sichtbare Bekanntheit und Berühmtheit, als den Charakter des wahren Adels Rükficht genommen werden muß; eine Maxime bey welcher niemand gesezlich ausgeschlossen, niemand gesezlich zutrittsfähig ist, und bey welcher also das Ehrgefühl von niemand beleidiget seyn kann. So pflegt man es in höheren Privat-Cirkeln zu thun, die oft eben so glänzend, eben so ausgesucht sind als die Fürstlichen, und bey denen sich doch niemand über Hintansezung beschwert. Das natürliche Gefühl wird aus der Betrachtung aller Umstände viel richtiger

urtheilen als das positive Gesez, und es wird eine verständige Uebung entstehen, welche in solchen Fällen die beßte Regel ist. Durch die Einladungen, welche übrigens nach Umständen abgewechselt werden können, werden die Gesellschaften von selbst beschränkt, und auch ohne dieselben ist nicht zu befürchten, daß der Andrang gar zu groß seyn werde; da es der zudringlichen Personen (die man übrigens sonst ausschließen kann) wenige giebt, und die Menschen sich im Allgemeinen ziemlich richtig zu schäzen und zu classiren pflegen. Die wirkliche Gegenwart bey Hof-Festen und Ceremonien-Tagen ist nicht halb so angenehm als die gesezliche Ausschließung empfindlich ist. Die Hof-Gesellschaften und ähnliche Cirkel werden sich von selbst auf diejenigen Personen beschränken, welche durch ihr Vermögen, ihre Muße, ihre Erziehung und Bildung, ihre habituellen Beschäftigungen und Gewohnheiten einander gleichartig, durch ihre persönlichen Verhältnisse und Bekanntschaften in der Gesellschaft gewissermaßen einheimisch sind, dort Vergnügen geben und Vergnügen empfangen können, von anderen gerne gesehen werden und sich hinwieder wohl befinden. Und wenn auch zur Beruhigung des Ehrgefühls an außerordentlichen Ceremonien-Tagen einige mehr als sonst erscheinen, was ist dann daran gelegen? Geschieht ja solches bey den jezigen positiven Gesezen ebenfalls, wo jeder Zugelassene sich wenigstens einmal im Jahr zeigen zu müssen glaubt. Im Gegentheil wird durch die Mannigfaltigkeit angesehener Umgebungen der Thron noch viel herrlicher gezieret. Endlich ist auch die Betrachtung nicht unwichtig, daß die Einladung oder Zulassung von Seite des Fürsten verständig gebraucht, ein außerordentlich wirksames Mittel zur Belohnung großer Verdienste seyn kann; eine solche Aus-

Zeichnung, unerwartet erhalten, wäre schmeichelhafter als keine andere, und würde mehr als Titel, Orden und Pensionen geschäzt werden, welche stets noch von der Person des Fürsten und seinen ersten Umgebungen entfernt halten; während anderseits die Ausschliessung oder seltenere Einladung eine eben so empfindliche und angemessene Zurechtweisung für solche Fehler werden kann, die auf andere Art nicht leicht gerügt werden könnten, oder zu strenge bestraft seyn würden. — Man verzeihe mir die etwas zu weitläufig gerathene Behandlung dieser einzelnen Materie; sie ist durch das Bedürfniß unserer Zeiten gerechtfertiget, und nicht ohne wissenschaftliches Interesse, da sie auch auf andere Gegenstände Licht zurükwirft, die Ehre des natürlichen Gesezes rettet und den Nachtheil der positiven Gebote zeigt.

Was endlich die Landtags-Fähigkeit betrift: so kann der Mißbrauch nur darin bestehen, wenn sie allmählig durch fehlerhafte Uebung oder durch Vergessenheit der wahren Principien, an blos persönliche Eigenschaften geheftet, und von dem Besiz der Lehengüter getrennt wird. Die Einberufung auf solche Landtage ist zwar kein absolutes Recht, [23] aber sie ist eine natürliche und billige Folge des unmittelbaren Verhältnisses mit dem Landesherren, der gegen ihn tragenden Verpflichtungen. Sie soll also in der Regel mit dem Besiz des Guts verbunden seyn und mit der Veräußerung desselben wieder wegfallen. Es ist der Natur der Sache zuwider und eben deßwegen anstößig, wenn unbegüterte, mit allen übrigen Ständen vermischte Nachkommen ehmaliger Lehnsträger (wie in

23) S. oben S. 341 ff.

Frankreich im Jahr 1789) oder ſolche die nur noch einen Schatten oder kleinen Ueberreſt des urſprünglichen Lehns- oder Stamm-Guts beſizen, (wie es in einigen Gegenden Deutſchlands üblich ſeyn ſoll) das Recht der Landſtandſchaft allein prätendiren, alldieweil diejenigen davon ausgeſchloſſen ſind, welche die reelle Macht beſizen, mit dem König in direktem Verhältniß ſtehen, und von denen auch in Zeiten der Noth am meiſten gefordert wird. In der Regel ſoll alſo die Landtags-Fähigkeit an jeden Käufer oder zufälligen Erben des Guts übergehen, und dieſes iſt auch im Allgemeinen klug, weil es einerſeits die alten und edeln Geſchlechter zur Oekonomie intereſſirt, ſie an leichtſinniger oder muthwilliger Veräußerung ihrer Güter hindert, anderſeits auch die übrigen allmählig aufſtrebenden Claſſen beruhiget, ermuntert, ihnen zeigt, daß man durch Tugenden, Fleiß und Sparſamkeit nach und nach auch zu höherer Auszeichnung, ja ſogar unter die Erſten und Vorderſten des Landes gelangen kann. Dabey hat es noch den wichtigen moraliſchen Vortheil, daß es dem Hang zu egoiſtiſchem, cosmopolitiſchem Geld-Reichthum entgegenwirkt, die Capitaliſten zu Erwerbung von liegenden Gütern anlokt und eben dadurch vaterländiſche Geſinnungen pflanzt. [24]) Will man aus höherer Staats-Klugheit die fremden oder die gar zu ſchnellen Emporkömmlinge in etwas beſchränken: ſo könnte allenfalls feſtgeſezt werden, daß (wie in den meiſten älteren

24) Beſſer wäre es noch gewiſſen Claſſen, wie z. B. den Juden, den nicht angeſeſſenen oder nicht naturaliſirten Fremden u. ſ. w. die Erwerbung von dergleichen Lehen-Gütern gar nicht zu geſtatten, als wenn ſie geſtattet iſt, ſie dennoch von der Landtags-Fähigkeit ausſchlieſſen. Turpius ejicitur quam non admittitur hospes.

Republiken mit den Vorzügen des Bürgerrechts geſchah) nicht der erſte Erwerber (wofern er nicht bereits aus der Claſſe der Vaſallen iſt) ſondern nur ſein Sohn oder Nachfolger auf Land- und Reichstagen zugelaſſen werden ſolle. Gegen dieſe billige, ich möchte ſagen humane, auf die menſchliche Natur Rükſicht nehmende Beſchränkung wäre nicht viel einzuwenden, da die wirkliche Einberufung nicht zum abſoluten Recht des Gutsbeſizers gehört, und es auch weder nöthig noch gut iſt, daß alle Stuffen der Ehre auf einmal erſtiegen werden können. Die Menſchen vermögen ihre Denkungsart nicht ſo ſchleunig zu veränderen; der Gutsherr, der ſeine Beſizungen ererbt hat, der bereits in der freyen und ſelbſtſtändigen Lage geboren und erzogen worden iſt, wird im Allgemeinen mehr die Intereſſen des Landes beherzigen, wenigſtens mit den früheren Mitgliedern ſeines Standes weit harmoniſcher denken, leben und handeln, als der urſprüngliche Käufer der in ganz anderen Verhältniſſen ſtand, ſich in dem neuen Kreiſe als fremd betrachtet, und auch von den übrigen mehr oder weniger als fremd angeſehen wird. — In Abſicht des Stimmrechts ſcheint mir die natürliche Gerechtigkeit zu erfordern, daß jeder Vaſall oder Lehenträger nur eine Stimme habe, nicht aber ſo viele Stimmen geben könne als er Güter beſizt. Das Recht zu rathen und einzuwilligen haftet an begüterten Perſonen, nicht an den Gütern ſelbſt; auch haben die Großen durch ihre Macht, ihr Anſehen und ihren Einfluß ſchon natürliche Vorzüge genug, ohne daß ſie noch geſezlich privilegirt werden müßten, als wodurch ſie vielmehr nur den Neid auf ſich laden und eben deßwegen ſchwächer werden. Wenn alſo mehrere Lehen auf einen Kopf vereiniget werden, ſo wird nur dieſer einberufen und es vermindert

ſich freylich die Zahl der Stimmenden; aber eben ſo vermehrt ſie ſich wieder, wenn mit Bewilligung des Königs ein Lehen vertheilt wird, und die einzelnen Theile bedeutend genug ſind, daß der König ihren Beſizern die Ehre der Reichsſtandſchaft gönnen will. Auch iſt ſolch großen Eigenthümern ein ſtärkeres Stimmrecht gar nicht nothwendig, da in den wenigſten Sachen die Majorität entſcheidet, ſondern nur Rath oder Einwilligung gegeben wird. Im erſteren Fall gilt ihr Rath gleich viel, ſie mögen viele oder wenige Güter beſizen, im anderen Fall ſtimmen ſie nach der wahren Regel den Steuren oder Hülfleiſtungen für ihre ſämmtlichen Beſizungen und nur Kraft eigenen Willens bey. [25] Wollte man aber nach neueren falſchen oder revolutionären Principien Reichs- und Landſtände als Repräſentanten des Volks anſehen und blos die Köpfezahl über die Privat-Rechte von anderen definitiv entſcheiden laſſen: ſo würde dann freylich die Billigkeit erfordern, daß den ſtark Begüterten, den mehr Bezahlenden, auch ein größeres Stimmrecht eingeräumt würde, deſſen Beſtimmung aber neuerdings durchaus willkührlich, mit abſolut richtiger Proportion unmöglich wäre, und abermal beweist, daß man bey dieſem abſurden Syſtem nie konſequent ſeyn, nie der Ungerechtigkeit ausweichen kann.

Hiermit glauben wir genug geſagt zu haben, um bey allen Privilegien oder Begünſtigungen des militäriſchen Lehns-Adels, das Natürliche von dem Willkührlichen, den Gebrauch von dem Mißbrauch, die Wahrheit von dem einſchleichenden Irrthum zu unterſcheiden.

---

25) Vergl. B. II. S. 338 – 339.

Zwey und ſechszigſtes Capitel.

Fortſezung.

7° Sogenannte National-Freyheiten.

I. Sie ſind nur der Innbegriff jener Privilegien oder Begünſtigungen, und kommen daher nur den urſprünglichen Getreuen des Königs oder ihren Nachkommen zu.

II. Inſofern ſie etwas mehr als natürliches Recht enthalten, ſind ſie nur Wohlthaten der Könige und werden durch verſchiedene Umſtände veranlaſſet.

III. Ihr Innhalt iſt gewöhnlich unbedeutend, und beſteht meiſtentheils nur in Zuſicherung von Privat-Rechten oder üblichen Begünſtigungen, nie aber in einem wirklichen Antheil an der Landesherrſchaft oder der Souverainität.

IV. Beſtätigung dieſer Säze aus der Geſchichte der Deutſchen, Engliſchen, Hungariſchen und Polniſchen National-Freyheiten.

Der Innbegriff der in dem vorigen Capitel angezeigten oder ähnlichen Privilegien und Begünſtigungen, von denen die meiſten aus der Natur der Sache ſelbſt flieſſen, andere hintenher erworben oder von den Königen freywillig zugeſagt werden, macht dasjenige aus, was man bisweilen in Monarchien National-Freyheiten nennt. Dieſelben werden daher erſtlich nur in militäriſch gegründeten Reichen angetroffen, wo die ſiegenden Gefährten des Königs, als eine zahlreiche von den übrigen Landes-Einwohnern verſchiedene Claſſe, auch vorzüglich begünſtiget werden muß; in reinen Patrimonial-Staaten hingegen, wo es nicht zweyerley Völker mit ganz verſchiedenen Verhältniſſen giebt, finden ſie auch nicht ſtatt, obgleich

dort übrigens in jeder anderen Rükſicht eine eben ſo große, ja noch viel größere Privat-Freyheit beſteht. Daraus erklärt ſich zweytens, daß die gedachten National-Freyheiten nie allen Einwohnern, ſondern nur den urſprünglichen Getreuen, oder denen welche ſpäterhin in dieſe Claſſe aufgenommen worden ſind, zukommen, nnd die Nation, von der man in ſolchen Fällen zu reden pflegt, nur in dem neu entſtandenen militäriſchen Adel beſteht. Den übrigen Territorial-Angehörigen wird deßwegen nichts genommen, ſie bleiben in ihren vorigen Verhältniſſen, und jede Claſſe hat nur diejenigen Rechte oder Beſizungen die ihr entweder natürlich gebühren, oder hintenher freywillig zugeſagt worden ſind.

Zum anderen ergiebt ſich eben ſo klar, daß alle dieſe ſogenannten National-Freyheiten, in ſo weit ſie etwas mehr als natürliches Recht enthalten, ihrer Natur und ihrem Urſprung nach, nur Wohlthaten der Könige ſind und ſeyn können; keineswegs aber, wie es nach dem pſeudophiloſophiſchen Syſtem ſeyn müßte, etwa von der Nation ſelbſt in den von ihr gemachten Conſtitutions-Geſezen beſtimmt und vorbehalten worden ſind. Denn eine Nation die man als ſouverain vorausſezt, eine Communität die ſelbſt frey und unabhängig wäre, würde ſich ihre ganze Freyheit und nicht nur einzelne Privilegien vorbehalten, ſich nicht erbliche Könige, ſondern nur temporäre Beamte ſchaffen, ſelbſt Privilegien geben und deren keine empfangen. Wo aber keine ſolche Communität, ſondern nur ein Innbegriff von Dienſt-Verhältniſſen exiſtirt, wo der Feldherr vorerſt durch ſich ſelbſt unabhängig iſt und ſich ſeine Getreuen unter verſchiedenen oder ähnlichen Verpflichtungen nach und nach anwirbt: da fol-

get auch ganz natürlich, daß alle ihre Freyheiten, Privilegien und Vorzüge, in so weit sie mehr als natürliches Recht enthalten, und nicht schon in dem vertragsmäßigen Verhältniß selbst liegen, auch nur aus der Gnade des Fürsten hervorgehen können. Mannigfaltig sind aber die Umstände durch welche dieselben veranlasset werden. Bald werden sie aus Zuneigung oder Schwäche ertheilt, um einen bestrittenen oder gefährdeten Thron desto eher zu behaupten, bald in Nothfällen zu Erhaltung des guten Willens, für gelieferte Geldhülfen u. s. w. eingeräumt, oft von Usurpatoren angeboten und zugestanden, theils um Anhänger gegen den rechtmäßigen Prätendenten zu gewinnen, theils um sich des ruhigen Gehorsams zu versichern, bisweilen auch durch Insurrektionen der Großen und darauf folgende Friedens-Verträge erzwungen, aber immer nur mit Einwilligung des Fürsten erworben und zugesagt.

So vielen Werth man übrigens in Büchern auf dergleichen urkundliche Freyheiten sezen mag: so ist ihr Inhalt gewöhnlich sehr unbedeutend. [1] Meist besteht er nur in Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, in förmlicher Anerkennung und Zusicherung früher beleidigter Privat-Rechte, nicht aber in sogenannt politischen Rechten oder einem Antheil an der Landes-Herrschaft; folglich nicht in etwas neuem, sondern in Herstellung des alten natürlichen Rechts: und es ist schon etwas seltenes, wenn in dergleichen Urkunden oder Verträgen blos moralische Pflichten und Klugheits-Regeln, frühere freundliche Uebungen und Begünstigungen für die Zukunft zur rechtli-

1) Vergl. B. II. S. 388 ff.

chen Schuldigkeit erhoben werden. Wir wollen dieſe wichtigen Behauptungen mit der Geſchichte der vorzüglichſten ſogenannten National-Freyheiten beleuchten, welche ehmals in Monarchien beſtanden haben oder zum Theil noch wirklich beſtehen.

1° Die Freyheiten oder vielmehr Befreyungen der deutſchen Reichsſtände, welche ſich von dienſtbaren Vaſallen oder Beamten bis zu unabhängigen Fürſten emporgeſchwungen haben, ſind bekanntermaſſen nur nach und nach durch einzelne Privilegien ſchwacher Könige oder durch allgemeine Kayſerliche Bullen und Freyheitsbriefe, oder durch Wahl-Capitulationen entſtanden, oder durch die Einmiſchung fremder Mächte in förmlichen Friedens-Verträgen, als eine für die deutſchen Könige läſtige Bedingung, jedoch ſtets mit ihrem Willen, ſtipulirt und durchgeſezt worden. Ein Band nach dem anderen wurde gelöst, vorerſt die Lehen, dann auch die Herzogthümer und Grafſchaften erblich gemacht, bald dieſem bald jenem Reichsſtand für geliefertes Geld, oder für andere geleiſtete Hülfe, oder aus Furcht ſeiner eigenen Macht, die höchſte Gerichtsbarkeit (das jus de non appellando) ertheilt, Regalien abgetreten, Kron-Domainen verſchenkt, verkauft oder verpfändet, aber doch nie ihnen eine wirkliche Mit-Regentſchaft, vielweniger die Oberherrſchaft oder geſezgebende Gewalt über den Kayſer ſelbſt eingeräumt. Oefters eingetretene Anarchie, Auslöſchung mehrerer Dynaſtien und die eigene Macht der Großen machten in der Folge das urſprüngliche Erbreich zu einem Wahlreich, welche mißbräuchliche Uebung Kayſer Carl IV. durch ein förmliches Geſez, zu welchem er nicht gezwungen war, beſtätigte, und dadurch allein zur Regel erhob. Die

Vaſallen oder Beamten ekwählten ihren Herren ſtatt daß ſie nach der Natur der Sache von ihm ernannt werden ſollten, und in ſolchen Fällen waren diejenigen die nach der Krone ſtrebten nur zu geneigt, ſich durch Wahl-Capitulationen oder frühere Verſprechungen noch mehrere Beſchränkungen gefallen zu laſſen. Weiter ſicherte der von Frankreich und Schweden erzwungene Weſtphäliſche Friede den Ständen gar noch ein förmliches Stimmrecht über Krieg, Frieden, Geſeze, Bündniſſe u. ſ. w. zu, welches ſie zwar ſelten ausüben konnten, aber doch der früheren Ordnung ganz zuwider war, kraft welcher ſie nur durch den guten Willen der Kayſer auf den Reichstagen verſammelt und zu Rath gezogen wurden. Diejenigen Stände endlich, welche durch glükliche Ereigniſſe, durch Heyrathen, Erbſchaften u. ſ. w. zu einer bedeutenden eigenen Macht und ſogar zu fremden Kronen gelangten, wie z. B. die Markgrafen von Brandenburg, die Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg, von Holſtein, von Pommern und Savoy, verwechſelten oft ihre Eigenſchaft als ſouveraine Macht mit deren als Reichsſtand, und nahmen ſich noch mehr Rechte heraus als ihnen gebührten. Dagegen waren die Kayſer zu ſchwach oder zu entfernt um ſie in dem urſprünglichen Gehorſam zu erhalten: und ſo iſt es erwieſen, daß alle dieſe, wenn auch ſehr bedeutenden Freyheiten, welche zulezt die gänzliche Auflöſung des Reichs herbeyführten, theils nur den urſprünglichen Getreuen, den großen Vaſallen zukamen, theils nicht in der Natur der Sache, noch in allgemeinen Conſtitutions-Geſezen gegründet waren, ſondern nur aus Begünſtigungen von Seite der Kayſer oder aus allmähligen glüklichen Uſurpationen entſtanden ſind. Wir können uns hiebey um deſto kürzer faſſen, da von dem Gang dieſer Ereigniſſe in den

beyden folgenden Capitelu ohnehin noch mehr wird geredet werden müſſen.

2° Die ſogenannte Engliſche National-Freyheit kann ſchon deßwegen nicht urſprünglich geweſen ſeyn, da die gegenwärtige Herrſchaft über dieſes Land mit einer der härteſten Eroberungen (im J. 1066) ihren Anfang genommen hat, und die Befreyungen nur ſpäterhin allmählig entſtanden ſind. Dieſe lezteren haben ihr erſtes Fundament in dem Freyheits-Brief, welchen König Heinrich I., Wilhelm des Eroberers zweyter Sohn, im Jahr 1101 dem Adel und der Geiſtlichkeit ertheilt hatte. Es wurden darin die gar zu ſtrengen Vaſallen-Verhältniſſe gemildert, die Fixirung der Lehengelder verſprochen und die Einkünfte der vacanten Kirchen, die der König, als oberſter Lehenherr, ſonſt zu nuzen das Recht hatte, ſollten künftighin zu frommen Zweken verwendet werden. Die Londoner-Bürger allein erhielten dabey Befreyung von den Einquartirungen des Hofes und von Taxen, von denen ſonſt nur die Ritter, d. h. die ſiegenden Eroberer, frey geweſen; auch ward ihnen verwilliget ſich ſelbſt ihren Richter wählen zu dürfen. Dieſer Freyheits-Brief, der alſo nur theils die Abſtellung von Mißbräuchen, theils einige kleine Begünſtigungen enthielt, wurde von Heinrichs Tochter-Sohn, Heinrich II. aus dem Hauſe Anjou im J. 1154 beſtätiget, und zwar vorzüglich deßwegen weil ſein Recht zum Thron gegen einen anderen Prätendenten ſehr zweifelhaft geweſen, und er als Stifter einer neuen Dynaſtie die Anhänglichkeit der Nation gewinnen wollte. Im J. 1215 nach den unglüklichen Kreuzzügen Richards Löwenherz und der äußerſt willkührlichen Regierung ſeines Bru-

ders Johann ohne Land, brach eine gewaltige Insurrektion aus, in deren dieser König zu Herstellung des Friedens (ad melius sopiendam discordiam inter nos et barones nostros ortam) nachgab, und daher in 63 Artikeln die bekannte und gepriesene *magna charta* unterschrieb, welche die vorzüglichste Grundlage der Englischen Freyheit ist. Gleichwohl ist in derselben nur von Privat-Rechten die Rede, und von irgend einem Mitantheil des Volks an der Regierung findet sich keine Spur. Die Kirche gewann dabey am meisten, und wurde in allen ihren Rechten und Freyheiten bestätiget, weil Erzbischöffe an der Spize der Insurrektion gestanden waren, und weil sie auch am meisten zu dieser Friedensstiftung beygetragen hatten. Die Baronen, d. h. die großen Lehensträger, gewannen fast gar nichts; nur wurden gewisse unbestimmte Lehens-Verhältnisse näher fixirt und einige beschwerliche Observanzen, die meistens durch Mißbrauch aufgekommen waren, abgeschaft. Aber dieselben Rechte die der große Baron gegen den König erhielt, wurden auch dem Unter-Vasallen gegen seinen Lehenherren eingeräumt. Der Stadt London und anderen Städten wurden ihre alten Freyheiten und Gewohnheiten bestätiget; der Bürgerstand erhielt freyen Handel und ungehinderten Verkehr mit Auswärtigen außer im Krieg; auch wurde nach dem alten Sächsisch-Deutschen Recht, aber nur für die freyen Männer, wieder das jugement par pairs eingeführt, daß niemand anders als von seinesgleichen beurtheilt werden solle. Von einer mehreren Freyheit für die übrigen Einwohner, von vorgeblich politischen Rechten war gar keine Rede, so daß eigentlich diese ganze magna charta die von vielen im Munde geführt, aber von wenigen gelesen und, wegen den vielen veralteten Ausdrüken, noch weniger verstanden wird,

größtentheils nur in Abstellung alter Mißbräuche bestand, und ihrem Inhalte nach gerade das Gegentheil von demjenigen beweist, was die revolutionären Philosophen damit beweisen wollen. [2] Gleichwohl waren die Großen des Reichs über diese erworbnen oder garantirten Rechte so eifersüchtig und trauten ihrer Fortdaur so wenig, daß sie dieselben schon unter Johanns schwachem Nachfolger Heinrich III. siebenmal bestätigen ließen, und auch einige neue Artikel, vorzüglich die Jagd betreffend, welche unter Wilhelm dem Eroberer ziemlich drükend gewesen, erwirkten. [3] Im Jahr 1297 wurde als ein Zusaz zu der *magna charta* (denn ohne dieselbe hielt man nichts mehr für sicher) das Gesez gemacht, daß die Städte, welche zwar schon früher berufen worden, für alle Steurbewilligungen den Reichsständen beygezogen werden sollen. Solches geschah aber nur deßwegen weil man ihrer Hülfe bedurfte, und kann eben so wenig für eine neue Freyheit betrachtet werden als in anderen Ländern, wo man ebenfalls städtische Deputirte einberufen hat. Diese Reichsstände (das Parlament) mußten, wegen den häufigen inneren Unruhen oder den stets wiederkehrenden großen Geldbedürfnissen, sehr oft versammelt werden, und daraus ist auch nach und nach ihr großes Ansehen entstanden. [4]

2) S. dieselbe in v. Martens Sammlung der vorzüglichsten Reichsgrundgeseze T. I. S. 713–723. Sie ist als eine Königliche Concession an die Geistlichkeit, den Adel und alle Getreuen des Königs gerichtet, und ward gegeben nicht zu Ehren der Rechte des Volkshaufens, sondern ad honorem Dei, ad exaltationem sanctæ ecclesiæ et emendationem regni nostri.

3) Charta de foresta. Ao 1217 et 1224.

4) Innerhalb 50 Jahren von 1327–1377. wurden 70 Parlamente gehalten. Spittler Europ. Staaten-Geschichte I, 299.

Gleichwohl erklärte noch Jakob I. dem Unterhaus im Jahr 1621, daß alle seine vermeynten Rechte nur Königliche Privilegien seyen. Die willkührlichen Taxen, welche unter diesem König und Carl I. eingeführt wurden, die geheime Begünstigung der Catholiken (während die Nation protestantisch geworden), die fehlerhafte und unglükliche Politik in den auswärtigen Verhältnissen, verbunden mit der durch religiösen Sekten-Geist veranlaßten Fermentation demokratischer Meynungen, und der raschen Auflösung zweyer Parlamente [5] brachten im Jahr 1640 eine Empörung des zulezt gezwungener Weise zusammenberufenen long parliament und sogar eine gänzliche Revolution nebst blutigen innerern Kriegen hervor, welche aber nach 20 Jahren durch völlige Herstellung der Königlichen Gewalt beendiget wurden, und wodurch die Nation an Rechten oder Privilegien gar nichts neues gewann, ja nicht einmal verlangte. Nur mußten Carl II. und Wilhelm von Oranien, welcher durch die Flucht seines Schwiegervaters Jakob II. und durch die Verrätherey des Minister Sunderland begünstiget [6] mittelst eigener Macht auf den Thron kam, zu Befestigung der Ruhe und zu sicherer Behauptung seiner Autorität, die sogenannte bill of rigths unterschreiben, welche aber weder als eine Capitulation noch als eine Veränderung der bisherigen natürlichen oder vertragsmäßigen Verhältnisse, sondern nur als eine deutlichere schriftliche Fixirung der alten unbestreitbaren Privat-Rechte angesehen wurde. Diese Urkunde, von den berühmtesten Rechtsgelehrten und Staatsmännern mit äußerster Sorgfalt und Behutsamkeit

5) Vergl. B. I. S. 101 – 103.

6) Spittler a. a. O. I, 544.

abgefaßt, heißt eigentlich an Act declaring the rigths and liberties of the Subject and settling the Succession of the Crown, [7] und obgleich man in dieſem einzelnen, durch außerordentliche Umſtände und inneren Krieg abgedrungenen Nothfall, von der ſtrengen gewöhnlichen Succeſſions-Ordnung abwich: ſo ward doch dieſe Verletzung der Regel nicht als Regel ſelbſt ausgegeben, ſondern vielmehr die leztere ſo genau als es nach den Umſtänden möglich war beybehalten, für die Zukunft geſichert, und in dem ganzen Act, welcher vorzüglich den Triumph der proteſtantiſchen Religion bezwekte, iſt von einem angeblichen Volksrecht ſeine Regenten zu wählen, abzuſezen oder willkührliche Verfaſſungen zu machen, keine Rede. Demnach beſteht die gerühmte Engliſche National-Freyheit noch heut zu Tag geſezlich in nichts anderem als in dem Recht welches urſprünglich allen Völkern zukam, keine unbewilligten Auflagen zu bezahlen, in dem großen Anſehen der Gerichts-Verfaſſung und der eigentlichen Civil-Geſeze oder Gewohnheits-Rechte, [8] in der Entfernung von pſeudophiloſophiſchen Neuerungen, welche eine Frucht geſunder Doctrin und des perſönlichen Charakters der drey lezten Könige iſt, endlich in einigen der

7) S. dieſelbe in v. Martens Sammlung von Reichsgrundgeſezen p. 840–848. und die merkwürdigen treffenden Betrachtungen darüber in Edm. *Burke* Réflexions sur la révolution de France p. 26 ff., welche den jakobiniſchen Behauptungen gar nicht günſtig ſind.

8) General and particular Customs. Von der Tyranney eines gleichförmigen, von oben herab vorgeſchriebenen Civil-Codex, welcher die Privat-Freyheit vernichtet und erworbene Privatrechte zerſtört, weiß man in England nichts. Vergl. B. II. S. 198–205.

Privat-Freyheit günſtigen Verordnungen, wie z. B. der habeas corpus Acte, einem Geſez gegen willkührliche Verhaftungen, welches zwar oft ſuſpendirt werden muß, und wogegen auf der anderen Seite die ſchweren, wenn auch von der Majorität des Parlaments bewilligten, Taxen und die drükenden zu ihrer Erhebung und Sicherung nöthigen Fiskal-Reglemente, auch in die Waagſchaale gelegt zu werden verdienten.

3° Die Privilegien der Hungariſchen Nation, d. h. der Abkömmlinge jener Truppe Kalmukiſchen Stamms, welche im 9ten Jahrhundert (889 — 897.) unter ihrem Anführer Arpad das Land eroberten, und die meiſten Bezirke deſſelben unter ſich vertheilten oder ſpäterhin in dieſe Claſſe aufgenommen wurden, beruhten urſprünglich auf nichts anders als auf ihrer Eigenſchaft Gefährten dieſes Herzogs geweſen zu ſeyn, und daher theils auf Reichstagen zu Rathe gezogen zu werden, theils keine Steuren anders als mit ihrer Einwilligung bezahlen zu müſſen. Durch die eigene Macht der großen Provincial-Chefs, welche ſchon Stephan der Heilige, mittelſt Eintheilung des Reichs in 72 Comitate, zu ſchwächen ſuchte, durch eingetretene Anarchie, innere Kriege und Thron-Revolutionen, wurden dieſe Freyheiten bald vermehrt bald vermindert. Nach einem ſchnellen Regierungs-Wechſel von ſieben Königen in 44 Jahren, ſtellte endlich König Andreas II., der noch aus dem Arpadiſchen Stamm war, im Jahr 1222 zur Befeſtigung der Ruhe die erſte Urkunde aus, welche das Fundament der ſogenannten Hungariſchen National-Freyheit iſt. Durch dieſelbe ward 1° allen denjenigen die zum unmittelbaren Aufgebot des Königs gehören, der ſtete und un-

geschmälerte Besiz ihrer Güter (gleichsam die Erblichkeit der Lehen) zugesichert; 2° ihnen versprochen, daß sie künftighin nicht mehr verpflichtet seyen auf eigene Kosten außer dem Reiche Dienste zu thun; 3° daß sie von Hof-Einquartierungen frey seyn sollen, wenn etwa der König mit seinem Gefolge Reisen mache. 4° Daß sie nicht ohne ausdrükliches Vorwissen des Königs am Leben gestraft oder ihrer Güter entsezt werden dürfen, und endlich wurde ihnen, nach damaligen Begriffen individueller Freyheit, sogar das Recht des Widerstands gegen den König eingeräumt, wenn er dieser Urkunde zuwider handeln sollte. Also waren schon diese ersten Freyheiten die Folge einer Königlichen Concession, sie wurden nur den unmittelbaren Getreuen ertheilt, und betrafen bloß die Zusicherung von Privat-Rechten oder Milderung und Erleichterung in einzelnen Dienstpflichten, aber nicht den mindesten Antheil an der Regierung des Reichs. Zwölf Jahre nachher im Jahr 1234 wurde als eine Erläuterung zu diesen Privilegien die Taxenfreyheit der ganzen Nation, d. h. der freyen Hungaren unzweydeutig ausgedrükt, und bestimmt festgesezt, daß der König sich mit seinen Domainen und Kammer-Revenüen begnügen solle, welches, wie wir seiner Zeit bemerkt haben, [9] ursprünglich in allen Ländern Regel und Recht, mithin wieder nur die Abstellung eines Mißbrauchs war.

Die folgenden Könige aus dem Hause Anjou, welche mütterlicher Seits mit dem Arpadischen Geschlecht verwandt waren, suchten zum Theil diese Freyheiten wieder aufzuheben, obgleich Ludwig der Große von 1342 bis 1382

9) B. II. S. 321 — 326.

mit einem unumſchränkten Anſehen und Zutrauen regierte. Allein der berühmte Mathias Corvinus, Sohn des Feldherren und Reichsſtatthalters Johann Hunnynd, welcher durch eine Art von Revolution auf den Thron kam, mußte, gerade wegen dieſer ungewöhnlichen oder beſtrittenen Nachfolge, eine Capitulation unterſchreiben, kraft welcher die Taxenfreyheit der Edelleute und ihrer Hinterſaſſen uneingeſchränkt beſtätiget, die ſtehende Miliz nur aus den Königlichen Kammeral-Einkünften erhalten, und übrigens alle Jahr eine Reichsverſammlung berufen werden ſollte. Der leztere Punkt, welcher in der That der wahren Natur der Königlichen Gewalt widerſprach, wurde indeſſen, ohne daß die Nation dawider reclamirte, gar nicht gehalten; indem es unmöglich geweſen wäre, während beynahe beſtändigen Kriegen, alle Jahr 80000 bewaffnete Männer, meiſtens zu Pferd auf der großen Ebene von Rakos zu verſammeln. Auch die übrigen Punkte wurden von König Mathias keineswegs beobachtet; ſeine zwar glänzende und geprieſene Regierung war für die Nation drükend; ewige Kriege, endloſe neue Steuren, Deſpotismus von fremden Günſtlingen und ſchnellen Emporkömmlingen, ſtehende Armeen von Mieths-Truppen waren ihre Folgen, und ſie iſt auch die Epoche einer zwar noch beſtimmten, aber bis auf den heutigen Tag fortdaurenden Contribution.

Sein Nachfolger, der gegen den natürlichen Sohn des Mathias ſtürmiſch gewählte König Uladislaus von Böhmen unterſchrieb 1514 eine noch nachtheiligere Capitulation, einzig aus dem Grund weil er ſonſt nicht zu dem Thron gelanget wäre, und weil man ſich der Mißbräuche unter Mathias noch zu lebhaft erinnerte. Nicht

nur mußten die alten Freyheits-Urkunden feyerlich bestätiget und die Steuren tiefer als vor dem Mathias herabgesezt werden, sondern es sollte künftig weder Krieg noch Frieden ohne theilnehmende Berathschlagung der Stände statt finden; welch leztere Prätension des hohen Adels ein wesentlicher Eingriff in das Wesen der Königlichen Macht war, allen Feinden von Hungarn den Sieg erleichterte, den Verlust aller früheren Eroberungen nach sich zog, auch das ganze Reich über 100 Jahre lang in die schmählichste Dienstbarkeit gegen seine Nachbaren und in die wildesten inneren Zerrüttungen brachte.

Eben diese Umstände veranlaßten auch, daß die Könige Mathias II. und Ferdinand II. aus dem Habspurg-Oestreichischen Hause in den Jahren 1608 und 1617 nach den deutschen Reformations-Unruhen und kurz vor dem dreyßigjährigen Krieg, eine noch strengere den König beynahe zu einem Beamten der mächtigen Adels-Faktionen herabwürdigende Capitulation unterschreiben mußten. 1° Wurden die alten Freyheiten und Privilegien der Nation, d. h. der Hungarischen Edelleute, darin bestätiget. 2° Sollten alle fremden Truppen (worunter man die eigenen deutschen Truppen des Königs verstand) aus dem Reich und künftighin keine ohne Einwilligung der Stände darin gelassen werden. 3° Krieg und Frieden sollten ebenfalls nicht ohne ihren Willen beschlossen werden können. 4° Der König sollte im Reich residiren oder wenn er etwa längere Zeit abwesend bliebe, der Palatin, d. h. der Chef des Adels nebst dem Königlichen Consilium die ganze Regierung führen. 5° Alle hohen Civil- und Militär-Aemter durften nur mit gebornen Hungarn besezt werden.° 6 Die Protestanten endlich, de-

gen Meynungen während dem 16ten Jahrhundert mächtig eingedrungen waren, erhielten freye Religionsübung und den Zutritt zu allen Aemtern und Ehrenstellen. Mehrere dieser Punkte enthielten zwar eine wesentliche Beschränkung der Königlichen Befugnisse, doch hatten sie nur auf Sicherung von Privat-Rechten Bezug, und von einem Antheil an der Gesezgebung oder der gewöhnlichen Landesherrschaft war auch hier keine Rede. Ferdinand III. des vorigen Sohn, unterschrieb im Jahr 1625 (während dem dreyßigjährigen Krieg) die nämliche Capitulation; es scheint aber, daß sie in den Hauptpunkten nicht müsse gehalten worden seyn, weil bey der Wahl seines Nachfolgers Kayser Leopold I. im Jahr 1655 die Stände so heftig darauf drangen, daß endlich einmal die fremden Truppen abgeführt werden. Allein bey den fürwährenden Türken-Kriegen und den stets wieder ausbrechenden Unruhen in Siebenbürgen, war solches unmöglich, und es blieb daher, aller Capitulationen ungeachtet, beständig dabey, daß auch deutsche Regimenter in Hungarn garnisonirten.

Im Jahr 1670 entstand, wegen der, auch nach beendigtem Türken-Krieg, fortdaurenden Last der Einquartierungen und der Zurüksezung der Protestanten, eine gefährliche Verschwörung, an deren selbst die ersten Männer des Reichs Theil nahmen. Sie wurde zwar von dem östreichischen Hof bey Zeiten entdekt, ihre Häupter wurden am Leben gestraft, und es schien als ob dadurch alle Hungarischen Privilegien auf ewig vernichtet werden sollten. Aber indem man von lästigen Fesseln leicht hätte entlediget werden können, glaubte man nun auch von jeder natürlichen Regel der Billigkeit und Klugheit befreyt

zu seyn. [10] Hungarn ward wie ein erobertes Land behandelt, die Palatin-Würde abgeschafft, den deutschen Truppen-Commandanten eine beynahe unumschränkte Gewalt ertheilt, willkührliche Taxen eingeführt und zahlreiche Hinrichtungen oder Einkerkerungen der angesehensten Personen vorgenommen. Weil indessen der Wienerhof die schwere und seltene Politik nicht verstand, innere Kriege glüklich zu beendigen, die erfochtenen Siege klug zu benuzen, die Verbündeten zu trennen und durch einzelne Privat-Verträge die Gemüther zufrieden zu stellen: [11] so giengen auch alle jene Vortheile wieder verlohren.

Es brach nämlich schon im Jahr 1671 unter der Anführung des bekannten Tökely eine fürchterliche Insurrektion aus, deren Häupter sich mit Oestreichs Feinden, den Franzosen und Türken, ins Einverständniß zu sezen wußten, und die nach zehn Jahren, nemlich 1681, den Kayser Leopold I. nöthigten, auf dem Reichstag zu Oedenburg alle jene vertragswidrigen Verfügungen zurükzunehmen, die Palatin- und Ban-Würde herzustellen, die alten Privilegien (welche jedoch nicht specificirt wurden) zu bestätigen, die willkührlichen Taxen abzuschaffen, die National-Gränz-Miliz wieder zu errichten, und den Protestanten neuerdings freye Religions-Uebung zu gestatten. Indessen enthielten diese Zusagen im Grunde nichts der Königlichen Autorität wesentlich nachtheiliges, und es war dabey in Vergleichung gegen die früheren harten Capitulationen unter Mathias II. und den beyden Ferdinanden, unendlich viel gewonnen.

---

10) Vergl. B. II. S. 393.

11) S. oben p. 124 — 136.

Der in den Jahren 1683 bis 1699 unter Anführung des Prinzen Eugen geführte glükliche Türkenkrieg, welcher die Hauptstadt Ofen und den übrigen Theil von Hungarn diesem Erbfeind von Oestreich entriß, verbunden mit der freywilligen Unterwerfung des lezten Fürsten von Siebenbürgen, schienen die Macht und das Ansehen der Könige noch mehr zu heben und auf ewig befestigen zu sollen. In dem siegreichsten Zeitpunkt, wo alle Gemüther über jene Befreyung freudig gestimmt waren, im Jahr 1687 wagte es Leopold einen Reichstag nach Presburg zu versammeln, und auf diesem setzte er seinen Vorschlag durch, daß Ungarn wieder in ein Erbreich, wie es ursprünglich gewesen, verwandelt werde. Jeder König sollte zwar bey seiner Krönung die alten Privilegien und namentlich die Urkunde des Königs Andreas II. bestätigen; aber der Vorbehalt wegen dem gesezlich erlaubten Widerstand der Großen wurde gänzlich ausgelassen. Auch von der willkührlichen Beschränkung der Königlichen Gewalt in Absicht von Krieg und Frieden, der Verlegung von Truppen u. s. w. war keine Rede mehr; dagegen erhielt aber der Adel das zu Erhaltung seiner Existenz und seines Ansehens viel wichtigere Recht Majorate und Fidei-Commisse errichten zu können. Lehrreich war dieses Resultat in Vergleichung gegen die früheren Ereignisse. Schädliche Gewalt hatte alles verdorben und die Gemüther entfernt — gemeinnüzige Macht und Ueberlegenheit stellte alles wieder her, und knüpfte die Herzen an einander; das wesentliche der National-Privilegien blieb, mißbräuchliche Prätensionen fielen auf beyden Seiten hinweg, und das natürliche Recht gewann zulezt doch über willkührliche Zusätze und Beschränkungen die Oberhand.

Unglüklicher Weise machte das Haus Oestreich, jenes guten Erfolgs ungeachtet, oder vielleicht gerade durch denselben verblendet, im Jahr 1701, in dem nämlichen Zeitpunkt wo der Spanische Succeſſions-Krieg ausbrach, einer Verſammlung geiſtlicher und weltlicher Hungariſcher Großen den ſeltſamen Vorſchlag, Ungarn ganz auf den Fuß einer deutſchen Provinz einzurichten, um ohne Verwilligung der Stände Steuren und Abgaben erheben zu können, folglich gerade die weſentlichſten Privilegien der Nation umzuſtürzen. Es entſtand darüber bey dieſem raſchen und reizbaren Volk ein ſo allgemeines Mißvergnügen, daß unter der Aufführung des Franz Ragozzi eine neue heftige Rebellion ausbrach, welche zehen Jahr lang dauerte und dem König um deſto empfindlicher war, da er gerade in dieſer Zeit den gefährlichen Succeſſions-Krieg gegen Ludwig XIV. zu beſtehen hatte. Der Friede ward zulezt 1711 in den lezten Tagen Joſephs I. nur durch eine förmliche Uebereinkunft mit den Inſurgenten-Häuptern hergeſtellt, in welcher der Nation ihre alten Privilegien neuerdings beſtätiget, den Proteſtanten die freye Religions-Uebung eingeräumt, den eingebornen Hungaren der ausſchlieſſende Anſpruch auf alle Kirchen-, Civil- und Militärſtellen zugeſichert, und endlich auch ein allgemeiner General-Pardon publizirt werden mußte. Doch war auch hier von einem Antheil an der Regierung nicht die geringſte Rede. — Carl VI. (in Hungarn der II.) der lezte aus dem Habſpurgiſchen Geſchlecht, ließ 1722 auf einem Reichstage zu Presburg ſeine bekannte Succeſſions-Ordnung oder pragmatiſche Sanction von den Ungariſchen Ständen anerkennen, und um denſelben bey dieſem Anlaß gefällig zu ſeyn, wurde die Gewalt eines Palatin und eines Statthalters genau be-

ſtimmt, auch der Adel neuerdings von allen Abgaben befreyt, und nur zum Militär-Dienſte verpflichtet.

Unter der langen und glorreichen Regierung der Königin Maria Thereſia, einer Frau die mit vieler Feſtigkeit, fern von philoſophiſch genannten Neuerungen und aufkläreriſchen Bedrükungen, jedem das Seinige ließ und im eigentlichen Sinn die Kunſt durch das Herz zu regieren verſtand, gewann es das Anſehen, als ob die Hungarn von ſelbſt alle ihre Privilegien vergeſſen, ſich an die unbeſchränkte Herrſchaft gewöhnen und freywillig nach deutſchen Formen und Sitten ſchmiegen würden. Sie wußte der Nation einen Enthuſiasmus für ihre Perſon einzuflöſſen, dem ſie in dem gefährlichen Oeſtreichiſchen Succeſſions-Krieg einzig ihre Rettung zu verdanken hatte. Sie verſammelte zwar 16 Jahr lang keinen Reichstag mehr, erſezte auch die vacante Palatin-Würde nicht, und dennoch wurde darüber bey ihrer ſo freundlichen und gerechten Regierung keine Klage geführt, zum deutlichen Beweis, daß die Menſchen nur an ihren Privat-Rechten und nicht an ſogenannt politiſchem Einfluß hängen. Sie verſtand es die Hungariſchen Großen durch Stiftung des St. Stephans-Ordens, und den Adel durch Errichtung der Hungariſchen Leibgarde zu gewinnen, mittelſt deſſen freywillig an ihren Hof zu ziehen und an ihre Perſon zu binden; der Ehrliebe der Nation durch die Einlöſung und Zurükgabe gewiſſer ehmals an Polen verpfändeter Städte zu ſchmeicheln u. ſ. w. Deutſche Sprache, Sitten und Kleidung nahmen von ſelbſt in ganz Hungarn überhand, und alles ſchien ohne Gewalt die gänzliche Verſchmelzung dieſes Reichs mit allen übrigen deutſchen Provinzen natürlich herbeyzuführen.

Allein was die Mutter gut gemacht hatte, ward von ihrem Sohne Joſeph II. wieder verdorben. Von der illuminatiſchen Sekte mißleitet, unter der Firma der Gleichheit einen in dieſer Monarchie ſonſt unerhörten Deſpotismus beſchönigend, ſchien er in Hungarn, gleichwie in ſeinen übrigen Provinzen, alle beſonderen Freyheiten und Privat-Rechte zertrümmeren zu wollen. Die unterlaſſene Krönung und Eidesleiſtung, die Wegführung der Reichskrone ſelbſt, als des Symbols eigenthümlicher Nationalität, die ſyſtematiſche Verfolgung der Kirche und des Adels, die Aufhebung der Lehens-Verhältniſſe zwiſchen den Gutsherren und ihren pflichtigen Schuldnern oder Arbeitern, die Umſtürzung aller Civil-Geſeze, Verträge und Gewohnheiten, die verſuchte Einführung der Conſcription, die Vermeſſung des ganzen Reichs zum Behuf willkührlicher Steuren, endlich der Zwang mit welchem man ſogar deutſche Sprache und Kleidung einführen wollte u. ſ. w., [12] veranlaßten eine ſo allgemeine Unzufriedenheit, daß zulezt eine förmliche Inſurrektion ausbrach, die um deſto ſchwerer auf dem König laſtete, als er zu gleicher Zeit in einen ſchlecht geführten Türken-Krieg verwikelt, und das ganze übrige Reich nicht minder in Verwirrung war. Joſeph verwünſchte zwar zulezt die Sophiſten, die Urheber ſeines Unglüks; auf ſeinem Sterbebett gab er der Hungariſchen Nation alle Rechte zurük, die er ihr hatte rauben wollen, und ſeitdem ſind die Hungaren auf dieſe Privilegien und National-Eigenheiten viel eiferſüchtiger als vorher. Das Eindringen der franzöſiſchen Revolutions-Grundſäze (welche jedoch wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Joſephiniſchen Operationen oder wegen

12) Vergl. B. I. S. 192 — 205.

der Verschiedenheit der Sprache in Hungarn weniger Beyfall als anderswo fanden) und die zwanzigjährigen unglüklichen Kriege (bis 1812) welche Josephs zweyter Nachfolger, Franz II. gegen die französischen Sophisten-Regierungen führen mußte, mit allen den daraus folgenden inneren Lasten und Beschwerden, waren zwar an und für sich nicht geeignet, das Ansehen der Krone wieder zu heben: dennoch erwekten die Tugenden des Monarchen allgemeine Hochachtung, seine und des Landes Unglüksfälle schrieb man nicht ihm, sondern seinen Rathgebern und Gehülfen oder den critischen Zeiten zu, und es wurden selbst in den günstigsten Umständen keine neuen Prätensionen gemacht, so daß noch auf den heutigen Tag die Privilegien der Hungarischen Nation vorzüglich darin bestehen, keine andere als freywillige Auflagen zu bezahlen, ihre Civil-Gesezе und inneren Privat-Verhältnisse ungetrübt beyzubehalten, von der Conscription befreyt zu seyn, nicht ausser dem Reich auf eigene Kosten dem König zuziehen zu müssen, endlich ausschliessend zu allen Königlichen Aemtern und Bedienungen ernannt zu werden: allerdings schöne und herrliche Vorzüge, deren Abschaffung nur pseudophilosophischer Despotismus rathen könnte, deren Beybehaltung jeder Rechtschaffene den edeln Hungaren wünschen muß, die aber dennoch im Grunde nur Privat-Rechte oder Königliche Begünstigungen enthalten, und mit einem Antheil an der Souverainität oder einer vorgeblich republikanischen Constitution nicht die geringste Aehnlichkeit haben.

4° Die lezten sogenannten National-Freyheiten, welche hier angeführt zu werden verdienen, sind diejenigen, deren der Adel in Polen genoß. Dieses Königreich ist

ebenfalls auf militärische Art, nämlich durch den Anführer einer aus Dalmatien von Raguſa her einwandernden Slaviſchen Horde entſtanden, der ſich mit dieſer lezteren an den Ufern der Weichſel feſtſezte, und die eroberten Länder unter ſeine Getreuen vertheilte. Es war urſprünglich ein Erbreich wie jedes andere, und die erſten Herzoge theilten ſogar das Reich oder das damals noch kleine Fürſtenthum unter ihre Söhne, dieſe wieder unter ihre Erben, zum deutlichen Beweis daß es auf eigenthümlichen Gütern beruhte. Hier aber haben die Großen des Reichs, durch den Mangel einer beſtimmten Thronfolgs-Ordnung, durch das Auslöſchen mehrerer Königlichen Geſchlechter und durch andere Umſtände begünſtiget, in ihrem Kampf gegen die Könige es am Ende ſo weit gebracht, daß ſie nicht nur allmählig immer mehrere Privilegien uſurpirten, ſondern das Erbreich vorerſt in ein Wahlreich, in der Folge ſogar in eine Art von Magnaten-Republik verwandelten, welche jedoch eben wegen der daraus entſtandenen jämmerlichen Anarchie und inneren Zerrüttung, eine leichte Beute der angränzenden Staaten geworden iſt.

So lang der alte Herzogliche, und ſeit 1320 aus der Vereinigung mehrerer Fürſtenthümer entſtandene Königliche Stamm exiſtirte, war von keinen Privilegien, vielweniger von einem Wahlrecht die Rede. Allein der erſte König aus einem anderen Geſchlecht, Ludwig der Große, welcher zugleich in Hungarn regierte, Caſimirs des Großen Schweſter Sohn, mußte ſchon die Nation zu gewinnen ſuchen, weil ſein Succeſſions-Recht zweifelhaft geweſen, und noch andere Prinzen von dem Piaſtiſchen Stamm, mit viel näheren An-

ſprüchen, in Schleſien vorhanden waren. Er bequemte ſich daher aus freyem Willen im Jahr 1379 eine Urkunde auszuſtellen, welche das erſte Fundament der Polniſchen National-Freyheit ausmachte, aber noch ſchlechterdings nur die Zuſicherung von Privat-Rechten enthielt. In dieſer Urkunde, bey deren öffenbar die Hungariſche von Andreas II. zum Muſter genommen worden, wurde nämlich verſprochen: 1° daß Adel, Geiſtlichkeit und Bürger Taxenfrey ſeyn, und der König ſich mit dem Ertrag ſeiner Domainen oder Cameral-Einkünfte begnügen ſolle. 2° Daß im Fall einer eintretenden Geldnoth die Geiſtlichkeit und der Adel nicht einmal angeſprochen, ſondern höchſtens von den Städten eine freywillige Hülfe erbeten werden dürfe. 3° Daß die Geiſtlichkeit und der Adel auch frey von Einquartierungen und Lieferungen ſeyn ſollen, wenn der König mit ſeinem Gefolg im Reiche herumziehe. 4° Daß der Adel nicht auſſer dem Reich auf eigene Koſten Kriegsdienſte thun müſſe.

Da Ludwig keinen männlichen Erben hatte, ſo kam die Thronfolge 1386 ſchon mit Mühe und unter vielen Stürmen auf ſeine jüngere Tochter Hedwig [13] und ihren Gemahl den Herzog Jagello von Litthauen, welches dadurch mit Polen vereiniget wurde: und damit dieſer die Anerkennung der erblichen Nachfolge ſeines Soh-

13) Die ältere war an den Böhmiſch-Luxenburgiſchen Prinzen Sigismund verlobt, der anderswo genug beſchäftiget und deſſen Regierung in Hungarn (welches er von ihr erhielt) unruhig, matt und kraftlos war.

nes Wladislaus II. desto leichter bewirken könne, so bestätigte er der Nation nicht nur ihre bisherigen Rechte, sondern gab ihr auch im Jahr 1430 das neue höchstwichtige Privilegium, daß alle geistlichen und weltlichen Würden mit ihren Befugnissen und Einkünften in ihrer bisherigen Integrität verbleiben und einzig aus eingebornen Edelleuten besezt werden sollen.

Um diese Zeit (1434 — 1444) und durch die Minderjährigkeit König Wladislaus III., welcher unter der Vormundschaft der Großen stand, und schon im 20ten Jahr seines Alters starb, änderte sich, wegen dem Zaudern des nächsten Erben und dem Zudrängen mehrerer Competenten, das alte Erbreich allmählig in ein sogenanntes Wahlreich, und die große Macht der Polnischen Reichsstände über Regierungs- oder Königliche Geschäfte selbst, ist nach und nach unvermerkt auf folgende Weise entstanden: Die unaufhörlichen Fehden, bey denen der König bald Geld bald anderer Hülfe bedurfte, hatten immer häufigere Reichstage nöthig gemacht, und da es den sämtlichen Edelleuten zu beschwerlich fiel, beständig auf denselben persönlich zu erscheinen (welches Recht sie zwar behielten) so wählten sie seit 1466 auf ihren Provinzial-Conventen, meist nach Zufall oder Observanz, bald mehr bald weniger Deputirte, (Nuncii, Landboten) welche in ihrer aller Namen auf den Reichstag gehen, alldort Steuren verweigern oder bewilligen sollten, bald aber die Macht usurpirten auch in anderen Angelegenheiten die Rathgeber des Königs zu seyn. Nun wurde schon im Jahr 1505 das Gesez gemacht, daß ohne ihre Einwilligung nichts neues eingeführt, nichts in der inne-

ren Einrichtung abgeändert werden ſolle, und dadurch war es im Grund mit der Souverainität des Königs bereits vorbey.

Zu gleicher Zeit hatte ſich noch ein anderes mächtiges Corps gebildet, welches an den Reichstag-Verhandlungen Antheil nahm, obſchon ſeine Zuſammenſezung und ſeine erſte Beſtimmung daſſelbe zu keiner ſolchen Theilnahm berechtigte. Sämtliche Erzbiſchöffe, Biſchöffe, Woiwoden, Caſtellanen und die vornehmſten Miniſter des Königs, folglich die höchſten geiſtlichen und weltlichen Reichsbeamten oder Würdenträger, die doch von dem König ernannt wurden, machten zuſammen einen Senat aus, welcher, wenn der Reichstag zuſammen kam, der erſte Reichsſtand war oder zu ſeyn ſchien.

Nun konnte es nicht fehlen und lag in dem Gange der Natur, daß dieſe beyden beynahe beſtändig verſammelten Corps, beſonders bey dem immerwährenden Thronwechſel, an Macht und Einfluß gewinnen, die Königliche Autorität immer mehr untergraben und am Ende ganz überwältigen mußten. Was die Polniſchen Edelleute ferner erhielten, waren nicht natürliche Rechte, nicht Königliche Privilegien, ſondern lauter Uſurpationen, doch immer nur mit abgenöthigter Königlicher Einwilligung. Weil hier kein Lehen-Syſtem, keine Stufenfolge von Macht und Herrſchaft beſtand, wie in Frankreich, Italien und Deutſchland, ſo waren, außer dem König, alle Edelleute einander an Rechten gleich; unter denſelben gährte daher ein ſtürmiſcher demokratiſcher Geiſt, als bildeten ſie ſchon eine Republik: und gerade dieſer Gleichheitsgeiſt, der alle Rathſchläge der Polen leitete, hat die wahre Freyheit zer-

ſtört, welche ſich hingegen, wie der ſcharfſinnige Spittler bemerkt, [14] in den Ländern wo das Lehen-Syſtem exiſtirte, durch milde Privat-Verträge viel herrlicher entwikelt, geordnet und geregelt hat.

Im Jahr 1572, nachdem die neuen Meynungen der kirchlichen Reformatoren gewaltig in Polen eingedrungen waren, und den Geiſt demokratiſcher Gleichheit noch mehr begünſtiget hatten, ſtarb gar der Jagelloniſche Königsſtamm aus; und da niemand natürliche Erwartungen hatte noch ſolche zu behaupten vermochte, ſo waren die Stände in vollkommene Freyheit verſezt. Die ſouveraine, d. h. die einzig unabhängige Macht lag in ihnen, die Könige mußten ſich von denſelben gefallen laſſen was ſie wollten, und hatten von der wahren Königlichen Gewalt kaum noch den Schatten mehr. So mußte der im Sturm herbeygerufene Heinrich von Anjou, ein franzöſiſcher Prinz, bereits die erſten *pacta conventa* unterſchreiben, nach welchen er nicht nur die Reichs-Verfaſſung und die Adels-Freyheit beſtätigte, ſondern die Großen, um ſich die errungene Gewalt zu ſichern, die ſeltſame Forderung machten, daß nie bey Lebzeiten des Königs der Nachfolger gewählt werden ſolle, und um deſto freyer zu ſeyn, d. h. um allen Faktionen ihr Spiel zu laſſen, ſollte ſogar weder Form noch Ordnung dieſer Wahl genau beſtimmt werden. Vier Monat nach ſeiner Krönung im Jahr 1574 floh Heinrich von einem ſo beſchwerlichen Thron nach Frankreich zurük, und als er auf den ihm von den Ständen beſtimmten Termin nicht zurük kam; ſo entſezten ſie ihn ſogar der

14) Entwurf der Europäiſchen Staaten-Geſchichte II. 324.

Regierung, zum deutlichen Beweis, daß ſie ihn ſchon als ihren Beamten anſahen.

Nach zwey unter entſezlichen Faktions-Stürmen gewählten Königen, Fürſt Stephan Bathory von Siebenbürgen, Schwager des lezten Jagelloniſchen Königs, welcher zwar ſeinen Thron noch erkämpfen mußte, und Sigmund III., König von Schweden der 45 Jahr regierte, und ſich nicht viel an die pacta conventa zu halten ſchien, ward der leztere 1607 durch eine Inſurrektion genöthiget, die National-Privilegien wieder zu beſtätigen, und ſein Sohn Wladislaw IV. mußte ſich im Jahr 1632 in den pactis conventis noch ſtrengere Bedingungen gefallen laſſen. Man verfügte bereits über ſein Eigenthum, die Hälfte des Ertrags der Königlichen Domainen ſollte zur Erhaltung des ſtehenden Militärs ausgeſezt werden, und auf der anderen Seite der Münz-Ertrag nicht mehr dem König, ſondern der Republik (welches aus dem Römiſchen Sprachgebrauch hergenommene Wort hier zum erſtenmal vorkam) zugehören.

Auf Wladislaw IV. folgte im Jahr 1648 einmüthig ſein Bruder Johann Caſimir, welches immer noch eine Anerkennung des Erbrechts beweist; ſeine pacta conventa waren die nämlichen, aber gerade durch die von dem Adel errungene verfaſſungswidrige Macht verlohr das Reich ſeine ſchönſten Beſizungen, und fiel in eine Anarchie, von deren es ſich ſeither nicht mehr erholt hat. Ein einziger Landbote gab 1652 zum erſtenmal auf dem Reichstag das ſeltſame Beyſpiel mit ſeiner Gegenſtimme alle Cömitial-Deliberationen ſprengen zu wollen, und obſchon man ſich anfänglich ſehr dagegen empörte, ſo

entstand doch daraus das sogenannte liberum veto, welches natürlicher Weise alle Stärke der Regierung, allen Fortgang der Geschäfte lähmen mußte.

Seit dieser Zeit hat Polen in allen Kriegen gegen Rußland, Schweden u. s. w. immer eine Provinz nach der anderen verlohren; einzelne Polnische Große führten sogar gegen den König Krieg, Johann Casimir dankte selbst 1673 die Krone ab, und nach blutigen Auftritten kämpfender Faktionen mußte man zulezt einen armen Edelmann Wisniowicki zwingen König zu werden, obgleich er mit Thränen bat, daß man ihn damit verschonen möchte. Auch ward das in der Geschichte sonst unerhörte Gesez gemacht, daß kein König mehr abdanken dürfe, welches selbst in Republiken nicht einmal gegen Beamtete statt findet, so daß der König sogar zu einem Sklaven oder Leibeigenen herabgewürdiget ward.

Auf Wisniowicky folgte im Jahr 1674 durch Acclamation der Kron-Groß-Feldherr Johann Sobiesky, welcher durch seine militärischen Talente und erfochtenen Siege der Krone neues Ansehen zu geben schien. Er eroberte wieder einige Provinzen gegen die Türken, und bewirkte 1683 den Entsaz von Wien; allein da die Siege nicht fortdaurten, er sich am Ende doch verhaßt machte und keine Kinder hinterließ: so konnte auch durch seine Regierung nichts mehr für die Festigkeit des Thrones gewonnen werden.

Nun wurden im Jahr 1697, durch offenbaren Stimmenkauf von zwey fremden Gesandten, auf einmal zwey

Könige gewählt, nämlich von der einen und größeren Partey der Kurfürst August Friedrich von Sachsen, von der anderen aber der französische Prinz von Conti. Jener mußte vorerst noch seine Krone gegen Conti, welcher mit einer Flotte bey Danzig erschien, durch Gewalt behaupten, und damit ja die Königliche Macht durch gar keine natürlichen Mittel wachsen, noch dadurch die Erblichkeit entstehen könne, so wurde dem Kurfürst in den pactis conventis die wahrhaft revolutionäre Bedingung gemacht, daß der König weder für sich selbst noch durch andere, liegende Güter für sein Haus erwerben könne. Im Jahr 1699, auf dem sogenannten Pacifications-Reichstag nach beendigtem Türken-Krieg, mußte er sogar versprechen innerhalb 14 Tagen die Sächsischen Truppen aus dem Land zu schaffen, und außer 1200 Mann Leibwache, keine Soldaten zu halten, obschon er dieselben aus seinen eigenen Einkünften bezahlte, und einzelne Polnische Magnaten viel grössere Truppen-Corps unterhielten.

Im Jahr 1704 ward durch die Willkühr des in Polen siegreich eingedrungenen Carl XII., von Schweden, der Woiwode von Posen Stanislaus Lescinsky zum König erwählt oder vielmehr von Carl selbst ernennt. Friedrich August mußte sogar 1706 im Alt-Ranstädter-Frieden auf die Krone Verzicht thun. Allein nach der Schlacht bey Pultawa (1709) kehrt er gleichwohl ohne Wahl als König nach Polen zurük. Sechs Jahre nachher kam es zum Krieg zwischen den Polen und Sachsen, und in dem Vergleich der den Krieg endigte, mußte der König neuerdings versprechen, innerhalb 25

Tagen alle Sächsischen Truppen aus dem Land zu ziehen. Lescinsky hatte sich bekanntermaßen nach Frankreich begeben.

Im Jahr 1733 wurde Friedrich Augusts Sohn, August III. Kurfürst von Sachsen, nicht durch freye Wahl sondern blos durch die Protection einer gebietenden Rußischen Armee, gegen den von König Ludwig XV. von Frankreich unterstüzten Stanislaus Lescinsky zum König erwählt oder vielmehr anerkannt. Seine pacta conventa scheinen die nemlichen wie die seines Vaters gewesen zu seyn; wenigstens erhielt der Adel unter ihm keine neuen Freyheiten. Nur wurden unter seiner Regierung die heftigen Beschlüsse gegen die Protestantischen und Griechischen Dissidenten erneuert, welche man von aller Erscheinung auf Reichstagen, so wie von allen Kron-Aemtern, Würden und Gesandschaften ausschloß; Streitigkeiten welche in der Folge die erste Veranlassung zur Auflösung des Reichs gegeben haben.

Bey Friedrich Augusts Tod im Jahr 1763 war die Nation oder vielmehr der Polnische Adel noch weniger unabhängig. Sachsen und Frankreich hatten kein Geld um ihre Partey zu unterstüzen; Rußische Truppen entschieden, daß Stanislaus Poniatowsky, ein Günstling der Kayserin Catharina, zum König gewählt werden mußte. Gut oder wenigstens mässig gesinnt, aber von dem Gift der neueren pseudophilosophischen Grundsäze angestekt, besaß er mehr angenehme Privat-Eigenschaften als Fürsten-Tugenden, wußte dem Reich keine Kraft mehr zu verschaffen, und begünstigte selbst noch die Partey die ihm den Untergang drohte. Innere wilde Zerrüttungen,

von Rußland offenbar begünſtiget und aufgehezt, brachten das Reich unter den ſchmählichſten Druk Rußiſcher Militär-Gewalt; 25 Jahre hindurch war nicht der König noch der Reichs-Rath, ſondern nur der Rußiſche General oder Miniſter der wahre Souverain; und bey ſolchen Verhältniſſen, bey der eigenen Schwäche und der zunehmenden Macht ſeiner Nachbaren, konnte dieſer anarchiſche Zwitterſtaat unmöglich mehr lange dauren; ganz Polen, bereits ſeit 1767 von Rußland unterjocht, wäre unvermeidlich eine Provinz dieſes Reichs geworden, wenn nicht zulezt auch Preußen und Oeſtreich, lezteres um noch größere Uebel zu vermeiden, ſich zu einer förmlichen Theilung einverſtanden hätten.

Es beweiſet demnach auch dieſe, an und für ſich nichts weniger als anziehende, Polniſche Geſchichte, daß die erſten Polniſchen National-Freyheiten nur Privilegien waren, die der König ſeinen unmittelbaren Getreuen ertheilte, und nur noch die Zuſicherung von Privat-Rechten und privatrechtlichen Begünſtigungen enthielten; daß alles weitere nur allmählige Uſurpationen von Seiten der Großen waren, die durch das Auslöſchen von vier Dynaſtien, der Piaſten, der Anjou, der Jagellonen und der Waſa, durch ſchnelle Thronwechſel und öftere Minderjährigkeit der Könige, durch die häufigen Kriege und ſtets geforderten Geldhülfen, endlich durch die faſt beſtändig verſammelten Reichsſtände und Reichsräthe veranlaſſet oder erleichtert wurden, dennoch aber zum deutlichen Beweis des alten Rechts nie den Namen eines dem König gegebenen Geſezes, ſondern einer vertragsmäßigen Uebereinkunft (pactum conventum) trugen, und nur durch ſeine Einwilligung Gültigkeit erhielten; daß endlich gerade dieſe

Uſurpationen und abgenöthigten Zuſagen, während zwey Jahrhunderten die wildeſte innere Zerrüttung und zulezt den ſchmählichen Ruin dieſes ehemals ſo großen und mächtigen Reichs herbeygeführt haben. [15]

15) Das allgemeine Bedauren über das endliche Schikſal von Polen kann ich meines Orts nicht theilen, ſeitdem mir dieſe Geſchichte näher bekannt iſt, zumal die verſchiedenen Faktionen welche ſeit 200 Jahren um die Krone kämpften, im Grunde nicht mehr Recht dazu hatten, als die Monarchen von Rußland, Oeſtreich und Preußen. Es war ja nur ein beſtändiger Kampf um die höchſte Gewalt, der Thron eine gemeine Beute und primi occupantis; die Königswahlen waren nicht viel freyer als die Einwilligung zu der endlichen Auflöſung des Ganzen. Von den Privat-Rechten abgeſehen, die gar wohl hätten ungekränkt bleiben können, beſtand die Veränderung eigentlich nur darin, daß Polen drey Könige ſtatt einen erhielt. Und hätte man ſtatt des anſtößigen Worts Theilung ſich des Ausdruks bedient, daß die Polen, innerer Unruhen müde, ſich zulezt drey erbliche bereits mächtige Könige gewählt oder dieſelben anerkannt haben, ſo würde kein Menſch etwas dagegen eingewendet haben. Es mag ſeyn, daß die Erhaltung von Polen für die Ruhe von Europa zu wünſchen geweſen wäre; aber ohne die Theilung wäre es zuverläßig von Rußland allein erobert worden, und gegen dieſes viel größere Uebel würde das Geſchrey der neueren Politiker nicht halb ſo groß geweſen ſeyn.

Drey und ſechszigſtes Capitel.

Fortſezung.

8° Wechſelſeitiger Kampf zwiſchen den Großen und dem König.

I. Natürliche Veranlaſſung deſſelben, ſeine Allgemeinheit in allen militäriſchen Reichen.

II. In dieſem Kampf haben überhaupt die Könige allen Vortheil auf ihrer Seite, es giebt aber auch Umſtände welche den Ständen das Uebergewicht verſchaffen.

III. Illuſtration und Beſtätigung dieſer Wahrheiten aus der Geſchichte von Frankreich, Spanien, England, Schweden, Dännemark, Deutſchland und Polen.

Eine fernere wichtige Folge, welche in allen militäriſch gegründeten Reichen entſpringt, und dieſelben von den urſprünglichen Patrimonial-Staaten unterſcheidet, iſt ein beynahe beſtändiger Kampf, d. h. eine wechſelſeitige Eiferſucht und Rivalität zwiſchen dem König und den von ihm beſchenkten, zu hohen Reichsämtern erhobenen, und mit Privilegien begünſtigten Großen. Sind gleich dieſelben urſprünglich ſeine Gefährten und ſeine getreuſten Freunde, haben ſie ihm auch ihre Güter und Lehen, ihre Würden und ihre Freyheiten zu verdanken, ſo daß ſie deßwegen zu einem vollkommenen Gehorſam und unbegränzter Ergebenheit verpflichtet ſeyn ſollten: ſo ſteigen ſie doch in der Folge oft zu einer ſehr bedeutenden eigenen Macht empor, und es liegt in der Natur jedes Menſchen nach möglichſter Unabhängigkeit zu ſtreben, ſobald die Mittel dazu

vorhanden ſind, ſobald das Bedürfniß der Abhängigkeit verſchwunden iſt oder nicht mehr gefühlt wird. Die Dankbarkeit der erſten Getreuen iſt allerdings reell, aber ſie wird von ihren Nachkommen leicht vergeſſen; denn dieſe betrachten die ererbten Güter nicht mehr als Wohlthaten, und die Nachfolger des erſten Königs nicht mehr als ihre Wohlthäter. Der Gehorſam, der auf blos moraliſchen Erinnerungen beruht, iſt allemal ſchlecht befeſtiget; diejenigen die ſich ſelbſt genügen, werden ihn ſtets als eine läſtige Pflicht betrachten, und ſich von demſelben je eher je lieber zu befreyen ſuchen. Dabey ſind die Rechte und Intereſſen der Großen durch ſich ſelbſt mächtigen Dienſtmänner, und die ihres Königs auch wirklich ſehr oft einander entgegengeſezt. Der mächtige Vaſall z. B. ſucht ſein Land und ſein Gut, ſo weit immer möglich, in Frieden und Ruhe zu genieſſen; die Könige aber, welche allein unabhängig ſind und das Reich oder ihre eigenen Rechte mit Gewalt behaupten müſſen, haben ſehr oft von ihren Vaſallen Steuren und Mannſchaft nöthig, deren wiederholte Lieferung den lezteren beſchwerlich fällt. Den Königen iſt alles daran gelegen, den vollkommenen Gehorſam ihrer untergeordneten Statthalter oder Lehensträger ungeſchwächt zu erhalten; ſie ſehen nur zu leicht jeden Widerſpruch, jede Anrufung ſelbſt einer vertragsmäſſigen Schranke als eine geheime Feindſchaft an; den Vaſallen aber iſt es eben ſo wichtig, ihre Rechte gegen allfällige Unterdrükung zu behaupten, ſicher zu ſtellen, ſogar ihre Macht, ihr Anſehen und ihre Beſizungen möglichſt emporzuheben. Da nun aus dieſem Widerſtreit der Intereſſen nothwendig mancherley Colliſionen entſtehen müſſen, und dieſe nicht anders als durch neue Verträge oder durch Meſſung von allerley Kräften ausgemacht wer-

den können: so ist es unvermeidlich, daß in allen militärisch gegründeten, und durch erbliche Statthalter oder mächtige Vasallen regierten Staaten ein beynah beständiger Kampf zwischen dem König und den Großen des Reichs erfolgen muß. Er liegt in der Natur, wird durch sie veranlasset und möglich gemacht, und daher sehen wir ihn auch allgemein in dergleichen Monarchien wirklich vorhanden. Die Geschichte der alten Perser, wo die großen Generale oder Statthalter schon eine so bedeutende Rolle spielten, der Macedonischen Monarchie und der aus ihr entstandenen Filial-Reiche, des Hunnischen und Mongolischen Reichs, der Ost- und West-Gothen, der Franken, der Deutschen und Britten, der Hungaren und Polen und selbst die des Osmannischen Reichs ist ein redender Beweis davon. Wenn man die äußeren Kriege abrechnet in welche diese Staaten begriffen waren, so enthält ihre Geschichte beynahe nichts anders als einen beständigen Antagonismus der hohen Reichs-Beamten oder des mächtigeren Lehns-Adels gegen die Könige, und dieser hinwieder gegen jene. Dieser Kampf, der eben nicht immer in offene Feindseligkeiten ausbricht, vielmehr unter gewissen Schranken das Leben des Staats ausmacht, die Idee der wechselseitigen Pflichten lebendig erhält und selbst der allgemeinen Privat-Freyheit günstig ist, dauert oft mit abwechselndem Vortheil sehr lange; aber zulezt kann er (wie die ganze Geschichte Beweis davon ist) nur mit der Vernichtung des einen oder des anderen Theils endigen. Siegen die Könige (welches der gewöhnliche Fall ist) so gehen die Freyheiten der Großen allmählig verlohren, sie werden mit den Ueberwundenen vermischt und das Reich wird immer unumschränkter, oft aber mit den Schranken auch seiner natürlichen Stüzen beraubt;

oder unter milderen Formen fallen die großen Lehen nach und nach wieder der Krone zu, alsdann wird die Administrationsart verändert, die Spuren des militärischen Ursprungs verschwinden, und das Reich wird in einen vollkommenen Patrimonial-Staat umgewandelt. Gewinnen aber, durch Umstände begünstiget, die Großen die Oberhand, so lassen sie sich immer mehr Privilegien zusprechen, und in der Folge fällt einer nach dem andern von dem Gehorsam ab; oder sie bilden sich in eine mächtige Corporation, die Königlichen Rechte werden immer mehr beschränkt, zum bloßen Schein herabgewürdiget, und weil die Großen dabey selbst unter sich uneinig werden, das Reich am Ende der Auflösung entgegengeführt. Es zersplittert entweder in viele kleine Staaten, oder es wird die leichte Beute eines mächtigen Nachbaren, der die Zweytracht zu unterhalten und die Schwächung des Ganzen zu benuzen weiß.

Im Anfang eines solchen Kampfes haben die Könige natürlicher Weise allen Vortheil auf ihrer Seite, und es ist daher gewöhnlich ihr eigener Fehler, wenn ihre Macht vermindert und beschränkt, anstatt vermehrt und vergrössert wird. Es hat zwar seine Schwierigkeit die Oberherrschaft über so viele mächtige Vasallen in die Länge zu behaupten, aber den lezteren ist es noch viel schwerer sich über die Könige emporzuheben. Der König hat weit mehrere Mittel sich stets in seinem Range zu behaupten. Er ist ursprünglich immer der Mächtigste von allen, jedem seiner hohen Beamten oder Vasallen ohne alle Vergleichung überlegen, so daß kein Einzelner gegen ihn aufkommen kann. Ihre Bündnisse unter einander sind schwer zu schliessen, leicht zu behinderen und eben so leicht wie-

der zu trennen; [1] einige der Großen wird der König immer auf seiner Seite haben oder gewinnen können, wofern er nicht gar von aller Klugheit verlassen ist oder den allgemeinen Haß auf sich geladen hat; alle Mindermächtigen, welche von den Größeren Unterdrükung besorgen, oder auch nur derselben Oberherrschaft ungern sehen, werden stets für ihn als ihren einzigen Schuzherren gestimmt seyn. Er kann also die Macht der einen durch die Macht der anderen schwächen, die kleineren Vasallen gegen die größeren begünstigen, sogar das Interesse der übrigen Bürgerklassen den zu weit getriebenen Ansprüchen des Lehns-Adels entgegensezen, und auf diese Art stets die relative Uebermacht gegen alle behaupten. Dabey haben die Könige noch den nicht zu berechnenden moralischen Vortheil, daß sie mit einer anerkannt rechtmäßigen Autorität versehen sind, deren alle Unparteyischen gehorchen, deren sich im Zweifel jeder mit Sicherheit anschließt, da hingegen jeder Aufstand, jede Widersezlichkeit von Seite der Großen, die sich ohnehin erst verbinden und Anhänger erwerben müssen, als eine Felonie oder als eine Rebellion betrachtet wird, und daher mit einem ungünstigen Vorurtheil zu kämpfen hat, welches die Zahl und den Eifer ihrer Freunde schwächt. Wenn also die Könige nur ihre eigene Macht nicht selbst lähmen, Erbfolgs-Streitigkeiten durch gute Successions-Ordnungen vorbeugen, ihre Domainen nicht weiter verschenken, sich mit treuen Dienern umgeben, ihre Würde mit Anstand behaupten, sich nicht durch unnüze allgemeine Bedrükungen den Haß des ganzen Adels auf sich laden, wenn sie durch gute Oekonomie und kluge Anknüpfung äußerer

1) Vergl. B. II. S. 462 ff. und oben S. 114 ff.

Verhältniſſe des Raths und der Hülfe der Großen nicht ſo oft bedürfen, und daher dieſelben nicht ſo häufig verſammeln müſſen u. ſ. w.: ſo iſt es nach dem Gang der Natur unvermeidlich, daß die Königliche Macht beſtändig zunehmen und die der großen Vaſallen allmählig erſterben muß.

Allein gleichwie in allen Kriegen Geiſtes-Kraft und günſtige Umſtände zulezt den Ausſchlag geben, ſo können auf der andern Seite auch ſolche Verhältniſſe eintreten, wodurch die Macht der Großen nothwendig das Uebergewicht gewinnen, die der Könige aber ſinken und am Ende vernichtet werden muß. Wenn z. B. dieſe Könige beſtändig in erſchöpfenden oder unglüklichen Kriegen begriffen ſind, deren Führung ihre Augen von der inneren Politik ablenkt und den Großen die Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Rechte giebt; wenn ſie zu Beſtreitung der Kriegs-Koſten ihr eigenes Vermögen aufopfern oder gar die Hülfe ihrer Getreuen zu oft anſprechen, dieſelben beynahe in ein beſtändiges Corps verſammeln müſſen, und dadurch von ihnen abhängig werden; wenn mit einem Wort der König wohl ſeiner Stände bedarf, aber die Stände nicht mehr des Königs bedürfen, wenn dabey noch häufige frühzeitige Sterbfälle in der Königlichen Familie, minderjährige Regenten eintreten, die entweder unter untreuer oder unfähiger Vormundſchaft ſtehen, wenn durch unbeſtimmte Succeſſions-Geſeze Erbfolgs-Streitigkeiten veranlaſſet werden, oder gar durch Auslöſchung des Königlichen Geſchlechts das Reich eine Zeit lang vacant wird und die Großen einer temporären Unabhängigkeit genieſſen: ſo iſt es eben ſo unvermeidlich, daß unter ſolchen und ähnlichen Umſtänden die Macht dieſer Großen beſtändig

anwachſen und zulezt über die der Könige die Oberhand gewinnen muß.

Es ſey uns erlaubt dieſe allgemeinen Grundſäze auch nur mit der Geſchichte der bekannteſten Europäiſchen Staaten zu belegen, und zu zeigen, welches Licht dadurch auf ihre innere Entwiklung und ihre wandelbaren Schikſale verbreitet wird. Der erſtere jener beyden Fälle, nämlich der endliche Sieg der Königlichen Macht iſt z. B. in Frankreich und Spanien, wie auch in Dänemark und Schweden, der leztere hingegen in Deutſchland und Polen, auch eine Zeitlang in Hungarn eingetreten, bis daß dieſes leztere Reich unter die Oberherrſchaft des Hauſes Oeſtreich kam.

In Frankreich waren zwar ſchon unter den Merovingern, welche das Reich beſtändig vertheilten, und bey der Schwäche oder Minderjährigkeit der meiſten Herzoge, die großen Beamten und Vaſallen zu einer ſolchen Macht geſtiegen, daß der Major Domus oder erſte Miniſter, Pipin von Heriſtall, ohne alle Mühe den lezten Merovinger vom Thron ſtoſſen konnte, und ſich von den Großen zu Soiſſons als König anerkennen ließ. Sein Sohn, Carl der Große, ſtellte die Königliche Autorität ſo ſehr wieder her, daß man glaubte, ſie ſolle nie wieder erſchüttert werden können. Allein durch die Theilungen des Reichs und die daraus entſtandenen Familien-Kriege, durch Domainen-Verſchenkungen, häufigen Thronwechſel u. ſ. w. geſchwächt, mußte ſchon ſein Sohns-Sohn, Carl der Kahle, eben ſo ſchmähliche Bedingungen gegen ſeine mächtigen Vaſallen eingehen, als es oft die Könige von Deutſchland, Hungarn und Polen zu thun genö-

thiget waren. a) Es kam ſogar dazu, daß im Jahr 898 die Großen einen König nach ihrer Willkühr wählen konnten, daß mehrere Provinzen wie z. B. Provence und Arles abfielen, und ohne die entſcheidende Criſis welche im Jahr 987 Hugo Capet den größten Territorial-Herren, den tapferſten und berühmteſten Herzog, auf den Thron brachte, wäre das Reich unfehlbar in viele kleine Staaten zerſplittert worden. Hugo Capet mußte zwar alle jene Privilegien der Großen beſtätigen, weil er ihres guten Willens ſehr bedurfte; der Beſizſtand wurde zum Geſez gemacht, und jeder war in ſeinen Domainen ſo gut als unabhängig, nur die Ceremonie eines Homagiums und die Macht der Gewohnheit knüpfte ſie noch an den König. Allein unter Hugo und ſeinen Nachfolgern wuchs die Königliche Macht allmählig wieder von ſelbſt, und die der Großen verſchwand, obgleich der gegenſeitige Kampf eigentlich noch bis auf Ludwig XIV. fortdaurte. Eigener Reichthum ſezte die Könige in den Fall, der Hülf ihrer Reichsſtände nicht ſo oft zu bedürfen; ſie hatten das ſeltene Glük, daß während 800 Jahren der Königliche Mannsſtamme nie erloſch, (welches hingegen in Deutſchland und Polen ſo oft geſchah) daß dabey noch die Könige gewöhnlich lange lebten, mithin ein feſtes Syſtem befolgen konnten, und viele Generationen hindurch, ohne alle Erbfolgs-Streitigkeiten, ſtets der Sohn auf den Vater oder der Bruder auf den Bruder folgte. Wäh-

a) Ao 843 keinem ohne gerichtliches Urtheil ſeine Stelle zu nehmen — alle Privilegien zu beſtätigen. Ao 851 in Reichs-Sachen nichts ohne Einwilligung der Großen zu thun. Ao 856 Einräumung des Rechts der Inſurrektion. Ao 877 Erblichkeit der Herzogthümer und Grafſchaften, wie auch der Lehen oder Benefizien.

rend dieſer Zeit gewöhnten ſich die großen Vaſallen des König (an den man oft appellirte) als ihren Richter anzuerkennen; die Geiſtlichkeit begünſtigte ebenfalls ſein Anſehen, und die aufſtrebenden ſtädtiſchen Bürgerſchaften waren eine Stüze gegen den hohen Adel. Stark durch eigene Macht, nicht genöthiget ſich durch unpolitiſche Begünſtigungen vorübergehende Anhänger zu verſchaffen, verſchenkten die Könige keine Domainen oder Regalien mehr, ſondern zogen im Gegentheil nach und nach eine Menge von Herzogthümern und Grafſchaften zu der Krone zurük, theils indem ſie dieſelben bey erloſchenem Mannsſtamme der Vaſallen, als eröfnete Reichslehen, wieder mit ihren Domainen vereinigten, oder durch Käufe, Täuſche, Erbſchaften, Heyrathen, Friedens-Verträge u. ſ. w. an ſich brachten. Sie verſammelten die Reichsſtände beynahe gar nicht mehr, und errichteten höhere Gerichtshöfe in ihren Dominial-Landen, an welche man oft von den Großen ſelbſt appellirte. Gleichwohl ſchien der Kampf des Lehns-Adels während den langen Succeſſions-Kriegen unter Philipp VI., dem erſten aus dem Hauſe Valois, und ſeinem ſchwachen Nachfolger Johann I. welcher den unglüklichen Frieden von Bretigny ſchloß, auch ſogar neue große Mannlehen zu Gunſten ſeiner Söhne errichtete (1350 — 1364) abermals aufzuleben; allein die folgenden Könige, beſonders aber Ludwig XI. (1461 — 1483.) Franz I. der die ſtehende Armee errichtete, Ludwig XIII. und Ludwig XIV. ſtellten das höchſte Königliche Anſehen bald wieder her, indem ſie theils gewöhnlich ſehr lange regierten, theils durch Reunionen und Eroberungen ſo viele Länder an ſich zogen, daß an gar keine Rivalität der Großen mehr zu denken war, theils ein planmäßiges Syſtem zur Schwächung des hohen Adels befolgten, wel-

ches beſonders durch die Miniſter und Cardinäle Richelieu und Mazarin unter Ludwig XIII. und XIV. geſchah, endlich auch beträchtliche ſtehende Armeen unterhielten, welche allen inneren Widerſtand unmöglich machten, und beynahe den ganzen Adel von neuem in den Dienſt des Königs zogen. So war zulezt der Kampf beendiget, und es herrſchten die Könige von Frankreich über den hohen Adel ſo unbeſchränkt, als ob nie ein Lehen-Syſtem beſtanden hätte, keine mächtigen Vaſallen vorhanden geweſen wären.

In Spanien, wo beynahe Jahrhunderte hindurch der nämliche Kampf zwiſchen den großen Vaſallen und dem König beſtand, hat beynahe die einzige Regierung von Ferdinand von Arragonien und Iſabelle von Caſtilien, welche vom Jahr 1474 bis 1516 daurte, hingereicht, um dem Königlichen Anſehen wieder aufzuhelfen. Sie zogen nach und nach die veräußerten Kron-Domainen wieder ein und vermehrten dadurch ihre eigene Kraft; ſie errichteten die große Hermandad, d. h. den oberſten Gerichtshof zu Erhaltung des Landfriedens unter den Baronen, ſie wußten die Großmeiſterthume der drey ſehr berühmten Caſtiliſchen Ritter-Orden an ſich zu ziehen, wodurch ihre Macht unendlich gewann; ſie eroberten endlich verſchiedene Provinzen, vorzüglich aber in Amerika das goldreiche Peru und Mexico, welches die Könige in den Fall ſezte, der Hülf ihrer Stände nicht mehr zu bedürfen: und obgleich alle folgenden Regierungen ſeit Carl V. für Spanien eben nicht ſehr glüklich waren, kein großes Talent mehr auf dem Throne ſaß, ſo daurten doch dieſe Regierungen gewöhnlich ſo lange, und die relative Ueberlegenheit der Könige war ſo feſt gegründet, daß der

hohe Adel zwar mächtig und einflußreich blieb, aber als keinen Widerstand desselben gegen die Krone mehr zu denken war.

In England daurte seit dem Zeitpunkt als Wilhelm der Eroberer im Jahr 1066 das Lehen-System eingeführt hatte, jener Kampf der Großen gegen den König Jahrhunderte lang fort. Der oben angeführte Freyheitsbrief von Heinrich I. im Jahr 1135 und die magna charta von 1215 waren nur eine Folge davon. Allein im Jahr 1264 entstand schon wieder eine Insurrektion der Baronen gegen den König Heinrich III., an deren Spize sein eigener Schwager der Graf von Leicester stand, und ihn vom Thron verdrängte, sich aber auf demselben nicht behaupten konnte. 1327 waren die Großen des Reichs wieder in einem Aufstand gegen Eduard II. begriffen, der sogar die Hinrichtung dieses Königs nach sich zog. Der lange Krieg zwischen den Häusern Lancaster und York hatte im Grund den nämlichen Ursprung. Allein eben diese blutigen Kriege, in welchen so viele große und mächtige Häuser vernichtet wurden, die Revolution unter Carl I. (1640 — 1689) welche die Nation gänzlich ermüdete, die vollkommene Restauration der alten Verfassung unter Carl II. und Wilhelm von Oranien, das schnelle Emporkommen des zahlreichen begüterten Bürgerstandes seit der Königin Elisabeth, und insbesondere die langen, friedlichen und gerechten Regierungen der drey lezten Könige aus dem Hause Hannover, haben zulezt diesen Kampf beendiget und der Königlichen Gewalt das vollkommenste Uebergewicht verschafft; wogegen sie nun aber mit dem bürgerlichen Theile des Parliaments und mit den Volks-Faktionen zu kämpfen hat, deren Einfluß

wegen den ſchweren Taxen und der ungeheuren Schuldenlaſt, bey allfällig unglüklichen Kriegen, minderjährigen Regenten, Erbfolgs-Streitigkeiten u. ſ. w. ſehr gefährlich werden kann.

Auch die Geſchichte von Schweden und Dänemark, zwey Königreiche deren Verfaſſung Bodin ſchon vor 240 Jahren mit dem treffenden Pinſelſtrich bezeichnet: „états changeans et incertains, selon que le prince ou la noblesse ont les forces" 4) liefert uns nichts anders als ein beſtändiges Wanken und Schwanken zwiſchen der Königlichen Macht und der Macht des hohen Adels. — In Schweden, welches urſprünglich unverkennbar in viele kleine Patrimonial- oder Nomaden-Staaten vertheilt geweſen, die allmählig in einen zuſammenſchmolzen, und wo der Kampf erſt in unſeren Tagen zu Gunſten der Könige beendiget wurde, hatten ſich die geiſtlichen und weltlichen Großen ſchon im zwölften Jahrhundert eines Wahlrechts bemächtiget, welches aber nicht ſowohl dieſen Namen verdiente, als vielmehr eine natürliche Folge der beſtändigen inneren Unruhen und Thron-Revolutionen war. — Sie lieſſen ſich von den Königen eine vollkommene Steur-Freyheit zuſichern, und noch im fünfzehnten Jahrhundert war es angenommenes, von den uralten Verhältniſſen herſtammendes Geſez, daß jeder geiſtliche oder weltliche Land-Eigenthümer König über ſeine Bauern und Hinterſaſſen ſey. Sobald aber irgend ein tapferer und haushälteriſcher König auftrat, der ſich durch Reduktion oder Vermehrung ſeiner Kron-Domainen von der Hülfe der Stände unabhängig zu machen

4) de la République L. I. c. 10.

wußte, wie z. B. Guſtaph Waſa, Guſtaph Adolph II. und Carl XI., ſo war auch die Krone ohne Widerrede erblich, wurde zum Ueberfluß noch von den Ständen erblich erklärt, und die Reichstage durften nur über Königliche Propoſitionen berathſchlagen. Sobald hingegen vormundſchaftliche oder Weiber-Regierungen eintraten, wie unter der Königin Chriſtine und anfänglich unter Carl XI., oder wenn die Könige aus dem Reich abweſend waren, wie unter Sigmund Guſtaphs Waſa Nachfolger, welcher zugleich König von Polen war, oder wenn nach unglücklichen Kriegen das Reich in Zerrüttung gerieth, wie bey dem Tode Carls XII. im Jahr 1719, ſo wuchs auch hinwieder die Macht der Großen; die Privilegien des Adels wurden vermehrt, wie z. B. durch die vollkommene Gutsgerichtsbarkeit und die ausſchließliche Fähigkeit zu allen hohen Reichsämtern; es entſtanden Thron-Revolutionen, neue ſogenannte Königs-Wahlen, in welchen die Gewählten ſich ſeltſame Beſchränkungen gefallen laſſen mußten; ein immerwährender Reichsrath, der nur aus den erſten Dienern des Königs beſtand, ſaß ſogar, wie in Polen, dem König zur Seite und leitete alle Reichs-Angelegenheiten beynahe unabhängig. Endlich hat König Guſtaph III., der ſich durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften und militäriſchen Talente die Liebe der Nation zu erwerben wußte, vorzüglich aber durch die Zuziehung der Bürger und der freyen Kronbauern zu den Reichstagen, und durch Benuzung der zwiſchen dieſen beyden Ständen und dem Adel herrſchenden Eiferſucht, im Jahr 1772 eine Gegen-Revolution bewerkſtelligt, welche der Königlichen Gewalt wieder das Uebergewicht gab, indem der Reichsrath in einen Königlichen Rath, d. h. von einer entſcheidenden in eine

blos rathgebende Verſammlung umgewandelt, dem König der ihn ſezte und abſezte, allein verantwortlich gemacht, ja ſogar 1789 durch die ſogenannte Sicherheits-Acte ganz aufgehoben wurde. Zwar hatte dieſer ausgezeichnete König dem Haß der jakobiniſchen Sekte und der Erbitterung einiger mißvergnügten Großen ſeine im Jahr 1792 erfolgte Ermordung zu verdanken; allein obgleich die Urheber derſelben nur gelinde beſtraft wurden, auch ein ganz anderes Regierungs-Syſtem angenommen wurde, ſo haben doch ſelbſt unter den Stürmen der Franzöſiſchen Revolution und bey den ſeltſamen Eigenheiten König Guſtaphs IV. die Stände ſeither nie wieder zu einem bedeutenden Einfluß in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten gelangen können.

Die nämlichen Erſcheinungen ſahen wir in Dänemark, welches ebenfalls urſprünglich nur ein loſes Conföderations-Syſtem mehrerer freyer Stämme geweſen zu ſeyn ſcheint, die nach und nach von einem mächtigeren Stamm, deſſen Fürſt den Titel Ober-König trug, vereiniget, dienſtbar gemacht oder zur Abhängigkeit gewöhnt wurden, und wo Kanut der Große das Lehen-Syſtem eingeführt hat. Vom Jahr 1076 (wo die erſte beynahe 400 Jahr lang regierende Dynaſtie der Eſthritiden entſtand) bis 1660 ſieht man in der ganzen Däniſchen Geſchichte nichts anders als einen Kampf der Groſſen des Reichs gegen den König, in welchem die erſteren oft noch mehr als in Hungarn und Polen den Sieg davon trugen. Bald erbte ſich die Krone ohne Widerrede fort, bald entſtanden Thron-Revolutionen und ſogenannte Königs-Wahlen, die ſich aber doch nur auf die nächſten Glieder der Königlichen Familien beſchränkten und mehr

die Form einer bloßen Anerkennung hatten. Die Privilegien des Adels wurden immer vermehrt; faſt jeder König mußte eine noch härtere Capitulation als ſeine Vorgänger unterſchreiben, um nur des Throns in Ruhe genieſſen zu können. Im Jahr 1648 als Friedrich III. den Thron beſtieg, hatten es dieſe Großen bereits ſo weit gebracht, daß der König an der Beſezung der vacanten Stellen ſeines Reichsraths, folglich ſeiner Diener und Gehülfen, gar keinen Antheil mehr haben, ja ſogar die höchſten Reichswürden und Miniſterſtellen, wie z. B. den Canzler von Norwegen, nicht anders als nach der Präſentation des Reichsraths beſezen durfte, und er ſelbſt ſollte in allen wichtigen Reichs-, d. h. im Grund in ſeinen eigenen Geſchäften, ſich nach der Majorität der Stimmen im Reichsrath fügen.

Allein gerade dieſe zu weit getriebenen Prätenſionen und Uſurpationen der Großen des Reichs, waren die nächſte Veranlaſſung um durch eine, mit Einſtimmung der ganzen Nation durchgeſezte Gegen-Revolution im Jahr 1660 die gänzliche Unabhängigkeit des Königs herzuſtellen und ſeiner Macht ihre volle Ausdehnung zu geben. Durch die lezten willkührlichen Beſchränkungen hatten eigentlich weder der Adel noch die übrigen Stände etwas gewonnen, ſondern nur einige wenige Reichsräthe ſich in die Macht des Königs getheilt. Auf einem Reichstag der im J. 1660 nach einem überhaupt unglüklichen Krieg, (wo ſogar die Stadt Koppenhagen belagert, zulezt aber durch die Standhaftigkeit des Königs entſezt worden) zuſammenberufen wurde, und wo die Großen abermal zu den Finanz-Bedürfniſſen nichts beytragen wollten: brachte es daher der König, auf eine mit zahlreichen Unterſchriften verſehene

Erklärung des Geiſtlichen- und des Bürgerſtandes [5] beynahe einſtimmig dahin, daß das bisher nur mißbräuchlich beſtandene Wahlreich abgeſchafft, die Erbfolge der männlichen und ſogar der weiblichen Nachkommen Friedrichs III. nach der Lineal-Folge und dem Recht der Erſtgeburt eingeführt, die bisherige Capitulation aufgehoben und gar keine neue an Plaz geſtellt wurde, ſo daß der König auf einmal von allen früheren Beſchränkungen befreyt war. Weiter ward eigentlich damals nichts näher beſtimmt. Allein in dem ſpäteren ſogenannten Königs-Geſez, welches von dem Canzley-Sekretär Schuhmacher, nachherigen Grafen von Greifenfeld verfaßt, in ſeinem Innhalt außerordentlich merkwürdig iſt, und als die Beſchreibung eines rein monarchiſchen Staats angeſehen werden kann, von dem König am 14ten Novemb. 1665 unterſchrieben, bey der Krönung Chriſtians V. öffentlich verleſen, aber erſt am 24ten Sept. 1709 durch den Druk bekannt gemacht wurde, heißt es ausdrüklich: „daß der „König das oberſte und höchſte Haupt und über alle menſch„lichen Geſeze erhaben, niemand über ſich erkenne, denn „allein Gott; daß er allein das Recht habe nach ſeinem „Gutdünken Geſeze und Verordnungen zu geben, zu er„klären, zu vermehren, zu vermindern, wieder aufzuhe„ben (dieſes Reichs-Grundgeſez ausgenommen [6]) da-

5) S. dieſelbe in v. Martens Sammlung von Reichs-Grundgeſezen S. 113 — 120.

6) Dieſer durch die Umſtände und die Eigenliebe des Verfaſſers veranlaßte Beyſaz, war zwar ganz unnöthig: denn es iſt nicht zu vermuthen, daß die Könige von Dänemark je ein Geſez aufheben werden, das ganz zu ihren Gunſten abgefaßt iſt. Sollten ſie aber je etwas von ihren Rechten nachgeben oder

„von zu dispenſiren; alle Bediente ein- und abzuſezen, „Krieg zu führen, Bündniſſe zu ſchlieſſen, Zoll und Scha„zung aufzulegen, ſogar den äußeren Gottesdienſt anzu„ordnen, und alle Majeſtäts-Rechte, ſie mögen Namen „haben wie ſie wollen, allein auszuüben.“ [7] Dieſe Befugniſſe, welche die neueren Schriftſteller für den Innbegriff eines conſtitutionellen, ja ſogar übertragenen [8] Deſpotismus ausgegeben haben, liegen zwar (mit wenigen Ausnahmen) ohnehin in der Natur der Königlichen Gewalt; ſie kommen anderswo jedem unabhängigen Fürſten, ſelbſt jeder ſouverainen Corporation zu, ohne daß es nöthig wäre ſolche durch förmliche Urkunden ausdrüken zu laſſen. Hier aber waren ſie gleichwohl ein vollkommener Triumph über die Uſurpationen der Großen, eine gänzliche Herſtellung der verlezten Königlichen Rechte, welche auch ſeither ohne Mühe behauptet worden ſind. [9]

---

ihre Ausübung gewiſſen Formen unterwerfen wollen, ſo werden ſie es auch, jenes Geſezes ungeachtet, thun können.

7) S. v. Martens Samml. von Reichs-Grundgeſezen S. 119 — 143. Die übrigen Artikel, deren in allem 40 ſind, betreffen meiſtens die Anordnung der Vormundſchaft in Fällen von Minorennität, die Untheilbarkeit des Reichs, die Appanages der nachgebornen Prinzen oder Prinzeſſinnen blos nach des Königs Gutdünken, und eine äuſſerſt ausführliche, mit Beyſpielen belegte Succeſſions-Ordnung.

8) Es war zwar auch dieſes keine Uebertragung. Denn die Stände hatten lediglich die alte Erblichkeit hergeſtellt oder neuerdings anerkennt, und den König von den läſtigen Capitulationen befreyt. Das weitere Geſez hat der König ſelbſt gegeben.

9) Man vergleiche über dieſe Begebenheiten das merkwürdige und gründliche Buch: de indole juris privati pro habitu imperii Danico Norwegici. Libri duo, in 4. S. 192. beurtheilt in

Einige Artikel jenes Königs-Geſezes hätten freylich etwas vorſichtiger abgefaßt werden können, und daß es nicht geſchah, iſt aus den veranlaſſenden Umſtänden, ſo wie aus der Lage und dem Charakter des Verfaſſers leicht erklärbar. Das Befugniß Steuren oder, wie man ſich ausdrükt, Zoll und Schazungen aufzulegen, iſt offenbar eingeſchwärzt, und nur im Vorbeygang dem Artikel von Krieg und Bündniſſen angehängt, auch gleichſam aus einem Gefühl des zweifelhaften Rechts, mit Motiven entſchuldiget, alldieweil hingegen alle anderen, als ſich von ſelbſt verſtehende Axiome, gar nicht motivirt ſind. [10] Allein man haßte die Reichsſtändiſchen Stürme und Faktionen ſo ſehr, daß man ſie nicht einmal für Steurbewilligungen mehr haben wollte. Auch die ungebundene Gewalt über die ganze Geiſtlichkeit, die Anordnung von gottesdienſtlichen Gebräuchen u. ſ. w. iſt zwar nicht vollkommen in der Regel, aber in der proteſtantiſchen Kirche, die ohne eigenes Haupt ſich ſelbſt zerſtreut und geſchwächt hat, beynahe unvermeidlich. Inzwiſchen kann man nicht behaupten, daß die Könige von Dänemark jene unbeſchränkte Macht gemißbraucht hätten. Seit jener Epoche, folglich ſeit mehr als 150 Jahren, wurde zwar kein Reichstag mehr gehalten; aber die innere Ruhe blieb beſtändig ungeſtört, die Kron-Schuld wurde getilget, die Leibeigenſchaft aufgehoben, die Armee und die Flotte vermehrt, Akerbau und Handel kamen in Aufnahme, und Dänemark iſt erſt ſeither zu jenem blühenden Wohlſtand und zu dem hohen

---

den Gött. Gel. Anzeigen 1758. S. 414 – 422. und Svitlers Geſch. der Däniſchen Revolution (ſollte heiſſen Gegen-Revolution) im Jahr 1660. Berlin 1796. 8.

10) Vergl. B. II. S. 330 ff.

Grade von Privat-Freyheit gelanget, in welchem es sich dermal befindet; seine neuesten Unglüksfälle aber hat es blos der leidigen Neutralität in dem heiligen Krieg gegen die französische Revolution und ihre successiven Machthaber zu verdanken.

Einen ganz andern Ausgang hatte hingegen jener Kampf in Deutschland und Polen, wo in ersterem Land die Stände sich nach und nach von dem König ganz unabhängig machten, und zum Theil in eigene souveraine Staaten bildeten, in lezterem aber den König selbst zu unterjochen und das ursprüngliche Erbreich zulezt sogar in eine Art von Magnaten-Republik umzustalten gewußt haben. Beydes hat aber am Ende die gänzliche Auflösung und Vernichtung dieser Reiche nach sich gezogen. Wir können uns hier um desto kürzer fassen, da das wesentliche dieses Kampfes theils schon oben bey der Geschichte der Deutschen und Polnischen Freyheiten berührt worden ist, theils in dem folgenden Capitel, wo von den sogenannten Königs-Wahlen die Rede seyn wird, angeführt werden muß.

Das eigentliche Deutsche Reich, d. h. die Vereinigung von ganz Deutschland unter einem einzigen unabhängigen König, hatte bekanntermassen seinen Ursprung in dem Theilungs-Vertrag der im Jahr 843 zwischen den Enkeln Carls des Großen geschlossen wurde, und in welchem Deutschland, wie es großentheils vor dem Westphälischen Frieden bestanden hat, Ludwig dem Deutschen anheimfiel. — So lang dieser Carolingische Stamm fortdaurte, war Deutschland ein vollkommenes Erbreich; allein bey Auslöschung desselben im Jahr 911, also kaum

68 Jahre nach ſeiner Stiftung, hatten die geiſtlichen und weltlichen Großen, d. h. die mächtigen Herzoge, Erzbiſchöffe u. ſ. w. bereits eine ſo bedeutende Macht erhalten, daß ſie einen Herzog von Franken, Conrad I., zum König wählen konnten. Eine zweyte ähnliche Wahl, jedoch ohne geſezliches Recht, geſchah im Jahr 919 zu Gunſten des berühmten Heinrich I. Herzog von Sachſen. In dieſer Zeit waren die Kayſer noch die alleinigen höchſten Geſezgeber und Richter, die Ausſpender aller Reichs-Aemter und Würden, wie alle anderen Könige in der Welt. Auch daurte dieſe Dynaſtie bis 1024 erblich fort, wo nach Auslöſchung derſelben Conrad II. Herzog von Franken nicht ſowohl erwählt als im Lager zum König ausgerufen wurde. Das abermalige baldige Ausſterben dieſes regierenden Geſchlechts im Jahr 1106, die beſchwerlichen und meiſtentheils unglüklichen Kriege in Italien oder ſogenannten Römerzüge, welche die Aufmerkſamkeit der Kayſer von den inneren Angelegenheiten ablenkten, ihre Kräfte ſchwächten und zur Schonung der Großen zwangen; die noch unglüklicheren verſchiedenen Kreuzzüge, die bereits entſtandene Erblichkeit der Herzogthümer und Grafſchaften, und das gewaltige Anſehen der damaligen Päbſte, welche, um ihre Unabhängigkeit in Italien zu behaupten, die gegen ſie feindſelig geſinnten deutſchen Könige möglichſt zu ſchwächen ſuchten u. ſ. w., brachten die Gewalt der großen Vaſallen ſo ſehr empor, daß ſie ſchon im 12ten Jahrhundert durch drey auf einander folgende Wahlen von 1125, 1137 und 1152, dem Herkommen nach, das Reich in ein Wahlreich verwandelten, doch ſo, daß dieſe Wahl ſchon nicht mehr, wie ſonſt, von den ſämmtlichen Ständen vorgenommen wurde, ſondern die ſieben Größten unter ihnen, welche zugleich

die höchſten Reichsbeamte waren, und auf deren Gehorſam es zulezt ankam, ſich dieſelbe, unter dem Namen von Kurfürſten, ausſchließend anmaßten. Nun hatte natürlicher Weiſe kein deutſcher König ein Intereſſe mehr die Kron-Domainen zu erhalten oder die Königlichen Rechte ſtandhaft zu behaupten. In der Ungewißheit ob die Krone wirklich auf ſeinen Sohn oder Erben übergehen werde, nuzte ein jeder die kurze Gewalt ſo gut er konnte zum Vortheil der eigenen Erblande; die zahlreichen Kayſerlichen oder vielmehr Königlichen Kammergüter wurden nach und nach alle verſchenkt oder in Nothfällen verkauft, verpfändet und nicht wieder eingelöst. Friedrich II. machte zuerſt im J. 1220 die beynahe vollkommene Landes-Hoheit der Fürſten in ihrem Lande geſezlich, und obſchon nach einer dreyßigjährigen Anarchie, im J. 1273 Rudolph von Habſpurg der Krone wieder einiges Anſehen gab, ſo mußte doch ſein Sohn Albrecht I. die Nachfolge erſt mit Gewalt gegen Adolph von Naſſau erkämpfen. Nach ihm wurden mehrere Mal zu gleicher Zeit zwey Kayſer gewählt oder vielmehr von verſchiedenen Parteyen anerkannt, woraus allemal innere Kriege entſtanden; und Carl IV. König von Böhmen, der in einer ſolch unförmlichen Wahl den Sieg davon trug, wurde dadurch zu dem großen politiſchen Fehler verleitet im J. 1356 durch die ſogenannte goldene Bulle den Mißbrauch zum Geſez zu machen, nämlich Deutſchland förmlich, mit Zuziehung des Reichstages, zu einem Wahlreich zu erklären, die ſieben Kurfürſten, welche ſich ebenfalls nur mißbräuchlich dieſe Macht angemaßet hatten, zu beſtimmen und ſogar die ganze Art und Weiſe der Wahl vorzuſchreiben. Dabey iſt es höchſt merkwürdig und lehrreich, daß in eben dieſer berühmten Urkunde,

wo der Kayſer, als oberſter und alleiniger Herr des Reichs, ſich zum wählbaren Beamten und unter ſeine eigenen Vaſallen herabwürdigte, zugleich den Kurfürſten Königliche Ehren geſtattet, und das Recht der Erſtgeburt für die Kurlehen eingeführt, folglich der Grund zu einer beſtändigen Vergrößerung ihrer Macht gelegt wurde. Man glaubte ſie zwar dadurch zu gewinnen, aber man erzog ſich für die Zukunft nur Feinde und gefährliche Nebenbuhler. Nun wurden erſt von den Kayſern alle noch übrig gebliebenen Hoheits-Rechte vernachläßiget, alle Kammergüter veräußert, häufige Privilegien ertheilt, Regalien abgetreten u. ſ. w.: denn jedem Kayſer waren ſeine Erblande näher als das Reich und die ſchönſte Krone von Europa wurde nur noch als eine Nebenſache betrachtet. Gleichwohl kam es den deutſchen Reichsſtänden erſt im J. 1519 unter Carl V. in Sinn, ihrem gewählten Kayſer eine Wahl-Capitulation vorzulegen, d. h. ihn zu Beſchwörung gewiſſer Punkte zu vermögen, weil ſie ſich vor der großen Macht Carls V. fürchteten, und ſich dadurch gegen den Mißbrauch ſeiner Gewalt zu ſichern glaubten. In dieſer Wahl-Capitulation wurde aber im Grunde nichts neues begehrt, ſondern nur das bisherige mißbräuchliche, aber durch die Länge der Zeit ſchon geheiligte Herkommen beſtätiget. Dergleichen Wahl-Capitulationen wurden ſeither bey jedem Kayſer-Wechſel erneuert, mit Zuſäzen vermehrt und ſie wuchſen allmählig, nach deutſcher Art, zu einem ziemlichen Buche heran; die Kurfürſten oder ihre bey ſich habenden Geſchäftsmänner redigirten dieſelben allein, daher auch darin am meiſten für ſie, ja ſogar für die Beſoldung und die Sporteln dieſer lezteren geſorget iſt; man ſieht nicht einmal, daß der Kayſer dabey auch nur einen Fürſprecher oder Vertheidi-

ger ſeiner Rechte gehabt hätte. Ohne daß man ehe-
wie in Hungarn und Polen, in Zank und Zweyſpalt be-
griffen war, in den Zeiten des tiefſten inneren und äu-
ßeren Friedens ſelbſt, glaubten die deutſchen Publiciſten,
jede noch ſo kleinliche Beſchwerde anhören, jeden mögli-
chen Mißbrauch, jede menſchliche Gebrechlichkeit ſelbſt,
vorherſehen und denſelben durch Capitulations-Punkte
vorbeugen zu müſſen. [11] So ward die Kayſerliche Macht,

11) Ich habe die Wahl-Capitulation des ephemeren Kayſers Carl VII. vom Jahr 1742 vor mir. Sie iſt ermüdend zu leſen, aber am Ende dennoch lehrreich, theils wegen dem darin herrſchenden Sprachgebrauch, nach welchem auch dieſe Urkunde noch aus dem freyen gnädigen Willen des Kayſers floß, theils wegen der großen Sachkenntniß, theils wegen dem auch hier noch ſichtbaren Deutſchen Geiſt der Gerechtigkeit, der fern von revolutionärer Uniformität jedem das Seine zu laſſen bemüht war. Sie enthält 29 ſogenannte Artikel oder vielmehr Capitel, die wieder in 290 Paragraphen zerfallen. Aber die ganze Tendenz iſt weit mehr auf Iſolirung als auf Zuſammenhaltung gerichtet, und von lezterem wird gleichſam nur des Anſtandes wegen geredet. Der Kayſer ſollte alle Stände bey ihren Rechten ſchüzen, das ganze Reich vertheidigen, mehren, nichts davon veräuſſeren, ſogar das Verlorne ergänzen oder reſtituiren, die Einmiſchung äußerer Potentaten oder Geſandten nicht dulden u. ſ. w. Aber an die Mittel dazu ward nicht gedacht; er durfte nach eigner Einſicht weder werben noch durchmarſchiren, noch einquartiren, noch Feſtungen bauen, noch Bündniſſe ſchlieſſen, noch die Kriegsvölker außer Deutſchland führen, keine Felonie oder Pflichtverlezung mit der Reichsacht beſtrafen u. ſ. w. Mit der Handhabung der inneren Gerechtigkeit hatte es die nämliche Bewandniß; die Pflicht ward ihm vorgeſchrieben, die Macht dazu benommen. 31 Paragraphen dieſer Capitulation beſchäftigen ſich mit den Zöllen, 11 mit den Münzen, 21 mit den Lehen und Lehenbrie-

ſogar bis auf die unbedeutendſten Formen ihrer Ausübung, in Feſſeln geſchlagen, ſelbſt an allem Guten gehindert, und die herrſchende Idee war nicht wie in Polen die Einführung einer Magnaten-Republik, ſondern die gänzliche Unabhängigkeit der Stände, d. h. mit anderen Worten, die Auflöſung des Reichs. Gleichwohl blieb den Kayſern nebſt ihrer eigenen großen Hausmacht und vielen unangetaſteten Reſervat-Rechten, noch die Idee der geſezlichen Obergewalt, das Andenken früherer Würde, die redliche Anhänglichkeit aller Kleineren übrig: und es wäre den nachfolgenden Kayſern, welche dreyhundert Jahre hindurch immer von Vater auf Sohn aus dem Hauſe Oeſtreich genommen wurden, gerade wegen dieſer Stetigkeit der Regierung gar nicht ſchwer geweſen, das Anſehen der Krone wieder zu heben, wie in Hungarn das deutſche Reich neuerdings erblich zu machen, und gleich den Königen von Dänemark ſich von den läſtigen Wahl-Capitulationen zu befreyen. Allein Mangel an feſtem Willen oder auch an höherer Staats-Klugheit, den man in der Geſchichte dieſes berühmten Hauſes und ſeiner Umgebungen oder erſten Gehülfen nicht wohl verkennen kann, [12]

ſen. Die Sorgfalt der Capitulirenden dehnt ſich bis auf die Wahl der Reichs-Hofräthe in deren der Kayſer auch nicht freye Hände hatte, auf die Taxen und Sporteln bey Standes-Erhöhungen, welche zum Vortheil der Reichs-Canzley-Bedienten weder nachgelaſſen noch erniedriget werden ſollten, ſogar bis auf die Poſtmeiſter und Poſtbeamte aus. — Wer dieſe Capitulation lieſt, der muß die abſolute Unmöglichkeit ihrer Beobachtung erkennen. Die ſpäteren Wahl-Capitulationen ſind beynahe gleichlautend.

12) Vielleicht zum beßten der Welt: — denn wäre mit dieſer Macht und dieſem Glük, noch Franzöſiſche oder Rußiſche Thä-

haben ihm dieſen günſtigen Erfolg nicht geſtattet. Mehr auf eigenthümliche Beſizungen und auf Nebenländer ſehend, vergaß es den Hauptſtamm, die Wurzel und Mutter ſeiner Größe, das deutſche Reich, mit deſſen ruhigem Beſiz die übrigen leicht wären in Gehorſam erhalten worden. Die Kunſt der Negotiationen, die Kraft der einzelnen Verträge, die der Mächtigere ſo leicht zu ſeinem Vortheil abſchließen kann, ſchien es nicht zu kennen, und wußte weder ſeine Feinde nachdrüklich zu beſiegen, noch ſeine zahlreichen Freunde daurhaft zu gewinnen. Zu ſehr auf bloßes Recht, auf Macht und auch auf Glük vertrauend, bald wie unter den Ferdinanden alles mit Gewalt durchzuſezen ſuchend, bald wie unter Carl VI. und neuerlich in dem erſten Revolutions-Krieg, zu viel und zur Unzeit nachgiebig, hat es ſelbſt aus den günſtigſten Conjunkturen wenig bleibende Vortheile gezogen. Dazu kamen noch reelle Schwierigkeiten und außerordentliche Ereigniſſe die ſchwer zu hinderen, noch ſchwerer zu beſiegen waren. Die Kirchenſpaltung im 16ten Jahrhundert hatten die Oeſtreichiſchen Kayſer, wegen der anfänglichen Unentſchloſſenheit Carls V. weder in ihrem Keime zu erſtiken noch zu lenken vermocht, und dieſe brachte die erſte unheilbare Trennung und Schwächung von ganz Deutſchland hervor. Dazu war das Haus Oeſtreich beynahe beſtändig in äußere Kriege mit den Türken und Franzoſen verwikelt, welche ſeine Macht und ſein Anſehen ſchwächten, auch ſolches, der benöthigten Hülfe wegen, noch mehr zur Schonung der mächtigeren Reichsſtände nöthigten. Die aus der Reformation entſtandenen zahlloſen Verwirrungen veranlaßten den dreyßigjährigen Krieg, welcher,

tigkeit und Politik verbunden geweſen, ſo würde leicht ganz Europa unter Oeſtreichs Herrſchaft gekommen ſeyn.

klug benuzt, das Kayſerliche Anſehen über ganz Deutſchland hätte herſtellen können; aber nach ſeinem unglüklichen Ausgang folgte der Weſtphäliſche Friede, welcher, unter der Begünſtigung von Frankreich und Schweden, abſichtlich die Fundamente der ganzen Reichs-Verfaſſung untergrub, indem er theils viele kleine Reichsſtände, die ſonſt immer dem Kayſer anhängig waren, durch Sekulariſation vernichtete, theils den übrigen beynahe die vollkommene Souverainität in ihren Landen zuſprach, theils ihnen auch an den Reichstagen ſelbſt über Krieg, Frieden und Geſeze, Bündniſſe u. ſ. w. ein wirkliches Stimmrecht erheilte, welches ſie zwar in der Wirklichkeit ſelten ausüben konnten, dennoch aber ſtets alle Maßregeln zu glüklicher Führung des Kriegs und zu vortheilhaften Friedens-Verträgen lähmte. Weiter trat der ſehr bedeutende Umſtand ein, welcher nachtheiliger als goldene Bullen, Wahl-Capitulationen und Osnabrükiſche Friedens-Inſtrumente wirkte, daß mehrere deutſche Reichsſtände zu fremden Kronen gelangten, ſich daher immer mehr dem Gehorſam entzogen und als Beſizer unabhängiger Länder bey jeder Gelegenheit ihre Eigenſchaft als ſouveraine Macht der Eigenſchaft als Reichsſtand entgegenſezen konnten. Die Markgrafen und Kurfürſten von Brandenburg wurden Herzoge und Könige in Preußen, Pommern fiel an die Könige von Schweden, die Herzoge von Holſtein ſtiegen auf den Däniſchen und die von Braunſchweig-Lüneburg auf den Brittiſchen Thron. Preußen insbeſondere wuchs in dem verfloſſenen Jahrhundert unter Friedrich II. durch Eroberungen und anderweitige Erwerbungen zu einer ſolchen Macht heran, daß es ſelbſt in ſeinen Reichslanden keinen Reichs-Oberhauptlichen Einfluß mehr anerkannte, ſich zum Haupt der proteſtantiſchen Partey, ja

gar aller wördlichen Vasallen aufwarf, und dadurch eine vollkommene Trennung von ganz Deutschland bewirkte. Der Lüneviller-Friede, welcher im J. 1801 auf den schlecht geführten Revolutions-Krieg folgte, riß nicht nur die schönsten und getreusten Provinzen von dem deutschen Reiche ab, sondern vernichtete sogar in dem übrigen Deutschland, zur sogenannten Entschädigung verlustiger weltlicher Fürsten, eine Menge kleinerer Staaten und alle geistlichen ohne Ausnahme, welche noch am meisten die Rechte des Kayſers anerkannten; er verstärkte dagegen alle Großen, alle Feinde und Nebenbuhler des Hauſes Oestreich und der Kayſerlichen Ober-Gewalt. Endlich hat nach einem neuen unglüklichen Krieg, der Presburger-Friede vom J. 1805 noch den lezten Schatten des Deutschen Reiches zerstört, indem er das Vernichtungs-System der kleinen Staaten noch weiter ausdehnte, die größeren Stände von dem allerlezten Band, nämlich von den höchsten Reichsgerichten befreyte, mehrere derſelben, dem Worte nach, zu unabhängigen Königen erklärte, sie aber dagegen unter der Gestalt eines sogenannten Bundes, unter die drükende Abhängigkeit der damaligen Französischen Gewalthaber brachte, und den lezten Deutschen König oder Kayſer bewog, auch der Form und dem Namen nach auf eine Krone Verzicht zu thun, welche lange Zeit hindurch die erste und größte in Europa geweſen war. Das Resultat dieſer Gewaltthaten ist größtentheils stehen geblieben, obgleich ihre Urheber und Stifter in den für Deutschland glüklichen Kriegen von 1814 und 1815 vernichtet worden: denn theils bedurfte man der Hülfe der früher begünstigten größeren Fürstenhäuſer und mußte ihnen dafür wohl auch die Erhaltung errungener Vortheile verſprechen; theils waren sie auch durch ihre Verbindun-

gen und Verwandtſchaften ſo ſtark unterſtüzt, daß ſelbſt die großen verbündeten Mächte nicht daran dachten, ſie zur Reſtitution der vernichteten kleineren Reichsſtände und zur Wiederanknüpfung ehmaliger Verhältniſſe anzuhalten. Fehlerhafte Politik, Religions-Trennung, unglükliche Kriege und nachtheilige Friedens-Verträge hatten bereits vollendet, was durch Auslöſchung älterer Dynaſtien, ſchnellen Anwachs der Vaſallen und durch ihr unverrüktes Streben nach Unabhängigkeit vorbereitet worden. Alſo iſt die tauſendjährige Eiche des deutſchen Reiches, unter wiederholten Schlägen, gefallen, und wird, des Wunſches von vielen ungeachtet, nicht wieder aufgerichtet werden können, da ein ſolcher Baum nur aus einer einzigen, mächtigen Wurzel, nicht aber aus einer künſtlichen Zuſammenfügung mehrerer ſelbſt ſtark gewordener Zweige hervorgehen kann.

Endlich zeigt uns auch die Geſchichte von Hungarn und Polen nichts anders als einen beſtändigen wechſelſeitigen Kampf zwiſchen den Großen und dem König, der ſeiner Zeit ſchon bey Entwiklung der Adels-Privilegien oder ſogenannten National-Freyheiten hinreichend dargeſtellt worden iſt. In erſterem Reich war, je nach den veranlaſſenden Umſtänden, das Uebergewicht bald auf dieſer bald auf jener Seite, und zulezt neigte es ſich daurhaft auf die Seite der Kron, jedoch ſo, daß dabey die billigen und mit den Rechten des Königs verträglichen Privilegien der Nation aufrecht blieben, nicht aber wie in Frankreich und Dänemark gänzlich zerſtört worden ſind. Was aber Polen betrifft, ſo haben wir ebenfalls gezeigt und werden in dem folgenden Capitel noch deutlicher beweiſen müſſen, warum und aus welchen natürli-

chen Veranlaſſungen dort die Stände, ſeit den drey letzten Jahrhunderten, einen vollkommenen Sieg davon trugen; wie aber gerade dieſe Unterjochung oder Vernichtung der Königlichen Macht, die wildeſte Zerrüttung, ja zuletzt die gänzliche Auflöſung des Reiches nach ſich zog, und zwar mit der merkwürdigen Modifikation, daß gerade wegen dem Mangel eines Lehen-Syſtems oder wegen der rechtlichen Gleichheit des Polniſchen Adels, daraus nicht einmal wie in Deutſchland neue Sprößlinge, einzelne unabhängige Staaten, hervorgiengen, ſondern das ganze Land eine leicht zu erobernde Beute ſeiner Nachbaren geworden iſt, ja ſogar nothwendig werden mußte.

Vier und ſechszigſtes Capitel.

Fortſezung.

9° Bisweilen eintretende ſogenannte Königs-Wahlen.

I. Urſprünglich ſind ſie ſchlechterdings unmöglich, werden aber bey ſtreitiger Thronfolge oder erloſchenen Dynaſtien, bisweilen durch die Macht der Vaſallen veranlaſſet.

II. Sie ſind immer nur eine Abweichung von der allgemeinen Regel, und nicht eigentliche Wahlen, ſondern nur 1) Anerkennungen oder Ausrufungen einer bereits beſtehenden königlichen Gewalt, oder 2) Richterliche Urtheile zum Entſcheid von Erbfolgs-Streitigkeiten, oder 3) Uſurpirte Gewalt der Großen und partielle Unterwerfungen.

III. Beweis dieſer Wahrheiten aus der Geſchichte des Jüdiſchen, Perſiſchen, Macedoniſchen, und Römiſchen Reichs; der Lombarden und Weſtgothen, wie auch aus der Geſchichte von Spanien, Portugall, Frankreich, England, Rußland, Dänemark, Schweden, Deutſchland, Hungarn und Polen.

IV. Reſultate: — Die ſogenannten geſezlichen Wahlreiche ſind halb vollendete Revolutionen, widernatürliche Zwitter-Staaten, die durchaus nicht beſtehen können.

Aus eben dieſem Antagonismus der Großen gegen den König, aus der eigenen Macht der Vaſallen oder der Reichsſtände, und aus ihrem öfteren Kampf unter einander ſelbſt, vorzüglich bey verdrängten oder erloſchenen Dynaſtien, entſtehen endlich in den militäriſchen Staaten bisweilen ſogenannte Königs-Wahlen, denen wir hier ein beſonderes Capitel widmen wollen, da man der Natur und der Geſchichte zum Troz, dergleichen Anoma-

lien, die Verlezung oder nothgedrungene Abweichung von der Regel, immer noch für die Regel selbst ausgeben und zum Beweise anführen will, daß die Königliche Macht, gleich derjenigen der Vorsteher in einer Republik, von dem Volk oder einer Corporation von Bürgern herkomme, folglich zwischen einer monarchischen und einer republikanischen Regierung kein wesentlicher Unterschied bestehe.

Nach der Natur der Sache ist es, wie schon öfters bemerkt worden, geradezu unmöglich, daß bey der Stiftung eines Reichs, ein König oder Fürst von seinem untergebenen Volk gewählt werde: denn das hieße eben so viel als behaupten, daß im täglichen Leben die Diener ursprünglich ihren Herren, die Kinder ihren Vater schaffen. Diejenigen die ihn wählen sollten, wären nicht mehr seine Untergebenen, sondern wenigstens collektive seine Herren; er wäre in ihrem Dienst und nicht sie in dem seinigen, folglich ein Beamter und nicht ein unabhängiger Herr. Gleichwie daher alle Fürstenthümer in der Welt von einem Einzigen ausgehen, der seine Untergebenen nach und nach anwirbt oder in seinen Dienst aufnimmt: so ist auch keine Monarchie auf dem Erdboden ursprünglich ein Wahlreich gewesen. Der Reichthum, der Güterbesiz, die nährende und schüzende Kraft des Fürsten muß immer zuerst vorhanden seyn, und diese Macht geht dem ordentlichen Lauf der Dinge gemäß, natürlicher und rechtmäßiger Weise an seine Erben über.

Wenn aber in ausgedehnten militärisch gegründeten Staaten, durch die von dem König oder Feldherren an seine Getreuen übertragenen hohen Aemter, oder durch

verſchenkte und erblich gewordene Ländereyen, eine neue Claſſe von großen und mächtigen Dienſtmännern entſteht, die durch gemeinſame Privilegien an einander geknüpft, durch öftere zu Rathziehung oder Hülf-Anſprechung in eine Corporation vereiniget, und beynahe beſtändig in einem Kampf gegen die Königliche Macht begriffen ſind: ſo läßt ſich bereits im Allgemeinen die Möglichkeit vorausſehen, daß unter günſtigen Umſtänden entweder der eine oder der andere ſich nicht nur unabhängig macht, ſondern ſogar zum Herren der übrigen aufwirft, und zu beſſerer Verſicherung des Gehorſams, auf welchen er ſonſt gar kein Recht hat, ſich von denſelben als König anerkennen und ausrufen läßt; oder daß in Ermanglung beſtimmter Thronfolg-Geſeze und bey entſtehenden Succeſſions-Streitigkeiten, die mächtigeren Großen, von deren Gehorſam zulezt die Ruhe des Reichs abhängt, gleichſam richterlich entſcheiden wem die Nachfolge gebühre, und demjenigen deſſen Recht ſie für das beßte halten, die vacanten Krongüter nebſt allen damit verbundenen Befugniſſen zuſprechen; oder endlich daß ſie bey ausgeloſchenem Königsſtamm, wo entweder keine rechtlichen Erben mehr exiſtiren oder wo ihre Anſprüche zu entfernt ſind, oder auch durch bloße Uſurpation in eine faktiſche Unabhängigkeit verſezt, aber an ein gemeinſames Verband gewöhnt und die Gefahren der gänzlichen Trennung ſcheuend, ſich einen neuen Herren wählen, d. h. ſolchen in das Eigenthum und die Befugniſſe des vorigen einſezen, auch für ihre Perſon ſich demſelben unterwerfen, und dieſe Freyheit entweder nur einmal benuzen, oder bey fortdaurenden günſtigen Umſtänden auch für die Zukunft zu behaupten wiſſen, nicht weil ſie dazu nach vorhergehenden Geſezen ein wirkliches Recht beſäßen,

ſondern bloß allein weil ſie die Macht dazu haben. Dergleichen Ereigniſſe werden dann in der Geſchichte uneigentlicher Weiſe Königs-Wahlen genennt, wiewohl ſie mit den Wahlen, wie ſie in Republiken oder anderen Communitäten ſtatt finden, gar nichts gemein haben. Sie können nach der Natur der Sache nichts anderes ſeyn, und ſind auch vermöge der ganzen Geſchichte nichts anderes, als entweder Anerkennungen oder Ausrufungen eines der bereits die höchſte, d. h. Königliche Gewalt beſizt, und zu Bedekung einer Uſurpation oder zu mehrerer Verſicherung des Gehorſams nach die Formalität einer freywilligen Unterwerfung verlangt; oder ſchiedsrichterliche Urtheile der mächtigeren Stände um bey ſtreitiger Erbfolge zu entſcheiden, wer der rechtmäſſige König ſey; oder endlich eine allmählig durch Uſurpation erlangte Macht, aber nie ein urſprüngliches Recht.

Die erſte Art jener ſogenannten Wahlen, nämlich die bloßen Anerkennungen oder Ausrufungen einer bereits beſtehenden höchſten Gewalt ſind die häufigſten von allen. Daß ein einzelner mächtiger Großer ſich unter günſtigen Umſtänden zur Unabhängigkeit emporſchwinge, ja ſogar den vorigen König von ſeinem Thron verdränge — gehört unter die Reihe der Möglichkeiten, und in ſolchem Fall iſt es ganz begreiflich, ja ſogar nothwendig, daß er, um ſich des Throns deſto beſſer zu verſichern, ſich auch von den übrigen Vaſallen und Mächtigen des Landes als ihren Herren anerkennen laſſe. In ehmaligen Zeiten, wo man keine ſtehenden Truppen hatte und mithin mehr auf den guten Willen der Menſchen ſehen mußte, ward dieſe Formalität oft von rechtmäßigen Fürſten ſelbſt beob-

achtet, entweder weil ihr Anſpruch auf die Krone zweifelhaft geweſen, oder um dadurch ihre Freunde und Feinde zu erkennen, oder auch um ihren Söhnen und Erben durch vorläufiges Verſprechen die ruhige Nachfolge zu ſichern und künftigen Kriegen vorzubeugen. Gewöhnlicher Weiſe aber haben nur die Uſurpatoren dergleichen Anerkennungen nöthig, um dadurch der Uſurpation wenigſtens einen rechtlichen Schein zu geben, irgend einen Titel für die Ausübung oder ſichere Erhaltung ihrer Macht zu bekommen, und dadurch dem rechtmäßigen Prätendenten deſto mehr Befugniſſe einzuflöſſen. Allein in beyden Fällen iſt es doch etwas ganz anderes eine bereits beſtehende höchſte Gewalt anzuerkennen, als dieſelbe durch eine förmliche Wahl zu übertragen; einem Herren der ſchon da iſt und allenfalls der Einwilligung entbehren könnte, ſich zu unterwerfen, als durch eigenen Willen einen der es vorher nicht war, zum Herren zu machen. Bey einer Wahl, die wirklich dieſen Namen verdient und den Begriff des Auswählens in ſich ſchließt, erhält der Gewählte ſeine Macht und ſeine Befugniſſe einzig allein durch die Wahl, und er ſelbſt muß einwilligen dieſe Wahl anzunehmen; bey dieſen Königs-Wahlen aber iſt der König bereits vorher im Beſiz der höchſten Gewalt, und fordert die Einwilligung der einzelnen Großen nur hintenher um eine Gewährleiſtung ihrer Treue zu erhalten; dort ſchwören die Gewählten den Wählenden, gleichwie die Diener ihrem Herren, hier aber muß man dem Gewählten ſchwören, demjenigen den man als ſeinen Herren anerkennt: ſo daß dergleichen freywillige Unterwerfungen in keiner Rükſicht Wahlen genannt werden können.

2° Die zweyte Art von Königs-Wahlen, nämlich die-

jenigen wo bey dem Mangel oder der Unbeſtimmtheit von Succeſſions-Geſezen und entſtehenden Erbfolgs-Streitigkeiten, die mächtigeren Stände gleichſam ſchiedsrichterlich einem der Prätendenten die Krone, d. h. den Beſiz der ſtreitigen Länder zuſprechen, können noch weniger mit den Wahlen in einer Republik verglichen werden. Denn eine Wahl und ein Urtheil ſind zwey ganz verſchiedene Begriffe. Ein Wahlrecht kömmt nur dem natürlichen oder vertragsmäßigen Oberen des zu wählenden zu, das Recht zu urtheilen jedem dem es anvertraut wird oder der die Macht hat ſeinen Willen durchzuſezen: [1] und in Staaten wo keine fremden Mächte ſich in den Streit miſchen, iſt es ganz natürlich, daß die Großen des Reichs, als die einzigen welche ihrem Urtheil auch wirklichen Effekt verſchaffen können, dergleichen Erbfolgs-Streitigkeiten entſcheiden. Eine Wahl hängt von der freyen Willkühr des Wählenden ab, das Urtheil aber richtet ſich nach den Rechts-Gründen der ſtreitenden Parteyen. Wird hier die bloße Willkühr an Plaz des Rechtes geſezt, ſo heißt man das ein ungerechtes Urtheil; da hingegen eine freye Wahl, von Seite des dazu Berechtigten, wohl etwa lieblos oder unklug, aber nie ungerecht genennt werden kann. Bey einer Wahl endlich muß ſich der nicht gewählte ohne anders ſeinem Schikſal unterwerfen, weil er keine rechtlichen oder ausſchlieſſenden Anſprüche hat; da hingegen derjenige der in einem Urtheil zurükgeſezt wird, das vollkommene Recht beybehält, entweder an einen höheren Richter zu appelliren, oder wenn er niemanden unterworfen iſt und die eigenen Kräfte hinreichend ſind, ſeine Anſprüche ſogar mit Gewalt zu behaupten, wie dieſes bey

1) B. II. S. 234 ff.

dergleichen Thronfolgs-Streitigkeiten abermal von der ganzen Geſchichte beſtätiget wird.

Die dritte Art ſogenannter Königs-Wahlen, welche ſich auch mehr einer wirklichen Wahl nähern, ſind diejenigen welche oft nach erloſchenen Dynaſtien von den Großen des Reichs vorgenommen werden, und entweder nur für dieſen einzelnen Fall gelten, ſo daß in der neu gewählten Dynaſtie die Krone ohne anders erblich bleibt, oder aber, unter gleich günſtigen Umſtänden, wenn die Könige keine überwiegende Macht gewinnen, bey jedem Todesfall erneuert, durch Uſurpation der mächtigen Vaſallen allmählig zum Herkommen oder zur conſtanten Uebung werden. In einem ſolchen Fall, wenn nämlich die Königliche Familie ohne Nachfolger ausſtirbt, werden eigentlich die unmittelbaren Vaſallen, diejenigen die ſonſt nur dem König verpflichtet waren, de facto, ja ſogar von Rechtenswegen frey [2] und es wäre daher das einfachſte und natürlichſte, daß das Reich ſich von ſelbſt auflöſen und in ſo viele kleinere Staaten zerfallen würde, als es vorher Kron-Vaſallen gab, welches auch in der Geſchichte häufig begegnet [3] und für das Aufblühen der Länder und Völker gewöhnlich das beßte iſt. Allein die Macht der Gewohnheit ein gemeinſames alle zuſammenknüpfendes Band beyzubehalten, um etwa einem auswärtigen Feind deſto beſſer widerſtehen zu können; das Intereſſe der Kleineren welche einen oberſten Schuzherren nöthig haben um nicht von anderen ganz verſchlungen zu werden; der Ehrgeiz der Großen ſelbſt, welche mit eigener Unabhängig-

2) Vergl. B. I. S. 491. B. II. S. 587 — 589.

3) ebendaſelbſt.

keit nicht zufrieden, gewöhnlich noch an Plaz des vorigen Königs die Herrschaft über andere begehren; Besorgniß von inneren Unruhen und Anarchie; endlich auch die Nothwendigkeit die eigenen Dominial-Lande des ausgestorbenen Königsstamms, von welchem sich immer noch weitläufige Verwandte mit wirklichen oder scheinbaren Ansprüchen finden, irgend jemand zuzusprechen und vor einem allgemeinen willkührlichen Zugreifen zu schüzen: — alle diese Gründe vereinigen sich um die großen Vasallen zu bewegen, irgend einen Mächtigen unter ihnen, der die Einheit des Reichs zu erhalten vermag, in den Besiz und die Rechte des vorigen Königs zu sezen, und auf diese Art zu ihrem Oberherren zu wählen oder als solchen anzuerkennen. Dabey ist es dann natürlich und begreiflich, daß die wählenden Großen bisweilen diesen günstigen Zeitpunkt benuzen, um sich gewisse Rechte und Privilegien zusichern zu lassen, und zu diesem End dem gewählten König einige zu beschwörende Punkte oder Bedingungen vorlegen, außer welchen er, mit stetem Vorbehalt der natürlichen Gesezе, in der Ausübung seiner Königlichen Gewalt völlig frey und unabhängig ist. Indessen geschieht auch dieses nicht immer, und die meisten dieser sogenannten Wahl-Capitulationen enthalten anfänglich nichts anders als eine nähere Bestimmung des rechtlichen Herkommens, die fernere Zusicherung der bereits genossenen Privat-Rechte oder Privat-Begünstigungen. [4] Stirbt dieser neugewählte Königliche Stamm ebenfalls bald wieder aus, wie dieses in Polen und Deutschland geschah, oder schwächen

4) Man vergleiche über die Geschichte dieser Capitulationen und pacta conventa in Deutschland, Hungarn und Polen oben Cap. 62 und 63.

ſich die Könige ſelbſt und machen ſich zu ſehr von den Ständen abhängig, ſo daß dieſe lezteren ihr einmal uſurpirtes Recht auch in Zukunft behaupten können und wollen: ſo entſtehen daraus die ſogenannten herkömmlichen Wahlreiche, welche aber in der Geſchichte äuſſerſt ſelten vorkommen, immer nur eine Ausnahm von der allgemeinen Regel ſind, auch gewöhnlich nicht lange dauren, und zulezt nach dem unvermeidlichen Gang der Natur ſtets wieder in Erbreiche verwandelt, oder aber gänzlich aufgelöſet und vernichtet werden.

Es ſey uns erlaubt die Wahrheit dieſer Grundſäze kürzlich mit ſo vielen ſogenannten Königs-Wahlen zu beſtätigen, als wir deren nur immer in der Geſchichte aller Zeiten und Länder auftreiben konnten. Vor der Maſſe und der Gleichförmigkeit dieſer Beweiſe wird auch das hartnäkigſte Vorurtheil weichen müſſen.

Bey den Hebräern in Paläſtina und den nachherigen zwey Königreichen Juda und Iſrael, war die Erblichkeit nach dem Recht oder vielmehr nach dem üblichen Vorzug der Erſtgeburt die allgemeine Regel, und es hatten ſogar die Könige das urſprüngliche vollkommene Recht behalten, ihren Erben und Nachfolger nach Gefallen zu ernennen. [5] Wurde dieſer Wille nicht beſonders ausgedrükt, ſo folgte viele Generationen hindurch, ohne Widerrede und ohne Wahl, ſtets der Sohn auf den Vater, [6] oder der Bruder auf den Bruder, und mehrere

5) Vergl. B. II. S. 496 — 497.

6) Unter den Königen von Juda, Salomo, Rehabeam, Abia, Aſſa, Joſaphat, Joram, Ahaſia, Joas, Amazia, Uſia, Jo-

Mal beſtiegen ſieben- bis achtjährige Kinder den Thron. Zwar gab es auch bisweilen Inſurrektionen von mächtigen Generalen, Uſurpationen, ungewöhnliche Thronbeſteigungen und daherige Anerkennungen, freywillige oder gezwungene Unterwerfungen, aber keine Spur von einer eigentlichen Wahl: und wenn die Hebräiſchen Geſchichtſchreiber ſich bisweilen des Ausdruks bedienen, das Volk ſey hier oder dorthin gekommen um dieſen oder jenen zum König zu machen, [7] ſo bedeutet ſolches nach dem ganzen Zuſammenhang nichts anders als einen Zuſammenlauf der Menge, um denjenigen der bereits die höchſte Gewalt beſaß, folglich wirklicher König war, anzuerkennen, ſich ihm zu unterwerfen, ſeine Thronbeſteigung bekannt zu machen, durch Dankopfer und Freudengeſang zu verherrlichen. Moſes hatte ſich ſelbſt zum Anführer und Beherrſcher Iſraels gemacht, und von ihm ward Joſua zu ſeinem Nachfolger ernannt. Nach des lezteren Tod frugen die Iſraeliten nicht ſich ſelbſt, ſie zählten nicht die Stimmen, um zu wiſſen wer ihr Anführer wider die Cananiter ſeyn ſolle, ſondern ſie frugen den Herren, d. h. ſie beobachteten die Natur der Umſtände, oder ſie frugen die Prieſter als die Ausleger des göttlichen Willens, ſie folgten dem Mächtigſten, demjenigen den der Herr ſelbſt zum König gemacht hatte. [8] Die Generale die unter dem Na-

---

tham, Ahas, Hiskia, Manaſſe, Ammon, Joſias, Joahas ꝛc. immer der Sohn auf den Vater: eben ſo unter den Königen von Iſrael, jedoch durch mehrere Uſurpationen unterbrochen, die aber gewöhnlich nicht lange daurten.

7) Z. B. bey Saul 1 Sam. XI. 15, bey David 1 Chron. XIII. 38, bey Rehabeam 1 Kön. XII. 1, bey Joahas dem Sohn Uſia 2 Kön. XXII. 1. 2 Chron XXXVI. 1.

8) B. der Richter I. 1.

men von Richtern bekannt sind, hatten sich meist durch Sammlung eines Gefolges, durch eigene Macht und Tapferkeit zu dieser bald vorübergehenden bald erblichen Herrschaft emporgeschwungen: und wenn in dieser Zeit, nach dem Ausdruk der Schrift, bisweilen kein König in Israel war, [9] so will das bekanntermassen nur so viel sagen, daß keiner über alle zwölf Stämme herrschte, sondern die Stamm-Fürsten in ihrem Bezirk unabhängig regierten, und nur das geistige Verband eines gemeinsamen Glaubens und gemeinsamen Hohenpriesters sie alle zusammenschlang. Von den eigentlich militärischen Königen ward Saul, nach einer Art von Revolution, von dem Hohenpriester Samuel ernannt, aber Schlachten und Siege mußten ihm erst noch die höchste Gewalt und die Unterwerfung sichern. David gelangte durch ein gesammeltes Gefolge, durch abgenöthigte Selbst-Vertheidigung, durch Krieg und Sieg auf eine äußerst merkwürdige Weise (die nicht einmal eine Usurpation genannt werden kann) auf den Thron. Unter vielen Söhnen ward Salomo von ihm frey zu seinem Nachfolger ernannt. Von da succedirte im Königreich Juda, mehr als 18 Generationen hindurch, ohne Widerrede stets der Sohn auf den Vater. Das Königreich Israel, durch den Abfall von Jerobeam gegründet, war zwar gerade deßwegen weit mehr durch innere Kriege entzweyt, und oft wurde um die höchste Gewalt gekämpft; doch blieb auch hier die Erblichkeit immer die allgemeine Regel; man sah wohl einzelne, meist vorübergehende Insurrektionen und Usurpationen mächtiger Großen, ungewöhnliche Thronbesteigungen, Anerkennun-

9) B. der Richter XVII. 6. XVIII. 1. XIX. 1.

gen und Ausrufungen, aber nicht eine einzige vom Volk ausgegangene Königswahl.

Im alten Perſien, welches ein militäriſch gegründetes großes Reich war und von Cyrus ſeinem Stifter bis auf Alexander ſeinen Zerſtörer 229 Jahr dauerte, ward zwar Darius I. ein Feldherr des Cyrus Ao. 522 v. Chr. durch die Hülfe mißvergnügter Großen auf den Thron geſezt; allein vor ihm und nach ihm war das Reich ohne Widerrede erblich. Auch iſt es nicht bekannt, wie viele und welche Große an dieſer Thron-Revolution Antheil genommen haben, und nach welchen Formen ſie dabey zu Werk gegangen ſeyen, daher dieſelbe nicht eine nach Geſezen vorgenommene Wahl, ſondern nur eine mit Gewalt durchgeſezte und behauptete Uſurpation geweſen iſt.

Im Macedoniſchen Reich, nach dem Tode Alexanders des Großen (323 v. Chr.) dachten ſeine Feldherren nicht daran einen König zu wählen, und hatten auch dazu gar keine Befugniß: ſondern weil Alexander kein Teſtament hinterlaſſen hatte und kein Succeſſions-Geſez vorhanden war, ſo ſtritten ſie ſich nur darüber, wem die rechtliche Nachfolge gebühre, ob Alexanders lebenden Halbbruder, oder ſeinem außer der Ehe erzeugten Sohn, oder dem noch von ſeiner ſchwangeren rechtmäßigen Gemahlin zu erwartenden Sohn. Sie vereinigten ſich zulezt, (ganz dem natürlichen Recht oder dem präſumirten Willen des Erblaſſers gemäß) auf den lezteren, folglich auf ein noch im Mutterleib befindliches Kind, und es war mithin dieſe ſogenannte Wahl nichts weiter als ein ſchiedrichterliches Urtheil. Als aber in

der Folge, mit oder ohne Schuld einiger Generale, die ganze Königliche Familie ausgeſtorben oder ausgerottet war, und niemand mehr rechtliche Anſprüche an den Thron hatte, da fanden ſie auch nicht nöthig einen neuen König zu wählen, ſondern ein jeder General oder Statthalter behielt die ihm vorher nur anvertraute Gewalt nunmehr unabhängig, und ſo würde das große Reich von ſelbſt in viele kleine vertheilt.

Sollte man etwa die Reihe von Uſurpationen der Römiſchen Cäſaren für Königs-Wahlen halten wollen? Aber was waren ſie anders als die Verlezung aller Regel ſelbſt, ein beſtändiger Kampf um die höchſte Gewalt, der nicht mit Stimmen noch mit Gründen, ſondern mit Feuer und Schwerdt geführt wurde. — Cäſar und Auguſtus beſaßen bereits die höchſte unabhängige Gewalt, ſie zogen mit ſiegreichen Armeen in die Stadt Rom, und niemand konnte ihnen widerſtehen, als ſie ſich von der erſterbenden Republik als Imperatoren anerkennen oder ausrufen lieſſen, um doch der Uſurpation einen Schein von Recht zu geben und jeden ſpäteren Ungehorſam deſto ſtrenger beſtrafen zu können. Indeſſen blieb noch die Benennung eines republikaniſchen Befehlshaber-Amts; die früher beſtandene Republik wurde nie förmlich aufgehoben, und kein Geſez gemacht weder daß beſtändig Imperatoren ſeyn ſollen, noch daß dieſe Würde ſich forterben dürfe, noch daß ſie durch Wahl übertragen werden müſſe: und gerade dieſes hat die nachherige faſt fünfhundertjährige Militär-Tyranney, mit allen ihren ſchnellwechſelnden Häuptern nach ſich gezogen. Bald wußten die Imperatoren ihren Söhnen die Nachfolge zu verſchaffen, und dieſe Erblichkeit würde ſich ganz gewiß zum

Glük des Reichs weit eher befeſtiget haben, wenn nicht die meiſten Cäſaren kinderlos geſtorben wären. Bald ſchwang ſich ein anderer durch eigene Macht oder durch Geld auf den Thron; bald wurde ein dritter von der eibgarde dazu erhoben, nicht weil ſie ein Recht dazu hatte, ſondern weil mit dem Commando über dieſelbe auch die höchſte Gewalt in der alles regierenden Hauptſtadt verbunden war; bald ließ ſich ein in den Provinzen commandirender General, von ſeiner ihm ohnehin unterworfenen Armee, zum Imperator ausrufen, eroberte mit ihrer Hülfe die Stadt Rom, verdrängte die von anderen Armeen oder von den Prätorianern ausgerufenen Gegen-Kayſer, und ließ hintenher zum Schein des Rechts ſeine Gewalt von dem unterjochten Senat beſtätigen oder anerkennen, was aber von keinem ſeiner Mitglieder ohne Gefahr ſeines Lebens hätte verweigert oder gehindert werden können. Bald wählte der Senat dem Scheine nach ſelbſt, wenn er unter günſtigen Umſtänden, wo die Generale ſeiner Schatten-Autorität gewogen waren, einen Augenblik zu Athem kommen konnte, oder wenn die nach der Krone ſtrebenden Feldherren, des Ausganges gewiß, ihm dieſe Wahl überlieſſen. Bald erbte ſich mehrere Generationen hindurch die Kayſerliche Gewalt ohne anders von Vater auf Söhne fort, und am Ende ward das Reich ſogar wie ein Patrimonial-Gut unter verſchiedene Söhne getheilt. Allein dieſe ſogenannten Wahlen, Anerkennungen, Ausrufungen u. ſ. w. welche, nach ſchröklichen inneren Zerrüttungen, zulezt das Reich zu einer leichten Beute fremder Nationen machten, geſchahen nicht nach Geſezen oder Conſtitutionen, ſondern vielmehr gegen alle Geſeze und alle Conſtitution; ſie waren nicht die ordentliche natürliche Regel, ſondern die ſchamloſeſte Nieder-

tretung derſelben, ein beſtändiger Kampf der Gewaltigen um die eigene Unabhängigkeit und um die Oberherrſchaft, an welchem die Maſſe des Volks gar keinen Antheil nahm, und wo immer der Mächtigſte den Sieg davon trug.

Unter den West-Gothen, welche nach der Zerſplitterung des Römiſchen Reichs im Jahr 414 unter ihrem Anführer Adolf ſich in Spanien feſtſezten, waren die Könige erblich, und erſt nach Auslöſchung des Mannsſtamms und nach häufigen inneren Kriegen, ſezten die unabhängig gewordenen Reichsſtände feſt, daß künftighin jeder König oder Ober-General von ihnen gewählt werden ſolle. Eben dieſes hat aber auch ihre Unterjochung durch die Araber, welche im Jahr 711 geſchah, erleichtert. Von den Lombarden muß ſelbſt Sismondi (welcher doch ſonſt alles nach republikaniſchem Sinn zu verdrehen ſucht, aber von der Geſchichte überwältiget ſich auf jeder Seite widerſpricht) bekennen, die Verſammlung der Großen hätte die Krone nicht ſowohl gegeben als vielmehr durch ihre Acclamationen beſtätiget. Ihre Wirkſamkeit habe ſich meiſt nur darauf beſchränkt, eine Uſurpation zu rechtfertigen, indem ſie den bereits beſiegten Souverain abſezte, und von dem neuen König, den ſie nicht gewählt hatte, lediglich Verſprechungen zu Handhabung von Privilegien und Privat-Rechten annahm. [10]

In dem Königreich Spanien, welches aus der Patrimonial-Herrſchaft der Grafſchaft Arragonien entſtan-

10) Siehe hierüber eine ſehr merkwürdige Stelle in ſeiner Hist. des Republ. d'Italie. T. I. p. 84. 85.

den, und in der Folge durch Eroberungen, Heyrathen u. ſ. w. vergrößert, auch zulezt mit Caſtilien vereiniget worden, hat es nur eine einzige ſogenannte Königswahl gegeben, welche aber ſchlechterdings nichts anders als ein förmliches Urtheil über beſtrittene Erbfolge war. Als nämlich im Jahr 1412 mit König Martin dem jüngeren eine Hauptlinie des Barceloniſchen Königsſtamms, welcher 250 Jahr lang erblich in Arragonien regiert hatte, erloſch, ſo meldeten ſich fünf mächtige Kron-Prätendenten, und die Rechtsfrage beſtand eigentlich darin: ob entferntere männliche Descendenten des bisher regierenden Königsſtamms oder nähere weibliche Descendenten den Vorzug haben ſollen? Es verſammelten ſich daher die Stände von jeder der drey Provinzen Catalonien, Arragonien und Valenzia, welche ſich zu dieſem Act Parlamente nannten, und dieſe ernennten oder bevollmächtigten einen Ausſchuß von neun Männern, nicht um einen König frey zu wählen, ſondern um alle Rechte der Prätendenten genau zu unterſuchen, und ſodann „vollgültig „zu erkennen und zu declariren, welchem von den ho„hen Kron-Prätendenten die Parlamenter und die Va„ſallen der Krone verbunden wären, den Eid der Treue „zu ſchwören, und welchen ſie nach Gott, der Gerech„tigkeit und ihrem Gewiſſen verpflichtet wären, als ih„ren wahren König und rechtmäßigen Souverain anzu„ſehen.“ [11] Ihr Urtheil fiel zu Gunſten des Infanten

11) Dieſe ganze merkwürdige Geſchichte, bey welcher ſogar alle Formen und Ausdrüke die irgend eine Autorität über die hohen Prätendenten angedeutet hätten, ſorgfältig vermieden wurden, iſt ausführlich erzählt in v. Real Staatskunſt B. IV. S. 376 — 382. Die Richter mußten einen feyerlichen Eyd zu Gott ſchwören: „mit allem möglichen Fleiß nach Gott, der

Ferdinand von Caſtilien aus, und ſeither iſt auch in Spanien, obgleich das herrſchende Geſchlecht zweymal ausſtarb, gar keine Königswahl geweſen, ſondern es blieb immer bey der beſtimmten Succeſſions-Ordnung oder bey den Teſtamenten der Könige. Auch iſt bey dieſer Gelegenheit nicht unwichtig zu bemerken, daß die bekannte, von den revolutionären Schriftſtellern ſo oft angeführte Formel, mit welcher die alten Arragoniſchen Könige bey ihrer Krönung Namens der Stände von dem Groß-Juſtitiarius angeredet worden ſeyn ſollen, [12] durchaus ungegründet und erdichtet iſt, wie ſolches ſowohl von dem Arragoniſchen Schriftſteller Peter Belluga, [13] als von Bodin in ſeinem gelehrten Werk de Republica [14] ausführlich bewieſen worden, indem die Arragoniſchen Stände zu keinen Zeiten ihren König erwählten, ja ſogar ſich ohne deſſen Bewilligung nicht verſammeln durften, und der Groß-Juſtitiarius lediglich ein Königlicher Beamter war, der von dem König eingeſezt und wieder abgeſezt wurde.

Die Geſchichte von Portugall liefert uns zwey Beyſpiele von ſogenannten Königswahlen, aber beyde waren

„Gerechtigkeit und ihrem Gewiſſen, in Erkennung und Deklarirung deſſen, welcher rechtmäſſiger König und Herr der „Reiche Arragonien, Valenzia und des Fürſtenthums Catalonien iſt, zu verfahren."

12) Nos qui nec virtute inferiores et potestate superiores te ipso sumus, regem te creamus; his conditionibus legibusque, ut unus aliquis plushabeat, quam tu potestatis te imperii.

13) In speculo §. veniamus Tit. 14. No. 6.

14) L. I. c. VIII. p. 131.

nur bloße Anerkennungen von Uſurpationen. Die erſte erfolgte im Jahr 1385 nach dem Ausſterben des ächten Burgundiſchen Königsſtamms, wo Johann I., ein natürlicher Sohn des lezten Königs, durch eine Inſurrektion ſich auf den Thron ſezte, und nachher von den Ständen zu Coimbra als König anerkennen und ausrufen ließ, einzig in der Abſicht, damit das Reich nicht unter Spaniſche Herrſchaft komme. Indeſſen mußte dieſe ſogenannte Wahl doch noch mit einem Krieg gegen König Johann von Caſtilien durchgeſezt werden, welcher von ſeiner Gemahlin her rechtliche Anſprüche auf die Kron machte, und daher weder die Inſurrektion noch die ſtändiſche Beſtätigung anerkannte. In der Natur der Verhältniſſe zwiſchen König und Volk ward übrigens dadurch gar nichts verändert; nur gewann der hohe Adel an Reichthum und Macht, weil König Johann I. ſeines freywilligen Gehorſams ſehr bedurfte. Von da an blieb die Krone 255 Jahr lang ohne Widerrede erblich, gelangte ſogar 1580 durch Heyrath an Spanien, und die zweyte vorgebliche Königswahl geſchah erſt im Jahr 1640, wo der Herzog von Braganza, Stifter des jezigen Königlichen Hauſes, der reichſte Gutsbeſizer im ganzen Land, welcher zugleich genealogiſche Anſprüche auf die Krone hatte, durch eine ſelbſt angefangene Inſurrektion, Portugall von der damals verhaßten Spaniſchen Herrſchaft losriß, ſich unabhängig machte, und unter dem lauten Beyfall der Nation, ein Jahr nachher, von den Ständen als König anerkennen ließ. Allein auch dieſe Revolution mußte noch durch einen langen Krieg, theils gegen innere Mißvergnügte, theils gegen Spanien behauptet werden, deſſen Könige nur 28 Jahre nachher Portugall als ein ſouveraines Reich anerkann-

ten, und wodurch allein, nicht aber durch die ständiſche Beſtätigung, der Beſiz des Hauſes Braganza rechtmäßig geworden iſt.

In Frankreich regierte vorerſt die Merovingiſche Dynaſtie 266 Jahr lang ohne Widerrede erblich. Als aber im Jahr 752 Pipin der Kurze, Carl Martells Sohn, der bereits, wie ſein Vater, die wirkliche Königliche Gewalt beſaß, den lezten Merovinger vollends vom Thron ſtürzte, und den Namen Herzog der Franken mit dem Königs-Titel vertauſchte; ſo ließ er ſich hintenher von den Großen zu Soiſſons als König anerkennen, theils um ſich ihres Gehorſams zu verſichern, theils um die Uſurpation doch einigermaſſen zu rechtfertigen. Zum wählen hatten dieſe Großen gar kein Recht, wohl aber konnten ſie dem Pipin ihren Gehorſam verſprechen, und daher beobachteten auch ſeine Nachfolger die Carolinger jene Formalität ſchon gar nicht mehr. 127 Jahr hernach (Ao. 879) als dieſe Carolingiſche Dynaſtie durch Theilungen, Domainen-Verſchwendung, Familien-Kriege u. ſ. w. gänzlich geſchwächt war, und das Reich weder gegen die Einfälle der Normänner noch gegen die inneren Fehden vertheidigen konnten, fielen einige geiſtliche Große in Provence ab und wählten ſich, nach der gewöhnlichen Sprache zu reden, einen neuen König, d. h. ſie unterwarfen ſich, eben nicht ganz freywillig, einem benachbarten großen weltlichen Schuzherren, der ſich ebenfalls von der Krone unabhängig gemacht hatte, woraus dann das Königreich Arelat entſtand. — In der nämlichen Anarchie und allgemeinen Reichs-Noth, nach dem Tode Carls des Kahlen, gelangten die großen Vaſallen zu einer ſolchen Macht, daß ſie im Jahr 888 den Grafen

von Paris, Herzog Odo, zu ihrem Anführer oder König wählen konnten. Allein so ſtark war das Gefühl des erblichen Rechts, daß Herzog Odo ſelbſt, Carl'n den Einfältigen als rechtmäßigen Thron-Erben empfahl, folglich die Carolinger wieder auf den Thron kamen, und ſich unter vielen Stürmen noch ein ganzes Jahrhundert behaupteten.

Im Jahr 987 bey der gänzlichen phyſiſchen und moraliſchen Zerrüttung des Carolingiſchen Königsſtamms, welcher auch an Güterbeſiz ſo ſchwach geworden war, daß er im ganzen Reich nur noch die Herrſchaft Laon eigenthümlich beſaß, ſchwang ſich Hugo Capet, Herzog von Neuſtrien, der mächtigſte Vaſall in ganz Frankreich, deſſen Vater und Großvater ſchon temporäre Könige oder Ober-Generals geweſen waren, an der Spize einiger ihm ergebenen Großen, mit Gewalt auf den Thron; allein weit entfernt daß die Stände ihn frey gewählt hätten, wie man es in den gewöhnlichen hiſtoriſchen Handbüchern lieſt, waren ſie vielmehr bereits in Compiegne zuſammengekommen, um ſich für Carl'n von Lothringen, als den Oheim des lezten Königs zu erklären, wurden aber von Hugo mit Gewalt zerſtreut und zur Unterwerfung gezwungen, ſo daß dieſe vorgebliche Wahl nichts anders als eine Uſurpation und nachherige Anerkennung geweſen iſt, welche freylich durch die gänzliche Ohnmacht des einen und die Uebermacht des anderen natürlich veranlaſſet und begünſtiget wurde. [15]

15) „Hugo Capet, (ſagt ſelbſt der ſonſt ziemlich republikaniſche „Mably) ſchwang ſich eigenmächtig auf den Thron, und ließ „ſich bloß von ſeinen Freunden, Verwandten und Lehenleu„ten als König anerkennen." *Observ. sur l'hist. de France.*

Dieſer Capetingiſche Königsſtamm, mit welchem die Anarchie geſtürzt und das Königliche Anſehen gehoben worden, behauptete ſich, durch Glük und kluge Politik begünſtiget, über 800 Jahre lang, und herrſchet, nach einem revolutionären Interregno von 22 Jahren (1792 — 1814) noch dermal erblich auf dem Franzöſiſchen Thron. Vier Generationen hindurch, nämlich ſo lang als das Andenken von Hugo Capets Uſurpation fortdaurte, und ſeine Nachfolger eben deßwegen die Großen des Reichs ſchonen mußten, beobachteten ſie zwar die Klugheits-Regel noch bey Lebzeiten ihre Söhne als Könige anerkennen und krönen zu laſſen, welches dann fälſchlich eine Wahl genannt wird. Sobald aber die Königliche Macht befeſtiget und durch Einziehung vieler vacanten Herzogthümer und Grafſchaften vermehrt worden, ſo ward auch jene Formalität von Philipp Auguſt, der im Jahr 1180 den Thron beſtieg, gar nicht mehr nöthig befunden, und auch im ganzen Reich von niemand verlangt.

Im Jahr 1317, alſo 330 Jahr nach Hugo Capet, erfolgte wieder eine ſogenannte Königswahl, die aber ſchlechterdings nichts anders als der Entſcheid einer Erbfolgs-Streitigkeit war. Weil noch kein geſchriebenes Succeſſions-Geſez in der Königlichen Familie beſtand, ſo war es nach dem Tode Ludwigs X. darum zu thun, ob ſeine einzige Tochter Johanna oder ſein Bruder Philipp den Thron beſteigen ſolle. Gemäß dem natürlichen Vorzug des Mannsſtammes bey eingeführter Untheilbarkeit,

---

Eben dieſes bekennt auch **Voltaire** Essai sur l'hist. T. II. Ch. 39. Si les suffrages eussent été libres, Charles auroit été roi de France. Ce ne fut point un parlement de la Nation qui le priva du droit de ses ancêtres, ce fut ce qui fait et défait les rois, la force aidée de la prudence.

der Analogie des Salischen Gesezes, und der Gewohnheit der meisten übrigen Länder, sezte sich Philipp in Besiz, und ließ hintenher sein Recht von einer unvollständigen Versammlung geistlicher und weltlicher Baronen und einiger Deputirten von Paris anerkennen, wodurch es für die Zukunft entschieden blieb, daß keine Tochter den Französischen Thron erben könne.

Von dieser Zeit an hat es in Frankreich, vieler inneren Unruhen ungeachtet, weder Königswahlen noch Königs-Anerkennungen mehr gegeben. Mit der Erblichkeit hatte das Reich angefangen und mit derselben daurte solches bis auf den heutigen Tag fort. Nur Anarchie hatte die wenigen scheinbaren Wahlen veranlasset, aber mit derselben sind sie auch wieder verschwunden, und sie waren immer nur eine Ausnahme oder eine Abweichung von der Regel; nicht das allgemeine Recht, sondern vielmehr die Verlezung desselben.

Bey den vielen inneren Kriegen, Thron-Revolutionen und dem daraus entstandenen Dynastien-Wechsel, welche das Königreich England, seit Wilhelm dem Eroberer, nämlich vom Jahr 1066 an, Jahrhunderte lang verwirrten, ist es kein Wunder, wenn auch in seiner Geschichte sogenannte Königswahlen vorkommen; aber auch hier werden wir finden, daß sie alle nur Anerkennungen theils von zweifelhaftem Recht, theils von offenbaren Usurpationen, oder aber Entscheid von Erbfolgs-Streitigkeiten gewesen sind, und sich eben deßwegen stets nur auf Glieder der Königlichen Familie beschränkten. Im Jahr 1399, also nach einer mehr als dreyhundertjährigen ununterbrochenen Erblichkeit, verdrängte Heinrich IV. damals Herzog von Lancaster, seinen Ver-

wandten den rechtmäßigen König Richard II. von der Krone, raubte ihm ſogar das Leben, ließ ſeine Uſurpation hintenher von dem Parlament beſtätigen, und rettete ſich mit Mühe unter einer Menge von Verſchwörungen. — 62 Jahr hernach (1461) ward ſein Sohns-Sohn Heinrich VI., welcher 1422 als ein Kind von neun Monathen König geworden war, nach dem langen und blutigen Krieg zwiſchen den Häuſern Lancaſter und York, durch Richard Herzog von York von dem Throne geſtoſſen, und da dieſer leztere auf dem Schlachtfeld bey Wackefield blieb, ſo ließ ſich ſein Sohn Eduard VI. von ſeiner Armee und dem Volke zu London als König ausrufen, und dieſe ſeine Würde von dem Parlament anerkennen. Dieſe Formalität galt aber ſo wenig, daß Heinrich VI. im Jahr 1470 auf kurze Zeit wieder König ward; die Gewalt entſchied zulezt zu Gunſten des Hauſes York, aber auch da erhob ſich ein Prinz gegen den anderen, und Eduard IV. mußte 1478 ſeinen eigenen Bruder töden laſſen, um der Krone ſicher zu ſeyn. Sein minderjähriger Sohn und Nachfolger Eduard V. ward 1483 von ſeinem eigenen Oheim und Vormund Richard III. Herzog von Glouceſter entthront, und, wie es heißt, im Tower erſtikt, zum lehrreichen Beweis zu welch ſchröklichen Folgen dergleichen Uſurpationen und mangelnde Succeſſions-Ordnungen führen. Aber auch dieſer Richard ward, der Anerkennung ungeachtet, ſchon im Jahr 1486 von Heinrich von Richmund, welcher mütterlicher Seits aus dem Hauſe Lancaſter abſtammte, und nach ſeiner Krönung 1486 ſich mit Eliſabetha von York Eduards IV. Tochter verheyrathete, in offenem Krieg überwältiget, womit das Haus Tudor ohne Wahl den Thron beſtieg.

Unter der ganzen Regierung dieſer Dynaſtie, welche von 1485 bis 1603 herrſchte, gab es weder Königswahlen noch formelle Anerkennungen, obgleich die Thronfolge oft ziemlich zweifelhaft geweſen, und ſogar nach einander auf zwey Töchtern Heinrichs VIII., Maria und Eliſabeth, von denen die leztere nicht einmal aus rechtmäßiger Ehe abſtammte, übergieng, worin wohl der deutlichſte Beweis eines erblichen Rechtes liegt. Die Königin Eliſabeth, welche, als unverheyrathet, kinderlos ſtarb, ließ um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, 1603 ihren Verwandten König Jakob VI. von Schottland, welcher als Urenkel der älteſten Schweſter Heinrichs VIII. allerdings das nächſte Recht zur Krone hatte, von dem Parlament als ihren Erben und Nachfolger anerkennen und damit kam das Haus Stuart durch Erbfolge auf den Thron. Jakobs Sohn, Carl I. verlohr in der Revolution von 1649 das Leben. Allein im Jahr 1660 rief das neue vom General Monk verſammelte Parlament, der Anarchie müde, ſeinen Sohn Carl II. lediglich aus Frankreich zurük, und dieſe Herſtellung des rechtmäſſigen Königs kann alſo wieder nicht eine Wahl genennt werden, zumal im Gegentheil alle Uſurpatoren, die ſich durch ſogenannten oder vorgeblichen Volkswillen, im Grund aber durch eigene unrechtmäßige Gewalt, auf den Thron geſchwungen hatten, ſich ſchlechterdings nicht behaupten konnten.

Durch abermalige innere Kriege und Entzweyungen in dem Königlichen Hauſe ſelbſt, kam die Krone vorerſt 1689 an Wilhelm von Oranien, Tochtermann des vertriebenen oder vielmehr entflohenen König Jakob II., ſodann 1702 an deſſen Schweſter Anna, und von ihr nothgedrun-

gen mit Uebergehung des nächſten Prätendenten, [16] Jakob II., aber doch immer der Erbfolge nach, 1714 an den Proteſtantiſchen Kurfürſten Georg Ludwig von Hannover, deſſen Nachfolger noch jezt erblich über England regieren, und von welchen es, ohne den jüngſt erfolgten unglüklichen Tod der Prinzeſſin Charlotte, einzigen Tochter des jezigen Kron-Prinzen, durch Heyrath an das Haus Sachſen-Coburg gelanget wäre.

Selbſt in Rußland hat es einige Mal ſogenannte Großfürſten- oder Zaars-Wahlen gegeben, die aber hier äußerſt ſelten waren, und noch mehr beweiſen, wie ſehr allort die Erblichkeit als allgemeine Regel anerkannt und heilig verehrt wurde. Nachdem der erſte Ruriſiſche Königsſtamm welcher vom Jahr 862 bis 1598 folglich 736 Jahr lang ununterbrochen erblich regiert, ſich ſogar unter der Mongoliſchen oder Tatariſchen Oberherrſchaft mit ſeltener Klugheit erhalten, und am Ende 1452 durch Iwan Waſiliowitſch wieder zur Unabhängigkeit emporgeſchwungen hatte, nun im Jahr 1598 mit Feodor I. ausgeſtorben war, ſo wählten die Großen zu Moskau, als faktiſch frey, ſeinen Schwager Boris Ghodunow zum Zaar, oder mußten ihn vielmehr, da er ſchon lang nach dem Thron geſtrebt hatte und ſehr mächtig war, als Zaar anerkennen. Aber ſo groß war die Furcht dieſes Uſurpators wegen gebrauchten unerlaubten Mitteln, und ſo ſtark die Achtung für das Recht des alten männlichen Fürſtenſtamms, daß als nur ein aus dem Kloſter entflohner Betrüger, Otropiew, erſchien, der ſich für den von Boris heimlich ermordeten Demetrius, Bru-

16) Vergl. oben S. 382 — 383.

der des lezten Nurikiſchen Zaars, ausgab, und mit einer Truppe aus Polen anrükte: alle Städte ihm die Thore öffneten, Boris ſich ſelbſt vergiftete, und Otropiew, blos durch die Meynung daß er der rechtmäſſige Erbe ſey, im Jahr 1605 ruhig den Thron beſtieg, auch dieſe Uſurpation 13 Monat lang behauptete. Allein da er die National-Sitten nicht ſchonte, die Ruſſen durch Herabſezung unter ſeine Polen erbitterte, auch zulezt das Gerücht ſich verbreitete, daß er wirklich nur ein Betrüger ſey, ſo ward im Jahr 1606 von einem Theil der Großen und von der Bürgerſchaft zu Moskau, unter Anführung des Knäs oder Fürſten Schuiskoj, ſein Pallaſt geſtürmt und er ſelbſt todtgeſchlagen. Die Maſſe des Volks nahm, wie überall, an dieſen Thron-Revolutionen keinen Theil. Schuiskoj, im Beſiz der höchſten Gewalt, wurde nun ſelbſt zum Zaar gewählt oder ausgerufen; allein obgleich diejenigen Großen denen er ſeine Erhebung verdankte, ſich verſchiedene Vorrechte ausbedungen hatten, ſo waren ſie doch nicht mit ihm zufrieden, und ſobald, zum Theil auf ihre Anſtiftung, ein neuer Betrüger und geweſener Schulmeiſter aus Litthauen, unter dem beliebten Namen Demetrius, mit Polniſcher Hülfe erſchien, ſo wurde auch Schuiskoj durch einen Aufruhr in Moskau vom Throne geſtürzt.

Nun hatte das Reich drey Jahre lang keinen gemeinſamen Herren; die Polniſchen Truppen hauſeten ſchröklich in Moskau und das Land wurde von Polen und Schweden, wie auch von einheimiſchen Parteyen zerrüttet. Dieſes Drukes müde, gelang es endlich einer Vereinigung wohldenkender Ruſſen, im Jahr 1612 durch Inſurrektion die Polniſche Beſazung im Kreml zur Uebergabe zu zwingen, die Polen ſelbſt aus dem Lande zu ja-

gen, und nun erfolgte, dem Scheine nach, eine der förmlichſten Königswahlen die je in der Geſchichte zum Vorſchein gekommen, die aber rein in ihren Motiven und nur durch die Gewalt der Umſtände veranlaſſet, fern von aller Idee von Souverainität, welche die Häupter der Inſurrektion für ſich hätten behalten können, ſchlechterdings keine andere Abſicht hatte, als einen rechtmäßigen Erben des Reichs hervorzuſuchen und die alte natürliche Succeſſions-Ordnung herzuſtellen.

Nach allen Städten ergiengen Ausſchreiben, daß Deputirte der Geiſtlichkeit, des Adels und der Bürgerſchaften nach Moskau kommen ſollten, und kaum waren ſie bey einander, ſo fiel die Wahl am 12ten Februar 1613 einmüthig auf den 17jährigen Michael Feodorowitſch Romanow, der damals mit ſeiner Mutter in einem Kloſter lebte, aber ein Verwandter des alten Zaariſch-Rurikiſchen Hauſes war. Ihm wurde die unumſchränkte, d. h. durch keine Capitulation gebundene, Gewalt, wie ſie die alten Zaare beſeſſen hatten, durch eine förmliche, von allen Ständen unterzeichnete Urkunde, für ſich und alle ſeine Nachkommen erblich eingeräumt. Ruhig führte er die Regierung die kein Uſurpator hatte behaupten können; auf ihn folgten in drey Generationen ſtets der Sohn auf den Vater, und dieſe Erbfolge würde vermuthlich noch bis auf den heutigen Tag fortgedaurt haben, wenn nicht Peter I. genannt der Große, Michael Romanows Enkel, ſeinen einzigen Sohn Alexis im Jahr 1718 wegen einer gegen ihn unternommenen Verſchwörung hätte enthaupten laſſen. Dazu gab er noch 1722 das unpolitiſche Geſez, daß es künftighin in der Willkühr eines jeden Kayſers ſtehen

ſolle, ſeinen Nachfolger zu ernennen, und weil dieſe Ernennungen durch frühen Tod bisweilen doch unterblieben, ſo wurden gerade dadurch alle folgenden Thron-Revolutionen möglich gemacht, bey denen man aber doch nie von der Königlichen Familie abwich, und ſtets auf die nächſten Grade der Verwandtſchaft möglichſte Rükſicht nahm. Auf Peter I. folgte im Jahr 1726 Catharina ſeine Wittwe, durch den einzigen Fürſt Menzikow an der Spize einer Garde-Compagnie auf den Thron erhoben; 1727 durch teſtamentliche Einſezung Peter II. des zwölfjährige Sohn des enthaupteten Alexei, der aber vor erlangter Volljährigkeit ſchon im Jahr 1730 ſtarb, und mit welchem der Mannsſtamm des Hauſes Romanow erloſch. Nun herrſchten einige wenige mächtige Familien, vorzüglich die Dolgoruky, als Lieblinge des verſtorbenen Kayſers, doch unter dem Namen eines geheimen Conſeil, und riefen die verwittwete Herzogin von Curland, Anna, Peters des Großen Bruders Tochter, nicht aus freyer Wahl, ſondern als nächſte Erbin auf den Thron, legten ihr aber doch eine ziemlich harte Capitulation vor, wodurch ſie ſich z. B. verpflichten ſollte, ohne Einwilligung dieſes geheimen Conſeils, weder Krieg noch Frieden zu beſchlieſſen, keine Steuren auszuſchreiben, keine wichtigen Bedienungen zu vergeben, keine Domainen zu veräußeren, ſich nicht zu vermählen noch einen Nachfolger zu ernennen u. ſ. w.

Dieſe Capitulation, mittelſt welcher die Kayſerin Anna, gleich den damaligen Königen von Schweden und Polen, unter das Joch einiger Ruſſiſchen Großen gelanget wäre, ward zwar von ihr zu Mitau unterſchrieben, aber bald nachher, wegen der entſtandenen Eiferſucht des übrigen Adels, unter dem lauten Beyfall des Volks wieder caſ-

ſirt. Auf Anna folgte im Jahr 1740 kraft ihres Teſtaments, ihr Schweſter-Sohn Iwan III., ein Kind in der Wiege, aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg; da man aber mit der Vormundſchaft ſeiner Mutter und ihren Umgebungen unzufrieden war, ſo wurden ſie ſchon nach ſechs Monaten, durch eine von dem Franzöſiſchen Leibarzt Lestocq entworfene Hof-Revolution geſtürzt, entführt und in Gefangenſchaft geſezt; dagegen aber ließ man mit 200 Garde-Grenadiers Eliſabeth, Peters I. Tochter, die nun das nächſte Recht hatte, als Kayſerin ausrufen. Von ihr ward ſchon 1742 ihr Neffe Herzog Carl Peter Ulrich von Holſtein Gottorp, Enkel Peters des Großen von der älteren Tochter, zum Großfürſten und Nachfolger erklärt. Dieſer Holſteiniſche Prinz, deſſen Sohns-Sohn der gegenwärtige Ruſſiſche Kayſer iſt, beſtieg im Jahr 1762 unter dem Namen Peter III. den Thron, wurde aber, weil er durch ſeine Vorliebe für die Deutſchen und durch unzeitige Neuerungsſucht alle Ruſſiſchen Gewohnheiten empörte, ſchon nach ſechs Monaten von ſeiner Gemahlin Catharina, einer gebornen Prinzeſſin von Anhalt-Zerbſt, dethroniſirt und ſogar von Ruſſiſchen Großen ermordet, wobey jedoch die Wittwe und nachmalige Kayſerin Catharina II. anfänglich nur als Vormünderin im Namen ihres Sohns Paul I. regieren ſollte. Dieſer leztere, der im Jahr 1796 zur Regierung kam und mit einer zahlreichen Familie verſehen war, gab ſchon am 16ten April 1797 ein höchſt wichtiges Succeſſions-Geſez, welches die Thronfolge nach dem Recht der Erſtgeburt zuerſt in der männlichen, dann in der weiblichen Deſcendenz, mit ſtetem Vorzug der erſteren, beſtimmte, und dieſe Verordnung, welche die künftige Ruhe des

Reichs ſichert, iſt vielleicht eine der beßten ſeines kurzen und launichten Regiments geweſen. Demnach beweiſet dieſe ganze Ruſſiſche Geſchichte, daß das Reich mit der Erblichkeit angefangen und 736 Jahre fortgedaurt hat; daß nach ausgeſtorbenem Fürſtenſtamm fünfzehnjährige Uſurpationen nur allein wegen beglaubtem Erbrecht entſtanden und gelungen ſind; daß die einzige ſcheinbare Wahl, durch vollkommene Anarchie veranlaſſet, doch nur von der Anerkennung eines erblichen Rechts ausgieng und die Befeſtigung deſſelben zum einzigen Zwek hatte; daß nach einem ruhigen Zwiſchenraum von mehr als 100 Jahren, einige Thron-Revolutionen unter den Gliedern der Kayſerlichen Familie nur allein durch die von Peter I. willkührlich aufgehobene Succeſſions-Ordnung möglich gemacht worden ſind; und daß endlich doch wieder die geſezliche Erbfolge in dem jezt regierenden Hauſe Holſtein Gottorp eingeführt worden iſt.

Allein — wird man uns einwenden — Dänemark, Schweden, Deutſchland, Hungarn und Polen waren doch eine Zeitlang geſezliche Wahlreiche. Wir wollen ſehen und zeigen, wie auch hier die Geſchichte nach falſchen Schulbegriffen verdreht worden iſt, und wie ſie, beſſer gekannt, unſere Grundſäze beſtätiget, und gerade das Gegentheil von demjenigen beweist, was man in ſie hineinlegen wollte.

In Dänemark, welches ſich erſt im 11ten Jahrhundert zu einem einzigen Königreich gebildet hat, herrſchte, wie ſchon oben bemerkt worden, nach Kanut dem Großen, vier Jahrhunderte hindurch, nämlich vom J. 1076 bis 1447 das Geſchlecht der Eſthritiden erb-

lich von Vater auf Sohn, oder auf die nächsten Verwandten, und Waldemar II. theilte sogar im J. 1227 das Reich unter seine drey Söhne, welches wohl der deutlichste Beweis ist, daß niemand ein Wahlrecht hatte. Zwar entstanden auch in dieser Zeit, aus Mangel eines bestimmten Successions-Gesezes, Unordnungen und Thronfolgs-Streitigkeiten, die man fälschlich Königs-Wahlen nennt, daherige Capitulationen und ausgestellte Handfesten; aber sie waren nur eine Folge der Anarchie und der wachsenden Macht der Großen; auch hatten sie, wie in Frankreich unter den ersten Capetingern, mehr die Form einer feyerlichen Anerkennung des Nachfolgers, und beschränkten sich blos auf die Herren des regierenden Hauses selbst. — Nach Auslöschung des Esthritidischen Mannsstammes im Jahr 1375 gieng die Thronfolge, mit Anerkennung der Stände, an des lezten Königs Tochter Margarita über, welche dadurch Königin von Dänemark und Norwegen, und bald darauf auch von Schweden ward. Derselben folgte nach erblichem Recht ihr Neffe und adoptirter Pflege-Sohn Herzog Erich von Pommern 1412 — 1439. Die erste anscheinend freye Wahl geschah im Jahr 1448, wo die Großen durch eine Folge der inneren Unruhen, welche die Calmarische Union, d. h. die Vereinigung der drey Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden erzeugt hatte, nach König Christophs von Bayern (Erichs von Pommern Schwester-Sohn) unbeerbtem Tod, in gänzliche Unabhängigkeit versezt waren und die Königliche Gewalt vollends usurpirt hatten. Sie fiel, immer noch mit Anerkennung des erblichen Rechts, auf den Grafen Christian von Oldenburg Delmenhorst, welcher mütterlicher Seits von Waldemar III. abstammte, und dessen Nachkommen

noch jezt in Dänemark regieren. Allein hier, wo dem urſprünglichen Verhältniß gerade entgegen, die Dienſtmänner zu Herren geworden waren, wurde dem Erwählten auch ſchon eine ſolche Capitulation vorgelegt, daß er das uſurpirte Wahlrecht der Stände anerkennen mußte, und mehr der Chef oder Präſident des ihm zugegebenen Reichsraths als ein unabhängiger König zu ſeyn ſchien. Ihm folgten zwar Sohn und Sohns-Sohn, beyde bey Lebzeiten ihrer Väter zu Thronfolgern erklärt (1481 und 1513); allein der leztere, unter welchem auch Schweden verlohren gieng, gab ſo viele Urſache zu allgemeinem Mißvergnügen, daß er durch eine Inſurrektion des Jütiſchen Adels 1523 vom Thron geworfen und ſein Oheim Herzog Friedrich I. von Schleswig Holſtein zum König gewählt wurde, der aber dennoch den gröſten Theil ſeines Reichs, ja ſelbſt die Hauptſtadt mit Gewalt erobern mußte, und für welchen ſich erſt dann alles erklärte, nachdem König Chriſtian aus dem Reich entflohen war. Gleich allen Uſurpatoren mußte Friedrich I. ſich eine harte Capitulation gefallen laſſen, dem Adel der ihm zum Thron verholfen hatte, wie auch der Geiſtlichkeit große Privilegien einräumen, und ſelbſt Norwegen ließ ſich nun als Wahlreich anerkennen. Ihm folgte 1534 ſein älterer Sohn Chriſtian III. obſchon er nur von dem Jütiſchen und Fühniſchen Adel anerkannt war, und zwar nach einem offenen Krieg gegen ſeinen jüngeren Bruder, den die catholiſche Partey unterſtüzte, ſo daß dieſe vorgebliche Wahl, während den damaligen Reformations-Unruhen, nichts weiter als ein Kampf der catholiſchen und der proteſtantiſchen Partey um die höchſte Gewalt geweſen iſt. Dem König Chriſtian ſuccedirte, des beſtehenden angeblichen Wahlrechts ungeachtet, im Jahr 1559

wieder sein Sohn Friedrich II. welcher schon fünfzehn Jahr vorher zum Thronfolger erklärt war, aber auch die Privilegien des hohen Adels außerordentlich vermehrte. Dessen Sohn Christian IV. ward 1588 als ein unmündiges Kind zum König ausgerufen, welches doch wohl die Anerkennung eines Erbrechts voraussezt, und gelangte bey seiner Mehrjährigkeit ohne weiters zur Selbst-Regierung, die er auch während sechszig Jahren ruhm- und kraftvoll führte, ohne daß ihm andere Bedingungen als seinem Vater vorgelegt worden wären. Als endlich im Jahr 1648 wieder sein Sohn Friedrich III. den Thron bestieg, und wegen den Uneinigkeiten in dem Königlichen Haus eine noch härtere Capitulation unterschreiben mußte, welche ihm sogar die Besezung der Reichs-Rath-Stellen entriß: so gab, wie wir oben erzählt haben, [29] selbst ein unglüklicher Krieg und ein nachtheiliger Friede mit Schweden, folglich ein Ereigniß, welches sonst das Königliche Ansehen nicht erhöht, die nächste Veranlassung, daß mit Unterstüzung des gesamten niederen Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und unter dem lauten Beyfall des Volks, im Jahr 1660, auf dem Reichstage zu Koppenhagen alle usurpirten Rechte der Großen des Reichs abgeschafft, die alte rechtmäßige Ordnung der Dinge hergestellt, die Krone in dem regierenden Geschlecht ohne anders für erblich erklärt, und sämtliche den Königen bisher vorgelegte Capitulationen aufgehoben wurden; seit welcher Zeit dann auch in Dänemark keine Art von Königswahlen oder Königs-Anerkennungen mehr statt gefunden hat. Also ist auch Dänemark ursprünglich 400 Jahr lang ein erbliches Reich gewesen; Usurpationen der

29) S. 410 — 414.

Großen, Thronfolgsstreitigkeiten, Auslöschung verschiedener Dynastien haben allein die Verlezung dieser Regel und mehrere Scheinwahlen möglich gemacht, wobey aber dennoch stets auf das Erbrecht Rükſicht genommen wurde und von sieben Königen immer der Sohn auf den Vater folgte. Endlich ist diese Erblichkeit, auch von Rechtenswegen, wieder hergestellt worden, und daurt seit 1660 in dem nemlichen Geschlechte fort, welches nun seit 370 Jahren auf dem Dänischen Throne sizt.

In Schweden, welches Reich ursprünglich ebenfalls unter viele kleine erbliche Stamm-Fürsten vertheilt gewesen und sich durch Kriege, Revolutionen und die Einführung des Christenthums allmählig in eine Masse zusammenzog, hatten sich die geistlichen und weltlichen Großen, deren Hülfe man während den ewigen Streitigkeiten unter den Prinzen des Königlichen Hauses sehr bedurfte, mit Ausschluß des niederen Adels, schon im 11ten und 12ten Jahrhundert Usurpationsweise eines sogenannten Wahl- oder Einwilligungs-Rechtes bemächtiget. Inzwischen herrschte die Dynastie der Folkinger erblich vom J. 1260 bis 1363. Gegen den lezten König dieses Geschlechts Magnus II. entstand eine gewaltige Insurrektion, welche ihn und seinen Sohn Haquin vom Thron stürzte, worauf die Stände seinen Neffen oder Schwester-Sohn Albrecht von Meklenburg zum König ausriefen, der auch in offenem Krieg seinen Oheim Magnus gefangen nahm und ihn 1371 zur Verzichtleistung auf die Krone nöthigte, welche Verzichtleistung selbst noch ein eigenthümliches Recht voraus sezt. Allein, wie es den meisten Usurpatoren zu geschehen pflegt, so waren einige Große auch bald wieder mit Albrecht unzufrieden,

weil er ſie nicht genug belohnen konnte oder ſich von ihrer Dependenz zu befreyen ſuchte; es entſtand daher gegen ihn ein neuer Krieg und die ſiegenden Inſurgenten kehrten zu der vorigen Familie zurük, indem ſie die Krone der Königin Margarita von Dänemark, des geſtürzten König Magnus Sohnsfrau antrugen, welche auch ihren Vetter Albrecht 1389 in offener Schlacht vollends ſchlug, gefangen nahm, und in dem Frieden zur abermaligen Verzichtleiſtung zwang, ſo daß auch hier nicht die ſtändiſche Wahl, ſondern Sieg und Vertrag mit dem vorigen Beſizer den Thron verſchaffte. Eben dieſe berühmte Königin Margarita ließ auch dem Enkel ihrer Schweſter Herzog Erich von Pommern für ſich und ſeinen Mannsſtammen die Thronfolge zuſichern, und bewirkte 1397 die Vereinigung der drey Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden, welche, freylich unter vielen Inſurrektionen und inneren Kriegen, während welchen die inſurgirten Schwediſchen Großen eigenen, beynahe unabhängigen und bald erblich gewordenen, Reichs-Vorſtehern folgten, bis 1520 fortgedaurt hat, ſo daß Schweden in dieſem Zeitraum von 123 Jahren kein eigener Staat geweſen iſt.

Allein im Jahr 1521 entſtand ein ganz neues Schwediſches Reich. Denn als König Chriſtian II. von Dänemark das wiedereroberte Schweden mit unerträglicher Grauſamkeit behandelte, und aus bloßem Argwohn die Vornehmſten des Reichs mit Weibern und Kindern hinrichten ließ, ſo befreyte bekanntermaßen ein einziger, mit Mühe aus der Däniſchen Gefangenſchaft entflohner junger Edelmann und Verwandter der geweſenen Reichs-Vorſteher, Guſtaph Erichs Sohn Waſa, durch eine mit erſtaunendem Glük begleitete Inſurrektion, ganz

Schweden wieder von der Däniſchen Oberherrſchaft; ſiegreich zog er im J. 1523 in Stokholm ein, beſaß die höchſte Königliche Gewalt, und ward nicht gewählt ſondern mit lautem Jubel von den durch ihn verſammelten Reichsſtänden und bald darauf 1524 im Frieden zu Malmö von Dänemark ſelbſt als König anerkannt. Mit vieler Klugheit, aber weniger aus religiöſen Gründen denn aus Politik und aus Finanz-Noth, ſezte er die Kirchen-Reformation oder vielmehr die Trennung von Rom und die Sekulariſirung der Kirchengüter 1527 mit Reichstag-Beſchlüſſen durch, und nachdem er auf dieſe Art die hohe Geiſtlichkeit geſchwächt, ſeine eigene Territorial-Macht aber bedeutend vermehrt hatte, ſo ließ er die Krone vorerſt im Jahr 1540 auf dem Herren Tag zu Oerebro von dem Reichs-Rath, dem Adel und einigen Biſchöffen, ſodann aber 1544 zu Weſträs von ſämmtlichen Reichsſtänden erblich erklären, eine Erblichkeit an welche er in den erſten zwölf Jahren wegen Mangel an Kindern nicht gedacht hatte, und welche ohnehin von niemand mehr hätte verhindert werden können. 30)

Auf ihn folgten daher ohne Wahl ſeine Söhne Erich XIV. von 1560 bis 1568 und Johann von 1568 — 1592. Allein des lezteren Sohn Sigmund (1592 — 1604) welcher durch Wahl und Sieg zugleich König von Polen geworden war, und in dieſem Reiche reſidirte, ward von ſeinem Oheim, dem ehrgeizigen Herzog Carl, König Guſtaphs jüngſten Sohn und damaligen Reichs-Vorſteher, durch offenen Krieg, welcher die Behauptung der Proteſtantiſchen Religion zum Vorwand hatte, im Jahr 1598 des Throns beraubt. Jedoch gelang es ihm erſt nach vie-

30) Vergl. B. II. S. 484.

lem Zaudern, nach der Hinrichtung von vier Reichsräthen, nach vergeblicher peremtoriſchen Einberufung Sigmunds und ſogar ſeines Sohns Uladislaus, ſich 1604 unter dem Namen Carl IX. von den Reichsſtänden zu Norköping als König anerkennen und das Reich abermal in ſeiner männlichen und unvermählten weiblichen Descendenz erblich erklären zu laſſen. Alſo iſt auch dieſe Thronbeſteigung nicht eine Wahl, ſondern lediglich eine Uſurpation geweſen, der die Anerkennung folgte, und welche nicht ſowohl mit als vielmehr gegen den Willen der meiſten Großen, denen die Abweſenheit des Königs in Warſchau angenehm war, durchgeſezt worden iſt.

Auf Carl IX. folgte 1611 ohne Wahl der berühmte Guſtaph Adolph und ſodann 1632 des lezteren minderjährige Tochter Chriſtine, welche die Kron-Domainen verſchenkte, die Privilegien des Adels vermehrte, auch wegen ihrer Liebhaberey zu den Wiſſenſchaften im 27ten Jahr ihres Alters die Krone feyerlich abdankte, und ſolche 1654 ihrem Vetter Carl Guſtaph, Guſtaph Adolphs Schweſter-Sohn, aus dem Hauſe Zweybrüken überließ, welcher auch ungeachtet des Beſchluſſes von 1604 (kraft deſſen nur die unvermählte weibliche Descendenz ſucceſſionsfähig ſeyn ſollte) anerkannt und gekrönt wurde. Er überlieferte 1660 die Krone erblich ſeinem fünfjährigen Sohn Carl XI. der nach erlangter Volljährigkeit durch Einziehung der veräußerten Kron-Domainen, durch gute Oekonomie, wie auch durch Abſchaffung des Reichs-Raths das Königliche Anſehen wieder hob und im Jahr 1697 durch Teſtament ſeinen Sohn den bekannten Carl XII. zum Nachfolger hatte. Deſſelben anfänglich glükliche, ja ſogar romanhafte, nachher aber unglükliche Kriege, ſeine lange Abweſenheit, und ſein

ſchneller kinderloſer Tod, brachten das Reich in eine ſolche Anarchie, und hoben dadurch die Macht der Großen ſo ſehr empor, daß ſie nach einer beynahe 200 Jahr fortdaurenden Erblichkeit im Jahr 1720 wieder eine ſogenannte Königswahl vornehmen konnten. Sie fiel, mit Uebergehung des Sohnes der älteren Schweſter, eines Herzogs von Holſtein Gottorp, auf Carls XII. jüngere Schweſter Ulrike Eleonore, welche die Krone an ihren Gemahl Friedrich Prinzen von Heſſen-Caſſel übertrug. Es mochte zwar bey dem Mangel einer beſtimmten Succeſſions-Ordnung zweifelhaft ſcheinen, ob die lebende jüngere Schweſter dem Sohn der älteren Schweſter vor- oder nachgehen ſolle. Allein der allgemein üblichen Linealfolge gemäß, fühlte doch der neue König ſeinen Beſiz mehr oder weniger unrechtmäßig, und gerade um durch Conceſſionen die Zahl ſeiner Anhänger zu vermehren und gegen die Anſprüche des Herzogs von Holſtein Gottorp geſichert zu ſeyn, ward er verleitet alle Bedingungen anzunehmen, den Reichsrath herzuſtellen, den Ständen beynahe die ſouveraine Gewalt einzuräumen und ſogar ihr uſurpirtes Wahlrecht anzuerkennen. Doch auch dieſe Unordnungen daurten nicht lange; das Reich wurde nun von Adels-Faktionen, von Ruſſiſchen und Franzöſiſchen Parteyen zerrüttet, und verfiel dadurch in eine ſolche Schwäche, daß die Großen im Jahr 1742, nach einem unglüklichen Krieg mit Rußland, gleichſam als Bedingung des Friedens, den Herzog Adolph Friedrich von Holſtein Gottorp, einen Verwandten der Kaiſerin Elisabeth, welcher als Neffe Carls XII. im Grund das nächſte Recht hatte, zum König wählen, und die Krone in ſeinen Nachkommen neuerdings erblich erklären mußten. Derſelbe beſtieg den Thron im Jahr 1751; von ihm gieng ſie 1771

auf seinen Sohn Gustaph III., welcher die Königliche Macht gegen die seit 1720 entstandenen Usurpationen des Reichsraths wieder herstellte, [31] und 1796 nach einer vierjährigen Vormundschaft auf dessen Sohn Gustaph Adolph IV. über. Lezterer, der mit überhaupt religiösen und rechtlichen Gesinnungen dennoch die seltsamsten Eigenschaften verband, sich mit jedermann, selbst mit seinen Freunden abwerfend, ohne Berechnung seiner Mittel und Kräfte, einen beynahe bis zur Verrüktheit gehenden Starrsinn bewies, ward zwar im Jahr 1809 nach einem äußerst unglüklichen Krieg mit Rußland, der den Verlust von ganz Finnland nach sich zog, nicht von dem Volk sondern durch einen Aufstand seiner eigenen Truppen entthront, dankte auch die Krone ab und irrt nun gleich seiner Familie unstät in Europa herum, wogegen sein Oheim und gewesener Vormund, der Herzog von Südermannland, unter dem Namen Carl XIII. ohne weiters den Thron bestieg. Wie es darauf im Jahr 1810 nach dem schnellen Tod des ersten vom König selbst ernennten Nachfolgers, (eines Prinzen von Hessen) in Ermanglung anderer Erben, mit der Adoption, Herbeyrufung oder sogenannten Wahl des Französischen Revolutions-Generals Bernadotte (neugeschaffenen Prinzen von Ponto Corvo) zugegangen, aus welchen politischen Gründen oder Hoffnungen sie während der damaligen Napoleonischen Uebermacht, und der Umkehrung alles Rechts in Europo veranlasset worden, in wie fern die Großen des Reichs zu seiner Anerkennung frey mitgestimmt haben oder mitstimmen konnten, ist einstweilen noch ein historisches Geheimniß. Indessen kam er als ernannter Kron-

31) Vergl. oben S. 418 — 419.

Prinz nach Stokholm. Dem Geiſt der Zeit oder der franzöſiſchen revolutionären Mode gemäß, ward auch ſogleich eine ſogenannte Conſtitution oder vielmehr eine Königliche Conſtitutions-Verordnung gemacht, welche zwar nicht viel anders als eine ſtatiſtiſche Beſchreibung der wirklich beſtehenden rechtlichen Verhältniſſe und Adminiſtrations-Formen iſt, von deren man übrigens ſeither nicht viel gehört hat, und die gleich jedem anderen Dekret von dem König oder ſeinen Nachkommen geändert werden kann. Dem klugen Entſchluß welchen der neue Kron-Prinz 1812 und 1813 in der entſcheidenden Criſis gegen Bonapartes Univerſal-Tiranney gefaßt hat, hatte derſelbe vorzüglich ſeine Schonung und Anerkennung von anderen Mächten zu verdanken. Vor wenigen Wochen (im Febr. 1818) nach dem Tode Carls XIII. beſtieg er wirklich den Thron; aber ob derſelbe eben ſo ruhig werde behauptet werden können, ſteht von der Zeit zu erwarten. Dieſes außerordentliche Ereigniß abgerechnet, beweiſet die ganze Schwediſche Geſchichte, daß auch hier die Erblichkeit das erſte und das lezte und ſtets die allgemeine Regel war; daß nur Thronfolg-Streitigkeiten, Anarchie und Uſurpationen ſogenannte Wahlen veranlaſſet haben, die aber ſtets auf die Erblichkeit Rükſicht nahmen und nichts weiter als Anerkennungen von wirklichen Königen waren; daß das Haus Waſa ſich durch eigene Macht auf den Thron geſchwungen und nebſt dem von Zweybrüken 200 Jahr lang erblich regiert hat; daß zwar im Jahr 1720 bey erloſchenem Mannsſtamm und während der Epoche einer vollkommenen Anarchie, eine neue ſogenannte Wahl, doch nur zwiſchen Schweſter und Schweſter-Sohn vorſich gegangen iſt, wobey gerade dieſe zweifelhafte Erbfolge den Begünſtigten zur Schonung der herrſchenden

Faktionen zwang; daß man aber bald darauf doch wieder zu dem nächſten und rechtmäßigen Erben aus dem Hauſe Holſtein-Gottorp zurükgekehrt iſt.

Auch das Deutſche Reich, das einzige welches in der Folge durch förmliches Geſez ein Wahlreich geworden und blos wegen dem rechtlichen Geiſt ſeiner Einwohner, gleich einer confusio divinitus conservata, in dieſer ſonderbaren Geſtalt länger als andere fortdaurte, hat ebenfalls mit der Erblichkeit angefangen. Nach Auslöſchung des Carolingiſchen Königsſtamms im J. 911 während einer vollkommenen Anarchie, bemächtigten ſich die geiſtlichen und weltlichen großen Vaſallen zum erſtenmal eines Wahlrechts, nicht weil ſie ein geſezliches Befugniß, ſondern weil ſie die Gewalt dazu hatten, und als de facto unabhängig, von niemand daran gehindert werden konnten. Daß ſie aber damals doch einen neuen König wählten und nicht lieber das Reich in mehrere kleine Staaten zerfallen ließen: daran waren vorzüglich die verheerenden Einfälle der Hunnen oder Hungaren ſchuld, welche ihnen die Nothwendigkeit eines gemeinſamen Anführers und Oberhaupts bewieſen. Dazu kam die Macht der Gewohnheit, und die damals noch ſehr zahlreichen Königlichen Domainen mußten doch irgend jemand zuerkennt werden. Gleichwohl dachten ſie noch an kein beſtändiges Wahlreich, und die Sächſiſche Dynaſtie herrſchte vom Jahr 919 bis 1024 in vier Generationen erblich; nur mußte der lezte dieſes Geſchlechts, Heinrich der Zänker, welcher ſchon ein entfernterer Verwandter war, noch einen harten Kampf beſtehen, bis ſich ſämtliche Große ihm unterworfen hatten.

Nachdem dieſer Stamm ausgeſtorben war, wurde, nach

einem abermaligen höchſt beſchwerlichen Kampf der Mächtigen um die höchſte Gewalt und daraus entſtandener Anarchie, von den Großen des Reichs, die zwiſchen Maynz und Worms gelagert waren, Conrad II. Herzog von Franken zum König gewählt oder vielmehr, unter Acclamation der herbeygelaufenen Volksmenge, ausgerufen. [32] Sein Geſchlecht herrſchte wieder erblich in drey Generationen, ein ganzes Jahrhundert hindurch bis 1125 wo es mit Heinrich V. erloſch.

Nun war durch die oben angeführten Umſtände, durch unglükliche Kreuzzüge und Italieniſche Kriege, durch Erblichkeit der Lehen, durch Streitigkeiten mit Rom und daherigen Päpſtlichen Einfluß, die Macht der großen Vaſallen ſchon ſo hoch geſtiegen, daß ſie es dreymal hintereinander, in den Jahren 1125, 1137 und 1152 durchſetzten, mit Uebergehung des nächſten Erben einen König aus anderen Häuſern zu wählen; aber ſchon entſtand der wichtige Unterſchied, daß nur zehen große Fürſten (auf deren Unterwerfung es zulezt ankam) ſich der ſogenannten Wahl allein bemächtigten, und die Gewählten mußten doch noch gegen die zurükgeſezten Prätendenten ihre Herrſchaft mit Gewalt behaupten, d. h. ihren Thron erkämpfen, die Unterwerfung der widerſtrebenden Großen erzwingen. In den folgenden Wahlen aber von 1152

32) Quum Imperator Henricus II. sine Piliis obiisset, *quilibet potentissimus secularium principum*, vi magis quam ingenio nitebatur aut fieri *primus*, aut quacunque pactione a primo secundus; ex qua re discordia paene totum regnum invasit, adeo ut in plerisque locis cædes, incendia, rapinæ fierent. *Wippo* de vita Conr. Sal. Eben derſelbe beſchreibt auch die Wahl nebſt den Perſonen ſo Antheil daran genommen. S. Pütters Reichs-Geſch. I. 194 — 197.

und 1190 nahm man schon wieder auf die nächsten Grade der Verwandschaft Rükſicht.

Hierauf folgte bis zu der Zeit Rudolfs von Habspurg beynahe 100 Jahr lang unter fünf, meiſt in Italien beſchäftigten Hohenſtaufiſchen Kayſern, eine vollkommene Anarchie oder das ſogenannte große Interregnum. Bald wählten einige wenige Große einen König und andere einen anderen; bald ſezten die Päpſte, die mit den Hohenſtaufen in beſtändigem Streit begriffen waren und ſich daher unter derſelben Feinden Anhänger zu verſchaffen wußten, ihre Abſichten durch; ein jeder der nach der Krone ſtrebte ließ ſich von ſeinen Anhängern wählen oder vielmehr anerkennen, der eine wurde von dieſem, der andere von jenem Erzbiſchoff gekrönt; es herrſchte kein Recht, kein Geſez, ſondern vielmehr die Verlezung alles Rechts und nur ein beſtändiger Kampf um die höchſte Gewalt; welches alles nicht hätte geſchehen können, wenn jene Wahlen etwas anders als Uſurpationen, einzelne Anerkennungen und gezwungene Unterwerfungen geweſen wären.

Rudolph von Habspurg, deſſen Haus ſich unter mehreren Stürmen und einzelnen Unterbrechungen fünf Jahrhunderte hindurch auf dem Deutſchen Thron behauptet hat, ward zwar im Jahr 1273 beynahe einhellig gewählt, mußte aber dennoch den ruhigen Beſiz gegen widerſtrebende Große erkämpfen. Durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften gab er der Krone wieder hohes Anſehen, aber nach ſeinem Tode trat die nemliche Anarchie wieder ein; es wurde nicht ſowohl gewählt als um die höchſte Gewalt gekämpft, und Anerkennungen oder einzelne Unterwerfungen wurden Wahlen genennt.

Carl IV. von Böhmen der endlich im Jahr 1349 in solchem Kampf wider zwey von andern Großen unterstüzte Gegen-Kayser die Krone allein behielt, machte nun gar das mißbräuchliche Herkommen zum Gesez, indem er durch die sogenannte goldene Bulle (welche, wie wohl zu bemerken, von ihm selbst und nicht von den Ständen, viel weniger von dem Volk gegeben worden) nicht nur das usurpirte Wahlrecht der großen Vasallen gesezlich erklärte, sondern sogar die sieben Kurfürsten willkührlich bestimmte, ihnen große Vorrechte einräumte und selbst die Art und Weise der Wahl mit großer Pünktlichkeit vorschrieb. Seine Hofnung mittelst dessen den Mißbrauch zu regularisiren und stets zu Gunsten seines Geschlechts zu leiten, ward jedoch nicht erfüllt, indem schon sein Sohn Wenzel 1410 wider zwey Gegen-Kayser um die Krone zu kämpfen hatte, welche vorerst an seinen Bruder Sigmund König von Ungarn und von diesem an seinen einzigen Tochtermann Herzog Albrecht von Oestreich übergieng. Von nun an war das Deutsche Reich gesezlich halb revolutionirt, es blieb zur Hälfte eine Monarchie und war zur Hälfte in eine Republik von Fürsten umgewandelt, die nur noch unter einem Reichs-Oberhaupt vereiniget waren. Man sah die unnatürliche Verfassung, daß die Beamten erblich, der Herr aber wählbar geworden, daß jene ihren König sezten, statt daß sie von ihm gesezt werden sollten, und doch hatte lezterer gesezlich immer noch die nemlichen Befugnisse, in Formen und Benennungen wurde nichts geändert, er hieß noch immer der alleinige Herr und Kayser.

Inzwischen war die Natur der Dinge auch hier wieder stärker als die Willkühr der Menschen. Sobald das

Haus Oeſtreich im J. 1477 durch die Vermählung des Erzherzogs Maximilian mit der Burgundiſchen Erb-Prinzeſſin Maria ſo mächtig geworden war, daß kein anderer deutſcher Reichsſtand ihm die Krone mit Gewalt zu disputiren vermochte, ſo ſind auch während mehr als 300 Jahren immer nur Kayſer aus dem Hauſe Oeſtreich gewählt worden, die von Vater auf Sohn oder von Bruder auf Bruder ununterbrochen auf einander folgten. Die Krone war in der Wirklichkeit erblich, wiewohl bey jeder Vacanz die Förmlichkeit einer Wahl beobachtet und ſeit Carl V. von dem Erwählten durch Capitulation die Beſchwörung gewiſſer Punkte verlangt wurde. Daß es aber den Kayſern aus dem Hauſe Oeſtreich während dieſem langen Zeitraum nicht gelungen iſt, wie in Ungarn, oder wie es in Frankreich, Dänemark und Schweden geſchah, jene Mißbräuche abzuſchaffen, das Reich auf ſeine urſprüngliche Natur zurükzuführen, daran waren, wie ſchon anderswo bemerkt worden, [33] verſchiedene bedeutende Hinderniſſe ſchuld. Vorerſt haben ſie es nie ernſtlich verſucht, theils weil ihnen bey ihrer eigenen großen Hausmacht nicht viel an der Deutſchen Krone gelegen war, theils weil ſie ohnehin ſicher ſeyn konnten, dieſelbe durch Wahl zu erhalten. Sodann ſtand die unpolitiſche goldene Bulle in dem Weg, welche als ein ſogenanntes Reichs-Grundgeſez mit publiciſtiſchem Aberglauben verehrt wurde, und die man vor allem, nebſt der großen Macht der durch ſie vorzüglich begünſtigten Kurfürſten ſelbſt, hätte abſchaffen müßen. Dazu hat die Kirchenſpaltung im 16ten Jahrhundert, welche der Franzöſiſche Hof in Deutſchland begünſtigte während er ſie in

33) S. 429 — 432.

Frankreich zu Boden schlug, eine unheilbare Trennung und ganz entgegengesezte Interessen zwischen den verschiedenen Ständen hervorgebracht. Weiter hinderten es die fast beständigen Kriege gegen die Türken und Franzosen, wo das Haus Oestreich für sich allein genug beschäftiget, und sogar der Hülf der Reichsständen bedürftig, dieselben immerfort schonen mußte, um so da mehr als Frankreich sich stets mit allen Kräften der Erblichkeit der Kayser-Würde entgegen sezte, sich zum Beschüzer der mißbräuchlichen sogenannten Reichs-Verfassung aufwarf, die Deutschen Fürsten durch Vorspiegelung einer gänzlichen Souverainität oft in sein Interesse zog, und durch den Westphälischen Frieden die Kayserliche oder vielmehr Königliche Macht zu einem bloßen Schatten herabwürdigte. Endlich im 18ten Jahrhundert kam nicht nur die streitige Succession des mit Carl VI. ausserbenden Hauses Habspurg, deren ruhige Uebertragung auf seine Tochter jenen noch mächtigen Kayser ausschließend beschäftigte: sondern mehrere Kurfürsten und andere Reichsstände gelangten sogar zu fremden Kronen und es stieg insbesondere das Haus Brandenburg zu einer solchen unabhängigen Macht empor, daß an gar keine reelle Vereinigung von ganz Deutschland mehr zu denken war. Auch war die unvermeidliche Folge davon, daß dieses Reich immer mehr geschwächt, zerrüttet und am Ende durch die neuesten Französischen Revolutions-Kriege und die darauf erfolgten verderblichen Friedens-Verträge von Campo Formio, Lüneville und Presburg gänzlich aufgelöst und in mehrere unabhängige Staaten verstükelt werden mußte, welche nunmehr seit den glüklicheren Ereignissen von 1814 und 1815 blos durch ein gemeinsames Bedürfniß und aus einem Reß alter Gewohn-

heit kümmerlich und lose auf dem Papier durch eine sogenannte Bundes-Verfassung vereiniget sind. Indessen liefert auch diese Geschichte das lehrreiche Resultat, daß auch das Deutsche Reich ursprünglich erblich gewesen; daß die usurpirten Wahlen nur durch die wachsende Macht der Stände, durch Anarchie und die Auslöschung mehrerer Dynastien entstanden, im Grunde aber doch nur ein Kampf um die Krone gewesen sind; daß dieser Mißbrauch erst im Jahr 1356 durch einen politischen Fehler des damaligen Kayserś gesezlich geworden, daß aber dem ungeachtet während 300 Jahren die Krone immerhin bey dem Erben des Hauses Oestreich verblieben ist; und daß endlich mehr äußere als innere Hindernisse, besonders aber die stets zunehmende Macht der großen Vasallen, die Herstellung der alten natürlichen Ordnung unmöglich gemacht haben.

Als Anhang von Deutschland verdient das Königreich Böhmen kaum bemerkt zu werden, da seine Stände erst nach dem Aussterben des Luxenburgischen Königsstamms in Zeiten von Anarchie, sich ein sogenanntes Wahl- oder Anerkennungs-Recht anmaßten, welches sie aber im Jahr 1546 gegen den Erzherzog Ferdinand von Oestreich schon wieder aufgeben mußten. Im Jahr 1619 bey Anfang des dreyßigjährigen Kriegs, sezten zwar die insurgirten protestantischen Stände (wie die gewöhnlichen Geschichtschreiber sich auszudrüken pflegen) den eifrig catholischen Kayser Ferdinand II. ab, und wählten sich den protestantischen Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem König oder Insurrektions-Anführer. Allein dieses vorgebliche Recht war ungefähr von der nämlichen Beschaffenheit, wie dasjenige die Kayserlichen Räthe in Prag

zum Fenſter hinaus zu werfen; nichts weiter als eine Rebellion oder eine förmliche Aufkündung des Gehorſams in Folge der bereits ausgebrochenen Rebellion. Auch war Kayſer Ferdinand weit entfernt dergleichen Anmaſſungen für gültig zu erkennen; der vorgeblichen Abſezung ungeachtet blieb er dennoch auf dem Throne ſizen, und ſobald ihm, theils durch Standhaftigkeit theils durch treue Verbündete die Waffen wieder günſtig wurden, ſo ward jene ſogenannte Wahl nicht nur mit Gewalt vernichtet, ſondern es wurden ihre Urheber nach Form Rechtens als Rebellen theils mit dem Tode, theils mit Einkerkerung, Landesverweiſung und Güter-Conſiskation beſtraft, ſeit welcher Zeit dann auch in Böhmen von keiner Prätenſion die Könige zu wählen oder abzuſezen mehr die Rede geweſen iſt.

Hungarn iſt, wie ſelbſt ſeine eigenen Schriftſteller geſtehen müſſen, von Altersher ein Erbreich geweſen; noch auf den heutigen Tag ſizt die Nachkommenſchaft Toxi auf dem Thron, und in den Urkunden kommen die Ausdrüke regnum paternum, jus successorium, ordo genituræ u. ſ. w. häufig vor. [34] Zuerſt regierte der Arpadiſche Königsſtamm erblich vom Jahr 889 bis 1301, folglich 412 Jahr lang. Nur war wegen der Unbeſtimmtheit der Succeſſions-Ordnung und dem Schwanken zwiſchen der Lineal- und der Gradual-Erbfolge nicht entſchieden, ob je der Erſtgeborne in der nämlichen Linie oder der älteſte der Deſcendenten erben ſolle? ob und wie weit ein Re-

34) S. *Vorini* Comment. jurid. crit. de hereditario jure domus Austriacæ in regnum hungariæ. Gött. Gel. Anzeigen 1771. S. 1339.

präsentations-Recht statt habe? ob dem Mannsstammen ein beständiger Vorzug vor dem weiblichen gebühre? und dieses veranlaßte öftere Erbfolgs-Streitigkeiten, welche bisweilen durch hartnäkige Kriege oder durch freywilligen Gehorsam der Großen entschieden wurden. Doch betrafen diese Streitigkeiten nur die Glieder der Königlichen Familie, und oft folgten mehrere Generationen hindurch die Söhne auf die Väter oder die Brüder auf die Brüder ohne Widerrede und ohne ständische Anerkennung.

Im Jahr 1301 erloſch der Arpadische Mannsstamm und mit diesem Ereigniß fiengen die Usurpationen der Großen oder die sogenannten Wahlen an, die aber meist nur gezwungene Anerkennungen, partielle Unterwerfungen oder Entscheid von Erbfolgs-Streitigkeiten waren. Drey Prätendenten meldeten sich vorerst, alle von mütterlicher Seite aus dem Hause Arpad abstammend; allein die beyden ersteren verliessen bald den Kampf und Carl Robert von Neapel aus dem Hause Anjou, ein Sohns-Sohn der Schwester des lezten Königs, als der nächste Verwandte, vereinigte zulezt nicht nur die meisten Anhänger, sondern sezte sich auch im Jahr 1307 mit Gewalt der Waffen in Besiz.

Auf ihn folgte im Jahr 1342 sein Sohn Ludwig der Große ohne alle Wahl, und auf diesen im Jahr 1382 seine ältere noch minderjährige Tochter Maria. Leztere wurde zwar durch eine Insurrektion mehrerer Magnaten auf einen Augenblik des Thrones beraubt, und von den Insurgenten Carl der Kleine von Neapel zum König ausgerufen. Allein dieser vorgeblich Gewählte ward schon nach 40 Tagen ermordet und Maria's designirter Gemahl Sigmund von Oestreich, nachmaliger Kayser, der auch seine Verlobte aus der Gefangenschaft befreyte, stieg

gleichwohl 1387 mit allgemeinem Jubel auf den Thron, den er auch, ungeachtet vieler Unglüksfälle, 50 Jahr lang, nämlich bis 1437 behauptete. Ihm folgte, wieder ohne Wahl, seine Tochter Elisabeth, und zuerst ihr wirklicher Gemahl Herzog Albrecht von Oestreich nachmaliger Kayser, sodann aber, nachdem sie als Wittwe zwey Jahr allein regiert hatte, [35] im Jahr 1442 ihr zweyter verlobter Gemahl König Ladislaus von Polen.

Da aber Elisabeth nach Albrechts Tod einen mit ihm erzeugten Sohn Ladislaus zur Welt gebar, so ward dieser 1445, als ein Knabe von vier Jahren zum König erklärt, der auch nach einer neunjährigen von Johann von Hunnyad geführten Statthalterschaft, nachdem er aus der Gewalt seines Vormunds des Kaysers Friedrich III. befreyt worden, im Jahr 1454 wirklich den Thron bestieg und bis 1457 regierte, wo er während den damaligen Bewegungen zwischen der Hunnyadischen und der Cillеyschen Parteyen und nach einer durch die Enthauptung des älteren Sohns Johanns Hunnyad veranlaßten Insurrektion, zur Flucht genöthiget wurde und bald darauf starb.

Nun erst entstand, während diesen in offenen Krieg ausgebrochenen Unruhen, eine neue sogenannte Wahl. Einige Große erklärten sich für Kayser Friedrich, andere für die Schwäger des verstorbenen Königs, Markgraf Wilhelm von Meißen und den Polnischen König Kasimir, die Mehreren und Mächtigeren aber, welche die meisten Truppen auf den Beinen hatten, für Ma-

35) In den Urkunden wird sie regina, heres et domina regni Hungariæ genannt. von Windisch Gesch. der Ungaren, S. 241.

thias Hunnyad, den jüngeren Sohn des berühmten Feldherren und geweſenen Reichsſtatthalters Johann Hunnyad, welcher ſelbſt ein außer der Ehe erzeugter Sohn des Kayſers Sigismund geweſen ſeyn ſoll. Auch ward dieſer Mathias (der nachherige berühmte Mathias Corvinus) im Januar 1458 nicht ſowohl von den in Peſth verſammelten Landſtänden gewählt, als vielmehr von der alldort, durch ſeine Mutter Eliſabeth und ihren Bruder Silagyi, zu ſeinen Gunſten aufgeſtellten Armee von 40000 Mann zum König erklärt und ausgerufen. 36) Er kam aus Böhmen, nicht mehr als ſechszehen Jahr alt, behauptete mit Gewalt die Krone die ihm Kayſer Friedrich III. und oft auch innere Parteyen ſtreitig machten, führte glükliche Kriege gegen die Türken und gegen Oeſtreich, eroberte ſogar die Stadt Wien und brachte Ungarn auf den höchſten Gipfel zwar nicht des Glüks und der inneren Zufriedenheit, aber der Macht und des äußeren Glanzes. Ihm wurde indeß, gerade weil ſein Recht zum Thron zweifelhaft geweſen war, die erſte Wahl-Capitulation vorgelegt.

36) Es iſt merkwürdig, daß die Stände anfänglich von dem jungen Mathias nichts hören wollten: denn ſollte auch ſein Vater ein natürlicher Sohn des Kayſers Sigmund geweſen ſeyn, ſo gab ihm dieſes kein Recht zur Krone. „Allein," ſagt Hr. von Windiſch, „da die Stände, ihrer Uneinigkeit wegen, ſich „über die beſtimmte Zeit aufhielten, ſo rief die auf dem „Eiſe zwiſchen Ofen und Peſth geſtandene Armee des Sila„gyi, welche wegen des harten Froſtes über den langen Ver„zug ungeduldig ward, den Mathias einhellig zum Könige aus. „Die Stimme eines Heers von 40000 Mann ſchallte den „Ständen ſo ſtark in die Ohren, daß ſie auf einmal allen Streit aufhoben und nach dem Beyſpiele der Soldaten „den Mathias zum König wählten," (ſich ihm unterwarfen.) Geſch. der Ungarn. S. 269.

Da Mathias im Jahr 1490 abermal ohne ehliche Söhne ſtarb, ſo ſezten die verwittwete Königin, in Hofnung einer nicht erfüllten Heyrath, und der Gouverneur von Wien, Stephan von Zapoly, die Wahl oder Anerkennung des Königs Wladislaw von Böhmen, als des Mächtigſten unter allen Prätendenten, durch; der aber auch eine äußerſt erniedrigende Capitulation unterſchrieb und ſich durch Wieder-Abtretung vieler eroberten Provinzen und durch ſchlechte Friedens-Verträge kümmerlich gegen Kayſer Maximilian I. von Oeſtreich behaupten konnte. Ihm folgte jedoch 1516 ſein unmündiger Sohn, der nachher ſo verſchwenderiſche und ſchwelgeriſche Ludwig II., welcher das Reich in die beklagenswürdigſte Zerrüttung brachte, und ohne Kinder zu hinterlaſſen, 1526 in einem äußerſt unglüklichen Krieg gegen die Türken jämmerlich umkam. 37)

Von dieſem Zeitpunkt an gelangte die Ungariſche Krone theils durch Heyrath nach der Erbfolge, theils nach ſchon

37) Lehrreich ſind doch die Folgen dieſer Uſurpationen — und wie nach der göttlichen Ordnung ſtets das Gegentheil von dem erfolgt was man durch Ungerechtigkeit beabſichtigte! — Welch ſchrekkicher Zuſtand von Ungarn unmittelbar nach dem geprieſenen Eroberer Corvinus! Welch ſchneller Wechſel von Elend, Knechtſchaft und ſchmählichem Joch, auf trügeriſchen Glanz, ungerechte Gewalt und uſurpirte Freyheit! Sehen wir nicht heut zu Tag das nämliche Beyſpiel in Frankreich, und die Geſchichte iſt noch nicht aus! Mehr als 100 Jahre lang mußte Hungarn wegen den Uſurpationen des Mathias Corvinus und Joh. Zapoly büſſen. Die wahre Freyheit hat nie anders als unter den rechtmäſſigen Königen beſtanden, wenn ſchon hie und da einzelne Mißbräuche vorgiengen, und das Glük dieſes herrlichen Landes iſt erſt ſeit dem Ende des 17ten Jahrhunderts aufgeblüht.

früher 1491 mit König Wladislaw geschlossenen Friedens-Verträgen, wieder an das Haus Habspurg Oestreich, und ist auch seither, aller Stürme und Faktionen ungeachtet, in demselben verblieben. Kayser Ferdinand I., Gemahl der Schwester des lezten Königs, mußte zwar noch einen langen und harten Kampf gegen Johann von Zapolya bestehen, welcher als Statthalter von Siebenbürgen und tapferer Feldherr, durch eigene Macht an der Spize von 40000 Mann, und von mehreren ihm ergebenen Magnaten begünstiget, sich zum König aufgeworfen hatte, und sich sogar zu Stuhl-Weissenburg krönen ließ. Indeß ward auf der anderen Seite Ferdinand I. von dem Palatin und den übrigen Magnaten zu Presburg als rechtmäßiger König von Ungarn ausgerufen, und die Wahl des Johann von Zapolya als ungültig cassirt und späterhin (1527) er selbst nebst seinen Anhängern von einer zahlreichen Versammlung der Stände zu Ofen als Feind des Vaterlands erklärt, Ferdinand aber schon am 5ten Nov. 1527, und zwar von dem nämlichen Erzbischoff, zu Ofen gekrönt. Zapolya suchte zwar Hülfe bey den Türken und ward auch von dem furchtbaren Sultan Suleymann mit aller Macht des Osmannischen Reiches unterstüzt. Allein der unglüklichen und hartnäkigen Türkenkriege ungeachtet, welche das ganze Land schreklich verwüsteten, Siebenbürgen und den größten Theil von Ungarn nebst der Hauptstadt Ofen unter die Herrschaft der Türken, ihre Armee sogar bis vor die Thore von Wien brachten, und dabey noch den besonderen Nachtheil hatten, daß sie in die Zeiten der deutschen Reformations-Unruhen und der Kriege gegen König Franz I. von Frankreich fielen, blieb Ferdinand dennoch König; es siegte zulezt das Recht über die Usurpation, und der Ge-

wählte mußte dem Erben weichen. Ferdinands Nachfolger wurden zwar durch die mächtigen Adels-Faktionen, durch die häufigen Verschwörungen, besonders aber durch die beständigen gefährlichen Kriege, welche sie theils gegen die Türken, theils gegen die Franzosen und theils gegen die Protestantischen Fürsten in Deutschland selbst führen mußten, zur Schonung der Großen so wie zur Einhaltung der früheren, bald mehr bald minder beschwerlichen Capitulationen genöthiget, und deßwegen daurte auch bey jedem Thronwechsel die Förmlichkeit einer Wahl fort, die jedoch nichts weiter als eine Anerkennung des bereits im Besiz der höchsten Gewalt befindlichen Erben oder Königs war, und bey Straf der Rebellion von niemand hätte verweigert werden dürfen. [38] Allein im J. 1687 nach einem entscheidenden glüklichen Feldzug gegen die Türken, ward auch diese Förmlichkeit abgeschafft, die alte Erblichkeit gesezlich hergestellt, 1722 sogar auf die weiblichen Nachkommen des Hauses Oestreich ausgedehnt, und seither ist auch in Hungarn von keinen Königswahlen oder Königs-Anerkennungen mehr die Rede gewesen. Also sieht man, daß auch in diesem Reiche die Erblichkeit der Königswürde das ursprüngliche und allgemeine Recht gewesen; daß nur Thronfolgs-Streitigkeiten, Auslöschung von Dynastien, und innere Kriege sogenannte Wahlen veranlasset haben, die aber nichts weiter als Usurpationen waren, daher stets mit Gewalt durchgesezt werden mußten und nie in die Länge behauptet werden konnten; daß nie ein gesezliches Wahlrecht bestanden hat; und daß endlich die ursprüngliche, selbst während den Zerrüttungen faktisch bestandene Erblichkeit,

38) Vergl. oben S. 387 – 389.

wieder als die wahre Regel ausgesprochen, hergestellt und bestätiget worden ist.

Was endlich Polen betrifft, [39] so herrschte alldort anfänglich der Piastische Herzogs- und nachmalige Königsstamm erblich vom Jahr 840 bis 1370, mithin 530 Jahr lang ohne Wahlen noch Capitulationen, so zwar, daß mehrere Herzoge das Land unter ihre Söhne theilten. Diese Dynastie starb mit Casimir dem Großen aus, und auf ihn folgte, kraft seines Testaments und mit Ausschluß der Piastischen Neben-Linien, sein Schwester-Sohn Ludwig der Große aus dem Hause Anjou, welcher zugleich König von Ungarn war, und bis 1382 regierte. Da aber dieser schon wieder keine männlichen Erben hinterließ, so gieng die Krone, freylich nicht ohne Beystimmung der Großen, erblich auf seine jüngere Tochter Hedwig über, welche sich 1386 mit Wladislaw Jagello, erblichen Großherzog von Litthauen, vermählte, wodurch das Jagellonische Geschlecht auf den Thron kam. Ungeachtet des wachsenden Einflusses der Polnischen Magnaten [40] herrschte auch dieser Königsstamm wieder erblich bis 1572 und während einem Zeitraum von 190 Jahren folgten von sieben Königen immer ruhig der Sohn auf den Vater oder der Bruder auf den Bruder. Nur war in dieser Zeit durch die fast beständigen Kriege, durch das Geldbedürfniß der Könige, und durch die beynahe ununterbrochene Versammlung der Reichstage, die Macht der Könige bereits so sehr geschwächt, und die der Stände, besonders aber das Anse-

39) Vergl. oben S. 394 — 405.

40) Ebendaselbst S. 397 — 398.

hen des Reichsraths, ſo hoch geſtiegen, daß faſt jeder König die Klugheit beobachtete, ſeinem Nachfolger entweder noch bey Lebzeiten huldigen oder ihn nachher von den Ständen anerkennen zu laſſen. Geſezliches Wahlrecht beſtand noch gar keines.

Als aber mit Sigmund Auguſt im Jahr 1572 auch der Jagelloniſche Königsſtamm ausſtarb, kein Nachfolger ernennt war und niemand natürliche Erwartungen hatte, ſo wurden die Stände faktiſch in gänzliche Unabhängigkeit verſezt; es ſtand an ihnen entweder keinen König mehr zu haben oder ſich einem neuen Herren zu unterwerfen, und mit dieſem beliebige Bedingungen abzuſchlieſſen. Von nun an war aber auch die Anarchie vollkommen, und hat nur mit der Zerſtörung des Reichs aufgehört; zwey Jahrhunderte hindurch kämpften nur Faktionen und fremde Fürſten um die höchſte Gewalt. Die Macht der Gewohnheit, das Bedürfniß einer Vereinigung gegen auswärtige Feinde, der Mangel an groſſen und mächtigen Vaſallen, welche ſich, wie in Deutſchland, unabhängig hätten behaupten und andere ſchüzen können, veranlaßten ſogenannte Königs-Wahlen, von denen aber, wie ſelbſt Polniſche Schriftſteller bekennen, [41] nicht eine wahrhaft frey geweſen iſt, ſondern faſt alle nichts anders als gewaltſam durchgeſezte Uſurpationen und erzwungene Anerkennungen waren. Vorerſt ward Heinrich von Valois, König Heinrichs von Frankreich dritter Sohn, vermuthlich nicht ohne mächtigen Ein-

41) Revolvite annales nostros; vix unum exemplum liberæ electionis inveniatis, cui aliqua vis aut ars immixta non fuerit. *Sarnicky.*

fluß des Französischen Hofes, herbeygerufen, und ihm auch die erste Wahl-Capitulation vorgelegt. In derselben wurde unter anderem festgesezt, daß künftighin nie bey Lebzeiten des Königs der Nachfolger gewählt werden solle, wodurch allein indirekt das Wahlrecht (jedoch ohne Bestimmung einiger Form noch Ordnung) gesezlich eingeführt, und das alte Königreich in eine Art von Magnaten-Republik umgewandelt ward. Vier Monate nach seiner Krönung floh Heinrich nach Frankreich zurük, und nach einem anderthalbjährigen Zwischenreich wurde Fürst Bathory von Siebenbürgen, welcher mit der Schwester des lezten Jagellonischen Königs verlobt war, von dem Adel auf den Thron erhoben. Derselbe mußte aber seine Krone noch gegen Kayser Maximilian II. erkämpfen, den eine andere Partey, nämlich die des Reichsraths, zum König erklärt hatte.

Ihm folgte 1587 durch das Getreibe der Faktionen, an denen auch die Religions-Streitigkeiten vielen Antheil hatten, der Schwedische Prinz Sigmund, des berühmten Gustaphs Wasa Sohns-Sohn, damals ein unmittelbarer mächtiger Nachbar, ein nöthiger Beschüzer oder ein furchtbarer Feind, welcher im J. 1592 auch König von Schweden ward, aber, weil er nicht in dieses Reich kam, 1604 von seinem Oheim, Herzog Carl, verdrängt wurde. Allein auch dieser Sigmund mußte die Polnische Krone vorerst noch gegen den Erzherzog Maximilian von Oestreich und seine Anhänger erkämpfen, so daß in diesen sogenannten Wahlen die Majorität niemalen den Ausschlag gab. Ihm succedirte 1632 sein ältester Sohn Wladislaw IV. sodann 1648 des lezteren Bruder Johann Casimir, beyde, schlechter Regierun-

gen ungeachtet, ohne Widerrede anerkannt, und es hätte wieder eine neue Dynaſtie aus dem Hauſe Waſa entſtehen können, wenn nicht Johann Caſimir kinderlos geſtorben wäre, ja ſogar ſchon vorher 1668 die Krone niedergelegt und ſich mit einer Penſion nach Frankreich begeben hätte.

Nun ward nach einem ſiebenmonatlichen Zwiſchenreich und nach den blutigſten, durch fremde Fürſtenhäuſer erregten Parteykämpfen, im Jahr 1669 der arme, aber von den alten Litthauiſchen Herzogen abſtammende Edelmann Wisniowicki, wider ſeinen Willen, im Sturme zwangsweiſe auf den Thron geſezt, und nach deſſen Tod 1673 beym Ausbruch eines Türkenkriegs der Kron-Groß-Feldherr Johann Sobiesky durch Acclamation zum König ausgerufen, der auch bis 1696 die Regierung mit ziemlich feſter Hand zu führen wußte.

Bey ſeinem Tod im Jahr 1697 buhlten fremde Potentaten mit Liſt und Geld um die Unterſtüzung der Faktionen; zwey Könige wurden zu gleicher Zeit gewählt; von der einen Partey der Franzöſiſche Prinz von Conti, von der anderen der Kurfürſt Auguſt Friedrich von Sachſen, und nicht das Recht oder die Mehrheit der Stimmen, ſondern die Gewalt der Waffen mußte den Sieg für den Lezteren entſcheiden.

In dem zur Wieder-Eroberung von Liefland unternommenen Krieg gegen Schweden, ließ der ſiegreiche Schwediſche König Carl XII. zu Warſchau ſelbſt im J. 1704 den König Friedrich Auguſt entthronen, und dagegen mit Gewalt der Waffen den Woiwoden von Poſen Stanislas Leczinsky zum König wählen,

oder vielmehr er ernannte ihn selbst nach bloßer Laune, und ließ ihn von den Ständen bestätigen. Allein nach der Schlacht bey Pultawa (1709) kehrte sich Friedrich August weder an jene Absezung noch an diese Wahl, sondern sezte sich ebenfalls mit den Waffen in der Hand lediglich wieder in Besiz. Leczynsky mußte sogar der Krone entsagen und floh bekanntermaßen zu seinem Schwiegersohn Ludwig XV. in Frankreich.

Nach Friedrich Augusts Tode 1733 wurde die Wahl seines Sohnes, Kurfürst August III. bereits gegen die Mehrheit der Stimmen, welche sich für den von Frankreich unterstüzten Stanislas Leczynsky erklärte, durch Russische Waffen erzwungen, und die Truppen der nemlichen Macht entschieden auch wieder 1763 die Wahl seines Nachfolgers, Stanislas Poniatowsky, des lezten Königs von Polen, unter welchem das Reich zu Grunde gieng. [42] Seine weiteren unglüklichen Schik-

---

42) Die sich ihrer vorgeblichen Souverainität rühmende Polnische Nation hat also eigentlich nur vier einheimische Könige gehabt: Wisniowicky, Sobiesky, Leczynsky und Poniatowsky. Der erste, ein armer Edelmann, wider seinen Willen dazu gezwungen, blos um keiner anderen Faktion den übrigen zu lassen; der zweyte ein Feldherr der die Gewalt unabhängig für sich behielt; der dritte von Carl XII. gleich seinem Präfekten ernannt und nach fünf Jahren weggejagt: der vierte ein Günstling der Kayserin Catharina II., von ihr mit der Polnischen Krone gleichwie mit einer Staroſtey belohnt. — Ich sehe nicht wie man auf solche Schiksale stolz seyn kann. Die übrige Zeit hindurch waren die Polen beständig fremden Königen und Fürsten unterworfen. Rühmliches und für das Reich nüzliches ist unter diesen Faktions-Wahlen nichts geschehen.

ſale ſind bekannt und gehören nicht in das Capitel von den Königs-Wahlen. Faſt dreyßig Jahre hindurch war nicht Poniatowsky, ſondern Catharina II. durch ihre Generale oder Miniſter der eigentliche König von Polen. Von Rußland aus wurden alle Diſſidenten unterſtüzt, ſelbſt Inſurrektionen geſtiftet, geleitet und wieder zerſtreut ſobald ſie unabhängig werden wollten; 1772 die ſchönſten Provinzen abgeriſſen, durch Conſtitutions-Geſeze die Anarchie organiſirt und ſorgfältig unterhalten, auf daß man im Kampf der Parteyen immer Meiſter bleiben könne u. ſ. w. In den Jahren 1790 und 1791 wollten zwar die Polniſchen Magnaten, dieſer Lage überdrüſſig, und voll Vertrauens auf die ihnen von König Friedrich Wilhelm von Preußen zugeſicherte Hülfe, nach damaliger Franzöſiſcher Mode, ihre Verfaſſung reformiren, und ſtellten auch in der entworfenen Conſtitution die Erblichkeit der Königswürde wieder her; aber nun war es bereits zu ſpät und geſchah auch auf eine ſolche Weiſe, daß die Sache ohnehin nie Beſtand gehabt hätte. [43] Dieſes papierne Machwerk, monarchiſch in der Benennung, demokratiſch anarchiſch in ſeinem Weſen, fiel in den Zeitpunkt der Franzöſiſchen Revolution, und war auch, nach der damaligen Geiſtes-Epidemie, mit ſo vielen jacobiniſchen Grundſäzen durchſchwängert, daß es den Keim ſeiner Zerſtörung in ſich ſelbſt trug, und auch den benach-

43) Die Erblichkeit kann nicht dekretirt werden, eben weil ſie auf eigener Macht beruht. Soll ein König erblich ſeyn, ſo muß er ſo viel eigenthümliche Güter, Rechte und Vermögen aller Art beſizen, daß ſein Erbe und Nachfolger von ſelbſt der Mächtigſte im Lande ſey, und alsdann bedarf er keines Dekrets. Hat er aber jene höchſte Gewalt nicht, ſo wird die Erblichkeit, des Dekrets ungeachtet, nicht beſtehen.

barten Monarchen, ihrer Selbsterhaltung wegen, nicht gleichgültig seyn konnte. Rußland bekam freye Hände weil Oestreich und Preußen eben genug in Frankreich zu thun hatten, und stürzte 1792, nach beendigtem Türkenkrieg, jene Constitution mit Gewalt der Waffen um. Auf seine Veranstaltung ward im Jahr 1793 die zweyte Theilung vorgenommen, nach welcher der sogenannten Polnischen Republik nur noch der dritte Theil ihres Gebiets übrig blieb, und da nach der Ratifikation, welche man von dem Reichstag zu Grodno erzwingen wollte, 1794 ein verzweiflungsvoller Krieg gegen Preußen ausbrach, der endlich mit Russischer Gewalt blutig beendiget wurde: so war eigentlich das ganze Land erobert, und es nahmen beyde Mächte davon die Veranlassung, in Verbindung mit Oestreich, auch den Ueberrest des Polnischen Gebiets unter sich zu theilen, womit dieses ehmals so große Reich seinen Namen verlor und aus der Reihe der Staaten verschwunden ist. Seine Geschichte liefert aber das lehrreiche Resultat: daß es vorerst unter den Piasten, den Anjou und den Jagellonen 732 Jahr lang ein erbliches Königreich gewesen; daß die sogenannten Wahlen erst nach Auslöschung dieses lezteren Geschlechts durch Usurpation entstanden und fortgesezt, im Grunde aber nur ein Kampf der Faktionen um die höchste Gewalt gewesen sind; daß endlich gerade diese widernatürliche, aus zerstörenden Elementen zusammengesezte, Unordnung, den immer wachsenden Verfall und zulezt den schmählichen Ruin des ganzen Reiches nach sich gezogen hat.

Werfen wir nun noch einen allgemeinen Blik auf diese sogenannten Königswahlen fast aller bekannten Län-

det, so finden wir vorerst den Grundsaz durchaus bestätiget, daß sie alle nur Ausnahmen oder Verlezungen der allgemeinen Regel, und nicht eigentliche Wahlen, sondern nur Anerkennungen einer bereits bestehenden Königlichen Gewalt, oder Urtheile über Erbfolgs-Streitigkeiten, oder endlich usurpirte Anmassungen und bedingte Unterwerfungen gewesen sind. Auch bleiben bey denselben immer noch Spuren von dem ursprünglichen Erbrecht übrig, welche sie von den eigentlichen Wahlen wesentlich unterscheiden. So ist 1° zu bemerken, daß bey dergleichen Scheinwahlen nie von der Fähigkeit oder Würdigkeit der Prätendenten, sondern stets von rechtlichen Ansprüchen auf die Krone geredet, und daß dabey, des vorgeblichen Wahlrechts ungeachtet, fast immer auf die nächsten Grade der Verwandschaft Rükſicht genommen wird, welches hingegen bey republikanischen Wahlen, wo niemand einen rechtlichen, d. h. ausschlieſſenden Anspruch auf das erledigte Amt hat, gar nicht der Fall seyn kann. Daraus erklärt sich 2° daß oft sogar Weiber [44] und unmündige, ja selbst noch nicht geborne Kinder [45] erwählt oder anerkannt wurden, welches dem

44) Z. B. in England die Königinnen Maria, Elisabeth und Anna (diese drey zwar nicht gewählt); — in Rußland die Kayserinnen Catharina I., Anna und Elisabeth; — in Dänemark Margaritha 1375, in Schweden ebendieselbe und Ulrika Eleonore 1720; — in Hungarn Maria 1382 u. s. w.

45) Z. B. in Macedonien Alexanders Sohn, ein Kind in Mutterleib; — in England Heinrich VI. 9 Monat alt 1483 Eduard V.; — in Rußland Iwan III. ein Kind in der Wiege; — in Dänemark 1588 Christian IV. unmündig; — in Hungarn 1445 Ladislaus 2 oder 3 Jahr alt, und 1516 Ludwig II. ein unmündiges Kind ꝛc.

gemeinſten Menſchen-Verſtand widerſtreitet, wenn es, wie in Republiken, um die Auswahl des Tüchtigſten oder für tüchtig Erachteten zu thun geweſen wäre, hingegen aber ganz begreiflich wird, ſobald man die Anerkennung eines eigenthümlichen Rechts vorausſezt, und demjenigen dem ſie gebühren erledigte Güter nebſt den damit verbundenen Befugniſſen zuſpricht. 3° Iſt eben ſo merkwürdig, daß (mit alleiniger Ausnahm des deutſchen Reichs, wo Kayſer Carl IV. den Mißbrauch zum Geſez gemacht hatte) bey allen dieſen ſogenannten Königswahlen, weder die Wählenden noch die Wählbaren, noch die Art und Weiſe der Wahl oder der Stimmgebung feſtgeſezt waren, welches hingegen bey allen Republiken und Corporationen auf das genauſte angeordnet iſt und ſeyn muß. Bald wählten nämlich die ſämmtlichen Reichsſtände, bald nur die Großen und Mächtigen, bald nur ein Theil unter ihnen, bald die Soldaten, bald verſchiedene Parteyen verſchiedene Könige, ohne die geringſte Rükſicht auf Stimmenmehrheit; welch' alles beweist, daß hier kein Recht, kein Geſez beſtand, und jene Schein-Wahlen nur freywillige Anerkennungen oder partielle Unterwerfungen waren. 4° ſehen wir auch, daß dieſe vorgeblichen Wahlen, eben weil ſie nur ein Kampf um wirkliche oder beglaubte Rechte waren, (wofern ſie nicht den rechtmäßigen Erben trafen) immer noch mit Gewalt durchgeſezt werden mußten, ja ſogar ſehr oft nicht einmal durchgeſezt werden konnten, welches in einer Republik wiederum nicht der Fall iſt; und daß endlich 5° die zurükgeſezten Prätendenten, eben weil ſie ihre Anſprüche nicht auf die Wahl, ſondern auf eigene Rechte gründeten, ſich auch mit ihrem Anhang an jene Wahlen gar nicht gebunden

hielten, vielmehr den Gewählten oder Anerkannten als einen Uſurpator betrachteten, und ihr dießörtiger Widerſtand ſelbſt von der Gegenpartey nicht als eine Rebellion, ſondern als ein rechtmäßiger Krieg betrachtet wurde, ja ſogar, wegen der dem Rechte beywohnenden Kraft, zulezt meiſtentheils mit Erfolg begleitet war; da hingegen in Republiken bey Uebertragung eines Amtes die Majorität allemal den Ausſchlag giebt, und man denjenigen ohne anders für einen Uſurpator halten würde, der ſich gegen das Reſultat einer rechtmäßigen Wahl empören wollte.

Selbſt die ſogenannten geſezlichen Wahlreiche, unter welche man eigentlich nur Deutſchland und zum Theil Polen rechnen konnte, waren es urſprünglich nicht; ſondern ſind nur nach und nach, bey Auslöſchung der herrſchenden Geſchlechter, durch Anarchie und Uſurpation der mächtigen Großen entſtanden. Es iſt aber wohl zu bemerken, daß dergleichen Zwitterſtaaten weder wahre Fürſtenthümer noch wahre Republiken ſind. Sie enthalten widerſprechende Principien in ſich und beruhen auf keiner feſten Grundlage. Einerſeits iſt der gewählte, durch Capitulationen gebundene Regent nicht mehr ein wahrer König, weil er einen Oberen über ſich hat, dem er wenigſtens ſein Daſeyn verdankt, und weil er die beſizende Macht nicht mehr als ſeine eigene betrachten kann. Anderſeits bleiben in ſolchen Wahlreichen noch ſo viele Formen und Benennungen von der alten Königlichen, d. h. unabhängigen Macht übrig, daß man ſie auch nicht eine Republik nennen kann. Sollte der Staat mit Recht dieſen Namen tragen, ſo müßten auch die wählenden Großen nicht mehr als Vaſallen und Beamte von ihrem ge-

wählten Oberhaupt abhängig seyn, dasselbe dürfte nicht mehr die höchste Gewalt und Gerichtsbarkeit besizen, nicht über die öffentlichen Güter und Einkünfte allein disponiren, nicht zu allen Bedienungen ernennen, nicht Herr und König heissen. Um die Republik zu vollenden müßte genau bestimmt werden, wer zu der herrschenden oder wählenden Corporation gehöre? welche Verhältnisse unter ihren Mitgliedern selbst bestehen, welche Rechte sie sich vorbehalten, welche Gewalt sie übertragen, welche Bedingungen für die Wählbarkeit zum höchsten Amt erfordert werden u. s. w. Alles dieses ist bey solchen Wahlreichen nicht der Fall; sie sind unvollendete Usurpationen, monstruöse Erscheinungen, wahre Amphibien von Staaten; es bleibt in denselben zu viel Königliches oder Herrschaftliches als daß man sie eine Republik nennen könnte, und zu viel Republikanisches als daß sie ein wahres Fürstenthum wären.

Weit entfernt aber, daß eine solch unnatürliche Mischung von Monarchie und Republik dem Beßten des Reichs und der wahren Freyheit vortheilhaft wäre: ist es im Gegentheil durch die Natur der Sache klar, daß dergleichen Wahlreiche einen Keim der Zerstörung in sich tragen und mit schnellen Schritten ihrem Untergang entgegen gehen müssen, wofern die ursprüngliche Form, das wahre Verhältniß der Dinge nicht hergestellt wird. Denn gerade weil sie auf so widersprechenden Grundlagen beruhen, daß es nicht möglich ist zu bestimmen, wer Herr oder wer Diener sey, wem die höchste Gewalt zukomme, ob den wählenden Großen oder dem gewählten König: so muß aus diesen sich wechselseitig zerstörenden Elementen nothwendig ein unaufhörlicher Kampf hervor-

gehen, in welchem jede Partey einen rechtlichen Grund für ſich hat. Bald wird man die höchſte Gewalt nur in den Großen des Reichs ſehen wollen und alles nach dieſem Principio beurtheilen, mithin den König je länger je mehr beſchränken und zum Beamten herabwürdigen, weil er von jenen erwählt worden iſt; bald hingegen nur den König als den wahren Souverain betrachten, weil er urſprünglich allein unabhängig war, die Großen von ihm ihr Daſeyn erhalten hatten, weil er nach ſeiner Thronbeſteigung in der That von niemanden mehr Befehle annimmt, auch die Quelle aller Aemter und Bedienungen iſt. Die Nation ſelbſt wird ſich nach dieſen verſchiedenen Principien in Parteyungen zerſpalten; es wird Cäſarianer und Anti-Cäſarianer, Royaliſten und ſogenannte Republikaner geben, und dem redlichen Mann wird es ſchwerer ſeyn ſeine Pflicht zu kennen, als ſolche zu thun. Dieſer Streit aber iſt nicht von ſolcher Art, daß er das eigentliche Leben des Staats ausmachte, er wird nicht über bloße Privat-Rechte geführt, die allenfalls mit einander beſtehen könnten, ſondern über Anſprüche die ſich wechſelſeitig ausſchlieſſen und ſchlechterdings unvereinbar ſind; er iſt daher unauflöslich und kann nur durch den Sieg des einen oder des anderen Theils, oder durch den Untergang von beyden endigen. Iſt es einmal ſo weit gekommen, daß der König, wie z. B. in Polen, zum bloßen Beamten herabgeſunken: ſo ſcheint es zwar, als wäre ein Rettungsmittel darin zu finden, daß man den Staat vollends in eine Republik umwandelte, folglich die Genoſſenſchaft der Großen des Reichs, deren Mitglieder erſt beſtimmt werden müßten, zum vollkommenen Souverain machte, alle übrigen Geſeze nach dieſem Grundſaz einrichtete, und dem gewähl-

ten Oberhaupt nur einige bestimmte Befugnisse einräumte. Wenigstens würde auf diese Art der ewige Streit und Zank aufhören. Allein da eine Genossenschaft oder Communität unter großen und mächtigen Herren nicht lange bestehen kann, weil im Grunde keiner des anderen bedarf, keiner von seinesgleichen regiert werden will, und der Mächtigste bald wieder nach der Oberherrschaft streben würde, so ist dieses Rettungsmittel in der Wirklichkeit nicht möglich; und es bleibt daher kein anderer Ausweg, als daß das usurpirte unförmliche Wahlreich entweder (wie dieß in Dänemark, Schweden und Hungarn geschah) wieder in ein Erbreich, d. h. in einen wahren Patrimonial-Staat verwandelt, oder aber (wie dieß mit Deutschland der Fall war) gänzlich aufgelöst und in so viele unabhängige Staaten vertheilt werde, als es vorher mächtige Vasallen zählte. Geschieht aber weder das eine noch das andere, wie in Polen, so muß das Reich durch seine innere Zerrüttung nothwendig eine leichte Beute mächtiger Nachbaren werden, es sey nun daß ein einzelner dasselbe unterjocht, oder daß sich mehrere zu seiner Eroberung und Theilung einverstehen.

Fünf und ſechszigſtes Capitel.

Makrobiotik der militäriſchen Staaten.

I. Inſofern ſie zugleich Grundherrlich ſind, haben die militäriſchen Könige die nämlichen Klugheits-Regeln wie die Patrimonial-Fürſten zu beobachten. Kurze Recapitulation deſſelben.

II. Von den urſprünglichen Landes-Einwohnern iſt nicht viel zu beſorgen. — Was im Verhältniß gegen dieſelben zu beobachten ſey.

III. Schwierigere Politik gegen die Claſſe der Vaſallen und Getreuen ſelbſt. Dem allzugroßen Steigen ihrer Macht iſt vorzubeugen und ſtets die eigene Ueberlegenheit zu behaupten. Daher

1) Hohe Reichsämter nicht erblich zu machen.

2) Das Lehen-Syſtem in ſeiner Reinheit zu erhalten. a. Urſprüngliche Schenkungen und Begünſtigungen zu reſpectiren, aber nicht zu vermehren. b. Die Erblichkeit der Lehen nicht zu weit auszudehnen und eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf zu begünſtigen. c. Inveſtitur-Förmlichkeiten nicht zu vernachläßigen. d. Reelle Lehens-Verpflichtungen weder zu ſchwächen noch aufzuheben. e. Die Eigenſchaft eines Vaſallen mit dem Beſiz oder der Erwerbung einer fremden Krone unverträglich zu erklären. f. Strenge Disciplin in Fällen von Felonie. g. Größere Reichslehen allmählig zur Krone zurükzuziehen.

3) Verſtärkung des Lehens-Verbandes durch andere perſönliche Dienſte und Verpflichtungen, (Armeen, Hofämter, Orden u. ſ. w.)

4) Natürliche und nothwendige Klugheits-Maximen in Abſicht auf die Verſammlung von Reichsſtänden.

5) Billige Privilegien heilig zu halten, aber nicht zu vermehren, und nicht über ihre natürlichen Schranken ausdehnen zu laſſen.

IV. Uebrigens gerechte und freundliche Behandlung des Lehns- und Grundherrlichen Adels, als der natürlichen Stüze des Throns. Falſchheit und Verderblichkeit der entgegengeſezten revolutionären Doctrin.

Gleichwie es bey den Patrimonial-Staaten geſchehen, ſo bleibt uns jezt noch übrig auch bey den militäriſch gegründeten Reichen die Mittel und Tugenden anzugeben, wodurch dergleichen auf doppeltem Verhältniß beruhende Staaten in einem Zuſtand der Geſundheit erhalten, und gegen die ihnen drohenden Keime der Zerſtörung möglichſt geſichert werden können. Dieſe Mittel, deren Innbegriff man abermal die höhere Staatsklugheit, die Makrobiotik oder die Lebensverlängerungskunſt der militäriſchen Staaten nennen kann, laſſen ſich wieder alle auf die einzige Hauptregel zurükführen, gegen die verſchiedenen Claſſen der Unterthanen und gegen benachbarte Fürſten ſelbſt die natürliche Ueberlegenheit oder die relative Macht zu behaupten, durch welche allein auch dieſe Herrſchaft gebildet wird und für die Zukunft erhalten werden kann.

In ſo fern alſo die unabhängigen Feldherren durch eroberte oder ſonſt erworbene Ländereyen zugleich erbliche Grundherren werden, iſt es klar, daß ſie in dieſer lezteren Eigenſchaft zur Erhaltung ihrer Macht und Unabhängigkeit die nemlichen Klugheits-Regeln zu befolgen haben, welche ſeiner Zeit von uns für die Patrimonial-

Staaten angegeben worden sind, [1] und die wir also hier nicht ausführlich wiederholen wollen.

So versteht es sich vor allem aus, daß die Untheilbarkeit des Reichs, die Einführung des Rechts der Erstgeburt und eine vollständige, alle zweifelhaften Fälle vorhersehende, und nur den Mannsstamm begünstigende Successions-Ordnung [2] hier noch ungleich nothwendiger sind als in den reinen Patrimonial-Staaten. Denn eben weil es in einem großen militärisch gegründeten Reiche viele beschenkte und mächtige Vasallen giebt, die durch eigene Kräfte stets ihre Privilegien zu vermehren, sich allmählig dem Gehorsam zu entziehen suchen, oder gar selbst nach der Krone trachten können: so muß die überlegene Königliche Macht desto fester bey einander erhalten werden, und ihr jeweiliger rechtmäßiger Besizer keinem Zweifel ausgesezt seyn. Theilungen und Erbfolgs-Streitigkeiten sind es aber vorzüglich, welche diese Macht schwächen und entweder den Abfall der Großen oder ihren Kampf gegen den König oder gar ihre vollendeten Usurpationen und sogenannten Königswahlen möglich machen. Wir haben gesehen wie sie die Macedonische Monarchie zerspliterten, den Untergang der Syrischen und Egyptischen herbeyführten, welchen Gefahren selbst Frankreich und England dadurch eine Zeitlang ausgesezt gewesen, wie in Dänemark, Schweden, Deutschland, Hungarn und Polen, die inneren Kriege, die beschränkenden Capitulationen, die unordentlichen, widerrechtlichen Thronbesteigungen mit ihren unglükli-

1) Cap. XLV — LII.

2) Cap. XLV. oben S. 11 — 15.

chen Folgen, vorzüglich durch ſie veranlaſſet worden ſind, und allen dieſen Gefahren kann durch eine wohlbeſtimmte Succeſſions-Ordnung größtentheils vorgebeugt werden.

Gute Oekonomie, beſonders aber kluge Zuſammenhaltung und möglichſte Vermehrung der eigenen Domainen [3] iſt für das Haupt eines militäriſch gegründeten Reichs ein beynahe noch dringenderes Bedürfniß als für den bloßen Patrimonial-Fürſten. Er muß viele und große eigenthümliche Güter beſitzen, eben weil er ſo viele andere verſchenkt oder als erbliche Lehen hingegeben hat; ſonſt könnte leicht die Gefahr eintreten, daß einzelne mächtige Vaſallen, bey großen Einkünften und geringeren Ausgaben, ihn an Reichthum und Güterbeſitz übertreffen würden, und mittelſt deſſen entweder den Thron ſelbſt beſteigen oder wenigſtens ſich allem Gehorſam entziehen könnten. Gute Oekonomie hebt nicht nur das Anſehen und die reelle Macht, ſondern ſie giebt auch Gelegenheit zur ſteten Erweiterung und Befeſtigung derſelben. Gleich dem Patrimonial-Fürſten untergräbt der zum Territorial-Herren gewordene Anführer durch Verſchenkung und Veräußerung der Domainen das Fundament ſeiner Herrſchaft, welche nunmehr nicht bloß auf dem Commando eines Gefolges, ſondern auf dem Beſitz erworbener Ländereyen beruht. Es iſt ſogar nöthig, daß das grundherrliche Verhältniß allmählich das Uebergewicht gewinne, der Thron mehr auf dieſes als auf das militäriſche Verhältniß geſtützt ſey, und wir werden bald zeigen, welche Klugheits-Regeln daraus in Rükſicht auf die Regulirung des Lehen-Syſtems folgen. Verſchwen-

3) Cap. XLVI. S. 16 — 53.

dung und Finanz-Verlegenheiten führen, wie seiner Zeit erwiesen worden, nothwendig entweder zu drükenden Schulden oder zu Vermehrung von Steuren und Auflagen. Allein eine Versammlung von großen, durch sich selbst mächtigen Vasallen, läßt sich nicht so leicht weder zur Uebernahm von Schulden, noch zu Entrichtung von willkührlichen fortdaurenden Steuren bewegen. Gewöhnlicher Weise bleiben sie von allem frey und die Last ruhet blos auf den Bewohnern der eigenen Länder selbst, welches abermal unpolitisch ist; denn die unmittelbaren Königlichen Unterthanen sollten im Gegentheil besser daran seyn als die der Vasallen, damit nicht zum Vortheil der lezteren eine den Königen nachtheilige Vergleichung eintreten könne, noch von Usurpatoren eine Verbesserung des Zustandes zu hoffen sey. Zwar ist es freylich möglich, in Zeiten der Noth, auch von den großen Lehensträgern, von mächtigen Corporationen u. s. w. beträchtliche Unterstüzung zu erhalten, aber selten anders als für sehr beschwerliche Gegenleistungen; und nichts ist der Königlichen Unabhängigkeit gefährlicher als zu oft die Hülfe der Großen und Mächtigen ansprechen zu müssen, weil man ihnen dadurch Gelegenheit giebt ihre Kräfte zu versuchen und ihren Einfluß in die Geschäfte des Reichs zu vergrößeren. So sind die Merovinger und die Carolinger in Frankreich, so die deutschen Könige größtentheils durch Verschwendung der Domainen zu Grund gegangen, da hingegen Hugo Capet gerade durch seine großen Hausbesizungen auf den Thron gekommen ist, und mehrere deutsche Reichsstände ebenfalls durch ihre eigene, stets wachsende, Territorial-Macht bis zur Unabhängigkeit emporgestiegen sind.

Wie sehr dem König eines militärisch gegründeten Reichs eine sorgfältige Auswahl seiner ersten Beamten und Gehülfen nöthig sey, [4] springt in die Augen. Gleichwie er selbst über so viele Große und Mächtige des Landes hervorraget, so müssen auch seine ersten Diener sich durch alle Arten von Ueberlegenheit auszeichnen. Treu, Fähigkeit, Diensteifer, Welt- und Menschen-Kenntniß hat er in höherem Grade als der bloße Patrimonial-Fürst zu seinen Gehülfen nöthig, theils weil gegen so viele mächtige Vasallen beynahe nur diese moralischen Eigenschaften Ehrfurcht gebieten und freywilligen Gehorsam erzwingen, theils auch weil es neben dem König noch so viele kleinere, aber immer noch leuchtende Gestirne giebt, bey denen Tugenden und Talente ihren Wirkungskreis suchen dürften, und feindseliger Ehrgeiz selbst Befriedigung finden könnte. Alle die arbeiten können und wollen, müssen nach dem Dienst des Königs als der höchsten Ehre streben, und denselben jedem anderen vorziehen. Die Mittel dergleichen vorzügliche Gehülfen zu finden und stets in gleicher Gesinnung zu erhalten, sind die nämlichen, welche wir oben bey den Patrimonial-Staaten angegeben haben. [5] Sich mit Uebermaas der Diener zu beladen, ist auch hier nicht klug, doch muß der Hof-, Civil- und Militär-Beamten-Stand wenigstens den eines jeden Vasallen übertreffen. In Vergebung der höheren Aemter die Edeln, die unmittelbaren Getreuen vorzüglich zu begünstigen, ist in einem großen militärisch gegründeten Reich beynahe unentbehrlich. Nicht allein bringen sie Ansehen und Gewicht in die Stellen

4) Cap. XLVII. S. 54 — 77.

5) S. 57 f.

und ihr Intereſſe iſt mit dem des Königs inniger verflochten, ſondern durch die Zurükſezung unter geringere würden ſie empfindlich beleidiget, und ungern, ja mit Widerwillen denen gehorchen die perſönlich weniger ſind als ſie. Die ſchnellen Emporkömmlinge machen den König verhaßt oder verächtlich, und ſie bringen auch meiſt ein feindſeliges Gemüth gegen die ihnen ſonſt überlegenen Claſſen mit, welches allemal Deſpotismus bewirkt, und das ganze Reich in Verwirrung ſtürzen kann. Ja es iſt ſogar nüzlich, daß auch die erſten und größten Vaſallen, die nächſten bey der Krone ſelbſt, wäre es auch nur dem Titel nach, gewiſſe Hofämter oder ſogenannte Kronwürden bekleiden, um die Idee ihres Verhältniſſes gegen den König beſtändig zu erneueren, zu beleben, ſie eben dadurch an ihre Pflicht zu erinneren und durch doppeltes Band an den König zu knüpfen. Sichere Fortdaur des Dienſtes und graduelle Beförderungen, wenn nicht beſondere Gründe eine Ausnahm erheiſchen, werden nicht nur im Allgemeinen von der Billigkeit gegen die betreffenden Perſonen, und von der Klugheit für das Beſte des Dienſtes ſelbſt empfohlen, ſondern unter einem guten König ſoll auch alles etwas conſervatoriſches und ſchüzendes andeuten, die Idee einer ruhigen und freundlichen Macht zurükſpiegeln, unter deren ſich ſicher wohnen und freudig leben läßt. Häufige Wandellaunen ziemen dem Mächtigen nicht, und würden auch bey jedermann Angſt und Beſorgniß erweken, welche den Keim aller Tugenden erſtikt und die Menſchen zu ſelbſtſüchtigem Egoismus zwingt. Was endlich die glänzenden Belohnungen für außerordentliches Verdienſt und die ſchnellen entehrenden Strafen für offenbare abſichtliche Pflichtverlezung betrift: ſo ſind ſie hier ebenfalls unentbehrlich um die Guten zu

ſchüzen, zu ermuntern, den Dienſteifer ſtets lebendig zu erhalten, und das Herz aller Rechtſchaffenen dem König zuzuwenden.

Hohes perſönliches Anſehen, auf moraliſche Eigenſchaften und ſtandesgemäſſe Lebensart begründet, [6] ſind dem Haupt eines militäriſch gegründeten Staats noch mehr als dem bloſſen Grundherren nöthig, weil er ſo viele große Vaſallen hat, welche durch eigene Macht und glänzende Vorzüge die Augen der Menſchen auf ſich ziehen. Ueberlegenheit an Tugenden und Einſichten wäre zwar auch hier das Beſte; dieſe kann man ſich freylich nicht immer geben, wohl aber die Gewiſſenhaftigkeit, die Liebe der Wahrheit und Gerechtigkeit, welche vieles andere erſezt. Uebrigens muß der König ſeinen Vorrang über die Großen auch durch äußeren Schein behaupten. Daher ſind eine glänzende Hofhaltung, zahlreiche durch Rang und Vermögen ausgezeichnete Dienerſchaft, abgemeſſene Förmlichkeiten und bisweilen feyerliche Ceremonien mit allen Symbolen der höchſten Gewalt, prächtige Wohnungen, Gebäude und Anlagen, in welchen alles einen Charakter von hohem Verſtand, von Größe und Macht an ſich trage, ausgezeichnet edle Umgebungen, Beſchäftigungen, Erholungen oder Vergnügungen allerdings nöthig und zwekmäßig, wofern man das höchſte Anſehn gegen die nacheifernden Großen behaupten, und ihren freywilligen, ja ſogar freudigen Gehorſam erhalten will. Ungern und nicht ohne ein Gefühl von Scham würden ſie einem Herren dienen, der durch nichts über ſie hervorragte, der äußerlich nicht größer wäre als ſie; da hinge-

6) Cap. XLVIII. S. 77 — 99.

gen ihre Ehrliebe nicht beleidiget, ſondern eher gehoben wird, wenn ihr König und Herr ſich auch wirklich vor ihnen auszeichnet, und in allen Rükſichten als mächtiger erſcheint. In Abſicht der Regierungs-Geſchäfte iſt es einem großen militäriſch gegründeten Fürſten noch weniger anſtändig, ſich in alle Kleinigkeiten zu miſchen; er ſoll ſelbſt thun alles was die Unabhängigkeit oder die höchſte Gewalt vorausſezt, vermeiden was von blos hülfleiſtender Natur iſt, was andere für ihn beſſer thun können; in eigener Sache ſich nie die Hände binden, übrigens anſtändige Freyheit laſſen, nicht etwa nur ſeinen Beamten, die deren ſchon genug und oft nur zu viel beſizen, ſondern den Vaſallen und den übrigen Privat-Perſonen oder Communitäten in ihren eigenen Geſchäften, wodurch dann, unter ſeinen ſchüzenden Flügeln, alles Gute und für des Landes Wohl Wünſchenswerthe von ſelbſt gedeihen wird; endlich in ſeinen Schreiben, Verordnungen u. ſ. w. ſich ſtets eines wahrhaft Königlichen Sprachgebrauchs bedienen, welcher von der Idee des wahren Rechts-Verhältniſſes ausgeht, dieſelbige in dem Gemüth des Unterthanen erneuert; dagegen aber keine republikaniſche, oder blos auf Republiken paſſende Ausdrüke und Redensarten dulden, welche ohnehin in ſo großen Reichen, die das kurzſichtige Aug der meiſten Menſchen nicht zu überſehen noch aus dem Recht eines einzigen Menſchen zu erklären vermag, leichter als in grundherrlichen Fürſtenthümern zu entſtehen pflegen, allemal aber die herrſchenden Begriffe verwirren, dem König ſein Anſehen rauben und ſelbſt zu künftigen Revolutionen den Vorwand geben können.

Gleichwie ferner die militäriſchen Staaten großen-

theils durch Krieg und Sieg gebildet oder befeſtiget worden, ſo müſſen ſie auch, nicht zwar durch regelloſe Kriegsluſt, welche oft zu ſchnellem Tode führt, aber durch die Fortdaur kriegeriſcher Tugenden, durch Entſchloſſenheit und Fähigkeit zu jedem gerechten und nothwendigen Kampf erhalten werden. 7) Sie ſind hier um deſto nothwendiger, weil der Kampf von Innen und von Außen auch viel öfterer zu beſorgen iſt. Militäriſche Staaten haben gewöhnlich wenig aufrichtige äußere Freunde, und die inneren Getreuen ſelbſt können unter Umſtänden zu Feinden werden. Dabey müßten große und mächtige Vaſallen nothwendig einen Fürſten verachten, der ſeine Macht nicht zu gebrauchen, ſein Recht nicht zu behaupten wüßte, der weder Muth noch Entſchloſſenheit, noch Wachſamkeit, noch Beharrlichkeit beſäße, den man ungeſtraft beleidigen könnte. Erwieſene, im Nothfall werkthätig geäußerte Kraft hebet das Anſehen und zieht ſelbſt freywilligen Dienſt herbey, jeder gehorcht gerne demjenigen, bey welchem man Charakterſtärke mit Gerechtigkeit verbunden ſieht, bey dem die rechtliche Ordnung ſich erhält, der Böſe ſich fürchten muß und der Gerechte einen kräftigen Schuz findet. Die ganze Geſchichte beweist, daß nur ſolche Könige in der Reihe ihrer Vorfahren und Nachfolger als groß erſcheinen, daß dieſe allein die Reiche befeſtigen, und daß die Völker ſich ihrer noch nach Jahrhunderten rühmen.

Wie innere Kriege und Streitigkeiten zu vermeiden, und wenn ſie gleichwohl ausgebrochen ſind, glüklich zu beendigen ſeyen: darüber gelten wieder die nemlichen

7) Cap. XLIX. S. 99–113.

Regeln wie bey den Patrimonial-Fürsten, [8] und von den Modifikationen welche die Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse veranlassen mag, werden wir unten bey der besonderen Politik, theils gegen die ursprünglichen Landes-Einwohner, theils gegen die Classe der Vasallen oder siegenden Getreuen das weitere bemerken. Allfällig insurgirte Vasallen offen zu bekriegen, sie dabey nicht als Verbrecher, sondern edelmüthig als Feinde zu behandeln, selbige nie als ein vereinigtes Ganzes anzusehen, und nur in unbedeutenden Nebendingen, nicht aber in der Hauptsache, in den eigentlichen Rechten der Krone nachgiebig zu seyn: das ist ein Grundsaz von welchem auch der militärische König sich niemalen entfernen darf.

Endlich versteht sich von selbst, daß die Schliessung von vortheilhaften Verträgen und die Vermeidung aller nachtheiligen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten, [9] den militärischen Reichen gleichwie den blos Grundherrlichen nöthig und nüzlich sind. Erstere zu schliessen ist ihnen gewöhnlich sehr leicht, eben weil sie so viele Gegenvortheile anbieten oder so viele Besorgnisse erweken können. Neue Territorial-Erwerbungen sind ihnen selten nothwendig, sie bedürfen mehr treuer Freunde, Vormauren gegen entferntere Nebenbuhler. Auf Handels- und ökonomische Vortheile brauchen sie nicht so genau zu sehen, weil ihre Macht nicht auf dieser Grundlage beruht, und können also in dieser Hinsicht manche Wünsche befriedigen; auch

8) Cap. L. S. 113 – 133.

9) Cap. LI. S. 134 – 151.

ziemt es ſolch großen Potentaten nicht, alles unmittelbar regieren zu wollen, was ohnehin die Beſchränktheit der menſchlichen Kräfte und die Entfernung der Oerter unmöglich macht. Die Gewalt die man großen Vaſallen oder Beamten übertragen müßte, kann man eben ſo gut den befreundeten oder ſonſt abhängigen Fürſten und Communitäten ſelbſt laſſen, als welche ſich dabey ihrer Freyheit rühmen und noch dazu alle Beſchwerden ertragen. Daher ſind ungleiche Bündniſſe, bey denen der andere Theil mit Ehren beſtehen kann, Schuz- und Schirmherrſchaften, wobey dem bedingt Unterworfenen gegen Treu, militäriſchen Zuzug oder andere Hülfe, alle ſeine früheren Rechte gelaſſen werden, einzelne Servituten die aber für den verpflichteten Theil nichts gar zu erniedrigendes haben müſſen u. ſ. w., diejenigen Verträge welche für die militäriſchen Staaten am ſchiklichſten ſind: und wenn ſie theils in milde Formen und Benennungen eingekleidet, theils wirklich mit reiner Geſinnung eingegangen, treu gehalten, und nicht blos auf einſeitigen, ſondern auf gegenſeitigen Nuzen berechnet werden, ſo können ſie ſogar ein ſolches Reich beynahe unüberwindlich machen.

Allein nach der urſprünglichen Bildung eines militäriſchen und erſt in der Folge grundherrlich gewordenen Staats, nach den daraus entſtehenden Modifikationen, drohen dergleichen Königen noch andere Gefahren, die ihnen mit den bloßen Patrimonial-Fürſten nicht gemein ſind. Das doppelte Verhältniß eines Feldherren gegen die ſiegenden Waffengefährten, und eines Territorial-Herren gegen die früheren urſprünglichen Landes-Einwohner, die gegen beyde zu beobachtenden Rükſichten, die daraus entſpringenden häufigen Reibungen und Col-

liſionen u. ſ. w. machen ſchon ihre Lage viel ſchwieriger und verwikelter. Sodann haben ſie die meiſten und größten Gefahren von den mächtigen Vaſallen ſelbſt zu beſorgen, von den Nachkommen jener urſprünglichen Getreuen, die mit großen Gütern beſchenkt, durch Privilegien begünſtiget, in einem beynahe beſtändigen Freyheits-Kampf gegen den König begriffen ſind. Dergleichen große, durch ſich ſelbſt mächtige Dienſtmänner können erſtlich ſo ſehr an Kräften anwachſen, daß ſie zur eigenen Unabhängigkeit emporſtreben und ſich allem Gehorſam zu entziehen vermögen. Sie können ſich unter einander confoederiren und dadurch wo nicht den König ſelbſt bekriegen, doch wenigſtens unter gewiſſen Umſtänden ihn zu gefährlichen, ſeine Freyheit und ſeine eigenthümlichen Rechte beſchränkenden Bedingungen nöthigen. Sie können endlich, im Fall ihre Intereſſen denen des Königs entgegengeſezt ſind, ſich ſogar mit fremden Potentaten vereinigen, und dadurch die Zahl der Feinde, die Gefahr des Reiches vermehren. Wie dieſen Uebeln durch gerechte und ſichere Mittel vorzubeugen ſey, ſollen die folgenden Regeln zeigen.

In Abſicht des beſiegten Volkes, d. h. der früheren urſprünglichen Landes-Einwohner, iſt die Politik gar nicht ſchwer, und wir haben ſchon anderswo gezeigt, daß die Erhaltung der inneren Ruhe von allen Aufgaben die leichteſte iſt. [10] Dazu bedarf es, ſelbſt in erobertem Land, weder zahlreicher Feſtungen noch Verpflanzungen oder ſogenannter Coloniſationen, noch allgemeiner Entwaffnungen u. ſ. w., als welche theils viel koſten, theils doch nicht in die Länge dauren können: ſondern nur ei-

10) B. II. S. 461 – 468. und oben S. 114 – 119.

nes gemeinen Verſtandes und billiger Mäßigung, welche das Recht des Siegers nicht weiter gebraucht, als es zu ſeiner Sicherheit und Selbſterhaltung offenbar nothwendig iſt. [11] Mußten gleich die Ueberwundenen von dem Krieg und ſeinen Folgen viele Uebel ertragen, iſt ihnen auch der neue Herr und ſein Begleit unangenehm, ſehen ſie ſich auch mehr oder weniger als zurükgeſezt oder erniedriget an: ſo ſind ſie hingegen ſchwach und zerſtreut, großentheils unbewehrt, unter ſich uneinig, weil das Unglük nicht jeden in gleichem Grade trifft, ohne mächtige Stüzen zu möglicher Verbindung, dabey von den Beamten des Königs und den im ganzen Land zerſtreuten Vaſallen ſtets bewachet und beaufſichtiget; ihr einziger Wunſch iſt Ruhe und Frieden, mit guter ökonomiſcher Exiſtenz. Wofern man ſich alſo nur unnöthiger, allgemeiner und täglich wiederholter Bedrükungen oder Plakereyen enthält, nicht zu viele Neuerungen vornimmt, Religion, Sprache, Sitten und Gebräuche, Privat-Rechte und privatgeſellige Verhältniſſe ungeſtört läßt: ſo iſt von den Ueberwundenen kein bedeutender Widerſtand, kein neuer Krieg zu befürchten. Einzelne, beſonders aber unbegründete Empörungen können ernſtlich beſtraft werden, und zwar bey den Häuptern mit Entziehung der Mittel zu denſelben, bey der theilnehmenden Menge aber mit ſtrengerer Dienſtbarkeit, als der natürlichen Strafe für unrechtmäßig geſuchte Freyheit; es iſt ſogar gut, daß viele und verſchiedene Grade von Abhängigkeit beſtehen, auf daß ein jeder ſein Schikſal nicht nur mit Höheren und Beglükteren, ſondern auch mit Geringeren vergleiche und daher deſto zufriedener werde. Uebrigens erfordert

11) Vergl. B. II. S. 548 ff.

die natürgemäße Klugheit, alle Uebel und gewaltſamen Handlungen, welche zur Befeſtigung des Siegs und zur Selbſt-Erhaltung nöthig ſeyn mögen, gleich Anfangs und auf einmal zu begehen, weil man ſie dann auch erwartet und ſich ihnen gleich einem unvermeidlichen Schikſal unterwirft; in der Folge, beſonders wenn man das Land behalten will, müſſen ſie nicht wiederholt werden; es ſoll im Gegentheil, gleich dem Sonnenſchein auf den Sturm, der Zeitraum der Milderung, der Erleichterung, der Hoffnung und Geneſung eintreten, wobey die Menſchen von ſelbſt zufrieden werden, mit einem angenehmen Gefühl von der Betäubung zurükkommen, und einſehen daß ihnen nicht ſo viel Uebels begegnet iſt, als ſie vielleicht erwartet hatten. Steuren und Tribute, wofern man ſie nicht ins Uebermaß treibt, und die einmal feſtgeſezten nicht willkührlich erhöht, werden bald vergeſſen; dieſe Güter ſind ohnehin vergänglich und nicht unentbehrlich, Oekonomie und verdoppelter Fleiß erſezen bald den erlittenen Verluſt, und die Bedürfniſſe der Sieger ſelbſt verſchaffen oft Mittel zu neuem Erwerb. Auch nehmen die Steuren bey der erſten Handänderung die Natur einer Schuld an, und ſind alsdann für niemand mehr drükend. Werden übrigens die Ueberwundenen nebſt der Schonung ihrer Privatrechte, noch in den Verhältniſſen des täglichen Lebens mit Achtung und Zutrauen behandelt, allmählig ohne Zwang, durch den bloßen Lauf der Natur, mit den Siegern mehr befreundet und verſchmolzen, in gerechten Sachen gegen dieſelben beſchüzt, bisweilen für reelles Verdienſt zu Aemtern und Würden erhoben, überhaupt nach und nach, einzeln und durch billige Verträge, von früheren Laſten und Spuren des urſprünglich härteren Verhältniſſes befreyt, und ſo zu der ſiegenden

Classe hinaufgezogen, nicht aber (wie man jezt zu thun pflegt) die Sieger zu den Ueberwundenen herabgewürdiget: so können auch diese lezteren ihrem neuen Herren sehr anhängig werden und sogar zu einer wichtigen Stüze gegen die allfällig zu weit getriebenen Prätensionen des militärischen oder Lehns-Adels dienen.

Viel gefährlicher als die besiegten Landes-Einwohner kann die Classe der Vasallen, der ursprünglichen Getreuen selbst, werden, eben deßwegen weil sie mehr Kräfte haben und daher auch bey ihnen der Hang nach vollkommener Freyheit viel größer und lebendiger ist. Der König eines militärisch gebildeten Reichs hat gegen diese stets die größte Vorsicht zu beobachten. Die wahre naturgemäße Klugheit besteht hier darin, selbige zwar nicht mit Argwohn sondern mit Zutrauen zu behandeln, sie stets als die nächsten Freunde, als die natürlichen Stüzen des Throns zu betrachten, dabey aber einerseits stets die relative Ueberlegenheit über alle zu behaupten, anderseits durch sanfte und gerechte Mittel dem allzugroßen Anwachs ihrer Macht vorzubeugen, damit sie nicht aus Freunden Feinde werden, ihren König nicht bekriegen noch sich gegen denselben mit Erfolg verbinden können. Zu diesem End sind gewisse Staats-Maximen nöthig, welche die Theorie zwar bestimmt angeben kann, die aber (was viel schwerer ist) unverrükt im Auge behalten, und Jahrhunderte hindurch heilig beobachtet werden müssen, indem hier die Folgen eines begangenen Fehlers oft nicht mehr gehindert werden können.

1° So ist es zwar natürlich und unvermeidlich, daß der Feldherr, welcher mit seiner Truppe ein Land erwor-

ben und ſich in demſelben feſtgeſezt hat, ſeinen urſprünglichen Getreuen, wie vorher in der Armee, einen Antheil an ſeiner Macht laſſe, ſelbige zu hohen Aemtern erhebe, mit Ländereyen beſchenke, und durch gewiſſe Privilegien begünſtige, um ſie dadurch zu belohnen und ſich die Fortdauer ihres Dienſtes zuzuſichern; [12] aber dieſe hohen, mit vereinigter Civil- und Militär-Gewalt verbundenen Reichsämter dürfen ſchlechterdings nie erblich gemacht werden. Anvertraute Gewalt forterben zu laſſen, widerſpricht der Natur der Sache und iſt eben ſo ungereimt als nach der Meynung neuerer Sophiſten die eigene Macht der Könige wählbar machen zu wollen. Die Uebertragung einer großen Gewalt an eine einzelne Perſon, wenn nicht die Noth es erfordert, iſt ſchon an und für ſich gefährlich, und wird dieſelbe gar noch erblich erklärt, auch mit ausgebreitetem Länderbeſiz verbunden: ſo iſt es nach der Natur des Menſchen unvermeidlich, daß ſie bald als eigne betrachtet werde, folglich der Beamte ſich bey der erſten günſtigen Gelegenheit zum unabhängigen Herren emporſchwinge oder wenigſtens ſeine Befugniſſe ſtets zu vermehren trachte. So ſind das Arabiſche Califat, die Hunniſchen und Mongoliſchen Monarchien u. ſ. w. aufgelöſet worden; ſo iſt auch das deutſche Reich zerfallen, in welchem man die ſeltſame Rechtsverkehrung ſah, daß die eigene Macht der Könige wählbar, das anvertraute Amt der Herzoge und Grafen erblich geworden war; ſo wird es vielleicht bald auch dem Türkiſchen Reich ergehen. Um alſo dieſer Zerrüttung vorzubeugen, müſſen die Stellen der unmittelbaren Königlichen Statthalter nicht erblich gemacht, ihnen nicht zu

12) Vergl. oben S. 239 – 241.

viele verſchiedenartige Gewalt übertragen, und ihr Gebiet nicht über gar zu große Provinzen ausgedehnt werden.

2° Die Verſchenkung oder Hinleihung von Ländereyen an die ſiegenden Getreuen, unter gewiſſen Gegen-Verpflichtungen, iſt ebenfalls nothwendig, nüzlich und klug, daher auch in allen militäriſchen Staaten üblich. [13] Das deutſche Lehen-Syſtem insbeſondere, mit ſeinen Unterabtheilungen und ſeiner den Vaſallen eingeräumten Freyheit, iſt eine der ſchönſten Inſtitutionen die ſich denken läßt; und wenn ein von Gott inſpirirter Weiſer über die Mittel befragt worden wäre, das harte und zerſtörende welches ſonſt mit der Niederlaſſung einer fremden Armee in erobertem Land verbunden iſt, zu milderen, Wohlſtand und Freyheit ſchnell wieder zu heben, und doch die billigen Anſprüche der Beſiegten, der Sieger, und des Königs ſelbſt mit einander zu verſöhnen und verſtändig auszugleichen: er hätte keinen beſſeren Rath als dieſen geben können. Durch dieſe Einrichtung waren die überwundnen Landes-Einwohner nicht hartherzigen, ſich ſtets als fremd betrachtenden Proconſuln Preis gegeben, ihre natürlichen Fürſten und Herren wurden ihnen durch andere erſezt, die bald wieder, gleich jenen, die Eigenſchaft eines Vaters, Ernährers und Beſchüzers annahmen; ſie hatten den Vortheil von kleinen Staaten und doch den Schuz eines großen Verbandes. Die geweſenen Feinde waren ein für allemal befriediget und zwar auf eine Art die weniger drükend iſt als jede andere, dabey in ihren Sitten gemildert und mit den Ueberwundenen in Verhältniſſe gebracht, die ihrer Natur nach liebreich und freundlich ſind. Der Kö-

13) Vergl. oben S. 241 — 245.

nig endlich behielt den Dienſt ſeiner Getreuen, das Ganze blieb bey einander, das Band war nicht aufgelöst, ſondern vielmehr durch wechſelſeitige Wohlthaten dauerhaft geknüpft. [14] Alſo iſt die Lehens-Verfaſſung an und für ſich ganz und gar nicht der Klugheit zuwider. Damit ſie aber in ihrer Reinheit erhalten werde, ſtets eine Stüze des Reichs bleibe und nicht in einen Keim ſeiner Zerſtörung ausarte, ſind verſchiedene Vorſichts-Maßregeln nöthig, die leicht vernachläßiget werden können. — Die erſte beſteht darin, daß einmal zugeſtandene Schenkungen und Begünſtigungen zwar heilig gehalten, aber in der Regel nicht vermehrt werden müſſen. Erneuerte Güter-Abtretungen könnten nur aus dem eigenen Domainen-Fond des Königs hergenommen werden; ſie würden mithin ſeine Macht ſchwächen, die des Dienſtmanns aber verſtärken und folglich der Unabhängigkeit des erſteren gefährlich ſeyn. Wenn jedoch die nämliche Maſſe von Ländereyen verſchenkt oder hingeliehen werden ſoll, ſo iſt es immer klüger viele und kleinere, als wenige und große Lehen zu errichten. Durch das Erſtere vermehrt man die Zahl ſeiner dankbaren Anhänger, und hindert zugleich, daß kein belohnter Dienſtmann zu ſehr an Kräften anwachſen, folglich aus dem Freunde nicht ein Feind oder gefährlicher Nebenbuhler werden könne. Doch darf man dieſes Prinzip freylich auch nicht zu weit treiben; denn gar zu kleine Gutsbeſizer hätten auch keine Kraft mehr, könnten nichts aufopfern, keinen weſentlichen Dienſt leiſten, und würden zulezt alles Gefühl von Ehre und Selbſtſtändigkeit verlieren. Zum anderen muß die Erblichkeit der

14) Vergl. oben S. 258 — 266.

Lehen oder Benefizien entweder gar nicht geſezlich zugeſtanden oder wenigſtens, beſonders auf Seitenlinien, nicht zu weit ausgedehnt, die willkührliche Veräußerung der Lehen nicht geſtattet, und durch die Erbfolge ſelbſt eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf begünſtiget werden. Ein Lehen iſt ein gegen gewiſſe Dienſte hingeliehenes Gut, und es widerſpricht alſo ſeiner Natur, daß es erblich ſey, daß der Vertrag nur von dem Lehenmann und nie von dem Eigenthümer ſolle aufgeſagt werden können. Zwar iſt es bey Kron- und Edellehen, die dem Träger nur die Pflicht der Treu und Dankbarkeit auferlegen, nicht wohl zu vermeiden, daß ſie gewiſſermaſſen erblich ſeyen, d. h. oft von Vater auf Sohn übergehen, zumal wenn ſich der leztere zu den nämlichen Dienſten verpflichtet. Es iſt hart den Menſchen, ohne weſentlichen Grund, den Genuß eines Guts wegzunehmen, wo ſie ſich angebaut, verſchönert, wozu ſie vielleicht andere Güter gekauft haben und welches ſie beynahe wie ihr Eigenthum zu betrachten gewohnt ſind. [15] Solches würde auch der guten Verwaltung dieſer Güter und der freundlichen Behandlung ihrer Bewohner keineswegs vortheilhaft ſeyn. Die Erblichkeit der Lehen kann alſo wohl faktiſch, als gewöhnliche Uebung beſtehen. Aber dieſelbe geſezlich zu erklären, ſo daß gar keine Ausnahm gemacht werden dürfe, daß man dem König als Lehenherren nicht einmal Dank dafür ſchuldig ſey, oder dieſe Erblichkeit ſogar, wie es in Deutſchland geſchehen, auf Weiber und Seiten-Verwandte, oder auf lachende

15) Vergl. S. 250 — 251.

Erben bis ins ſiebente Grad, folglich beynahe ins Unendliche auszudehnen: iſt durchaus unnöthig, wird nicht einmal von der Billigkeit erfordert, und läuft gegen alle Klugheit. Denn nicht nur wird dadurch das Lehen immer mehr als ein vollkommenes Eigenthum betrachtet, ſeine wahre Natur vergeſſen, und jede damit verbundene Pflicht oder Abgabe als eine läſtige Servitut angeſehen, ſondern der König verliert auch jede Gelegenheit etwa durch erledigte, mithin heimfallende Lehen ſeine grundherrliche Macht und ſeine Einkünfte zu vermehren, oder, wenn er dieſes nicht bedarf, durch ihre abermalige Hinleihung neue Wohlthaten erzeigen und treue Dienſte (die nicht nur beym Urſprung des Reichs, ſondern oft auch in der Folge geleiſtet werden) glänzend belohnen zu können. Wenn übrigens die Erblichkeit der Lehen, beſonders auf Seitenlinien, je zuzulaſſen iſt, ſo kann und ſoll dadurch eher ihre Vertheilung auf mehrere Köpfe als ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf begünſtiget werden. [16] Das Recht der Erſtgeburt wäre daher bey den großen Vaſallen nicht ohne Einſchränkung, wenigſtens nur für die Allodien und für ein einziges Lehen anzuerkennen, und die Erblichkeit der Kron-Lehen auf Seitenlinien nur unter dem Beding ihrer Vertheilung auf mehrere Köpfe des nemlichen Hauſes zu geſtatten. Daß aber gar durch die natürliche Erbfolge, oder durch einſeitige, von dem

16) Die Lehen, ſagte ſchon Schloſſer, müſſen ſo proportionirt ſeyn, daß kein Uebergewicht zu fürchten ſey. Zwey müſſen nicht auf einer Perſon und eines muß nicht auf mehreren Perſonen ruhen. Briefe über die Geſetzgebung V. S. 112. Ueber die Vertheilung der Lehen im Königreich Jeruſalem iſt Wilke's Geſchichte der Kreuzzüge T. I. S. 329 merkwürdig zu leſen.

Lehenherren in dieſer Hinſicht nicht anerkannte Teſtamente, ein einzelner Dienſtmann zwey oder mehrere oder gar eine ganze Menge von Lehen auf ſeine Perſon vereinigen könne, widerſpricht ſowohl der Natur der Sache als der wahren Staats-Klugheit. Die Cumulation der Beneſizien iſt unnatürlich, denn mit einem einzigen derſelben iſt der zu ſo wenigem verpflichtete Dienſtmann ſchon hinlänglich belohnt, und der König kann alſo deren Anhäufung ohne Verlezung der Billigkeit verſagen; er iſt im Gegentheil ſeinen übrigen treuen Dienern auch etwas ſchuldig, und kann ſich nicht allen Stoff zu Belohnungen entziehen laſſen. Die deutſchen Reichsſtände wären nie ſo mächtig geworden, und die Kayſerliche Gewalt würde vielleicht noch heut zu Tag in voller Ausdehnung beſtehen, wenn die Kayſer dieſe doppelte Maxime befolget, die Erblichkeit der Lehen nicht uneingeſchränkt geſtattet, und durch dieſelbe eher ihre Vertheilung bis auf einen gewiſſen Grad begünſtiget hätten. Dieſe leztere ſtärkt die relative Macht des Königs, erhält die Abhängigkeit der Vaſallen und befördert zugleich den Wohlſtand des Landes, da hingegen ihre Anhäufung auf einen einzigen Kopf jenes Verhältniß umkehrt, den mächtigen Dienſtmann zur Unabhängigkeit reizt und ſtatt eines Freundes einen gefährlichen Nebenbuhler erwekt. Eben ſo wenig als die unbeſchränkte Erblichkeit iſt auch die willkührliche Veräußerung der Lehen durch Verkäufe, Täuſche, Schenkungen u. ſ. w. zu geſtatten; es liegt in der Natur der Sache, daß ſie erſtens nur an wirkliche Vaſallen und Lehensfähige, oder ſolche die in dieſe Claſſe aufgenommen ſind, ſoll geſchehen können, zweytens nicht ohne ausdrükliche vorläufige Einwilligung des Lehenherren, auf daß man ihm nicht etwa eine unangenehme gegen ihn feindſe-

lig gesinnte Person auf das Lehen stelle, und endlich ist es gut wenn für dergleichen Bewilligungen sogar gewisse Gebühren oder Honoranzen (Ehrschäze, Laudemien) an den König als Lehenherren bezahlt werden müssen, theils um dadurch sein Ober-Eigenthum anzuerkennen und die Idee desselben zu erneueren, theils auch um ihm von diesen seinen hingeliehenen Gütern bisweilen einige Einkünfte zu verschaffen, und solchen dadurch an ihrer Erhaltung zu interessiren. — Eine dritte nicht unbedeutende Regel ist die, daß auch die Investiturs-Förmlichkeiten, d. h. die Ceremonien bey Empfang oder Erneuerung der Lehen, wo z. B. der Nachfolger des vorigen Vasallen in Person bey dem König erscheinen, sich um die Investitur bewerben und ihm den Eid der Treue schwören mußte, keineswegs vernachläßiget werden sollen. Mögen sie auch bisweilen beschwerlich seyn und als eine unnüze Formalität erscheinen, so sind sie dennoch wichtig, um den wahren Begriff, daß die Lehen nur empfangene Wohlthaten seyen, in Erinnerung zu bringen, stets lebendig zu erhalten, und es sollte von denselben unter keinem Vorwand dispensirt werden. [14] — Viertens sind

17) In Deutschland mußten ursprünglich selbst die Erben von Kronlehen, bey jedem Todesfall eines Besizers persönlich bey dem Kayser um neue Investitur ansuchen. — Nachher thaten sie es durch Gesandte, mit Entschuldigung daß sie nicht persönlich kommen könnten, zulezt blos durch Schreiben ohne Entschuldigung. Lauter Fehler welche die Auflösung des Reichs begünstigten. — Die Investiturs-Förmlichkeiten der Vasallen-Könige von Corea von Seiten der Kayser von China kann man in Hr. v. Reals Staatskunst I. 520. lesen. Sie sind den älteren Europäischen Uebungen ganz ähnlich.

auch die reellen Verpflichtungen, welche auf groſſen oder kleineren Lehen haften, weder zu ſchwächen noch aufzuheben: und damit dieſe Verpflichtungen ſtets erfüllt werden, damit man ſich denſelben nicht ſo leicht entziehen könne, ſo ſollte die Eigenſchaft eines Vaſallen, d. h. eines Dienſtmanns mit derjenigen eines unabhängigen Fürſten, folglich mit dem Beſiz oder der Erwerbung einer fremden Krone ſchlechterdings unverträglich ſeyn. Bey ganz kleinen Lehen hat es zwar ſo viel nicht zu bedeuten, wenn man, wie z. B. das Haus Oeſtreich es im Jahr 1705 in Schleſien und der König von Preußen 1717 in ſeinen deutſchen Erblanden gethan hat, dieſelben gegen Erlegung einer gewiſſen Summe Geldes in Allodien oder vollkommenes Eigenthum verwandelt. Denn obſchon eine Herrſchaft die auf keinem natürlichen Band mehr beruht, immerhin als fremdartig betrachtet, mithin ungern geſehen wird: ſo können doch ſolch kleinere Herren, wegen ihrer geringen Macht, leicht im Gehorſam erhalten werden; ſie bleiben natürlich abhängig wenn auch nicht vertragsmäßig dienſtbar. Aber bey großen Lehen iſt es ſehr gefährlich die Verpflichtungen der Eidesleiſtung, der Treu, der Erſcheinung vor Gericht, des militäriſchen Zuzugs, die allfälligen Real-Präſtationen, die Gebühren bey Handänderungen u. ſ. w., es ſey um Geld oder ſonſt nachzulaſſen; dieſe perſönlichen, ja ſogar fortdaurenden Dienſte der Menſchen laſſen ſich nicht mit Geld abwägen das bald verzehret wird. Dergleichen Finanz-Spekulationen ſind politiſch verderblich, denn durch ſolchen Nachlaß wird der geweſene Vaſall von Rechtenswegen zum vollkommenen Fürſten gemacht; er iſt vielleicht im Stande dieſe Unabhängigkeit durch eigene

Macht zu behaupten, und man hat fortan keinen Rechtsgrund mehr ihn zum Gehorsam anzuhalten. Was dann den Besiz oder die Erwerbung einer fremden Krone betrift, so sind dabey zwey Fälle möglich: entweder kann ein einzelner Vasall durch Heyrath, Erbschaft, Eroberung u. s. w. zum Besiz eines fremden unabhängigen Reiches gelangen und dabey doch das vorher besessene Land als Lehen unter den bisherigen Verpflichtungen behalten wollen — oder aber ein fremder bereits unabhängiger Fürst gelangt auf die nämliche Weise zum Besiz des Lehens, und will dasselbe auch in dieser Eigenschaft beybehalten, so wie z. B. die Könige von Spanien das Herzogthum Mayland und die Könige von Schweden das Herzogthum Pommern lange Zeit hindurch als Lehen des deutschen Reichs besessen haben. Beydes ist aber dem König als Ober-Lehenherren gleich gefährlich, besonders wenn etwa die verschiedenartigen Besizungen nahe an einander stossen. Denn obschon es sich gar wohl denken läßt und bisweilen möglich ist, daß der nämliche Fürst das eine Land ganz unabhängig, das andere aber nur als Lehen besize, und in lezterer Rükficht seine Vasallen-Pflichten erfülle: so giebt es doch der Collisionen so viele, daß diese beyden Verhältnisse oft nicht mit einander bestehen können, indem man nicht zu gleicher Zeit Freund und Feind, Dienstmann und unabhängiger Herr seyn kann. Wie soll man den so mächtigen Vasallen zum Gehorsam zwingen, wenn er noch dazu ein nahe gelegenes größeres Land besizt, in welchem er keinen Oberen über sich erkennt. Von Bestrafung irgend einer Felonie ist keine Rede mehr, und selbst für die Erfüllung der gewöhnlichsten Lehens-Pflichten muß man zu weitläufigen und kostbaren Unterhandlungen seine Zuflucht nehmen. Natürlicher Weise wird

der Königliche Vaſall nur zu geneigt ſeyn, das beſitzende Lehen eben ſo unabhängig zu beherrſchen als ſeine eigenen Lande; bey jeder Colliſion wird er ſeine Eigenſchaft als ſouveraine Macht anführen, um die Pflichten eines Vaſallen vernachläßigen zu können; aus dem Freunde wird gewöhnlich ein Feind geworden ſeyn, und kömmt es zum Kriege, ſo kann er ſogar die Kräfte des Lehenguts mit denjenigen des Königreichs vereinigen um gegen ſeinen eigenen Herren ſelbſt zu ſtreiten. So iſt bekanntermaſſen eine der Haupt-Urſachen von dem Verfall des deutſchen Reichs auch die geweſen, daß in neueren Zeiten vier oder fünf ſeiner großen Vaſallen, mit Beybehaltung ihrer Reichs-Länder, zu fremden Kronen gelangten, wobey an keine Subordination derſelben mehr zu denken war, und nur in einzelnen Fällen, bey zufällig gleichen Intereſſen, ihr guter Wille noch durch Negotiation erhalten werden konnte. [18] So wäre auch Frankreich beynahe zu Grund gegangen, weil die Herzoge von Bretagne und Normandie zugleich Könige von England geworden waren, und folglich die Kräfte beyder Länder gegen die Könige von Frankreich vereinigen konnten. Die Kriege hörten nicht auf oder waren immer unglüklich, bis daß jene beyden Franzöſiſchen Kronlehen wieder von England

18) Bey Frankreich haben die deutſchen Kayſer dieſen Uebelſtand eingeſehen. Sie wollten z. B. nie zugeben, daß Ludwig XIV. die von Deutſchland abgeriſſenen Länder als Lehen beſize, folglich in dieſer Eigenſchaft auf den Reichstagen hätte ſtimmen und nach der damaligen ſeltſamen Verfaſſung ſogar Kayſer werden können. Deßwegen traten ſie jene Provinzen lieber unbedingt ab. Bey anderen Königen war die Gefahr freylich nicht ſo auffallend, aber dennoch immer bedeutend und wichtig genug.

getrennt und mit Frankreich vereinigt wurden. — Um alſo ſolchen Gefahren vorzubeugen, bleibt nichts anders übrig, als zu rechter Zeit durch ein Grundgeſez zu erklären und ſolches unverbrüchlich zu handhaben, daß die Eigenſchaft eines Vaſallen mit dem Beſiz einer fremden Krone ſchlechterdings unverträglich ſey; daß alſo, wenn irgend ein Dienſtmann zur Beherrſchung eines fremden, gewöhnlich größeren und unabhängigen Landes gelangt, er ohne anders gehalten ſeyn ſolle, entweder das Lehen zurükzugeben, oder zu veräußeren, oder wenigſtens auf einen anderen Kopf des nämlichen Geſchlechts, z. B. auf einen jüngern Sohn oder Bruder, zu übertragen, mit dem deutlichen Beding, daß es nie an die Linie, welche im Beſiz der Krone iſt, zurükfallen könne. Das leztere Mittel würde dabey gewöhnlich vorzuziehen ſeyn, weil es das mildeſte iſt, am wenigſten Widerſtand findet, und daher auch in den meiſten Fällen leicht angewendet werden kann. — Um übrigens auch die gewöhnliche Pflicht-Erfüllung von Seite der übrigen Vaſallen ſtets zu erhalten, iſt fünftens in Fällen von Felonie oder anderen Vergehungen der mächtigen Großen eine ſtrenge aber gerechte Disziplin nöthig. Man nennt Felonie jede Handlung wodurch der Vaſall die ſeinem Lehenherren ſchuldige Treu und Dienſtpflicht verlezt. Wenn er alſo z. B., um nur die wichtigſten Fälle anzuführen, dieſem Lehenherren mit Liſt oder Gewalt nach dem Leben ſtrebt, ihm die ſchuldigen Dienſte verſagt, den Eid der Treue verweigert, wenn er ſeine Güter und Länder feindlich anfällt, einem erklärten Feinde des Reichs beyſteht, oder auch nur in einem allgemeinen Reichskrieg eigenmächtig die Neutralität ergreift u. ſ. w., ſo iſt in ſolchen und ähnlichen Fällen die Verwirkung des Lehens

die natürliche und gerechte Strafe; denn sobald der Vertrag von dem einen und zwar von dem begünstigten Theil nicht gehalten wird, so ist der andere Theil auch nicht mehr daran gebunden. Man hat die Lehen für Dienste und nicht für Beleidigungen hingegeben, um Freunde zu erwerben und nicht um die Macht eines Feindes zu verstärken. Höchst nothwendig ist es also bey dergleichen Vergehungen jenes Recht streng auszuüben. Denn nicht nur erhöhet auch die strafende Gerechtigkeit das Ansehen der Könige, während Zulassung oder Impunität der Verbrechen solches unwiderbringlich schwächt, sondern Lehens-Entsazungen, wenn sie aus gerechten Ursachen unternommen werden, haben auch noch andere wesentliche Vortheile. Sie verschaffen dem Fürsten Gelegenheit bedeutende Ländereyen mit grossen Einkünften wieder an sich zu ziehen, und entweder mit seinen eigenen Domainen zu vereinigen, oder nur an treuere Freunde zu verschenken; sie befestigen durch das abschrökende Beyspiel den Gehorsam der übrigen Vasallen, und endlich führen sie stets auf den wahren Gesichtspunkt zurük, daß die zu Lehen empfangenen Güter und die damit verbundene glänzende Existenz nur eine Belohnung treuer Dienste seyen, daß blos der Nießbrauch dem Vasallen zukomme, das ächte Eigenthum aber dem Fürsten oder König gehöre. Endlich und sechstens muß der König noch zur unverrükten Maxime haben, bey jeder schiklichen Gelegenheit eröfnete oder verledigte Reichslehen wieder an sich zu ziehen, und mit den eigenen Kron-Domainen zu vereinigen, um dadurch wo nicht alleiniger Grundherr zu werden, doch wenigstens immerhin an Güterbesiz allen anderen weit überlegen zu seyn. Da ursprünglich alle Lehengüter nur Schenkungen der Könige, zeitliche Beloh-

nungen geleiſteter Dienſte waren und nicht an die Erben übergiengen, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß ſie beym Abſterben des Belehnten an den Ober-Eigenthümer zurükfielen, und alsdann war auch nicht allemal ein nothwendiger Grund vorhanden, ſelbige von neuem zu verleihen. Allein wenn auch die Erblichkeit der Lehen, es ſey durch Uebung oder Geſez, bis auf einen gewißen Grad eingeführt iſt: ſo giebt es immer, ohne Verlezung der Gerechtigkeit, mancherley Mittel dergleichen Kronlehen entweder in Fällen von Felonie durch Entſezungen, oder bey Auslöſchung des Mannsſtamms, oder wo ſonſt die geſezliche Erblichkeit aufhört, oder durch Heyrath von Erb-Töchtern, wieder zu reduciren, d. h. zur Krone woher ſie gekommen ſind zurükzuführen, oder ſelbige durch Kauf, Tauſch und andere Verträge nach und nach wieder an ſich zu bringen, als wodurch das Reich immer mehr befeſtiget, der Kampf der Großen unmöglich gemacht und der König auch in Abſicht der Steuren und Einkünfte unabhängiger wird. Sind nur erſt zwey oder drey große Kronlehen auf dieſe Art zurükgezogen, ſo wird die Königliche Territorial-Macht ſo ſehr vergrößert, daß an keine Rivalität von Seiten der übrigen Vaſallen mehr zu denken iſt. Dieſe Reduktion oder Conſolidation der Lehen haben insbeſondere die Könige von Frankreich am beßten verſtanden; ſie verſäumten keine Gelegenheit die großen Herzogthümer und Grafſchaften wieder an ſich zu bringen, und eben dadurch ſind ſie auch ſo mächtig geworden, daß ſie nachher eben ſo viele durch Eroberungen und günſtige Friedens-Verträge erwerben konnten. [19] Auch in Dänemark und Schweden wurde die

---

ry) Man verfolge die merkwürdige Geſchichte dieſer ſucceſſiven

Königliche Macht nicht eher befeſtiget, als bis wieder viele und große Lehen mit der Krone vereiniget waren. Die deutſchen Könige hingegen, durch das Auslöſchen mehrerer Dynaſtien, durch öftere Minderjährigkeit, durch die zweyſpältigen Wahlen oder den beſtändigen Kampf um die höchſte Gewalt, und durch andere Fehler gehindert, wußten dieſe Politik nicht zu befolgen; vielmehr veräußerten ſie alle ihre eigenen Kammergüter, verliehen neuerdings alle eröffneten Reichslehen, ließen ſich ſogar dazu von den Kurfürſten in Wahl-Capitulationen zwingen, und ſind eben dadurch zu einer ſolchen Schwachheit herabgeſunken, daß ſie in ihrer Eigenſchaft als Könige von Deutſchland keinen Fuß breit Landes mehr beſaßen, ihre Einkünfte nur noch in wenigen Sporteln beſtanden, und die Krone des größten Reichs von Europa jährlich nicht mehr als etwa 15000 Gulden eintrug, alldieweil ſie hingegen noch mit bedeutenden Unkoſten verbunden war.

3° Dieſe verſchiedenen Regeln führen zwar ſicher zum Zwek das Lehen-Syſtem in ſeiner Reinheit zu erhalten und die Vaſallen nicht gar zu übermächtig werden zu laſſen. Indeſſen ſind ſie für ſich allein nicht hinreichend, und es iſt auch nicht zu vermuthen, daß ſie im Lauf der Zeiten nie vernachläßiget werden. Ein kluger König darf nie vergeſſen, daß das Band des Gehorſams, welches nicht auf einem reellen Bedürfniß, ſondern auf bloßer Dankbarkeit beruht, ſeiner Natur nach ſchwach oder ver-

---

Erwerbungen in Spittlers Entw. der Europäiſchen Staaten-Geſch. I. S. 178 ff. Kaum hatte Ludwig XI. Burgund erworben, ſo ſah man die Franzöſiſche Monarchie ſich heben; die Vereinigung von Franche-Comté und Elſaß unter Ludwig XIV. vollendete die Uebermacht der Könige.

gänglich iſt, und die Anhänglichkeit der Getreuen muß alſo durch den Reiz zu noch anderen perſönlichen Dienſten und Verpflichtungen verſtärkt werden. Eine den Kräften des Reichs angemeſſene, nicht gar zu koſtbare, ſtehende Armee verdient hierunter den erſten Rang. Denn nicht nur iſt ſie an und für ſich ein großes ſtets diſponibles Mittel der Kraft, ſondern durch die Vergebung ſo vieler hohen und niederen militäriſchen Stellen wird der Adel ſelbſt, beſonders aber derjenige Theil deſſelben der keine Lehen beſizt, in unmittelbaren Königlichen Dienſt gezogen, und theils durch das Bedürfniß der Ehre und des Soldes, theils durch den geſchwornen Eid und die Macht der Gewohnheit neuerdings an die Perſon des Königs geknüpft. Eben dieſen Vortheil gewähren auch die großen militäriſchen und andere Erziehungs-Anſtalten, die in der Fürſtlichen Reſidenz ſelbſt angelegt werden, und wo durch gelehrte und rechtſchaffene Männer der Geiſt der Jugend früh in den wahren Verhältniſſen unterrichtet, ihr Herz zu Gunſten des Königs geſtimmt werden kann, und wo ihr Gewohnheiten beygebracht werden, die in der Folge nicht mehr abgelegt werden können. Die mit Ehre, Einfluß und Reichthümern begleiteten Hofämter ſind ferner ein treffliches Mittel, um ſelbſt den hohen und mächtigen Adel, beſonders aber die großen Talente die ſich unter ihm finden mögen, in den Dienſt des Königs zu ziehen, an ſeine Perſon zu heften, ſelbſt durch das Bedürfniß eines größeren Aufwandes dem Reiz nach Unabhängigkeit entgegenzuwirken, dem allzugroßen Reichthum einen nüzlichen Ableiter zu geben, und jeden Kampf gegen den König unmöglich zu machen. Zu eben dieſem Zwek einer engeren Verpflichtung ſind auch die ſogenann-

ten Hof-Orden erfunden worden, welche von den freyen Ritterorden, die eher unter die Republiken gehören, wohl zu unterscheiden sind. Die Aufnahme in dergleichen Ordens-Verbindungen schmeichelt der Ehrliebe der Menschen, theils wegen der Beygesellung zu andern bereits hochverdienten und berühmten Männern, theils wegen den äußeren sichtbaren Auszeichnungen mit denen sie begleitet sind, und binden daher an die Person desjenigen von welchem sie erhalten worden. Dabey sind sie stets mit Statuten, Gelübden und Eiden verbunden, welche von den Ordensgliedern eine engere ganz besondere Verpflichtung zu gewissen Diensten oder zu allgemeinen, für das Wohl des Reichs und des Königlichen Hauses nöthigen Tugenden forderen: und solche Gelübde bricht ein rechtschaffener Mann nicht oder kann sie auch nicht brechen, ohne sein Ansehen, seinen guten Namen bey Freunden und Feinden zu verlieren und sich daher selbst den größten Schaden zuzufügen. Uebrigens ist der König allemal das Oberhaupt oder der Großmeister solcher Verbindungen, und hat also in dieser Eigenschaft ein neues Mittel in Händen, die Großen an seine Person zu knüpfen und jede Verlezung des Gehorsams, jede absichtliche Vernachläßigung des Dienstes, ohne weitere Gewalt, blos durch Ausstoßung aus dem Orden auf eine sehr empfindliche Weise zu bestrafen. Es ist daher nicht zu läugnen, daß diese Hof-Orden ursprünglich eine sehr ingenioſe und nüzliche, wahrscheinlich von den kirchlichen Congregationen nachgeahmte, Erfindung waren. Wie aber alles in der Welt, weit entfernt sich zu vervollkommnen, vielmehr nach und nach ausartet: so sind auch diese Orden, gleich den Titeln und Adels-Diplomen, zum Theil schon in früheren Zeiten so sehr verschwendet, gemein gemacht und

ſelbſt von den kleinſten Fürſten nachgeahmt worden, daß ſie beynahe allen Werth verloren haben; aber nur unſerem für aufgeklärt geprieſenen Zeitalter war die Geiſtes-Armuth vorbehalten, eine ſolche Legion von Orden zu ſchaffen, Bänder, Kreuze und Sterne mit vollen Händen auszutheilen, ohne die damit decorirten Perſonen durch gewiſſe Statuten und Gelübde an die Perſon und das Intereſſe des Fürſten, oder an die Uebung beſonderer Tugenden zu binden, folglich nur auf die leere Zierath, auf das äußere Zeichen, aber auf den Geiſt und das Weſen der Sache gar keine Rükſicht mehr zu nehmen. [20] Endlich ſind auch Kriege, wofern ihre Füh-

---

20) Mir mangeln Zeit und Hülfsmittel um, wie ich es wünſchte, die Statuten der verſchiedenen Europäiſchen Hof-Orden zu ſtudiren und unter einander zu vergleichen. Ich habe zufälliger Weiſe nur diejenigen des Königl. Preußiſchen ſchwarzen Adlerordens vor mir. Obgleich er erſt im Jahr 1701 geſtiftet worden, ſo glaubt man nach Inhalt und Sprachgebrauch in einer anderen und beſſeren Welt zu ſeyn. Der Adler iſt das Sinnbild der ſchüzenden Gerechtigkeit, der Lorbeer-Kranz bedeutet die Gerechtigkeit der Belohnungen, der Donnerkeil die Gerechtigkeit der Strafen. Der Wahlſpruch heißt suum cuique, und der Zwek des Ordens iſt Recht und Gerechtigkeit zu üben und jedem das Seine zu geben, welches noch beſonders dahin ausgelegt wird, Gott zu geben was Gottes iſt und den Menſchen was den Menſchen gehört (folglich keine zeitgeiſtige revolutionäre Uniformität.) Die chriſtliche Kirche ſoll die Grundlage dieſes Ordens ſeyn. Art. IV. Der Ordens-Eid Art. XI. lautet wie folget: „Ein „chriſtliches tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt „wohlgefälliges Leben zu führen — auch andere mit dazu „aufzumuntern und anzufriſchen — die Erhaltung der wah„ren chriſtlichen Religion überall, abſonderlich aber „wider die Ungläubigen zu befördern — Armer, verlaſſener,

rung ohnehin gerecht und nothwendig ist, nicht ohne Nuzen, um die Großen an die Dienstbarkeit zu gewöhnen und die Idee ihrer Abhängigkeit zu erneueren. Diese Kriege müssen freylich deßwegen weder muthwillig noch ohne Grund angefangen werden, weil solches viel größere Gefahren nach sich ziehen könnte; aber es ist gut wenn auch die Nachkommen militärisch gegründeter Reiche bisweilen zeigen, daß sie nicht nur Territorial- und Ober-Lehnsherren, sondern auch Anführer und Feldherren sind. Denn während dem Krieg wo die Großen mitziehen müssen und wo sie unter einer militärischen Subordination gehalten werden, gewöhnen sie sich von neuem den König von welchem alle Befehle ausgehen, als ihren Herren anzuerkennen und demselben mithin auch im Frieden dienstbar und unterworfen zu seyn.

4° Was gegen die Reichsstände zu beobachten, da-

„bedrukter Wittwen und Wayſen, auch anderer Gewalt und „Unrecht leidender Leute ſich anzunehmen. — Ueber die „Ehre des Königlichen Hauſes und des Ordens, abſonderlich „aber über die Königlichen Prärogativen und was denſelben „anhänget zu halten, und nicht allein daran, ſo viel an ih„nen iſt, keinen Abbruch geſchehen zu laſſen, ſondern ſel„bige vielmehr noch weiter auszubreiten. — „Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu ſtiften „und zu erhalten. — Mit männiglich, abſonderlich aber mit „ihren Ordens-Brüdern, in gutem brüderlichem Vernehmen „zu leben — und derſelben Ehre, zeitliches Glük und guten „Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch ihnen „ſonſt nachgeſtellet werden möchte, treulich und ungeſcheut „zu vertheidigen." — Von dem Orden ſollen ausgeſtoßen werden, alle Gotteslästerer und Atheiſten, die des crimins læsæ majestatis ſchuldig worden, in einer Krieges-Begebenheit ſchändlich durchgegangen ſind oder ſonſt wider Ehre, Pflicht und Gewiſſen gehandelt haben.

mit ſie nicht in eine mächtige Corporation ausarten, viel-weniger die höchſte Gewalt uſurpiren können, ergiebt ſich von ſelbſt aus ihrer Natur, als einer theils rathgebenden theils einwilligenden Verſammlung. [21] Zwar iſt es nicht immer möglich ihrer Verſammlung auszuweichen, beſonders wenn man etwa in vorfallenden Kriegen und außerordentlichen Bedürfniſſen ihres guten Willens oder ihrer Geldhülfe nöthig hat. Aber vorerſt müſſen ſie nicht zu oft und nur in günſtigen Zeitpunkten verſammelt, auch nie zu lang bey einander gelaſſen werden: ſonſt verſuchen ſie ihre Kräfte, gewöhnen ſich vorerſt an Mitherrſchaft und ſtreben zulezt nach der Oberherrſchaft ſelbſt. Die berüchtigte Regel divide et impera, welche gegen eine bereits vereinte Partey oder verbündete Feinde wohl zwekmäßig ſeyn mag, iſt einem rechtmäßigen Fürſten, im Verhältniß gegen ſeine Unterthanen, gar nicht nothwendig: denn dieſelben ſind ſchon ohnehin durch die Natur der Dinge getrennt: d. h. unter ſich nicht verbunden, ſie haben nicht die nämlichen erworbenen Rechte, nicht die nämlichen vertragsmäßigen Pflichten, folglich auch nicht immer die nämlichen Intereſſen. Der König kann es alſo nur bey dieſer natürlichen Trennung bewenden laſſen, und ihm muß eher die Warnung gegeben werden: aduna et non imperabis. „Schaffe dir nicht eine mächtige Corporation an die Seite, wenn du nicht willſt geſtürzt werden.“ Die Reichsſtände, welche nur eine rathgebende Verſammlung ſeyn ſollen, allzuoft zu verſammeln, zeigt ſchon etwas ſchwankendes oder unſchlüſſiges an dem König, der ſich ſelbſt weder zu helfen noch zu rathen weiß, und vermindert dadurch die Ehrfurcht

21) Oben S. 321–327.

der Unterthanen; hat man aber dabey gar noch der Hülf der Stände nöthig, so ist es nicht immer möglich allen ihren Forderungen auszuweichen. So hat die fast beständige Versammlung der Polnischen Reichstage am meisten zur Vernichtung der Königlichen Gewalt in diesem Reiche beygetragen. So ist das Englische Parlament durch ähnliche Umstände zu seinem großen Einfluß gelanget, der früher oder später doch mit Gefahren verbunden seyn kann. So bewirkte die fürwährende deutsche Reichs-Versammlung, welche von 1660 bis 1806 fortgedaurt hat, daß man sich am Ende gewöhnte, das deutsche Reich in dem ohnmächtigen Congreß einiger subalternen Gesandten zu Regenspurg zu sehen, statt daß man es nur an dem Hofe zu Wien hätte sehen sollen, und daß diese kraftlose Versammlung sogar mit fremden Gesandten beschikt wurde, die aus derselben das Spiel ihrer Intriguen machten. Die Reichsstände aber in ungünstigen Zeitpunkten, z. B. während einer inneren allgemeinen Gährung, oder in dem Augenblik erlittener äußerer Niederlagen zu versammeln: heißt so viel als alle Klagen und Beschwerden selbst herbeyziehen, den Mißvergnügten einen Mittelpunkt, eine Macht geben, an welche sie sich anschlieſſen und durch welche sie ihre Projekte durchsezen können. So ist Carl I. von England um den Thron gekommen, weil er in dem Augenblik einer fürchterlichen Unzufriedenheit und seiner eigenen dringenden Geldbedürfnisse, das Parlament zusammenberief, welches dann, statt zu rathen und zu helfen, vielmehr den Kampf gegen den König erhob, die höchste Gewalt usurpirte und die Königliche Macht vollends vernichtete. Der nämliche Fehler ward 1789 in Frankreich begangen und seine Folgen sind bekanntermaßen noch viel fürchterlicher gewesen.

Während der drükendſten Finanz-Verlegenheit, dem geſunkenen Anſehen des Hofes und der allgemeinen Fermentation ſophiſtiſcher, irreligioſer und ſtaatenſtürmender Ideen, eine reichsſtändiſche Verſammlung von 1200 Köpfen, in den Brenn-Punkt Paris zuſammenberufen, war eine Maßregel die nur geheimer Verrath oder unbegreifliche Verblendung dem König eingeben konnten. Unter ſeinem Vorfahren Ludwig XV. hatte zwar die Sekte der ſogenannten Philoſophen ſchon heftig auf eine Verſammlung der Reichsſtände gedrungen, in der Hoffnung aus denſelben eine geſezgebende Repräſentativ-Verſammlung zu bilden und das Experiment ihrer pſeudophiloſophiſchen Theorie verſuchen zu können. Allein Ludwig XV., ſo ſehr er übrigens in Weichlichkeit verſunken war, fühlte gleichwohl die Gefahren welche dem Reich aus einer ſolchen Verſammlung drohen, und wollte deßwegen nie zu derſelben einwilligen, daher auch ſo lang er lebte, keine Revolution in Frankreich hat bewerkſtelliget werden können. Solche Reichsſtände müſſen alſo nur in günſtigen Zeitpunkten, wo die Königliche Macht ungeſchwächt iſt, z. B. bey neuen kraftvollen Regierungen, nach erfochtenen Siegen oder geſchloſſenen günſtigen Friedens-Verträgen u. ſ. w. verſammelt werden, wo alle Gemüther gut geſtimmt, mit Hoffnung erfüllt ſind, und wo man daher nichts zu beſorgen hat. Unter ſolchen Umſtänden wird die Königliche Macht durch Reichstags-Verſammlungen eher geſtärkt als geſchwächt, indem der Schein einer allgemeinen Zuſtimmung der Nation das Zutrauen vermehrt, den guten Willen befördert, und beſonders im Ausland das Anſehen des Fürſten außerordentlich erhöht. Allein auch in dieſem Fall müſſen doch die Reichsſtände nie zu lang bey einander gelaſſen, ſondern ſobald der Zwek ih-

rer Zuſammenberufung erreicht iſt wieder entlaſſen werden, auf daß ihre Mitglieder in den Privat-Stand zurüktreten und ſich ſtets erinneren, daß ſie nur zu Rath und Hülf berufene Diener, nicht aber Mitherren oder Mitgenoſſen ſeyen.

Zum anderen muß der König ſich immer die Freyheit vorbehalten, zu dergleichen blos rathgebenden Verſammlungen einzuberufen wen er will, mit anderen Worten, das Recht der Reichsſtandſchaft zu ertheilen oder davon auszuſchlieſſen. [22] Zwar ſoll er auch dieſes Befugniß nicht mit regelloſer Laune ausüben; eine gewöhnliche billige Uebung wird nothwendig entſtehen, und es iſt gut wenn der König ſich im Allgemeinen an die ihm unmittelbar Verpflichteten, mithin an den Lehns-Adel, die hohe Geiſtlichkeit und die ſelbſtſtändigen Städte oder ähnliche Corporationen hält; allein auch unter dieſen iſt immer nach Umſtänden ein Unterſchied zu machen, ſo daß die einen den anderen vorgezogen werden können. Da es übrigens bey dergleichen Verſammlungen auch viel auf Einſichten, auf Kenntniß der Reichs-Angelegenheiten und auf treuen Dienſteifer ankömmt, ſo kann es dem König niemand verdenken, wenn er auch ſolche Perſonen einberuft, von deren Fähigkeit und guten Geſinnungen er verſichert iſt, wie z. B. ſeine hohen Reichs-Beamte, ſeine Miniſter und ſelbſt einzelne durch Tugend und Wiſſenſchaft ausgezeichnete Männer. Es iſt ſogar nöthig dieſes Recht der freyen Auswahl bisweilen auszuüben, theils um die Idee zu erneuern, daß die Reichsſtände nur eine rathgebende Verſammlung ſeyen, deren Einberufung

22) Vergl. S. 328 – 335.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

les einschmeichelnde und gefallsüchtige, nach falscher Popularität jagende, sich den herrschenden Sekten und Faktionen anschmiegende, was man bisweilen in dergleichen Reden hört, ziemt den Königen und Fürsten nicht, sondern bewirkt vielmehr den entgegengesezten Effekt und raubet das Zutrauen; denn von einem mächtigen König fordert man nicht schulgerechte Wissenschaft und gelehrte Dissertationen, nicht belletristische Ziereryen, nicht Demagogen-Künste und auch nicht bloße Wünsche und Bitten, als die nur Schwachheit voraussezen; sondern in den Formen einen Ausdruk von hoher Einfalt, Wahrheit und Gerechtigkeit, in den Sachen aber wirkliche Gedanken, Entschlüsse und Vorschläge, welche den Willen, die Kraft und die Einsicht zum Regieren beweisen, und zeigen, daß er zur Oberherrschaft nicht nur berechtiget, sondern auch zu ihrer würdevollen Ausübung geeignet ist. [24]

Den Reichsständen darf viertens schlechterdings nicht gestattet werden über etwas anders als über Königliche Propositionen zu berathschlagen [25] und zu entscheiden, sonst würden sie bald

---

24) Ueber den Styl der préambules d'Edits, welcher auch auf andere Königliche Eröffnungen passet, macht Necker in seinem Werk des Finances de la France, Introduction p. LXXII. sehr verständige Bemerkungen. — Die Königlichen Reden und Propositionen in England sind meist mit vieler Würde abgefaßt. In Deutschland hingegen ließ man ehmals den Kayser auf den Reichstagen wie einen professor juris publici sprechen, eine Menge von Autoren citiren, und unter seiner Firma glaubten die Reichs-Referendarien alle ihre Gelehrsamkeit zeigen zu müssen.

25) S. 335 — 337.

von dem guten Willen des Königs abhängt, theils weil es demselben ein mächtiges Mittel an die Hand giebt, getreue Anhänger oder große Verdienste mit der Ehre der Reichsstandschaft zu belohnen, dagegen aber andere für schlechtes Betragen und üble Gesinnungen, blos mit der Ausschliessung von derselben empfindlich zu strafen und in der öffentlichen Achtung zurükzusezen.

Bey den reichsständischen Versammlungen selbst ist ferner von Seite des Königs die Aeußerung hoher Würde und eines imponirenden Glanzes in den Formen nöthig, gerade um die Ueberlegenheit und Oberherrschaft über so viele große und mächtige Personen an den Tag zu legen. [23] Feyerliches Auffahren zu einer angesagten Stunde, vor welcher die Deputirten längst versammelt seyn müssen, zahlreiches und glänzendes Begleit, ein erhabener Thron, die Insignien der Gewalt, abgemessene Förmlichkeiten u. s. w. sind hier zur Behauptung des Ansehens keineswegs gleichgültig, zumal die Menschen, von welchem Stand sie auch seyen, stets von dem Sinnlichen auf das Uebersinnliche schließen. Vorzüglich aber müssen die Königlichen Reden und Eröffnungen in Sprache und Gedanken einen Charakter hoher Würde und edler Größe tragen; sie sollen schon nach den Regeln des guten Geschmaks naturgemäß, mithin so abgefaßt seyn, als ob derjenige in dessen Namen sie gehalten worden, solche selbst geschrieben hätte, folglich gleichsam seinen Rang und seine persönlichen Eigenschaften zurükspiegeln. Alles weitschweifige, gelehrte und gezierte, oder auch alles schwankende, unschlüssige, bittende, al-

23) Vergl. S. 338 – 344.

les einſchmeichelnde und gefallſüchtige, nach falſcher Popularität jagende, ſich den herrſchenden Sekten und Faktionen anſchmiegende, was man bisweilen in dergleichen Reden hört, ziemt den Königen und Fürſten nicht, ſondern bewirkt vielmehr den entgegengeſezten Effekt und raubet das Zutrauen; denn von einem mächtigen König fordert man nicht ſchulgerechte Wiſſenſchaft und gelehrte Diſſertationen, nicht belletriſtiſche Ziereyen, nicht Demagogen-Künſte und auch nicht bloße Wünſche und Bitten, als die nur Schwachheit vorausſezen; ſondern in den Formen einen Ausdruk von hoher Einfalt, Wahrheit und Gerechtigkeit, in den Sachen aber wirkliche Gedanken, Entſchlüſſe und Vorſchläge, welche den Willen, die Kraft und die Einſicht zum Regieren beweiſen, und zeigen, daß er zur Oberherrſchaft nicht nur berechtiget, ſondern auch zu ihrer würdevollen Ausübung geeignet iſt. [24]

Den Reichsſtänden darf viertens ſchlechterdings nicht geſtattet werden über etwas anders als über Königliche Propoſitionen zu berathſchlagen [25] und zu entſcheiden, ſonſt würden ſie bald

---

24) Ueber den Styl der préambules d'Edits, welcher auch auf andere Königliche Eröffnungen paſſet, macht Necker in ſeinem Werk des Finances de la France, Introduction p. LXXII. ſehr verſtändige Bemerkungen. — Die Königlichen Reden und Propoſitionen in England ſind meiſt mit vieler Würde abgefaßt. In Deutſchland hingegen ließ man ehmals den Kayſer auf den Reichstagen wie einen professor juris publici ſprechen, eine Menge von Autoren citiren, und unter ſeiner Firma glaubten die Reichs-Referendarien alle ihre Gelehrſamkeit zeigen zu müſſen.

25) S. 335 — 337.

von einer rathgebenden in eine gesezgebende Versammlung ausarten. Zwar ist ihnen wohl erlaubt auch Bittschriften, Beschwerden und Wünsche einzugeben; aber dieselben müssen dann auch in der Form einer wirklichen Bittschrift und nicht in Form von Beschlüssen abgefaßt seyn. Hätte man auch nur diese Regel bey den französischen Reichsständen im Jahr 1789 befolgt, so wäre vielleicht die Revolution doch noch unterblieben. Allein Ludwig XVI. und sein zum Theil selbst aus politischen Sophisten bestehendes Ministerium, begiengen den unverzeihlichen Fehler, daß sie diesen Reichsständen nicht einmal bestimmte Propositionen machten, sondern eine Versammlung von 1200 Köpfen, dazu lauter Franzosen, ohne Leitung ins Unendliche schwärmen, über selbstbeliebige Materien rathschlagen und dekretiren ließen nach Herzenslust: da dann der König in die Verlegenheit kam, entweder der irregeführten öffentlichen Meynung zuwider, den Beschlüssen seine Genehmigung zu versagen, oder aber die Vernichtung aller seiner Rechte zuzugeben. In Polen und anderen Reichen ward oft der nemliche Fehler begangen. Hingegen haben die Reichstags-Versammlungen in allen Ländern, wo sie nur über die Königlichen Vorschläge berathschlagen durften, auch keine Nachtheile für die Sicherheit des Throns und die Natur der bestehenden Verhältnisse nach sich gezogen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zwar die Reichsstände nicht schuldig sind allen Fürstlichen Vorschlägen beyzupflichten und daß sie überhaupt die Königlichen Propositionen annehmen oder verwerfen können. Aber ein wahrhaft staatskluger Fürst muß sich wohl hüten, sich je einer solchen Verwerfung auszusezen, weil sie stets eine Art von Triumph für die Macht der Stände ist, und als ein Be-

weis des Mangels an Einsichten oder an Zutrauen, das Königliche Ansehen gewaltig erschüttert. Solchen Verwerfungen wird aber nicht nur dadurch vorgebeugt, daß man die Reichsstände nur in günstigen Zeitpunkten versammelt und nur gutgesinnte Personen dazu einberuft, sondern vorzüglich durch die Natur der Anträge selbst. Es ist daher eine Haupt-Regel nur wohl überlegte und solche Eröffnungen zu machen, von denen man zum voraus gewiß ist, daß sie werden genehmiget werden. Alles offenbar gehässige und allzubeschwerliche ist daher zu vermeiden, und selbst gute oder wünschenswerthe Dinge müssen eher auf günstige Zeiten verspart werden, wenn die Gemüther dazu, es sey aus herrschenden Vorurtheilen oder aus persönlicher Abneigung vor der Hand nicht gestimmt seyn sollten. Sieht man, daß ein bereits gemachter Vorschlag hintenher nicht mit gutem Willen aufgenommen wird, so ist es besser ihn vor der Behandlung unter anderen Gründen zurükzuziehen als sich der Gefahr einer förmlichen Verwerfung auszusezen; und sollte auch zulezt die Majorität mit vieler Anstrengung erhalten werden, so ist schon eine bedeutende, wohlbegründete Minorität der Ehre des Fürsten und dem Effekt der Beschlüsse nachtheilig. Dabey wird es immer zwekmäßig seyn, die Königlichen Vorschläge vorerst mit den Häuptern der Reichsstände zu verabreden, um ihnen dadurch einen guten Erfolg zuzusichern, und selbst durch Privat-Gefälligkeiten kann die Gunst der einen gewonnen, die Ungunst der anderen neutralisirt oder unschädlich gemacht werden. Endlich trägt es freylich auch zur wechselseitigen Eintracht bey, wenn der König billigen Wünschen und Bitten der Reichsstände gern Gehör giebt und also seine Genehmigung in der Regel nicht leicht versagt; wo aber dieselben

unbegründet oder unbescheiden wären, da muß er auch von dem Recht der Verwerfung oder der beliebigen Modifikation Gebrauch machen, theils der Sache wegen, theils um seine rechtliche Freyheit zu beweisen, auch stets die Idee zu erneueren, daß die Stände nur eine rathgebende Versammlung seyen, und die Königliche Ratifikation nicht in einer bloßen Formalität bestehe.

5° Mit den Privilegien und Begünstigungen, welche den Vasallen und unmittelbaren Getreuen zukommen mögen, verhält es sich wie mit den Lehen und Güter-Verschenkungen. Sie sollen zwar heilig gehalten, aber nach den Regeln der Klugheit in der Folge nicht vermehrt, nicht über ihre natürlichen Schranken ausgedehnt werden und auch nicht von der Art seyn, daß sie dem König selbst die Hände binden oder für die übrigen angesehenen Einwohner-Classen beleidigend wären. Einige dieser Privilegien und Begünstigungen, wie z. B. die ursprüngliche Freyheit von gezwungenen Steuren und Auflagen, ein besonderer Gerichtshof, ein billiger Vorrang u. s. w. müssen zwar dem militärischen und Lehns-Adel nothwendig zukommen, und was bloß eine natürliche Folge seines Güterbesitzes ist, oder ihm durch Statuten und Verträge berechtigter Privat-Personen gegeben wird, soll und kann, so lang es Drittmanns Rechte nicht beleidiget, ihm ebenfalls gelassen werden. [25] Es erfordert dieses schon die bloße Gerechtigkeit, die Natur seines Verhältnisses gegen den König und auch die wahre Klugheit selbst. Denn die Vasallen und andere Getreue oder ihre Nachkommen würden sich nicht geehrt, nicht an den Thron des Königs ge-

---

25) Vergl. oben S. 345 – 355.

knüpft fühlen, wenn sie durch gar nichts ausgezeichnet oder begünstiget wären; sie würden im Gegentheil mit den Ueberwundenen gemeine Sache machen und nicht die Freunde des Königs, sondern die Häupter und Führer seiner Feinde seyn. Auch könnte man auf die Gerechtigkeit eines Königs wenig trauen, der dieselbe nicht einmal gegen seine nächsten Vasallen und unmittelbaren Getreuen beobachtete. Vielmehr müßte jedermann in gerechte Besorgniß versezt werden, und bedenken, „wenn das am grünen Holze geschieht, was wird aus dem dürren werden," wie dann auch die Erfahrung beweist, daß diejenigen Fürsten welche den Adel unterdrükten und verfolgten, gegen alle anderen Stände und Classen des Volks nicht minder despotisch waren. Aber diese Privilegien, besonders die der ohnehin mächtigen Vasallen, müssen dennoch nicht vermehrt werden: denn sie sind die Staffel auf welcher man leicht zur gänzlichen Souverainität emporsteigt. So ist es z. B. sehr nachtheilig, an dieselben bisherige Königliche Regalien, wie z. B. die Posten, das Münzrecht, Bergwerke u. s. w. abzutreten, theils weil dadurch beträchtliche, unabhängige Einkünfte verlohren gehen, theils weil sie ein beständiges, ja tägliches Erinnerungs-Mittel an die Existenz und Oberherrschaft des Königs sind. Dieser unklugen Regalien-Abtretung haben sich besonders die deutschen Könige schuldig gemacht, und sie hat nicht wenig zur gänzlichen Unabhängigkeit der größeren Vasallen beygetragen. Nicht minder gefährlich sind die sogenannten privilegia de non appellando, welche von den deutschen Königen ebenfalls so verschwenderisch ausgetheilt worden sind, alldieweil hingegen die von Frankreich stets die großen Vasallen gewöhnten, auch in Sachen die sonst von ihrer Competenz abhiengen, den Re-

kurs an den König anzuerkennen. Eine gewisse Jurisdiktion, sowohl zur Entscheidung von Privat-Streitigkeiten als zur Bestrafung von Privat-Verbrechen, kann man den Vasallen in ihrem Gebiet wohl gestatten: denn diese liegt in der Natur, gehört zur persönlichen Freyheit, ist beyden Theilen nöthig und nüzlich; [27] aber nicht die oberste, nicht die höchste, von deren kein Rekurs mehr erlaubt sey. Dergleichen privilegia de non appellando sind nichts anders als eine gänzliche Abtretung der obersten Gerichtsbarkeit und lösen hiemit das lezte natürliche Band, welches den mächtigen Dienstmann an seinen Herren knüpft. Wenn derselbe weder in Streitigkeiten mit seines gleichen noch in denen mit seinen eigenen Unterthanen, den König mehr als obersten Richter erkennen muß, so hat er eigentlich den König gar nicht mehr nöthig; die Unterthanen bedürfen seiner auch nicht mehr, weil sie gar keinen Vortheil von ihm erhalten können; er wird ihnen fremde, sie verlieren daher alle Ehrfurcht für ihn, und der unmittelbare Heer scheint ihnen mit Recht alles in allem zu seyn. [28] Zum anderen müssen auch die gewöhnlichen allgemeinen Privilegien oder Begünstigungen der Lehensträger und Lehensfähigen nicht über ihre natürlichen Schranken ausgedehnt und die einschleichenden Mißbräuche oder allzuweiten Auslegungen derselben [29] durch gesunde Doctrin und mit ihr übereinstimmende Praxis möglichst verhütet werden. So z. B. haben wir oben gezeigt, daß sie zwar frey von gezwungenen Taxen und Auflagen sind; aber nicht von Steuren die sie in der

27) B. II. S. 235 — 240.

28) Vergl. B. II. S. 252 — 254 und oben S. 91 — 92.

29) Vergl. oben S. 355 — 373.

Folge freywillig bewilligen mögen, auch nur von den urſprünglichen Gütern, nicht von ſolchen die ſie ſpäterhin unter der bereits darauf haftenden Steurpflicht erworben haben, und endlich nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen einen allfälligen fremden Feind und neuen Eroberer. Die Edlen des Landes, die Angeſehenſten und Vornehmſten des Reichs bey Vergebung von hohen Aemtern und Dienſten zu begünſtigen und gewöhnlicher Weiſe vorzuziehen, iſt an und für ſich natürlich, billig und klug; dergleichen Männer vermehren den Glanz des Throns, ſie bewirken freywilligeren Gehorſam, und ſind im Allgemeinen auch den übrigen Volks-Claſſen angenehmer, indem ein jeder lieber den Höheren als ſeinesgleichen über ſich ſieht. Aber ihnen dafür ein geſezliches Privilegium, ein ausſchlieſſendes Recht zu geben, würde erſtlich dem König ſelbſt die Hände binden und ſeine Freyheit unnöthiger Weiſe beſchränken, zweytens den Dienſteifer des Adels ſelbſt nach und nach lähmen, ihm allen Sporn zu reeller Auszeichnung benehmen, indem er nun gewiſſermaſſen als ein Recht forderen könnte was vorher nur eine Gunſt oder die Belohnung des Verdienſtes war. Drittens endlich wäre es für die übrigen zahlreichen und wohlhabenden Volks-Claſſen allerdings erniedrigend, indem ein ſolches Geſez gleichſam das Urtheil gegen ſie ausſprechen würde, daß ſie weder Treu noch Fähigkeiten beſizen, und in keinem Fall weder durch Tugenden noch durch Talente, noch durch wohlerworbenen Reichthum oder geleiſtete Dienſte ſollen emporſteigen können; welches nothwendig einen bitteren Haß in ihnen erzeugen muß, der durch die mögliche Aufnahme in den Adelſtand, d. h. in die Claſſe der Lehensfähigen zwar gemildert, aber nicht ganz gehoben wird. Allein wir wiederholen es den

neueren Vorurtheilen zum Troz, daß ein ſolches Privilegium auch gar nicht exiſtirt; [30] nur hat man einen natürlichen und freywilligen, jedoch keineswegs ununterbrochenen Vorzug für ein geſezliches Recht angeſehen. [31] Es iſt ſogar in der Wirklichkeit beynahe unausführbar, zumal in allen Ländern wo etwas ähnliches beſteht, wo für gewiſſe Stellen der bloße Adel, ohne weitere Beſtimmung, üblich oder vorgeſchrieben iſt, man ſich ſtets in der größten Verlegenheit befindet zu entſcheiden, wer dann eigentlich vom Adel ſey und wo derſelbe aufhöre. Dieſer Zweifel muß auch nothwendig entſtehen, gerade deßwegen weil der Adel überhaupt nicht in Diplomen noch in Privilegien, ſondern nur in einer natürlichen Gradation von

---

30) S. oben S. 350 – 353.

31) Aus dieſem Grund ſcheint in das Preußiſche Geſezbuch, welches ſonſt ſo viele Spuren des neueren Philoſophismus in ſich trägt, Th. 2. Tit. 9 die ſeltſame Stelle eingefloſſen zu ſeyn: „Der Adel iſt zu den Ehrenſtellen im Staate, wozu „er ſich geſchikt macht, vorzüglich berechtiget.“ So viel Worte, ſo viel Unbeſtimmtheit. Wer iſt der Adel? was ſind Ehrenſtellen? wodurch macht man ſich dazu geſchikt? was heißt vorzüglich berechtiget? Lezteres iſt niemand, ſondern der König wählt zu ſeinen Beamten wen er will. Und ſo elend konnten ſich die Redaktoren eines geprieſenen Geſezbuches ausdrüken, das aus dem Central-Punkt ſogenannter Aufklärung hervorgieng! Entweder wollte man durch dergleichen Sprüche den Adel abſichtlich gehäſſig machen, oder es war verkehrte Vollſtändigkeits-Sucht, die da meynte jede anſcheinend allgemeine Thatſache, jede gewöhnliche Uebung oder Klugheits-Regel zu einem poſitiven, bindenden Geſez erheben zu müſſen. Vergl. Götting. Gel. Anzeigen. 1807. S. 1878. bey Buchholz über den Geburts-Adel, wo der Rezenſent die Sache unter dem rechten Geſichtspunkt beurtheilt.

Macht und Anſehen beſteht, deren Stuffen und Schattirungen ſich unmerklich in einander verlieren. Bey dem höheren evidenten Adel iſt jedermann einig: ſobald es aber auf die Beſtimmung ankömmt, wie weit der ſogenannt niedere reiche, ſo fängt die Ungewißheit an, und alsdann iſt man auch genöthiget ſehr viele Ausnahmen zu machen, oder das Geſez nach Gutfinden auszulegen, und beynahe jedermann für adelich anzuerkennen, der von freyem, anſtändigem und unbeſcholtenem Herkommen iſt, einer gewiſſen Wohlhabenheit genießt, oder auch nur eine gute Erzichung erhalten und keine niedrigen Arbeiten getrieben hat. Daß endlich die Claſſe der Vaſallen, der Erſten und Vorderſten des Reichs, die nächſten Umgebungen des Königs bilden, bey Hof-Feſten, Hofgeſellſchaften u. ſ. w. vorzüglich beygezogen werden, iſt ebenfalls ganz in der Regel und der Ordnung der Natur angemeſſen; aber ohne geſezliches Recht, ſondern blos durch die freye Einladung des Fürſten, folglich mit möglicher Verweigerung, im Fall einzelne ſich dieſer Ehre nicht würdig erzeigen ſollten, und ohne durch irgend ein poſitives Merkmal des Anſehens, alle andere, durch unabhängigen Reichthum, bekleidende Aemter und Würden geleiſtete Dienſte u. ſ. w. erworbene Illuſtration geſezlich auszuſchlieſſen. [32]

6° Außer dieſen vernünftigen Klugheits-Maximen, welche nur den Mißbrauch oder die Uebermacht hinderen ſollen, muß aber der Adel, welcher in militäriſchen Reichen vorzüglich in der Claſſe der Vaſallen und Grundherren beſteht, nicht unterdrükt, ſondern vielmehr als der nächſte und natürlichſte Freund der Krone an-

32) Vergl. oben S. 360 — 370.

geſehen, folglich gerecht und wohlwollend behandelt werden. Denn nur der allzuübermächtige Adel kann den Königen gefährlich werden, nicht der Adel ſelbſt. Dieſer leztere, beſonders der Lehns- und Grundherrliche Adel iſt und bleibt im Gegentheil die wahre Stüze der Monarchien; denn nicht allein beſteht er aus den urſprünglichen Getreuen des Königs und ihren Nachkommen, die durch Gewohnheit und Dankbarkeit an ihn gefeſſelt ſind, ſondern er hat auch die nämlichen Rechte und Intereſſen wie der König ſelbſt zu behaupten und zu vertheidigen; mit ſeiner Exiſtenz muß auch die ihrige ſtehen und fallen.

Man hat zwar ſchon oft geſagt, daß der Adel die Stüze der Monarchien ſey: aber da nicht einmal eine rechte Definition von dem Adel ſelbſt gegeben worden, ſo ſcheint mir auch dieſer an ſich richtige Saz noch nie in ſeinem wahren Sinn verſtanden und bewieſen worden zu ſeyn. Einige wollten denſelben beynahe bloß in phyſiſchem oder materiellem Sinn verſtehen, als ob die perſönlichen Kräfte der Vaſallen in jedem Kampf den Ausſchlag gäben, und ſie allein für den König Vermögen, Blut und Leben aufopferten. Zu der Zeit als die Vaſallen perſönlich und auf eigene Koſten, mit ihren Leuten, dem König im Kriege zuzogen, da hatte auch dieſe Behauptung ihre Richtigkeit. Ein zahlreicher und gutgeſinnter Lehns-Adel war damals die größte Kraft der Fürſten; und wenn man auch die Wizeley einwendet, daß das Blut der Soldaten eben auch nicht von Waſſer geweſen ſey: ſo hatte man doch dieſe Mannſchaft nebſt übrigen Hülfsmitteln nur dem Adel zu verdanken, und zulezt nuzt ſelbſt das Blut der gemeinen Soldaten nicht viel,

wenn es nicht von ſeinen Anführern, den Edlen, angefeurt, gut geleitet, geſchont und zweckmäßig verwendet wird. Seitdem aber dieſes militäriſche Lehens-Verband nicht mehr exiſtirt, ſondern faſt überall ſtehende Armeen eingeführt ſind, in denen die Lehensträger und Lehensfähigen zwar freywillig aber nicht unentgeldlich noch ausſchlieſſend dienen, und zu deren Unterhaltung ſie nicht mehr als andere beytragen, ſeitdem kann man auch nicht mehr behaupten, daß der Adel durch ſeine perſönlichen Kräfte die Stüze der Monarchien ſey, und der Saz iſt alſo nicht in dieſem Sinne zu verſtehen.

Andere haben behauptet oder vielmehr dem Adel ſelbſt die Prätenſion angedichtet, als ob er allein die nöthigen Fähigkeiten und Tugenden zur Erhaltung und Vertheidigung des Reiches beſäße, folglich in dieſem moraliſchen oder intellectuellen Sinn ſeine Stüze wäre. Eitler Dünkel findet ſich freylich unter allen Ständen, unter den Adelichen wie unter denen die es nicht ſind, am meiſten unter den ſogenannten Philoſophen, die Wieland ſelbſt ein hochmüthiges Völklein nennt. Aber im Allgemeinen iſt gewiß niemand mehr von Neid entfernt und mehr geneigt wahres Verdienſt anzuerkennen oder hervorzuziehen, als gerade die Perſonen vom höchſten und vornehmſten Adel, während die Prätenſionen gewöhnlich in eben dem Maaße ſteigen als die Realität ſinkt oder nicht vorhanden iſt. Zwar läßt ſich nicht läugnen, daß die angeſehenſten, bekannteſten und berühmteſten Namen eines Landes auch in moraliſcher Rükſicht eine Art von günſtiger Präſumtion für ſich haben, deren zu entſprechen ſie ſich um deſto eher bemühen ſollen; 33) Talente und Kenntniſſe ſind ih-

33) Optima hereditas a patribus traditur liberis, omnique pa-

nen von Natur ſo wenig als den übrigen Menſchen verſagt, ſie haben ſogar mehr Mittel und Muße die erſteren auszubilden und die lezteren zu erwerben. Auch iſt es für jeden Beobachter auffallend und könnte mit den frappanteſten Beyſpielen belegt werden, daß gewiſſe Eigenſchaften des Geiſtes und des Charakters, Talente und Fähigkeiten, Tugenden und Fehler in gewiſſen Geſchlechtern erblich ſind, [34] daß ſie, wenn auch durch Umſtände modificirt, doch unter verſchiedenen Geſtalten immer wiederkommen, und daß dieſe Aehnlichkeit der nämlichen Erſcheinungen nicht blos eine Folge der wechſelnden Erziehung ſeyn kann, ſondern inneren Natur-Anlagen zugeſchrieben werden muß. Name und Herkunft leiſten übrigens eine Art von Bürgſchaft für den Unbekannten, daher auch ſelbſt der geringſte Menſch, von dem man nichts weiter weiß, gern ſein gutes und ehrliches Herkommen für ſich anzuführen pflegt. Eine glükliche äußere Lage in deren man geboren und erzogen iſt, der Stand, die Denkungsart und die Sitten der Eltern, das Gefühl von Selbſtſtändigkeit, welches mit angeſtammtem Wohlſtande verbunden iſt, eine beſſere Erziehung frey von niedrigen Bedürfniſſen, gute Beyſpiele, ein angeſehener, bekannter und berühmter Name ꝛc. ſind günſtige Umſtände unter denen die Talente ſich eher entwikeln, und die Moralität mit weniger Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Aber

trimonio præstantior, gloria virtutis rerumque gestarum, cui dedecori esse nefas et impium judicandum est. *Cicero* off. I. 33.

34) Fortes creantur fortibus et bonis. — Est in juvencis, est in equis patrum virtus. — Nec imbellem feroces progenerant aquilæ columbam. — Doctrina sed vim promovet insitam — rectique cultus pectora roborat. *Horat.*

deßwegen kann freylich nicht behauptet werden und ist auch nie behauptet worden, daß diese Gaben des Geistes und des Charakters bey allen Adelichen nothwendig vorhanden seyn müßten und daß sie niemanden anders zukommen könnten. Es giebt in allen Classen rechtschaffene und verständige, hinwieder auch schlechtdenkende oder unwissende Menschen; und pflanzen sich gleich moralische Eigenschaften, wie die physischen, bisweilen in den edlen Geschlechtern fort, so ist das bey den minder berühmten der nämliche Fall, nur daß ihnen oft die Gelegenheit mangelt, sie in größeren Kreisen anzuwenden und glänzend zu offenbaren. Die Natur hat ihre Gaben ungleich ausgetheilt und nicht alle ihre Güter einzelnen Geschlechtern zugedacht; sie pflegt vielmehr dieselben oft mildiglich zu compensiren, den einen mehr äußere Macht und Reichthum, den anderen mehr Fähigkeiten und Seelenstärke zu geben, auf daß der Abstand nicht in allen Dingen zu groß sey, und Hohe und Niedrige einander nöthig haben, mithin auch sich wechselseitig lieben lernen. Viele die nicht zu dem begüterten Land-Adel gehören, stehen deßwegen in einer eben so glüklichen Lage, um ihre Talente entwikeln, ihren Charakter veredlen zu können; und der erste der sich aus der Dunkelheit emporgeschwungen, der seinem Namen eine gewisse Berühmtheit gegeben hat, mußte ja wohl auch vorher unbekannt gewesen seyn. Dazu sind diese günstigen Umstände nicht immer ein Beweis, daß sie auch wirklich benuzt werden. Im Gegentheil, wo alles zu leicht ist, wo man die Güter bereits besizt die andere erst zu erwerben trachten, da fehlt oft der nöthige Sporn: und wenn die Mittel vorhanden sind, so wird der Mensch eher zum müßigen Genuß der Freuden des Lebens verleitet. Hinderniße weken die wahre Thä-

tigkeit, in Prüfungen und Trübsalen wird die hohe Tugend gebildet, und nur durch Mühe und beharrliche Anstrengung arbeitet sich der große Geist empor. Also hat in intellectueller oder moralischer Rükſicht keine Classe sich einer ausschlieſſenden Begünstigung zu rühmen; käme es in der Welt, und vorzüglich zur Befestigung der Thronen, nur auf das Wiſſen und Wollen, nicht aber auch auf das Können an, so würden sich die Tugenden und Talente auch auſser den Vasallen finden lassen, und es ist also wieder nicht in diesem Sinn, daß der Lehns- oder Gutsherrliche Adel die Stüze der Monarchien ist.

Endlich hat Montesquieu die scheinbare Lehre verbreitet, der Adel sey deßwegen nöthig um eine gewisse Mittelmacht (pouvoir intermédiaire) zwischen dem Fürsten und dem Volk zu bilden, und mittelst dessen jenen gegen Anarchie und Demokratie, dieses aber gegen Despotismus zu schüzen. Dadurch erhielt er freylich eine ziemliche Wichtigkeit, besonders wenn man ihn noch dazu für den provisorischen Repräsentanten des Volks und die gesezgebende Gewalt ausgab. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eine solche Stuffenfolge von Macht nöthig und gut ist, und daß sie im ruhigen leidenschaftlosen Zustand viel zur Handhabung der allgemeinen Gerechtigkeit beytragen kann. Aber die Natur hat auch die Sorge dafür selbst übernommen; man mag einen Staat annehmen welchen man will, so wird es immer angesehenere, mächtigere und freyere Menschen darin geben, die dem König am nächsten sind und zwischen ihm und dem übrigen Volk in der Mitte stehen. Der Adel ist überall durch sich selbst vorhanden und nicht zu diesem oder jenem Zwek künstlich geschaffen worden. Wenn jedoch diese Großen oder einzelne unter

ihnen so mächtig werden, daß sie mit Erfolg gegen den König kämpfen und denselben nach Belieben beschränken können, so ist es ungereimt zu sagen, daß sie in dieser Rükficht die Stüze des Throns seyen, sondern sie sind vielmehr dessen gefährlichste Feinde. Auf der anderen Seite ist auch nicht bewiesen, daß der Adel durch sein Widerstreben gegen die Königliche Macht stets die Rechte der Unterthanen schüze. Wer bürget dafür, daß er nicht vielmehr nur eigene Macht und eigene Freyheit beabsichtige, die Interessen des übrigen Volks aber gänzlich vernachläßige. Die menschliche Natur läßt eher das erstere vermuthen und die Geschichte vieler Staaten, ja selbst die der heutigen revolutionären Volks-Repräsentanten, hat es zum Ueberfluß genug bestätiget. Uebrigens ist jener Kampf entweder kraftlos und in diesem Fall so gut als gar nicht vorhanden; im Gegentheil erbittert er noch den König und reizt ihn zu größerem Despotismus: oder die gewesene Mittelmacht sieget wirklich und alsdann giebt es nur so viele Neben-Könige als sich vorher Große des Reiches fanden. An Plaz des sogenannten Königlichen Despotismus wird die Anarchie oder die Tyranney der Adels-Faktionen getreten seyn, und also ist jene ganze gepriesene Sentenz des Montesquieu nur ein leerer Gemein-Plaz, der wenigstens so vieler Beschränkungen und näheren Bestimmungen bedarf, daß er zulezt zu einer bloßen Trivialität herabsinkt.

Allein der Lehns- und Gutsherrliche Adel ist hingegen, zumal in militärisch gegründeten Reichen, deßwegen die wahre und natürliche Stüze des Throns, weil seine Rechte und Interessen mit denen des Königs auf der nämlichen Grundlage beruhen und nur dem Grade nach ver-

schieden sind. Was der König im Großen ist, das ist jeder Vasall oder Gutsherr im Kleinen. Seine Herrschaft beruht auf dem besitzenden Grund-Eigenthum und auf unendlich vielen geschlossenen Privat-Verträgen. Hier ist er gegen seine Guts-Angehörigen unabhängig und nur gegen den König nicht. Hier ernennt er mancherley Beamte und Diener, hier giebt er Gesetze oder Verordnungen und läßt sie vollziehen, hier leistet er Hülfe zum Recht, übt die oberste oder doch eine niedere Gerichtsbarkeit, hier ertheilt er Gunstbezeugungen verschiedener Art, hier besitzt er Domainen, kleinere Regalien, mancherley Lehns-Abgaben und andere Einkünfte die er nach seinem Gutdünken verwaltet und verwendet; hier endlich ist diese Macht wie die des Fürsten erblich und veräußerlich. Der gemeinste Menschen-Verstand vermag die Natur und den Grund dieser Verhältnisse im Kleinen einzusehen; von da steigt er zu den Größeren hinauf, und so lang also die Rechte der Gutsherren anerkannt und ungekränkt bleiben, so werden auch die des Königs aus dem nämlichen Grund geehret und geachtet. Der Lehns- und Grundherrliche Adel muß nothwendig zwar nicht für den Mißbrauch, aber stets für die Erhaltung der Königlichen Macht gesinnet seyn; denn indem er dieselbe vertheidiget, so vertheidiget er sich selbst; und wenn die erstere nach falschen Principien vernichtet werden sollte, so würde dadurch die seinige ebenfalls zu Grund gehen. Ein König aber, der die natürlichen und erworbenen Rechte der Grundherren beleidiget und gewaltthätig aufhebt, untergräbt dadurch das Fundament seiner eigenen Rechte selbst. Wenn man die untergeordneten dienstbaren Verhältnisse für usurpatorisch und naturwidrig ausgiebt, auf was sollen dann die Verpflichtungen der Unterthanen gegen den Fürsten

gegründet seyn? Wenn die Grundherren ihre Beamte und Diener nicht ernennen oder entlassen dürfen, warum soll dann dieses dem Fürsten gegen seine Beamte erlaubt seyn? Wenn es unrecht seyn soll, daß sie ihren Untergebenen Schuz gewähren, ihre Streitigkeiten entscheiden oder Vergehungen strafen — auf was soll dann die Gerichtsbarkeit des Fürsten beruhen? Wenn man ihnen ihr Eigenthum abspricht, sie ihrer Einkünfte beraubt und Verträge gewaltthätig aufhebt, ohne daß die Contrahenten es je verlangt haben, nach welchem Recht soll dann der Fürst seine Güter und Länder besizen, seine Einkünfte beziehen, die Erfüllung der mit ihm abgeschlossenen Verträge fordern können? Etwa durch Gewalt, oder durch die Schulgrille eines erdichteten a priori anzunehmenden Staats-Vereins? Aber Gewalt ist nicht immer noch überall in hinlänglichem Maaße vorhanden, und der gesunde Menschen-Verstand erkennt keinen Social-Contrakt der jedem das Seinige raubt, sondern nur ein göttliches Gesez, das für alle gleich verbindlich ist, und Verträge die jeder einzelne wirklich geschlossen hat. Auch wäre derjenige wohl ein unglüklicher Fürst, der auf keine gewissenhafte Anerkennung seiner Rechte zählen könnte, sondern wider den Willen seiner Unterthanen alles mit Gewalt oder mit Geld durchsezen müßte. Er wird ein peinliches, durch steten Argwohn verbittertes Leben führen, und bey der ersten Gelegenheit wo eine andere Gewalt sich gegen ihn rührt, wo er freywilliger Hülfe, moralischer Beweggründe bedarf: da wird sein untergrabener Thron von allen Freunden, allen Stüzen verlassen, ohne Rettung zusammensinken.

Dem ungeachtet hat man in neueren Zeiten selbst gro-

ſen Monarchen nicht etwa nur den übermächtigen Adel, welcher nicht mehr exiſtirt, ſondern allen Adel überhaupt als Feinde geſchildert und ihnen den ſataniſchen Rath gegeben, die Claſſe der Vaſallen und Grundherren auf jede Art zu verfolgen und zu unterdrüken. Es floß dieſes zwar aus dem allgemeinen Wahnſinn der revolutionären, ſich jezt liberal nennenden Sekte, welche mit Auflöſung aller geſelligen Verknüpfungen, die Menſchen in abſolute Freyheit und Gleichheit, d. h. in wechſelſeitige Hülfloſigkeit zu zerſtreuen, und alle Abhängigkeit, ſelbſt alle freywillige Dienſtbarkeit, von der Welt vertilgen zu können wähnte. Man hoffte, daß wenn einſt die Rechte des Adels und der Geiſtlichkeit, als der Hauptpfeiler des Gebäudes weggehoben wären, die Fürſten ſelbſt nicht mehr lang würden beſtehen können, und alle untergeordneten Privat-Oberen oder ſogenannte Privilegirte minorum gentium, als wie z. B. die Städtiſchen und Gemeinds-Bürgerſchaften, die Zünfte und andere Corporationen, die Privat-Herren mancherley Art, ja ſelbſt die Herrſchaft der Ehemänner und Hausväter von ſelbſt zuſammenſtürzen müßten. Um nun die Fürſten zu ſolchen Gewaltthätigkeiten zu bewegen, wurde in zahlloſen Schriften zum Vorwand angegeben, daß die Vaſallen und Gutsherren ihre Untergebenen, welche zwar keine Klage führten, bedrükten und tyranniſierten, daß ſie einer guten Verwaltung und Polizey mancherley Schwierigkeiten in den Weg legten (weil ſie dem neu-philoſophiſchen Deſpotismus einen Damm entgegenſezten), daß ſie der allgemeinen Landes-Cultur, (welche doch blos durch Geiſtlichkeit und Lehns-Adel emporgeſtiegen iſt) der Uniformität der Juſtiz-Verwaltung, der Bevölkerung u. ſ. w. ſchädlich wären, und was dergleichen Sophiſtereyen mehr

ſind, die man ſeit vierzig Jahren beynahe in allen Büchern leſen kann. Die Fürſten aber ſollten ſich der vorgeblich Bedrükten annehmen, ſich durch Zertretung aller Gerechtigkeit zu Beſchüzern der ſogenannten Menſchenrechte aufwerfen, die allgemeine Cultur beförderen u. ſ. w., als wodurch ſie ihre Macht vermehren, ſich den Dank, die Liebe, die Anhänglichkeit des Volks erwerben, und in denſelben eine weit feſtere Stüze als vorher in dem Adel finden würden.

Allein welch falſche und verderbliche Politik in dieſen treuloſen Rathſchlägen liege, war nicht nur aus der Natur der Sache leicht zu erkennen, ſondern iſt auch in mehreren Staaten durch die Erfahrung traurig bewieſen worden. Vorerſt iſt es klar, daß ein König durch Verfolgung und Unterdrükung des Lehns- und Grundherrlichen Adels ſich immer bedeutende Feinde ſchafft. Denn mit dem guten Willen deſſelben hat man auch den aller ſeiner Angehörigen, nicht aber mit dem guten Willen der Angehörigen auch den des Adels ſelbſt. Wer über die Oberen gebietet, der gebietet mittelſt deſſen auch über die Unteren, aber nicht umgekehrt. Dabey iſt es ganz falſch gerechnet, daß durch Verfolgung der erſten Claſſe des Reichs die übrigen deſto mehr für den König gewonnen würden. Die meiſten dieſer lezteren gewinnen dabey gar nichts; ſie verlieren vielmehr, weil man ihnen ihre Beſchüzer, Ernährer und Wohlthäter raubt. Die Natur hat im Kleinen wie im Großen die Bande der Abhängigkeit durch das Bedürfniß wechſelſeitiger Hülfleiſtung geſchlungen; ſie hat die Intereſſen der Menſchen ſo innig mit einander verwoben, daß man keine Claſſe, am allerwenigſten die oberſte, vernichten kann, ohne die übrigen

mit zu verderben; und die reicheren Grundherren abzuschaffen um ihre Angehörigen zu beglüken, heißt so viel als alle Väter ermorden, auf daß es den Kindern beſſer ergehe. Die Diener des Hauſes, die Verwalter der Güter und Einkünfte, die Pächter, Lehenleute, die Tagelöhner und wer hinwieder von dieſen abhängt, alle haben ihre Exiſtenz blos von dem Grundherren ſelbſt, von ihm erhalten ſie reichliches Brod, Arbeit und Schuz, und gleichwie ſie ihm ihres Vortheils wegen dienen, ſo müſſen ſie demſelben auch aus eigenem Intereſſe zugethan ſeyn. Viele andere werden aus bloſſer Treu und Gewohnheit ihrem bisherigen Oberen anhängen; denn nicht nur iſt oft in den unterſten Claſſen ein ſtärkeres Gefühl für Gerechtigkeit und Pflicht als in den mittleren und höheren anzutreffen, [35] ſondern vermöge der menſchlichen Natur, liebt man auch den näheren Herren mehr als den entfernten, den bekannten mehr als den unbekannten, denjenigen der gegeben hat mehr als den der zu rauben anfängt. Alſo muß man ſich durch Unterdrükung der Grundherren nicht nur ſie ſelbſt, ſondern nothwendig auch den größten Theil ihrer Angehörigen zu Feinden machen. Aber auch die wenigen Begünſtigten, die des erſteren entbehren könnten, denen man etwa Verpflichtungen und Schuldigkeiten erläßt, denen man erlaubt ſich in den Raub zu theilen und mittelſt deſſen aus Pächtern oder Lehenleuten Eigenthümer, aus Dienern Herren zu werden, dürften

35) Dieſes hat man beſonders in allen heut zu Tag revolutionirten Ländern bemerken können. Für mich wenigſtens iſt dieſe Beobachtung oft rührend und demüthigend geweſen. Ein ſchönes und frappantes Buch wäre zu ſchreiben, um die Ehre des gemeinen Volkes, welches jezt die Sünden der Sophiſten tragen ſoll, zu rechtfertigen.

in der Folge nicht immer die zuverläßigsten Freunde seyn. Ungerechtigkeit bindet nicht, sie knüpfet die Herzen nicht an einander; und gleichwie man oft den Verrath aber nicht den Verräther liebt, so kann man auch wohl einen durch ungerechte Macht angebotnen Vortheil benuzen, aber nie wird man demjenigen wahrhaft gewogen seyn, von dem man ihn erhalten hat; denn bey ihm ist auch wieder auf keinen Schuz, keine Sicherheit zu zählen. Haben jene Begünstigten die Treu gegen ihren unmittelbaren Herren verlezt, so werden sie sich auch von dem entfernteren bey erster Gelegenheit loszumachen suchen, wie dieses ebenfalls die neuere Erfahrung allen denen bewiesen hat, welche Sinn für solche Beobachtungen haben. Auch diese verschrobene, unmoralische Politik straft daher am Ende sich selbst; wahre Gerechtigkeit, bey deren sich jedermann wohl befindet, ist immer die beßte Klugheit, und wir können demnach dieses ganze Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der militärischen Staaten, mit dem einzigen erwiesenen Saze schließen, daß zwar der König beständig suchen muß, die relative Ueberlegenheit gegen alle Große des Reichs zu erhalten und zu behaupten; daß er aber die Axt an den Baum seiner Existenz legt, sobald er dieselben auch ohne Noth zu unterdrüken anfängt, und die natürlichen oder erworbenen Rechte seiner nächsten Getreuen, der Vasallen und Grundherren über den Haufen wirft.

Sechs und sechszigstes Capitel.

Historische Bestätigungen und Schluß-Betrachtungen über die militärischen Staaten.

I. Sie sind nicht die häufigsten, nicht die gewöhnlichsten, sondern immer viel seltener als die reinen Patrimonial-Staaten.

II. Merkwürdigste Beyspiele derselben aus der alten, mittleren und neueren Geschichte:
   a. Colonial-Anführer im alten Griechenland ꝛc.
   b. Abgefallene commandirende Generale und Statthalter.
   c. Anführer von selbst geworbenen kriegerischen Schaaren. — Glükliche Insurrektions-Häupter.

III. Bemerkungen über die rechtliche oder unrechtliche Natur dieser Beyspiele.

IV. Charakteristische Merkmale der militärischen Staaten. Sie sind zwar größer, furchtbarer, glänzender als die grundherrlichen, auch abgerundeter in ihrem Gebiet, gleichförmiger in ihren inneren Verhältnissen; aber nicht so dauerhaft, nicht so milde, und tragen den Keim der Zersplitterung in sich.

Wenn man in der Geschichte die häufigen Beyspiele von Völkerwanderungen oder Hordenzügen, von glüklichen Insurrektionen oder Usurpationen, und von den beynahe beständigen Kriegen und Eroberungen liest, wodurch so oft neue Staaten entstanden und alte vergangen sind: so wird man leicht zu dem Glauben verleitet, daß dieser militärische Ursprung durch bloße Krieger oder Anführer der herrschendste oder gewöhnlichste, wo nicht der einzige sey. Allein bey näherer Untersuchung findet sich diese Behauptung dennoch unrichtig, und jene Ereigniſſe waren meist nicht die Stiftung eines Staats, sondern nur wech-

fende Schikſale bereits beſtehender Staaten. Wir haben ſchon anderswo bewieſen, daß der patriarchaliſche Urſprung immer der erſte und häufigſte ſeyn muß und wirklich geweſen iſt, darum weil in dem Haus- und Grundherrlichen Verband ſich nothwendig die erſte natürliche Herrſchaft und die erſte Abhängigkeit oder Dienſtbarkeit findet, und ein ſolches Verband nur frey zu ſeyn oder zu werden braucht, um einen Staat genannt zu werden; [1] da hingegen militäriſche Vereinigungen zwiſchen einem Anführer und ſeinen Begleitern nur ſpäterhin bey eintretenden gemeinſamen Gefahren, oder bey der Nothwendigkeit neue Wohnpläze aufzuſuchen, entſtehen können. Die meiſten durch die Geſchichte bekannten großen Krieger, Heerführer und Eroberer waren ſchon vorher unabhängige Grundherren, kleinere Könige oder Patrimonial-Fürſten; ſie haben ihr Reich durch Eroberungen und Verträge nicht geſtiftet, ſondern nur erweitert und befeſtiget. Alexander der Große war ſchon von ſeinem Vater her König von Macedonien, bevor er die halbe damals bekannte Welt eroberte. Clovis Voreltern hatten lang über die Franken geherrſcht, bevor er den Römern Gallien entriß und ſich in demſelben feſtſezte. Carls des Großen Vater und Großvater ſaßen ſchon auf dem franzöſiſchen Thron, bevor er ſelbſt ganz Deutſchland, Italien und die Hälfte von Spanien unterjochte. Auch ſogar die Könige der Heruler, der Oſt- und Weſt-Gothen, der Hunnen und Vandalen, während der ſogenannten großen Völkerwanderung, der Magyaren u. ſ. w., deren frühere Eigenſchaft zwar unbekannt iſt, [2] mögen wohl ſchon in ihrem Vaterland Für-

1) B. II. S. 25 – 36. und oben S. 153.

2) Joh. v. Müller Weltgeſch. II, 21.

ſten und groſse Herren geweſen ſeyn, nur daß ſie ihre erſten Wohnpläze verließen und beſſere Länder zu erwerben ſuchten.

Inzwiſchen liefert die ganze Geſchichte auch häufige Beyſpiele von Königen und Fürſten, die ihre Herrſchaft und ihre Unabhängigkeit, ohne früher beſeſſenes Grund-Eigenthum, blos allein dem Generalat, d. h. dem Verhältniß eines Anführers zu ſeinen Begleitern oder Getreuen verdankten, und die Länder über welche ſie herrſchten, erſt hintenher erworben haben. Die einen bildeten und warben ſich den begleitenden Haufen oder die Truppe ſelbſt an, ſchufen ſich alſo ſelbſt zu Generalen und entſprechen mithin ganz der reinen Idee, welche wir von dem Urſprung der militäriſchen Staaten gegeben haben. Anderen aber war die Truppe oder das Generalat nur von einem höheren Herren anvertraut, und ſie wurden in der Folge unabhängig, es ſey daß ſie dieſen ihren Oberherren ſelbſt aus ſeinem Beſiz verdrängten, oder ſich wenigſtens in dem Gebiet wo ſie mit ihren Truppen ſtanden, ſeiner Herrſchaft entzogen. Lezteres iſt zwar meiſt mit Uſurpation begleitet, dennoch aber, wie ſeiner Zeit gezeigt worden, [3] durch abgedrungenen Krieg oder durch das natürliche Wegfallen des höheren Verbandes, auch auf rechtmäßige Weiſe möglich; um jedoch ſolches in jedem einzelnen Fall richtig beurtheilen zu können, müßte die Geſchichte mit allen ihren Umſtänden viel beſſer bekannt ſeyn, als ſie es gewöhnlich iſt.

Niemand wird von uns forderen, daß wir die zahllo-

3) B. I. S. 488–489, und oben S. 192–194.

sen Nahmen aller dieser unabhängig gewordenen Anführer aufzählen sollen; wir beschränken uns blos die Haupt-Classen derselben und einige der merkwürdigsten Beyspiele aus verschiedenen Gegenden und Zeitaltern anzuführen, zum Beweise, daß der Gang der Natur in Stiftung der Staaten überall und immer der nämliche gewesen ist.

Vor allem gehören dahin die Colonial-Anführer, welche theils im alten Griechenland, theils anderswo neue Königreiche stifteten, weil sie mit zahlreichem Begleit zu Auffindung neuer Wohnpläze ausgezogen waren. Cecrops I. kam 1558 v. Chr. mit einer Colonie aus Egypten in Griechenland hinüber, baute die Stadt Athen und ward dadurch der Gründer dieses kleinen Königreichs, welches nahe an 500 Jahre daurte, bis es nach dem Tode des lezten König Codrus in eine Republik umgewandelt wurde. — Cadmus der 1327 v. Chr. das Königreich Böotien oder Theben stiftete, war ebenfalls ein Colonial-Anführer, und, der Griechischen Sage nach, Sohn eines Königs von Sidon und Tyrus. Die Einwohner des in Besiz genommenen Landes vertrieb er theils nach Locris, theils vereinigte er sie als überwundenes Volk mit seiner Colonie; sein Reich daurte jedoch nur 199 Jahr. — Der erste Beherrscher des kleinen Königreiches Phocis soll Phocus, Sohn des Corinthischen Königs Ornythion gewesen seyn, der mit einer Colonie ankam und blos deßwegen König ward. — Das Königreich Doris hatte seinen Ursprung von Dorus, einem Thessalischen Prinzen der auf gleiche Art 886 Jahr v. Chr. mit einem Pflanz-Volk das Land Doris, unterhalb den Bergen Oeta und Pindus zuerst bevölkerte und sich unterwürfig machte. — Dido, die Stifterin von Carthago 886 v. Chr. liefert

uns sogar das Beyspiel einer weiblichen und friedlichen Colonial-Anführerin. Als eine Phönicische Prinzessin aus Tyrus, von ihrem Bruder dem König Pygmalion verfolget, flüchtete sie mit ihrem Begleit vorerst nach der Insel Cypern, sodann an die Küste von Afrika, in der Gegend wo die Stadt Utika lag. Sie erkaufte sich von den Einwohnern ein Stük Landes, oder erhielt es nach andern zum Geschenk, baute die Stadt Carthago und war also ganz natürlicher Weise die Königin theils ihrer mitgebrachten Gefährten, theils aller derer die sich auf ihrem Gebiete niederlassen wollten. Nach ihrem unbeerbten Tode entstuhnden langwährende Streitigkeiten, von denen die näheren Umstände nicht bekannt sind, wo aber vermuthlich gerade die Nachkommen ihres Gefolges, die Großen und Vornehmen der Stadt Carthago, sich in eine freye Corporation bildeten, aus deren nachher die berühmte Republik Carthago entstand, welche ungefähr 200 Jahr v. Chr. Geb. wieder von den Römern zerstört worden ist. — Romulus selbst, der erste König von Rom, war nichts anders als ein solcher Anführer. Eines Königs von Alba Longa Tochter Sohn, und wunderbar von der Verfolgung seines Groß-Oheims errettet, baute er, nebst seinem Bruder Remus, mit einem gemischten Haufen ihm ergebener Leute, die ursprünglich kleine Stadt Rom, war also ihr König, theilte seine Untergebenen in Zünfte ein, ernannte 100 angesehene Männer zu seinen Räthen, welche erst nach 244 Jahren, durch die Vertreibung des lezten Königs Tarquinius, unabhängig wurden, mithin zusammen eine Republik bildeten. — Bey allen diesen Colonial-Anführern finden wir den gemeinsamen Charakter wieder, daß sie als nachgeborne Prinzen aus Königlichen Häusern bereits unabhängig, wenigstens mäch-

tig und reich waren, folglich ein ansehnliches Begleit anwerben und in ihren Dienst aufnehmen konnten; daß sie aber Patrimonial-Fürsten oder Erb- und Grundherren wurden, indem sie entweder herrenlose Länder besezten und anbauten, oder durch Krieg eroberten, oder erkauften, oder zum Geschenk erhielten u. s. w.

Unter die zweyte Classe der souverain gewordenen Anführer gehören alle commandirenden Generale oder Statthalter, welche theils durch das Wegfallen des höheren Verbandes unabhängig wurden, theils durch Empörung und Abfall, oder auch durch gerechten Krieg sich davon zu befreyen wußten, und auf diese Art neue Königreiche stifteten. Da es in der Natur des Menschen liegt bey günstigen Umständen nach mehrerer Unabhängigkeit zu streben, und der Schritt leicht und verführerisch ist, eine anvertraute große Gewalt zur eigenen zu machen, so muß es nothwendig viele dergleichen Ereignisse geben, obgleich sie mit der unermeßlichen Zahl der reinen Patrimonial-Fürsten in keine Vergleichung gesezt werden können. Wer kennt nicht aus der alten Geschichte die Beyspiele des Arbaces, Assyrischen Statthalters in Medien, der im Jahr 876 v. Chr. von dem lezten Assyrischen König Sardanapalus abfiel, sogar desselben Länder unter seine Gewalt brachte, und dadurch der Stifter des Medischen Königreiches ward, welches 316 Jahr bis auf Cyrus fortdaurte; des Nabopalassar, commandirenden Generals des Assyrisch-Babylonischen Monarchen in Babylonien, der im Jahr 625 v. Chr. einen Einfall der Skythen benuzte, um sich in seiner Provinz unabhängig zu machen, und dadurch das neu Babylonische Reich stiftete, welches sowohl von ihm als seinem Sohn Nebu-

Nadnezar durch Eroberungen gewaltig erweitert worden, aber auch nicht länger als 87 Jahr daurte; ferner des berühmten Cyrus selbst, eines Medischen aber erblichen Statthalters in Persien, welcher 560 Jahr v. Chr. seinen Großvater Astyages, der ihm nach dem Leben getrachtet hatte, mit Krieg überzog, besiegte, mittelst dessen sich vom Statthalter zum König emporschwang, und der Stifter der Persischen Monarchie ward, die nach vielen Eroberungen und einer 237jährigen Daur von dem Macedonischen Alexander vernichtet worden. — Die Nachfolger dieses lezteren wurden ebenfalls von commandirenden Generalen blos dadurch zu Königen, daß sie 323 Jahr v. Chr. sich in den ihnen anvertrauten Provinzen unabhängig machten, und die nämliche Herrschaft welche sie vorher im Namen Alexanders verwaltet hatten, nun in eigenem Namen ausübten. Unter einem dieser neuen Könige, Antiochus von Syrien und seinen Nachfolgern fielen wieder andere Generale und Statthalter ab, wie z. B. im Jahr 250 vor Chr. Arbaces der Stifter des Parthischen, von den Römern nie bezwungenen und erst von Artaxerxes dem Stifter der mittleren Persischen Monarchie 266 Jahr nach Chr. gestürzten Reichs; im J. 224 v. Chr. die Syrischen Statthalter von Groß- und Klein-Armenien, die Gründer dieser zwey Königreiche, welche nach ungefähr 293 Jahren von den Römern überwunden wurden. Gleiches Schikſal traf auch die übrigen Macedonischen Filial-Reiche. In Pontus eroberte Mithridates, des lezten Pontischen Königs Sohn, blos mit einem Anhang von Getreuen, sein väterliches Reich, und konnte mithin keineswegs als ein Usurpator betrachtet werden. Seine Söhne und Enkel herrschten ruhig 248 Jahr lang bis auf Mithridates VII. oder den Großen,

der endlich im Jahr 63 nach Chr. von den Römern bezwungen wurde. In Pergamus schwang sich schon 29 Jahre nach Alexander dem Großen, Philotätes aus Paphlagonien, Schazmeister des Lysimachus von Thracien, zur Königlichen Gewalt empor, blos indem er sich der Stadt Pergamus nebst ihrem Gebiet bemächtigte und dadurch unabhängig ward. Dieses Pergamische Reich daurte 155 Jahre lang bis auf die Zeit der alles verschlingenden Römer. In Cappadocien eroberte Ariarathes III. ein flüchtiger Prinz aus der alten Königlichen Familie, ebenfalls das Land seiner Väter gegen Eumenes, Alexanders des Großen Feldherren, und gründete so das Cappadocische Reich, welches erst nach 339 Jahren von Tiberius zur Römischen Provinz gemacht wurde.

So kommen auch die aus gestürzten Republiken entstandenen Herrschaften meist von commandirenden Generalen her; doch dauren sie gewöhnlich nicht lange, wie die Beyspiele von Pisistratus in Athen, von Dyonisius in Syrakusa, von Machäus, Hanno und Bomilkar in Carthago und so viele andere der mittleren Geschichte beweisen. — Fast alle Römischen Imperatoren waren nichts anders als usurpirende, unabhängig gewordene Feldherren. Julius Cäsar muß als der Stifter dieses monstruösen militärischen Reichs angesehen werden. Als commandirender General in Gallien diesseits und jenseits der Alpen, wollte er, des von dem Senat erhaltenen Befehls ungeachtet, sein Ober-Commando nicht abdanken; er überschritt den Fluß Rubicon, die Gränze seines Gebiets, erklärte sich mittelst dessen für unabhängig, machte die anvertraute Gewalt zur eigenen,

bezwang ſeine Feinde und wußte ſich in dem bereits zerrütteten und an dictatoriſche Gewalt gewöhnten Rom im J. 44 v. Chr. zum Imperator oder Generaliſſimus, zum Conſul auf zehen Jahr und zum beſtändigen Dictator ausrufen zu laſſen; ward aber, weil es jedem Uſurpator über eine lange beſtandene Republik ſchwer hält ſich in der Herrſchaft zu behaupten, bald nachher von Brutus ermordet. — Sein Nachfolger Octavianus Auguſtus ſchwang ſich ebenfalls nach zehenjährigen bürgerlichen Kriegen nur durch das Generalat und durch Vernichtung ſeiner Nebenbuhler auf den Thron. Im Beſitz der höchſten Gewalt und von niemanden Befehle annehmend, zog er mit einer ſiegreichen Armee in Rom ein; die Titular-Aemter ſelbſt, wodurch er ſeine Uſurpation zu legitimiren ſuchte, konnte ihm niemand mehr verweigern, ſie gaben ihm keine Macht die er nicht bereits beſaß, und waren nur ein Mittel den Widerſtand zu mindern, den Gehorſam zu ſicheren. [4] Seine Herrſchaft war ruhig, nicht ſowohl wegen dieſer ſcheinbaren Anerkennung, noch wegen ihrer milden Ausübung (denn beydes konnte auch Cäſar für ſich anführen) ſondern vorzüglich weil die gefährlichſten Feinde in Proſcriptionen umgekommen waren, und die übergebliebenen Großen von Rom, in denen allein das herrſchende Volk beſtand, durch Weichlichkeit entnervt, ſich nur nach Ruhe ſehnten, und von bürgerlichen Kriegen ſchrecklich ermüdet waren. — Unter den nachfolgenden Römiſchen Imperatoren, deren ſeit Julius Cäſar in 596 Jahren weniger nicht als 74 auf einander folgten, ſah man wieder nichts anders als commandirende Generale, die ſich, bald in der Hauptſtadt bald in den

4) Vergl. B. I. S. 505.

Provinzen, blos durch dieses Ober-Commando unabhängig machten und die anvertraute Gewalt als eigene beybehielten; [5] aber lehrreich ist die Bemerkung, wie auch hier die göttliche Nemesis nicht ausblieb, wie schnell ein Usurpator stets den anderen verdrängte und welch schmähliches Ende des Reichs zulezt die Folge davon gewesen ist.

Uebrigens giebt es in der ganzen mittleren und neueren Geschichte beynahe kein Reich, wo man nicht ähnliche Beyspiele gesehen hätte. — Artaxerxes, der Stifter der mittleren Persischen Monarchie 266 nach Chr., ein geborner Perser und empörter General des lezten Parthischen schon durch die Römer sehr geschwächten Königs Artaban IV., machte sich durch Krieg und Sieg unabhängig, entriß sogar dem Artaban Land und Krone; und ließ nachher sein Ansehen von einer Versammlung der Großen in Cheraſan feyerlich anerkennen. Durch ihn kam die Dynastie der Saßaniden auf den Thron, welche sich bis auf die Unterjochung durch die Araber behauptete. Pipin der Kurze, der erste Carolinger, welcher sich im Jahr 752 auf den französischen Thron schwang, hatte bereits wie sein Vater Carl Martell, theils in der Eigenschaft eines Major Domus, theils als Heerführer die höchste Gewalt in Händen, er herrschte unabhängig, und daß er den lezten Merovinger Childerich in ein Kloster steken ließ, auch den Königs-Titel annahm, war nur die Vollendung dieser Usurpation. Um indessen derselben einen Schein von Rechtmäßigkeit zu geben, ließ er sich nicht nur von den Großen zu Soissons anerkennen, sondern auch von dem Pabst Bonifacius krönen und salben, wel-

5) Vergl. oben S. 447 – 449.

ches vorher noch kein König von Frankreich gethan hatte. Heinrich von Burgund, Castilischer Gouverneur oder Statthalter in Portugall, besaß in dieser Eigenschaft schon eine große Gewalt, befreyte sich mittelst derselben im Jahr 1094 von der Spanischen Oberherrschaft, welche Unabhängigkeit ihm auch als Schwieger-Sohn des Castilischen Königs Alphons VI. zugestanden ward, und wodurch er der Stifter der ersten Burgundischen Dynastie geworden, die in ächtem Stamm bis 1385 über Portugall herrschte. — Der berühmte Dshengis-Chan (Ober-Chan) vorher Temudschin genannt, war ein untergeordneter General des Chan oder Fürsten Togruk in dem nordöstlichen Asien, machte sich durch Sieg über denselben unabhängig, und stiftete um das J. 1206 das ungeheure Mongolische Reich, welches aber schon nach 50 Jahren in viele kleine zersplitterte. Michael Paläologus, Gouverneur von Thessalonien, zur Zeit der Kreuzzüge im Jahr 1261, ein General der Griechischen Kayser, rettete das bereits von den Abendländischen Kreuzfahrern unterjochte Reich, ward dadurch unabhängig, verdrängte den lezten Kayserlichen Prinzen, und bestieg auf diese Weise den Griechischen Kayser-Thron, welchen auch seine Söhne und Enkel bis zum Jahr 1453, nämlich bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken, erblich behielten. Der Englische Usurpator Olivier Cromwell machte sich blos durch das Generalat der Armee, welches ihm von dem wider Carl I. empörten Parlament anvertraut worden, unabhängig; er trieb sogar dieses Parlament aus einander, ließ sich im Jahr 1653 zum Protektor von England erklären und besaß vollkommene Königliche Gewalt, wiewohl er den Königs-Titel nicht annehmen wollte. Ihm folgte zwar sein Sohn Richard

Cromwell, der aber bekanntermaßen die von seinem Vater usurpirte Macht nicht länger als acht Monate behalten konnte. Endlich muß auch Napoleon Buonaparte selbst unter diese Classe gerechnet werden. Nach langem Kampf ermüdeter Faktionen, deren jede ihn für sich zu gewinnen hoffte, in einem Augenblik der Noth, an der Spize weniger Vertrauten, zum Ober-Commando einer Armee in und um Paris erhoben (9 Nov. 1799), ernannte er seine Gehülfen nach eigener Willkühr, behielt die anvertraute Gewalt unabhängig für sich, und, wie er sich selbst sehr richtig ausdrükte, so war Frankreich seine erste Eroberung, welches er gleichsam mit einem Streich, durch eine Capitulation mit den damaligen Machthabern erhielt, und welches auch von seinen Getreuen, gleich den später eroberten Ländern, als ihre Beute betrachtet wurde. Er usurpirte unmittelbar nicht gegen den König, als von welchem er nichts erhalten, sondern gegen die Nachfolger der ersten Usurpatoren, die revolutionären Faktionen, welche kein besseres Recht hatten als er. Wie er darauf seine Herrschaft im Inneren und gegen das Ausland durch eigene Macht, durch Krieg und Sieg, und durch zahllose, theils freywillige, theils gezwungene Dienst-Verträge erweitert und befestiget hat, ist bekannt genug, und übrigens von uns schon bey einer anderen Gelegenheit erzählt worden. [6] Was aber hier bemerkt werden muß, ist, daß der ganze Charakter seines Reichs rein militärisch war und alle Eigenschaften dieser Staaten an sich trug, wie die Administrationsform aller Provinzen, die Behandlung der Ueberwundenen, die Ueberhäufung der siegenden Getreuen mit Reichthümern,

6) B. I. S. 267 – 272.

hohen Aemtern, Ländereyen und Lehen, die Errichtung eines neuen, vorzüglich aus ihnen beſtehenden Adels u. ſ. w. bewieſen: ein ächtes Janitſcharen-Regiment, freylich auf frühere revolutionäre Doctrinen gepfropft, wo alles durch ihn und ſeine Armee, für ihn und ſeine Armee geſchah. Auch ſahen wir in ihm gleichſam einen neuen Weltbezwinger; die Zeiten eines Attila und Dſchengiskan wurden vor unſern Augen erneuert, bis zulezt der gränzenloſe Hochmuth ſich an der Natur der Dinge den Kopf zerbrach, und bey dem erſten günſtigen Augenblik, aufgeregter Zorn der unterdrükten Fürſten und Völker die alles zermalmende Gewalt ſelbſt wieder zertrümmerte.

Seltener als die abgefallenen oder uſurpirenden Generale, ſind drittens die Anführer ſelbſt geworbner kriegeriſcher Schaaren, oder die Häupter von glüklichen Inſurrektionen, welche auf dieſe Weiſe ſich zur Unabhängigkeit emporſchwangen und neue Staaten ſtifteten. Denn natürlicher Weiſe iſt es gar viel leichter eine bereits als Depoſitum beſizende große Gewalt zur eigenen zu machen, als ſich eine ſolche ſelbſt zu ſchaffen, Waffengefährte zu ſammeln und mittelſt derſelben eine ſouveraine Herrſchaft zu gründen. In erſterem Fall iſt der halbe Theil des Weges bereits gemacht und bleibt bey günſtigen Umſtänden nur noch der entſcheidende Schritt zu thun übrig; da hingegen in lezterem die Schwierigkeiten ſowohl für die Stiftung als für die Erhaltung und Behauptung des Verbandes zahllos ſind. Inzwiſchen liefert die Geſchichte aller Zeiten auch mehrere Beyſpiele von einzelnen Perſonen, die ſich blos auf dieſe Art, mittelſt der eigenen Anwerbung und Anführung einer Truppe, bis zum Fürſtlichen Stand emporgeſchwungen und neue

militärische Reiche gestiftet haben, die in der Folge zugleich grundherrlich wurden.

Das älteste und glänzendste von allen, romantisch schön und eines epischen Gedichtes würdig, ist das von David des zweyten Königs in Juda. Auf eine edlere und zugleich unschuldigere Weise ist es nicht wohl möglich durch sich selbst auf den Thron zu gelangen. Als ein geistvoller Knabe von dem Propheten Samuel erkannt, durch den Ruhm seines Saitenspiels an den Hof von Saul gezogen, bald darauf ausgezeichnet durch einen bestandenen Zweykampf, mächtig durch des Königs Gunst und seiner Tochter Liebe, ward er von ersterem zum Oberst über die Kriegsleute ernannt. Seiner Siege wegen schien ihm auch das Herz des Volks gewogen; aber gerade dieses erregte die Eifersucht von Saul, der bereits argwöhnte als ob man ihm nach dem Throne strebe, und sich eben keines vollkommenen rechtmäßigen Besitzes bewußt war. Er entfernt den David vom Hof und übergiebt ihm ein Commando von 1000 Mann: in der Meynung, daß er im Kriege umkommen sollte. Aber David sieget gegen die Philister, die Feinde seines Vaterlandes, und größerer Undank ist der Lohn seiner schönen That. Zweymal trachtet ihm Saul treuloser Weise nach dem Leben; David zur gerechten Selbstvertheidigung befugt, bedient sich dennoch derselben wider seinen König nicht. Hungrig und blos entflieht er von Ort zu Ort; es sammelten sich 400 Mann um ihn her, die in Noth und Schuld und betrübten Herzens waren; auch kamen, wie die Schrift sich so einfach ausdrükt, alle Tage etliche zu David, ihm zu helfen, bis daß ein groß Heer ward

wie ein Heer Gottes. 7) Man liest nicht, daß sie etwas Böses gethan hätten, während Saul fünf und achtzig Priester ermorden ließ, weil einer derselben dem David zur Flucht geholfen hatte. David rettete vielmehr die Bürger von Kegila gegen die Philister und vermehrt dadurch seine Hülfsmittel. Saul, statt erkenntlich zu seyn, überzieht ihn mit offenem Krieg; David zur Nothwehr berechtiget, flieht mit seinen 600 Mann von einer Wüste in die andere. Zweymal hat er gleichwohl den ungerechten Feind in seiner Gewalt, aber seine Hand will er nicht an seinen König, an den Gesalbten des Herren legen; er zeigt ihm blos die materiellen Beweise seiner Schonung vor; „der Herr," sprach er, „wird richten zwischen dir und mir, aber meine Hand soll nicht über dich kommen." Sauls Herz wird zwar durch diesen Edelmuth gerührt, aber der Satan des Argwohns blieb dennoch im Verborgenen steken. David flieht zu den Philistern während dem damaligen Frieden, dienet treu dem König Achis und als Haupt eines militärischen Gefolges führt er den Krieg gegen benachbarte Feinde. In einem erneuerten Krieg gegen Israel trauen die Philister dem vaterländisch gesinnten Manne nicht; er muß mit den Seinen von dannen ziehn und schlägt die Amalektiter. Inzwischen wird Saul, nebst seinen drey Söhnen, nicht von David, sondern von den Philistern erschlagen. Saul sucht selbst den Tod, David trauert um ihn, und läßt sogar den Amalektiter töden, der ihm vollends das Leben genommen, der dem David mit dieser Nachricht Glük zu wünschen vermeynte und ihm die auf Saul erbeuteten Trophäen überbrachte. Die Schmach des Vaterlandes konnte jedoch David nicht

7) 2 Sam. XXII, 2. und 1 Chron. XII, 22.

ertragen, er zog mit den Seinen nach Hebron in Juda; mächtig, frey und durch Siege berühmt, ward er von diesem Stamme als König oder Anführer anerkannt, während andere Stämme noch bey Isboseth, Sauls Sohne, verblieben. Kein Testament, kein früheres Successions-Gesez hatte zwar den Söhnen Sauls die Nachfolge in dem so unglüklich geführten Generalat oder Königthum zugesichert; dennoch blieb langer Streit zwischen den beyden Mächtigen des Landes, dem Hause Sauls und dem Hause Davids; aber jenes gieng und nahm ab, dieses gieng und nahm zu. Bald schloß sich noch ein Feldherr des Isboseth an ihn und führte ihm mehrere Stämme herbey; Isboseth wird von seinen eigenen Leuten im Schlafe getödet, David läßt die Mörder die ihm sein Haupt brachten, gleich jenem Amalektiter am Leben strafen. Nun erst nach sieben Jahren und ohne daß David es suchte, kamen alle Stämme, d. h. die Häupter und Fürsten derselben, zu ihm, um sich ihm zu unterwerfen; von allen Großen des Reichs ward er feyerlich als König von Israel anerkannt und verlegte seine Residenz von Hebron nach Jerusalem. 8) Auch dann aber that er noch Barm-

8) Schön ist die Beschreibung dieser Anerkennung im 2 Sam. V, 1—3. und 1 Chron. XII, 1—3. „Und es kamen alle „Stämme Israel zu David gen Hebron und sprachen: Siehe „wir sind deines Gebeines und deines Fleisches" (Israeliten wie du, Nachkommen Abrahams, zwar nicht über dich, aber auch nicht Fremde, nicht Ueberwundene.)

„Dazu auch vorhin, da Saul über uns König war, führ„test du Israel aus und ein (zu Krieg und Sieg und wieder zurük.) „So hat der Herr zu dir gesagt: du sollt meines „Volks Israel hüten und sollt ein Herzog (Heerführer) seyn „über Israel."

herzigkeit an dem Hause Sauls, und gab dem einzigen Sprößling desselben, dem lahmen Mephiboseth, Jonathans Sohn, alle Güter seines Großvaters wieder; für sich behielt er nur das selbsterworbne Generalat, d. h. die Königswürde, und was ihm an eigenen Gütern gehören mochte. Milde und gütig, gleichwie gerecht und tapfer, dem Glauben und den Sitten seines Volkes günstig, nicht ohne Sünd und menschliche Fehler, aber im Herzen gottesfürchtig, war seine Regierung im Äußeren glänzend, gegen das Ausland siegreich und geehrt; er schlug die Philister und andere Feinde und brachte das Reich auf den höchsten Grad der Macht und des Ruhms. Seinen Sohn Salomo ernannte er zu seinem Nachfolger, der in friedlicher Ruhe und üppigem Genuß das Reich noch beysammen erhielt; aber durch die Fehler seines Sohns-Sohn Rehabeam fielen schon zehen Stämme ab und bildeten ein eigenes Königreich Israel, doch so, daß das Scepter von Juda noch Jahrhunderte lang bey dem Hause Davids verblieb.

Eben so unschuldig und merkwürdig war das spätere Reich der Maccabäer, welches seinen Ursprung einem von dem Jüdischen Priester Matathias in abgedrungener Nothwehr, gegen des Syrischen Königs Antiochus antireligiöse und revolutionäre Tyranney, gesammelten und befehligten siegreichen Haufen verdankte, und unter seinen Söhnen und Sohns-Söhnen mit vielem Glanz,

---

„Und es kamen alle Aeltesten in Israel zum Könige gen „Hebron, und der König David machte mit ihnen einen „Bund (sie beschworen öffentlich gegenseitige Pflichten) und „salbeten David zum Könige über Israel."

oft ſogar in ziemlich friedlicher Ruhe, vierzig Jahr fortdaurte.

In der mittleren Geſchichte können die Könige oder Anführer aller der zahlreichen Völkerſchwärme, welche im fünften und ſechsten Jahrhundert Europa durchzogen, alte Reiche zertrümmerten und neue errichteten, wie z. B. Odoacer König der Heruler (Ao. 476.) Theoderich Heerführer der Oſtgothen (493.) Adolph König der Weſtgothen (Ao. 414.) Alboin König der Lombarden, ſpäterhin Almus der erſte König von Hungarèn oder Magyaren (887.) Rurik der Stifter des Ruſſiſchen Reichs u. ſ. w. unter die nämliche Claſſe ſelbſt geſchaffener und ſouverain gewordner Anführer gerechnet werden. Denn obgleich es möglich iſt, daß ſie ſchon anderswo unabhängige Herren, mithin Fürſten geweſen, ſo haben ſie doch ihre Truppe nicht nur ſelbſt gebildet, ſondern auch ihren urſprünglichen Wohnſiz auf ewig verlaſſen, und bis zur Erwerbung eines anderen Landes war alſo ihre Herrſchaft bloß militäriſch, indem ſie einzig allein auf dem Generalat beruhte.

Noch genauere Beyſpiele liefern verſchiedene Kreuzfahrer. Der erſte von allen Gottfried von Bouillon war zwar bereits Herzog von Lothringen, mithin ein mächtiger Herr, verließ aber dieſes Land und zog mit einem zuſammengeraften Haufen allerley Leute über Conſtantinopel in Klein Aſien, eroberte Paläſtina gegen die Sarazenen, und ſtiftete im Jahr 1099 das neue Königreich Jeruſalem, welches unter ſeinen Nachfolgern 145 Jahr, nämlich bis 1244 fortdaurte. Es iſt äußerſt merkwürdig die näheren Umſtände von der Bildung, Ordnung

und Befestigung dieses Reichs zu lesen, wie genau sie mit der von uns entwikelten natürlichen Theorie und eben deßwegen auch mit der Geschichte aller anderen militärischen Staaten übereinstimmen. Gotfried wurde nicht von seiner ihm ohnehin dienstbaren Truppe, noch viel weniger von den überwundenen Landes-Einwohnern, sondern nur von den verbündeten Heerführern, als seinesgleichen, und zwar nicht ohne Schwierigkeit und Widerspruch als König erkannt und ausgerufen. Die Geistlichkeit, mit gleichem Anspruch auf bereits besitzende Freyheit, wollte eine Theokratie bilden, aber als der schwächere Theil erhielt sie nur einen Patriarch. Der König erforschte und sammelte die Gewohnheiten der verschiedenen Völker, Civil-Gesezze waren nicht gleichförmig und giengen nicht von ihm aus; Patriarchen, Fürsten und Barone wurden oft zu Rathe gezogen (Reichsstände.) — Die verschiedenen Classen der Einwohner hatten ihren eigenen Gerichtsstand, eigene Gewohnheiten (Privilegien), der König war oberster Richter, aber nur in dem kleinen ihm vorbehaltenen Land eigentlicher Herr. Das übrige gehörte den Vasallen, sie besassen in ihrem Gebiet die nämlichen Rechte wie der König in dem seinigen, und dienten ihm nur nach dem Lehens-Vertrag. Die Krone war erblich, nicht durch positives Gesez, sondern durch die Natur der Sache, das Reich untheilbar, die Lehen nicht; der Eid des Königs demjenigen aller Europäischen Könige gleich, nichts weiter als ein Versprechen seine Gewalt rechtmäßig zu gebrauchen, eine förmliche Zusicherung ohnehin bestehender Rechts- und Wohlwollens-Pflichten; die Krönungsfeyerlichkeit, wie überall, blos eine Verbindlichkeit zum Schuz der Kirche. Bisweilen widersezten sich die Vasallen sogar dem

König und erkannten ihn doch für ihren Lehenherren; die von Antiochien und Edeſſa blieben, wegen ihrer Macht, faſt unabhängig; es war eine unglaubliche Freyheit in dieſen von unſerem Zeitalter ſo ſehr geſchmähten Verhältniſſen. 9)

Ganz dieſer Geſchichte ähnlich, iſt die des Balduin Graf von Flandern, der im Jahr 1200 im fünften Kreuzzug ebenfalls eine Truppe ſelbſt angeworbner Leute unabhängig commandirte, 1204 ſogar Conſtantinopel eroberte und auf dieſe Art zum Beſiz des Griechiſchen Kayſerthums gelangte, deſſen Länder er auch als Lehen unter ſeine Generale vertheilt hat. Ihm folgten, in einem Zeitraum von 57 Jahren, noch andere Franzöſiſche Kayſer in Conſtantinopel, bis ſie im Jahr 1261 von dem oben angeführten Michael Paläologus wieder vertrieben wurden.

Wer kennt nicht aus der Italieniſchen Geſchichte die Beyſpiele des Robert Guiscard von Neapel, der ſich im Jahr 1080 mit den Kräften eines bloßen Edelmanns, durch ein ſelbſt geſammeltes und befehligtes Gefolge, zum Beherrſcher eines ziemlich großen auf Sohn und Sohns-Sohn fortgepflanzten Reiches erhob, 10) und

9) Wilke Geſch. der Kreuzzüge I. 302 — 322.

10) *Sismondi* Hist. des republ. d'Italie I. 301. „Il se trouva le chef d'un grand état, qu'il avoit conquis avec les forces d'un simple gentilhomme, *en composant lui même* d'aventuriers et de pélerins, la nation nouvelle qui devoit combattre sous ses ordres." Wie reimt ſich aber das mit der von eben dieſem Sismondi ſtets behaupteten Lehre, daß die Gewalt vom Volk herkomme? Dieſe Herren im ewigen

des Franz Sforza, eines ursprünglich gemeinen Kriegers Sohn aus dem Städtchen Cotignuola, welcher als Condottieri oder Befehlshaber unter dem Herzog Philipp Maria Visconti, in dem Kriege gegen Venedig sich zum Oberherren verschiedener Mayländischer Städte machte, 1450 sich sogar zum Herzog von Mayland emporschwang, und so der Stifter eines berühmten Fürstlichen Hauses ward. [11]

Glänzender und reiner erschien, siebenzig Jahre später, im Norden Europens, der berühmte Gustaph Wasa, von welchem schon oben bey einer anderen Gelegenheit geredet worden. Als ein armer proscribirter Edelmann, dem der damalige Unterdrüker von Schweden nach dem Leben trachtete, zur Nothwehr gezwungen, bekam er 1521 blos durch das Feuer seiner Rede, durch eine pathetische Schilderung der Leiden des Vaterlandes, 400 Bauren aus Dalekarlien unter seine Befehle, schwang sich mittelst derselben und aller ihm weiter zugelaufenen Leute beynah in triumphalischem Zug zur Unabhängigkeit empor, befreyte in kurzer Zeit ganz Schweden von der Dänischen Oberherrschaft, und ward von den Schwedischen Ständen, in der Folge sogar von dem König von Dänemark selbst, als König von Schweden anerkannt, welches gleichsam neugeschaffene Reich er glorreich befestigte und ohne Widerspruch seiner männlichen Descendenz erblich überlieferte.

Widerspruch mit der Geschichte, werden oft von derselben überwältiget.

11) Seine Geschichte ist schön beschrieben in J. von Müllers Schweizer-Gesch. IV. 351 — 363.

Häßlich, aber in seiner Art, als Contrast zwischen dem gerechten und ungerechten Gebrauch der Macht, nicht minder merkwürdig und ungefähr gleichzeitig ist das Beyspiel der beyden Seeräuber Haruk und Hayradin-Barbarossa, Töpfers Söhne von der Insel Lesbos, die sich beynahe durch lauter Verbrechen, aber nicht ohne Tapferkeit und List, bis zu Königen von Algier und Tripolis erhoben. Sie verliessen das väterliche Handwerk um die Seeräuberey zu ergreifen; mittelst der gemachten oder versprochenen Beute wußten sie bald eine Flotte von zwölf Galeeren nebst mehreren kleinen Schiffen unter ihre Befehle zu bekommen, und waren mithin, wie sie sich selbst nannten, bereits unabhängige Herren auf dem Meer, und der Schreken aller derer die darauf segelten. Es kam darauf an diese vagabunde Herrschaft zu befestigen und auf Territorialbesiz zu gründen, welches Haruk Barbarossa auf folgende Weise bewerkstelligte. — Von dem König von Algier unkluger Weise um Hülfe gegen die Spanier angesprochen, zog er mit 5000 Mann nach Algier, war aber kaum daselbst als er sich die Herrschaft zueignete, sogar den Landesfürsten heimlich ermorden und sich an dessen Stelle zum König ausrufen ließ; eine treulose Usurpation die er aber mit vieler Geschiklichkeit zu behaupten wußte, und welche bald darauf nach dessen im Krieg erfolgten Tod, von seinem Bruder Hayradin noch mehr befestiget und durch Eroberungen auf dem festen Land von Afrika erweitert wurde. Bald darauf gelang es ihm auch mit Griechischer Schlauheit sich die Gunst des Türkischen Kayfers Suleymann zu erwerben, um durch seinen Vorschub und unter dem Vorwand als geschähe es zu dessen Handen, auch das Königreich Tunis an sich zu bringen. Er be-

nuzte zu diesem End die in gedachtem Reich zwischen zwey Brüdern herrschende Erbfolgs-Streitigkeit, um den ältern Bruder Alraschid, dem er versprach ihm zu seinem väterlichen Land zu verhelfen, nach Constantinopel zu führen, wo er aber gefangen zurükbehalten ward. Hayradin erschien nun gleichwohl mit einer ihm von Suleymann beygegebenen Flotte von 250 Segeln vor Tunis, gab sich für den Beschüzer des flüchtigen Erb-Prinzen Alraschid aus und bewirkte dadurch daß man ihm beynahe ohne Widerstand die Thore öffnete. [12] Sobald der Betrug entdekt worden, entstand zwar eine gewaltige Volks-Rebellion gegen ihn; er wußte sie aber zu zerstreuen und zwang die Einwohner den Suleymann für ihren Oberherren, sich selbst aber als Unter-König von Tunis anzuerkennen, wo es ihm in der Folge bald gelingen mußte, sich auch von diesem Verband zu befreyen, mithin sich in Tunis wie in Algier unabhängig zu machen. Nachher trozte er sogar der Macht der ganzen Christenheit, die sich unter Carl V. verbunden hatte um seinen Seeräubereyen Einhalt zu thun. Wie lang indessen diese Usurpation fortgedaurt hat, ist aus der Geschichte nicht bekannt geworden.

Johann Herzog von Braganza, der im Jahr 1640 die Portugiesische Krone erhielt, war freylich bereits ein reicher und stark begüterter Grundherr, schuf sich aber doch selbst zum Anführer einer Insurrektion, welche ihn und das ganze Land von der Spanischen Oberherrschaft befreyte, mithin vollends unabhängig machte

12) Es ist doch merkwürdig, auch hier noch das allgemeine Gefühl der Rechtmäßigkeit und seine Kraft zu sehen.

und auf den Portugiesischen Thron erhob, der mit späterer Anerkennung der Könige von Spanien noch jezt in seinem Geschlecht verbleibt.

Endlich wäre in unseren Tagen selbst ein gemeiner Mann Czerny Georges auf ähnliche Art beynahe König von Servien geworden, wenn es ihm nicht (wie gleich von Anfang her sichtbar war) an allem politischen Talent zu Behauptung und Consolidirung der bereits lange genug und ziemlich unbestritten besessenen höchsten Gewalt gemangelt hätte. Glüklicher oder geschikter war selbst Toussaint Louvertüre, ein sich selbst aufgeworfener Neger-General in St. Domingo, der im J. 1802 das neue Königreich Hayti stiftete, welches noch jezt unter seinem ersten Nachfolger fortdaurt; ein merkwürdiges und zugleich für den Europäischen Wahnsinn lehrreiches Beyspiel. Rasende Sophisten, die nämlichen welche in Europa selbst aller Abhängigkeit, aller freywilligen Dienstbarkeit den Krieg erklärten, wollten auch in den Colonien die größtentheils rechtmäßig entstandene und ziemlich milde Sklaverey auf einmal gewaltthätig aufheben. Mit mordbrennerischen Dekreten und Schriften, mit Feur und Schwerdt wurden Freyheit und Gleichheit eingeführt, alle Verhältnisse von Herrschaft und Dienstbarkeit zwischen den Europäischen Gutsbesizern und ihren Afrikanischen Knechten umgestürzt. Aber kaum entstand Mord, Raub und Brand daraus, (weil die brodlosen und noch dazu gegen ihre Herren aufgehezten Sklaven doch Mittel zu Behauptung der aufgedrungenen Freyheit haben mußten), kaum lieferte der fruchtbarste Theil der Erdbodens den raub- und genußgierigen Sophisten keine Schäze mehr: so wollten sie die Schwarzen Requisitionsweise

neuerdings zur Bearbeitung der Güter, folglich unter anderem Namen zu einer viel härteren, auf gar keiner gegenseitigen Pflicht beruhenden Dienstbarkeit zwingen. Allein die gewesenen Sklaven liessen sich nicht, wie so viele Europäer, durch neuphilosophischen Wortkram betrügen; sie, die vorher ihren rechtmäßigen Brodherren treu und gern gedient hatten, kämpften nun wüthend gegen die vorgeblichen Befreyer; Toussaint Louvertüre, ein geborner Neger, sammelte die Unzufriedenen um sich her, schuf sich selbst zum Haupt und Anführer der insurgirten Truppe, vernichtete eine ganze gegen ihn geschikte französische Armee, bemeisterte sich der Insel St. Domingo, und schwang sich mittelst dessen zum Herren und König eines neuen militärischen Reiches empor, welches ungeachtet der nachherigen Entführung und Ermordung seines Stifters, nicht mehr zerstört werden konnte. Die Folge jenes wahnsinnigen Beginnens ist also gewesen, daß zwar die Sklaverey selbst nicht hat abgeschaffet werden können; daß aber (weil allgemeine gleiche Freyheit nicht möglich ist) unter zahllosen Grausamkeiten die weißen Europäer zu Sklaven und die schwarzen Knechte zu Herren und Eigenthümern geworden sind; nothwendiges aber merkwürdiges Resultat, wenn unser Zeitalter noch in der Geschichte etwas zu lernen, die ewigen Gesetze der Natur zu erkennen verstünde.

Werfen wir nun einen allgemeinen Blik auf diese so verschiedenartige Beyspiele aller Zeiten und Länder: so sehen wir stets das nämliche Prinzipium bestätiget, daß das Commando über ein mehr oder weniger großes Gefolge, die dadurch erlangte Unabhängigkeit, und endlich ein erworbenes Land einen einzelnen Menschen zum König oder

Fürſten, zum Gründer eines militäriſchen Reiches macht. Selten ſind freylich dieſe Beyſpiele; aber die Vorſehung läßt ſie bisweilen eintreten, theils zur Strafe für andere Thorheiten und Gewaltthaten, theils um ſelbſt die rechtmäßigen Fürſten zu erinneren, daß gleichwie Tugend und Geiſteskraft zur höchſten Gewalt führen, ſie auch nur durch dieſe Eigenſchaften erhalten werden kann. In Abſicht der Gerechtigkeit zeigt uns abermal die ganze Geſchichte, daß die Gründung eines militäriſchen Reichs, beſonders was die Erwerbung der Unabhängigkeit und der Territorial-Beſtzungen betrifft, zwar oft auf eine ungerechte, eben ſo oft aber auf eine durchaus gerechte Weiſe geſchieht, oder wie alles menſchliche gewöhnlich mit beydem vermiſcht iſt; und daß alſo das ungerechte nicht in dem Reſultat, ſondern in den gebrauchten Mitteln, nicht in der Macht und Herrſchaft, ſondern in ihrer regelloſen geſezwidrigen Anwendung beſteht. Doch iſt auch hier wieder die Bemerkung lehrreich, wie lang und ruhig gewöhnlich das rechtmäßige dauret, wie ſchnell hingegen eine wahre Uſurpation vorübergeht und ſtets wieder von der anderen verdrängt wird.

Die abgefallenen commandirenden Generale und die glüklichen Inſurrektions-Häupter kann man überhaupt in ſo fern unter die Uſurpatoren rechnen, als ſie ſich entweder dem Gehorſam gegen einen früheren Oberherren entzogen oder ihn gar aus ſeinem Beſize verdrängten und ſich an deſſen Stelle ſezten. Doch verdienen auch nicht alle den Vorwurf der Ungerechtigkeit. Einige eroberten ihr väterliches Erbgut wieder, es beruhte die frühere Dienſtbarkeit auf keinem natürlichen Grund, keinem Vertrag, ſondern nur auf gewaltſamer Unterjo-

chung; [13] andere wurden durch ſchwere und wiederholte Beleidigungen zum gerechten Kriege genöthiget, [14] bey noch anderen war die Verbindung mit einem Höheren gleichſam natürlich weggefallen, [15] oder ſie wurden von demjenigen ſelbſt, der ihre Dienſtpflicht zu fordern hatte, davon entlediget. [16] Allein auch die wirklichen Uſurpatoren uſurpirten im Grunde nur gegen ihren ſtüheren Oberherren, nicht gegen die Rechte der Völker; dieſen lezteren nahmen ſie nichts weg, und in ſo fern keine weitern unnöthigen Bedrükungen hinzukamen, blieben ſie in ihren vorigen Verhältniſſen. Der Uſurpator hat ſein Unrecht gegen Gott und den beleidigten Fürſten zu verantworten, aber für das Volk iſt es, dem Reſultat nach, nur als eine Veränderung des Beſizers zu betrachten und daher nicht immer ſo nachtheilig als man glaubt. [17] Oft gewannen die Völker noch bey einer ſolchen Veränderung und unterſtüzten dieſelbe nach möglichſten Kräften, ſo wie es z. B. für Schweden und Portugall ein nicht zu verkennendes Glük geweſen iſt, daß jenes an Guſtaph Waſa, dieſes an Johann von Braganza einen eigenen, im Lande ſelbſt angeſeſſenen, und dazu noch für die Einwohner beſſer geſinnten König erhielt. Uſurpatoren, obgleich meiſt talentvolle Menſchen, werden zwar, wegen dem Widerſtand, den ſie antreffen oder beſorgen, leicht argwöhniſch, aus Argwohn hart oder deſpotiſch, und da-

13) Mithridates, Ariarathes III. ꝛc.

14) Cyrus, die Maccabäer, Guſtaph Waſa ꝛc.

15) David, und die Nachfolger Alexanders des Großen.

16) Heinrich von Burgund und Johann von Braganza in Portugall.

17) Vergl. B. II. S. 572 — 581 und oben S. 196.

her oft wieder gestürzt; wenn sie aber ihre Herrschaft behaupten wollen so müssen sie mehr als andere gerecht und weise regieren, Freyheiten gestatten, den Glanz oder den Nuzen des Reichs emporheben, gerade um den Flecken welcher ihrem Erwerbungs-Titel anklebt auszuwischen und sich den guten Willen ihrer Unterthanen zuzueignen.

Da indessen alle Usurpatoren noch nicht ganz auf die Treu und Anhänglichkeit ihrer neuen Diener oder Unterthanen zählen können, wenigstens immer noch an dem vorigen Fürsten und seinen Anhängern eine starke Gegenpartey zu bekämpfen haben: so sehen wir auch, was sich schon aus der Natur der Sache ergiebt, daß gerade sie und nur sie allein genöthiget sind, nach bereits errungener höchster Gewalt, ihre Herrschaft noch durch allerley Förmlichkeiten, als da sind Ausrufungen, Einwilligungen, Eidesleistungen, Titular-Aemter (wenn gegen eine Republik usurpirt worden) oder gar vermittelst Capitulationen, Königlicher Versprechungen und gegenseitiger freywilliger Unterwerfungen von den Mächtigen des Landes anerkennen und bestätigen zu lassen, nicht um die Gewalt selbst zu erhalten (denn diese besizen sie schon) sondern um mangelnde Rechts-Titel doch einigermässen zu ersezen, sich des guten Willens der Unterthanen zu versichern und jeden späteren Ungehorsam mit mehrerem Grund bestrafen zu können. [18] Hingegen ist es merk-

18) Man lese die Capitel 64 und 65 von den National-Freyheiten und den sogenannten Königswahlen, so wird man diese Bemerkung überall bestätiget finden. Man vergleiche auch oben

würdig, daß diejenigen Fürsten deren Herrschaft auf einem unbestrittenen Eigenthum, auf anerkannten Erwerbungs-Titeln und früher geschlossenen Dienst-Verträgen, oder auf einem rechtmäßigen Krieg und darauf gefolgten Friedens-Vertrag beruht, auch keiner dergleichen Förmlichkeiten und Anerkennungen bedurften, darum weil sie ohnehin auf Gehorsam und schuldige Pflicht von Seite ihrer Untergebenen zählen konnten. Aber auch die ursprünglich usurpirten Reiche erben sich gleichwohl ohne Widerrede auf die Nachkommen des Usurpators fort, darum weil sie, wie die rechtmäßigen, nicht auf anvertraute, sondern auf eigene Macht gegründet sind, welche, so lang sie behauptet werden kann, von ihrem Besizer nothwendig auf seinen Erben übergeht, und nur sehr wenige fanden es nöthig, zu Vermeidung möglicher Schwierigkeiten auch diese Erblichkeit noch zum Ueberfluß förmlich anerkennen zu lassen.

Endlich ist noch im Allgemeinen über diese militärischen Reiche zu bemerken, daß sie zwar ursprünglich immer grösser, furchtbarer und glänzender als die blos grundherrlichen Staaten sind. Durch Kriege und Eroberungen lassen sich auf einmal große Länder in Beßz nehmen, welche von den früheren Patrimonial-Fürsten nur nach und nach in verschiedenen Gegenden durch friedliche Occupation oder durch Kauf, Tausch, Erb u. s. w. zusammengebracht worden sind. Daher ist auch das Gebiet der militärischen Staaten meist so ausgedehnt und auch in sich so zusammenhängend und abgerundet.

---

die Beyspiele von Cäsar und Augustus, Artaxerxes, Pipin, Cromwell, Gustaph Wasa ic.

Denn hier werden keine Marchſteine geſezt, nicht einzelne Güter erworben; Berge und große Gewäſſer müſſen gewöhnlich die Gränze machen, die Herrſchaft und der Länderbeſiz gehen ſo weit als die Gewalt der Waffen, ſo weit als die Armee ſich gelagert oder eine vortheilhafte Stellung eingenommen hatte. Man erkennt ſie ſtets an dieſem Charakter und auch an den Titulaturen ihrer Beherrſcher, welche in ſtolzer Kürze ſtets von dem Generalat über die Armee, von der Herrſchaft über die Menſchen und nicht von einzelnen Territorial-Beſizungen hergenommen ſind. [19] Da ferner dieſe Reiche nur durch einen großen Aufwand von Kraft und Entſchloſſenheit, durch Ueberwindung zahlloſer Gefahren gebildet worden ſind: ſo werden ſie auch eine Zeit lang mit eben derſelben Kraft verwaltet und regiert, und ſo lang dieſer Geiſt in ihnen weht, ſind ſie auch für alle Nachbaren fürchterlich und beynahe unwiderſtehlich. Denn hier wird die Macht des militäriſchen Verbandes durch eine gemeinſame Begeiſterung, durch die Gewohnheit des Kriegs, durch den Stolz erworbenen Ruhms erhöht, welche bey den friedlichen Unterthanen und ſelbſt bey den beſoldeten Truppen eines bloßen Patrimonial-Fürſten nicht vorhanden ſind oder nur in außerordentlichen Umſtänden hervorgebracht werden können. Endlich iſt es klar, daß ſie gewöhnlich auch durch ihren äußeren Glanz alle anderen verdunkeln. Denn nicht nur umgiebt ſie das militäriſche Gepräng, die Beute der Ueberwundenen, der Schimmer früherer Triumphe: ſondern auch das An-

19) Imperator Romanorum, König der Hunnen und Mongolen, der Franken, Großherr der Türken, Kayſer der Franzoſen ꝛc.

ſehen ſo vieler mächtigen, mit hohen Aemtern und groſſen Gütern belohnten Waffengefährten ſtrahlet wieder auf den König oder Anführer zurük, und läßt ihn vor den Augen der Welt um ſo viel gröſſer erſcheinen je mächtiger ſeine Statthalter und Dienſtmänner ſind. — Allein gleichwie die Natur alle Vortheile mit Nachtheilen kompenſirt, ſo tragen auch dieſe gefürchteten militäriſchen Staaten viel mehrere Keime der Zerſtörung in ſich. Oft ſtürzen ſie durch ihre eigene Gröſſe zuſammen, [20] den Schultern gewöhnlicher Menſchen iſt eine ſolche Laſt zu ſchwer und ein groſſer Geiſt findet ſich nicht bey jeder Generation an der Spize. Die Liebe der Völker vermögen ſie nie zu gewinnen, eben weil ſie immer noch etwas hartes oder feindſeliges an ſich haben und die militäriſche Macht ihr einziges Augenmerk iſt. Die Blüthen des menſchlichen Geiſtes gedeihen nicht bey ihnen; friedliches Glük wird vernachläßiget, Wiſſenſchaften und Künſte ſelbſt müſſen blos dem Kriege dienſtbar ſeyn und werden nur nach ihrer militäriſchen Brauchbarkeit geſchäzt. Als Folge der urſprünglichen Eroberung iſt in ſolchen Staaten faſt alles gleichförmig eingerichtet, und dieſe militäriſche Uniformität iſt das Zeichen und der Beweis nicht einer gleichen Freyheit, ſondern einer gleichen Dienſtbarkeit. Ihre äuſſere Geſtalt, wie ihre innere Organiſation, hat daher ſchon etwas furchtbares, feindſeliges, das menſchliche Herz von ſich entfernendes; Mannigfaltigkeit und wahre Freyheit kann nur durch eine dem deutſchen Lehen-Syſtem ähnliche Einrichtung in dieſelben gebracht werden, wodurch ſie aber bereits unmerklich Natur än-

---

20) Quidquid excessit modum, pendet instabili loco. — Nunquam statis fida potentia, ubi nimia est. *Tacitus.*

deren. Dabey iſt auch die Oberherrſchaft über ſo viele mächtige Vaſallen und Beamte in die Länge ſchwer zu behaupten; es wird dazu eine beſtändige Geiſtes-Ueberlegenheit, eine Folge von glüklichen Zufällen und eine conſequente Befolgung feſter Klugheits-Maximen erfordert, welche ſich im Lauf der Zeiten nicht immer bey jedem Thronbeſizer finden. Die Rivalität der Großen gegen den König veranlaſſet öftere innere Streitigkeiten; bey günſtigen Umſtänden, großen Bedürfniſſen an Mannſchaft oder Geld, Minorennitäten, Succeſſions-Streitigkeiten u. ſ. w., unterliegt bisweilen die Königliche Gewalt; es entſtehen Abfälle oder allerley Uſurpationen, und kömmt noch äußeres Unglük hinzu, ſo werden dieſe glänzenden Reiche oft mit einem Schlag vernichtet. Denn da die Armee nicht blos ihre Stüze, ſondern ihre Wurzel iſt, ſo müſſen ſie auch mit derſelben ſtehen und fallen, während dem Patrimonial-Fürſten immer noch ſein Grund-Eigenthum, das Gefühl ſeines Rechts, das Andenken früherer Wohlthaten übrig bleiben, und er daher auch von den größten Unfällen ſich eher erholen kann. Wer aber in militäriſchen Reichen nur aus Schreken diente, der wird durch Hoffnung zum Feinde gemacht; die mächtigen Vaſallen oder Statthalter, nunmehrige Glieder ohne Haupt, gehen auseinander und jeder ſucht ſeine Freyheit für ſich zu behaupten. So werden dieſe ungeheuren Maſſen zulezt allemal in viele kleinere Staaten aufgelöst, die auf Gütern oder urſprünglichen Lehen beruhen und nicht mehr unter die militäriſchen gerechnet werden können. Die Folgen davon für die Völker ſind gar nicht immer ſo nachtheilig als man wähnt: vielmehr blüht alsdann ein neues Leben, neue Mannigfaltigkeit hervor; der falſche Friede, blos auf Gewalt

gegründet, wird durch natürliches Recht oder durch billige Verkommniſſe erſezt: und ſo iſt auch hier die Kraft und die Weisheit der Natur zu bewundern, welche früher oder ſpäter alle Staaten wieder auf das milde Patrimonial-Verband, auf das natürliche Verhältniß zwiſchen einem mächtigen Grundherren und ſeinen ihm durch individuelle freywillige Verträge freundlich verpflichteten Unterthanen zurükführt.

Ende des dritten Bandes.

JAN 17 1939

LENOX LIBRARY

Bancroft Collection.
Purchased in 1893.